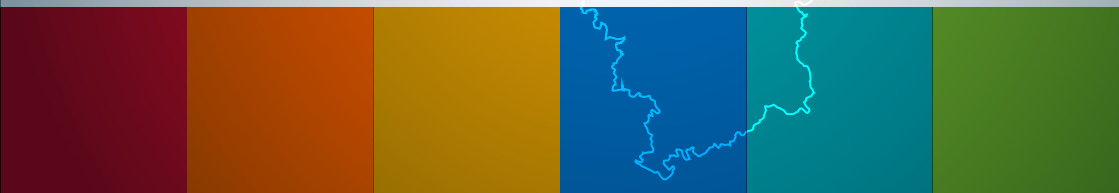


Niedersächsisches Ministerium
für Inneres, Sport und Digitalisierung
– Verfassungsschutz –



Verfassungsschutzbericht **2025**



Niedersachsen

Impressum

Herausgeber:

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres, Sport und Digitalisierung
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Schiffgraben 12
30159 Hannover
Telefon: 0511 120-6258
Telefax: 0511 120-6555
E-Mail: pressestelle@mi.niedersachsen.de
Internet: www.mi.niedersachsen.de

Redaktion:

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres, Sport und Digitalisierung
Abteilung Verfassungsschutz
Büttnerstraße 28
30165 Hannover
Telefon: 0511 6709-217
E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@mi.niedersachsen.de
Internet: www.verfassungsschutz.niedersachsen.de

Redaktionsschluss:

Januar 2026

Layout und Gestaltung:

Bonifatius GmbH Druck · Buch · Verlag, Paderborn

Druckerei:

Druckerei Flock, Köln-Marsdorf

Verfassungsschutzbericht **2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir leben in einer Zeit, die von tiefgreifenden politischen, gesellschaftlichen und sicherheitspolitischen Herausforderungen geprägt ist. Umso wichtiger ist es, dass wir uns gemeinsam unserer Verantwortung bewusst werden. In diesen Zeiten sind Konsequenz und klare Haltung gefragt – für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und ein respektvolles Miteinander.

Dabei sind die aktuellen Herausforderungen, vor denen unsere Gesellschaft steht, nicht abstrakt – sie sind konkret, spürbar und verlangen nach entschlossenem Handeln.

Der Rechtsextremismus ist keine Randerscheinung. Ganz im Gegenteil: Er tritt selbstbewusst auf, er befindet sich im Wandel und versucht, demokratische Institutionen von innen heraus zu beschädigen bzw. sogar zu zerstören. Gleichzeitig dürfen wir auch den Linksextremismus nicht verharmlosen. Jeder, der Gewalt gegen den Staat, die Polizei oder politische Gegner rechtfertigt, stellt sich außerhalb des demokratischen Konsenses. Gewalt kann niemals ein Mittel der politischen Auseinandersetzung sein. Beiden Formen des Extremismus müssen wir mit der ganzen Konsequenz des Rechtsstaats entgegentreten.

Zudem ist der zunehmende Antisemitismus ein besorgniserregendes Alarmsignal für unsere Gesellschaft. Es ist ein Angriff auf uns alle, wenn jüdische Mitbürgerinnen und Mitbürger in Deutschland und in Niedersachsen



wieder Angst haben müssen, ihren Glauben offen zu zeigen. Die Bekämpfung des Antisemitismus ist eine besondere Priorität.

Dazu kommt die Bedrohung durch islamistischen Terror. Diese Bedrohung ist weiterhin real. Anschläge und vereitelte Attentate zeigen, dass wir wachsam bleiben müssen. Besonders besorgniserregend ist die Radikalisierung junger Menschen – häufig schnell, häufig im Verborgenen, häufig im digitalen Raum. Prävention, aber auch klare Grenzen und staatliche Handlungsfähigkeit sind hier unverzichtbar.

Der Angriffskrieg Putins Russland gegen die Ukraine ist ein Bruch des Völkerrechts und ein Angriff auf die europäische Friedensordnung. Auch zwingt dieser uns hier in Deutschland, in Niedersachsen, unsere Sicherheits- und Verteidigungspolitik neu zu denken. Hybride Bedrohungen – wie Desinformation, Cyberangriffe und Spionage – sind leider längst Teil dieser Auseinandersetzung. Der Einsatz moderner Technologien wie Drohnen verändert die Dynamik von Konflikten grundlegend. Niedersachsen spielt hier, als Standort wichtiger Unternehmen und als logistische Drehscheibe,

eine bedeutsame Rolle. Gerade unsere Kritische Infrastruktur müssen wir vor potenziellen hybriden Gefahren schützen.

Klar ist: Demokratie ist kein Selbstläufer. Sie muss jeden Tag verteidigt, erklärt und gelebt werden. Der Niedersächsische Verfassungsschutz ist dabei ein wichtiges Instrument, er ist das unverzichtbare Frühwarnsystem, um Angriffe auf unsere Demokratie zu verhindern. Dies ist der Auftrag aus dem Grundgesetz und dem Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetz.

Wir leben in anstrengenden Zeiten. Unsere Demokratie ist unter Druck – von innen und von außen. Jetzt ist nicht die Zeit für Zurückhaltung. Jetzt ist die Zeit für klare Worte, klare Entscheidungen und eine klare Haltung. Für eine wehrhafte Demokratie, die sich nicht einschüchtern lässt – von niemandem.

Vielen Dank.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Daniela Behrens'.

Daniela Behrens
Niedersächsische Ministerin
für Inneres, Sport und Digitalisierung

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

das Grundprinzip unseres Grundgesetzes, die wehrhafte Demokratie, und damit die Befähigung des Staates, sich aktiv gegen verfassungsfeindliche Bestrebungen zu verteidigen, um die freiheitliche demokratische Grundordnung vor der Abschaffung mit demokratischen Mitteln zu schützen, erweist sich aktuell als vorausschauend und notwendig. Die Herausforderungen für den Verfassungsschutz nehmen stetig zu.

Die Entwicklung des Rechtsextremismus in Niedersachsen stand im Jahr 2025 unter dem Eindruck der bundesweiten politischen Diskussion über Migration und Innere Sicherheit vor dem Hintergrund der vorgezogenen Bundestagswahl im Februar 2025 und der hohen Zustimmungswerte für die in Teilen als rechtsextremistisch eingestufte Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD).

Die Zahl niedersächsischer Rechtsextremisten ist deutlich gestiegen, vor allem durch das rechtsextremistische Personenpotenzial innerhalb der AfD. Die neonazistisch geprägten Parteien „Die Heimat“, deren Abspaltung (neue) „Nationaldemokratische Partei Deutschlands“ und „Der III. Weg“ sind kaum aktiv, die Partei „Die Rechte“ hat sich im März 2025 gar aufgelöst.

Bemerkenswert ist hingegen die Vielzahl neuer Gruppierungen an der Schnittstelle zwischen Neonazismus und subkultureller Szene, die sich ausdrücklich an eine junge (teilweise minderjährige)



aktions- und mitunter gewaltorientierte Zielgruppe richten. In Niedersachsen lassen sich vor allem Vernetzungsbestrebungen und personelle Bezüge zu den „Jungen Nationalisten“, der Jugendorganisation der Partei „Die Heimat“, beobachten.

Ausgelöst durch den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine und das damit einhergehende Milliarden-Investitionsprogramm der Bundesregierung für die Bundeswehr hat das Thema „Antimilitarismus“ für die linksextremistische Szene an Bedeutung zugenommen. Das zeigen beispielhaft verschiedene Anschläge auf die Bundeswehr.

Die größte Gefahr des islamistischen Personenpotenzials geht zunehmend von sehr jungen und hoch gewaltbereiten Personen aus, die jedoch ideologisch nicht tief verwurzelt sind.

Eine konsequente Versagung von Sondernutzungserlaubnissen nach dem Niedersächsischen Straßengesetz hat die islamistische Missionierung in Niedersachsen wahrnehmbar eingedämmt. Dafür zeichnet sich eine zunehmende Verbreitung islamistischer Ideologien über

Online-Angebote ab, die sich insbesondere an junge Menschen richten und durch Populismus polarisieren.

Die türkische rechtsextremistische Ülkücü-Bewegung zeigt sich in einem Spannungsfeld zwischen digitaler Mobilisierung, internen Veränderungen und dem Versuch, ihr Image nach außen moderat erscheinen zu lassen. Die in Deutschland mit einem Betätigungsverbot belegte „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK) ist trotz des proklamierten Friedensprozesses unvermindert in Niedersachsen aktiv.

Unter dem Label „Palästina-Solidarität“ haben sich mittlerweile auch extremistische Gruppierungen über den virtuellen Raum hinaus stark vernetzt und fungieren als Schnittstelle zu islamistischen, links-extremistischen und antiisraelischen Gruppierungen. Veranstaltungen im Zusammenhang mit dem Krieg in Nahost haben den latenten Antisemitismus sowohl in der islamistischen als auch in Teilen der extremistischen Szene mit Auslandsbezug offen zu Tage treten lassen. Israel fungiert als Feindbild und bietet Anknüpfungspunkte für die antisemitische Agitation über die Phänomengrenzen hinaus. Diesem Thema widmet sich das fortgeschriebene Sonderkapitel „Auswirkungen des Krieges in Nahost und Antisemitismus“.

Das Kapitel „Die Auswirkungen des Krieges zwischen Russland und der Ukraine“ beleuchtet insbesondere die Gefährdungslage durch Spionage und Sabotage sowie

hybride Bedrohungen, die auch auf unsere Kritische Infrastruktur abzielen. Das breite Spektrum hybrider Bedrohungen ist darauf angelegt, die öffentliche Meinung zu beeinflussen und Unsicherheiten zu schaffen, um Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Gesellschaft zu destabilisieren und das Vertrauen in staatliche Institutionen zu erschüttern.

Tatsächlich liegen zahlreiche Hinweise auf Ausspähversuche von militärischen Liegenschaften und systemrelevanten Infrastrukturen vor. Cyberangriffe bleiben eine große Herausforderung für Unternehmen und werden auch von staatlichen Akteuren genutzt. Entsprechend hat die Nachfrage nach Sensibilisierungen und verbesserter Abwehrmöglichkeiten insbesondere im Kontext hybrider Bedrohungen und Desinformationskampagnen stark zugenommen.

Damit sind einige wenige zentrale Aspekte der Berichterstattung des Niedersächsischen Verfassungsschutzes angerissen worden. Möge der vertiefende Blick in die Analysen dazu beitragen, die Resilienz unserer Gesellschaft gegen Gefahren, die der freiheitlichen demokratischen Grundordnung drohen, zu stärken.



Dirk Pejril
Niedersächsischer
Verfassungsschutzpräsident

Themenübersicht

- 01 Der Verfassungsschutz in Niedersachsen
- 02 Brennpunktthemen / Phänomenbereichsübergreifende Schwerpunktthemen
- 03 Rechtsextremismus
- 04 Linksextremismus
- 05 Islamismus
- 06 Extremismus mit Auslandsbezug
- 07 Extremismusprävention
- 08 Spionageabwehr / Proliferation / Cyberabwehr
- 09 Geheimschutz
- 10 Wirtschaftsschutz
- 11 Politisch motivierte Kriminalität (PMK)
- 12 Anhang

Inhaltsverzeichnis

1. Der Verfassungsschutz in Niedersachsen

1.1	Verfassungsschutz und Demokratie	14
1.2	Gesetzliche Grundlagen	16
1.3	Hauptaufgaben des Verfassungsschutzes	18
1.4	Organisation	18
1.5	Informationsgewinnung	19
1.6	Kontrolle.....	20
1.7	Verfassungsschutz als Nachrichtendienst.....	21
1.8	Beschäftigte.....	21
1.9	Haushalt	22
1.10	Mitwirkungsaufgaben des Verfassungsschutzes	22
1.11	Gemeinsames Informations- und Analysezentrum Polizei und Verfassungsschutz Niedersachsen (GIAZ – Niedersachsen)	24
1.12	Informationsverarbeitung	25
1.13	Auskunftersuchen von Bürgerinnen und Bürgern	27
1.14	Extremisten und waffenrechtliche Erlaubnisse	28
1.15	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	30
1.16	Kontaktdaten	33
1.17	Anmerkungen zum Inhalt des Verfassungsschutzberichtes.....	34

2. Brennpunktthemen

2.1	Auswirkungen des Krieges in Nahost und Antisemitismus.....	38
2.2	Die Auswirkungen des Krieges zwischen Russland und der Ukraine auf Niedersachsen.....	52

3. Rechtsextremismus

3.1	Mitglieder-Potenzial	70
3.2	Einführung	72
3.3	Aktuelle Entwicklungen im Rechtsextremismus	75
3.4	Rechtsextremistische Musikszene	90
3.5	Neonazistische Szene	102
3.6	Identitäre Bewegung Deutschland (IBD)	113
3.7	Junge Alternative (JA) Niedersachsen	122
3.8	Alternative für Deutschland (AfD) (Verdachtsobjekt)	127
3.9	Die Heimat	138
3.10	Völkische Personenzusammenschlüsse/Völkische Siedler in Niedersachsen	148
3.11	Reichsbürger & Selbstverwalter	153

4. Linksextremismus

4.1	Mitglieder-Potenzial	174
4.2	Einführung	175
4.3	Aktuelle Entwicklungen im Linksextremismus	176
4.4	Autonome/Postautonome und sonstige gewaltbereite Linksextremisten	180
4.5	Anarchisten	210

5. Islamismus

5.1	Mitglieder-Potenzial	218
5.2	Islamismus	219
5.3	Salafismus	234
	5.3.2 Politischer Salafismus	239
	5.3.3 Jihadistischer Salafismus	250
5.4	Sunnitisch islamistische Organisationen	266
	5.4.1 Muslimbruderschaft (MB)	270
	5.4.2 Tablighi Jama'at (TJ, Gemeinschaft der Missionierung und Verkündung)	277
	5.4.3 Kalifatsstaat (Hilafet Devleti)	279
	5.4.4 Hizb ut-Tahrir (HuT)	282
	5.4.5 Milli Görüs-Bewegung (MGB)	286
5.5	Schiitisch islamistische Organisationen	291
	5.5.1 Hizb Allah (Partei Gottes)	293
	5.5.2 Islamisches Zentrum Hamburg e. V. (IZH) und sonstiger schiitischer Extremismus	299

6. Extremismus mit Auslandsbezug

6.1	Mitglieder-Potenzial	306
6.2	Einführung	306
6.3	Aktuelle Entwicklungen im Extremismus mit Auslandsbezug	308
6.4	Extremistische säkulare propalästinensische Gruppierungen	311
6.5	Arbeiterpartei Kurdistans (PKK)	314
6.6	Ülkücü- Bewegung	328

7. Extremismusprävention

7.1	Extremismusprävention	338
7.2	Vortrags- und Informationsveranstaltungen	339
7.3	Ausstellung „Gemeinsam gegen Rechtsextremismus“	341
7.4	Informationsmaterialien	343
7.5	Veranstaltungen	344
7.6	Kontaktdaten	347
7.7	Landesprogramm für Islamismusprävention „Kompetenzforum Islamismusprävention Niedersachsen“ (KIP NI)	348
7.8	Aktion Neustart	357

8. Spionageabwehr / Proliferation / Cyberabwehr

8.1	Sicherheitslage in Niedersachsen: Spionage und hybride Bedrohungen nehmen zu	364
8.2	Proliferation	373
8.3	Cyberabwehr	378

9. Geheimschutz

9.1	Geheimschutz	388
-----	--------------------	-----

10. Wirtschaftsschutz

10.1	Einleitung	394
10.2	Aufgaben und Arbeitsweise	396
10.3	Unternehmen der Kritischen Infrastruktur (KRITIS).....	397
10.4	Geheimsschutz in der Wirtschaft.....	399
10.5	24. Wirtschaftsschutztagung des Niedersächsischen Verfassungsschutzes	400
10.6	Kontaktdaten	401

11. Politisch motivierte Kriminalität (PMK)

11.1	Politisch motivierte Kriminalität (PMK) – Vorbermerkung	404
11.2	Politisch motivierte Kriminalität (PMK) mit extremistischem Hintergrund – rechts	405
11.3	Politisch motivierte Kriminalität (PMK) mit extremistischem Hintergrund – links.....	408
11.4	Politisch motivierte Kriminalität (PMK) mit extremistischem Hintergrund – ausländische Ideologie und religiöse Ideologie	411
11.5	Politisch motivierte Kriminalität (PMK) – sonstige Zuordnung.....	414

12. Anhang

12.1	Definition der Arbeitsbegriffe	420
12.2	Niedersächsisches Verfassungsschutzgesetz	435
12.3	Verbote rechtsextremistischer Vereinigungen	474
12.4	Verbote von Reichsbürgervereinigungen	476
12.5	Verbote linksextremistischer Vereinigungen	476
12.6	Verbote islamistischer Bestrebungen	476
12.7	Verbote extremistischer Bestrebungen mit Bezug zum Ausland ..	479
12.8	Abkürzungsverzeichnis	480
12.9	Personen- und Stichwortverzeichnis.....	487
12.10	Ortsverzeichnis (Niedersachsen).....	500
12.11	Verzeichnisanhang zum Verfassungsschutzbericht 2025	501
12.12	Bilderverzeichnis	507

Der
Verfassungsschutz
in Niedersachsen

1.1 Verfassungsschutz und Demokratie



Im Grundgesetz (GG) der Bundesrepublik Deutschland wurde nach den Erfahrungen mit der Zerstörung der Weimarer Republik das Prinzip der wehrhaften Demokratie verankert. Elemente sind insbesondere die Unabänderlichkeit elementarer Verfassungsgrundsätze (Art. 79 Abs. 3 GG) und die Möglichkeit, Parteien unter engen Voraussetzungen von der staatlichen Finanzierung ausschließen (Art. 21 Abs. 3 GG) oder in

Gänze verbieten zu können (Art. 21 Abs. 2 GG).

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in seinen Urteilen zum Verbot der Sozialistischen Reichspartei (SRP) von 1952 (BVerfGE 2, 1) und zum Verbot der Kommunistischen Partei Deutschlands (KPD) von 1956 (BVerfGE 6, 300) die Wesensmerkmale der freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes bestimmt, die in § 4 Abs. 3 des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes (NVerfSchG) aufgezählt sind:

- das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,
- die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,
- das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
- die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,
- die Unabhängigkeit der Gerichte,
- der Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und
- die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.

Die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder bezeichnen seit 1974 einheitlich politische Bestrebungen als extremistisch, wenn sie sich gegen diese Wesensmerkmale oder gegen den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes richten. Ihre Beobachtung dient dem Schutz der Verfassung.

Da die Verfassungsschutzbehörden im Vorfeld konkreter Gesetzesverstöße tätig werden und frühzeitig verfassungsfeindliche Bestrebungen erkennen sollen, werden sie als ein „Frühwarnsystem“ des demokratischen Rechtsstaates bezeichnet.

Zwischen den Extremismusphänomenen Rechts- und Linksextremismus und dem Islamismus gibt es fundamentale Unterschiede. Der Islamismus setzt, im Gegensatz

zu tragenden Prinzipien der europäischen Aufklärung, auf religiös-orthodoxe Ordnungsmodelle. Damit zielt er auf eine gegen den „Westen“ gerichtete kulturelle Identität. Rechtsextremisten leugnen das in Art. 3 GG verankerte Gleichheitsprinzip. Linksextremisten hingegen verabsolutieren das Gleichheitspostulat und schränken damit die universelle Gültigkeit der Freiheits- und Individualrechte ein. Weiterhin schließen Linksextremisten aufgrund der ökonomischen Kräfteverhältnisse aus, dass die Gleichheit der Menschen in einer parlamentarischen Demokratie realisiert werden kann.

Trotz dieser Unterschiede lassen sich Gemeinsamkeiten feststellen, wie sie für den modernen politischen Extremismus typisch sind:

- Extremisten verfügen über ein geschlossenes Weltbild, das weder reflektiert noch fortentwickelt wird. In ihrem quasi-religiösen Politikverständnis glauben sie, unfehlbar im Besitz der absoluten Wahrheit zu sein.
- Aus diesem Absolutheitsanspruch heraus entwickeln sie ein „Freund-Feind-Raster“, das die Welt holzschnittartig in Gut und Böse einteilt und keine Differenzierung zulässt, um die als „Feinde“ Gebrandmarkten kompromisslos bekämpfen zu können.



Gemeinsame Social-Media-Aktion des Verfassungsschutzes, der Polizei und des Innenministeriums Niedersachsens zum 75-jährigen Jubiläum des GG

- Nicht der Einzelne, sondern die Gemeinschaft steht im Mittelpunkt. Individuelle Freiheitsrechte werden den Interessen des Kollektivs untergeordnet.
- Extremisten haben ein Bild vom Menschen, wonach nicht alle Menschen über die gleiche Würde verfügen (Art. 1 GG).

Es gilt das Primat der Ideologie, die mit Politik gleichgesetzt wird. Aus diesem Verständnis von Politik, als einer alle Lebensbereiche regelnden Weltanschauung, lehnen Extremisten den demokratischen Pluralismus ab. Zu demokratischen Prinzipien wie Meinungs-, Presse- und Parteienvielfalt haben sie lediglich ein taktisches Verhältnis. Ihr gemeinsames Ziel ist die Überwindung der bestehenden, von Individualrechten geprägten Ordnung. Dahinter steht zumeist das Streben nach Sicherheit und Überschaubarkeit der Welt, in der der Mensch nicht länger vereinzelt ist. Extremismus ist auch eine zum Teil mit messianischem Eifer vertretene Reaktion auf die Komplexität moderner westlicher Gesellschaften. In diesem Weltbild wird die Gegenwart als desolat empfunden oder diffamiert. Die extremistische Alternative unter Leitung eines „Führers“, einer „Partei“ oder eines „religiösen Wächterrates“ erscheint als einziger Ausweg. Wer sich aus Sicht der Extremisten dagegen stellt, hat keinen Anspruch auf Toleranz, sondern muss bekämpft werden – nach Auffassung gewaltbereiter Extremisten notfalls auch mit Gewalt.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Verfassungsschutz ist Ländersache. Als Folge der föderalen Struktur der Bundesrepublik bestehen bundesweit sechzehn sich teilweise in Aufbau und Befugnissen unterscheidende Verfassungsschutzgesetze. Dem Bund wiederum obliegt die ausschließliche Gesetzgebung über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern (vgl. Art. 73 Abs. 1 Nr. 10 b GG). Diese ist im Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz – Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) geregelt. Weitere Befugnisse für den Verfassungsschutz folgen aus dem Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses – Artikel

10-Gesetz – G10. Dieses regelt bundes einheitlich die Telekommunikations- und Briefüberwachungsbefugnisse der Verfassungsschutzbehörden.

Die Aufgaben und Befugnisse des Niedersächsischen Verfassungsschutzes ergeben sich aus dem Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetz¹ (NVerfSchG). Das NVerfSchG gliedert sich in fünf Teile. Der erste Teil bestimmt Zuständigkeiten und Aufgaben, der zweite das Beobachtungsobjekt. Die Beobachtungsbedürftigkeit gehört zu den zentralen Begriffen der bundesdeutschen Verfassungsschutzbehörden. Der dritte Teil regelt die eigentliche Datenverarbeitung. Neben Regelungen zum Minderjährigen- und Kernbereichsschutz finden sich dort Regelungen über die Eingriffsbefugnisse (siehe Kapitel 1.5), über die Auskunftersuchen sowie über die Zusammenarbeit mit der Polizei und anderen Behörden. Der vierte Teil des NVerfSchG regelt die parlamentarische Kontrolle und der fünfte Teil enthält die Schlussvorschriften.

Ausgelöst durch die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 26.04.2022 (Az. 1 BvR 1619/17) zum Bayerischen Verfassungsschutzgesetz, vom 28.09.2022 (Az. 1 BvR 2354/13) zum Bundesverfassungsschutzgesetz sowie zuletzt zum Hessischen Verfassungsschutzgesetz vom 17.07.2024 (1 BvR 2133/22) wurde das NVerfSchG umfangreich novelliert. Die Neufassung ist am 20.12.2025 in Kraft getreten. Angepasst wurden u. a. die Vorschriften für Datenübermittlungen an andere Behörden sowie stellenweise die Eingriffsschwellen für den Einsatz bestimmter nachrichtendienstlicher Maßnahmen.

Für die in diesem Verfassungsschutzbericht dargelegten Erkenntnisse galt noch die vorherige Fassung des NVerfSchG.



¹ Siehe hierzu Kapitel 12.2.

1.3 Hauptaufgaben des Verfassungsschutzes

Hauptaufgabe des Verfassungsschutzes ist nach § 3 NVerfSchG die Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen über

- Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziel haben,
- sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland für eine fremde Macht,
- Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
- Bestrebungen, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Art. 9 Abs. 2 GG) oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Art. 26 Abs. 1 GG) gerichtet sind.



Zu den Kernaufgaben gehört auch die Information und Aufklärung der Öffentlichkeit über extremistische Bestrebungen. Ebenso gehören gesetzlich geregelte Mitwirkungspflichten (siehe Kapitel 1.10) zu den Aufgaben des Verfassungsschutzes.

1.4 Organisation

Verfassungsschutzbehörde ist das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung (§ 2 Abs. 1 NVerfSchG). Das Ministerium unterhält hierzu eine gesonderte Abteilung (Verfassungsschutzabteilung), die ausschließlich die der Verfassungsschutzbehörde obliegenden Aufgaben wahrnimmt. Diese Abteilung wird durch die Verfassungsschutzpräsidentin oder den Verfassungsschutzpräsidenten geleitet.

1.5 Informationsgewinnung

Der Verfassungsschutz gewinnt die zur Erfüllung seiner Aufgaben relevanten Informationen überwiegend aus offen zugänglichen Quellen, die grundsätzlich auch jeder Bürgerin und jedem Bürger zur Verfügung stehen, wie z. B. aus dem Internet, aus Zeitungen, Zeitschriften, Flugblättern, Programmen und Broschüren. Darüber hinaus können – im Rahmen gesetzlich festgelegter Befugnisse und unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit – die im Gesetz abschließend aufgeführten nachrichtendienstlichen Mittel eingesetzt und besondere Auskunftsverlangen zur Informationsbeschaffung durchgeführt werden. Zu den nachrichtendienstlichen Mitteln gehören z. B. der Einsatz von verdeckt arbeitenden Vertrauenspersonen (VP), Observationen, verdeckte Bild- und Tonaufzeichnungen und sonstige verdeckte Ermittlungen. Die näheren Voraussetzungen für den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel und die Durchführung der Auskunftsverlangen sind in den §§ 14 bis 19 sowie 20 und 21 NVerfSchG geregelt. Der Verfassungsschutzbehörde stehen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ausdrücklich keine polizeilichen Befugnisse zu, d. h. sie darf insbesondere niemanden festnehmen, keine Durchsuchungen durchführen und keine Gegenstände beschlagnahmen (§ 5 Satz 1 NVerfSchG).

Von den nachrichtendienstlichen Mitteln wurden im Berichtszeitraum im Wesentlichen verdeckte Bildaufzeichnungen, verdeckte Ermittlungen, Observationen und Vertrauenspersonen (VP) eingesetzt.

Eingriffe in das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis sind wegen der besonderen Schwere des Eingriffs in das Grundrecht des Art. 10 GG (Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis) nur unter besonders hohen Voraussetzungen und unter Beachtung strenger Verfahrensvorschriften möglich. Diese sind im Artikel 10-Gesetz – G 10 geregelt.²

Hinweis: Im Berichtszeitraum wurden keine G10-Maßnahmen durchgeführt.

² Siehe auch das folgende Kapitel 1.6.

1.6 Kontrolle

Die Tätigkeit des Niedersächsischen Verfassungsschutzes unterliegt vielfältigen Kontrollen. Dazu gehören interne, die durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten vorgenommen und externe Überprüfungen, die durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz (LfD) Niedersachsen ausgeführt werden. Einzelmaßnahmen, wie Personenspeicherungen, sind gerichtlich überprüfbar.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung ist nach § 34 NVerfSchG verpflichtet, den Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes (AfAV) des Niedersächsischen Landtages, welcher mit dem ebenfalls am 20.12.2025 in Kraft getretenen „Entwurf eines Gesetzes zur Einrichtung eines Parlamentarischen Kontrollgremiums in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes“ durch das Parlamentarische Kontrollgremium (PKGr) ersetzt wurde, umfassend über seine Tätigkeit als Verfassungsschutzbehörde zu unterrichten. Die parlamentarische Kontrolle erfolgt unbeschadet der Rechte des gesamten Landtages und seiner sonstigen Ausschüsse.

Bei Eingriffen in das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis entscheidet die sogenannte G 10-Kommission³ (§ 3 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes). Im Rahmen der Novellierung des NVerfSchG im Jahr 2016 wurden weitere Zuständigkeiten der Kommission geschaffen. Sie entscheidet als weisungsunabhängige Stelle auch über die Notwendigkeit und Zulässigkeit sämtlicher durch den Niedersächsischen Verfassungsschutz eingesetzten eingriffsintensiven nachrichtendienstlichen Mittel. Dazu gehören z. B. längerfristige Observationen (§ 14 Abs. 1 i. V. m. § 21 Abs. 3 NVerfSchG). Diese Kontrollfunktion ist mit dem Richtervorbehalt des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) bzw. der Strafprozessordnung (StPO) vergleichbar.

3 Die G10-Kommission besteht aus einer oder einem Vorsitzenden (mit Befähigung zum Richteramt) und zwei Beisitzenden, von denen einer auch die Befähigung zum Richteramt haben muss. Die Mitglieder werden vom Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes zu Beginn der Wahlperiode bestellt.

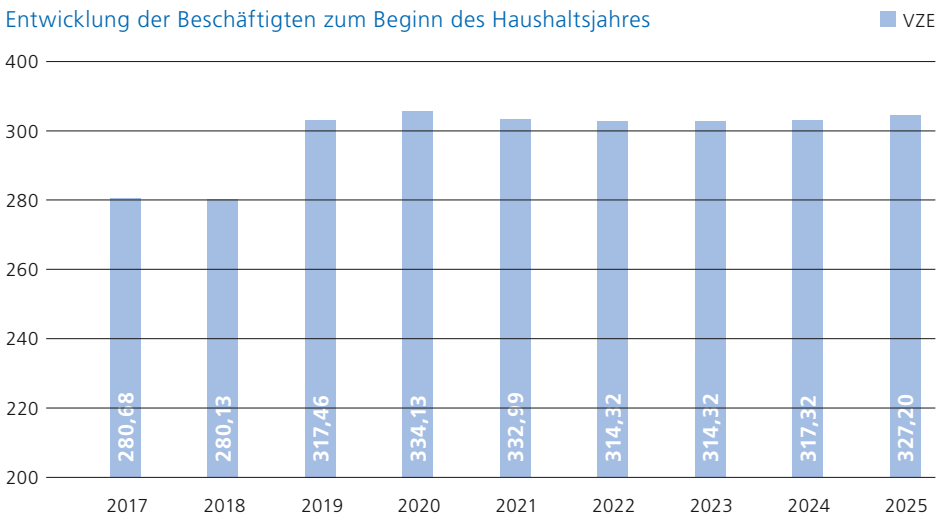
1.7 Verfassungsschutz als Nachrichtendienst

Die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder verstehen sich als Nachrichtendienste. Sie sind gesetzlich auf die Beschaffung und Auswertung von Informationen beschränkt. Im Gegensatz zu Geheimdiensten unterliegen sie der Kontrolle durch unabhängige Instanzen und unterrichten die Öffentlichkeit über wesentliche Ergebnisse ihrer Arbeit. Als Geheimdienste werden staatliche Organisationen fremder Mächte verstanden, die nicht nur politisch, wirtschaftlich, wissenschaftlich oder militärisch bedeutende Nachrichten beschaffen und für ihre Auftraggeber auswerten, sondern auch aktive Handlungen zur Störung oder Beeinflussung „politischer Gegnerinnen und Gegner“ im In- und Ausland vornehmen. Dabei streben sie ein Höchstmaß an Geheimhaltung an.

1.8 Beschäftigte

Der vom Niedersächsischen Landtag verabschiedete Haushaltsplan für den Einzelplan 03 (Ministerium für Inneres, Sport und

Entwicklung der Beschäftigten zum Beginn des Haushaltsjahres



Digitalisierung) bestimmt durch die Ausweisung von Planstellen im Stellenplan und Beschäftigungsvolumen sowie durch die Festlegung von Rahmenbedingungen für die Personal-Gesamtkosten (Personalkostenbudget), in welchem Umfang der Niedersächsische Verfassungsschutz Personal beschäftigen darf.

Das durch den Haushaltsplan vorgegebene Beschäftigungsvolumen weist die grundsätzliche Obergrenze der Summe der vollbeschäftigten und der auf Vollzeit umgerechneten teilzeitbeschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Vollzeiteinheiten (VZE) aus. Es umfasst im Haushaltsjahr 2025 insgesamt 327,20 VZE (2024: 317,32 VZE).

1.9 Haushalt

Im Haushalt der niedersächsischen Verfassungsschutzbehörde waren im Haushaltsjahr 2025 für Personalausgaben 23.058.000 Euro (2024: 20.428.000 Euro) und für Sachausgaben 9.124.000 Euro (2024: 7.565.000 Euro) veranschlagt. Damit ergab sich ein Ausgabevolumen von 32.182.000 Euro (2024: 27.993.000 Euro).

1.10 Mitwirkungsaufgaben des Verfassungsschutzes

Die Mitwirkungsaufgaben sind in § 3 Abs. 4 Nr. 3 NVerfSchG geregelt und bestehen in der Bearbeitung von Regelanfragen. Dabei handelt es sich um Anfragen, die eine Verwaltungsbehörde (z. B. Staatsangehörigkeitsbehörde) auf einer eigens dafür geschaffenen Rechtsgrundlage an die Verfassungsschutzbehörde richtet, um zu erfahren, ob Erkenntnisse vorliegen, die gegen den Erlass des begehrten Verwaltungsakts (z. B. Einbürgerung) sprechen.

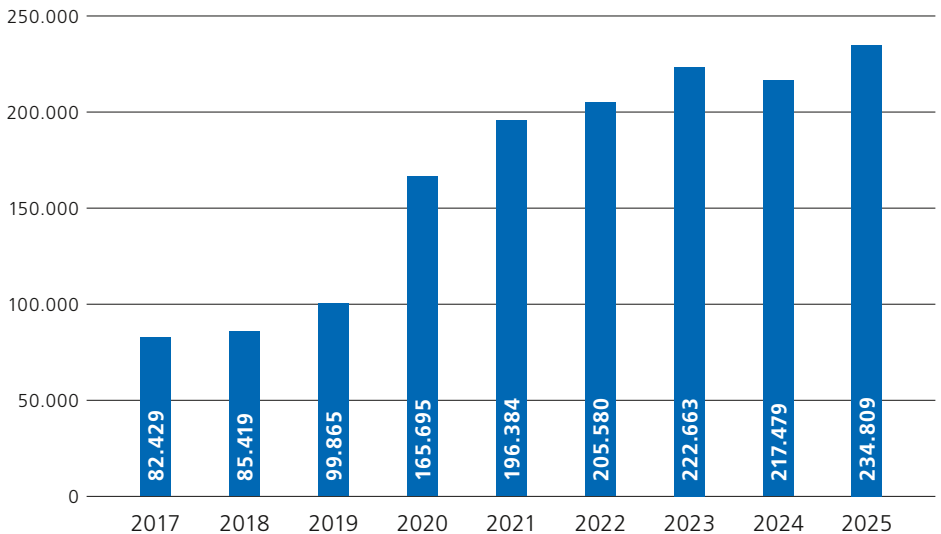
Nach einem leichten Rückgang der Gesamtzahl im vergangenen Jahr (2023: 222.663; 2024: 217.479) erreicht die Anzahl der Anfragen im Jahr 2025 mit 234.809 einen Höchststand.

Der Grund hierfür ist ein signifikanter Anstieg bei den Anfragezahlen aus dem Aufenthaltsbereich: Hier stieg die Anzahl der Regelanfragen mit 85.487 um circa 13.000 im Vergleich zum Vorjahr (2024: 72.663) an. Auch die Regelanfragen im Einbürgerungsverfahren sind im Vergleich zum Vorjahr (2024: 31.531) erneut um circa zehn Prozent gestiegen, was noch immer auf die Neuerungen im Einbürgerungsrecht zurückzuführen ist.

Die Anfragen nach dem Waffengesetz sind weiterhin mit 86.753 Anfragen (2023: 90.212; 2024: 82.911) das anfragestärkste Segment.

Ein Rückgang konnte im Rahmen der Anfragen in Visa-Verfahren verzeichnet werden, die erneut um circa 1.000 Anfragen auf 5.715 (2023: 9.181; 2024: 6.632) zurückgegangen sind. Eine ähnliche Tendenz lässt sich bei den das Atomrecht betreffenden Anfragen erkennen: Der Rückgang von 6.314 (2024) auf 5.009 (2025) ist der abnehmenden Bedeutung der Atomkraft zur Energiegewinnung geschuldet. Gegen den Trend stellen sich die Anfragen aus dem Bewachungsgewerbe, die mit nunmehr 7.007 im Vergleich zum

Entwicklung der Mitwirkungsaufgaben



Vorjahr (2024: 5.945) erneut gestiegen sind, was auf eine gestiegene Zahl an Bewachungspersonal zurückzuführen ist.

Eine Verstetigung hat auch die Anzahl der Anfragen erfahren, zu denen Erkenntnisse beim Verfassungsschutz vorlagen: Die Zahl des Vorjahres (675) wurde mit 630 erneut unterschritten. Im Verhältnis zu den hohen Anfragezahlen bedeutet dies, dass lediglich bei 0,27 Prozent aller Anfragen Informationen beim Verfassungsschutz zu überprüfen waren.

1.11 Gemeinsames Informations- und Analysezentrum Polizei und Verfassungsschutz Niedersachsen (GIAZ-Niedersachsen)

Eine Form der Zusammenarbeit zwischen der Polizei und dem Verfassungsschutz stellt das „Gemeinsame Informations- und Analysezentrum“ (GIAZ) dar. Hierbei handelt es sich um eine bewährte Struktur, die einen kontinuierlichen, konstruktiven und schnellen Informationsaustausch zwischen Polizei und Verfassungsschutz in einem festgelegten Rahmen gewährleistet. Das GIAZ hat u. a. die Aufgabe, polizeiliche und nachrichtendienstliche Informationen zusammenzuführen, gemeinsam zu analysieren und zu bewerten. Angelehnt an die Arbeit der gemeinsamen Zentren auf Bundesebene finden auch in Niedersachsen, unter Beachtung des Trennungsgesetzes und der einschlägigen Datenübermittlungsvorschriften, sowohl wöchentliche als auch anlassbezogene Lagebesprechungen statt. Diese Form des Austausches optimiert die sicherheitsbehördliche Zusammenarbeit und stellt somit eine entscheidende Voraussetzung für die effektive Beobachtung und ganzheitliche Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus dar.

Der Informationsaustausch ist im Schwerpunkt auf folgende Themenfelder ausgerichtet:

- Islamismus und Extremismus mit Auslandsbezug,
- Rechtsextremismus,
- Linksextremismus,
- Hybride Bedrohungen und
- aktuelle, anlass- und lagebezogene Schwerpunkte.

Gemeinsam haben das Landeskriminalamt Niedersachsen (LKA NI) und die Abteilung 5 des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung somit eine Plattform geschaffen, die auch durch technische Kommunikationsmöglichkeiten eine fachkompetente, frühzeitige und lageangepasste Bewertung polizeilicher sowie nachrichtendienstlicher Erkenntnisse in der Alltagsorganisation, wie auch in Besonderen Lagen, zulässt. Zudem bildet das GIAZ den Rahmen, den Erkenntnisaustausch mit weiteren sicherheitsbehördlichen Partnern aus besonderem Anlass zu intensivieren und zu verstetigen.

1.12 Informationsverarbeitung

Der Niedersächsische Verfassungsschutz ist – wie auch die anderen Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder – gesetzlich befugt, die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben und in Akten und Dateien zu speichern. Das NVerfSchG und Dienstvorschriften regeln detailliert die Datenverarbeitungsbefugnisse. Deren Beachtung unterliegt der Kontrolle durch den LfD Niedersachsen und dem bzw. der in der Verfassungsschutzbehörde bestellten behördlichen Datenschutzbeauftragten. Aufgrund der in § 6 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) normierten Verpflichtung zur Zusammenarbeit und gegenseitigen Unterrichtung unterhalten die Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern eine beim Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) eingerichtete gemeinsame Datenbank, das Nachrichtendienstliche Informationssystem (NADIS). Alle teilnehmenden Behörden dürfen dort nach Maßgabe der jeweiligen eigenen rechtlichen Befugnisse

personenbezogene Daten speichern sowie auf den gesamten NADIS-Datenbestand zugreifen und Daten abrufen.

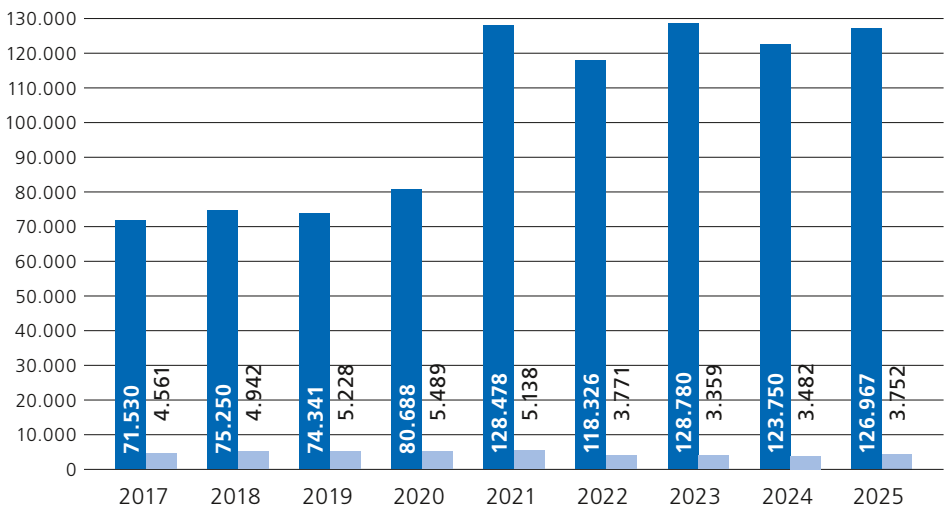
NADIS ist ein Aktenfundstellensystem, in dem nur der Name der gespeicherten Person, die zu ihrer Identifizierung erforderlichen Merkmale wie z. B. Wohnanschrift, Staatsangehörigkeit, Kraftfahrzeug sowie die speichernde Behörde und deren nach einem einheitlichen Aktenplan vergebenen Aktenzeichen enthalten sind. Nicht gespeichert ist der Inhalt der jeweiligen Information, die Anlass zur Vergabe des Aktenzeichens gewesen ist.

Benötigt eine Verfassungsschutzbehörde zur eigenen Aufgabenerfüllung die Informationen einer anderen Verfassungsschutzbehörde über eine gespeicherte Person, so fragt sie i. d. R. auf elektronischem Wege bei dieser an. Der Informationsübermittlung ist eine Relevanzprüfung durch die speichernde Stelle vorgeschaltet.

Die im NADIS gespeicherten personenbezogenen Daten beziehen sich nicht nur auf Personen, die verfassungsfeindliche, sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Aktivitäten (§ 3 Abs. 1 NVerfSchG) entfaltet haben. Darin werden auch Angaben zu Personen erfasst, bei denen eine Sicherheitsüberprüfung (SÜ) mit

Entwicklung der NADIS-Speicherungen

■ SÜ und Mitwirkung ■ Phänomenbezogen



dem Ergebnis einer Ermächtigung zum Umgang mit Verschlusssachen durchgeführt wurde oder die als konkrete Zielpersonen terroristischer oder geheimdienstlicher Aktivitäten gelten.

Vom Niedersächsischen Verfassungsschutz waren am 31.12.2025 folgende personenbezogene NADIS-Speicherungen veranlasst (Vorjahreszahlen in Klammern):

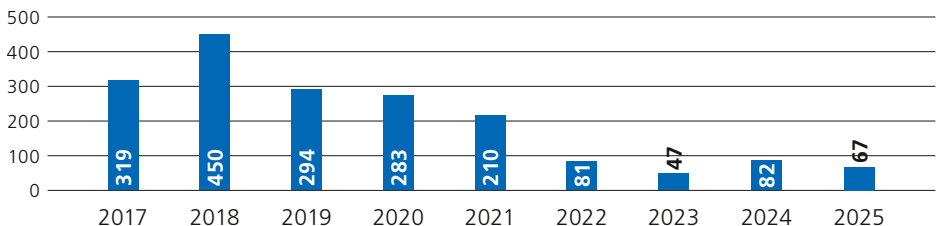
- im Zusammenhang mit Sicherheitsüberprüfungen und Mitwirkungsaufgaben 126.967 (123.750),
- im Zusammenhang mit originären Aufgaben des Verfassungsschutzes im Bereich Extremismus, Terrorismus, Spionageabwehr 3.752 (3.482).

1.13 Auskunftsersuchen von Bürgerinnen und Bürgern

Die Verfassungsschutzbehörde erteilt betroffenen Personen auf Antrag unentgeltlich Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten; seit der Gesetzesänderung vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 483) bedarf es hierzu jedoch der Darlegung eines konkreten Sachverhalts und eines besonderen Interesses an der Auskunft (§ 30 NVerfSchG a. F., seit 20.12.2025 inhaltsgleich § 29 NVerfSchG).

Im Jahr 2025 wurden 67 Auskunftsersuchen (2024: 82) beantwortet. In 30 Fällen hatte der Verfassungsschutz keine Erkenntnisse gespeichert. In zwei Fällen wurde der einer Erfassung zugrundeliegende Sachverhalt uneingeschränkt mitgeteilt. In fünf Fällen

Entwicklung der Auskunftsersuchen



wurde den Auskunftersuchenden der ihrer Erfassung zugrundeliegende Sachverhalt eingeschränkt mitgeteilt und im Übrigen gemäß § 30 Abs. 4 NVerfSchG a. F. (seit dem 20.12.2025 gilt § 29 Abs. 4 NVerfSchG) an den Landesbeauftragten für den Datenschutz (LfD) Niedersachsen verwiesen. 27 Auskunftersuchen haben auch nach wiederholter Aufforderung zur Nachlieferung die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt.

Eine nur eingeschränkte Auskunft bzw. die Ablehnung einer Auskunftserteilung erfolgt aufgrund der Ablehnungsgründe aus § 29 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 NVerfSchG. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Offenlegung von Informationen Rückschlüsse auf die Identität von Vertrauenspersonen zur Folge haben würde. Auch Erkenntnisse, die der niedersächsischen Verfassungsschutzbehörde von einer anderen Verfassungsschutzbehörde übermittelt werden, dürfen nur mitgeteilt werden, wenn die übermittelnde Behörde zustimmt (§ 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NVerfSchG i. V. m. § 6 Abs. 1 Satz 2 BVerfSchG).

Jede einzelne Erkenntnis zur Person der Antragstellerin bzw. des Antragstellers wird einer Prüfung unterzogen, sodass in einigen Fällen auch eine eingeschränkte Auskunft erteilt wird, da Ablehnungsgründe auch gegen die Mitteilung nur einzelner Erkenntnisse sprechen können.

1.14 Extremisten und waffenrechtliche Erlaubnisse

Die Gefahr für die Gesellschaft, die von Waffen in den Händen von Personen, die nicht auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehen, ausgeht, ist unbestritten. Die Frage nach den waffenrechtlichen Erlaubnissen beleuchtet in diesem Kontext jedoch nur einen Teil, nämlich die legale Verfügungsgewalt über Waffen. Das Waffenrecht unterscheidet hier wiederum sehr genau zwischen einzelnen Erlaubnissen:

- Die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Waffen wird nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Waffengesetz (WaffG) durch eine Waffenbesitzkarte oder durch Eintragung in eine bereits vorhandene

Waffenbesitzkarte erteilt. Vom Besitz und Erwerb ist das Führen einer Waffe zu unterscheiden. Führen meint in diesem Zusammenhang die Ausübung der tatsächlichen Sachgewalt über die Waffe außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume und des befriedeten Besitztums.

- Ein kleiner Waffenschein nach § 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG berechtigt ausschließlich zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, wenn diese das Zulassungszeichen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) aufweisen. Waffen mit dem PTB-Prüfzeichen können frei erworben werden.
- Die Erlaubnis zum Schießen mit einer Schusswaffe wird durch einen Erlaubnisschein erteilt (§ 10 Abs. 5 WaffG). Dies geschieht für Jägerinnen und Jäger zur Nutzung der Waffe zu jagdlichen Zwecken durch den Jagdschein.
- Von einer waffenrechtlichen Erlaubnis befreit ist man, wenn man nur auf einer Schießstätte nach § 27 WaffG schießt und selbst keine Waffen erwerben oder besitzen will.
- Der sogenannte große Waffenschein, der zum Führen einer Waffe in der Öffentlichkeit ermächtigt, wird nur in seltenen Ausnahmefällen bewilligt, beispielsweise zur Bewachung von Geldtransporten.

Aus den vorgenannten Gründen ist ein genereller Rückschluss aus der Anzahl waffenrechtlicher Erlaubnisinhaber auf die tatsächliche Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Waffen in unzuverlässigen Händen nicht möglich. Darüber hinaus handelt es sich bei der Anzahl von waffenrechtlichen Erlaubnissen um dynamische Zahlen: Es gibt immer Personen, die zum extremistischen Personenpotenzial hinzukommen oder der Ideologie den Rücken kehren, die eine waffenrechtliche Erlaubnis freiwillig zurückgeben oder durch ein Verwaltungsverfahren dazu gezwungen werden. Darüber hinaus trägt auch die nicht unwesentliche Dauer von verwaltungsgerichtlichen Verfahren zur Unschärfe des Gesamtbildes bei.

1.15 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Die freiheitliche Verfassung zu schützen, bedeutet nicht nur extremistische Aktivitäten zu beobachten, sondern auch die Öffentlichkeit darüber zu informieren, sodass extremistische Ideologien von den Bürgerinnen und Bürgern als verfassungsfeindlich erkannt werden können. Dies ist eine gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe. Gemäß § 3 Abs. 3 NVerfSchG klärt die Verfassungsschutzbehörde die Öffentlichkeit auf der Grundlage ihrer Auswertungsergebnisse durch zusammenfassende Berichte und andere Maßnahmen über verfassungsfeindliche Bestrebungen und sicherheitsgefährdende bzw. geheimdienstliche Tätigkeiten auf. Zu den zusammenfassenden Berichten zählt insbesondere der jährlich erscheinende Niedersächsische Verfassungsschutzbericht (§ 33 Abs. 2 NVerfSchG). Mit seinen Analysen und Bewertungen hilft der Verfassungsschutz zu verhindern, dass extremistische Aussagen bei der Bevölkerung auf fruchtbaren Boden treffen. Die Aufklärung über Extremismus soll die Bürgerinnen und Bürger in die Lage versetzen, sich selbst für die Demokratie einzusetzen.

Neben dem Niedersächsischen Verfassungsschutzbericht werden die „Informationen des Niedersächsischen Verfassungsschutzes“ herausgegeben. Diese als PDF-Dokument zweimonatlich versendete Broschüre richtet sich insbesondere an Polizei-, Justiz- und kommunale Ordnungsbehörden, aber auch an Mitglieder von Gremien des Niedersächsischen Landtages und Nachrichtendienste. Die Broschüre informiert über Themen, mit denen sich der Niedersächsische Verfassungsschutz aktuell befasst.

Die Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit und der Prävention werden in den Organisationsbereichen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie dem fachübergreifend arbeitenden Bereich der Prävention (siehe Kapitel 7 dieses Berichts) des Niedersächsischen Verfassungsschutzes koordiniert. Beide Bereiche arbeiten eng zusammen und bieten der Öffentlichkeit u. a. Informationen über

- Rechtsextremismus,
- Linksextremismus,
- Extremismus mit Auslandsbezug,
- Islamismus und
- Präventionsmaßnahmen.

Der Bereich der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ist Ansprechpartner für Medienvertreterinnen und -vertreter und Bürgerinnen und Bürger in allen Fragen zum Extremismus. Die Presse- und Bürgeranfragen an die Verfassungsschutzbehörde spiegeln thematisch alle Arbeitsfelder des Verfassungsschutzes wider. Häufig wird eine Einschätzung erbeten, ob beschriebene Phänomene als extremistisch zu werten sind. Auch wird Unterstützung erbeten von z. B. Schülerinnen und Schülern, Studierenden und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die für ihre Arbeiten auf Informationen oder Dokumente des Niedersächsischen Verfassungsschutzes zurückgreifen möchten. Häufig werden Hinweise auf extremistische Flyer, Plakate oder Internetveröffentlichungen aufgenommen und an die entsprechenden Fachreferate und/oder an die Polizei weitergeleitet. Daneben kommt eine Beratung mit dem Fachbereich Prävention in Betracht bzw. die Einschaltung einer zivilgesellschaftlichen Organisation oder einer Sozialbehörde.



Sowohl bei den Medienkontakten als auch bei allen anderen Anfragen dominierte auch 2025 der Komplex „Rechtsextremismus“. Mit Abstand folgen Themen des Islamismus, des Linksextremismus und Fragen zur Organisation, den gesetzlichen Grundlagen, den Befugnissen oder der Verfahrensweise des Niedersächsischen Verfassungsschutzes und zu hybriden Bedrohungen. Der Schwerpunkt der Themensetzung wird maßgeblich durch den jeweils aktuellen öffentlichen Diskurs mitbestimmt.

Die fortschreitende Digitalisierung macht sich nicht nur in vielen Aspekten des alltäglichen Lebens bemerkbar, sondern beeinflusst auch die Wahl der genutzten Medien und die damit einhergehende Informationsaufnahme. Extremistische Inhalte und Propaganda können so ungefiltert die Meinungsbildungsprozesse beeinflussen und Desinformationen sich viel schneller verbreiten.

Das Risiko, Desinformationen zu rezipieren und zu verbreiten, betrifft Jung und Alt. Neben Lebenserfahrung spielt Medienkompetenz



Social-Media-Kampagne in Kooperation mit der Niedersächsischen Landesmedienanstalt



eine wichtige Rolle bei der Informationsaufnahme im digitalen Raum und damit für den Meinungsbildungsprozess. Daher ist es wichtig, Nutzerinnen und Nutzer online über Gefahren von extremistischen Inhalten aufzuklären und sie für diese zu sensibilisieren.

Social Media als Teil der Öffentlichkeitsarbeit

Soziale Medien gehören zum Alltag der Menschen. Deshalb ist der Niedersächsische Verfassungsschutz ebenfalls in den sozialen Netzwerken präsent. Dies wird aus der Verpflichtung nach § 3 Abs. 3 NVerfSchG, die Bürgerinnen und Bürger über extremistische Entwicklungen aufzuklären und zu informieren, abgeleitet. Seit Herbst 2019 nutzt der Niedersächsische Verfassungsschutz offizielle Behörden-Accounts zur Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Den Anfang machten die

Social-Media-Plattformen Facebook und Twitter (jetzt X).

Im Oktober 2020 folgte der behördliche Instagram-Account und seit Ende 2023 gibt es auch eine Präsenz bei Threads. Eindeutige öffentliche Benennung, aktives Community-Management und aktuelle, gesellschaftlich relevante Beiträge sollen den Verfassungsschutz als direkten Ansprechpartner für alle Fragen rund um Extremismus sichtbar machen.

Im Mittelpunkt der Aktivitäten in Social Media steht das Ziel, die Bürgerinnen und Bürger mit transparenter Kommunikation über extremistische Inhalte und Propaganda aufzuklären und ihre Sinne diesbezüglich zu schärfen. Die Social-Media-Accounts sollen die eigene Präventions- und Aufklärungsarbeit einer breiteren und (meist) jüngeren Zielgruppe zugänglich machen. Gleichzeitig soll so der direkte und offene Dialog mit den Nutzerinnen und Nutzern gefördert werden und der Niedersächsische Verfassungsschutz als direkter Ansprechpartner in den Sozialen Medien zur Verfügung stehen. Daneben werden Veranstaltungen des Verfassungsschutzes begleitet und präsentiert sowie Stellenausschreibungen beworben. Die bisher veröffentlichten Social-Media-Beiträge orientieren sich an den Inhalten des jeweils aktuellen Verfassungsschutzberichts oder beziehen sich auf das politische Tagesgeschehen. Zudem nutzt der Niedersächsische Verfassungsschutz Social Media, um sich mit Text-,



Social Media Posts anlässlich der Vorstellung des Verfassungsschutzberichtes 2024

Bild- und Videoformaten stärker in den gesellschaftlichen Diskurs einzubringen.

Social Media lebt vom Dialog und vom Diskurs. Wir möchten daher dazu motivieren, die Accounts des Niedersächsischen Verfassungsschutzes durch Fragen und einen regen Austausch mitzugestalten.

Die Social-Media-Profile erreichen Sie unter:

Facebook: <https://www.facebook.com/Verfassungsschutz.Niedersachsen>

Instagram: <https://www.instagram.com/verfassungsschutz.nds/>

Threads: <https://www.threads.com/@verfassungsschutz.ndsX>
(ehemals Twitter): https://x.com/LfV_NI

1.16 Kontaktdaten

Für Fragen steht der Bereich der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit beim Niedersächsischen Verfassungsschutz unter folgenden Kontaktdaten zur Verfügung:

Telefon: 0511 6709-217

E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@mi.niedersachsen.de

Der Niedersächsische Verfassungsschutz informiert zudem umfassend unter der Internetadresse

www.verfassungsschutz.niedersachsen.de

über Aufgaben und Befugnisse des Verfassungsschutzes und aktuelle Entwicklungen des politischen Extremismus sowie der Spionageabwehr mit der Schwerpunktsetzung auf Niedersachsen. Insbesondere in der Rubrik „Aktuelle Meldungen“ und „Termine“ werden zeitnah Berichte und Analysen veröffentlicht und Veranstaltungen des Niedersächsischen Verfassungsschutzes angekündigt.

Auch auf der Internetseite des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung

www.mi.niedersachsen.de (Service/Publikationen)

sind die Verfassungsschutzberichte der vergangenen Jahre sowie Broschüren und Flyer des Niedersächsischen Verfassungsschutzes veröffentlicht.

1.17 Anmerkungen zum Inhalt des Verfassungsschutzberichtes

Umfang der Berichterstattung

Im folgenden Bericht wird ausschließlich über solche Bestrebungen berichtet, bei denen die vorliegenden tatsächlichen Anhaltspunkte einen Verdacht oder eine Bewertung als extremistisch rechtfertigen.

Hinweis zur Rechtschreibung

Im Bericht wird die deutsche Rechtschreibung entsprechend der aktuell gültigen Auflage des Dudens verwendet. Sofern in Zitaten davon abgewichen wird, liegt es daran, dass die Originalschreibweise der dem Zitat zugrundeliegenden Quelle übernommen wurde. Daneben können in Zitaten auch Namen anders geschrieben sein als im übrigen Bericht. Ein gesonderter Hinweis auf die Abweichung erfolgt jedoch nicht.



Brennpunktthemen

2.1 Auswirkungen des Krieges in Nahost und Antisemitismus

Überblick

Am 07.10.2023 griff die islamistische Terrororganisation HAMAS in einer koordinierten Operation Israel an. Anders als bei früheren Angriffen wurden nicht nur Raketen abgefeuert, sondern tausende Kämpfer durchbrachen die Grenze zu Israel per Land, Luft und See. Dabei gingen die Kämpfer brutal und wahllos gegen die israelische Zivilbevölkerung vor, verübten Massaker und setzten geschlechtsspezifische Gewalt ein. Über 1.000 Menschen wurden getötet, mehr als 5.400 verletzt und etwa 250 als Geiseln genommen. Auf den größten Massenmord jüdischen Lebens seit dem Holocaust reagierte Israel mit einer militärischen Invasion in den Gazastreifen unter Einsatz von Bodentruppen, die das Ziel hatte, die HAMAS zu zerschlagen und die in den Gazastreifen verschleppten Geiseln zu befreien.

Bei den israelischen Militäroperationen im Gazastreifen wurden vermutlich über 60.000 Bewohnerinnen und Bewohner getötet und zehntausende weitere schwer verletzt. Wohnungen und Häuser wurden in großem Umfang zerstört und die Versorgung mit humanitären Hilfsgütern war nicht immer gegeben. Unter den Toten sollen nach israelischen Angaben auch etwa 15.000 HAMAS-Mitglieder sein, zudem wurde nahezu die komplette Führungsebene der HAMAS getötet.

In den Konflikt waren weitere Parteien im ganzen Nahen Osten eingebunden, insbesondere solche, die der vom Iran angeführten „Achse des Widerstands“ angehören. Dazu gehören schiitisch islamistische Huthi-Rebellen aus dem Jemen, die sich mit der HAMAS solidarisierten. Sie griffen israelisches Gebiet mit Raketen und Drohnen an sowie Schiffe im Golf von Aden, die ihrer Meinung nach eine Verbindung zu Israel aufwiesen. Auch die libanesische „Hizb Allah“⁴ schloss sich dem Kampf gegen Israel an und beschoss nach dem 07.10.2023 nahezu täglich den Norden Israels mit Drohnen und Raketen. Darauf reagierte die israelische Armee

4 Siehe hierzu Kapitel 5.5.1.

zunächst mit Luftschlägen gegen „Hizb Allah“-Stellungen und im Oktober schließlich mit einer begrenzten Bodenoffensive. Die „Hizb Allah“ wurde durch das militärische Vorgehen Israels deutlich geschwächt und verlor viele ihrer Führungsmitglieder. Vor allem der Tod des langjährigen Generalsekretärs und geistlichen Führers, Hassan Nasrallah, durch einen gezielten Luftangriff auf das Hauptquartier der Organisation in Beirut am 27.09.2024, sorgte für große Trauer unter den „Hizb Allah“-Anhängern. An dessen öffentlicher Beisetzung am 23.02.2025 nahmen hunderttausende Personen teil, die teilweise aus der ganzen Welt angereist waren.

Der Iran beteiligte sich direkt an dem Kampf gegen Israel, u. a. durch mehrere Raketenangriffe auf das israelische Staatsgebiet als Vergeltung für die Tötung hochrangiger Funktionäre, wie z. B. Ismail Haniyya, der Chef des HAMAS-Politbüros, der am 31.07.2024 bei einem Besuch in Teheran durch einen Sprengstoffanschlag getötet wurde. Diese Auseinandersetzungen mündeten im Juni 2024 schließlich in einen 12-tägigen Krieg zwischen Israel und dem Iran. Irans Streitkräfte feuerten ballistische Raketen auf Israel, während die israelische Armee militärische sowie zivile Einrichtungen in weiten Landesteilen des Irans aus der Luft bombardierte und gemeinsam mit den USA die iranischen Atomanlagen angriff.

Die Kampfhandlungen wurden im Gaza-Streifen erst ab dem 10.10.2025 weitgehend eingestellt, als die Konfliktparteien der ersten Phase eines durch die USA veröffentlichten 20-Punkte-Plans zustimmten. In diesem Zuge fand ein Austausch der letzten noch lebenden israelischen Geiseln gegen palästinensische Inhaftierte statt und die israelische Armee zog sich auf eine bestimmte Linie zurück.

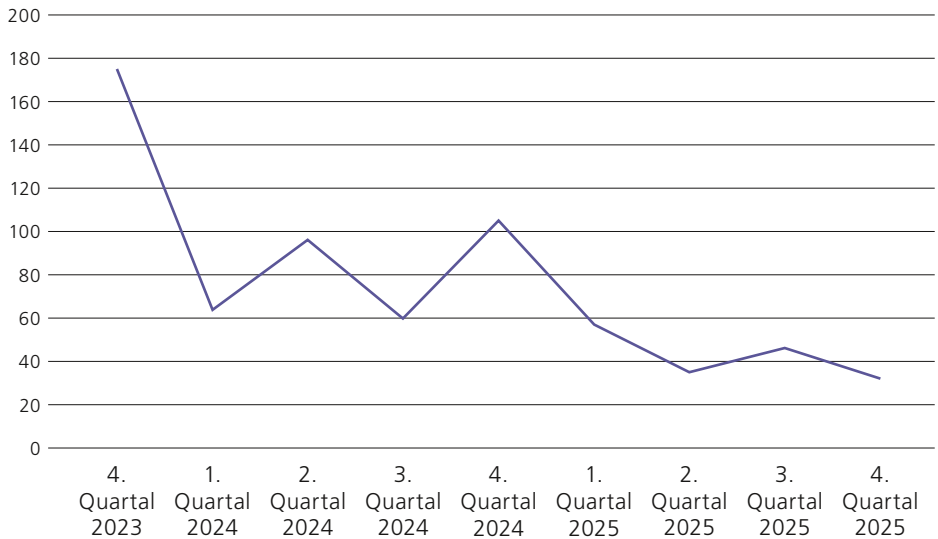
Entwicklungen und Auswirkungen auf Niedersachsen

Seit dem 07.10.2023 ist in niedersächsischen Städten eine intensive Veranstaltungsdynamik im Zusammenhang mit dem HAMAS-Angriff auf Israel festzustellen. Zunächst überwogen proisraelische Kundgebungen, doch rasch nahmen propalästinensische Versammlungen zu und dominierten schließlich das Geschehen⁵. Bis Ende 2025 wurden etwa 670 Versammlungen, vorwiegend in

⁵ Siehe auch Kapitel 6.3 und 6.4.

Braunschweig, Göttingen, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Oldenburg, Osnabrück, Salzgitter und Wolfsburg registriert. Der Fokus der Versammlungen verlagerte sich dabei zunehmend vom Terrorangriff der HAMAS am 07.10.2023 hin zu den aktuellen Entwicklungen im Gazastreifen.

Veranstaltungen in Niedersachsen seit dem 07.10.2023 im Zusammenhang mit dem Nahostkonflikt



Während im Jahr 2024 die Anzahl der Veranstaltungen im zeitlichen Zusammenhang mit dem Jahrestag des HAMAS-Überfalls noch deutlich anstieg, nahm sie im Jahr 2025 stetig ab. Selbst zum zweiten Jahrestag am 07.10.2025 war keine spürbare Zunahme an Veranstaltungen mehr wahrzunehmen. Dies ist vermutlich auch darauf zurückzuführen, dass seit dem 10.10.2025 keine wesentlichen Kriegshandlungen mehr stattfanden und dadurch die emotionale Betroffenheit nachgelassen hat. Gleichwohl ist festzustellen, dass auch nach dem Waffenstillstand noch nahezu jedes Wochenende propalästinensische bzw. antiisraelische Veranstaltungen in niedersächsischen Städten stattfinden, wenn auch nicht mehr in der Quantität wie im ersten Jahr nach dem HAMAS-Überfall.

Die Versammlungen verliefen überwiegend friedlich, wengleich vereinzelt Störungen vorkamen, darunter Fälle der Billigung von Straftaten, Volksverhetzung, Körperverletzung, Bedrohungen sowie Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte. Zudem wurde die umstrittene Parole „From the river to the sea, Palestine will be free“⁶ mehrfach skandiert, ebenso wie abgewandelte Formen dieser Aussage. Die Anzeigenden der Veranstaltungen sowie Teilnehmende der Demonstrationen waren nur in Teilen dem Spektrum der HAMAS oder sonstigen islamistischen Gruppierungen zuzurechnen. Sie waren u. a. auch den Phänomenbereichen Extremismus mit Auslandsbezug und dem Linksextremismus zuzuordnen.



Islamisten, säkulare propalästinensische Extremisten sowie deutsche und türkische Linksextremisten treten aus ganz unterschiedlicher Motivation als Mobilisierungstreiber in Erscheinung, organisieren propalästinensische Versammlungen oder nehmen an diesen teil und verbreiten Hass, Hetze, Propaganda oder Falschinformationen in den sozialen Medien.

Antisemitismus, Antiimperialismus, Israelfeindlichkeit und eine generelle Ablehnung westlicher Werte und Lebensweisen sind verbindende Elemente zwischen diesen Akteuren. Deren gemeinsames Feindbild Israel lässt alte Verbindungen zutage treten und bringt neue hervor, die künftig in Einzelfällen zu einer stärkeren Zusammenarbeit führen könnten.

Islamismus

Antisemitismus ist ein zentraler Bestandteil der islamistischen Ideologie und bei allen islamistischen Gruppierungen wahrnehmbar. Islamisten greifen in ihrer Argumentation auf unterschiedliche Quellen zurück und vermischen diese oft. Antisemitische Narrative knüpfen zum einen an klassische Quellen des Islams (Koran, Hadithe⁷) an und interpretieren sie dahingehend, dass sich Gott von den Juden abgewandt habe, da sie z. B. „Mörder von Propheten“ seien und

6 Die Parole wurde vom Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) i. Z. m. dem Betätigungsverbot der HAMAS vom 02.11.2023 ebenfalls verboten.

7 Der arabische Begriff „Hadithe“ bedeutet übersetzt „Überlieferungen des Propheten Muhammad“.

deren Bekämpfung somit einen Befehl Gottes darstelle. Andererseits gibt es aber auch Elemente des westlichen Antisemitismus, wie die „Ritualmordlegende“, die „Protokolle der Weisen von Zion“ oder die Leugnung des Holocausts, die in die Agitation im islamistischen Kontext übernommen wurden. Dazu kommen häufig antizionistische Aspekte, die meist unreflektiert aus dem Diskurs innerhalb der arabischen Welt rezipiert werden. Im Rahmen der sich anschließenden kritischen Auseinandersetzung mit dem Konflikt zwischen Israel und der palästinensischen Seite werden dann übernommene antijüdische Stereotype und israelfeindliche Dämonisierungen verbreitet.

Salafistische Prediger greifen in ihren Predigten und Vorträgen immer wieder Stellen in Koran und Hadithen auf, die im Kontext der Kriege des Propheten Muhammad gegen die jüdischen Stämme in Mekka und Medina entstanden sind. In ihrer Auslegung ordnen sie diese jedoch nicht in den historischen Kontext ein, sondern nutzen diese Aussagen, um zu belegen, dass Juden minderwertig und die natürlichen Feinde der Muslime seien. Häufig geschieht dies nur andeutungsweise oder in metaphorischer Sprache. Wenn jedoch von den „Affen“ oder „Schweinen“ die Rede ist, dann ist den Zuhörenden in Verbindung mit entsprechenden Koranstellen klar, dass damit Menschen jüdischen Glaubens gemeint sind.

Sehr populär im gesamten islamistischen Spektrum, v. a. aber bei Gruppierungen wie der „Muslimbruderschaft“, sind antisemitische Verschwörungstheorien, die insbesondere über die sozialen Medien eine weite Verbreitung finden. Ein häufiges Beispiel dafür sind Karikaturen, in denen Jüdinnen und Juden (z. T. in Verbindung mit den USA) als Strippenzieher im Hintergrund und die eigentlichen Herrscher über die Finanzen und die Weltpolitik dargestellt werden. Auch der im Zusammenhang mit propalästinensischen Demonstrationen massenhaft verwendete Slogan „Kindermörder Israel“ bezieht sich in seinem Ursprung auf die aus dem Mittelalter stammende „Ritualmordlegende“, wonach Juden gezielt Kinder töten würden, um deren Blut für kultische Zwecke zu verwenden.

Einen maßgeblichen Kristallisationspunkt antisemitischer Agitation im Islamismus stellt der Staat Israel dar, der als „neokolonialistischer Brückenkopf“ oder „Fremdkörper in der islamischen Welt“ wahrgenommen wird. Dementsprechend wird in islamistischem Kontext häufig der Begriff des Zionismus verwendet, der aber nicht im Sinne

eines jüdischen Selbstbestimmungsrechts, sondern als Synonym für das Judentum verstanden wird. Die islamistische Agitation auf Demonstrationen oder im Internet geht oft weit über eine reine Kritik am politischen Handeln des Staates Israel hinaus und greift auf antijüdische Verschwörungstheorien zurück. Z. B. werden Begriffe, wie „ZOG“ („Zionist Occupied Government“), „USrael“ oder „JewSA“ verwendet, die Jüdinnen und Juden eine Kontrolle der Weltpolitik unterstellen oder es wird von „den Zionisten als kollektiver Bedrohung des Weltfriedens“ gesprochen, was das Feindbild von „den Juden als Feinde der Menschheit“ aufgreift.

Im islamistischen Spektrum ist seit dem 07.10.2023 vor allem online eine massive Zunahme antiisraelischer und oft auch antisemitischer Propaganda festzustellen. Dabei verschwimmen die Grenzen zwischen den unterschiedlichen islamistischen Gruppierungen und das Feindbild des Judentums bzw. Israels hat sich zum Brückennarrativ zwischen den verschiedenen Strömungen etabliert. Dies geht so weit, dass selbst die jihadistisch ausgerichteten Terrororganisationen wie „al-Qaida“ und der „Islamische Staat“ (IS), welche die HAMAS ideologisch eigentlich ablehnen, in ihrer Propaganda den Terrorangriff der HAMAS begrüßen und zunehmend auch Aufrufe zu Anschlägen gegen israelische und jüdische Einrichtungen veröffentlichen. Auch im Jahr 2025 riefen die internationalen islamistischen Terrororganisationen explizit zu Anschlägen gegen jüdische Einrichtungen und Personen auf.

Bei den propalästinensischen Protesten sind häufig auch islamistische Personen und Organisationen präsent. Allerdings nehmen sie keinen maßgeblichen Einfluss auf das Demonstrationsgeschehen. Das hat auch taktische Gründe. Die Anhänger von HAMAS und „Hizb Allah“ verstehen Deutschland als Rückzugsraum und wollen die logistische und finanzielle Unterstützung nicht durch eine negative öffentliche Wahrnehmung gefährden.

Vor allem das schiitisch islamistische Spektrum ist stark antiisraelisch geprägt. Dies zeigte sich z. B. an der Beisetzung von Hassan Nasrallah am 23.02.2025 in Beirut, an der auch Sympathisierende der „Hizb Allah“ aus Niedersachsen teilnahmen. Zudem gab es zu diesem Anlass eine Vielzahl von Beileidsbekundungen und Befürwortungen des Märtyrertums von niedersächsischen Anhängerinnen und Anhängern der „Hizb Allah“ in den sozialen Medien.

Auch wenn Antisemitismus grundlegender Bestandteil der islamistischen Ideologie ist, haben der HAMAS-Überfall vom 07.10.2023 und die darauffolgenden kriegerischen Auseinandersetzungen mit Israel dazu geführt, dass antisemitische Narrative einen nachhaltig höheren Stellenwert in der islamistischen Szene eingenommen haben. Der islamistische Antisemitismus ist stark auf den Staat Israel und den Kampf gegen dessen Existenz bezogen. Islamisten leiten aus dem Nahostkonflikt ab, dass „ein echter Muslim“ auf der Seite der „palästinensischen Glaubensgeschwister“ stehen müsse. Kritik an der HAMAS oder Solidarität mit Israel wird als Verrat an der eigenen Religion verurteilt. Der deutsche Staat wird aufgrund seiner Anteilnahme für die israelischen Opfer des Terrorangriffs abgelehnt. Allen Muslimen wird demnach die Entscheidung abverlangt, sich für die „richtige Seite“ zu entscheiden oder andernfalls kein wahrer Muslim zu sein. Mit einer solchen identitären Weltanschauung erfahren islamistische Akteure eine große Aufmerksamkeit und wirken weit in die gesamte muslimische Community hinein. Ein Beispiel ist die Petition „Nie wieder Staatsräson“ von Akteuren aus dem Spektrum der „Hizb ut-Tahrir“ (HuT)⁸. Mit groß angelegten Werbekampagnen, sowohl über die sozialen Medien, als auch in deutschen Innenstädten, wurde zur Unterstützung einer Petition aufgerufen, die eine Revision der deutschen Nahostpolitik fordert, womit eine „vollständige Einstellung der Zusammenarbeit mit dem israelischen Besatzungsregime“ verstanden wird. Knapp 280.000 Menschen haben diese Petition bis Ende des Jahres 2025 bereits unterstützt. Auf den ersten Blick ist nicht zu erkennen, dass islamistische Akteure hinter dieser Kampagne stehen. Daran wird deutlich, wie antiisraelische Aussagen zunehmend als Türöffner von Islamisten genutzt werden. Zunächst wird das Narrativ geprägt, dass israekritische Positionen von der deutschen Mehrheitsgesellschaft nicht toleriert werden, um dann in einem weiteren Schritt die islamistische Ideologie und eine Einbindung in die eigenen islamistischen Organisationen als Alternative anzubieten. Das Feindbild Israel und ein meist damit einhergehender Antizionismus hat sich vor dem Hintergrund des Krieges in Gaza zu einem zentralen und verbindenden Thema nahezu aller Gruppierungen

8 Siehe hierzu Kapitel 5.4.4.

aus dem gesamten islamistischen Spektrum etabliert. Dabei treten antisemitische Aussagen und Denkmuster teils nur implizit, teils aber auch explizit zu Tage. Mit dem Gaza-Friedensplan zeichnete sich Ende 2025 eine leichte Beruhigung der emotional äußerst aufgeladenen Situation ab. Die Lage bleibt aber volatil und die über zwei Jahre anhaltende antiisraelische Agitation über Phänomengrenzen hinweg kann jederzeit zu einer erneuten Mobilisierung der islamistischen Szene führen.

Extremismus mit Auslandsbezug

Säkulare propalästinensische Extremisten fungieren bei der Organisation von Protesten und der Verbreitung antisemitischer Narrative als maßgebliches Scharnier zwischen Akteuren aus dem Islamismus und dem Linksextremismus. Dabei hat sich mittlerweile vor allem auf Social-Media-Plattformen ein gemeinsamer Resonanzraum gebildet, in dem mobilisiert wird. Die jeweiligen spezifischen ideologischen Begründungen für die verbindende Israelfeindschaft sind teilweise nicht mehr klar zu unterscheiden. Auch feste Organisationszugehörigkeiten spielen zunehmend eine geringere Rolle. Im konkreten Versammlungsgeschehen entsteht dadurch eine brisante Gemengelage aus heterogenem Personenpotenzial. Die Teilnehmenden stammen zwar auch aus migrantisch geprägten Gesellschaftsteilen, darüber hinaus beteiligten sich 2025 aber auch zahlreiche Personen mit nicht extremistischen, pazifistischen und antimilitaristischen Einstellungen an den Protesten.

Ziel war auch 2025 größtmögliche Aufmerksamkeit, um den öffentlichen Diskurs gegen Israel und dessen Unterstützung durch Deutschland zu richten. Auf Demonstrationen werden regelmäßig israelfeindliche und teilweise antisemitische Parolen⁹ skandiert. Mit dem fortschreitenden Gazakrieg 2025 wurden zur Werbung für die eigene Agenda Themen aufgegriffen, die auch nicht extremistische und gar pazifistische Teile der Bevölkerung ansprechen. So wurde beispielsweise der Terrorangriff der HAMAS gegen Israel oder Jüdinnen und Juden als „legitimer Widerstand“ gegen Unterdrückung, „Apartheid“ oder Kolonialisierung bezeichnet. Dabei

9 Je nach Kontext werden antisemitische Parolen „From the river to the sea, Palestine will be free“, „Viva, viva, Intifada“, „Yallah, yallah, Intifada“, „Long live intifada“, „You will see, you will see, Palestine will be free“ als Straftat angesehen.

handelt es sich aber um Narrative, die von israelfeindlichen terroristischen respektive islamistischen Organisationen stammen und im Kern antisemitisch sind.

Der israelbezogene Antisemitismus richtet sich im säkularen palästinensischen Extremismus vor allem gegen die Existenz des Staates Israel. Damit bietet dieser Anknüpfungspunkte für die antisemitische Agitation unterschiedlicher Organisationen, Netzwerke und Einzelpersonen. Jüdinnen und Juden wird allenfalls die Möglichkeit einer Koexistenz in einem Staat „Palästina“ zugestanden, dessen Grenzen vom Jordanfluss bis zum Mittelmeer auch das Staatsgebiet Israels umfassen soll. Das Existenzrecht Israels wird damit bestritten. Religiöse oder rassistische Minderwertigkeitszuschreibungen in Bezug auf Personen jüdischen Glaubens sind von untergeordneter Bedeutung, worin auch der Unterschied zum religiös geprägten islamistischen Antisemitismus besteht.

Als gemeinsamer Nährboden für viele durch den Nahost-Konflikt mobilisierte Personen und Gruppierungen gilt die Ideologie der Bewegung „Boycott, Desinvestitionen und Sanktionen“ (BDS)¹⁰. Deren Ziel ist die Beseitigung des Staates Israel, was durch wirtschaftlichen, kulturellen und wissenschaftlichen Boykott sowie Desinvestitionen (Kapitalabzug) und Sanktionen gegen Israel erreicht werden soll. Die BDS-Agenda wird von zahlreichen säkularen pro-palästinensischen Gruppierungen unterstützt und findet sich auch in der Agitation linksextremistischer Gruppierungen und Personen wieder.

Als Folge wurde auch 2025 nicht nur ein breites Personenpotenzial durch eine originär islamistisch motivierte Ideologie mobilisiert, auch wurden antisemitische Narrative in diversen Milieus anschlussfähig und haben damit größeren Einfluss auf den gesellschaftlichen Diskurs genommen.

Linksextremismus

Eigentlich ist im linksextremistischen Denken für Antisemitismus kein Platz, dennoch gibt es ihn vor allem in Form eines israelbezogenen Antisemitismus. Vor allem antiimperialistisch

¹⁰ Siehe Kapitel 6.4.

ausgerichtete Linksextremisten¹¹ betrachten Israel als einen „Apartheidstaat“ und „Vorposten“ der USA im Nahen Osten. Sie unterstellen ihm, die arabische bzw. palästinensische Welt auszubeuten und zu unterdrücken. Dem Staat Israel sprechen sie das Existenzrecht ab, denn er ist für sie nur eine „weiße Siedlerkolonie Nichtindigener“. Ihre Solidarität gilt ausschließlich der palästinensischen Seite und den Opfern israelischer Vergeltungsschläge. Jüdische Opfer finden hingegen keinerlei Erwähnung, die permanente Bedrohung jüdischen Lebens wird kategorisch ausgeblendet. Den 07.10.2023 heroisieren sie als Beginn der „Befreiung Palästinas“ von der angeblichen Kolonialherrschaft Israels und feiern die Terroristen der HAMAS als „legitime Widerstandskämpfer“. Antizionistische bzw. antisemitische Narrative konnten so auch im Linksextremismus anschlussfähig werden.

Antiimperialistisch ausgerichtete Linksextremisten arbeiten aufgrund ihrer propalästinensischen und israelfeindlichen Einstellung auch mit säkularen palästinensischen Extremisten und türkischen Linksextremisten zusammen. Ideologische Überschneidungen wie z. B. beim Antiimperialismus und bei der Israelfeindschaft, aber auch gemeinsame Feindbilder wie die Polizei dienen ihnen dabei als verbindende Elemente. Mit ihrer Hilfe versuchen sie auch die Teilnehmenden an propalästinensischen Protesten als neue Mitglieder zu rekrutieren und zu radikalieren.

Eine Besonderheit innerhalb der linksextremistischen Szene stellen die antideutsch¹² ausgerichteten Autonomen dar. Vor dem Hintergrund der Schoah und der Ablehnung eines fundamentalistischen Islamismus solidarisieren sie sich – allerdings weniger öffentlichkeitswirksam – uneingeschränkt mit dem Staat Israel und befürworten auch militärische Aktionen der USA und ihrer Verbündeten zum Schutze Israels. Vor diesem Hintergrund kam es zum Bruch zwischen den „Antideutschen“, die bis heute eine Minderheit innerhalb des



Social-Media-Informationsvideos über Antisemitismus im Linksextremismus

11 Antiimperialisten stellen die dominierende Strömung innerhalb der linksextremistischen Szene dar. Sie kennzeichnet eine ausgeprägte antiwestliche, insbesondere antiamerikanische und antiisraelische Haltung. Siehe auch Kapitel 4.4, Abschnitt „Antideutsche“ und „Antiimperialisten“.

12 Siehe hierzu Kapitel 4.4, Abschnitt „Antideutsche“ und „Antiimperialisten“.

autonomen Spektrums darstellen, und den die autonome Szene dominierenden sogenannten autonomen Antiimperialisten.

Auf Kritik am Staat Israel, insbesondere an seiner Außen- und Sicherheitspolitik, und daraus resultierende antizionistische Positionen stößt man auch in der linksextremistischen Szene Niedersachsens. So suchten beispielsweise am 03.06.2025 unbekannte Personen die Messestände einer Praxisbörse der Fakultät für Physik der Universität Göttingen auf. Während eine Person die Aussteller einer Mittäterchaft am Genozid gegen das palästinensische Volk beschuldigte, bespritzte eine zweite Person die Messestände und die umstehenden Personen mit roter Farbe. Auch wenn in der linksextremistischen Kapitalismus- und Religionskritik Versatzstücke antisemitischer, stärker noch antizionistischer Ressentiments zu finden sind, ist der Antisemitismus bislang auch in Niedersachsen kein konstitutives Element im Linksextremismus. Vielmehr handelt es sich in erster Linie um eine antizionistische Einstellung und um einen daraus entstandenen israelbezogenen Antisemitismus. Es lässt sich bislang im Linksextremismus keine grundsätzliche Feindschaft gegenüber dem Judentum feststellen. Aufgrund der Schoah sind dezidiert antisemitische Positionen in der linksextremistischen Szene gegenwärtig nicht vermittelbar. Vorherrschend ist ein Antizionismus, dessen Grenzen zum israelbezogenen Antisemitismus oft fließend sind.

Rechtsextremismus

Im rechtsextremistischen Spektrum gibt es keine einheitliche Positionierung zum Krieg zwischen Israel und der HAMAS. Dies liegt in erster Linie daran, dass beide Konfliktseiten traditionelle Feindbilder des Rechtsextremismus bedienen. Der Krieg wird oft instrumentalisiert, um antisemitische Narrative zu verstärken. Ereignisse im Nahostkonflikt werden nicht als komplexe politische Realität betrachtet, sondern als vermeintlicher Beleg für bereits vorhandene Feindbilder. Eine aktive Unterstützung Israels oder Empathie mit den Opfern des Terrorangriffs vom 07.10.2023 findet im rechtsextremistischen Diskurs nicht statt, dennoch gibt es unterschiedliche Positionen.

Im Spektrum der sich intellektuell gebenden Neuen Rechten dominiert die Auffassung, Deutschland gehe dieser Krieg nichts an

und man solle sich daher in Gänze heraushalten bzw. sich keiner Seite anschließen. In erster Linie gelte es, im Interesse Deutschlands neue Flüchtlingsströme nach Europa zu verhindern. Akteure aus neurechten Milieus greifen Debatten über Antisemitismus an Schulen, Universitäten und im öffentlichen Raum auf, um sie in Argumentationen über vermeintliche Einschränkungen der Meinungsfreiheit einzubetten.

Der traditionelle bzw. neonazistische Rechtsextremismus ist stark antisemitisch und israelfeindlich geprägt. Vereinzelt hat es zu Beginn des Krieges öffentliche Solidarisierungsbekundungen mit der palästinensischen Seite bzw. der Terrororganisation HAMAS gegeben. 2025 waren diese hingegen in Niedersachsen kaum öffentlich zu vernehmen.

Die propalästinensischen Proteste in Deutschland und Europa werden von rechtsextremistischen Akteuren jedoch aufgegriffen, um insbesondere Muslime pauschal abzuwerten und ihnen eine grundsätzliche Unvereinbarkeit mit westlichen Gesellschaften zu attestieren. Anhand der Bilder großer propalästinensischer Versammlungen in Deutschland und Europa verbreiten Rechtsextremisten insbesondere im virtuellen Raum die Narrative vom „Großen Austausch“ bzw. „Volksaustausch“, suggerieren dadurch einen Kontrollverlust des Staates und legitimieren ihre Forderungen von Massenabschiebungen bzw. „Remigration“¹³.

Antisemitismus bildet nach wie vor ein zentrales Ideologeelement rechtsextremistischer Weltanschauungen. Intensität, Erscheinungsform und die Darstellung von Antisemitismus variieren. Neben rassistisch und biologistisch geprägtem Antisemitismus sind auch Elemente des sogenannten sekundären Antisemitismus, also Reflexe der Schuldabwehr, Verherrlichung, Leugnung und Relativierung des Holocaust (oft in Verbindung mit Antizionismus) fester Bestandteil rechtsextremistischer Propaganda. Diese bekannten Muster finden grundsätzlich auch im Kontext des Nahostkonfliktes Anwendung. Entsprechend der im Phänomenbereich Rechtsextremismus vorhandenen ideologischen Heterogenität sind hinsichtlich antisemitischer Agitation unterschiedliche Schwerpunkte auszumachen.

¹³ Hierbei handelt es sich um einen Kampfbegriff der Neuen Rechten. Siehe auch Kapitel 3.3, 3.6, 3.7 und 3.8.

Ein offener, auf Provokation ausgelegter und bisweilen strafrechtlich relevanter Antisemitismus ist häufig im traditionellen Rechtsextremismus zu finden. Dieser plumpe Antisemitismus ruft zwar bei der überwältigenden Mehrheit der Bevölkerung Ablehnung hervor, ist aber dennoch geeignet, Bedrohungsgefühle zu verstärken. Dies gilt gleichfalls für den offen rassistisch motivierten Antisemitismus, der vor allem von neonazistischen Akteuren ausgeht und Menschen jüdischen Glaubens als eigenständige „Rasse“ mit unveränderbaren (negativen) äußeren und charakterlichen Eigenschaften darstellt.

Die fortschreitende politische Marginalisierung und der damit einhergehende gesellschaftliche Bedeutungsverlust traditioneller rechtsextremistischer bzw. neonazistischer Parteien und Personenzusammenschlüsse hat mitunter ein stetiges Steigerungsverlangen nach antisemitischen Provokationen zur Folge. Das Kalkül hierbei ist der Aufmerksamkeitsgewinn durch den Tabubruch, den antisemitische Entgleisungen darstellen.

Eine größere gesellschaftliche Anschlussfähigkeit besteht für subtilere Formen des Antisemitismus, die von rechtsextremistischen Akteuren per Codes und Andeutungen kommuniziert werden. Auch hierbei werden Jüdinnen und Juden mehr oder weniger implizit für nahezu jegliche politische oder gesellschaftliche Fehlentwicklung verantwortlich gemacht. Wenn etwa statt von klassischen antisemitischen Narrativen wie dem „Finanzjudentum“ oder der „Jüdischen Weltverschwörung“ nunmehr von „Globalisten“ oder „(Finanz-)Eliten der US-Ostküste“ gesprochen wird, ist eine unzweideutige – und damit ggf. justiziable – antisemitische Konnotation zunächst abgewendet. Geneigte Zuhörer verstehen jedoch sehr wohl, von welchem Feindbild hier die Rede ist. Betrachtet man gegenwärtige Erscheinungen des Antisemitismus im Phänomenbereich Rechtsextremismus, muss zudem konstatiert werden, dass dieser nahezu ausschließlich im Kontext einer Verschwörungserzählung auftritt. Dies impliziert zwar nicht, dass per se jede Verschwörungstheorie antisemitisch ist, die oben genannten Codes sind in aktuellen Verschwörungsmymen jedoch stark verbreitet.

Auch die Internationalisierung moderner antisemitischer Verschwörungstheorien ist wahrnehmbar. So findet in zumeist anonymen Foren und auf virtuellen Plattformen ein länderübergreifender

Austausch zwischen Antisemiten, Neonazis und weiteren Rechts-extremisten statt. Oft werden Antisemitismus und Menschenfeindlichkeit vermeintlich ironisch dargestellt. Karikaturen und Animationen mit antisemitischen Inhalten werden sarkastisch kommentiert und verbreitet. Auch in Anbetracht des Vorlaufs rechts-extremistischer bzw. antisemitischer Attentäter in derartigen Foren ist allerdings zu bezweifeln, dass eine ironische Distanz auf Dauer aufrechterhalten werden kann. Vielmehr ist festzustellen, dass die regelmäßige Auseinandersetzung mit diesen Inhalten zu einem sich verstärkenden Hass führt, der sich bis in einen wahnhaften Antisemitismus steigern kann.

Diese im Rechtsextremismus gegenwärtig zu beobachtenden Erscheinungsformen des Antisemitismus werden in der Kommentierung und Einordnung des Nahostkonfliktes in unterschiedlicher Intensität deutlich.

Extremismusprävention

Für die Extremismusprävention stellt der Angriff der HAMAS auf Israel am 07.10.2023 und die darauffolgende Militäroperation Israels im Gazastreifen eine große Herausforderung dar. Dieser Konflikt wühlt auf, polarisiert und bietet extremistischen Akteuren die Möglichkeit, inhaltlich gezielt anzuknüpfen. Vor allem an Schulen treten die aus dem aktuellen Nahostkonflikt resultierenden Herausforderungen deutlich zutage, da er von Schülerinnen und Schülern über soziale Medien, familiäre Bezüge und öffentliche Debatten in den Schulalltag getragen wird. Im Unterricht entzünden sich vielfach hitzige Diskussionen, es kommt zu Provokationen, vereinfachenden Täter-Opfer-Zuschreibungen oder offen antisemitischen beziehungsweise islamfeindlichen Äußerungen. Diese Gruppendynamiken gilt es präventiv zu begleiten, um einerseits Räume für sachliche Diskussionen und Emotionen zu schaffen, andererseits aber eine klare Haltung gegenüber Hass und Diskriminierung zu zeigen.

Bewertung, Tendenzen, Ausblick

Im Zuge des terroristischen Angriffs der HAMAS am 07.10.2023 haben sich extremistische Bewegungen und Gruppierungen miteinander solidarisiert. Israelfeindschaft und Antisemitismus bildeten dabei tragfähige Brückennarrative, also ideologische Schnittmengen

und Verbindungen zwischen unterschiedlichen und an sich unvereinbaren extremistischen Einstellungen.

Islamisten, palästinensische Extremisten, türkische Rechtsextremisten, deutsche und türkische Linksextremisten traten aus ganz unterschiedlicher Motivation als Mobilisierungstreiber in Erscheinung, organisierten pro-palästinensische Versammlungen oder nahmen an diesen teil und verbreiteten Hass, Hetze, Propaganda oder Falschinformationen in den sozialen Medien. Deutsche Rechtsextremisten nutzten die aktuelle Situation bundes- und europaweit zur Agitation gegen Muslime und Migranten. Eigene Versammlungen zu diesem Thema wurden allerdings nicht durchgeführt.

Antisemitismus und Israelfeindlichkeit sind verbindende Elemente zwischen diesen Akteuren. Deren gemeinsames Feindbild Israel lässt alte Verbindungen zutage treten und bringt neue hervor, die künftig in Einzelfällen zu einer stärkeren Kooperation und damit zu einer neuen Herausforderung für die Sicherheitslage und die Sicherheitsbehörden führen können.

2.2 Die Auswirkungen des Krieges zwischen Russland und der Ukraine auf Niedersachsen

Russland-Ukraine-Krieg

Der andauernde völkerrechtswidrige Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine hat die Sicherheitslandschaft in Europa grundlegend verändert. Es ist eine signifikant erhöhte Gefährdungslage durch Spionage- und Sabotagesachverhalte sowie hybride Bedrohungen festzustellen, die u. a. direkt auf unsere Kritische Infrastruktur (KRITIS) abzielt. Der russische Angriffskrieg hat somit direkte Auswirkungen auf die Innere Sicherheit Niedersachsens. Die Gefahren durch Spionage und Sabotage sind real und erfordern eine enge Zusammenarbeit aller Sicherheitsbehörden auf Landes- und Bundesebene.

Alle deutschen Sicherheitsbehörden stellen sich kontinuierlich auf die sich stets verändernde Sicherheitslage und die damit

zusammenhängenden Herausforderungen ein. Die Bearbeitung dieses Komplexes umfasste im Niedersächsischen Verfassungsschutz 2025 neben den Auswirkungen von hybriden Bedrohungen auch die davon beeinflussten Entwicklungen in den Fachbereichen Spionageabwehr, Wirtschaftsschutz sowie Rechts- und Linksextremismus.

Russlands rechtsextremistische Verbündete

Nützliche Verbündete für den seit Jahren andauernden hybriden Krieg Russlands gegen westliche Demokratien sind nicht zuletzt die zum Teil neu entstandenen autoritär-nationalistischen und mitunter auch eindeutig rechtsextremistischen Bewegungen in ganz Europa.

Im deutschen Rechtsextremismus finden sich gegensätzliche Positionen zum russischen Angriffskrieg auf die Ukraine. Grundsätzliche Einstellungs- oder Verhaltensveränderungen sind in der rechtsextremistischen Szene auch nach mehreren Jahren des Krieges nicht zu beobachten. Der Krieg selbst wird zumeist mit tief verwurzelten antisemitischen und antiliberalen Verschwörungstheorien gerechtfertigt. Als Erklärung dient häufig, dass es einen „geheimen Strippenzieher“ gebe, der Interesse am Krieg habe. Dieses äußert sich beispielsweise in den Verschwörungstheorien von der „jüdischen Weltherrschaft“ oder dem „Great Reset“¹⁴. Darüber hinaus wird auf die in der rechtsextremistischen Szene üblicherweise herangezogenen Themenfelder wie Migration oder Regierungs- und Systemkritik zurückgegriffen. Allerdings sind bislang alle Versuche gescheitert, die wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Krieges für die eigene rechtsextremistische Agenda zu nutzen, etwa unter dem Label einer drohenden Gas- und Energiekrise. In der breiten Mehrheit der Bevölkerung haben diese Versuche wenig Anklang gefunden. Auch Reisebewegungen von deutschen Szeneangehörigen in die Ukraine und deren Teilnahme an Kampfhandlungen waren nur vereinzelt festzustellen.

Obwohl es keine einheitliche Haltung zum Russland-Ukraine-Krieg gibt, überwiegt bei vielen Rechtsextremistinnen und Rechtsextremisten eine prorussische Haltung. Diese resultiert aus einer grundsätzlichen Sympathie für die autoritäre Machtpolitik des

¹⁴ Der englische Begriff „The Great Reset“ bedeutet auf Deutsch „Der große Neustart“. Weitere Informationen dazu finden Sie im Kapitel 3.8, Abschnitt Ideologie.

russischen Präsidenten Wladimir Putin, aber auch aus der Überzeugung, dass die NATO-Osterweiterung und die Annäherung der Ukraine an die Europäische Union als westliche Provokation zu werten seien. Die Bundesrepublik Deutschland wird als Vasall globaler und insbesondere US-amerikanischer Eliten betrachtet. Die proukrainische Gegenposition betrachtet den Krieg als ukrainischen Freiheitskampf gegen ein zunehmend imperialistisches Russland, wobei das Regime Putins bisweilen in eine direkte sowjetisch-kommunistische Nachfolge gestellt wird. Russland wird von Teilen des Rechtsextremismus vorrangig als ein auf Expansion ausgelegter multi-ethnischer Staat betrachtet, der die „weiße“ Ukraine überfallen habe, um letztendlich deren „ethnische und ethnokulturelle Identität“ zu zerstören.

Beide Positionen im deutschen Rechtsextremismus werfen sich gegenseitig vor, die eigene Ideologie zu verraten. Dies verdeutlicht die komplexe und oft widersprüchliche Natur extremistischer Überzeugungen. Vermittelnde Positionen sehen einen „Bruderkrieg“ zwischen weißen Nationen und argumentieren, der Krieg schade der „weißen Rasse“ als Ganzes. Zahlreiche Debattenbeiträge innerhalb der rechtsextremistischen Szene sehen die Gefahr einer zu vehementen Positionierung und eines erheblichen Spaltungspotenzials. Gemeinsame Überzeugungen rechtsextremistischer Weltanschauung wie Nationalismus, eine generelle Fremdenfeindlichkeit und ein stark ausgeprägter Anti-Amerikanismus haben eine tiefergehende Spaltung bislang verhindert.

Zur Verbreitung ihrer Inhalte nutzt die rechtsextremistische Szene verstärkt digitale Plattformen wie Telegram oder alternative Videoportale und zunehmend auch neuere Kurzvideoformate. Oft wird ein tiefgreifender Ansatz verfolgt: Der Krieg dient als willkommener Anlass, um Misstrauen gegenüber demokratischen Institutionen zu säen, westliche Medien zu delegitimieren und die Loyalität zur EU und NATO zu untergraben.

Im Spektrum der „Reichsbürger und Selbstverwalter“ hat sich die bereits vorhandene Anfälligkeit für prorussische Narrative weiter verstärkt. Zahlreiche Gruppierungen und Einzelpersonen betrachten Russland als geopolitischen Beschützer gegen eine vermeintliche

„globalistische Diktatur“ des Westens. Russische Staatspropaganda wird auf Social-Media-Kanälen, in Videostreams und Blogs der Szene häufig nahezu ungefiltert reproduziert. Zentral ist die Vorstellung einer weltweiten Verschwörung „geheimer Hintergrundmächte“. Diese würden angeblich über die Regierungen westlicher Staaten – insbesondere über Deutschland – herrschen. Russland erscheint dann als „Gegenmacht“ oder sogar als potenzieller Verbündeter bei der erwarteten Umwälzung des politischen Systems. In diesem Kontext wird zumeist offen darüber spekuliert, dass Russland eine zukünftige „Befreiung“ Deutschlands unterstützen könnte – ein Narrativ, das tief in die ideologischen Kernüberzeugungen von „Reichsbürgern und Selbstverwaltern“ hineinreicht.

Mit Blick auf den Russland-Ukraine-Krieg ist in der Reichsbürgerzene häufig die Verbreitung und Nacherzählung russischer Propaganda festzustellen, insbesondere der Verweis auf eine angebliche „Entnazifizierung“. Die Ukraine wird als „Nazi-Staat“ diffamiert, während der russische Angriffskrieg als legitime oder sogar notwendige Maßnahme dargestellt wird. Diese Sichtweise fügt sich nahtlos in das verschwörungsideologische Weltbild der Szeneangehörigen ein. Reale politische Komplexitäten werden ignoriert und stattdessen dualistische Welterklärungen bevorzugt.

Linksextremismus und der Russland-Ukraine-Krieg

Mit dem Beginn des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine am 24.02.2022 hat auch das Thema „Antimilitarismus“ sowohl in der dogmatischen als auch in der undogmatischen linksextremistischen Szene wieder an Bedeutung gewonnen.

Im linksextremistisch-dogmatischen Spektrum wird der Krieg in der Ukraine insbesondere von der „Marxistisch Leninistischen Partei Deutschlands“ (MLPD) sowie der ihr nahestehenden Jugendorganisation „Rebell“, der „Deutschen Kommunistischen Partei“ (DKP) und ihrer Nachwuchsorganisation, der „Sozialistischen Deutschen Arbeiterjugend“ (SDAJ), thematisiert. Sie kritisieren insbesondere die Rolle der USA und damit verbunden der NATO. Ihr „brandgefährlicher Imperialismus“ wie es die SDAJ formulierte, die Interaktion dieser Akteure mit der Ukraine, die NATO-Osterweiterung

und eine damit einhergehende drohende Verschiebung der NATO-Außengrenzen seien ursächlich für den Konflikt. Sie versuchen pro-russische Narrative wie das eines russischen Verteidigungskriegs in der Ukraine zu popularisieren. Demnach stellt das Verhalten des Westens eine Provokation für das sich ihrer Meinung nach nur gegen die „imperialistischen Aggressoren“ aus der NATO verteidigende Russland dar. Die DKP folgt damit weitgehend den Interpretationen der „Kommunistischen Partei der Russischen Föderation“ (KPRF) bzw. denen Putins, übernimmt das russische Narrativ bezüglich des Ukrainekriegs und betrachtet Russland als „natürlichen“ Verbündeten. Dennoch wird auch von dem linksextremistisch-dogmatischen Spektrum gelegentlich die Intervention Russlands in die Gebiete der Ukraine kritisiert. Als Lösung soll die Überwindung des Imperialismus hin zum Sozialismus forciert werden, die „von unten“, d. h. durch die Arbeiterklasse, erfolgen müsse.

Innerhalb des undogmatischen Spektrums wird die Intervention Russlands in die Ukraine dagegen scharf kritisiert, wobei diese Kritik nicht als Wohlgefallen für die NATO verstanden werden darf. Autonome und anarchistische Linksextremisten solidarisieren sich auch in Niedersachsen nicht mit der ukrainischen Regierung, sondern ausschließlich mit der Bevölkerung der Ukraine. Nicht nur Russland, sondern auch den USA und damit verbunden der NATO werden von Seiten der autonomen Szene eine Mitschuld an der Eskalation der Lage in den betroffenen Gebieten attestiert. Sowohl Russland als auch die USA werden in diesem Zusammenhang als „imperialistische“ Staaten charakterisiert, zudem wird die „Aufrüstung Deutschlands“ im Zuge des kriegerischen Konfliktes kritisiert. Die Lösung des Problems sei aus Sicht der autonomen Szene Niedersachsens nur mit der Schaffung eines anderen Systems jenseits von Kapital, Staat und Nation zu erreichen.

Mit zunehmender Kriegsdauer ist das Themenfeld „Antimilitarismus“ wieder verstärkt in den Fokus von Linksextremisten gerückt. Ihre Kritik konzentriert sich dabei vor allem auf das neue Wehrdienstgesetz und die geplante Aufrüstung der Bundeswehr im Rahmen milliardenschwerer Sondervermögen. In diesem Zusammenhang sind insbesondere Rüstungskonzerne wie Rheinmetall in Unterlüß

(Landkreis Celle) und ihre Zulieferbetriebe in den Blick der links-extremistischen Szene geraten. Vor allem das linksextremistisch beeinflusste Aktionsbündnis „Rheinmetall entwarnen“ dürfte von dieser Thematik profitieren und möglicherweise verstärkten Zulauf erhalten. Insofern müssen künftig szenetypische Aktionen wie Demonstrationen und Blockaden vor militärischen Einrichtungen, Rüstungskonzernen und deren Zulieferern ebenso einkalkuliert werden wie entsprechende Sachbeschädigungen.

Aktueller Sachstand der Friedensverhandlungen

Aus sicherheitsbehördlicher Sicht scheint ein Ende des russischen Angriffskrieges kurz- bis mittelfristig nicht absehbar. Offizielle, substanzielle Friedensverhandlungen zwischen Russland und der Ukraine finden derzeit de facto nicht statt. Internationale Vermittlungsbemühungen, etwa unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen oder anderer internationaler Organisationen, erzielen keine nennenswerten Fortschritte, da die Positionen beider Kriegsparteien zu fundamentalen Fragen (wie territoriale Integrität und Souveränität der Ukraine) unvereinbar bleiben.

Die russische Führung zeigt aktuell keine Bereitschaft, von ihren Kriegszielen abzurücken. Diese anhaltende militärische Auseinandersetzung bedeutet, dass die erhöhte Bedrohungslage für Deutschland und Niedersachsen bestehen bleibt und die Wachsamkeit der Sicherheitsbehörden aufrechterhalten werden muss.

Hybride Bedrohungen in Niedersachsen

Die im Zusammenhang mit dem Russland-Ukraine-Krieg vermehrt erfolgten hybriden Bedrohungen umfassen ein breites Spektrum verschiedener Taktiken und Aktivitäten, um die öffentliche Meinung zu beeinflussen und Unsicherheit zu schaffen, um Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Gesellschaft zu destabilisieren. Instrumente dieser illegitimen Einflussnahme sowohl staatlicher als auch nichtstaatlicher Akteure sind u. a. Desinformation, Cyberangriffe auf staatliche Stellen und Unternehmen, Spionage, wirtschaftliche Einflussnahme, z. B. durch Investitionen in Schlüsselindustrien, Sabotage von Kritischer Infrastruktur (KRITIS) und Einflussnahme auf freie Wahlen. Hybride Bedrohungen zeigen sich somit in mannigfaltigen Erscheinungsformen und bedrohen die Sicherheitslage in Deutschland und Europa.

Die sich jüngst häufenden Drohnensichtungen über strategisch wichtigen militärischen oder zivilen Einrichtungen und Anlagen, insbesondere über KRITIS, sind ebenfalls dem Phänomen hybrider Bedrohungen zuzuschreiben.

Vorfälle mit Drohnen, bei denen KRITIS betroffen sind, sorgen zunehmend für Verunsicherung in der Bevölkerung. Die Herkunft der Drohnen sowie die Identitäten der Pilotinnen und Piloten sind in einer Vielzahl der bekannten Fälle bislang ungeklärt. Insbesondere Drohnen professioneller Bauart bis hin zu solchen, die militärisch genutzt werden, verfügen teilweise über einen erheblichen Flug- und Steuerungsradius, sodass eine örtliche Nähe zwischen Sichtungsort der Drohne und Aufenthaltsort von Drohnenpilotinnen und -piloten bzw. Start- und Landepunkt nicht gegeben sein muss. In den meisten Fällen ist der Drohrentyp unbekannt bzw. nicht zuverlässig ermittelbar. Bei denen, die identifiziert werden konnten, handelt es sich um konventionell verfügbare Modelle.



Der Schutz vor Angriffen bzw. Bedrohungen durch Drohnen erfordert eine fortlaufende Bewertung der Sicherheitslage im Sinne eines Bedrohungsmanagements sowie die Anpassung der Bekämpfungsstrategien, einschließlich der sich daraus ergebenden und fortzuentwickelnden Maßnahmen.

Der Niedersächsische Verfassungsschutz identifiziert gemeinsam mit der Polizei Niedersachsen fortlaufend die entsprechenden Handlungsbedarfe, entwickelt diese ggf. lageangepasst fort und tauscht sich darüber hinaus mit seinen Partnern über dort gewonnene Erfahrungen und Erkenntnisse aus.

Ziele sind neben dem Erkennen neuer Bedrohungsformen die Identifikation sicherheitsrelevanter Vorkommnisse und deren beweissichere Bearbeitung bzw. wirksame Abwehr.

Zudem obliegt dem Niedersächsischen Verfassungsschutz u. a. das fachkompetente Mitwirken an der Aufklärung und Sensibilisierung der Bevölkerung sowie von Betreibern und Mitarbeitenden von KRITIS über die Gefahren im Zusammenhang mit Drohnenüberflügen.

Die nachhaltige Ausbildung von Gefahrenbewusstsein und -wahrnehmung (Awareness) in der Bevölkerung ist entscheidend für die Steigerung von staatlicher und gesamtgesellschaftlicher Resilienz und fördert die Detektion illegaler Drohnenaktivitäten sowie die sicherheitsbehördliche Attribuierung hybrider Bedrohungen.

Drohnen eignen sich besonders zur unbemerkten Ausspähung von (nicht öffentlich zugänglichen) Liegenschaften und Objekten sowie zur Erstellung von Bewegungsbildern. Die auf diese Weise potenziell zugänglichen Informationen können auch für nachrichtendienstliche Zwecke verwendet werden und sind aufgrund der Qualität und Aktualität anderen Informationsquellen, insbesondere verfügbaren Satellitendaten, überlegen. Die vermehrten Drohnensichtungen über KRITIS und militärischen Liegenschaften lassen in Teilen – neben Fällen von individuellem Fehlverhalten der Drohnenpilotinnen und -piloten – auch nachrichtendienstliche Aktivitäten erkennen. Sie dienen u. a. der Ausspähung zum Zweck der Spionage und Sabotage, der gezielten Verunsicherung, des Testens der Abwehrfähigkeit oder auch der Provokation, insbesondere wenn Fluggeräte zum Einsatz kommen, die aufgrund ihrer technischen Bauweise größere finanzielle und logistische Ressourcen erfordern und dem militärischen Sektor zuzurechnen sind.

Drohnenabwehr und -detektion

Für die niedersächsischen Sicherheitsbehörden hat die Bekämpfung hybrider Bedrohungen und die damit einhergehende Drohnenabwehr eine hohe Priorität. Die für das Jahr 2026 geplanten Investitionen in Höhe von mehr als sieben Millionen Euro in die Anschaffung von Ausrüstung zur Detektion und Abwehr von Drohnen u. a. zum Schutz der KRITIS unterstreichen dies.

Die Gefahr durch Drohnen hängt von verschiedenen Faktoren im konkreten Einzelfall ab. Hierzu bedarf es einer differenzierten, individuellen Betrachtung und Gefährdungsbewertung unter Einbeziehung der verschiedenen Sicherheitsbehörden des Bundes und ggf. anderer Länder. Grundsätzlich gehen von Drohnen – eine fachkundige und rechtmäßige Nutzung und Bedienung vorausgesetzt – keine erhöhten Gefahren aus. Bei unsachgemäßer Verwendung



kann jedoch der Einsatz von Drohnen eine potenzielle Gefahr z. B. für schutzbedürftige Einrichtungen oder KRITIS darstellen. Gleichwohl können Drohnen auch zur Begehung von Straftaten eingesetzt werden und sind damit eines von vielen denkbaren Tatmitteln z. B. von Terroristen oder aber im Rahmen einer hybriden Kriegsführung, ähnlich wie Fahrzeuge, Computer oder Mobiltelefone. Sie können aus verschiedenen Interessenlagen heraus dem Ausspähen oder – im schlimmsten Fall – auch konkreten Angriffen dienen.

Die niedersächsische Küste im Fokus: Schutz der maritimen Kritischen Infrastruktur

Die niedersächsischen Seehäfen, wie Cuxhaven, Emden und Wilhelmshaven, sind essenzielle Knotenpunkte für die deutsche und europäische Energieversorgung und Logistik. Dies macht sie zu herausragenden Zielen für gegnerische Aktivitäten.

Die maritime Kritische Infrastruktur (MARKRITIS) Deutschlands in der Nord- und Ostsee umfasst eine Vielzahl von systemrelevanten Einrichtungen und Strukturen, darunter Häfen, Offshore-Windparks, Energiepipelines, Datenkabel und Verkehrsrouten, die für die Versorgung, Sicherheit und wirtschaftliche Stabilität Deutschlands und Europas unerlässlich sind. Aufgrund ihrer zentralen Rolle für Wirtschaft, Energieversorgung, Kommunikation und Sicherheit gilt MARKRITIS als potenzielles Ziel von Störungen, Sabotage oder hybriden Angriffen durch unterschiedliche Akteure aus den Bereichen der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) und der Allgemeinkriminalität. Dabei unterliegen insbesondere Einrichtungen der Unterwasser-Infrastruktur wie z. B. (Daten-)Kabel und Pipelines aufgrund ihrer Weitläufigkeit und dem damit nicht realisierbaren vollständigen Schutz einer immanenten Vulnerabilität.

Für Beeinträchtigungen bzw. Beschädigungen von Offshore-Wind bzw. Energieparks sowie Bohrplattformen kommen neben physischen Angriffen insbesondere Angriffe aus dem Cyberraum in Betracht. Darüber hinaus gab es vermehrt Drohnensichtungen



Marinestützpunkt Wilhelmshaven

über den LNG-Terminals in Stade und Wilhelmshaven. Die genauen Hintergründe dieser Überflüge sind unbekannt.

Die weitläufigen Seegebiete außerhalb aber auch innerhalb der deutschen Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) sind durch eine Vielzahl an MARKRITIS in den Sektoren Energie und Kommunikation geprägt. Neben oberirdischer Infrastruktur wie Bohrinself und Windkraftträder schließt dies auch Daten- sowie Versorgungsleitungen am Meeresboden ein. In Anbetracht des weit verzweigten und umfangreichen Streckennetzes ist eine flächendeckende Sicherung der Strukturen nicht möglich. Zudem lässt das internationale Seerecht Schiffsbewegungen im Nahbereich der Strukturen zu, die Aufklärungs- oder Sabotagezwecken dienen könnten.

Auch Schiffe selbst können zugleich Angriffsziel als auch Tatmittel darstellen. Zudem bilden die anfälligen Ökosysteme in den Küstengewässern vulnerable Bereiche, die bei Katastrophen mit hohem Aufwand und unter Bindung wichtiger Ressourcen geschützt werden müssten. Die Verhinderung möglicher Anschläge bzw. der Sabotage zum Nachteil der MARKRITIS stellt einen fortwährenden Schwerpunkt in der Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden auf Landes- und Bundesebene, aber auch auf internationaler Ebene dar. Der zielgerichtete Informationsaustausch innerhalb der involvierten Behörden ist hierbei ein erfolgskritischer Faktor zur Verhinderung bzw. rechtzeitigen Beseitigung etwaiger Gefahrenlagen.

Ein besonderes Augenmerk liegt auf der sogenannten russischen Schattenflotte. Hierbei handelt es sich um eine große Anzahl älterer Tanker, die unter obskuren Flaggen und unter undurchsichtigen Eigentümerstrukturen operieren, um die westlichen Sanktionen gegen den Handel mit russischen Bodenschätzen zu umgehen. Zwar laufen diese Schiffe nicht immer deutsche Häfen an, jedoch agieren sie in der Nord- und Ostsee.

Diese Schiffe operieren oft außerhalb der direkten Zuständigkeit deutscher Hafenbehörden oder nutzen legale Lücken im Seerecht. Die Präsenz dieser Flotte in deutschen und europäischen Gewässern birgt nicht nur große Sicherheitsrisiken durch potenzielle verdeckte Operationen oder die Nutzung als logistische Basis für Spionage- und Sabotageaktivitäten, sondern auch Umweltrisiken.

Spionage/ - Sabotagevorkommnisse

Zu den hybriden Bedrohungen gehören insbesondere Sabotage und Spionage, die zentrale Werkzeuge des hybriden Vorgehens Russlands darstellen.

Sabotage bedeutet, dass Angreifer versuchen, wichtige Einrichtungen oder Abläufe gezielt zu stören. Das kann etwa Strom- und Energieversorgung, Kommunikationsnetze oder Transportwege betreffen. Schon kleine Eingriffe können große Auswirkungen haben, wenn dadurch die Versorgung oder die Sicherheit der Bevölkerung beeinträchtigt wird.

Spionage richtet sich dagegen auf das heimliche Sammeln von Informationen. Russische Dienste und ihre Unterstützer versuchen, über digitale Angriffe oder klassische nachrichtendienstliche Methoden an vertrauliche Daten zu gelangen – z. B. über Phishing-Mails, die Zugangsdaten abfragen oder über Personen, die gezielt Informationen erheben.

Der Niedersächsische Verfassungsschutz arbeitet bei der Beobachtung derartiger Aktivitäten eng mit anderen Sicherheitsbehörden, den Kommunen und den betroffenen Unternehmen zusammen, um mögliche Gefahren frühzeitig zu erkennen und abzuwehren. Bürgerinnen und Bürger können selbst einen erheblichen Beitrag leisten, indem sie aufmerksam bleiben – etwa bei verdächtigen E-Mails oder ungewöhnlichen Vorgängen im Umfeld sensibler Einrichtungen.

Der Fachbereich Spionageabwehr des Niedersächsischen Verfassungsschutzes bearbeitete im Jahr 2025 zahlreiche Prüf-, Verdachts- und Ermittlungsfälle von Spionage-, Cyberspionage-, Cybersabotagesachverhalten und Proliferation.

Cyberangriffe

Russland richtet seine Aktivitäten nicht nur gegen die Ukraine, sondern auch gezielt gegen Mitgliedstaaten der EU, wie z. B. Deutschland. In den letzten Jahren haben Angriffe und Einflussversuche auch in Niedersachsen zugenommen, besonders seit Beginn des Krieges in der Ukraine.

Russische Akteure und deren Unterstützerinnen und Unterstützer verbreiten fortwährend Botschaften, die deutsche Politik und die

Unterstützung der Ukraine in ein negatives Licht rücken. Teil dieser Strategie sind z. B. gefälschte Nachrichten-seiten, die seriös wirken, aber gezielt russische Narrative verbreiten („Doppelgänger-Kampagne“). Außerdem werden immer wieder Andeutungen gestreut, eine Unterstützung der Ukraine könne zu einer Eskalation bis hin zum Einsatz von russischen Atomwaffen führen.

Die zunehmende Digitalisierung und Vernetzung von KRITIS wie Energieversorgung, Gesundheitswesen und Finanzsysteme macht sie zu Zielen für Cyberangriffe. Hybride Bedrohungen verschärfen die Lage, da Angreifer auf mehreren Ebenen agieren können.

Dies umfasst sowohl staatlich unterstützte Hackerangriffe als auch Attacken krimineller oder terroristischer Akteure, die Schwachstellen in Systemen ausnutzen. Die Funktionsfähigkeit von KRITIS ist entscheidend für das tägliche Leben, und ein erfolgreicher Angriff könnte die Daseinsvorsorge gefährden und erhebliche wirtschaftliche Schäden verursachen. Es ist eine gesamtstaatliche Aufgabe, Sicherheitsmaßnahmen zu entwickeln, die Bedrohungen präventiv erkennen und abwehren sowie reaktiv die Widerstandsfähigkeit sichern. Innovative Lösungen sind gefragt, um Sicherheitslücken zu schließen, wie die Implementierung einer Zero-Trust-Architektur¹⁵, Notfall-Pläne, KI-gestützte Monitoring- und Bedrohungsanalysesysteme oder Mitarbeiterschulungen und Sensibilisierungskampagnen.

Der Mensch ist ein entscheidender Faktor, wenn es darum geht, hybride Bedrohungen im digitalen Raum abzuwehren. Viele Angriffe – ob Spionage oder Sabotage – beginnen mit sogenannten Phishing-Mails. Dabei versuchen Täter, über gefälschte Nachrichten an Passwörter oder andere sensible Daten zu gelangen. Deshalb gilt: Jede Nachricht, die persönliche Informationen abfragt, sollte genau geprüft werden.



Social Media Erklär-Video zur Doppelgänger-Kampagne auf den Accounts des Verfassungsschutzes Niedersachsen

15 Die Zero-Trust-Architektur ist ein Sicherheitskonzept, das auf dem Prinzip „Niemals vertrauen, immer überprüfen“ basiert. Es eliminiert implizites Vertrauen in Netzwerken, indem jeder Nutzer und jedes Gerät kontinuierlich authentifiziert und autorisiert wird.

Auch beim Umgang mit Passwörtern ist Vorsicht gefragt. Sie sollten nicht leicht zu erraten sein und nicht ungeschützt im Browser oder auf dem Gerät gespeichert werden, da Angreifer sie sonst direkt auslesen können.

Auch ein kritischer Blick auf Inhalte in sozialen Medien ist wichtig. Wer auf die Quelle und das Impressum achtet, kann besser einschätzen, ob es sich um seriöse Informationen handelt oder um gezielte Desinformation. So lässt sich verhindern, dass man selbst Opfer wird oder unbewusst falsche Inhalte weiterverbreitet.

Wichtig:

Schützen Sie sich selbst bei der Nutzung elektronischer Geräte und der Nutzung sozialer Medien:

- Prüfen Sie jede Nachricht, die persönliche Informationen abfragt. Passwörter sollten nicht leicht zu erraten sein und nicht ungeschützt im Browser oder auf dem Gerät gespeichert werden.
- Wer in sozialen Medien auf die Quelle und das Impressum achtet, kann besser einschätzen, ob es sich um seriöse Informationen handelt oder um gezielte Desinformation.

Neben staatlich gesteuerten Akteuren gibt es sogenannte pro-russische Haktivisten, die aus ideologischen Gründen angreifen. Häufig nutzen sie Überlastungsangriffe (sogenannte DDoS-Angriffe – Distributed Denial of Service), die durch zahlreiche gleichzeitige Anfragen an eine Webseite diese zeitweise ausfallen lässt.

Lagebewertung in Niedersachsen

Hybride Bedrohungen sind vielschichtig und verändern sich ständig. Das macht es u. a. für die Sicherheitsbehörden in Niedersachsen anspruchsvoll, diese festzustellen. Oft lassen sich Zusammenhänge erst nach einer gründlichen Analyse verschiedener Informationsquellen erkennen. Genau deshalb spielt ein aktuelles und aussagekräftiges Lagebild eine zentrale Rolle: Es ermöglicht den niedersächsischen Sicherheitsbehörden, Bedrohungen frühzeitig zu identifizieren und wirksame Gegenmaßnahmen einzuleiten. Anders als eine rein statistische Darstellung zeigt eine solche Lagebewertung nicht nur Zahlen, sondern macht Trends sichtbar,

bewertet Gefahren und verdeutlicht, welche Themenfelder in den Fokus zu nehmen sind.

Als sogenanntes Frühwarnsystem ist es wichtig, Systeme und Prozesse zu etablieren, die frühzeitig auf mögliche hybride Bedrohungen aufmerksam machen können. Dazu gehören z. B. auch Risikoanalysen und Lagedarstellungen.

In Niedersachsen wird die Bedeutung dieses Instruments besonders deutlich. So wurden in den vergangenen Monaten über KRITIS und militärischen Einrichtungen vermehrt Drohnensichtungen gemeldet, die auf mögliche Spionageversuche hindeuten. Gleichzeitig nehmen Cyberangriffe auf kommunale IT-Systeme und systemrelevante Unternehmen zu, die von Phishing-Mails bis hin zu groß angelegten DDoS-Kampagnen reichen. Hinzu kommen gezielte Desinformationskampagnen, die über täuschend echt wirkende Internetseiten oder soziale Medien verbreitet werden und das Vertrauen in staatliche Institutionen schwächen sollen.

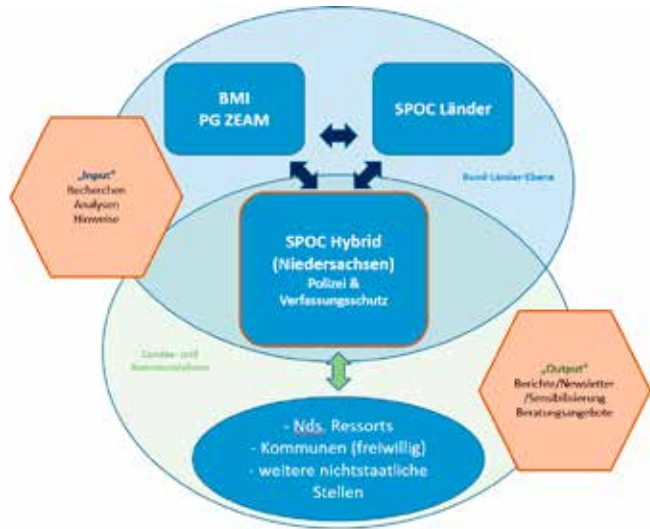
Um diesen komplexen Bedrohungen zu begegnen, setzen die niedersächsischen Sicherheitsbehörden auf eine ganzheitliche Lagebewertung, die über reine Zahlen hinausgeht. Es dient als zentrales Werkzeug, um aktuelle Entwicklungen zu verstehen, Risiken zu bewerten und schnell reagieren zu können. Dabei arbeiten Polizei, Verfassungsschutz, IT-Sicherheit und Kommunen eng zusammen, tauschen Informationen aus und absolvieren gemeinsame Übungen. Auch die Wirtschaft wird aktiv eingebunden: Bei Veranstaltungen wie der jährlichen Wirtschaftsschutztagung¹⁶ in Hannover informieren sich Unternehmen über aktuelle Gefahren und Schutzmaßnahmen.

Single Point of Contact in Niedersachsen

In Niedersachsen wurde die Koordinierungs-, Informationssteuerungs- und Impulsgeberfunktion des „Single Point of Contact (SPoC) Hybrid“ im Verfassungsschutz eingerichtet. Über diese Schnittstelle werden Hinweise auf hybride Bedrohungen entgegengenommen und bewertet. Die Erkenntnisse werden veröffentlicht und dienen der Implementierung präventiver Maßnahmen, um die Resilienz der betroffenen Stellen zu erhöhen. Nur mithilfe eines vernetzten

¹⁶ Siehe hierzu Kapitel 10.5.

Agierens in der Detektion, Analyse und Bewertung können z. B. Desinformationskampagnen erkannt und mit Fakten widerlegt werden. So entsteht ein Netzwerk zwischen dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung, dem Verbund der Sicherheitsbehörden sowie mit den weiteren Ressorts der Landesverwaltung und den niedersächsischen Kommunen.





Rechtsextremismus

3.1 Mitglieder-Potenzial¹⁷

Den strukturellen Veränderungen im organisierten Rechtsextremismus haben die Verfassungsschutzbehörden in Bund und Ländern mit einem neuen Kategoriensystem Rechnung getragen. Insbesondere die Grenzen zwischen der subkulturellen und der neonazistischen Szene haben sich in den vergangenen Jahren mehr und mehr aufgelöst. Der Neonazismus ist zunehmend strukturloser geworden und vermischt sich zusehends mit dem subkulturellen Bereich. Ideologische und organisatorische Unterschiede sind immer schwerer auszumachen. Seit dem Jahr 2017 erfolgt deshalb die Kategorisierung nach Parteien, nach parteiunabhängigen bzw. parteiungebundenen Strukturen und als weitgehend unstrukturiertes rechtsextremistisches Personenpotenzial.

Rechtsextremismus-Potenzial Bundesrepublik Deutschland ¹⁸	2024
In Parteien	25.000
■ „Die Heimat“	2.500
■ „Freie Sachsen“	1.200
■ „Der III. Weg“	950
■ „Alternative für Deutschland“ (AfD; Verdachtsfall) ¹⁹	20.000
■ Sonstiges rechtsextremistisches Personenpotenzial in Parteien ²⁰	350
In parteiunabhängigen bzw. parteiungebundenen Strukturen ²¹	8.500

17 Die Zahlen des Mitglieder-Potenzials für die Bundesrepublik Deutschland lagen für das Berichtsjahr bei Redaktionsschluss noch nicht vor. Daher werden nur die Zahlen des Vorjahres genannt.

18 Die Zahlen des Mitglieder-Potenzials für die Bundesrepublik Deutschland lagen für das Berichtsjahr bei Redaktionsschluss noch nicht vor. Daher werden nur die Zahlen des Vorjahres genannt.

19 Hierunter werden auch die Mitglieder der der AfD (Verdachtsfall) zugehörigen Teilorganisation „Junge Alternative“ (JA) gezählt; die geschätzte Zahl der Doppelmitgliedschaften ist dabei berücksichtigt.

20 Unter dem sonstigen rechtsextremistischen Personenpotenzial in Parteien werden unter anderem die Mitglieder der Partei „Die Rechte“ und der „Neuen Stärke Partei“ (NSP) gezählt.

21 Hierunter wird auch das Personenpotenzial der Beobachtungsobjekte „COMPACT-Magazin GmbH“, „Identitäre Bewegung Deutschland“ (IBD), „PI-NEWS“, „Institut für Staatspolitik“ (IfS), „Ein Prozent e. V.“ und „Antaios-Verlag“ sowie der Teil von insgesamt 1.400 rechtsextremistischen „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“ gezählt, der parteiunabhängigen bzw. parteiungebundenen Strukturen zuzurechnen ist.

Weitgehend unstrukturiertes rechtsextremistisches Personenpotenzial ²²	18.000
Summe	51.500
Nach Abzug von Mehrfachmitgliedschaften ²³	50.250
Davon gewaltbereite Rechtsextremisten ²⁴	15.300

Rechtsextremismus-Potenzial Niedersachsen	2024	2025
In Parteien	1.050	1.790
■ „Die Heimat“	180	170
■ „Der III. Weg“	10	10
■ „Alternative für Deutschland“ (AfD; Verdachtsobjekt) ²⁵	850	1.600 ²⁶
■ Sonstiges rechtsextremistisches Personenpotenzial in Parteien ²⁷	0	10
In parteiunabhängigen bzw. parteiungebundenen Strukturen ²⁸	350	350
Weitgehend unstrukturiertes rechtsextremistisches Personenpotenzial ²⁹	590	600
Summe	1.990	2.740
Nach Abzug von Mehrfachmitgliedschaften	1.970	2.710
Davon gewaltbereite Rechtsextremisten ³⁰	880	880

22 Hierzu zählt im Berichtsjahr der Teil von insgesamt 1.400 rechtsextremistischen „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“, der keiner festen Struktur zuzurechnen ist.

23 Die Mehrfachmitgliedschaften im Bereich der Parteien und der parteiunabhängigen bzw. parteiungebundenen Strukturen wurden vom gesamten Personenpotenzial abgezogen.

24 Aufgrund des Wandels innerhalb der rechtsextremistischen Szene wird die Zahl der gewaltbereiten Rechtsextremisten seit 2010 gesondert ausgewiesen.

25 Hierunter werden auch die Mitglieder der der AfD (Verdachtsobjekt) zugehörigen Teilorganisation „Junge Alternative“ (JA) gezählt; die geschätzte Zahl der Doppelmitgliedschaften ist dabei berücksichtigt.

26 Siehe dazu auch Kapitel 3.8, Abschnitt „Fehlende Distanzierung“.

27 Unter dem sonstigen rechtsextremistischen Personenpotenzial in Parteien werden die Mitglieder der am 15.03.2025 aufgelösten Partei „Die Rechte“ und der am 20.04.2025 in Niedersachsen neugegründeten „Nationaldemokratischen Partei Deutschlands“ (NPD) gezählt.

28 Hierunter wird auch das Personenpotenzial der „Identitären Bewegung Deutschland“ (IBD) gezählt.

29 Die derzeit 40 rechtsextremistischen „Reichsbürger und Selbstverwalter“ finden sich in den Kategorien 2 und 3.

30 In der Gesamtzahl sind auch gewaltbereite Neonazis und Mitglieder der Partei „Die Heimat“ enthalten.

3.2 Einführung

Eine in sich geschlossene rechtsextremistische Ideologie gibt es nicht. Vielmehr werden mit dem Begriff Rechtsextremismus Ideologieelemente erfasst, die in unterschiedlicher Intensität und mit unterschiedlicher Stoßrichtung der weltanschaulichen Überzeugung von einer Ungleichwertigkeit der Menschen Ausdruck verleihen. Die Begriffe sind nicht als Prüfliste zu verstehen, bei deren vollständigem Erfüllen erst von rechtsextremistischer Einstellung gesprochen wird. Vielmehr lässt eine zustimmende Haltung zu den einzelnen Begriffen Ansätze eines rechtsextremistischen Weltbildes erkennen. Zu nennen sind im Einzelnen:

- Aggressive menschenverachtende Fremdenfeindlichkeit,
- Antisemitismus,
- Rassismus,
- Unterscheidung von „lebenswertem“ und „lebensunwertem“ Leben,
- Überhöhung des eigenen Volkes bei gleichzeitiger Abwertung anderer Nationen und Völker (Nationalismus),
- Vorstellung einer rassistisch verstandenen homogenen Volksgemeinschaft (Volksgemeinschaftsdenken),
- Individualrechte verneinendes, dem Führerprinzip verpflichtetes Kollektivdenken (völkischer Kollektivismus),
- Behauptung „natürlicher“ Hierarchien (Biologismus),
- Betonung des Rechts des Stärkeren (Sozialdarwinismus),
- Ablehnung demokratischer Regelungsformen bei Konflikten,
- Übertragung militärischer Prinzipien auf die zivile Gesellschaft (Militarismus),

- Relativierung der Verbrechen des Nationalsozialismus (Geschichtsrevisionismus),
- Forderung nach strikter räumlicher und kultureller Trennung verschiedener Ethnien (Ethnopluralismus),
- Antifeminismus und Frauenfeindlichkeit.

Im Folgenden stellen wir einige Ideologieelemente ausführlicher dar:



Fremdenfeindlichkeit

Mit „fremdenfeindlich“ wird die Ablehnung all dessen bezeichnet, was als fremd bewertet und aus der Gesellschaft ausgegrenzt wird. Die Merkmale variieren: Menschen jüdischen oder muslimischen Glaubens, Personen nicht deutscher Abstammung oder die als solche gesehen werden. Auch Wohnungslose können ebenso Opfer fremdenfeindlicher Ablehnung und Aggression werden wie Menschen mit Behinderungen und Homosexuelle. Fremdenfeindliche Positionen sind bei jeder rechtsextremistischen Organisation nachweisbar; sie bilden das Grundelement rechtsextremistischen Denkens.

Antisemitismus

Der Antisemitismus tritt im Rechtsextremismus in verschiedenen Varianten in Erscheinung. Antisemitische Positionen werden sowohl religiös als auch kulturell und rassistisch begründet. Häufig korrespondieren sie mit verschwörungstheoretischen Ansätzen. Vor dem historischen Hintergrund der systematischen Judenvernichtung durch den Nationalsozialismus (Holocaust) sind antisemitische Einstellungsmuster ein Gradmesser für die Verfestigung eines rechtsextremistischen Weltbildes. Sie zeugen von ideologischer Nähe zum historischen Nationalsozialismus und treten häufig in Verbindung mit revisionistischen Positionen auf. Antisemitische Positionen sind ein Kennzeichen fast aller rechtsextremistischen Organisationen.

Rassismus

Die in Deutschland gebräuchliche Verwendung des Begriffes Rassismus nimmt Bezug auf die Rassenideologie des Nationalsozialismus, die die „Selektion“ und Vernichtung von Millionen Menschen biologisch begründete. Rassisten leiten aus den genetischen Merkmalen der Menschen eine naturgegebene soziale Rangordnung ab. Sie unterscheiden zwischen „wertvollen und minderwertigen menschlichen Rassen“.

Neonazismus

Der Begriff Neonazismus, eine Abkürzung für Neo- oder neuer Nationalsozialismus, der häufig fälschlicherweise als Synonym für Rechtsextremismus verwendet wird, steht für Bestrebungen, die sich

weltanschaulich auf den historischen Nationalsozialismus beziehen. Hierzu zählen in erster Linie die neonazistischen Kameradschaften und ähnliche Gruppierungen. Innerhalb der Partei „Die Heimat“ ist der neonazistische Flügel ständig stärker geworden, seitdem sich die Partei gegenüber Freien Nationalisten geöffnet hat. Ausdruck dieser Entwicklung sind die Eintritte zahlreicher führender Protagonisten der Neonaziszene, die zudem Führungsämter in der Partei übernommen haben.

Faschismus

Die ebenfalls als Synonym für rechtsextremistische Bestrebungen verwendeten Begriffe faschistisch oder neofaschistisch sind in zweifacher Hinsicht ungeeignet. Zum einen handelt es sich um Kampfbegriffe aus den Zeiten des Kalten Krieges, mit denen die Bundesrepublik Deutschland von der DDR in die Tradition des Nationalsozialismus gerückt worden war. Zum anderen verbindet sich mit diesen Begriffen die Vorstellung vom italienischen Faschismus Mussolinis, der als antidemokratische Bewegung ohne Rassismus vom deutschen Nationalsozialismus erheblich abwich.

Geschichtsrevisionismus

Der Begriff Geschichtsrevisionismus bezeichnet die Leugnung oder Relativierung der nationalsozialistischen Verbrechen und der Verantwortung Deutschlands für den Ausbruch des Zweiten Weltkrieges. Revisionistische Positionen sind in unterschiedlicher Ausprägung bei nahezu allen rechtsextremistischen Organisationen nachweisbar. Sie sind ideologisches Bindeglied zwischen den verschiedenen Strömungen des Rechtsextremismus und zugleich ein wichtiges Element der historischen Identitätsstiftung. Der Revisionismus versucht, den historischen Nationalsozialismus zumindest tendenziell zu rehabilitieren und die geltende verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland zu delegitimieren.

Antifeminismus und Frauenfeindlichkeit

Insgesamt ist ein tradiertes, rückwärtsgewandtes Frauenbild im Rechtsextremismus vorherrschend, aus dem sich ein entschiedener Antifeminismus ableitet. Das Frauenbild und die Geschlechterrollen werden dabei in erster Linie durch männliche Akteure definiert. Eine

explizite Frauenfeindlichkeit zeigt sich i. d. R. dort, wo Frauen den ihnen zu- bzw. vorgeschriebenen Tugenden und Verhaltensweisen nicht entsprechen.

Die im Rechtsextremismus vertretenen Ideologien stehen in einem grundsätzlichen Spannungsverhältnis zur Selbstbestimmung von Frauen. Dadurch ergibt sich in weiten Teilen ein Widerspruch zu den gesellschaftlichen Realitäten. Werden Rechtsextremisten mit diesem Widerspruch konfrontiert, führt dies zwangsläufig zu antifeministischen und frauenfeindlichen Reflexen.

Antifeministische Einstellungen sind allen rechtsextremistischen Ausprägungen zu einem gewissen Grad inhärent. Dies basiert im Wesentlichen auf der grundlegenden Ablehnung gesellschaftlicher Modernisierungsprozesse. Sichtbare Emanzipation und die sichtbare Präsenz von Frauen im öffentlichen und politischen Diskurs werden daher von Rechtsextremisten als Gegenentwurf zum Verständnis von festen Geschlechterrollen empfunden. Gleichwohl bildet Antifeminismus kein zentrales Ideologeelement rechtsextremistischer Weltanschauung. Vielmehr ist diese Einstellung eine Folge des Widerspruchs, in dem die eigene Utopie mit der realen gesellschaftlichen Entwicklung steht.

Eine Erscheinungsform des Antifeminismus ist das Phänomen der „Incels“³¹. Sie repräsentieren ein Männlichkeitsbild, das unfreiwillig einer sozial und sexuell enthaltsamen Lebensweise unterworfen ist. Die eigenen Positionen zeigen sich in fremdenfeindlichen Überzeugungen und Selbstmitleid bis hin zur Rechtfertigung und Anwendung von Gewalt gegen Frauen.

3.3 Aktuelle Entwicklungen im Rechtsextremismus

Die Entwicklung des Rechtsextremismus in Niedersachsen stand im Berichtsjahr unter dem Eindruck der bundesweiten politischen Diskussion zu Fragen von Migration und Innerer Sicherheit vor dem

31 Der Begriff „Incel“ entstammt einer Verkürzung der englischen Begriffe „involuntary celibate“, die in etwa mit „unfreiwillig zölibatär“ zu übersetzen sind. Hierbei handelt es sich nicht um ein ausschließlich rechtsextremistisches Phänomen.

Hintergrund der vorgezogenen Bundestagswahl im Februar und der hohen Zustimmungswerte für die in Teilen als rechtsextremistisch eingestufte Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD). Bei der Bundestagswahl am 23.02.2025 erzielte die AfD mit 20,8 Prozent der Zweitstimmen ihr bislang bestes Ergebnis auf Bundesebene.³² Sie verdoppelte damit ihren Stimmenanteil im Vergleich zur Wahl 2021 (10,4 Prozent) und zog als zweitstärkste politische Kraft mit 152 Abgeordneten in den 21. Deutschen Bundestag ein. Insbesondere in den ostdeutschen Bundesländern konnte die Partei ihren politischen Einfluss ausbauen. In allen fünf Flächenländern führte die AfD bei den Zweitstimmen mit Werten zwischen 32,5 Prozent in Brandenburg und 38,6 Prozent in Thüringen. Auch bei den Erststimmen erzielte sie in den ostdeutschen Bundesländern (ohne Berlin) ein historisches Ergebnis und konnte fast alle Direktmandate gewinnen. In den westdeutschen Bundesländern kam die AfD auf etwa 18 Prozent der Zweitstimmen und wurde immerhin zweitstärkste politische Kraft. Im Vergleich zur Bundestagswahl 2021 verdoppelten sich damit ihre Zweitstimmenanteile sowohl in Ost- als auch in Westdeutschland.

Die Wahlerfolge der AfD sind aus einem weiteren Grund bemerkenswert, weil ihre Landesverbände in Brandenburg (2025), Sachsen (2023), Sachsen-Anhalt (2023) und Thüringen (2021) als gesichert rechtsextremistisch eingestuft werden. Nach Bewertung der zuständigen Verfassungsschutzbehörden gilt die Partei in diesen vier Bundesländern aufgrund des Vorliegens von Tatsachen als eine erwiesenermaßen verfassungsfeindliche Bestrebung. Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) bearbeitet die Partei weiterhin als Verdachtsfall. Der niedersächsische Landesverband der AfD wird seit Mai 2022 aufgrund des Vorliegens tatsächlicher Anhaltspunkte, die den Verdacht einer Bestrebung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes (NVerfSchG) rechtfertigen, als Verdachtsobjekt des Niedersächsischen Verfassungsschutzes gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 NVerfSchG bearbeitet.

Trotz der Beobachtung durch den Verfassungsschutz sind die Umfragewerte für die AfD sowohl auf Bundesebene als auch in einzelnen Bundesländern, darunter in Niedersachsen, weiterhin

³² Vgl. hierzu und im Folgenden die offiziellen Statistiken auf der Homepage der Bundeswahlleiterin.

gestiegen und haben sich teilweise verstetigt oder in konkreten Wahlergebnissen manifestiert. Der Trendverlauf der Wahlumfragen von Januar bis Dezember 2025 zeigt die AfD auf Bundesebene durchgehend als zweitstärkste politische Kraft bei über 20 Prozent, seit Herbst 2025 sogar bei gut 25 Prozent.³³ Dabei scheint der Richtungsstreit innerhalb der Partei entschieden zu sein. In der Vergangenheit war die Entwicklung der AfD immer wieder von innerparteilichen Machtkämpfen verschiedener Strömungen und Lager geprägt. Den extremistischen Kräften ist es jedoch gelungen, ihre Machtstellung und damit ihren Einfluss auf die ideologisch-programmatische Ausrichtung der Partei weiter auszubauen. Ein Beispiel ist die auch von der Parteispitze geforderte „Remigration“³⁴, bei der es sich in der vorgebrachten Argumentation um einen Kampfbegriff der Neuen Rechten³⁵ handelt, den sich die AfD zu eigen macht. Zugleich fehlt die Distanzierung gegenüber jenen Akteuren der Neuen Rechten, die von den Verfassungsschutzbehörden als extremistisch eingestuft werden. Hierzu zählen etwa die „COMPACT-Magazin GmbH“ und der Verein „Ein Prozent e. V.“ sowie das formell aufgelöste, aber faktisch lediglich neustrukturierte „Institut für Staatspolitik“ bzw. dessen Nachfolgeorganisationen „Menschenpark Veranstaltungen UG“ und „Metapolitik Verlags UG“, oder auch die „Identitäre Bewegung“, für die es mit Blick auf die Parteimitgliedschaft zumindest formal einen Unvereinbarkeitsbeschluss gibt.³⁶ Verbindungen zum neurechten politischen Vorfeld sind nicht nur

33 Vgl. hierzu den Umfrageverlauf auf der Internetseite „Darstellung und Auswertung von Wahlumfragen“ (dawum.de).

34 Der Begriff „Remigration“ bezeichnet ein innerhalb der Neuen Rechten verbreitetes Konzept und leitet sich als notwendige Handlungsanweisung aus dem zentralen neurechten Ideologem des Ethnopluralismus ab, der auf die Schaffung ethnisch definierter Gesellschaften und damit die Ausweisung aller „Volksfremden“ abstellt. Dieser Leitvorstellung folgend setzen sich neurechte Akteure in Deutschland die Bewahrung der „ethnokulturellen Identität und Substanz“ des deutschen Volkes zum Ziel (vgl. Glossar des Bundesamtes für Verfassungsschutz, <https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/glossareintraege/DE/R/remigration.html>). Siehe auch Kapitel 3.6, 3.7 und 3.8.

35 Unter die Bezeichnung Neue Rechte wird ein informelles Netzwerk von Gruppierungen, Einzelpersonen und Organisationen gefasst, in dem nationalkonservative bis rechtsextremistische Kräfte zusammenwirken, um anhand unterschiedlicher Strategien teilweise antiliberaler und antidemokratischer Positionen in Gesellschaft und Politik durchzusetzen. Die Akteure füllen innerhalb dieses Netzwerks unterschiedliche und teils komplementäre Funktionen und Rollen aus und richten sich jeweils an unterschiedliche Zielgruppen. Rechtsextremistische Bezüge ergeben sich aus Verstößen gegen die Menschenwürde, das Rechtsstaats- und/oder das Demokratieprinzip in unterschiedlicher Ausformung (vgl. Glossar des Bundesamtes für Verfassungsschutz, <https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/glossareintraege/DE/N/neue-rechte.html>).

36 Siehe hierzu Kapitel 3.8 „Alternative für Deutschland (AfD; Verdachtsobjekt)“.

bei den ehemaligen Mitgliedern der im Februar 2025 aufgelösten „Jungen Alternative“ (JA) zu beobachten, sondern auch in den Reihen der AfD selbst.

Auch die AfD Niedersachsen und ihre Untergliederungen distanzieren sich nicht von extremistischen Positionen und Akteuren innerhalb der Partei oder in deren Umfeld. Dies zeigen etwa Äußerungen in den sozialen Medien, mit denen Ideologieelemente propagiert werden, die sich in zunehmendem Maße nicht mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung vereinbaren lassen. Die AfD Niedersachsen entwickelt sich verstärkt zu einem unterstützend wirkenden Landesverband innerhalb einer sich fortlaufend radikalisierenden Gesamtpartei. In der Zusammenschau ist keinerlei Distanzierung zur Bundespartei zu erkennen, ebenso wenig zu den als rechtsextremistisch eingestuften Landesverbänden oder zu Aussagen verschiedener Funktionäre. Für den Niedersächsischen Verfassungsschutz bietet die gesetzlich vorgesehene Einstufung als Verdachtsobjekt einen angemessenen Status, um die weitere Entwicklung der Partei fortlaufend zu bewerten.

Im traditionellen Rechtsextremismus haben sich die bereits seit längerer Zeit beschriebenen Trends verstetigt: Marginalisierung der neonazistisch geprägten Parteien „Die Heimat“ und „Die Rechte“ (Auflösung im März 2025) sowie wachsende Heterogenität der neonazistischen Szene und Stagnation der Konzertaktivitäten auf niedrigem Niveau. Ausnahme ist ein neu entstandenes aktionsorientiertes Personenpotenzial an der Schnittstelle zwischen Neonazismus und subkultureller Szene, das erstmals im Jahr 2024 bundesweit in Erscheinung getreten ist und teilweise organisatorische Anbindung an bestehende rechtsextremistische Strukturen wie die Jugendorganisationen der Parteien „Die Heimat“ und „Der III. Weg“ gefunden hat.³⁷

In Niedersachsen gehören der Partei „Die Heimat“ nach einem weiteren Rückgang nur mehr 170 Mitglieder an, zu Hochzeiten im Jahr 2007 waren es noch 680. Aus dem Mitgliederverlust resultieren organisatorische und strukturelle Probleme. Eine Ausnahme war bis Mitte 2025 der „HeimatHof“ in Eschede (Landkreis Celle), wie die

³⁷ Siehe hierzu Kapitel 3.5, Abschnitt „Rechtsextremistisch motivierte Proteste gegen Versammlungen aus Anlass des „Christopher Street Day“ (CSD)“.

parteieigene Immobilie von den Mitgliedern genannt wurde.³⁸ Mit Schreiben vom 02.06.2025 verfügte der Landkreis Celle jedoch eine Nutzungsuntersagung und Räumungsanordnung für das Objekt, das bis dahin den Ankerpunkt der Partei und ihrer Jugendorganisation, den „Jungen Nationalisten“ (JN), darstellte. Die Partei selbst ist in den meisten Landesteilen faktisch nicht mehr präsent. Auffällig sind allenfalls die Aktivitäten der JN, die derzeit mit drei Stützpunkten in Niedersachsen vertreten sind und bislang den „HeimatHof“ für ihre Veranstaltungen genutzt haben. Mit der Nutzungsuntersagung hat die Partei ihre wichtigste Versammlungsstätte in Niedersachsen verloren, ebenso wie die im Rahmen des Umbaus aufgewendeten Gelder.

Am 18.03.2025 gab die Partei „Die Rechte“ über ihren Telegram-Kanal die sofortige Auflösung aller Parteistrukturen bekannt. Die Selbstauflösung sei demnach auf dem Bundesparteitag am 15.03.2025 beschlossen worden. Zu den Gründen äußerte sich u. a. der ehemalige niedersächsische Landesvorsitzende Martin Kiese:

„Aufgrund der politischen und gesellschaftlichen Umbrüche der letzten Jahre ist nun der Zeitpunkt gekommen, das nun doch schon leicht eingestaubte Projekt Die Rechte nach vielen ereignisreichen Jahren zu beenden.“

(Telegram-Kanal „Die Rechte Niedersachsen“ vom 18.03.2025)

Parteien seien gerade „in Hinsicht auf die Jugend“ nicht mehr „das richtige Mittel“. Die Verantwortlichen hätten daher den Entschluss gefasst, so Kiese weiter, die Partei und somit auch alle Landes- und Kreisverbände mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

Der niedersächsische Landesverband der Partei „Die Rechte“ war 2013 gegründet worden und hatte in der Folgezeit acht Kreisverbände, die sich bis 2022 alle wieder auflösten. Nach dem Ende des letzten aktiven Kreisverbandes Braunschweig/Hildesheim waren auf Landesebene kaum noch Aktivitäten der Partei wahrzunehmen. Der Mitgliederschwund der vergangenen Jahre konnte weder aufgehalten noch kompensiert werden. Nach weiteren Austritten war die Mitgliederzahl in Niedersachsen nur noch im knapp zweistelligen Bereich. Die landesweit letzten öffentlichkeitswirksamen

³⁸ Siehe hierzu Kapitel 3.9, Abschnitt „Aktivitäten der Partei „Die Heimat“ und der „Jungen Nationalisten“ (JN) in Niedersachsen“.

Aktivitäten waren die Demonstrationen am 01.05.2024 in Celle und am 21.12.2024 in Braunschweig, die jedoch beide vom damaligen Bundesvorsitzenden Christian Worch initiiert wurden und nicht vom niedersächsischen Landesverband.

Mit der Selbstauflösung ist die Partei „Die Rechte“ einem drohenden Verlust des Parteistatus zuvorgekommen. Grund hierfür ist § 2 Abs. 2 des Parteiengesetzes, wonach politische Vereinigungen ihre Rechtsstellung verlieren, soweit sie mehr als sechs Jahre nicht mit eigenen Wahlvorschlägen an einer Bundestags- oder Landtagswahl teilgenommen haben. Die Partei war zuletzt im Jahr 2019 bei der Bremer Bürgerschaftswahl angetreten. Die Voraussetzungen einer Partei im Sinne des Gesetzes waren somit nicht länger erfüllt. Die beabsichtigte Teilnahme an der Landtagswahl 2022 in Nordrhein-Westfalen war gescheitert, weil die Partei nicht rechtzeitig alle erforderlichen Unterlagen beim Landeswahlleiter eingereicht hatte. Gut einen Monat nach der Auflösung der Partei „Die Rechte“ wurde in Braunschweig am 20.04.2025, dem Geburtstag von Adolf Hitler, ein niedersächsischer Landesverband der seit 2024 bestehenden neuen „Nationaldemokratischen Partei Deutschlands“ (NPD) gegründet. Bei dieser Partei handelt es sich um eine Neugründung durch ehemalige Mitglieder der ursprünglichen NPD, die sich 2023 nach einem Parteitagbeschluss in „Die Heimat“ umbenannt hat. Zur besseren Unterscheidung wird diese Parteiabspaltung gelegentlich auch als „Dissidentenbewegung NPD“ bezeichnet. Bei der Bundeswahlleiterin ist die NPD seit Anfang 2024 wieder als eigenständige Partei registriert, deren Strukturen zum damaligen Zeitpunkt den Bundesverband sowie die Landesverbände Baden-Württemberg, Hamburg und Saarland umfassten. Der Bundesvorstand setzt sich weiterhin aus den Kritikern des im Jahr 2023 beschlossenen Reformprozesses zusammen.

Die neue NPD hat das aus dem Jahr 2010 stammende Programm der ursprünglichen NPD mit wenigen Änderungen übernommen. Sie sieht sich selbst als legitime Nachfolgerin der „Alt-NPD“ und bekennt sich damit zu den verfassungsfeindlichen Zielen der Partei. Das Bundesverfassungsgericht hatte 2017 in dem damals gescheiterten Verbotsverfahren festgestellt, dass die NPD – ihren Zielen und dem Verhalten ihrer Anhänger nach – die Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung anstrebt. Im Jahr 2024

stellte das Gericht in dem erfolgreich abgeschlossenen Verfahren zum Ausschluss von der staatlichen Parteienfinanzierung abermals die Verfassungsfeindlichkeit sowie die Wesensverwandtschaft zum historischen Nationalsozialismus fest.

Die „Gründung des NPD-Landesverbandes Niedersachsen“, so die Überschrift einer Mitteilung auf der Internetseite der Bundespartei, sei am Ostersonntag in Braunschweig erfolgt. „Mitglieder und Unterstützer aus ganz Niedersachsen“ hätten in „kameradschaftlichem Kreise“ Verbandsgründung und Satzung beschlossen sowie einen Landesvorstand gewählt. Auf einem dazugehörigen Gruppenbild zeigen sich neben dem Bundes- und zugleich Hamburger Landesvorsitzenden Lennart Schwarzbach u. a. der langjährige Neonazi Thomas Wulff (Mecklenburg-Vorpommern) und der ehemalige Bundesvorsitzende der Partei „Die Rechte“, Christian Worch (Mecklenburg-Vorpommern). Aus Niedersachsen ist etwa der ehemalige Landesvorsitzende der ursprünglichen NPD, Manfred Dammann (Landkreis Rotenburg), zu sehen. Hinzu kommt der ehemalige Landesvorsitzende der Partei „Die Rechte“, Martin Kiese (Braunschweig), sowie dessen ehemaliger Stellvertreter, Holger Niemann (Amt Neuhaus). Diese Ämter bekleiden sie auch im Vorstand der neuen NPD Niedersachsen, was eine gewisse personelle Kontinuität zu der aufgelösten und ebenfalls neonazistisch geprägten Partei „Die Rechte“ darstellt.

Die neonazistische Szene hatte in den letzten Jahren Anhängerpotenzial verloren, konnte diesen Verlust aber im Berichtsjahr durch das eingangs erwähnte aktionsorientierte Personenpotenzial kompensieren und die Zahl der Unterstützer sogar leicht steigern, wengleich die Szene selbst immer heterogener geworden ist. Ihre Angehörigen pflegen Kontakte über größere räumliche Distanzen, um Szeneaktivitäten überhaupt aufrechtzuerhalten. Die Gewinnung von Nachwuchs leidet unter der lückenhaften Präsenz in der Fläche. Eigenständige Strukturen und Aktionen der neonazistischen Szene in Niedersachsen waren auch im Jahr 2025 kaum zu verzeichnen. Die Übergänge zum subkulturell geprägten Rechtsextremismus sind teilweise fließend.

Zur Belebung der rechtsextremistischen Szene wird versucht, mit niedrigschwelligen (Kampf-)Sportangeboten neue Mitglieder zu werben. Kampfsport und der dazugehörige Lifestyle haben sich

innerhalb der Szene zu einem identitätsstiftenden Faktor mit organisationsübergreifender Anziehungskraft entwickelt. Dies gilt insbesondere für einen Teil des Neonazismus. In entsprechenden Seminaren werden Szeneangehörige auf lokaler Ebene mit den Grundtechniken verschiedener Kampfsportarten vertraut gemacht, die ihnen in professionell organisierten Kampfsport-Events vorgeführt werden. In diesem Kontext ist das bundesweit verbreitete und auch in Niedersachsen beworbene Konzept der „Active Clubs“ zu nennen, mit dem ein dezentrales Netzwerk von regionalen Gruppen geschaffen werden soll. Gegen Angehörige des „Active Clubs Ostwestfalen“ gab es am 01.10.2025 wegen des Verdachts auf illegalen Waffenbesitz polizeiliche Durchsuchungsmaßnahmen im Raum Ostwestfalen-Lippe (Nordrhein-Westfalen). Bei den betroffenen sechs Männern im Alter von 18 bis 35 Jahren wurden diverse Messer, eine Machete, eine Armbrust mit Pfeilen, ein Luftgewehr, eine scharfe Pistole ohne Munition sowie verschiedene Softair- und Schreckschusswaffen sichergestellt. Personen aus Niedersachsen waren von den Exekutivmaßnahmen nicht betroffen.

In Niedersachsen wird der neonazistischen Szene zudem das neue aktionsorientierte Personenpotenzial zugerechnet, das sich 2024 bei den rechtsextremistisch motivierten Protesten gegen Veranstaltungen im Zusammenhang mit dem „Christopher Street Day“ gezeigt hat. Bundesweit ist dadurch eine Vielzahl an neuen Personenzusammenschlüssen entstanden, die sich zunächst im virtuellen Raum gegründet hatten. Diese Gruppierungen richten sich ausdrücklich an eine junge (teilweise minderjährige) aktions- und mitunter gewaltorientierte Zielgruppe. In ihrem Auftreten finden sich die Stilelemente der Neonaziszene, aber auch klassische Stereotype der Skinhead-Subkultur aus den 1990er Jahren. In Niedersachsen lassen sich vor allem Vernetzungsbestrebungen und personelle Bezüge zu den JN beobachten.

Neben der Partei „Die Heimat“ sucht außerdem die in Niedersachsen nur mit Einzelpersonen vertretene Partei „Der III. Weg“ die Kooperation mit Angehörigen der neonazistischen Szene. Nicht zuletzt geht es dabei um Mitgliederwerbung und die Schaffung von Strukturen. Trotz zweier Präsentationen zu Werbezwecken bei Veranstaltungen am 25.01. und 26.10.2025 im Raum Hannover, die

von entsprechenden Mitteilungen in den sozialen Medien begleitet wurden, ist es der Partei bislang nicht gelungen, einen ersten Stützpunkt in Niedersachsen zu gründen und einen Teil des neo-nazistischen Personenpotenzials an sich zu binden.

Die Anzahl der „Reichsbürger und Selbstverwalter“ ist in Niedersachsen auf 1.260 Personen gestiegen. Dagegen stagniert mit 40 Personen die Anzahl derjenigen, die zugleich dem Rechtsextremismus zugerechnet werden. Die sogenannte Reichsbürgerszene stellt keine homogene Bewegung dar. Sie setzt sich vielmehr aus autark handelnden Einzelpersonen sowie aus kleinen Gruppen zusammen, die sich in ihrem Wesen zum Teil deutlich unterscheiden. Das Spektrum erstreckt sich von esoterisch geprägten Gruppierungen über völkisch orientierte Akteure bis hin zu rechtsextremistisch ausgerichteten Zusammenschlüssen. Dass innerhalb der Szene ein gewisses Gewaltpotenzial vorhanden ist, zeigen mehrere Fälle, bei denen „Reichsbürger“ Gewalt androhten und körperliche Gewalt tatsächlich ausübten. So haben sich „Reichsbürger“ mit physischer Gewalt, zum Teil unter Einsatz von Waffen, gegen staatliche Maßnahmen zur Wehr gesetzt.

Welche Gefahr von „Reichsbürgern“ ausgehen kann, zeigen die weiterhin laufenden Strafverfahren an den Oberlandesgerichten (OLG) Frankfurt am Main (Hessen), München (Bayern) und Stuttgart (Baden-Württemberg) gegen anfänglich 27 Personen – von denen zwei inzwischen verstorben sind – u. a. wegen Mitgliedschaft in oder Unterstützung einer terroristischen Vereinigung gemäß § 129a Strafgesetzbuch (StGB) und Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens gemäß § 83 StGB. Laut der Anklageschrift gehörten die Beschuldigten zu einer im Juli 2021 gegründeten terroristischen Vereinigung, die sich das Ziel gesetzt hatte, die bestehende staatliche Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland gewaltsam zu beseitigen und durch eine eigene, bereits in Grundzügen ausgearbeitete Staatsform zu ersetzen. Zur Rechtfertigung ihres Handelns dienten verschiedene Verschwörungstheorien, wie sie auch in der Reichsbürgerszene verbreitet sind.

In einem anderen Verfahren gegen führende Angehörige der Gruppierung „Vereinte Patrioten“, die auch unter dem Namen

„Kaiserreichsgruppe“ bekannt geworden ist, ergingen am 06.03.2025 die Urteile. Das OLG Koblenz (Rheinland-Pfalz) verurteilte die vier Rädelsführer, unter ihnen ein 46-jähriger Mann aus Bad Zwischenahn (Landkreis Ammerland), zu Haftstrafen zwischen fünf und acht Jahren. Ein fünfter Angeklagter, der sich zuletzt nicht mehr in Untersuchungshaft befand, erhielt zwei Jahre und zehn Monate Haft. Das Gericht sah es als erwiesen an, dass die Angeklagten allesamt Mitglieder einer terroristischen Vereinigung waren und einen Umsturz in Deutschland geplant hatten. Ihre Planungen sahen einen mehrwöchigen Stromausfall vor sowie die Entführung des damaligen Bundesgesundheitsministers Karl Lauterbach. Bei der Entführung hätten sie in letzter Konsequenz auch die Tötung der für den Personenschutz eingesetzten Beamtinnen und Beamten in Kauf genommen, so das Gericht. Übergeordnetes Ziel waren die Implementierung einer neuen Verfassung und in deren Folge eines autoritären politischen Systems nach dem Vorbild des Kaiserreichs von 1871. In einem weiteren Verfahren im Zusammenhang mit der Gruppierung urteilte das OLG Celle am 21.03.2025 mit einem Schuldspruch gegen eine Frau aus Hildesheim, wegen „tätiger Reue“ jedoch ohne eine Strafe zu verhängen, weil sich die Frau nach anfänglichem Mitwirken in der Gruppierung später der Polizei offenbart hatte.

Fazit:

Die bereits in den Vorjahren beschriebene strukturelle Veränderung des Rechtsextremismus hat sich fortgesetzt. Tradierte Organisationsformen, die die Wahrnehmung des Rechtsextremismus jahrelang bestimmt haben, verlieren zunehmend an Bedeutung. Der Strukturwandel ist wesentlich auf veränderte Kommunikationsformen und damit einhergehende gesellschaftliche Rahmenbedingungen zurückzuführen. Die Wirkmacht rassistischer, antisemitischer und fremdenfeindlicher Positionen bleibt davon unberührt. Sie kommt in anderen, zum Teil fluiden und temporären Organisations- und Aktionsformen zum Ausdruck und wird damit unberechenbarer. Die Sozialisierung potenzieller Gewalttäter in traditionellen rechtsextremistischen Organisationen steht nicht mehr im Vordergrund. Mindestens von ebenso großer Bedeutung sind einerseits Radikalisierungsprozesse, die sich unter dem Einfluss des Internets

vollziehen. Sie können mit den Begriffen Enthemmung (ausufernder Hass) und Entgrenzung (Aufweichung der Grenzmarkierung zwischen extremistischem und nicht extremistischem Protest) beschrieben werden. Die Sicherheitsbehörden stehen vor der Herausforderung, ihr prognostisches Instrumentarium und ihre Aufklärungsmethodik dieser Entwicklung permanent anzupassen. Auf der anderen Seite wird der demokratische Rechtsstaat von extremistischen neurechten Strömungen herausgefordert, die darauf ausgerichtet sind, seine normativen Grundlagen zu unterminieren, ohne auf das Mittel der physischen Gewalt zurückzugreifen. Das veränderte Kommunikations- und Informationsverhalten ist gerade für diese Strömungen ein entscheidender Faktor, um anschlussfähige Feindbilder aufzubauen, in die Gesellschaft hineinzuwirken und den vopolitischen Raum zu besetzen. Die Autoren, Medien und Verlage der Neuen Rechten geben Vorurteilen und Ressentiments einen ideologischen Legitimationsrahmen und dienen zugleich als Stichwortgeber autoritärer Politikangebote, wie sie die AfD vertritt. Präventionsmaßnahmen müssen deshalb bereits auf der Einstellungsebene, bei der Vorurteilsbildung ansetzen, wenn die Verbreitung von demokratiefeindlichen Positionen eingehegt werden soll, die im schlimmsten Fall zu einem Kreislauf von Hasspropaganda und Gewaltanwendung führen kann.

Verbot „Königreich Deutschland“

Der Bundesminister des Innern hat am 13.05.2025 die Reichsbürgervereinigung „Königreich Deutschland“ (KRD) verboten. Deren Zweck und Tätigkeit liefen den Strafgesetzen zuwider und richteten sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung sowie den Gedanken der Völkerverständigung. Das Verbot umfasst auch die zahlreichen Teilorganisationen der Vereinigung.

Erklärtes Ziel des KRD war die Schaffung staatsähnlicher Strukturen, um sich auf diese Weise von der Bundesrepublik Deutschland unabhängig zu machen. Neben der Erweiterung des „eigenen Staatsgebietes“ durch eigenständige lokale Strukturen, den sogenannten Gemeinwohldörfern, gehörte dazu insbesondere der Aufbau eines eigenen Banken- und Versicherungswesens. Das KRD warb darüber hinaus mit der Befreiung „seiner Bürgerinnen und Bürger“ von der Steuerpflicht gegenüber der Bundesrepublik. Die

Finanzierung des „Königreichs“ sollte mittels sogenannter Gemeinwohllassen erfolgen. Den Betreibern dieser „Gemeinwohllassen“ hatte jedoch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin) bereits im Jahr 2021 sowohl die Anbahnung als auch den Abschluss und die Abwicklung von Bank- und Versicherungsgeschäften untersagt. Insgesamt war das KRD bestrebt, eine staatliche wie auch wirtschaftliche Unabhängigkeit für sich und seine Anhänger zu erreichen.

Der Vereinigung dienten dazu auch sogenannte Betriebe im KRD. In Niedersachsen waren im Oktober 2024 behördliche Maßnahmen durch das Finanzamt Oldenburg veranlasst worden, die zur Betriebschließung und Beschlagnahme von Betriebseigentum bei einer Firma für Holzprodukte und Brennstoffe in Nordenham (Landkreis Wesermarsch) führten. Der Geschäftsführer hatte sich 2023 dem KRD angeschlossen und seitdem keine Steuern an das Finanzamt abgeführt.

Zur Durchsetzung des Vereinsverbots erfolgten Vollstreckungsmaßnahmen in Baden-Württemberg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Etwa 800 Einsatzkräfte durchsuchten drei Liegenschaften des KRD in Sachsen, Niedersachsen und Thüringen sowie Wohnungen von führenden Mitgliedern und Unterstützenden. Insgesamt waren 15 Objekte betroffen. Der Schwerpunkt der Maßnahmen lag nicht in Niedersachsen. Durchsuchungen gab es hier in Stade und Wallenhorst (Landkreis Osnabrück) sowie in Bad Lauterberg und Walkenkried (beide Landkreis Göttingen).

Im Rahmen der Exekutivmaßnahmen wurden zudem vier Personen in Untersuchungshaft genommen. Hintergrund der Festnahmen ist ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung gemäß § 129 StGB im Zusammenhang mit dem Betrieb unerlaubter Bank- und Versicherungsgeschäfte. Außerdem wurden erhebliche Mengen an Datenmaterial und Vermögenswerten beschlagnahmt. Unter den Festgenommenen befand sich keine Person aus Niedersachsen.

Verbot „COMPACT“ aufgehoben

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in Leipzig hob am 24.06.2025 das Verbot des rechtsextremistischen „COMPACT-Magazins“ auf. Das mit Verfügung der damaligen Bundesministerin des Innern und für Heimat (BMI) vom 05.06.2024 ausgesprochene Verbot sei rechtswidrig, wie das Gericht mitteilte. Neben der „COMPACT-Magazin GmbH“ war hiervon auch die „CONSPECT FILM GmbH“ als deren Teilorganisation betroffen.

Das BVerwG bestätigte damit seine Entscheidung aus dem Eilverfahren vom 14.08.2024, als es das Verbot zum Teil vorläufig außer Kraft setzte. Damit konnte das „COMPACT-Magazin“ vorerst weitererscheinen, auch wenn die Verbotsverfügung nach Ansicht des Gerichts formell rechtmäßig war. Es bestehe nach wie vor kein Zweifel daran, dass es sich bei der „COMPACT-Magazin GmbH“ um einen Verein nach dem Vereinsgesetz (VereinsG) handelt. Auch müsse sich der Verein die Aktivitäten des „COMPACT-Magazins“ als dessen Teilorganisation zurechnen lassen:

„Der aus Jürgen Elsässer als Zentralfigur, seiner Ehefrau Dr. Stephanie Elsässer und mehreren Mitarbeitern bestehende Personenzusammenschluss (Elsässer-Kreis‘) bildet einen Verein i. S. d. § 2 Abs. 1 VereinsG. Denn er ist auf Dauer angelegt, verfolgt mit der Herausgabe der Print- und Onlinemedien und seiner politischen Agenda einen gemeinsamen Zweck und hat sich der straffen Willensbildung des Erstgenannten unterworfen.“

(BVerwG, Pressemitteilung Nr. 48/2024 vom 24.06.2024)

In seinem Urteil kommt das Gericht zu dem Schluss, dass die Vereinigung jedoch nicht sämtliche Voraussetzungen des eng auszulegenden Verbotsgrunds des Sichrichtens gegen die verfassungsmäßige Ordnung (Art. 9 Abs. 2 Var. 2 GG, § 3 Abs. 1 Satz 1 Var. 2 VereinsG) erfülle. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts betreffe dies den Schutz der Menschenwürde, des Demokratieprinzips und des Rechtsstaatsprinzips. Im Fokus des BVerwG stand dabei das Migrationsthema und besonders das „Remigrationskonzept“ des österreichischen Rechtsextremisten Martin Sellner, der zu den Vordenkern der Neuen Rechten zählt und zugleich einer der führenden Köpfe der rechtsextremistischen „Identitären Bewegung“ im deutschsprachigen Raum ist. Das „Remigrationskonzept“ missachte nach Auffassung des Gerichts

das egalitäre Verständnis der Staatsangehörigkeit, welches sowohl durch die Menschenwürde als auch durch das Demokratieprinzip geschützt sei:

„Die Klägerin hat sich mit dem sog. ‚Remigrationskonzept‘ Sellners identifiziert. Dies kommt dadurch zum Ausdruck, dass sie Martin Sellner sowohl in ihren Print- als auch Online-Medien seit Jahren ohne jegliche Distanzierung einen breiten Raum einräumt. Zudem wird er bewundernd als ‚unser Held‘ bezeichnet und seine Strategie als ‚machbar‘ und ‚rechtsstaatlich‘ verharmlost. Die Zurechenbarkeit seiner Ideen wird dadurch bestätigt, dass bei einzelnen Akteuren völkische Vorstellungen aufscheinen. Ebenso wird dies durch den ideologischen Hintergrund des COMPACT-TV-Chefs mit seiner Nähe zur Identitären Bewegung gestützt. ... Deshalb belegen die das sog. ‚Remigrationskonzept‘ unterstützenden Fundstellen aus den COMPACT-Medien gemeinsame Vorstellungen des ‚Elsässer-Kreises‘. Es handelt sich nicht um lediglich vereinzelte Ausreißer. Die dazu in der mündlichen Verhandlung abgegebenen relativierenden und verharmlosenden Einlassungen der Klägerseite erweisen sich als bloß prozesstaktisches, nicht glaubhaftes Vorbringen.“

(BVerwG, Pressemitteilung Nr. 48/2024 vom 24.06.2024)

In der Gesamtwürdigung erreichen die verbotsrelevanten Äußerungen und Aktivitäten aber noch nicht die Schwelle der Prägung, so das BVerwG. Diese Überzeugung habe sich der Senat durch die Sichtung und Würdigung des umfangreichen Materials aus den „COMPACT“-Medien und weiteren vom BMI vorgelegten Unterlagen verschafft. Zum Schutz der Meinungsfreiheit sei dabei in deren Ausdeutung die Bandbreite möglicher Aussagegehalte berücksichtigt worden.

Der Vorsitzende Richter begründete das Urteil zugunsten der „COMPACT-Magazin GmbH“ mit dem hohen Gut der Meinungs- und Pressefreiheit „im Vertrauen auf die Kraft der freien gesellschaftlichen Auseinandersetzung“. Selbst den Feinden der Freiheit garantiere das Grundgesetz die Meinungs- und Pressefreiheit. Zwar gebe es laut BVerwG zahlreiche polemische und zugespitzte Äußerungen, jedoch sei die Grenze zur Verfassungswidrigkeit nicht überschritten.

„Eine Vielzahl der von der Beklagten als Beleg für den Verbotsgrund angeführten migrationskritischen bzw. migrationsfeindlichen Äußerungen lässt sich danach auch als überspitzte, aber letztlich im Lichte der Kommunikationsgrundrechte zulässige Kritik an der Mi-

grationspolitik deuten. Dazu kommt, dass die rechtspolitische Forderung nach strengeren Einbürgerungsvoraussetzungen und höheren Integrationsanforderungen im Staatsangehörigkeitsrecht für sich genommen nicht als mit der Menschenwürde oder dem Demokratieprinzip unvereinbar zu beanstanden ist.“

(BVerwG, Pressemitteilung Nr. 48/2024 vom 24.06.2024)

Darüber hinaus würden insbesondere die vorgelegten Printmedien auch eine Vielzahl von Veröffentlichungen „abseits des hier im Fokus stehenden Migrationsthemas“ enthalten, so etwa zu Maßnahmen zur Eindämmung der Coronapandemie und zum Ukrainekrieg. Die darin generell zum Ausdruck kommende „polemisch zugespitzte Machtkritik“ sowie die von „COMPACT“ bedienten Verschwörungstheorien und geschichtsrevisionistischen Betrachtungen seien nach Ansicht des Gerichts durch die Meinungs- und Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) geschützt und rechtfertigten kein Vereinsverbot.

Verbot „Hammerskins Deutschland“ aufgehoben

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in Leipzig hat am 19.12.2025 das Verbot der rechtsextremistischen Vereinigung „Hammerskins Deutschland“ aufgehoben. Das Verbot war ursprünglich im September 2023 von der damaligen Bundesministerin des Innern und für Heimat verhängt worden.

In mehreren Bundesländern hatte es daraufhin polizeiliche Durchsuchungsmaßnahmen bei Mitgliedern und Untergruppen der „Hammerskins“ gegeben. Das Gericht gab nun der Klage mehrerer Mitglieder und regionaler Untergruppen gegen die Verbotsverfügung statt und erklärte diese für rechtswidrig.

Nach Ansicht der Richter hatte das Bundesinnenministerium nicht ausreichend nachgewiesen, dass es sich bei den „Hammerskins“ um eine bundesweit agierende, hierarchisch organisierte Vereinigung handelt, die die Voraussetzungen für ein Verbot gemäß Vereinsgesetz erfüllt. Insbesondere sei nicht hinreichend belegt worden, dass eine überregionale, tonangebende Struktur innerhalb der Gruppierung existierte. Daher konnte das Gericht das Vorliegen von Verbotsgründen nicht bestätigen.

Der Vorsitzende Richter erläuterte, dass es im vorliegenden Fall „auf das Vorliegen von Verbotsgründen überhaupt nicht ankam“. Die Entscheidung basiere auf formalen Mängeln und nicht auf einer

inhaltlichen Bewertung der verfassungsfeindlichen Aktivitäten der „Hammerskins“. Das Ministerium habe nicht nachweisen können, dass die Vereinigung in einer Weise agiert, die eine überregionale Gefährdung der öffentlichen Ordnung rechtfertigen würde. In seiner Urteilsbegründung führte das Gericht aus, dass laut Vereinsgesetz nur solche Vereine verboten werden können, die überregional tätig sind. Ist eine Gruppierung auf einzelne Bundesländer beschränkt, sind die jeweiligen Landesbehörden zuständig. Insoweit könnte die Entscheidung Auswirkungen auf künftige Verbotverfahren anderer Organisationen haben, jedoch nicht auf das gesamte rechtliche Verfahren zur Bekämpfung extremistischer Gruppen. Für das klagende „Chapter Sarregau“ konnte das Gericht außerdem keine Zugehörigkeit zu deutschen „Hammerskin“-Strukturen feststellen, da es sich um ein französisches Chapter handelt.

Von dem durch das BVerwG angeregten Verbot regionaler Strukturen der „Hammerskins“ auf Landesebene ist Niedersachsen wegen fehlender Untergruppen nicht betroffen. In der Folge des Urteils erklärte am 28.12.2025 das ehemalige „Chapter Bremen“, dem auch Personen aus Niedersachsen angehörten, seine endgültige Selbstauflösung. Ob in naher Zukunft Ersatzstrukturen diese organisatorische Lücke schließen werden oder sich die ehemaligen Angehörigen einem anderen Chapter der „Hammerskins“ anschließen, bleibt abzuwarten.

3.4 Rechtsextremistische Musikszene

Gründung/ Bestehen seit	1980er Jahre
Struktur/ Repräsentanz	Heterogenität der organisatorisch nicht gefestigten subkulturellen rechtsextremistischen Szene; eine Ausnahme bilden die „Hammerskins“ ³⁹ mit einem festen hierarchischen Aufbau; viele Szeneangehörige im jugendlichen Alter

39 Siehe hierzu Kapitel 3.3, Abschnitt „Verbot ‚Hammerskins Deutschland‘ wird aufgehoben“.

Mitglieder/Anhänger/ Unterstützer Niedersachsen: 580 ↗

Veröffentlichungen Publikationen: CD-Veröffentlichungen, Fanzines;
Onlineangebote: Online-Versandhandel, Bekanntmachung von
Konzertterminen über Foren, Veröffentlichung von Videos

Kurzportrait/Ziele Der subkulturelle Bereich im Rechtsextremismus ist hauptsächlich von szenetypischer Musik und einem damit verbundenen – nicht selten gewaltorientierten – Lebensstil geprägt. Dabei zeigt die Entwicklung der letzten Jahre, dass die subkulturelle Szene an eigenständiger Bedeutung verloren hat. Sichtbar wird dieser Wandel vor allem in dem fast vollständigen Verschwinden rechtsextremistischer Skinheads aus dem öffentlichen Straßenbild, die in den 1980er und 1990er Jahren die gewaltbereite rechtsextremistische Szene maßgeblich prägten.

Zu beobachten sind stattdessen informelle, eher strukturlose Gruppen oder Personenzusammenschlüsse, die kaum regelmäßige Aktivitäten entfalten, die keinen festen Mitgliederstamm haben und die nur sporadisch auf sich aufmerksam machen. Die Grenzen zwischen den einzelnen Bereichen des Rechtsextremismus sind daher fließend und verschwommen, sodass eine Unterscheidung nach trennscharfen Kriterien immer schwieriger wird. Rechtsextremistische Einstellungsmuster sind von größerer Bedeutung als die organisatorische Anbindung an eine bestimmte Gruppierung. In der von Männern dominierten Szene spielen Frauen eine untergeordnete Rolle, auch wenn diese nicht zu vernachlässigen ist und in ihrer Bedeutung für die subkulturelle Szene nicht unterschätzt werden darf. Die fremdenfeindliche Grundeinstellung von subkulturell geprägten Rechtsextremisten kommt unreflektiert, häufig spontan und gewaltsam zum Ausdruck. Sie wird ausgelebt und nicht ideologisch im Sinne eines politischen Ansatzes überhöht. Eine wichtige Rolle spielt die rechtsextremistische Musik mit ihrer aufputschenden Wirkung. Sie vermittelt Feindbilder, aber keinen politischen Ansatz.

Rechtsextremistische Musik ist zugleich ein wesentlicher Faktor für die Ausprägung eines Gemeinschaftsgefühls bei den Szeneangehörigen. Rechtsextremistische Parteien nutzen rechtsextremistische Bands und Liedermacher, um ihre Veranstaltungen für ein jüngeres

Publikum attraktiver zu gestalten. In Niedersachsen allerdings ist auch aufgrund der politischen wie organisatorischen Schwäche der rechtsextremistischen Parteien eine derartige Feststellung nicht zu treffen. Allgemein hat die Musik jedoch den Zweck, rechtsextremistische Ideologie – auch an Außenstehende – zu vermitteln. Die Texte transportieren in plakativer, häufig hetzerischer Form die rassistische, fremdenfeindliche und antisemitische Einstellung der Szeneangehörigen.

Die Bandbreite rechtsextremistischer Musik erstreckt sich von Black Metal über Schlager bis zu Balladen. Daneben haben sich die Stilrichtungen Rap und Hip-Hop etabliert. Den größten Zuspruch innerhalb der subkulturellen Szene erfährt unverändert die Stilrichtung Rock against Communism (RAC).

Finanzierung

Verkauf von rechtsextremistischen Tonträgern sowie Handel mit Devotionalien, darunter Kleidung, die mit rechtsextremistischen Aussagen bedruckt ist. Handel und Verkauf dienen teilweise ausschließlich individuellen wirtschaftlichen Interessen, während Einnahmen aus Musikveranstaltungen mitunter Aktivitäten finanzieren.

Grund der Beobachtung/Verfassungsfeindlichkeit

Die Beobachtungswürdigkeit ergibt sich aus der fremdenfeindlichen Grundeinstellung und aus der Gewaltanwendung oder zumindest der Bereitschaft zur Gewalt, die für subkulturell geprägte Rechtsextremisten einen Ausdruck von Männlichkeit und Dominanz darstellt. Gewalt wird insbesondere unter Alkoholeinwirkung zuweilen hemmungslos, brutal und meistens spontan ausgelebt. Auch die Liedtexte rechtsextremistischer Musik fördern gewaltorientierte Aktivitäten; sie transportieren Gewaltphantasien, Aufrufe zu Gewalt oder vermitteln Feindbilder. Von eingängigen oder aufputschenden Melodien getragen, können die Liedtexte eine suggestive Wirkung entwickeln.

Subkulturell geprägte Rechtsextremisten richten sich gegen die im Grundgesetz verbrieften Freiheits-, Gleichheits- und Menschenrechte (Art. 1 – 4 GG) sowie gegen den demokratischen Rechtsstaat (Art. 20 GG). Damit sind sie verfassungsfeindlich; ihre Beobachtung richtet sich nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 NVerfSchG.

Ereignisse und Entwicklungen im Berichtszeitraum

Rechtsextremistische Musikszene

Rechtsextremistische Musik ist für die subkulturelle Szene von hohem werbestrategischem Stellenwert. Gleiches gilt für die neonazistische Szene und für rechtsextremistische Parteien wie „Die Heimat“ oder „Der III. Weg“. Musik bietet einen ersten leicht zu konsumierenden Zugang zu den szenetypischen Themen und Weltbildern. Damit ist sie ein wesentlicher Faktor für das Gemeinschaftsgefühl und dient darüber hinaus dem Zweck, rechtsextremistische Ideologien – auch an Außenstehende – zu vermitteln.

Die Anzahl der Zugriffe auf entsprechende Musikvideos im Internet sowie die Präsenz rechtsextremistischer Musik in den sozialen Medien weist darauf hin, dass die Verbreitung der Musik weit über das registrierte rechtsextremistische Personenpotenzial hinausreicht. Besonders angesprochen fühlen sich Jugendliche, die ihre soziale Situation in den Liedtexten widergespiegelt finden und die nach Integration in eine Gruppe Gleichgesinnter streben. Die Konfrontation mit rechtsextremistischer Musik kann den Beginn einer Entwicklung markieren, in deren Verlauf sich junge Menschen zunehmend mit der rechtsextremistischen Szene identifizieren. Die Auseinandersetzung mit dieser Musik ist deshalb seit mehreren Jahren ein Schwerpunkt der präventiven Verfassungsschutzarbeit.⁴⁰ In der rechtsextremistischen Musikszene werden weiterhin Themen aufgegriffen, die als zentrale Elemente der rechtsextremistischen Ideologie zu verstehen sind. Mittels sprachlicher Unschärfe wird ein größerer Spielraum für die Interpretation einzelner Aussagen gelassen. Diese Vorgehensweise ermöglicht es, Verbote und Indizierungsentscheidungen zu erschweren. Im Mittelpunkt stehen häufig system- und kapitalismuskritische Aussagen, die mit antisemitischen oder fremdenfeindlichen Botschaften verbunden werden.

Die Produzenten solcher Musik lassen die Texte und Cover vor der Veröffentlichung durch Rechtsanwälte auf mögliche Rechtsverstöße überprüfen, um Indizierungsmaßnahmen, strafrechtliche Verfahren und damit einhergehende finanzielle Verluste zu

⁴⁰ Siehe Kapitel 7.

vermeiden. Strafrechtlich relevante CDs, deren Anteil weniger als zehn Prozent beträgt, werden bis auf wenige Ausnahmen im Ausland produziert.

Aufgrund des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung gemäß § 129 StGB erfolgten am 26.10.2023 bundesweit Exekutivmaßnahmen. Unter der Führung der Zentralen Kriminalinspektion Oldenburg wurden die Wohnungen und Geschäftsräume von zwölf Beschuldigten in sechs Bundesländern sowie auf der spanischen Insel Mallorca durchsucht. Gegen den mutmaßlichen Rädelsführer aus Niedersachsen wurde ein Haftbefehl vollstreckt. Den fünf Beschuldigten wird die Produktion sowie der nationale und internationale Vertrieb von strafrechtlich relevanten rechtsextremistischen Tonträgern vorgeworfen, deren Liedtexte menschenverachtende, antisemitische und volksverhetzende Inhalte propagieren. Am 22.04.2025 wurde der Rädelsführer vom Landgericht Lüneburg zu zwei Jahren und acht Monaten Haft verurteilt. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig, da die Staatsanwaltschaft Rechtsmittel eingelegt hat.

Darüber hinaus erscheint Musik, die nur szenekintern und nicht über offen zugängliche Szenevertriebe verkauft wird. Da eine Strafverfolgung so schwerer möglich ist, äußern die Bandmitglieder in den Texten offen ihr fremdenfeindliches, antisemitisches und rassistisches Gedankengut. Häufig wird offen zu Gewalt gegen Personen, die von der Szene als Feinde betrachtet werden, aufgerufen oder sie werden anderweitig bedroht.

Ein Beispiel hierfür ist der von der Band „Führertreue“ im Jahr 2025 veröffentlichte Tonträger „Das letzte Bataillon“, der über einen ausländischen rechtsextremistischen Versand erworben werden kann und auf szenekinternen Foren zum Download angeboten wird. Der Tonträger macht den in der rechtsextremistischen Szene betriebenen Personenkult um Adolf Hitler deutlich, indem er als „Der Dritte Sargon“ glorifiziert wird. Dabei handelt es sich um eine prophetische Figur, die in esoterischen Texten und New-Age-Interpretationen alter Prophezeiungen auftaucht und einen kommenden Führer beschreibt, der die „Welt vom Bösen befreit“. In dem Lied „Der Dritte Sargon I/Das letzte Bataillon“ wird unverhohlen die Ermordung von

Menschen jüdischen Glaubens und anderer Bevölkerungsgruppen, die von der Szene als Feinde angesehen werden, angedroht:

*„Am Tag des Gegenschlags,
Tag des jüngsten Gerichts.
Am Tag der Sonne
Und Widerkehr des Lichts.
Wenn die Erde bebt und zittert
wankt der Juden Thron.
All der Abschaum wird gerichtet
von Hitlers letztem Bataillon.*

...

*Eure Welt wird zerschlagen,
in Strömen fließt des Abschaums Blut.
Das von Verrätern, Niggern, Juden
und von der Kanakenbrut“.*



Musik, die verdächtig ist, rechtsextremistische Botschaften zu transportieren, prüft die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ)⁴¹ regelmäßig, indiziert diese, oder bewertet sie ggf. als jugendgefährdend und möglicherweise strafrechtlich relevant.

Immer häufiger werden neue Tonträger kurz nach ihrer Veröffentlichung in Download-Portalen oder in sozialen Netzwerken im Internet angeboten und gratis zur Verfügung gestellt. Diese Entwicklung bietet einerseits die Möglichkeit, über die Szene hinaus einen größeren Verbreitungsgrad von rechtsextremistischer Musik zu erreichen. Andererseits führt das kostenfreie Herunterladen aus dem Internet zu finanziellen Einbußen der betroffenen Musiker, die wiederum befürchten, weniger CDs zu verkaufen und die Produktionskosten nicht mehr decken zu können.

Um dem entgegenzuwirken und dem Nutzungsverhalten insbesondere der jungen Hörerschaft entgegenzukommen, versuchen rechtsextremistische Musikerinnen und Musiker über kostenpflichtige Streaming-Dienste ihre Tonträger zu verbreiten. Bei mehreren gängigen Anbietern solcher Dienste finden sich daher entsprechende Veröffentlichungen. Dieses erleichtert den

⁴¹ Ehemals Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM), Umbenennung zum 01.05.2021.

Zugang zu einschlägiger Musik und trägt zu einer Vertrautheit mit der Perspektive des Rechtsextremismus auf diverse Themenfelder bei. War früher die Teilnahme an rechtsextremistischen Musikveranstaltungen häufig der Einstieg in die rechtsextremistische Szene, genügt heute das weitreichende Angebot der Streaming-Dienste und Videoportale, ohne dass es hierfür zunächst eines Kennverhältnisses zu Szeneangehörigen bedarf.

Während bei rechtsextremistischen Musikveranstaltungen der Musikstil Rock against Communism (RAC) dominiert, gewinnt in sozialen Medien der NS-Rap an Bedeutung. Außer bei einschlägigen Vertrieben bieten die Musiker ihre Werke verstärkt auf Videoportalen und Social-Media-Plattformen an. Dadurch erreichen sie insbesondere bei Jugendlichen eine breitere Hörerschaft, die so an die rechtsextremistische Szene herangeführt werden soll.

Auch KI-generierte Musik wird zur Verbreitung rechtsextremistischer Musik und Ideologie genutzt. Die so erstellten Aufnahmen werden auf Streamingdiensten, Videoportalen und in den sozialen Medien veröffentlicht. Insbesondere für Jugendliche und junge Erwachsene stellen diese Plattformen die am häufigsten genutzte Art des Musikkonsums dar.

Die Anzahl rechtsextremistischer Musikgruppen hat sich bundesweit in den letzten Jahren kaum verändert. Dabei handelt es sich nicht um einen permanent gleichbleibenden Kreis von Bands, viele davon bestehen nur für kurze Zeit. Mitunter finden sich Mitglieder rechtsextremistischer Bands unter neuem Namen einmalig für Musikprojekte zusammen.

Bundesweit fanden 45 (2024: 29) rechtsextremistische Konzerte statt. Deren regionaler Schwerpunkt lag in Sachsen.

Die in Deutschland zumeist konspirativ organisierten rechtsextremistischen Musikveranstaltungen werden durchschnittlich von 100 bis 150 Personen besucht. Die Ankündigungen für diese Konzerte erreichen i. d. R. nur Szeneangehörige, sodass eine Werbewirkung für Interessierte ohne Szenebezug nahezu ausgeschlossen ist.

Rechtsextremistische Musik in Niedersachsen

Im Jahr 2025 waren drei niedersächsische Musikgruppen/-projekte aktiv.

„Stahlgewitter“ / „Gigi & Die Braunen Stadtmusikanten“ / „Zillertaler Virenjäger“

Daniel Giese war mit seinen Musikprojekten im Jahr 2025 nicht aktiv. Allerdings wurde auf einem Videoportal das Lied „Scheissverein e.V.“ von dem im Jahr 2011 erschienenen Tonträger „25 Jahre - Fette Beute“ seines Projektes „Gigi in Musica“ in einer neuen Version und mit einem KI-generierten Video herausgebracht und wie folgt von einem Nutzer kommentiert:

„Er war, ist und wird immer der beste bleiben. von saccara bis zu den stadtmusikanten ... Musikgeschichte. genial.“

(veröffentlicht von einem User auf YouTube, abgerufen am 01.12.2025)

Veröffentlichungen von Gieses Bandprojekten werden regelmäßig auf Videoportalen hochgeladen. Innerhalb weniger Wochen erreichen sie Aufrufe im teils sechsstelligen Bereich und werden von den Nutzerinnen und Nutzern positiv kommentiert. Der nachfolgende Kommentar auf einem Videoportal zu dem im Jahr 2014 veröffentlichten Tonträger „Mediokratie“ seines Projektes „Gigi & Die Braunen Stadtmusikanten“ verdeutlicht beispielhaft die Stellung Gieses innerhalb der rechtsextremistischen Szene.

„Legende Daniel, danke für diene tolle Musik. Du bist einer der Echten, der es verstanden hat.“

(veröffentlicht von einem User auf YouTube, abgerufen am 01.12.2025)

Die verschiedenen Projekte Gieses finden seit vielen Jahren große Beachtung in der rechtsextremistischen Szene. Dies resultiert sowohl aus den durchaus versierten musikalischen Darbietungen als auch den rechtsextremistischen Texten, die sich zuweilen an der Grenze zur Strafbarkeit bewegen.

„Hannes“ / „Kategorie C“ / „Nahkampf“

Die Bands „Nahkampf“ und „Kategorie C“ sind Projekte um den Sänger Hannes Ostendorf aus Lilienthal (Landkreis Osterholz). Während die Texte von „Kategorie C“ oft eher unpolitisch sind und der Fußballbezug sowie die Gewaltbereitschaft von Hooligans im Vordergrund stehen, haben die Texte von „Nahkampf“ einen politischen Schwerpunkt. Daneben ist Ostendorf als Liedermacher „Hannes“ in der rechtsextremistischen Musikszene aktiv, wobei seine Konzerte oft als Auftritte von „Kategorie C“ beworben werden. So wird der szeneeinterne Bekanntheitsgrad der Band dafür genutzt, eine weitreichende Werbewirkung für die Veranstaltungen zu erzielen. Dennoch besuchen die Liederabende selten mehr als 50 Personen.



Ostendorf war mit einer Vielzahl an Auftritten der aktivste niedersächsische Musiker im Berichtsjahr. Im Mai 2025 veröffentlichte er gemeinsam mit Daniel Roos, Sänger der rechtsextremistischen Band „Ahnenblut“ (Mecklenburg-Vorpommern), den Tonträger „Kämpferherz“. Das Lied „Starke Männer“ unterstreicht das von Ostendorf bevorzugte martialische Auftreten.

*„Starke Männer unbeugsam und frei
kämpfen für Träume, lassen niemals los dabei.
Mit Händen aus Stahl und Herzen so rein,
zeigen uns den Weg, lassen uns nicht allein.
In diesen Zeiten stehen sie wie eine Wand,
in Sturm und Wind in jedem Land.“*

Im November 2025 wirkte Ostendorf an dem Lied „Wo sind eure Hände“ mit, wobei es sich um eine Zusammenarbeit mehrerer rechtsextremistischer Musiker handelte. Mit seinem Projekt „Kategorie C“ veröffentlichte er im Dezember 2025 den Tonträger „Wir brennen“.

Im September 2025 kam es in einem von Ostendorf genutzten Gebäude in Worpswede (Landkreis Osterholz) zu einem mutmaßlichen Brandanschlag. Ostendorf unterhält dort ein Nebenlager seines Onlineversandes „Kategorie C“. Ein von ihm dazu veröffentlichter Beitrag auf seinem Telegram-Kanal mit der Bitte „Bestellungen

jetzt noch [aufzustocken]“ oder ihn „finanziell zusätzlich [zu] unterstützen“, wurde lediglich 60-mal gelikt.

Ostendorfs Aktivitäten sind überwiegend von wirtschaftlichen Interessen geleitet. Davon zeugt auch seine Selbstdarstellung in den sozialen Medien. Auf dem eigenen Telegram-Kanal präsentiert er Videos zu einigen seiner Musikproduktionen und bewirbt wiederholt Produkte aus seinem Onlineversand, über den er Tonträger und Merchandise-Artikel seiner aktiven und inaktiven Musikprojekte anbietet. Darüber hinaus veröffentlicht er seine Produktionen über verschiedene Streamingdienste und auf Videoportalen. Auch diese Angebote unterstreichen den Eindruck, dass sein Hauptinteresse in der Gewinnoptimierung liegt.

Für seine finanziellen Interessen nutzt Ostendorf seine Stellung innerhalb der rechtsextremistischen Szene, die er durch seine langjährige Zugehörigkeit und die Vielzahl seiner musikalischen Projekte erlangt hat. Im Kern seines Handelns stehen die Selbstinszenierung und die Vermarktung seiner Produktpalette.

„Eichenlaub mit Schwertern“

Das Musikprojekt „Eichenlaub mit Schwertern“ aus Südniedersachsen veröffentlichte im August 2025 gemeinsam mit der rechtsextremistischen Band „Candy Division“ (Sachsen-Anhalt) den Tonträger „Weltkriegslieder Teil 2“ als zweiten Teil einer geplanten gleichnamigen Trilogie. Wie auf dem ersten Teil aus dem Jahr 2024 sind auch hier Kriegslieder und Gedichte aus der Zeit des Ersten Weltkriegs und des Kaiserreichs neu vertont.



„Skeptika“

Der niedersächsische Rapper „Skeptika“ gehört seit 2023 dem rechtsextremistischen Musiklabel „Neuer Deutscher Standard“ (NDS) aus Sachsen an. Auf dem im August 2025 veröffentlichten Tonträger „Abschiedsbehaupstaison“ der dem Label angehörenden rechtsextremistischen Musiker „Proto“ und „Kavalier“ wirkt er bei dem Lied „Stolz“ mit.

Am 29.03.2025 trat „Skeptika“ gemeinsam mit den beiden Musikern auf deren Konzert in Plön (Schleswig-Holstein) auf.

Rechtsextremistische Konzerte und Liederabende in Niedersachsen

Die Strategie bei der Veranstaltung rechtsextremistischer Konzerte hat sich gegenüber den Vorjahren nicht geändert. Konzerte finden wie bisher vornehmlich in kleineren Orten statt. Raumanmietungen erfolgen häufig unter dem Vorwand, eine von Musikdarbietungen umrahmte Geburtstagsfeier durchführen zu wollen. Einige Veranstalter sind als Reaktion auf Exekutivmaßnahmen der Polizei dazu übergegangen, mit Ausweichstätten zu planen. Drohen polizeiliche Maßnahmen, werden Besucher spontan per SMS oder Messenger-Dienste über einen Zwischentreffpunkt zur Ausweichstätte dirigiert. Mit solch umfangreichen Vorplanungen versuchen die Veranstalter, ihr Geschäftsrisiko zu reduzieren.

In Niedersachsen hat im Jahr 2025 kein Konzert stattgefunden.

Vereinzelt treten Musiker auch bei Feierlichkeiten oder Treffen von Szeneangehörigen auf. Bei derartigen Zusammenkünften stehen musikalische Darbietungen jedoch nicht im Vordergrund. Den gleichen geringen Stellenwert haben Auftritte von Balladensängern im Rahmen von politischen Veranstaltungen, wie etwa bei einer Veranstaltung der Partei „Der III. Weg“ am 25.01.2025 in Hannover und im Rahmen einer Weihnachtsfeier von Angehörigen der neonazistischen Szene am 27.12.2025 in Braunschweig.

Rechtsextremistische Vertriebe

Die Nachfrage der rechtsextremistischen Szene nach Tonträgern, Druckerzeugnissen und Bekleidung sowie weiteren szenetypischen Artikeln wird durch rechtsextremistische Vertriebe bedient, die insbesondere über das Internet ein permanent aktualisiertes Angebot bereithalten. Die unverändert hohe Zahl an Vertrieben zeigt, dass der subkulturelle Bereich fester Bestandteil des Rechtsextremismus ist. Wichtige deutsche Vertriebe sind „PC Records“ und „OPOS Records“ (beide Sachsen) sowie „Rebel Records“ (Brandenburg). Die Betreiber sind oft zugleich Mitglieder rechtsextremistischer Bands oder Veranstalter rechtsextremistischer Konzerte, bei denen sie ihr Warenangebot offerieren. Strafrechtlich relevante oder indizierte Produktionen befinden sich im Angebot ausländischer Vertriebe. Zu nennen sind „Nordic Sun Records“ und „ISD Records“. Das Angebot umfasst z. B. Tonträger der Bands „Landser“ (Berlin) und

„Race War“ (Baden-Württemberg), deren Mitglieder in Deutschland wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung am 22.12.2003 bzw. am 22.11.2006 verurteilt worden sind.

Niedersächsische Vertriebe

In Niedersachsen sind zwei Vertriebe ansässig. Der Versand „Germanitas Othala Klangschmiede“ (Goslar) vertreibt ausschließlich Musikproduktionen der NS Black Metal-Szene und Artikel mit Bezügen zur germanischen Mythologie. Der Online-Versand „Kategorie C“ bietet ausschließlich Tonträger und Merchandise-Artikel der Musikprojekte von Hannes Ostendorf an.

Bewertung, Tendenzen, Ausblick

Die subkulturelle Szene verlangt kein stringentes politisches Engagement, sondern stellt in erster Linie ein Angebot zur Freizeitgestaltung dar. Zu diesem Bereich des Rechtsextremismus liegt die Zugangsschwelle für jüngere Personen mit einer fremdenfeindlichen Grundeinstellung am niedrigsten. Rechtsextremistische Musik erfüllt einerseits die Funktion, potenzielle neue Anhänger anzusprechen, andererseits trägt sie zu einer Radikalisierung innerhalb der rechtsextremistischen Szene bei. Mit den Liedtexten werden zumeist rassistische, antisemitische und antidemokratische Ideologien proklamiert. Rechtsextremistische Musikveranstaltungen fördern das Gemeinschaftsgefühl von Szeneangehörigen, insbesondere gegenüber der als feindlich empfundenen Umwelt. In der Vergangenheit wurde in den Liedtexten vorrangig die NS-Zeit glorifiziert. Heute ist bei neuen Produktionen eher ein Bezug zu aktuellen gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen festzustellen.

Ein Dauerthema rechtsextremistischer Musikproduktionen bleibt die szenetypische Systemkritik. Damit geht der Versuch einher, die eigene Weltsicht als Maßstab für aktuelle politische Themen zu verbreiten und zu etablieren. Hierfür eignen sich die aktuellen Krisen und Konflikte auf der Welt, um einerseits Entscheidungen der Bundesregierung zu verurteilen und andererseits rechtsextremistische, antisemitische und/oder rassistische Agitation zu betreiben. Derartige Argumentationslinien zeigen, dass gesellschaftliche Modernisierungsprozesse abgelehnt und durch das eigene rückwärtsgewandte Weltbild ersetzt werden sollen.

In Niedersachsen ist die rechtsextremistische Musikszene weitgehend inaktiv. Erwähnenswert ist der Sänger Daniel Giese, dessen verschiedene Projekte seit vielen Jahren große Beachtung in der rechtsextremistischen Szene finden.

Um den gestiegenen Ansprüchen der Hörschaft zu genügen, sind kostspielige Produktionen in professionellen Tonstudios sowie aufwändig gestaltete Booklets erforderlich. Video- und Downloadportale lassen hingegen die Verkaufszahlen von Tonträgern und damit die Einnahmen der Bands und Vertriebe zurückgehen. Hierdurch reduziert sich das finanzielle Potenzial der rechtsextremistischen Szene. Sie folgt einem gesellschaftlichen, insbesondere im jugendlichen Milieu festzustellenden Trend nach schneller Konsumierbarkeit von Musikproduktionen. Diese Entwicklung steht zugleich für einen generell leichteren Zugriff auf rechtsextremistische Musik, da hierfür keine szeneeigenen Zugangsmöglichkeiten genutzt werden müssen. Hieraus erwächst für den Verfassungsschutz die Aufgabe, sich präventiv mit den Inhalten und Hintergründen der Musik der rechtsextremistischen Szene auseinanderzusetzen.⁴²

3.5 Neonazistische Szene

Sitz/Verbreitung	Niedersachsenweit
Gründung/ Bestehen seit	1970er Jahre
Struktur/ Repräsentanz	Örtlich und regional unterschiedlich ausgeprägte Strukturen in Form von formalisierten Gruppierungen, informellen Zusammenschlüssen, Kameradschaften, aktionsorientierten Kleingruppen und ausschließlich digital agierenden Netzwerken
Mitglieder/Anhänger/ Unterstützer	Niedersachsen: 280 ↗

42 Siehe Kapitel 7.3, Abschnitt „Ausstellung Gemeinsam gegen Rechtsextremismus“.

Veröffentlichungen	Onlineangebote: Internetseiten, Blogs, Profile in sozialen Netzwerken und bei Messengern; Zeitschriften, Broschüren, Aufkleber, Flugblätter
Kurzportrait/Ziele	Zentrale Ziele sind die Abschaffung der demokratischen Ordnung und die Errichtung eines autoritären, völkisch-rassistischen Staates nach Führerprinzip. Die Gleichwertigkeit aller Menschen wird abgelehnt; stattdessen wird eine hierarchisch gedachte „Volksgemeinschaft“ propagiert, die auf rassistischer Ausgrenzung basiert. Themen wie Migration, vermeintliche „Bedrohungen“ der nationalen Identität oder antisemitische Verschwörungserzählungen werden zur Mobilisierung genutzt. Die Agitation setzt stark auf Emotionen, Feindbildkonstruktion und die Inszenierung eines angeblichen „Widerstands“.
Finanzierung	Mitglieds- und Unterstützerbeiträge, Spenden aus dem persönlichen oder organisatorischen Umfeld sowie Einnahmen aus dem Verkauf szenetypischer Artikel wie Bekleidung, Aufklebern und weiteren Merchandise-Produkten. Ergänzend spielen Erlöse aus Veranstaltungen, darunter Konzerte oder Versammlungen sowie digitale Vertriebswege eine Rolle.

Grund der Beobachtung/Verfassungsfeindlichkeit

Die neonazistische Szene stellt ein ideologisch gefestigtes Segment des Rechtsextremismus dar, dessen Selbstverständnis in wesentlichen Teilen auf einer positiven Bezugnahme zum historischen Nationalsozialismus beruht. Die Szene lehnt die freiheitliche demokratische Grundordnung grundlegend ab und zielt auf die Errichtung eines autoritär geführten Staates nach dem Führerprinzip. Zentral ist die Vorstellung einer ethnisch definierten, hierarchisch strukturierten „Volksgemeinschaft“, die auf rassistischer Exklusion basiert und die Gleichwertigkeit aller Menschen negiert. Hiermit richtet sich die neonazistische Szene gegen die im Grundgesetz verbrieften Freiheits-, Gleichheits- und Menschenrechte (Art. 1 bis 4 GG) und ist damit verfassungsfeindlich (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 NVerfSchG).

Die Agitation der neonazistischen Szene ist durch ein geschlossenes ideologisches System geprägt, das im Kern rassistische, antisemitische

und fremdenfeindliche Inhalte transportiert. Propagandistische Aktivitäten erfolgen über vielfältige Kommunikationskanäle, darunter soziale Medien, Messenger-Dienste, digitale Publikationsformate sowie klassische Straßenaktivitäten wie Flugblatt- oder Aufkleberaktionen. Die Szene fokussiert sich insbesondere auf migrations- und identitätspolitische Narrative sowie auf geschichtsrevisionistische und antisemitische Verschwörungserzählungen. Die Kommunikation zielt auf Emotionalisierung, die Konstruktion klarer Feindbilder und die Inszenierung eines vermeintlichen politischen Widerstands ab.

Die neonazistische Szene stellt sich heterogen dar. Neben formalisierten Gruppierungen existieren informelle Zusammenschlüsse, Kameradschaften, aktionsorientierte Kleingruppen und ausschließlich digital agierende Netzwerke. Die organisatorischen Formen reichen von hierarchisch geführten Strukturen bis hin zu dezentralen Konstellationen mit losen Vernetzungen. Digitale Kommunikationsräume haben eine zunehmende Bedeutung für Rekrutierung, Mobilisierung und interne Abstimmung. Realweltliche Formate – etwa Demonstrationen, konspirative Treffen, szeninterne Veranstaltungen wie Wanderungen oder Kulturausflüge sowie der Besuch rechtsextremistischer Konzerte – dienen der Stärkung der internen Bindung und/oder der Darstellung nach außen.

Ereignisse und Entwicklungen im Berichtszeitraum

Die neonazistische Szene in Niedersachsen ist weiterhin geprägt von einer Heterogenität, die gleichermaßen personell und strukturell wie auch aktionistisch zum Ausdruck kommt. Einerseits bestehen Gruppierungen, die durchaus um politische Wahrnehmung mittels öffentlichkeitswirksamer Aktionen wie Flugblattverteilungen, Kundgebungen oder Demonstrationsteilnahmen bemüht sind, während sich ihre Anhängerzahlen im niedrigen einstelligen Bereich bewegen. Andererseits existieren Szenen, die zwar über teilweise deutlich höhere Anhängerzahlen verfügen, deren Aktivitäten jedoch nahezu ausschließlich Binnenwirkung entfalten.

Zur Steigerung personeller und organisatorischer Möglichkeiten dienen überregionale Netzwerke. Allerdings ist deren Bedeutung recht gering. Das dahinterstehende reale Personenpotenzial fällt im Vergleich zur Größe des jeweiligen Einzugsbereichs oft

deutlich ab. Personelle und strukturelle Zwänge sind die Ursache für Kooperationen mit der Partei „Die Heimat“ und deren Jugendorganisation „Junge Nationalisten“ (JN), aber auch mit den neonazistisch geprägten Parteien „Der III. Weg“ sowie „Die Rechte“ bis zu deren Auflösung im März 2025.⁴³ Darüber hinaus sind die Übergänge zur subkulturell geprägten rechtsextremistischen Szene teilweise fließend. Eigenständige Strukturen und Aktionen der neonazistischen Szene in Niedersachsen waren im Berichtsjahr kaum zu verzeichnen.

Rechtsextremistisch motivierte Proteste gegen Versammlungen aus Anlass des „Christopher Street Day“

Seit Mitte des Jahres 2024 waren Demonstrationen und Kundgebungen im Zusammenhang mit dem „Christopher Street Day“ (CSD) wiederholt Ziel erheblicher Proteste und Störungen, die durch Angehörige der rechtsextremistischen Szene oder unter deren maßgeblicher Beteiligung initiiert waren. Auch im Jahr 2025 mobilisierten rechtsextremistische und insbesondere neonazistische Jugendgruppen regelmäßig Teilnehmende für Protestaktionen gegen CSD-Veranstaltungen im gesamten Bundesgebiet. Die vor allem über soziale Medien erfolgte Mobilisierung basiert auf einer niedrigschwelligen, dynamischen Vernetzung eines überwiegend jungen, teilweise minderjährigen und stark aktionsorientierten Personenpotenzials. Bundesweit entstanden in den vergangenen Monaten zahlreiche derartige Personenverbände. Auf die ersten Vernetzungen im digitalen Raum folgten zeitnah Aktivitäten im öffentlichen Raum. Besonders große Sichtbarkeit erreichten im Jahr 2025 die Proteste gegen den CSD in Bautzen (Sachsen) mit rund 500 Teilnehmenden sowie in Magdeburg (Sachsen-Anhalt) und Grevesmühlen (Mecklenburg-Vorpommern) mit jeweils etwa 350 Personen. In Niedersachsen wurden im Berichtszeitraum keine Versammlungen gegen CSD-Veranstaltungen angemeldet. Gleichwohl gab es am Rande von CSD-Aufzügen – u. a. in Burgdorf, Goslar, Hannover und Leer – rechtsextremistisch motivierte Störungen und teilweise auch Straftaten, die von Kleingruppen oder Einzelpersonen begangen wurden.

⁴³ Siehe hierzu Kapitel 3.9, Abschnitt „Aktivitäten der Partei „Die Heimat“ und der „Jungen Nationalisten“ (JN) in Niedersachsen“.

Die neu entstandenen Gruppierungen richten sich ausdrücklich an ein junges, aktions- und teils gewaltorientiertes Zielpublikum und treten unter Bezeichnungen wie „Jung & Stark“ (JS), „Deutsche Jugend voran“ (DJV) oder „Der Störtrupp“ (DST) auf. In ihrem Auftreten finden sich sowohl typische Stilelemente der Neonaziszene als auch der Skinhead-Subkultur der 1990er-Jahre. Im Unterschied zu traditionell organisierten rechtsextremistischen Akteuren agieren diese Gruppen weitgehend unstrukturiert; Aktions- und Erlebnisorientierung bestimmen ihr Selbstverständnis. Ihre Motivation sowie ihre gemeinsame ideologische Grundlage resultieren erkennbar aus einer ausgeprägten Ablehnung der LGBTQIA+⁴⁴-Community, des politischen Gegners sowie der pluralen und multikulturellen Gesellschaft.

Verbindungen in den organisierten Rechtsextremismus bestehen insbesondere zu Strukturen der traditionellen Neonazi- und Skinheadszene sowie zum rechtsextremistischen Parteienspektrum. Vor dem Hintergrund des jugendlichen Personenpotenzials und der ideologischen Überschneidungen sind in Niedersachsen insbesondere Vernetzungsbestrebungen zu den Jugendorganisationen rechtsextremistischer Parteien wie den „Jungen Nationalisten“ der Partei „Die Heimat“ und der „Nationalrevolutionären Jugend“ (NRJ) der Partei „Der III. Weg“ zu beobachten.

Die Gewaltorientierung dieser Szene zeigt sich u. a. im sogenannten Pedo-Hunting. Dabei werden vermeintlich pädophile Personen identifiziert und mitunter im Rahmen fingierter Treffen gewalttätig angegriffen. Dieses Themenfeld fungiert als gemeinsamer Interaktionsraum für gewaltbereite Akteure – unabhängig davon, ob eine extremistische Motivation besteht. In entsprechenden digitalen Kommunikationskanälen treffen sich sowohl nach dem eigenen Selbstverständnis unpolitisch handelnde Personen als auch offen auftretende Rechtsextremisten. Da die Aktivitäten gegen ein gesellschaftlich stark tabuisiertes und geächtetes Thema gerichtet sind und daher auf vermeintlich breite Zustimmung stoßen, treten rechtsextremistische Motive häufig in den Hintergrund. Sie machen

44 LGBTQIA+ steht für lesbian, gay, bisexuell, transsexuell/transgender, queer, intersexual, asexuell.

diese Szene jedoch zugleich anschlussfähiger an gewaltorientierte, jedoch teilweise (noch) nicht extremistisch geprägte Akteure.

Die Bundesanwaltschaft führt ein Ermittlungsverfahren gegen Angehörige der Gruppierung „Letzte Verteidigungswelle“ (LVW) wegen des Verdachts der Bildung einer terroristischen Vereinigung gemäß § 129a StGB. Im Rahmen der am 21.05.2025 durchgeführten Exekutivmaßnahmen in insgesamt 13 Objekten in Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Thüringen wurden fünf männliche Jugendliche und Heranwachsende im Alter von 14 bis 18 Jahren festgenommen. Nach Angaben der Bundesanwaltschaft versteht sich die Gruppierung – zu der auch einzelne Sympathisanten aus Niedersachsen gehören – als letzte Instanz zur Verteidigung der „deutschen Nation“. Die Gruppierung soll mit Brandanschlägen auf Asylbewerberunterkünfte und Einrichtungen, die von den Tätern politisch links verortet werden, das Ziel verfolgt haben, das demokratische System der Bundesrepublik Deutschland zu destabilisieren und letztlich zum Einsturz zu bringen. Konkret werden ihren Mitgliedern u. a. ein Brandanschlag auf ein Kulturhaus in Brandenburg, ein versuchter Anschlag auf eine Asylbewerberunterkunft in Thüringen sowie Anschlagsplanungen gegen eine weitere Unterkunft in Brandenburg zur Last gelegt. In Niedersachsen waren gewalttätige Übergriffe auf Unterkünfte für Asylbewerber bisher nicht zu verzeichnen. Jedoch zählen vereinzelt niedersächsische aktionsorientierte Jugendliche zu den Beschuldigten in Ermittlungsverfahren oder Gefahrenermittlungsvorgängen. Dies bezieht sich bislang auf die Mitgliedschaft in Chatgruppen, in denen Gewalt angekündigt wurde, nicht aber auf realweltlichen Taten. Das Personenpotenzial von aktionsorientierten Jugendlichen ist in Niedersachsen deutlich kleiner als in östlichen Bundesländern, sie stellen aber ebenfalls ein landesweit feststellbares Phänomen dar.

Kampfsport

Kampfsport und der damit verbundene Lifestyle haben sich innerhalb der rechtsextremistischen Szene zu einem identitätsstiftenden Element mit organisationsübergreifender Attraktivität entwickelt. Dies betrifft insbesondere Strömungen des Neonazismus, die sich selbst als „avantgardistisch“ verstehen. In Kampfsportseminaren

werden Angehörige der rechtsextremistischen Szene auf lokaler Ebene in grundlegende Techniken verschiedener Kampfsportarten eingeführt, die ihnen im Umfeld professionell organisierter Kampfsportveranstaltungen demonstriert werden.



Ursprung dieser Entwicklung ist die im Jahr 2013 etablierte Veranstaltung „Kampf der Nibelungen“ (KdN), deren Besucherzahlen über Jahre kontinuierlich anstiegen und die im Jahr 2019 erstmals durch eine Versammlungsbehörde untersagt wurde. Gegen das von der Stadt Ostritz (Sachsen) ausgesprochene

Verbot des Turniers führten die Veranstalter eine Fortsetzungsfeststellungsklage, die im Jahr 2022 durch das Verwaltungsgericht Dresden abgewiesen wurde. Das Gericht bestätigte die Auffassung der Verbotsbehörde, wonach nicht sportliche Ziele im Vordergrund der Veranstaltungsreihe stünden, sondern die Demonstration von Kampftechniken und die physische Kampfertüchtigung als Einstieg in den gewaltsamen politischen Kampf. Die Veranstaltung habe darauf abgezielt, den Teilnehmenden Fähigkeiten zur Anwendung körperlicher Gewalt zur Überwindung des politischen Systems zu vermitteln.

Um den Verboten vergleichbarer Events in Deutschland zu begegnen, verlagerten die Organisatoren ihre Aktivitäten ins Ausland, u. a. 2023 nach Ungarn und 2024 nach Frankreich.

In Niedersachsen beteiligten sich Angehörige der neonazistischen Szene u. a. am „JN-Sporttag“ am 19.04.2025 im Landkreis Uelzen sowie am „West Side Cup“, der am 20.07.2025 im Landkreis Oldenburg von einem regionalen Charter eines Motorradclubs aus dem Milieu der „Outlaw Motorcycle Gangs“ ausgerichtet wurde.

„Active Clubs“

Das Konzept der sogenannten Active Clubs hat seinen Ursprung in den Vereinigten Staaten. Es zielt auf die Etablierung eines dezentral organisierten Netzwerks regionaler Gruppierungen ab und wird auch in Niedersachsen propagiert. Niedrigschwellige (Kampf-)Sportangebote sollen zur Belebung der rechtsextremistischen Szene beitragen und der Rekrutierung neuer Mitglieder dienen.

Für die Verbreitung und institutionelle Verankerung des „Active-Clubs“-Konzepts in Deutschland ist maßgeblich ein Rechtsextremist

aus Bayern verantwortlich. Dieser bewarb das Modell u. a. ausführlich in der neonazistischen Publikation „N.S. Heute“ und stellte es zudem im Rahmen des Europakongresses „Fighting for Europe“ der „Jungen Nationalisten“ am 18.05.2024 auf dem Gelände des niedersächsischen Landesverbandes der Partei „Die Heimat“ in Eschede (Landkreis Celle) vor.

Im Mittelpunkt der Strategie stehen regionale „Active Clubs“, zu denen sich grundsätzlich sämtliche (kampf-)sportaffinen Gruppierungen der rechtsextremistischen Szene zählen können, die aufgerufen sind, Bild- und Videomaterial ihrer Aktivitäten über einschlägige Kanäle in den sozialen Medien zu verbreiten. Hierdurch soll eine möglichst große virtuelle Reichweite und öffentliche Sichtbarkeit geschaffen werden.

Im Oktober wurden gegen Angehörige der nordrhein-westfälischen Gruppierung „Active Club Ostwestfalen“ polizeiliche Durchsuchungsmaßnahmen wegen des Verdachts des unerlaubten Waffenbesitzes durchgeführt. Anlass hierfür waren über soziale Medien verbreitete Fotos, auf denen Mitglieder mit Waffen posiert hatten. Im Zuge der Maßnahmen stellte die Polizei neben rechts-extremistischem Propagandamaterial auch Schreckschuss- und Softairwaffen sowie eine Machete, eine Armbrust, einen Schlagring und mehrere Messer sicher.

Waffenaffinität

Die der neonazistischen Szene organisationsübergreifend inhärente Waffenaffinität verdeutlichten im Berichtsjahr folgende Sachverhalte:

- Am 12.05.2025 wurde ein mit Haftbefehl gesuchter Rechtsextremist aus Niedersachsen durch eine Spezialeinheit zur Terrorismusbekämpfung der ungarischen Polizei in Budapest verhaftet. Bei dem Festgenommenen handelte es sich um einen zur Tatzeit 25-jährigen Mann aus der Region Hannover, der bereits seit längerer Zeit der neonazistischen Szene zugerechnet wird und vormals den „Jungen Nationalisten“ angehörte. Im Rahmen einer Hausdurchsuchung wurde in den Räumlichkeiten des Betroffenen u. a. eine vollautomatische Maschinenpistole mit dazugehöriger Munition gefunden. Anlass der Durchsuchung war der Verdacht, der Betroffene habe im Januar 2025 mehrere an der NS-Gedenkstätte Ahlem in Hannover zur Erinnerung an

die von den Nationalsozialisten ermordeten Menschen niederlegte Kränze entwendet und zerstört. Da er sich vor seiner Festnahme abgesetzt hatte, war mit Europäischem Haftbefehl nach ihm gesucht worden. Das Amtsgericht Hannover verurteilte den Mann am 09.10.2025 zu zwei Jahren Haft auf Bewährung und zur Zahlung einer Geldstrafe an eine Fachstelle zur Radikalisierungsprävention.

- Wegen des Verdachts der Bildung einer bewaffneten Gruppe gemäß § 128 StGB und Verstößen gegen das Waffen- und Kriegswaffenkontrollgesetz erfolgten am 16.09.2025 auf Anordnung der Generalstaatsanwaltschaft Celle Durchsuchungsmaßnahmen in insgesamt zwölf Objekten in Niedersachsen (Hildesheim, Region Hannover) sowie in zwei Objekten in Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen. Die Maßnahmen standen im Zusammenhang mit früheren Ermittlungen im Umfeld der Gruppierung „Nordbund“. Zu den acht Beschuldigten im Alter zwischen 32 und 57 Jahren zählen auch zwei aktive und zwei ehemalige Soldaten der Bundeswehr sowie ein Bundespolizist. Die Führungsfigur der mutmaßlichen Gruppierung war in der Vergangenheit Mitglied der im Jahr 2000 verbotenen neonazistischen Vereinigung „Blood & Honour“. Im Rahmen der Durchsuchungsmaßnahmen wurden mehrere scharfe Kurz- und Langwaffen, Munition und potenziell sprengstoffgeeignete Gegenstände sowie Bargeld und zahlreiche Datenträger sichergestellt. Nach derzeitigem Ermittlungsstand sollen die aufgefundenen Waffen nicht dem Kriegswaffenkontrollgesetz unterliegen. Die kriminaltechnischen Untersuchungen der sichergestellten Gegenstände dauern an.

Akzelerationismus

Neben organisationsgebundenen oder in netzwerkähnliche Strukturen eingebundenen Rechtsextremisten stellen überwiegend digital aktive Einzelpersonen eine besondere Herausforderung für die Sicherheitsbehörden dar. Imageboards, Messenger- oder Chatgruppen, in denen rassistische, fremdenfeindliche, misogyne oder homophobe Inhalte geteilt werden, führen in erster Linie männliche Rechtsextremisten aus verschiedenen Ländern der

Welt zusammen und bilden mitunter den Resonanzraum für Radikalisierungsverläufe.

Das Phänomen des Akzelerationismus zielt darauf ab, bestehende gesellschaftliche Konflikte durch rechtsextremistische Gewalt-, Amok- oder Terrorataten zu verstärken, um letztlich einen Zusammenbruch der gesellschaftlichen und politischen Ordnung herbeizuführen. Die Tatsache, dass sich von dieser Form des Rechtsextremismus bereits Kinder und Jugendliche angesprochen fühlen, erfordert neben zielgerichteten Herangehensweisen im Rahmen der Präventionsarbeit auch eine Anpassung sicherheitsbehördlicher Maßnahmen zur frühzeitigen Aufdeckung entsprechender Vorbereitungshandlungen.

Demonstrationen

Für die neonazistische Szene waren Demonstrationen über einen langen Zeitraum von zentraler Bedeutung, um ihre ideologischen Positionen öffentlich zu artikulieren und sich gleichzeitig als handlungsfähige Bewegung zu inszenieren. Demonstrationen können daher als Indikator für die thematische Schwerpunktsetzung und zugleich für die Mobilisierungsfähigkeit der rechtsextremistischen Szene angesehen werden. In den vergangenen Jahren ist jedoch eine deutliche Abnahme der Teilnahmebereitschaft an entsprechenden Veranstaltungen zu verzeichnen.

Eine signifikante Ausnahme bildete im Berichtsjahr der jährlich in Dresden (Sachsen) stattfindende Gedenkmarsch anlässlich der Bombardierung der Stadt durch alliierte Streitkräfte im Februar 1945, der innerhalb der neonazistischen Szene eine hohe symbolische Bedeutung besitzt. Unter den etwa 2.350 Teilnehmenden am 15.02.2025 befanden sich aus Niedersachsen sowohl Angehörige der neonazistischen Szene als auch Mitglieder der Partei „Die Heimat“ sowie deren Jugendorganisation JN. Die im Vergleich zu den Vorjahren deutlich höhere Zahl an Teilnehmenden (2023: 670; 2024: 940) ist auf die besondere Symbolkraft des 80. Jahrestages wie auch auf eine intensiviertere organisations- und szenenübergreifende Mobilisierungsstrategie zurückzuführen.

Bewertung, Tendenzen, Ausblick

Die seit mehreren Jahren zu beobachtende personelle wie aktionsbezogene Stagnation der neonazistischen Szene in Niedersachsen setzte sich im Jahr 2025 fort. Ursächlich sind ein deutlicher Attraktivitätsverlust sowie eine eingeschränkte Anschlussfähigkeit, die auf eine ideologische Verengung mit stark vergangenheitsbezogener Ausrichtung auf den historischen Nationalsozialismus zurückzuführen ist. Zahlreiche Gruppierungen stellten ihre Aktivitäten vollständig ein, verzichteten auf politisch motivierte Aktionen, reduzierten diese auf ein öffentlich kaum wahrnehmbares Mindestmaß oder verlagerten ihre Präsenz primär in den digitalen Raum. Eine Ausnahme bildet das 2024 neu hervorgetretene, aktions- und erlebnisorientierte Personenpotenzial, das im Kontext rechtsextremistisch motivierter Proteste gegen Veranstaltungen im Zusammenhang mit dem „Christopher Street Day“ (CSD) öffentlich in Erscheinung trat. Inwieweit sich diese Form rechtsextremistischer Betätigung verstetigt und zu einer verstärkten Anbindung jüngerer Personen an die neonazistische Szene führt, bleibt Gegenstand der künftigen Beobachtung und Bewertung.

Mangels zentraler Koordinierung oder strategischer Steuerung vollzieht sich die Entwicklung der neonazistischen Szene in Niedersachsen weiterhin heterogen. Dies zeigt sich sowohl in der Größe der einzelnen Gruppierungen und meist lose organisierten Netzwerke als auch in der stark variierenden Form der Zusammenarbeit verbleibender lokaler und regionaler Strukturen. Kooperationen über größere geographische Distanzen sind ebenso feststellbar wie vielfältige personelle und organisatorische Überschneidungen mit anderen rechtsextremistischen Spektren.

Insbesondere bestehen in zahlreichen Fällen Schnittmengen zu den rechtsextremistischen Parteien „Die Heimat“/JN und „Der III. Weg“. Diese Kooperationen haben sich zur Aufrechterhaltung eines öffentlich wahrnehmbaren Aktionsniveaus als zunehmend zentral erwiesen. Darüber hinaus bestehen Kontakte zur rechtsextremistisch geprägten Hooliganszene sowie zu überwiegend subkulturell orientierten Bruderschaften wie „Nordic 12“ oder der im Oktober 2023 offiziell aufgelösten Gruppierung „Brigade 8“. Die neonazistische Szene ist gegenwärtig offenbar nur durch derartige Vernetzungen in der Lage, das rückläufige Mobilisierungspotenzial zumindest oberflächlich zu kompensieren.

Unabhängig von diesen strukturellen Entwicklungen hält die Szene weiterhin an der Vorstellung einer rassistisch definierten, homogenen „Volksgemeinschaft“ als vermeintlich zeitlos-modernem Gegenmodell zu einer liberalen und pluralistischen Gesellschaft fest und propagiert diese aktiv. Es ist daher davon auszugehen, dass Angehörige der neonazistischen Szene auch künftig versuchen werden, entsprechende fremdenfeindliche und rassistische Positionierungen verstärkt in gesellschaftliche Diskurse zur Flüchtlings- und Einwanderungspolitik einzubringen.

In diesem Zusammenhang besteht ein anhaltendes Risiko weiterer Radikalisierungsprozesse, die über die organisierte rechtsextremistische Szene hinausreichen können und potenziell in Gewaltstraftaten gegen politische Gegnerinnen und Gegner, gegen Asylsuchende und Flüchtlingsunterkünfte sowie gegen unterstützende Personen oder Mandatsträgerinnen und -träger münden.

3.6 Identitäre Bewegung Deutschland (IBD)

Gründung/ Bestehen seit	Oktober 2012; als eingetragener Verein mit Sitz in Paderborn (Nordrhein-Westfalen) seit August 2014: „Identitäre Bewegung Deutschland e. V.“
Struktur/Repräsentanz	Bundesweit diverse Regional- und Ortsgruppen
Mitglieder/Anhänger/ Unterstützer	Niedersachsen: 20 ↘
Veröffentlichungen	Wechselnde Internetpräsenzen unter überwiegender Nutzung von alternativen Plattformen ⁴⁵ und Messenger-Diensten. Die einzelnen Regional- und Ortsgruppen sind nach weitreichenden Löschungen nur noch vereinzelt und oft unter neuem Namen in den gängigen sozialen Medien präsent.

⁴⁵ Alternative Medien dienen als Gegenentwurf zum „Mainstream“, oft mit dem Ziel, systemkritische oder populistische Inhalte zu verbreiten. Die Themen sind oft zugespitzt, häufig im Kampfmodus, wobei Grenzen zwischen Fakten und Meinung verschwimmen. Themen wie Corona, Klimaschutz und Kritik am politischen System dominieren, oft mit der damit verbundenen Absicht, Regierungen auf Landes- wie Bundesebene zu diskreditieren.

Kurzportrait/Ziele

Die „Identitäre Bewegung Deutschland“ (IBD) ist eine aktivistische Gemeinschaft im europäischen Rechtsextremismus, deren Vertreter auch in Niedersachsen lokale Untergruppen gebildet haben. Die IBD ist in einer netzwerkähnlichen Struktur organisiert und basiert auf Personenzusammenschlüssen vor allem jüngerer Menschen. Ideologisch wird die IBD dem Umfeld der Neuen Rechten⁴⁶ zugeordnet und gehört zu einer intellektuell geprägten Strömung im organisierten Rechtsextremismus, die sich auf die antidemokratischen Theoretiker der „Konservativen Revolution“ beruft. Belege hierfür sind ihre programmatischen Positionierungen, ihr ideologisches Konzept der „ethnokulturellen Identität“ und die Strategie der „Metapolitik“, aber auch diverse europaweite Kontakte zu Personen und Organisationen der Neuen Rechten. Im Gegensatz zu den Denkkirkeln der Neuen Rechten führt die IBD jedoch auch konkrete Aktionen durch und verbreitet diese anschließend medial aufbereitet im Internet.

Finanzierung

Die IBD finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und dem Verkauf von Artikeln im Internetshop der Organisation. Die eigene Vermarktung erfolgt über das Internet.

Grund der Beobachtung/Verfassungsfeindlichkeit

In Deutschland trat die „Identitäre Bewegung Deutschland“ (IBD) erstmals im Oktober 2012 in den sozialen Medien in Erscheinung und war spätestens mit der Registrierung als Verein im Mai 2014 auch mit konkreten Aktionen realweltlich als Personenzusammenschluss wahrnehmbar. Die Ursprünge der IBD liegen in Österreich und Frankreich. Sie versteht sich als Ableger der „Identitären Bewegung Österreich“ (IBÖ) und der Anfang des Jahres 2021 verbotenen französischen Jugendorganisation „Génération Identitaire“ (GI). Bei der GI handelte es sich um die Jugendorganisation des „Bloc Identitaire“, welche die Nachfolgeorganisation der aufgrund rassistischer und gewalttätiger Aktivitäten im Jahr 2002 verbotenen Gruppierung „Unité radicale“ war. Begründet wurde das offiziell am

⁴⁶ Die mit dem Begriff Neue Rechte bezeichnete ideologische Strömung beruft sich auf die „Konservative Revolution“, eine intellektuelle Strömung antidemokratischen Denkens in der Weimarer Republik. Der Begriff wird aber nicht einheitlich verwendet. Manche Autoren erfassen mit diesem Begriff den um Theoriebildung bemühten Teil des Rechtsextremismus in seiner Gesamtheit.

03.03.2021 durch das französische Innenministerium verkündete Verbot der GI u. a. mit dem martialischen, paramilitärischen Auftreten der Organisation. Die GI diene der IBD insbesondere in ihrer Gründungsphase als Vorbild für eigene Aktivitäten.



Die IBD betrachtet sich als Bestandteil einer europaweiten „patriotischen Bewegung“. Ihr Ziel ist es, die europäische Jugend im Kampf für die ihrer Meinung nach bedrohte Freiheit und kulturelle Identität zu vereinen. Ihre vornehmliche Aufgabe sieht die IBD folglich in der Verteidigung und Bewahrung von „Heimat, Freiheit, Tradition“. An erster Stelle stehe der Erhalt der „ethnokulturellen Identität“, die durch einen befürchteten „demographischen Kollaps“ sowie durch angebliche „Massenzuwanderung“ und „Islamisierung“ bedroht sei. Das Konzept der „ethnokulturellen Identität“ bezeichnet einen völkischen Nationalismus bzw. Regionalismus im europäischen Kontext. In Anlehnung an den Franzosen Alain de Benoist, der einer der maßgeblichen Vordenker der Neuen Rechten in Europa ist, wird darunter eine ethnische, religiöse und kulturelle Prägung von Gemeinschaften und ganzen Völkern verstanden, durch die allein sich die Identität des Einzelnen definiere.

Die IBD richtet sich deshalb vehement gegen Multikulturalismus und propagiert einen europäischen Ethnopluralismus. Dieser begründet die vermeintlichen zu verteidigenden kulturellen und zugleich naturgegebenen Unterschiede zwischen ethnischen Gruppen im Sinne eines kulturellen Rassismus und fordert dementsprechend die strikte räumliche und kulturelle Trennung unterschiedlicher Ethnien.

Mit ihrer Deutung des Begriffs Staatsvolk als eine durch ethno-kulturelle Kontinuität bedingte „Kultur-, Abstammungs- und Solidargemeinschaft“ wendet sich die IBD gegen das im Grundgesetz definierte Staatsvolk als Gesamtheit der deutschen Staatsangehörigen. Maßgeblich für die Zugehörigkeit zum deutschen Volk ist für sie allein die ethnische Herkunft. Ethnischen Minderheiten wird dadurch ein geringerer Wert zugestanden. Ihre Positionen sind vor allem von einer zum antimuslimischen Rassismus tendierenden Islamfeindlichkeit geprägt. Die IBD behauptet eine Unvereinbarkeit und Feindschaft der Muslime mit der einheimischen Bevölkerung und schreibt ihnen unabänderliche Wesensmerkmale (frauenfeindlich, unehrlich, machtbesessen, bildungsfern usw.) pauschal zu.

Ethnische Zugehörigkeiten werden auf diese Weise kulturalisiert und religiös überhöht, auch um an bestehende fremden- und islamfeindliche Ressentiments in der Bevölkerung anknüpfen zu können. Die inhaltlichen Positionen der IBD und ihre darauf aufbauende Agitation, darunter auch die Verwendung neurechter Kampfbegriffe wie „Remigration“⁴⁷ oder „Reconquista“, richten sich gegen die im Grundgesetz verbrieften Freiheits-, Gleichheits- und Menschenrechte (Art. 1 bis 4 GG) und sind damit verfassungsfeindlich (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 NVerfSchG).

Gegen die Beobachtung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz hatte die IBD bereits 2017 Klage erhoben. Das Verwaltungsgericht (VG) Köln wies am 13.10.2022 die Klage der IBD ab und bestätigte die Beobachtungswürdigkeit. Nach dem Urteil des Gerichts liegen hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine verfassungsfeindliche Bestrebung vor (VG Köln 13 K 4222/18):

„Es finden sich einige Äußerungen, die die Menschenwürdegarantie verletzen. Das in den Äußerungen zutage geförderte Volksverständnis widerspricht dem im Grundgesetz zum Ausdruck kommenden Verständnis und ist geeignet, Zugehörige einer anderen Ethnie auszugrenzen und als Menschen zweiter Klasse zu behandeln. Es tritt das Ziel zutage, Migranten – insbesondere außereuropäische – auszugrenzen und verächtlich zu machen. Es handelt sich bei der Vielzahl der Äußerungen erkennbar nicht (mehr) um bloße Entgleisungen einzelner Funktionsträger, Mitglieder oder Anhänger des Personenzusammenchlusses, die sich von der Linie des Klägers abheben würden. Aus dem Grundtenor der zitierten Aussagen lässt sich ableiten, dass das Volksverständnis und die ausländerfeindliche Agitation Ausdruck eines generellen Bestrebens des Klägers ist.“

Ereignisse und Entwicklungen im Berichtszeitraum

Die seit Ende 2021 begonnene Neuausrichtung bei Aktionsformen und in der Namensgebung konnte dem schleichenden Bedeutungsverlust der „Identitären Bewegung“ (IB) nicht entgegenwirken. Mit der Neuausrichtung wurden deutschlandweit die Orts- und Regionalgruppen mit dem Ziel umbenannt, die regionale Verwurzelung zu betonen und vordergründig den IB-Ursprung zu verdecken. Der Bezug und die Nähe zur IB blieb durch die Aussagen der Aktivisten

⁴⁷ Siehe auch Kapitel 3.3, 3.7 und 3.8.

und deren Verbreitung in Messenger-Diensten durchaus erkennbar. In Niedersachsen nennt sich der lokale IB-Ableger „Sturmeste Niedersachsen“ bzw. „Sturmeste Hannover“.

Im Jahr 2025 wurde im Sinne eines erneuten Ausrichtungswechsels versucht, die regionale Zersplitterung der IB teilweise zu revidieren. Hierzu wurde die ursprüngliche Farbgestaltung in Schwarz-Gelb für die Präsenzen der Lokalgruppen wieder eingeführt, ebenso wie die Verwendung des Lambda-Symbols. Da einige Gruppen jedoch weiterhin an ihren Logos und der Farbgestaltung der letzten Jahre festhalten, konnte eine Einheitlichkeit nicht mehr hergestellt werden.

Die IB wurde in den vergangenen Jahren durch die Sperrung ihrer Kanäle auf den gängigen Social-Media-Plattformen empfindlich getroffen. Nach der Löschung ihrer Facebook-Profile und dem Entfernen der IBD-Internetseite aus den Mechanismen bei Suchmaschinen wie Google erfolgte im Jahr 2020 die Löschung zahlreicher Konten der IB (inklusive Untergruppen) beim Messenger-Dienst Twitter (heute X). Als Grund wurden Verstöße gegen die Richtlinien in Bezug auf gewalttätigen Extremismus genannt. Auch das Videoportal YouTube löschte mehrere Konten der IB. Davon war auch Martin Sellner betroffen. Der 36-jährige Österreicher ist Führungsfigur und ideologischer Vordenker der deutschsprachigen IB wie auch der Neuen Rechten insgesamt und zugleich ihr bekanntestes Gesicht. Die anschließenden Versuche, auf alternativen Plattformen ein ähnlich großes Publikum zu erreichen, sind bislang fehlgeschlagen. Auch im Jahr 2025 konnte die IB keine erfolgreiche Strategie entwickeln, um den fortschreitenden Öffentlichkeits- und damit verbundenen Aufmerksamkeitsverlust aufzuhalten bzw. umzukehren.

Neben ihren verbliebenen Social-Media-Präsenzen nutzt die IB ihre reaktivierte Website, um ideologisch nahestehende Nachrichteninhalte online zu verbreiten. Außerdem vertreibt sie über den dort eingebetteten eigenen Shop „IB-Laden“ verschiedene Produkte wie Aktionsmaterial, Bücher oder Kleidung, darunter ein T-Shirt mit einem deutlichen Niedersachsenbezug und der Aufschrift „Sturmest Erdverwachsen“. Dennoch ist die Verbreitung

ihrer Ideologie erheblich eingeschränkt. Der durch fortlaufende Sperrungen erzwungene Wechsel auf kleinere, alternative Kommunikationsplattformen oder auf neu erstellte Accounts, deren Reichweite zunächst sehr eingeschränkt ist, wird zum Großteil nur noch vom Kern der Anhängerschaft wahrgenommen.

Die öffentlichkeitswirksamen Aktionen von „Sturmfixe Niedersachsen“ bzw. „Sturmfixe Hannover“ hielten sich 2025 auf einem gleichbleibenden niedrigen Niveau. Ihre Ideologie verbreitet die IB vorwiegend durch Banner- oder Plakataktionen und eine anschließende Veröffentlichung der Videos in den sozialen Medien. Im Februar 2025 stellten etwa IB-Aktivist:innen im Stadtgebiet von Hannover ein Schild mit fremdenfeindlichem Inhalt auf. Das Schild wurde mit dem Logo und im Design des Stadtmarketings der Stadt und Region Hannover versehen, sodass der Anschein erweckt wurde, es handle sich um einen kommunal autorisierten Warnhinweis.

„Achtung! Aufgrund der in diesem Bereich stark vertretenen Gewalt durch Migranten, bitten wir unsere Bürger, den Bereich in den Abend- und Nachtstunden zu meiden. Insbesondere Frauen wird aufgrund von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung empfohlen, sich hier nicht allein aufzuhalten.“

Nur zwei Wochen später folgte eine Plakataktion in Braunschweig, bei der an einer Werbesäule großflächig ein Plakat mit der Aufschrift „Sichere Grenzen, sicherer Karneval, Karnevalisten für Remigration“ angebracht wurde. Auffällig war, dass der Buchstabe A in „Karnevalisten“ durch das von der IBD ursprünglich genutzte Lambda-Symbol ersetzt wurde. Diese Gestaltung ist auch als Versuch zu sehen, die Rückkehr zur ursprünglichen Symbolik der IB öffentlich zu präsentieren.

An einer bundesweiten Flyerverteilung an Schulen im Frühjahr 2025 beteiligten sich auch niedersächsische IB-Aktivist:innen. So wurden an mehreren niedersächsischen Schulen beidseitig bedruckte Flyer mit dem Titel „Lehrer hassen diese Fragen“ verteilt, auf denen Antworten auf fünf Fragen formuliert waren. Eine der Fragen lautet: „Sind Deutsche bald die Minderheit in Deutschland?“ Die Antwort verweist im Sinne der ethnopluralistischen Ideologie der IB auf den Anteil an Jugendlichen mit Migrationshintergrund in verschiedenen

deutschen Großstädten. Die angesprochenen Schülerinnen und Schüler sollen zudem selbst bei der IB aktiv werden und sich für „Remigration, sichere Grenzen und Heimatliebe“ engagieren. Die Aktion wurde großflächig in den sozialen Medien beworben und fand vereinzelt in lokalen Medien Erwähnung.

Im Jahr 2023 rief die IB den „Stolzmonat“ ins Leben, der als Reaktion auf den „Pride Month“ der LGBTQIA+-Community verstanden wird. Als Gegenentwurf zum „Pride Month“, der in den letzten Jahren auch international an Bedeutung gewonnen hat, fordern Angehörige der Neuen Rechten wie auch mittlerweile Gruppierungen aus dem traditionellen Rechtsextremismus⁴⁸ zur Teilnahme an verschiedenen Aktionen auf, die einerseits die „Deutsche Identität“ hervorheben und gleichzeitig die LGBTQIA+-Community verächtlich machen. Zentraler Bestandteil ist die Präsentation der Flagge der Bundesrepublik Deutschland als Antwort auf die im „Pride Month“ vielgenutzten „Pride-Flaggen“ bzw. „Regenbogenfahnen“. Niedersächsische IB-Angehörige beteiligten sich an verschiedenen Aktionen zum „Stolzmonat“, so auch an der Auftaktveranstaltung im „Zentrum Chemnitz“, einem seit 2023 bestehenden Hausprojekt der IB in Sachsen.

An der mittlerweile jährlich als zentrales Ereignis stattfindenden sogenannten Remigrationsdemo der „Identitären Bewegung Österreich“ in Wien am 26.07.2025 beteiligten sich neben bekannten Aktivistinnen und Aktivisten aus Frankreich, Österreich und der Schweiz auch zahlreiche Mitglieder der IB aus Deutschland, u. a. von „Sturmefeste Niedersachsen“.

Am 20.12.2025 wurde der Polizei ein Banner in der Größe 6x1 Meter und mit offensichtlichem IB-Bezug am Geländer einer Autobahnbrücke über die A2 im Landkreis Peine gemeldet. Auf dem Banner waren die Schriftzüge „Generation Remigration“ und „Sturmefeste Niedersachsen“ zu lesen. Die Aktion fügt sich damit nahtlos in die bisherigen Aktivitäten der IB in Niedersachsen ein. Die Regionalgruppe „Sturmefeste Niedersachsen“ berichtete am 22.12.2025 über die Aktion auf ihrem Instagram-Profil.

48 Siehe Kapitel 3.5, Abschnitt „Rechtsextremistisch motivierte Proteste gegen Versammlungen aus Anlass des ‚Christopher Street Day‘ (CSD)“; Kapitel 3.9, Abschnitt „Aktivitäten der ‚Jungen Nationalisten‘ (JN)“.

Niedersächsische IB-Angehörige führen eher lokale Aktionen wie Wanderungen, Boxtrainings oder Stickerverteilungen durch, während Angehörige aus dem bundesweiten IB-Netzwerk auch an überregionalen Aktivitäten teilnehmen, so etwa an einer Störaktion beim ARD-Sommerinterview mit dem CSU-Vorsitzenden Markus Söder, dem seit einigen Jahren stattfindenden „Bundeslager“ oder an Aufnahmen verschiedener Videoformate.

Bewertung, Tendenzen, Ausblick

Die Aktionen und aktuellen Kampagnen der IB bestehen im Kern aus der ideologisch-programmatischen Forderung nach dem Erhalt einer „ethnokulturellen Identität“ und zeigen in der begleitenden Darstellung im Internet unverkennbar fremdenfeindliche Positionen bis hin zu völkisch-nationalistischen Haltungen. Die IB stellt Menschen mit Migrationshintergrund und Einwanderer ungeachtet ihrer Individualität als homogenen Block dar, dessen Handlungen zentral durch die ethnische Herkunft bestimmt sind. Diesem vermeintlich homogenen Block wird unterstellt, einheitliche Interessen zu verfolgen, die stets gegen die autochthone Bevölkerung bzw. die deutsche Nation gerichtet sind sowie eine demographische Übernahme eben dieser anzustreben. In der Konsequenz steht die Forderung der IB nach „Remigration“ von Menschen, die nicht der eigenen „ethnokulturellen Identität“ entsprechen. Das Konzept der „Remigration“ basiert dabei insbesondere auf den Veröffentlichungen von Martin Sellner, der in den letzten Jahren die ideologische Ausrichtung der IB und weiter Teile der Neuen Rechten deutlich mitgeprägt hat.

Ideologisch verfolgt die IB weiterhin einen Ethnopluralismus, der Menschen aufgrund kultureller Zugehörigkeiten klassifiziert und bewertet. Der Einzelne wird nicht als Individuum, sondern als Teil eines Kollektivs wahrgenommen, dem bestimmte unabänderliche Merkmale und Eigenschaften zugeschrieben werden. Im Sinne eines volksgemeinschaftlichen Denkens wird die Identität eines Menschen aufgrund seiner ethnischen Herkunft definiert. Die Identität eines Volkes bzw. einer Nation ist demnach vor allem durch die jeweiligen kulturellen Eigenheiten und Errungenschaften geprägt. Den ideologischen Bezugsrahmen bieten rechtskonservative Theoretiker der Weimarer Republik wie Ernst Jünger, Carl Schmitt und Oswald

Spengler, die zu den antiliberalen und antiegalitären Denzkirkeln der „Konservativen Revolution“ gezählt werden. So steht im Mittelpunkt der identitären Ideologie ein kollektivistisches Begriffsverständnis von „Freiheit, Heimat, Tradition“, das primär auf Ausgrenzung, Abwertung und Ungleichheit setzt und sich kategorisch gegen die Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung richtet. Die Aktionen und Veranstaltungen der IB sind in den letzten Jahren wenig geeignet gewesen, ein größeres Publikum anzusprechen oder eine größere mediale Aufmerksamkeit zu generieren. Diese Entwicklung zeichnet sich auch hinsichtlich der personellen Struktur ab. Die IB Niedersachsen vermag es derzeit kaum, junge Menschen als potenzielle Interessenten bzw. Aktivisten anzuwerben, obwohl sie dieses über die verschiedenen medialen Kanäle fortlaufend versucht. Gleichzeitig entwachsen die langjährigen und gefestigten Akteure der aktions- und abenteuerorientierten jugendlichen Generation, die das Selbstverständnis der IB geprägt hat. Im Berichtszeitraum gab es nur wenige öffentlich wahrnehmbare Aktionen. Auch aktive Maßnahmen zur Gegensteuerung, wie etwa die Umbenennung auf lokaler Ebene oder die Vermummung bei Aktionen, haben bisher keine grundsätzliche Trendumkehr eingeläutet.

Die wesentlichen ideologischen Inhalte der IB bestehen fort. Die ethnokulturelle Identität sieht die IB durch den Multikulturalismus bedroht, weshalb sie weiterhin mit der Schwerpunktsetzung auf die Themen Migration und Islam versucht, gesellschaftlich anschlussfähig zu sein und den öffentlichen Diskurs in ihrem Sinne zu beeinflussen. Die Islamfeindlichkeit der IB stützt sich insbesondere auf Narrative über kulturell bedingte Bildungsdefizite bestimmter Migrantengruppen oder die Ethnisierung von sexueller Gewalt. Das stetige Wiederaufgreifen dieser Themenkomplexe zeugt von einem Stillstand innerhalb der ideologischen Entwicklung der IB bzw. von einer Erfolglosigkeit im Aufgreifen neuer Ansätze.

3.7 Junge Alternative (JA) Niedersachsen

Gründung/
Bestehen seit Auflösung am 04.11.2018; Neugründung am 25.04.2021; seit 01.04.2025 in Liquidation

Struktur/
Repräsentanz Landesverband

Mitglieder/Anhänger/
Unterstützer Niedersachsen: k. A.

Veröffentlichungen Präsenz in den sozialen Medien, eigene Internetseite, Online-Shop (www.patria-laden.de) des Bundesverbandes

Kurzportrait/Ziele Die „Junge Alternative“ (JA) Niedersachsen war eine eigenständige, dem Bundesverband der „Jungen Alternative für Deutschland“⁴⁹ untergeordnete politische Vereinigung und fungierte als offizielle Jugendorganisation der Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD)⁵⁰. Nach der Bekanntgabe, dass die JA Niedersachsen mit Wirkung vom 03.09.2018 Beobachtungsobjekt des Niedersächsischen Verfassungsschutzes ist, wurde der Landesverband am 04.11.2018 aufgelöst. Die Neugründung der JA Niedersachsen erfolgte offiziell am 25.04.2021. Auf dem JA-Bundeskongress am 01.02.2025 in Apolda (Thüringen) wurde die Auflösung des Bundesverbandes und der Landesverbände mit Wirkung zum 31.03.2025 beschlossen. Am 29.11.2025 gründete sich die neue AfD-Jugendorganisation „Generation Deutschland“ (GD). Die JA Niedersachsen hat sich aufgelöst und befindet sich bis zur Gründung eines niedersächsischen GD-Landesverbandes in Liquidation.⁵¹

49 Der Bundesverband „Junge Alternative für Deutschland“ ist Beobachtungsobjekt des Bundesamtes für Verfassungsschutz.

50 Die Bundespartei „Alternative für Deutschland“ (AfD) ist Verdachtsfall des Bundesamtes für Verfassungsschutz. Zum Landesverband Niedersachsen der Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) siehe Kapitel 3.8 „Alternative für Deutschland (AfD) (Verdachtsobjekt)“.

51 Die Gründung des niedersächsischen GD-Landesverbandes erfolgte am 21.02.2026 auf dem Gründungskongress in Dötlingen OT Brettorf (Landkreis Oldenburg).

Die Ideologie der JA basiert auf einem ethnisch-kulturellen Volksbegriff, der dem Volksbegriff des Grundgesetzes entgegensteht. Ebenso finden sich islam-, einwanderungs- und asylfeindliche Positionen wieder. Als Jugendorganisation versucht sie Einfluss auf die Mutterpartei zu nehmen, um politische Inhalte mitzubestimmen. Gleichzeitig unterstützt sie den Wahlkampf von AfD-Kandidaten in Form von Veranstaltungen und dem Anbringen von Plakaten.

Finanzierung

Die JA Niedersachsen finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden.

Grund der Beobachtung/Verfassungsfeindlichkeit

Für die Beobachtungswürdigkeit ist der ethnisch-kulturelle Volksbegriff der JA von zentraler Bedeutung. Mit ihm soll primär das Ziel des Erhalts des deutschen Volkes in seinem ethnischen Bestand zum Ausdruck gebracht werden. Dieser ethnisch-kulturelle Volksbegriff ist jedoch mit der Menschenwürde nach Art. 1 GG nicht vereinbar. Die Staatsangehörigkeit spielt für die JA als Zugehörigkeitsmerkmal zum Volk nur eine untergeordnete Rolle, denn deutsche Staatsangehörige mit Migrationshintergrund unterscheiden sich für die JA von ethnisch Deutschen. Es wird ein Weltbild propagiert, in dem ethnisch „Fremde“ (vor allem Einwanderer, Asylbewerber, Geflüchtete und Menschen muslimischen Glaubens) abgewertet und ausgegrenzt werden. Sie werden pauschal als Gefahr und kriminelle Bedrohung dargestellt, vor der sich die Gesellschaft schützen müsse. Dies steht in einem Konflikt mit dem Gleichheitsprinzip nach Art. 3 Abs. 3 GG. Im Kontext der Einwanderung spricht die JA nicht von Integration, sondern stets von Assimilation und meint damit eine vollständige Anpassung unter Aufgabe der eigenen kulturellen Identität. Jedoch können auch vollständig assimilierte deutsche Staatsangehörige mit Migrationshintergrund nie den gleichen Stellenwert wie ureingesessene Deutsche erreichen. Diese Kategorisierung von Menschen in unterschiedliche Klassen stellt implizit eine rassistisch begründete Ungleichwertigkeit von Menschen aufgrund ethnischer Merkmale dar. Die JA konstruiert somit eine Vision einer in sich geschlossenen ethnisch-homogenen Gesellschaft. Das Verwaltungsgericht (VG) Köln bekräftigt in seinem Urteil vom

08.03.2022 die Unvereinbarkeit des Volksbegriffes der JA mit dem des Grundgesetzes:

„Die mit dem Volksbegriff des Grundgesetzes unvereinbare Auffassung der JA kommt bereits in ihrem Parteiprogramm – dem sog. ‚Deutschlandplan‘ – unverkennbar zum Ausdruck.“

(VG Köln, Urteil vom 08.03.2022 – VG 13 K 326/21, Rn. 240)

Der Deutschlandplan gilt als politisches Programm und „Wertekompass“ der JA. Er wurde auf dem 11. Bundeskongress am 15.10.2022 in Apolda (Thüringen) durch das Programm „Jugend, die vorangeht!“ erneuert. Dieses verzichtet größtenteils auf explizit fremdenfeindliche Formulierungen, was im Hinblick auf das Urteil des VG Köln als taktische Entscheidung gewertet werden kann, insbesondere da in den sonstigen wahrzunehmenden Handlungen und Äußerungen keinerlei Abkehr von den Inhalten des „Deutschlandplans“ zu erkennen ist.



JUNGE ALTERNATIVE

Auflösung der „Jungen Alternative für Deutschland“

Auf dem Bundesparteitag der AfD am 11. und 12.01.2025 in Riesa (Sachsen) wurde durch Satzungsänderung die Gründung einer neuen Jugendorganisation als integraler Bestandteil der Partei beschlossen. Gleichzeitig wurde entschieden, die bis dahin als eigenständiger Verein agierende „Junge Alternative“ (JA) zum 31.03.2025 aufzulösen. Die JA gehörte nicht unmittelbar zur Partei. Das heißt: Nicht jedes Mitglied der Jugendorganisation war auch Mitglied der AfD. Der AfD-Bundesvorstand beabsichtigte mit der Umstrukturierung die Voraussetzung für eine gleichzeitige Parteimitgliedschaft in der AfD zu schaffen und die neue Jugendorganisation enger an die Partei zu binden.

Die Mitglieder der JA bestätigten den Beschluss auf ihrem Bundeskongress am 01.02.2025 in Apolda (Thüringen).

Gründung der „Generation Deutschland“

Am 29.11.2025 kamen etwa 800 junge AfD-Mitglieder in Gießen (Hessen) zusammen, um den Bundesverband der neuen AfD-Jugendorganisation „Generation Deutschland“ (GD) zu gründen. Der aus 15 Personen bestehende Bundesvorstand wird vom

brandenburgischen AfD-Landtagsabgeordneten Jean-Pascal Hohm angeführt.⁵² Dieser wurde mit 633 Stimmen (90,43 Prozent) zum neuen Bundesvorsitzenden gewählt. Hohm hatte bereits im Vorfeld das Ziel formuliert, die neue Jugendorganisation solle der Partei als „Kaderschmiede“ und „Innovationsmotor“ dienen. Auch die AfD-Bundessprecherin Alice Weidel hob dies in ihrer Rede hervor:

„Ich habe gelesen, dass ihr euch als Kaderschmiede seht, und das ist genau richtig so. Ihr seid die nächste Generation für unsere Partei ... Weil ich möchte, dass wir eine starke zweite und dritte Reihe haben.“

(Alice Weidel auf dem GD-Gründungskongress am 29.11.2025)

Niedersachsen im Bundesvorstand

Mit zwei Frauen und einem Mann ist Niedersachsen personell am stärksten im 15 Personen umfassenden GD-Bundesvorstand vertreten. Der ehemalige JA-Landesvorsitzende und stellvertretende JA-Bundesschriftführer wurde zum zweiten stellvertretenden Bundesvorsitzenden der GD gewählt. Stellvertretende Finanzbeauftragte wurde eine der beiden Frauen aus Niedersachsen, die in ihrer Bewerbungsrede vor allem ethnopluralistische Narrative einer angeblichen Überfremdung und Zerstörung „kultureller Identität“ in den Mittelpunkt stellte. Die zweite niedersächsische Vertreterin setzte sich in einer Kampfabstimmung um den Beisitz überraschenderweise gegen einen männlichen Mitbewerber aus Baden-Württemberg durch, dessen Kandidatur die niedersächsischen Delegierten unterstützt hatten. Ihre Bewerbung begründete sie mit ihrem Engagement im politischen Vorfeld und verwies in ihrer Rede auf die Bedeutung des Themas „Remigration“⁵³ und auf die vermeintlichen Gefahren der Zuwanderung, die insbesondere deutsche Frauen und Kinder schutzlos lasse.

„Und jeder von uns sieht tagtäglich, wie Deutschlands Frauen zu Freiwild degradiert werden. ... Denn nur millionenfache Remigration schützt unsere Frauen und Kinder.“

(Redebeitrag einer Kandidatin der AfD Niedersachsen beim GD-Gründungskongress am 29.11.2025)

52 Der Landesverband Brandenburg der Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) ist Beobachtungsobjekt des Verfassungsschutzes in Brandenburg.

53 Siehe auch Kapitel 3.3, 3.6 und 3.8.

Verbindungen zum neurechten politischen Vorfeld

Bereits die JA pflegte enge Kontakte zum neurechten politischen Vorfeld und kooperierte mit diesem. Jean-Pascal Hohm betonte nach seiner Wahl zum GD-Bundesvorsitzenden, dass man sich als „patriotisches Mosaik“ verstehe, in der die AfD das Zentrum bilde.

„Wir verstehen uns als patriotisches Mosaik und da ist die AfD der zentrale Bestandteil, weil wir in einer parlamentarischen Demokratie leben und über Parlamente Veränderung herbeiführen. Aber zu diesem patriotischen Mosaik gehören auch Vorfeldorganisationen wie die IB, wie Ein Prozent, wie andere Vorfeldorganisationen, und deswegen muss ich mich nicht davon abgrenzen. Das ist getrennt, aber trotzdem verfolgen wir ähnliche Ziele.“⁵⁴

(Jean-Pascal Hohm in einem Interview mit dem Fernsehsender Phoenix am 29.11.2025)

Auf dem Gründungskongress waren Vorfeldorganisationen wie der Verlag „Antaios e. K.“⁵⁵ eingeladen und mit eigenen Ständen vertreten. Die Synergie zwischen der AfD-Jugendorganisation und dem politischen Vorfeld, die sich als Gesamtgefüge einer patriotischen Bewegung verstehen, bleibt somit erhalten. Vor allem im Hinblick auf das Selbstverständnis der GD als zukünftige „Kaderschmiede“ der AfD wird das neurechte politische Vorfeld eine entscheidende Funktion bei der allgemeinen Vernetzung einnehmen, insbesondere aber bei Schulungsangeboten und der ideologischen Theorievermittlung.

Der Ansatz der „Mosaik-Rechten“ ist eng mit dem Begriff „Metapolitik“ verknüpft. Dieser stellt innerhalb der Neuen Rechten eine zentrale Kategorie dar und umfasst jenen Versuch, gesellschaftlich-kulturelle Diskurse mit den eigenen Positionen zu besetzen und letztlich eine Vormachtstellung im vorpolitischen Raum zu erringen.

Bewertung, Tendenzen, Ausblick

Die Funktion der GD ist per Statut geregelt und besteht vor allem in der Verbreitung der AfD-Programmatik; als unselbstständige Teilorganisation ist sie der Partei unmittelbar unterstellt. Es ist davon auszugehen, dass ein ethnisch-kultureller Volksbegriff nach wie vor

⁵⁴ Der Verein „Ein Prozent e. V.“ ist Beobachtungsobjekt des Bundesamtes für Verfassungsschutz.

⁵⁵ Der Verlag „Antaios e. K.“ ist Beobachtungsobjekt des Bundesamtes für Verfassungsschutz.

den ideologischen Kern bilden wird. Darüber hinaus wurde bereits auf dem Gründungskongress hervorgehoben, dass die neue Jugendorganisation als „Kaderschmiede“ fungieren soll. Niedersächsische Vertreterinnen und Vertreter der neugegründeten GD nehmen im Bundesvorstand eine personell führende Rolle ein. Inwiefern die niedersächsischen Mitglieder des Bundesvorstandes zukünftig einen prägenden Einfluss auf die Jugendorganisation nehmen, ist fortlaufend zu beobachten und regelmäßig einer Bewertung zu unterziehen. Entscheidend wird dabei auch die Bedeutung der einzelnen GD-Landesverbände sein, die sich in einem folgenden Schritt zum Bundesverband gründen werden. Es lässt sich bereits erkennen, dass die neu gegründete Jugendorganisation auch durch personelle Überschneidungen auf der Vorstandsebene in ihrer Ausrichtung den Weg der JA fortsetzen wird.

3.8 Alternative für Deutschland (AfD; Verdachtsobjekt)

Sitz/Verbreitung	Hauptsitz des Bundesverbandes: Berlin Hauptsitz des Landesverbandes: Hannover; seit etwa Oktober 2025 in Dötlingen OT Brettorf (Landkreis Oldenburg)
Gründung/ Bestehen seit	Bundesverband: Februar 2013 in Oberursel (Hessen) Landesverband: Mai 2013 in Lüneburg
Struktur/ Repräsentanz	Bundesvorsitzende: Alice Weidel und Tino Chrupalla Landesvorsitzender: Ansgar Schledde Stellv. Landesvorsitzende: Jens-Christopher Brockmann, Delia Klages und Stephan Bothe
Mitglieder/Anhänger/ Unterstützer	Niedersachsen: ca. 1.600 ↗(rechtsextremistisches Personenpotenzial im Verdachtsobjekt)
Veröffentlichungen	Onlineangebote auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene; Präsenz in den sozialen Medien; Zeitung „AfD Kompakt“

Kurzportrait/Ziele

Die Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) gliedert sich in einen Bundesverband und 16 Landesverbände. Sie wurde 2013 als politischer Zusammenschluss von primär EU- und euroskeptisch orientierten Personen gegründet. Insbesondere vor dem Hintergrund der sogenannten Flüchtlingskrise verlagerte sie jedoch ab 2015 ihren programmatischen und agitatorischen Schwerpunkt zunehmend auf die Themen Flucht, Asyl und Migration. Eine damit einhergehende Radikalisierung führte parteiintern zu einem Zuwachs völkisch-nationalistischer Ideologeme. Der Bundesparteitag im Juni 2022 und die Europawahlversammlung im Juli/August 2023 haben gezeigt, dass die extremistischen Kräfte innerhalb der Partei ihren Einfluss ausweiten konnten. Eine Distanzierung des Landesverbandes Niedersachsen von radikalen Positionen und Akteuren des Bundesverbandes oder anderer Landesverbände, die auf verschiedenen Ebenen Ideologieelemente propagieren, die sich in Teilen nicht mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung vereinbaren lassen, war nicht festzustellen. Zu betonen ist, dass nicht jedes Mitglied der AfD in Niedersachsen verfassungsfeindliche Ziele verfolgt.

Finanzierung

Staatliche Parteienfinanzierung, Mitglieds- und Mandatsträgerbeiträge sowie Spenden

Einstufung

Im Februar 2021 stufte das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) die Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) als rechtsextremistischen Verdachtsfall ein. Gegen diese Einstufung klagte die AfD zunächst vor dem Verwaltungsgericht (VG) Köln, welches jedoch mit Urteil vom 08.03.2022 die Einstufung des BfV bestätigte.⁵⁶ Die Partei legte daraufhin Berufung beim Oberverwaltungsgericht (OVG) Nordrhein-Westfalen in Münster ein. Dieses entschied am 13.05.2024, dass die Beobachtung als Verdachtsfall rechters sei.⁵⁷ Die Revision und eine darauffolgende Beschwerde über die Nichtzulassung der Revision wurde durch das OVG Nordrhein-Westfalen abgelehnt:

⁵⁶ Vgl. Urteil des VG Köln vom 08.03.2022, 13 K 326/21.

⁵⁷ Vgl. Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen vom 13.05.2024, 5 A 1218/22.

„Mit Beschlüssen vom 16.09.2024 hat der 5. Senat des Oberverwaltungsgerichts nun abgelehnt, den Beschwerden gegen die Nichtzulassung der Revision abzuhelpfen. Die Verfahren sind dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung über die Nichtzulassungsbeschwerden vorgelegt worden.“

(Pressemitteilung des OVG Nordrhein-Westfalen vom 16.09.2024)

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in Leipzig wies mit einem Beschluss vom 20.05.2025 die Beschwerde der Partei gegen die Nichtzulassung der Revision zurück. Es betonte, dass die von der AfD geltend gemachten Zulassungsgründe nicht vorlägen und damit das Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen rechtskräftig sei. Eine entsprechende Anhörungsgrüge der AfD wurde am 12.09.2025 zurückgewiesen.⁵⁸

Der niedersächsische Landesverband der AfD wurde im Mai 2022 aufgrund des Vorliegens tatsächlicher Anhaltspunkte, die den Verdacht einer Bestrebung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Verfassungsschutzgesetz (NVerfSchG) rechtfertigen, zum Verdachtsobjekt des Niedersächsischen Verfassungsschutzes gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 NVerfSchG bestimmt. In dieser Verdachtsphase wird durch planmäßige Beobachtung und Aufklärung geprüft, ob die Voraussetzung des § 6 Abs. 1 Satz 2 NVerfSchG⁵⁹ erfüllt wird und damit nicht nur Anhaltspunkte, sondern Tatsachen vorliegen, die den Verdacht einer Bestrebung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 NVerfSchG rechtfertigen. Dabei werden sowohl be- als auch entlastende Belege und Erkenntnisse berücksichtigt.



Die am 30.04.2020 formal aufgelöste innerparteiliche Sammlungsbewegung „Der Flügel“ ist in der Gesamtpartei aufgegangen und ideologisch in die Parteistrukturen integriert. Die niedersächsischen Vertreterinnen und Vertreter des ehemaligen „Flügels“ sowie etwaige Fortsetzungsbestrebungen werden im Rahmen der Bearbeitung des Verdachtsobjekts AfD Niedersachsen berücksichtigt.

⁵⁸ Vgl. Beschluss des BVerwG Leipzig vom 20.05.2025, 6 B 23.24 und vom 12.09.2025, 6 B 20.25.

⁵⁹ Voraussetzung für die Bestimmung zum Beobachtungsobjekt sind Tatsachen, die, insgesamt betrachtet und unter Einbeziehung nachrichtendienstlicher Erfahrungen aus vergleichbaren Fällen, das Vorliegen einer Bestrebung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 belegen.

Entwicklung

Bundesweit ist festzustellen, dass die extremistischen Kräfte innerhalb der AfD ihren in den letzten Jahren gewonnenen Einfluss festigen konnten. Hinzu kommt ein zunehmend homogenes Auftreten der AfD in politisch-ideologischer Hinsicht, das heißt abweichende Meinungen, die sich von einer tendenziell völkisch-nationalistischen Ausrichtung der Partei distanzieren, sind immer seltener zu vernehmen. So wurden bereits auf dem 13. Bundesparteitag in Riesa (Sachsen) vom 17. bis zum 19.06.2022 Angehörige des völkisch-nationalistischen Lagers in den Bundesvorstand gewählt. Der thüringische Landesvorsitzende Björn Höcke und seine Unterstützer haben damit gezeigt, dass sie nicht nur parteiinterne Debatten, sondern auch die politische Ausrichtung der AfD bestimmen können.

Auch auf dem 14. Bundesparteitag in Magdeburg (Sachsen-Anhalt) am 29. und 30.07.2023 sowie vom 04. bis zum 06.08.2023, bei dem an zwei Terminen über die Liste der AfD zur Europawahl am 09.06.2024 abgestimmt wurde, konnte das völkisch-nationalistische Lager seinen Einfluss weiter ausbauen. Gleichzeitig ließ sich in den Redebeiträgen eine Verrohung der Sprache sowie ein zunehmender Gebrauch politischer Kampfbegriffe und verschwörungstheoretischer Narrative feststellen. Dominierend waren Begriffe wie „Remigration“⁶⁰, „Festung Europa“ oder „menschengemachter Bevölkerungswandel“. Der ehemalige Bundessprecher Jörg Meuthen hatte seinen Parteiaustritt am 28.01.2022 u. a. damit begründet, dass sich „große Teile der Partei“ und „führende Repräsentanten“ radikalisiert hätten. Diese Radikalisierung spiegele sich nicht nur in einem „sprachlich enthemmten Kurs“ wider, sondern auch in den „politischen Positionen“ und „verbalen Entgleisungen“.⁶¹

Ein zentrales Schlagwort für die AfD ist der Begriff „Remigration“. Im Zuge des Bekanntwerdens eines Vernetzungstreffens von Angehörigen der AfD mit Akteuren der Neuen Rechten am 25.11.2023 in Potsdam (Brandenburg) und der daran anschließenden medialen Berichterstattung hatte der Begriff im öffentlichen Dis-

⁶⁰ Siehe auch Kapitel 3.3, 3.6 und 3.7.

⁶¹ Vgl. Facebook-Eintrag der AfD vom 29.01.2022.

kurs an Relevanz zugenommen.⁶² Ein Teilnehmer des Treffens war der österreichische Rechtsextremist Martin Sellner, der zu den Vordenkern der Neuen Rechten zählt und zugleich einer der führenden Köpfe der „Identitären Bewegung“⁶³ im deutschsprachigen Raum ist. Sellner hatte im Rahmen der Veranstaltung über sein Konzept der „Remigration“ gesprochen. Der Vortrag umfasste Überlegungen zur praktischen Umsetzung einer massenhaften Ausweisung von Menschen nichtdeutscher Herkunft. Als politischer Kampfbegriff war der Terminus „Remigration“ bereits in der Vergangenheit von der „Identitären Bewegung“ genutzt worden. Im ideologisch-programmatischen Portfolio der AfD steht er für die Positionierungen der Partei zu den Themen Flucht, Migration und Asyl. Auf dem Bundesparteitag in Riesa (Sachsen) am 11. und 12.01.2025 wurde der Begriff offiziell in das Wahlprogramm der AfD aufgenommen. Was die Partei unter dem Begriff versteht, führte die Bundessprecherin Alice Weidel im Rahmen der Präsentation eines sogenannten 100-Tage-Zukunftsplans aus:

„Die Grenzen lückenlos schließen und jeden illegalen und ohne Papiere Einreisenden zurückweisen und eine ganz klare Ansage an alle Welt: Die deutschen Grenzen sind dicht! Die Versorgung von Asylbewerbern von Geld- auf Sachleistungen umstellen, Sozialleistungen für Nichtaufenthaltsberechtigte streichen und Rückführungen im großen Stil durchführen. Und ich muss Ihnen ganz ehrlich sagen: Wenn es dann Remigration heißen soll, dann heißt es eben Remigration!“

(Redebeitrag von Alice Weidel auf dem AfD-Bundesparteitag am 11 und 12.01.2025 in Riesa)

Ideologie

Die AfD vertritt einen ethnisch-kulturellen Volksbegriff, der auf rechtsextremistische und verschwörungstheoretische Narrative Bezug nimmt. Das dahinterstehende Konzept von „Volk“ und „Heimat“ schließt Menschen aus, die als „fremd“ wahrgenommen werden, z. B. Migrantinnen und Migranten oder Menschen muslimischen Glaubens. In ethnischer wie in kultureller Hinsicht geht es um Fragen gesellschaftlicher Zugehörigkeit und sozialer

62 Vgl. u. a. Internetseite der Rechercheplattform „Correctiv“, „Geheimplan gegen Deutschland“, 10.01.2024 (zuletzt aktualisiert am 27.02.2024).

63 Die „Identitäre Bewegung Deutschland“ (IBD) ist Beobachtungsobjekt des Bundesamtes für Verfassungsschutz. Siehe auch Kapitel 3.6 „Identitäre Bewegung Deutschland (IBD)“.

Ausgrenzung. Dies führt u. a. dazu, dass zwischen Deutschen mit und ohne Migrationshintergrund differenziert wird, wodurch ein Konstrukt Deutscher erster und zweiter Klasse entsteht. Eine Unterscheidung anhand ethnischer Kategorien steht im Widerspruch zum Volksbegriff des Grundgesetzes.

„Massen-Einbürgerungen: Fast 300.000 neue ‚Deutsche‘ im Jahr 2024, vor allem Syrer! Die Bundesregierung verschleudert den deutschen Pass wie billige Werbeflyer. So wird Masseneinwanderung in unsere leidenden Sozialsysteme durch die Hintertür legalisiert. Die Zeche zahlen die arbeitenden Bürger. So darf es nicht weitergehen. Nur wir garantieren den Politikwechsel. Der deutsche Pass muss wieder etwas wert sein!“

(Facebook-Eintrag eines Mitglieds der AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag vom 11.06.2025)

Migrantinnen und Migranten mit deutscher Staatsbürgerschaft würden „den ethnisch-kulturellen Wandel der Bevölkerungsstruktur“ in Deutschland verstärken, wie es im Grundsatzprogramm der AfD aus dem Jahr 2016 heißt, weil angeblich „die Geburtenrate unter Migranten mit mehr als 1,8 Kindern deutlich höher liegt als unter deutschstämmigen Frauen.“⁶⁴ Eine ähnliche Argumentation findet sich auch im Wahlprogramm der AfD Niedersachsen zur Landtagswahl 2022, die in verschwörungstheoretischer Manier einen „Bevölkerungsaustausch“ durch die Zuwanderung ethnisch und kulturell fremder Menschen andeutet:

„Der Anteil von Menschen ausländischer Herkunft an der Gesamtbevölkerung ist in Deutschland in den vergangenen 50 Jahren um etwa das Sechzehnfache gestiegen. Schon jetzt leben in Deutschland mehr als 18 Millionen Menschen mit Migrationshintergrund. Bei einer im bisherigen Tempo weitergehenden Masseneinwanderung steigt die Zahl der Migranten bis 2050 auf mindestens 35 Millionen.“

(Landeswahlprogramm 2022 der AfD Niedersachsen, S. 71)

Verschwörungstheoretische Narrative wie der „Große Austausch“ oder auch „Umvolkung“ sind auf diese Weise anschlussfähig. So werde durch „die Eliten“ in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft gezielt die Einwanderung muslimischer und nicht weißer Menschen und die daraus folgende Verdrängung der mehrheitlich weißen

⁶⁴ Grundsatzprogramm der AfD in der Beschlussfassung auf dem Bundesparteitag in Stuttgart am 30.04. und 01.05.2016, S. 42.

europäischen Bevölkerung in Europa vorangetrieben. Bei der Europawahlversammlung in Magdeburg hatte zum Beispiel eine niedersächsische Kandidatin in ihrer Bewerbungsrede für einen Listenplatz unter anderem vom „Bevölkerungsaustausch“ gesprochen, der angeblich mit einer gezielten politischen Agenda verfolgt werde:

„Unter dem Deckmantel des sogenannten Multilateralismus wird immer mehr Entscheidungskompetenz auf eine supranationale Ebene gehoben. Die vollständige Abschaffung von Nationalstaaten, das fanatische Verfolgen von utopischen Klimazielen, Genderideologie, Frühsexualisierung und natürlich der Bevölkerungsaustausch. Das alles sind die Symptome eines bösartigen Tumors, der in dieser EU streut.“

(Redebeitrag einer Kandidatin der AfD Niedersachsen bei der Europawahlversammlung in Magdeburg am 04.08.2023)

In diesem Redeauszug wird neben der Verschwörungserzählung vom „Großen Austausch“⁶⁵ auch das in rechtsextremistischen Kreisen verbreitete Narrativ des „Great Reset“⁶⁶ angeschnitten. Eine global agierende Elite versuche demnach, eine internationale Diktatur auf politischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Ebene zu etablieren.

65 Der „Große Austausch“ ist ein politischer Kampfbegriff der Neuen Rechten. Mit ihm wird die Einwanderung von muslimischen und „nicht-weißen“ Menschen auf eine angebliche Verschwörung zurückgeführt, deren Ziel es sei, die „weißen“ Mehrheitsbevölkerungen in den westlichen Staaten zu ersetzen. Der Begriff schließt an die im Rechtsextremismus und Rechtspopulismus verwendeten Ausdrücke wie „Bevölkerungsaustausch“, „Überfremdung“, „Umvolkung“ oder „Volkstod“ an und beschwört wie diese einen Untergang der „Weißen“ oder einen Genozid an ihnen. Als Urheber des angeblichen Plans werden etwa „die Globalisten“, „die Eliten“, „die Privatwirtschaft“, „die Juden“, „Multikulturalisten“ oder supranationale Organisationen wie die Europäische Union oder die Vereinten Nationen genannt. Der Begriff steht somit für eine rassistische und antisemitische Verschwörungstheorie. Bekannt wurde er durch das Buch „Le grand remplacement“ des französischen Autors Renaud Camus aus dem Jahr 2011. In Europa und Nordamerika wurde der Begriff vor allem durch die „Identitäre Bewegung“ bzw. in den Vereinigten Staaten von Amerika durch die „Alt-Right-Bewegung“ verbreitet (siehe auch Kapitel 3.6).

66 Der englische Begriff „The Great Reset“ (dt. „Der große Neustart“) bezeichnet die Initiative des Weltwirtschaftsforums für eine Neugestaltung der Weltwirtschaft und der Weltgesellschaft im Anschluss an die COVID-19-Pandemie. Sie legt einen stärkeren Fokus auf Themen wie Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit unter Beteiligung der Betroffenen mit ihren jeweils speziellen Interessen. Die Initiative wurde vom Direktor des Weltwirtschaftsforums, Klaus Schwab, entworfen und im Juni 2020 vorgestellt. Im Juli 2020 veröffentlichte er zusammen mit Thierry Malleret das dazugehörige Buch „Covid-19: Der große Umbruch“. Seitdem verwenden verschiedene Gruppen und Autoren den Ausdruck „Great Reset“ für angebliche Weltherrschaftspläne einer mächtigen finanziellen und politischen Elite, die hinter der Pandemie stecke und diese für ihre Zwecke benutze. Schwab und andere mit dem Weltwirtschaftsforum verbundene Einzelpersonen werden dabei zum personifizierten Bösen stilisiert. Der Name der Initiative wurde zum Titel und Sammelbegriff für diese Erklärungsmuster. Jene knüpfen an ältere Verschwörungstheorien einer angeblichen „Neuen Weltordnung“ („New World Order“) und eines „Großen Austauschs“ („Great Replacement“) an und erweitern sie mit Bezügen zur Pandemie.

Mit der angeblich gezielt gesteuerten Migration zum „Austausch der Bevölkerung“ geht ebenfalls eine von den Vertreterinnen und Vertretern der AfD Niedersachsen vorangetriebene Diffamierung und Verächtlichmachung des demokratischen Rechtsstaates, seiner Institutionen und seiner Repräsentantinnen und Repräsentanten sowie anderer politischer Parteien einher, die für den „Bevölkerungsaustausch“ verantwortlich seien und damit zum Feindbild erklärt werden.

„Da sie nicht mehr von Deutschen, die noch alle Latten am Zaun haben, gewählt werden, wird das Volk halt ausgetauscht. Sie holen ihre Wähler einfach ins Land! Ja, das IST ein Bevölkerungsaustausch!“

(Facebook-Eintrag eines Kreisverbandes der AfD Niedersachsen vom 13.03.2025)

„Die SPD will den Deutschen Volkstod mithilfe der Massemigration herbeiführen ...“

(Facebook-Eintrag eines Kreisverbandes der AfD Niedersachsen vom 07.04.2025)

Weit über die Verschwörungserzählung des „Großen Austausch“ hinaus nutzt der niedersächsische Landesverband diese Verächtlichmachung als Vehikel für verschiedene Themen, um seine Ideologie in die Bevölkerung zu tragen und dort anschlussfähig zu machen. Die Agitation im politischen Wettbewerb ist dabei nicht immer von Respekt und Fairness geprägt, sondern äußert sich wiederkehrend auf herabwürdigende und verunglimpfende Art und Weise, so dass in Konsequenz die Legitimität anderer politischer Parteien infrage gestellt wird:

„Das Polit-Kartell der Altparteien missachtet Demokratie und Wählerwillen und lobt sich gegenseitig nach oben.“

(Facebook-Eintrag eines Mitglieds der AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag vom 12.03.2025)

Geflüchtete und asylsuchende Menschen werden von den Repräsentantinnen und Repräsentanten der AfD Niedersachsen wiederholt pauschal als Gewalttäter dargestellt. So finden sich Formulierungen wie „importierte Migrantengewalt“, „importierte Gewalt“, „importierte Messergewalt“ oder „Import einer Messerkultur“, die ein Zerrbild von insbesondere männlichen Migranten, Geflüchteten und Muslimen erzeugen, mit dem die AfD ihr

parteipolitisches Kernthema untermauert. Zwischen Migration und Gewalt wird auf diese Weise ein direkter Zusammenhang konstruiert.

„Das Messer als das Symbol schlechthin für importierte Migrantengewalt ist zur alltäglichen latenten Bedrohung für jedermann geworden.“

(Facebook-Eintrag der AfD-Fraktion im Niedersächsischen Landtag vom 19.03.2025)

„Die Bundesregierung erwartet steigende Ausländerkriminalität – und macht trotzdem weiter wie bisher. Wer in diesem Wissen weiter massenhaft junge Männer ins Land holt, gefährdet unsere Sicherheit bewusst. Zeit für eine Wende. Zeit für die #AfD!“

(Facebook-Eintrag eines Mitglieds der AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag vom 24.04.2025)

„Die AfD wird den mutwilligen Import der Messerkultur aus Ländern wie Afghanistan und Syrien stoppen, ...“

(Facebook-Eintrag eines Mitglieds der AfD-Fraktion im Niedersächsischen Landtag vom 13.09.2024)

Fehlende Distanzierung

Die AfD Niedersachsen entwickelt sich zunehmend zu einem unterstützend wirkenden Landesverband innerhalb einer sich fortlaufend radikalisierenden Gesamtpartei. In der Gesamtschau ist keinerlei Distanzierung zur Bundespartei zu erkennen, ebenso wenig zu den als rechtsextremistisch eingestuften Landesverbänden⁶⁷ oder zu extremistischen Aussagen verschiedener Funktionäre. Vielmehr lassen sowohl einzelne Mitglieder als auch ganze Kreisverbände der AfD Niedersachsen regelmäßig ihre Zustimmung (etwa in den sozialen Medien) für extremistische Kräfte innerhalb der Partei erkennen. Vernetzungsbestrebungen innerhalb der AfD mit rechts-extremistischen Akteuren werden vom niedersächsischen Landesverband teilweise unterstützt und vorangetrieben.

Exemplarisch kann das sogenannte Harzburger Treffen am 18.01.2025 erwähnt werden, an dem u. a. der sächsische AfD-Bundestagsabgeordnete Maximilian Krahe und Funktionäre des als gesichert rechtsextremistisch eingestuften AfD-Landesverbandes Sachsen-Anhalt teilnahmen. Dort wurde durch einen Vertreter des Stadtverbandes Bad Harzburg (Kreisverband Goslar) betont, dass die

67 Durch die jeweiligen Verfassungsschutzbehörden als gesichert rechtsextremistisch eingestuft wurden bislang die Landesverbände der Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) in Brandenburg (2025), Thüringen (2021), Sachsen (2023) und Sachsen-Anhalt (2023).

Veranstaltung in Kooperation mit dem Stadtverband Wernigerode (Kreisverband Harz, Sachsen-Anhalt) organisiert wurde. Man wolle damit ein Zeichen setzen und verdeutlichen, dass sich die Partei nicht trennen lasse und zusammenhalte. Damit wurde deutlich, dass man sich nicht durch die Einstufung der Landesverbände Sachsen⁶⁸ und Sachsen-Anhalt⁶⁹ als gesichert rechtsextremistisch durch die Verfassungsschutzbehörden beeinflussen lasse.

Im Verlauf des Jahres 2025 folgten weitere Auftritte von Maximilian Krahe, der ein häufig gesehener Gast bei Veranstaltungen der AfD Niedersachsen war. Beispiele für seine Teilnahme sind ein Stammtisch des Kreisverbandes Lüneburg am 15.04.2025, ein Sommerstammtisch des Kreisverbandes Nienburg-Schaumburg am 22.07.2025 und das Sommerfest des Kreisverbandes Lüneburg am 30.08.2025, bei dem sich auch mehrere Parlamentarier der AfD Niedersachsen sowie der Landesvorsitzende Ansgar Schledde zeigten. Darüber hinaus verdeutlicht der Besuch von Björn Höcke beim Vorsitzenden des Kreisverbandes Goslar im Juli 2025 die Nähe der AfD Niedersachsen zu extremistischen Kräften.⁷⁰ Bereits im Vorjahr hatten Mandatsträger des niedersächsischen Landesverbandes sowie verschiedene Delegationen niedersächsischer Kreisverbände Wahlkampfunterstützung für die AfD-Landesverbände in Thüringen und Sachsen zu den Landtagswahlen am 01.09.2024 geleistet.

Bei der AfD Niedersachsen kann somit nicht von einem aktiven Gegenpol zu den extremistischen Kräften innerhalb der Gesamtpartei gesprochen werden. Es lässt sich sogar ein Zugehen auf extremistische Akteure und deren Integration in den niedersächsischen Landesverband feststellen. Insoweit fehlt es nicht nur an einer Distanzierung, weit darüber hinaus findet eine aktive Unterstützung und damit letztlich das Befördern und Verbreiten entsprechenden Gedankenguts statt. Zudem konnte der Landesverband – analog zu der Entwicklung auf Bundesebene – seine Mitgliederzahl deutlich vergrößern. Hieraus leitet sich zugleich auch ab,

68 Der Landesverband Sachsen der Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) ist Beobachtungsobjekt des Verfassungsschutzes in Sachsen.

69 Der Landesverband Sachsen-Anhalt der Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) ist Beobachtungsobjekt des Verfassungsschutzes in Sachsen-Anhalt.

70 Der Landesverband Thüringen der Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) ist Beobachtungsobjekt des Verfassungsschutzes in Thüringen.

dass sich der extremistische Anteil innerhalb des Landesverbandes nahezu verdoppelt hat.⁷¹

Verbindungen zur Neuen Rechten

Angehörige der AfD Niedersachsen pflegen eine langjährige strukturelle Zusammenarbeit mit der verfassungsschutzrelevanten Neuen Rechten. Diese Kooperationen auf professioneller Ebene bestehen etwa mit dem „COMPACT-Magazin“⁷² und dem Verein „Ein Prozent e. V.“⁷³, die beide dem extremistischen Spektrum der Neuen Rechten zugeordnet werden. Das „COMPACT-Magazin“ mit neuem Sitz in Stößen (Sachsen-Anhalt) wendet sich permanent gegen die Regierung und staatliche Institutionen, es greift verschwörungstheoretische, antisemitische und geschichtsrevisionistische Inhalte auf und präsentiert sich seit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine als Sprachrohr russischer Propaganda und Desinformation. Der Verein „Ein Prozent e. V.“ mit Sitz in Görlitz (Sachsen) ist ein einflussreicher Akteur im politischen Vorfeld der AfD. Der Verein vertritt ausländer-, migranten- und muslimfeindliche Positionen und verbreitet fortwährend die Verschwörungstheorie des „Großen Austauschs“.

Ferner nahmen Vertreter der AfD Niedersachsen am „Sommerfest“ des Verlags „Antaios e. K.“⁷⁴ am 05.07.2025 in Schnellroda (Sachsen-Anhalt) teil. Der Verlag steht dem formell aufgelösten, aber faktisch lediglich neustrukturierten „Institut für Staatspolitik“ (IFS)⁷⁵ nahe. Beide haben ihren Sitz in Schnellroda und sind mit dem ebenfalls dort wohnhaften Publizisten und neurechten Vordenker Götz Kubitschek eng verbunden.

71 Siehe Kapitel 3.1 „Rechtsextremismus-Potenzial Niedersachsen“ und im Infokasten am Anfang dieses Kapitels.

72 Die „COMPACT-Magazin GmbH“ ist Beobachtungsobjekt des Bundesamtes für Verfassungsschutz sowie des Verfassungsschutzes in Brandenburg; siehe auch Kapitel 3.3, Abschnitt „Verbot ‚COMPACT‘ wird aufgehoben“.

73 Der Verein „Ein Prozent e. V.“ ist Beobachtungsobjekt des Bundesamtes für Verfassungsschutz.

74 Der Verlag „Antaios e. K.“ ist Beobachtungsobjekt des Bundesamtes für Verfassungsschutz.

75 Das „Institut für Staatspolitik“ (IFS) ist Beobachtungsobjekt des Bundesamtes für Verfassungsschutz sowie des Verfassungsschutzes in Sachsen-Anhalt. Im Mai 2024 wurde durch Götz Kubitschek die Auflösung des IFS und auch des „Vereins für Staatspolitik“ bekanntgegeben. Im Rahmen der Neustrukturierung entstanden die „Menschenpark Veranstaltungen UG“ und die „Metapolitik Verlags UG“.

Ausblick

Die Entwicklung einer Partei ist als andauernder Prozess zu verstehen. Dies gilt vor allem für die AfD, deren Profil immer wieder von innerparteilichen Machtkämpfen verschiedener Strömungen und Lager geprägt war. Aktuell muss konstatiert werden, dass die zentrale Entwicklungslinie eine seit spätestens dem Jahr 2022 festzustellende politisch-ideologische Homogenisierung der Partei ist, die mit der Marginalisierung des liberal-konservativen Lagers einhergeht. Obwohl die Partei seither keineswegs vollständig konfliktbefreit ist, konnte eine Phase der Stabilisierung eingeleitet werden, die durch das erfolgreiche Abschneiden bei Landtags-, Europa- und Bundestagswahlen begleitet wird. Es ist dahingehend nicht zu erwarten, dass die Partei zukünftig einen gemäßigeren Kurs einschlagen wird. Vor allem die Agitation gegen die Menschenwürde wird durch die AfD Niedersachsen nahtlos fortgesetzt, sodass eine in den Aussagen qualitative und quantitative Verstärkung festzustellen ist. Alle Landesverbände tragen zur gesamtparteilichen Meinungsbildung bei. Die AfD Niedersachsen fügt sich dabei widerspruchlos in das Gesamtgefüge der AfD ein und tritt als integraler Bestandteil der Gesamtpartei auf.

3.9 Die Heimat

Sitz/Verbreitung

Die Heimat

Sitz des Bundesverbandes: Berlin

Sitz des Landesverbandes: Oldenburg

Junge Nationalisten (JN)

Sitz des Bundesverbandes: Riesa

Sitz des Landesverbandes Nord: ohne Angabe

Gründung/

Bestehen seit

1964 als „Nationaldemokratische Partei Deutschlands“ (NPD);

1969 der Jugendorganisation;

2023 Umbenennung der Partei in „Die Heimat“

**Struktur/
Repräsentanz** **Die Heimat**
Bundesvorsitzender: Peter Schreiber
Landesvorsitzender: Manfred Börm
Junge Nationalisten (JN)
Bundesvorsitzender: Sebastian Weigler
Landesvorsitzender Nord: nicht bekannt

**Mitglieder/
Anhänger/
Unterstützer** **Die Heimat**
Niedersachsen: 170 ↘
Junge Nationalisten (JN)
Niedersachsen: 25 ↗

Veröffentlichungen Bund: Aufgewacht - Die Deutsche Stimme (monatlich); Deutsche Nachrichten (DN; unregelmäßig);
Onlineangebote auf Bundes- und Landesebene sowie in sozialen Medien

Kurzportrait/Ziele Die Partei „Die Heimat“ ist eine rechtsextremistische Partei, die die Demokratie in Deutschland beseitigen will. Sie propagiert offen und aggressiv fremdenfeindliche, rassistische und antisemitische Positionen. Ihre von völkisch-rassistischen Vorstellungen geleitete Programmatik weist eine ideologische und sprachliche Nähe zur Ideologie der „Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei“ (NSDAP) auf. Am 03.06.2023 wurde auf dem Bundesparteitag der NPD die Umbenennung in „Die Heimat“ beschlossen.

Finanzierung Mitgliedsbeiträge und Spenden

Grund der Beobachtung/Verfassungsfeindlichkeit

Die Partei „Die Heimat“ lehnt die freiheitliche Demokratie ab und will diese beseitigen. Dies betrifft auch einzelne, aber wesentliche Prinzipien und Grundwerte der Deutschen Verfassung. So negiert sie die im Grundgesetz vertretene Idee, dass jeder Mensch als Individuum und ohne Vorbedingungen eine Würde besitzt. Die Partei spricht Menschen nur eine Würde als Teil eines nationalen Kollektivs zu. In dem 2010 verabschiedeten Parteiprogramm „Arbeit – Familie – Vaterland“ proklamiert sie die „Volksgemeinschaft“: „Die Würde des Menschen als soziales Wesen verwirklicht sich vor allem in der



„Volksgemeinschaft“. Erst die „Volksgemeinschaft“ garantiert die persönliche Freiheit.“ In konsequenter Umsetzung dieser völkisch-nationalen Grundordnung will die Partei alles „Fremde“ aus der „Solidargemeinschaft aller Deutschen“ entfernen. Hierdurch richtet sie sich insbesondere gegen die im Grundgesetz verbrieften Menschenrechte (Art. 1 GG) und gegen das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz (Art. 3 GG). Damit ist die Partei „Die Heimat“ verfassungsfeindlich und erfüllt die Voraussetzungen für eine Beobachtung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 NVerfSchG.

Die Partei „Die Heimat“ ist verfassungsfeindlich⁷⁶

Der von den Innenministern und -senatoren der Bundesländer am 03.12.2013 beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) eingereichte Antrag auf Verbot der NPD und ihrer Unterorganisationen wurde am 17.01.2017 vom Zweiten Senat des Gerichts zurückgewiesen (BVerfGE 2 BvB 1/13). In dem Urteil hatte das BVerfG zwar die Verfassungsfeindlichkeit der NPD (heute „Die Heimat“) bestätigt, aber kein Verbot ausgesprochen. In dem Urteil wurde ausgeführt:

„Die NPD arbeitet auch planvoll und mit hinreichender Intensität auf die Erreichung ihrer gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichteten Ziele hin. Allerdings fehlt es (derzeit) an konkreten Anhaltspunkten von Gewicht, die es möglich erscheinen lassen, dass dieses Handeln zum Erfolg führt, weshalb der Zweite Senat des BVerfG den zulässigen Antrag des Bundesrates auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit und Auflösung der NPD und ihrer Unterorganisationen (Art. 21 Abs. 2 GG) mit heute verkündetem Urteil einstimmig als unbegründet zurückgewiesen hat.“

In seiner weiteren Urteilsbegründung verwies das Gericht darauf, dass es dem verfassungsändernden Gesetzgeber vorbehalten sei, Sanktionsmöglichkeiten für verfassungsfeindliche Parteien zu schaffen. Infolgedessen beschloss der Bundestag im Sommer 2017 die Änderung von Art. 21 Abs. 3 GG wie folgt:

„Parteien, die nach ihren Zielen oder dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgerichtet sind, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik zu gefährden, sind von staatlicher Finanzierung ausgeschlossen.“

⁷⁶ Siehe auch Kapitel 12.1, Abschnitt „Verbot verfassungsfeindlicher Organisationen/Verfassungswidrigkeit“.

Mit Schriftsatz vom 19.07.2019 reichten die drei Verfassungsorgane Bundesrat, Bundestag und Bundesregierung den Antrag auf Ausschluss der NPD von der Parteienfinanzierung beim BVerfG ein. In dem Antrag wird ausführlich begründet, dass die NPD die parlamentarische Demokratie verachtet und ihren Zielen und dem Verhalten ihrer Anhänger nach darauf ausgerichtet ist, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beseitigen. Die mündliche Verhandlung am 04. und 05.07.2023 boykottierte die Partei durch ihre Nichtteilnahme.

Das Urteil des BVerfG vom 23.01.2024 (BVerfGE 2 BvB 1/19) bestätigt die Verfassungsfeindlichkeit der Partei „Die Heimat“ (vormals NPD) und deren Wesensverwandtschaft zum historischen Nationalsozialismus und schließt die Partei zunächst für die Dauer von sechs Jahren von der staatlichen Parteienfinanzierung aus.⁷⁷

Strategie der Partei „Die Heimat“

Zur Durchsetzung ihrer Ziele hatte der ehemalige Bundesvorsitzende Udo Voigt 1996 eine „Drei-Säulen-Strategie“ („Kampf um die Straße, Kampf um die Köpfe, Kampf um die Parlamente“) entwickelt, die 2004 mit dem „Kampf um den organisierten Willen“ zu einem Vier-Säulen-Konzept erweitert wurde. Hatte die NPD bei Wahlerfolgen in der Vergangenheit noch von den Protestbewegungen gegen die Sozialreformen der Bundesregierung profitiert, verschob sich ihre rechtsextremistische Agitation in Richtung „Asylmissbrauch“ und „Überfremdung“. Vorübergehend gelang der Partei in Sachsen und Mecklenburg-Vorpommern der Einzug in die Landtage. Auf Grundlage des Positionspapiers „Wille – Gemeinschaft – Tat“ und infolge der seit der Bundestagswahl 2017 anhaltenden Schwäche als Wahlpartei (bei der Bundestagswahl am 26.09.2021 erzielte die NPD nur noch 0,1 Prozent der Zweitstimmen; 2017: 0,4 Prozent), versuchte die NPD, sich verstärkt als Weltanschauungspartei auszurichten. So hatte der stellvertretende Bundesvorsitzende Thorsten Heise 2018 innerhalb der Partei den sogenannten völkischen Flügel ausgerufen, dem auch einige niedersächsische Funktionäre angehören. Der ab 2014 als Bundesvorsitzender amtierende Frank Franz hatte aufgrund der schlechten Wahlergebnisse immer wieder versucht, die Partei zu

⁷⁷ Pressemitteilung Nr. 9/2024 des BVerfG vom 23.01.2024.

modernisieren. Der im Jahr 2019 begonnene Reformprozess fand auf dem Bundesparteitag 2022 keine Mehrheit. Erst auf dem Bundesparteitag 2023 in Riesa (Sachsen) sprach sich die erforderliche Mehrheit der Delegierten für das neue Konzept des Bundesvorstandes und die Umbenennung der Partei in „Die Heimat“ aus. 77 Prozent der Delegierten stimmten für eine „neue Standortbestimmung“ und eine „neue strategische Funktion“ und damit auch für den neuen Namen. Laut dem damaligen Bundesvorsitzenden Franz soll „Die Heimat“ eine Sammlungsbewegung im Geiste der Parteigründer sein. Ihre künftige Aufgabe sah er darin, „als Antiparteien-Bewegung und patriotischer Dienstleister“ am „Aufbau eines Netzwerkes“ mitzuwirken. Ein Abweichen von der rechtsextremistischen Ideologie der Partei ist damit aber nicht verbunden. Zur neuen Strategie zählt auch der Aufbau eines vorkommunalpolitischen Raums und der Fokus auf die kommunalpolitische Arbeit vor Ort. Im März 2024 gründete die Partei den Arbeitskreis „Heimat. Kultur.Werk“ (HWK). Dessen Leiter ist der rechtsextremistische Musiker Philipp Neumann alias „Phil von Flak“, der zugleich stellvertretender Vorsitzender der Partei „Die Heimat“ ist und als gebürtiger Rheinländer mittlerweile in Sachsen-Anhalt wohnt.

Der letzte Bundesparteitag der Partei „Die Heimat“ mit der Wahl eines neuen Vorsitzenden fand am 23. und 24.11.2024 im sächsischen Bernsdorf (Landkreis Zwickau) statt und hatte das Motto „Alle(s) für die HEIMAT“. Neuer Bundesvorsitzender wurde mit 88,4 Prozent der Delegiertenstimmen der 51-jährige Peter Schreiber⁷⁸ aus Sachsen, der zu diesem Zeitpunkt langjähriger Chefredakteur der „Deutschen Stimme“ war. Das Ergebnis der Abstimmung ist zugleich Ausdruck einer breiten parteiinternen Unterstützung für den von Frank Franz angestoßenen Reformprozess. Auf Antrag der JN wurde dem Bundesvorstand der Auftrag erteilt, den Begriff „Heimat“ als politisch-ideologischen Kern der Partei mit Leben zu füllen:

⁷⁸ Schreiber ist zugleich Vorsitzender des Landesverbandes Sachsen, Chefredakteur des Parteiorgans „Deutsche Stimme“ und Geschäftsführer des „Deutsche Stimme Verлагes“. Darüber hinaus ist er Fraktionsvorsitzender der Partei „Freie Sachsen“ im Rat der sächsischen Kleinstadt Stehla (Landkreis Meißen).

„Wir verstehen Heimat als den ethnokulturellen Lebensraum unseres Volkes, welches wiederum durch Abstammung, Sprache, Erziehung, Kultur sowie gemeinsame Traditionen geprägt ist.“

Anfang 2025 erklärte die Partei „Die Heimat“ zusammen mit der rechtsextremistischen Regionalpartei „Freie Sachsen“ die Fusion ihrer Parteipublikationen zu einem neuen Magazin mit dem Namen „Aufgewacht – Die Deutsche Stimme“. Laut dem neuen Parteivorsitzenden Schreiber soll es „eines der größten Magazine des Widerstandes“ werden und das Bestreben der Partei zur Zusammenarbeit mit anderen rechtsextremistischen Akteuren unterstreichen. Eine Sonderausgabe des Magazins widmete sich etwa der Bombardierung Dresdens zum Ende des Zweiten Weltkrieges.⁷⁹

Auf eine Beteiligung an der vorgezogenen Bundestagswahl am 23.02.2025 verzichtete die Partei „Die Heimat“ aufgrund mangelnder Erfolgsaussichten. Im Rahmen der Neuausrichtung organisierte sie jedoch eine Kampagne unter dem Motto „Die Bauern wollen Freie sein – diesmal wird’s gelingen“, um „jede aufkeimende bäuerliche Widerstandsbewegung“ zu unterstützen. Am 22.03.2025 veranstaltete der Arbeitskreis „Heimat.Kultur.Werk“ ein „Kulturtreffen mit Kunstausstellung“ in Thüringen mit rund 70 Personen. Zum „Tag der Arbeit“ am 1. Mai hatten die Parteien „Die Heimat“ und „Freie Sachsen“ gemeinsam mit zwei weiteren regionalen Organisationen zu einer Demonstration in Gera (Thüringen) aufgerufen. An der Veranstaltung nahmen in der Spitze bis zu 880 Personen teil, darunter ein Block der JN mit etwa 75 Personen. Bei der Kundgebung in Gelsenkirchen (Nordrhein-Westfalen) unter dem Motto „Heraus zum 1. Mai im Ruhrgebiet – Arbeit – Freiheit – Remigration“ beteiligten sich rund 150 Personen, darunter Rechtsextremisten der gewaltorientierten Gruppierung „Jung & Stark“ (JS).

Um ihre Kooperationsbemühungen innerhalb der rechtsextremistischen Szene voranzutreiben, hat die Partei „Die Heimat“ sogenannte Netzwerktage ins Leben gerufen. Nach dem „3. Netzwerktag“ im Mai 2023 wurde die Veranstaltungsreihe am

⁷⁹ Rechtsextremisten nehmen seit Ende der 1990er Jahre die Bombardierung Dresdens im Zweiten Weltkrieg zum Anlass, in geschichtsrevisionsistischer Lesart die deutschen Opfer des alliierten Bombenangriffs hervorzuheben und deutlich überhöhte Todeszahlen zu behaupten (siehe Kapitel 3.5, Abschnitt „Neonazistische Szene“).

15.11.2025 in Altenburg (Thüringen) unter dem Motto „Spaltung überwinden: Widerstand organisieren!“ weitergeführt. Ausgerichtet wurde die Veranstaltung von „Aufgewacht – Die Deutsche Stimme“. Die Teilnehmenden diskutierten zum Grundsatzthema „Reform oder Revolution“ und zur Migrationspolitik unter dem Leitgedanken „Zwischen Vielvölkerstaat und Remigration: Inwieweit soll der heimatentreue Widerstand auf Migranten zugehen?“ Zu den 14 namentlich genannten Gästen gehörten die beiden Parteivorsitzenden Peter Scheiber und Martin Kohlmann sowie die ehemaligen AfD-Landvorsitzenden Andreas Kalbitz aus Brandenburg und Doris von Sayn-Wittgenstein aus Schleswig-Holstein.

Neugründung der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD)

In unmittelbarer Folge der Parteitagsbeschlüsse erfolgte aus der damaligen internen Opposition heraus die Neugründung der gleichnamigen „Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD)“, die als eigenständige Partei agiert und unter diesem Namen auch bei der Bundeswahlleiterin registriert ist. Bundesvorsitzender ist der Neonazi Lennart Schwarzbach aus Hamburg. Ein niedersächsischer Landesverband gründete sich am 20.04.2025 in Braunschweig. Den Vorstand bilden unter anderem die beiden ehemaligen Funktionäre der neonazistischen Partei „Die Rechte“, Martin Kiese aus Braunschweig als Vorsitzender und Holger Niemann aus Amt Neuhaus als dessen Stellvertreter. Die Partei „Die Rechte“ hatte zuvor die sofortige Auflösung aller Parteistrukturen zum 15.03.2025 bekannt gegeben.

Aktivitäten der „Jungen Nationalisten“ (JN)

Die JN verstehen sich als europaweit vernetzte, sozialrevolutionäre und nationalistische Jugendbewegung. Durch politische Aktionen und ideologische Schulungen festigen die Mitglieder der JN ihre rechtsextremistische Weltanschauung. Sie grenzen sich damit von der modern auftretenden „Identitären Bewegung“ aus dem Spektrum der Neuen Rechten ab und nehmen zugleich eine Scharnierfunktion zur neonazistischen Szene ein. Die Neustrukturierung der Mutterpartei wurde von den JN begrüßt, auch wenn sie selbst sich dafür ausgesprochen haben, ihren Namen nicht anzupassen. Seit der Wahl von Sebastian Weigler aus Sachsen-Anhalt zum Bundesvorsitzenden

im Jahr 2022 haben sich die Aktivitäten der JN verstetigt. Der gebürtige Braunschweiger ist zugleich Mitglied im Bundesvorstand der Partei „Die Heimat“ und auch weiterhin Beisitzer im niedersächsischen Landesvorstand.

Auf dem Bundeskongress der JN am 22.11.2025 in Sachsen wurde Weigler als Bundesvorsitzender bestätigt. Die Wahl des stellvertretenden Bundesvorsitzenden fiel auf Max-Joseph Mattheiß aus Thüringen. Das Amt des Generalsekretärs übernimmt Micha Müller aus Niedersachsen. Der 31-Jährige wohnt im Landkreis Uelzen und gehört zu den führenden Aktivisten der JN, insbesondere im Bereich Lüneburger Heide. Müller ist in Niedersachsen zugleich stellvertretender Landesvorsitzender der Partei „Die Heimat“. Ein Bericht über den Bundeskongress u. a. auf dem Telegram-Kanal der JN, lobt die Arbeit der Parteijugend und sieht sie als wichtiges Signal für die zukünftige Entwicklung der Organisation. Im Fokus steht die Rekrutierung neuer Mitglieder über das Internet:

„Die Wahl des Bundesvorstandes spiegelt damit auch die erfolgreiche Dynamik der JN in den letzten Jahren wider. Die Fokussierung auf klare völkische Inhalte, nationalistische Ästhetik und die Nutzung der angesagten sozialen Medien hatte einen großen Mitgliederzulauf zur Folge, der in einem Ausleseprozess zu neuen Stützpunkt-, Regional- und Amtsleitern geführt hat.“

(Telegram-Kanal der JN vom 04.12.2025)

Die JN nutzen in den letzten Jahren gezielt Messengerdienste und andere soziale Medien zur Mitgliederwerbung. Mit den Kampagnen „Gegengift 2022“ und „Inferno Deutschland“ im Jahr 2023 hatten sie teils öffentliche Aufmerksamkeit erzeugt und neue Mitglieder gewonnen. Bereits auf dem Bundesparteitag der Partei „Die Heimat“ im Jahr 2024 hatte Weigler als JN-Bundesvorsitzender von einem Mitgliederzuwachs für die Jugendorganisation gesprochen. Das Jahr 2025 hatte für die JN mit einem „Führungskader-Treffen“ im Januar unter dem Leitthema „Rebellische Jugend“ auf dem „HeimatHof“ Eschede (Landkreis Celle) begonnen, wo am 22.03.2025 auch ein „Mädelsbund“ der Partei „Die Heimat“ gegründet worden sei. Die Veranstaltung wurde durch eine Investigativjournalistin publik gemacht. In dem Fernsehbericht dazu war zu erkennen, wie ein JN-Mitglied mit einer Schusswaffe hantierte. Bei einer daraufhin

erfolgten Durchsuchung auf dem „HeimatHof“ stellte die Polizei die Waffe sicher.

Im Laufe des Jahres gab es diverse Aktivitäten der JN wie Wanderungen, Flugblattverteilungen und Gemeinschaftstage, aber auch (Kampf-)Sportveranstaltungen wie den JN-Sporttag am 19.04.2025 im Landkreis Uelzen. Darüber hinaus fanden einige Demonstrationen statt, jedoch hauptsächlich in den östlichen Bundesländern. Wie im Vorjahr hatten sich diese Demonstrationen und Kundgebungen vor allem gegen Versammlungen aus Anlass des „Christopher Street Day“ (CSD) gerichtet. Bei den sogenannten Anti-CSD-Protesten, z. B. am 23.08.2025 in Magdeburg (Sachsen-Anhalt) mit rund 350 Teilnehmenden, wurden regelmäßig Kooperationen mit aktionsorientierten rechtsextremistischen Jugendgruppen deutlich.⁸⁰ In Verbindung mit der Professionalisierung ihrer Social-Media-Auftritte führten diese Aktivitäten im Berichtsjahr zu einem weiteren Mitgliederzuwachs der JN.

Aktivitäten der Partei „Die Heimat“ und der „Jungen Nationalisten“ (JN) in Niedersachsen

Der niedersächsische Landesverband der Partei „Die Heimat“ unterhält nur noch wenige aktive Unterbezirke mit insgesamt rund 170 Mitgliedern. Vorsitzender ist seit 2022 Manfred Börm aus Handorf (Landkreis Lüneburg). Unter seiner Führung hat sich die NPD Niedersachsen der Neustrukturierung und Umbenennung der Bundespartei angeschlossen. Auf dem „HeimatHof“ in Eschede, den der Landesverband von seinem Mitglied Joachim Nahtz im Jahr 2019 erworben hatte, führte die Partei bis Mitte 2025 sowohl Veranstaltungen als auch Sanierungs- und Renovierungsarbeiten durch.

Mit Schreiben vom 02.06.2025 verfügte der Landkreis Celle eine Nutzungsuntersagung und Räumungsanordnung für den „HeimatHof“. Das Grundstück und die Gebäude dürfen seitdem nicht mehr für Schulungen und Veranstaltungen genutzt werden. Gleichzeitig wurde die sofortige Vollziehung angeordnet. Bei Nichtbefolgung oder Zuwiderhandlung droht ein Buß- bzw. Zwangsgeld.

⁸⁰ Siehe auch Kapitel 3.5, Abschnitt „Rechtsextremistisch motivierte Proteste gegen Versammlungen aus Anlass des ‚Christopher Street Day‘ (CSD)“.

Am 19.04.2025 richteten die JN aus dem Bereich Lüneburger Heide einen sogenannten Sporttag aus. Nach Angaben auf ihrem Telegram-Kanal zählten dazu ein Selbstverteidigungskurs sowie eine Trainingseinheit mit unterschiedlichen Kampfsportdisziplinen und einigen Sparringskämpfen, aber auch ein Vortrag zu den Themen Auftreten, Deeskalation und Gruppendynamiken im öffentlichen Raum. An der Veranstaltung im Landkreis Uelzen sollen rund 25 Personen teilgenommen haben.

Am 23.12.2025 berichteten die JN auf ihren Telegram-Kanälen über eine Feier zur „Wintersonnenwende 2025 in der Lüneburger Heide“. Die Berichterstattung umfasst auch Bilder der Veranstaltung. Wörtlich heißt es dort u. a., man habe insbesondere dem in diesem Jahr verstorbenen Joachim Nahtz gedenken wollen, der als langjähriges Parteimitglied zunächst für die NPD und später für „Die Heimat“ ein treuer Mitstreiter gewesen sei. Nahtz hatte der Partei jahrelang sein Grundstück in Eschede, das später als „HeimatHof“ bekannt wurde, für verschiedene Aktivitäten zur Verfügung gestellt.

„Auch in diesem Jahr haben wir als Fackelträger wieder das Feuer entfacht und gefeiert, dass die Tage wieder länger werden. Wie üblich wurde bei der Gelegenheit auch den politischen Soldaten gedacht, die leider nicht mehr unter uns sind. Dabei stand dieses Jahr unser Freund und Kamerad Joachim Nahtz (1935-2025) im Vordergrund, der sein ganzes Leben für unsere Sache gekämpft hat. Schon als Jugendlicher war er in unserem Sinne aktiv, später hat er immer wieder sein Grundstück, den HeimatHof in Eschede, uns und anderen nationalen Gruppen zur Verfügung gestellt und bei den Veranstaltungen mitgewirkt. Wir senken die Fahnen vor einem der größten Kämpfer unserer Sache. Joachim Nahtz: Hier!“

(Telegram-Kanal der JN vom 23.12.2025)

Bewertung, Tendenzen, Ausblick

Die Partei „Die Heimat“ befindet sich nach ihrem Strategiewechsel auch weiterhin in einer für sie schwierigen Situation. Zwischen der AfD auf der einen Seite und der weltanschaulich stärker akzentuierten, von Neonazis geprägten Partei „Der III. Weg“ (in Niedersachsen nur Einzelpersonen) auf der anderen Seite fällt es ihr schwer, sich am rechten Rand des politischen Spektrums zu positionieren. Hervorzuheben sind dagegen die Aktivitäten und der Mitgliederzuwachs der JN. Der Parteijugend ist es augenscheinlich gelungen, Teile des aktionsorientierten Personenpotenzials an sich

zu binden, das seit 2024 in Form rechtsextremistischer Jugendgruppen neu entstanden ist.

Die Fusion des Parteiorgans „Deutsche Stimme“ mit dem Regionalmagazin der Partei „Freie Sachsen“ ist als Ausdruck für den schwindenden Einfluss der Partei „Die Heimat“ im partei gebundenen Rechtsextremismus zu deuten. Der Nichtantritt zur Bundestagswahl 2025 ist die logische Konsequenz der letztlich nur noch marginal erzielten Wahlergebnisse. Bei der Europawahl 2024 war die Partei auf lediglich 0,1 Prozent der abgegebenen Stimmen gekommen. Als Wahlpartei ist sie damit endgültig bedeutungslos geworden.

Mit der Untersagungsverfügung des Landeskreises Celle für den „HeimatHof“ in Eschede ist sowohl dem niedersächsischen Landesverband der Partei „Die Heimat“ als auch den JN ein für den Zusammenhalt wichtiger Veranstaltungsort genommen worden, wengleich schon in der jüngsten Vergangenheit die meisten Veranstaltungen der JN in den östlichen Bundesländern stattgefunden haben.

3.10 Völkische Personenzusammenschlüsse/ Völkische Siedler in Niedersachsen

Sitz/Verbreitung	Niedersachsenweit; regionaler Schwerpunkt im Großraum Lüneburg-Uelzen-Lüchow-Dannenberg
Gründung/ Bestehen seit	In unterschiedlichen Ausprägungen bereits seit Jahrzehnten.
Struktur/ Repräsentanz	Örtlich und regional unterschiedlich ausgeprägte Strukturen in Form von lokal agierenden Gruppierungen und Personenkreisen.
Mitglieder/Anhänger/ Unterstützer	Niedersachsen: k. A. ⁸¹
Veröffentlichungen	Zeitungen, Zeitschriften, Internet

81 In Niedersachsen werden völkisch orientierte Personen unter dem Rechtsextremismus-Potenzial in parteiunabhängigen bzw. parteiungebundenen Strukturen gezählt. Eine gesonderte Ausweisung des Personenpotenzials der „Völkischen Personenzusammenschlüsse/ Völkischen Siedler“ erfolgt nicht; siehe Kapitel 3.1.

Kurzportrait/Ziele

Unter dem Sammelbegriff „Völkische Personenzusammenschlüsse/Völkische Siedler“ werden in Niedersachsen rechtsextremistische völkische Gruppierungen und Personenkreise (Familien-/Siedlerverbände) gefasst, die abseits der urbanen Zentren eine naturorientierte, ländliche und kleinbäuerliche Lebensweise auf der Basis einer völkisch-nationalistischen Ideologie mit rassistischen und antisemitischen Elementen pflegen und die innerhalb ihres in der Regel kinderreichen Familien- und Freundeskreises nach völkischen Denk- und Verhaltensmustern und neuheidnischen Riten leben. Die völkisch-nationalistische Ideologie richtet sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und ist in ihrer Wirkungsweise geeignet, deren Schutzgüter erheblich zu beeinträchtigen.

Finanzierung

Beiträge der Anhänger und Mitglieder

Grund der Beobachtung/Verfassungsfeindlichkeit

Unter der Bezeichnung „Völkische Personenzusammenschlüsse/Völkische Siedler in Niedersachsen“ werden gefestigte Rechtsextremisten zusammengefasst, die sich an der vom Nationalsozialismus propagierten „Volksgemeinschaft“ orientieren, die als „geschichtlich gewachsene Blutsgemeinschaft“ idealisiert wird. Dies umfasst nach völkischem Denkmuster die Ausgrenzung anderer Ethnien (Blut-und-Boden-Ideologie). Ziel ist der Erhalt der als besonders widerstandsfähig verstandenen „germanisch-nordischen Rasse“ und die Verhinderung einer Durchmischung mit anderen Ethnien zum Wohle der „Volksgemeinschaft“.

Die Grundlagen des völkischen Denkens werden bereits in den frühen Lebensjahren gelegt. Völkische Familien und Freundeskreise haben einen prägenden Einfluss auf die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder und Jugendlichen. Diesen wird bei gemeinschaftlichen Veranstaltungen (u. a. Fahrten, Lager und Wanderungen) ein völkisch-nationalistisches Leitbild für das Erwachsenenalter vermittelt, das insbesondere der Festigung der Gemeinschaft dienen soll.

Völkische Siedler leben zumeist in (Groß-)Familien oder Familienverbänden, die in ihrer jeweiligen Region mitunter seit Generationen ansässig sind, oder sie haben ihren Lebensmittelpunkt in diese Region verlagert. Sie idealisieren die Großfamilie als „Keimzelle der

Volksgemeinschaft“ mit überdurchschnittlich vielen Kindern, weil Kinderreichtum als Garant für den Fortbestand der „deutschen Volksgemeinschaft“ angesehen wird. Zu der genauen Anzahl völkischer Siedler liegen keine validen Daten vor, da zum einen die Familien ausgesprochen isoliert und klandestin agieren und zum anderen der Niedersächsische Verfassungsschutz keine personenbezogenen Daten zu Kindern erhebt.

Um ihre „Volksgemeinschaft“ wirtschaftlich unabhängig und weitgehend ungestört leben zu können, bevorzugen völkische Siedler dünnbesiedelte Landstriche. Junge Paare oder Familien erwerben in diesen Regionen zu günstigen Konditionen Resthöfe und Bauernhäuser und restaurieren diese gemeinsam mit Freunden und Verwandten. Der Großraum Lüneburg-Uelzen-Lüchow-Dannenberg ist eine Schwerpunktregion für völkisch orientierte Familien in Niedersachsen.

Die engen familiären Verbindungen reichen zum Teil in die Zeiten gemeinsamer Mitgliedschaft in den verbotenen Organisationen „Wiking-Jugend“ und „Heimattreue Deutsche Jugend e. V.“ (HDJ) zurück. Deren völkische und rassistische Positionen gehören zu den grundlegenden Elementen rechtsextremistischer Ideologie. Folgerichtig sind viele Personen aus dem Bereich der völkischen Siedler zugleich Mitglieder in verschiedenen rechtsextremistischen Organisationen. Im Vordergrund steht für sie aber das Bestreben, zu der von ihnen abgelehnten demokratischen Gesellschaftsordnung eine völkische Gegenwelt zu schaffen, in der sie nach ihren Normen der völkisch-kulturellen Homogenität leben.

Die Verfassungsfeindlichkeit „Völkischer Personenzusammenschlüsse/Völkischer Siedler in Niedersachsen“ zeigt sich in ihrer fundamentalen Ablehnung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nach § 4 Abs. 3 NVerfSchG. Sie richtet sich gegen den demokratischen Rechtsstaat (Art. 20 GG) und in Teilen gegen die im Grundgesetz verbrieften Freiheits-, Gleichheits- und Menschenrechte (Art. 1 bis 4 GG). Ebenfalls widerspricht sie dem Gedanken der Völkerverständigung (Art. 9 GG) und dem Gedanken des friedlichen Zusammenlebens der Völker (Art. 26 GG).

Ereignisse und Entwicklungen im Berichtszeitraum

Im Berichtszeitraum sind keine Aktivitäten von Gruppierungen oder Einzelpersonen im Zusammenhang mit dem Beobachtungsobjekt

„Völkische Personenzusammenschlüsse/Völkische Siedler in Niedersachsen“ öffentlich bekannt geworden.

Bewertung, Tendenzen, Ausblick

Im Zusammenhang mit der Bildung rechtsextremistischer Netzwerke sind die durch mediale Berichterstattung wiederholt in den Blickpunkt gerückten sogenannten Völkischen Siedler als ein eigenständiges Phänomen zu betrachten. Aus den bisher zugänglichen Informationen ist abzuleiten, dass eine trennscharfe Zuordnung des aktiven Personenpotenzials zu einzelnen Organisationen nicht zielführend ist, um das gesamte Spektrum völkischer Akteure, den wechselseitigen Austausch und die Vernetzung untereinander sowie ideologische Gemeinsamkeiten umfassend analysieren zu können.

Um diesem Anspruch gerecht zu werden, wurde das Sammelbeobachtungsobjekt „Völkische Personenzusammenschlüsse/Völkische Siedler in Niedersachsen“ eingerichtet. Es umfasst einen Personenkreis, den der völkische Siedlungsgedanke, das Engagement in rechtsextremistischen Zusammenschlüssen und eine gemeinsame Vergangenheit – u. a. in den verbotenen völkisch-rassistischen Organisationen HDJ und „Wiking Jugend“ – miteinander verbindet. Diesen Personenkreis eint, dass die Indoktrination im völkischen Sinne innerhalb der Familien stark ausgeprägt ist. Dadurch entsteht ein geschlossenes System, bei dem eine Abkehr auch den Bruch mit der Familie bedingt. Eingeweihte Kreise versuchen, über verschiedene Ansatzpunkte ihr Gedankengut zu verbreiten, indem man sich in Vereinsstrukturen oder anderen lokalen Interessengemeinschaften betätigt.

Durch ihre umfängliche Brauchtums- und Gemeinschaftspflege (Sonnenwendfeiern, Fahrten, Wanderungen, Oster-, Pfingst-, Sommer-, Winter- und Jahreswechsellager sowie Tanzveranstaltungen und Theateraufführungen) tragen sie zur breiten Vernetzung innerhalb der rechtsextremistischen Szene bei und fördern gleichzeitig eine „gleichgeartete Gattenwahl“ als „Gewähr für gleichgeartete Kinder“.⁸² Im Rahmen vorgeblich unpolitischer

⁸² Vgl. das „Sittengesetz“ der am 27.09.2023 durch die Bundesministerin des Innern und für Heimat verbotenen rechtsextremistischen Vereinigung „Die Artgemeinschaft – Germanische Glaubens-Gemeinschaft wesensgemäßer Lebensgestaltung e. V.“ (AG-GGG), das zusammen mit dem „Artbekenntnis“ in jeder Ausgabe der „Nordischen Zeitung“ abgedruckt ist. Unter Punkt 19 heißt es wörtlich: „Das Sittengesetz in uns gebietet gleichgeartete Gattenwahl, die Gewähr für gleichgeartete Kinder.“

Freizeitangebote werden junge Menschen rechtsextremistisch indoktriniert.

Abgelegene Orte eignen sich besonders für Vernetzungs- und Schulungszentren sowie für erlebnisorientierte Lager, Fahrten und Wanderungen, die abseits der urbanen Zentren überwiegend ungestört durchgeführt werden können. Die Lager sind eine Mischung aus Märschen und Mutproben, Überlebens- und Kampftraining. Bereits ab einem Alter von sieben Jahren („lagerfähiges Alter“) werden Kinder und Jugendliche indoktriniert und Eigenschaften wie Disziplin, Treue, Kameradschaft, Pflichtbewusstsein, Abhärtung und Stärke trainiert. Das Erleben von Gemeinschaft und das Kennenlernen von Gleichgesinnten werden nachdrücklich gefördert.

Ein durch völkische Familien angestrebter Entzug von Kindern und Jugendlichen aus dem staatlichen Schulbetrieb kann zu einer weiteren Abschottung der Familienverbände und damit zu einer Festigung rechtsextremistischer Einstellungsmuster beitragen.

Darüber hinaus wird der Grundsatz der Wehrhaftigkeit vertreten, der mit einer Affinität zur Selbstverteidigung, zum Kampfsport und zu Waffen einhergeht. Gerade im ländlichen, wald- und wiesenreichen Raum bestehen Jagdgemeinschaften. Eine Vielzahl der dort lebenden „Völkischen Siedler“ ist daher im Besitz von waffenrechtlichen Erlaubnissen.

Siedlungsprojekte sind in der rechtsextremistischen Szene immer wieder diskutiert und initiiert worden. Über die regionalen Ansätze hinaus ist es bislang aber zu keiner flächendeckenden Realisierung gekommen. Siedlungsbestrebungen liegen dann vor, wenn Akteure aus dem rechtsextremistischen Spektrum gezielt versuchen, Rückzugsräume für eine häufig bäuerlich ausgerichtete Lebensgestaltung zu schaffen, indem dünnbesiedelte Regionen durch Zuzug und/oder ideologische Prägung vereinnahmt werden. Der ländliche Raum eignet sich aufgrund niedriger Immobilienpreise und seiner teilweisen Abgeschlossenheit für ein derartiges Lebensmodell in besonderer Weise. Zugleich bilden diese Regionen die zentralen Aktions- und Rückzugsorte von „Völkischen Siedlern“.

In einer Gesamtbetrachtung haben „Völkische Personenzusammenschlüsse/Völkische Siedler in Niedersachsen“ keinen prägenden Einfluss auf die ideologische Entwicklung des Rechtsextremismus.

Allerdings können sie mit ihren ausgrenzenden Positionen zur Belastung für das gesellschaftliche Zusammenleben auf lokaler Ebene werden. Präventionsansätze müssen deshalb unter Einbeziehung zivilgesellschaftlicher Akteure auf die jeweilige Situation vor Ort zugeschnitten sein. Dem Verfassungsschutz obliegt es, zu beobachten und zu analysieren, ob sich aus dem Zusammenwirken „Völkischer Siedler“ dynamische Netzwerkstrukturen von überregionaler Bedeutung herausbilden.

3.11 Reichsbürger & Selbstverwalter

Sitz/Verbreitung	Niedersachsenweit
Gründung/ Bestehen seit	In unterschiedlichen Ausprägungen bereits seit Jahrzehnten. 1985 Gründung der ersten konkreten Reichsbürgergruppierung, der „Kommissarischen Reichsregierung“ (KRR) in Berlin.
Struktur/ Repräsentanz	Örtlich und regional unterschiedlich ausgeprägte Strukturen in Form von lokal agierenden, autark handelnden Einzelpersonen und Gruppierungen; hinzu kommen überwiegend virtuelle Präsenzen.
Mitglieder/Anhänger/ Unterstützer	Niedersachsen: 1.260 ↗ davon etwa 40 Rechtsextremisten →
Veröffentlichungen	Onlineangebote: Internetseiten, Blogs, Profile in sozialen Netzwerken; Broschüren, Aufkleber, Flugblätter, Formulare schreiben
Kurzportrait/Ziele	„Reichsbürger und Selbstverwalter“ sind Gruppierungen oder Einzelpersonen, die aus unterschiedlichen Motiven und mit unterschiedlichen Begründungen die Existenz der Bundesrepublik Deutschland und deren Rechtssystem ablehnen. Dabei berufen sie sich u. a. auf das historische Deutsche Reich, verschwörungstheoretische Argumentationsmuster oder ein selbst definiertes Naturrecht. Den demokratisch gewählten Repräsentanten sprechen sie die Legitimation ab oder sie definieren sich in Gänze als außerhalb der Rechtsordnung stehend und sind deshalb bereit, Verstöße gegen die Rechtsordnung zu begehen.

Finanzierung

Beiträge der Anhänger und Mitglieder, teilweise Vermarktung und Verkauf von Reichsbürgerutensilien wie Autokennzeichen, Ausweise, Dokumente o. Ä., Veranstaltungen wie Seminare und Kongresse

Grund der Beobachtung/Verfassungsfeindlichkeit

Als „Reichsbürger und Selbstverwalter“ werden Einzelpersonen und informell organisierte Gruppierungen sowie virtuelle Netzwerke bezeichnet, deren zentrales organisationsübergreifendes bzw. personenübergreifendes Ideologieelement die fundamentale Ablehnung der Bundesrepublik Deutschland als Staat, seiner gesamten Rechtsordnung und deren Repräsentanten ist. Diese Überzeugung ist eng verknüpft mit einem verschwörungsideologischen Weltbild und der Vorstellung, die Bundesrepublik Deutschland sei kein souveräner Staat. Über diese verbindenden Ideologieelemente hinaus stellt sich die Szene der „Reichsbürger und Selbstverwalter“ als äußerst heterogen und uneinheitlich dar.

„Reichsbürger“ sind überzeugt, weiterhin und ausschließlich Angehörige eines „Deutschen Reiches“ zu sein und nicht Bürger der Bundesrepublik Deutschland. Je nach Gruppierung oder Person werden unterschiedliche historische Bezugspunkte, insbesondere die Jahre 1871, 1914 und 1937, für die „Reorganisation des Deutschen Reiches“ angeführt. Gemeinsam ist allen der Rückgriff auf einen historischen und undemokratischen deutschen Staat sowie auf Grenzverläufe als Hoheitsgebiet, die deutlich über das Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland hinausgehen. An die Stelle der aktuellen Staatsform und seiner institutionellen Ordnung soll eine eigene selbsternannte „Reichsregierung“ treten, die in Zukunft die Regierungsgeschäfte für Deutschland führen soll.

Bei den „Selbstverwaltern“ handelt es sich um eine Gruppe von zumeist Einzelpersonen, die im Gegensatz zu „Reichsbürgern“ nicht vom Weiterbestehen des Deutschen Reiches überzeugt sind. Sie behaupten, sie könnten durch eine Erklärung ihrerseits oder durch den Rückgriff auf ein selbstdefiniertes Naturrecht aus der Bundesrepublik Deutschland austreten oder sie verneinen deren Existenz komplett. Einige gehen so weit, eigene Staatsgebilde auszurufen und ihr Haus oder Grundstück als souveränes Staatsgebiet zu

proklamieren. Die Grenzen zwischen „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“ sind fließend und bei vielen Personen vermischen sich Argumentationsmuster aus beiden Bereichen. Eine scharfe Trennung ist daher in der Praxis häufig nicht möglich.

Aus der fundamentalen Ablehnung des Staates, seiner Behörden und Institutionen heraus sehen „Reichsbürger und Selbstverwalter“ sich nicht an die Gesetze der Bundesrepublik gebunden, erkennen die geltende Rechtsordnung nicht an und leisten Widerstand gegen rechtmäßiges und ordnungsgemäßes behördliches Handeln. Damit sind hinreichend tatsächliche Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen vorhanden. Diese sind vor allem in der grundsätzlichen Ablehnung der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland zu sehen. Dabei vertreten nicht alle „Reichsbürger und Selbstverwalter“ per se rechtsextremistische Ansichten und können so nur zum Teil dem Phänomenbereich Rechtsextremismus zugeordnet werden. Ausgehend von Verschwörungstheorien kommen bei einem großen Teil der „Reichsbürger und Selbstverwalter“ Ideologieelemente des Rechtsextremismus wie Antisemitismus, Rassismus und völkische Vorstellungen zum Tragen. Diese begründen in ihren jeweiligen Ausprägungen ebenfalls Tatsachen für extremistische Bestrebungen. Im Ergebnis richten sich „Reichsbürger und Selbstverwalter“ gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, insbesondere gegen das Demokratieprinzip und den demokratischen Rechtsstaat (Art. 20 GG) sowie in Teilen gegen die im Grundgesetz verbrieften Freiheits-, Gleichheits- und Menschenrechte (Art. 1 bis 4 GG). Sie sind damit verfassungsfeindlich und erfüllen die Voraussetzungen für eine Beobachtung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 NVerfSchG.

Ereignisse und Entwicklungen im Berichtszeitraum

Aufgrund ihrer fundamentalen Ablehnung des Rechtsstaates zeichnen sich „Reichsbürger und Selbstverwalter“ durch ein besonderes Maß an Renitenz gegenüber staatlichen Institutionen und Maßnahmen aus. Angefangen mit dem massenhaften Versand von Schriftstücken per E-Mail, Telefax oder auf dem Postweg (sogenannte Vielschreiberei) über Beleidigungen und Bedrohungen bis zu gewalttätigen Verhaltensweisen versuchen sie auf Behörden und deren Mitarbeitende einzuwirken, um staatliche Maßnahmen

zu erschweren oder gar zu verhindern. Die Entrichtung von Steuern, Gebühren und Abgaben verweigern „Reichsbürger und Selbstverwalter“ regelmäßig auf Grundlage pseudojuristischer Argumentationen.

Die Aktivitäten der Szene gipfeln in der Errichtung verschiedener „Regierungen“, „Verwaltungen“ bis hin zur Ausrufung eigener Königreiche oder Staaten. Hierzu zählen auch die von „Reichsbürgern und Selbstverwaltern“ angeblich „reaktivierten“ oder „reorganisierten“ Gemeinden. So bezeichnen sie Ortschaften, wenn sie diese für unabhängig erklären bzw. eine eigene Verwaltung für diese Gemeinden beanspruchen. Einige „Reichsbürger“ zeichnen sich zudem durch die Erstellung und Verwendung von Fantasiedokumenten aus. Sie versuchen, eigene selbst produzierte „Führerscheine“ oder „Personalausweise“ im offiziellen Rechtsverkehr zu verwenden. Im Hinblick auf die Gestaltung und Qualität dieser Fantasiedokumente ist eine zunehmende Professionalisierung festzustellen. Der Verkauf solcher fiktiven Dokumente stellt zudem für einzelne Personen aus der Reichsbürgerszene eine lukrative Einnahmequelle dar.

Die Reichsbürgerszene insgesamt verfügt über ein außerordentlich hohes Sendungsbewusstsein und vertritt ihre Ideologie offensiv nach außen. Zur Verbreitung ihrer Ideen und um andere Menschen für die eigene Sache zu gewinnen, greifen sie vorzugsweise auf das Internet zurück. Vor allem umfangreiche selbst erstellte Internetseiten und soziale Medien dienen als Plattformen zur Verbreitung der eigenen Weltanschauung, jedoch werden zunehmend auch Messengerdienste wie Telegram genutzt. Lokale Stammtische und andere niedrigschwellige persönliche Treffen sollen weitere Personen an die Reichsbürgerideologie heranzuführen und die Vernetzung untereinander fördern. Ebenfalls um die realweltliche Vernetzung zu forcieren werden darüber hinaus Veranstaltungen wie Seminare, Kongresse oder Vorträge angeboten; diese werden zum Teil auch öffentlichkeitswirksam in Szene gesetzt.

Unter „Reichsbürgern und Selbstverwaltern“ ist seit vielen Jahren eine ausgeprägt prorussische Haltung verbreitet. In der Kommentierung des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine ist diese Einstellung nach wie vor deutlich zu erkennen. Es überwiegt ein Bild von Russland mit einem vermeintlich starken Staatsoberhaupt, militärischer

Potenzialität und nationalistischen Interessen, welches „Reichsbürgern und Selbstverwaltern“ als idealtypisches Staatsgebilde gilt. Zudem ist die kritiklose Übernahme russischer Staatspropaganda in diesen Kreisen verbreitet.

Veranstaltungsreihe „Das Große Treffen der 25+1 Bundesstaaten“

Die Veranstaltungsreihe „Das Große Treffen der 25+1 Bundesstaaten“⁸³ hat sich in relativ kurzer Zeit als das bundesweit größte Treffen von „Reichsbürgern und Selbstverwaltern“ mit teilweise bis zu 950 Besucherinnen und Besuchern etabliert. Zwischen August 2023 und Oktober 2025 fanden sieben Veranstaltungen in Dresden, Gera (beide Sachsen), Karlsruhe (Baden-Württemberg), Magdeburg (Sachsen-Anhalt), München (Bayern), Schwerin (Mecklenburg-Vorpommern) und Weimar (Thüringen) statt. Unter den Teilnehmenden waren auch Personen aus Niedersachsen sowie Personen, die dem rechtsextremistischen Spektrum zugeordnet werden. Die Organisatoren und die Besucher dieser Veranstaltungen lassen sich ideologisch der „1871er Bewegung“ zuordnen. Ihre Anhänger sind der Auffassung, das Deutsche Reich von 1871 bestehe in seiner Rechtsordnung fort, sei jedoch derzeit – aufgrund eines andauernden Besatzungszustandes – nicht handlungsfähig. Mit dem „Großen Treffen der Bundesstaaten“, wie sich die Gruppierung verkürzt in den sozialen Medien nennt, wird versucht, die ideologische Heterogenität innerhalb der Szene der „Reichsbürger und Selbstverwalter“ zu überwinden und dafür das gemeinsame Ziel einer Wiederherstellung der Verfassung von 1871 in den Vordergrund zu rücken. Durch das Zeigen entsprechender Flaggen und szeneeigener Kleidung wird die Ideologie nach außen repräsentiert sowie der Verbundenheits- und Vernetzungsgedanke der Teilnehmenden gefördert. Aufgrund der hohen Besucherzahlen hatten alle Veranstaltungen eine große Außenwirkung. Die Beliebtheit dieser Veranstaltungsreihe innerhalb der Szene zeigt, dass sie weiterhin Teilnehmerzahlen im dreistelligen Bereich mobilisiert.

83 Das Deutsche Reich von 1871 bestand aus 25 teilsouveränen Staaten mit jeweils einer eigenen Staatsbürgerschaft. Als sogenanntes Reichsland kam durch Gesetz vom 25.06.1873 das vormals ostfranzösische Elsass-Lothringen hinzu.



Social Media Informationskampagne in Kooperation mit „Der Fabulant“, ein Projekt gegen Verschwörungserzählungen gefördert durch das Hessische Informations- und Kompetenzzentrum gegen Extremismus

Gerichtsverfahren gegen mutmaßliche Mitglieder und Unterstützer einer terroristischen Vereinigung aus der Reichsbürgerszene

Am 11.12.2023 erhob die Bundesanwaltschaft Anklage vor dem jeweiligen Staatsschutzsenat der Oberlandesgerichte (OLG) Frankfurt am Main (Hessen), München (Bayern) und Stuttgart (Baden-Württemberg) gegen insgesamt 27 Personen u. a. wegen Mitgliedschaft in oder Unterstützung einer terroristischen Vereinigung gemäß § 129a StGB und Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens gemäß § 83 StGB.⁸⁴ Das Strafverfahren gegen die Rädelsführer der Vereinigung wird vor dem OLG Frankfurt am Main geführt. Hervorzuheben ist als Hauptbeschuldigter der mittlerweile 74-jährige selbständige Finanzberater und Immobilienunternehmer Heinrich XIII. Prinz Reuß aus Hessen. Weitere Angeklagte sind u. a. eine ehemalige AfD-Bundestagsabgeordnete und ehemalige Richterin, ein ehemaliger Bundeswehrkommandeur und Fallschirmjäger, ein Mitgründer der Bundeswehreinheit „Kommando Spezialkräfte“ (KSK) sowie ein ehemaliger Polizeibeamter aus Niedersachsen.

Darüber hinaus sind drei weitere Personen aus Niedersachsen angeklagt.

Laut Anklageschrift gehörten die 27 Angeschuldigten – zwei davon sind zwischenzeitlich verstorben – zu einer im Juli 2021 gegründeten terroristischen Vereinigung, die sich das Ziel gesetzt hatte, die bestehende staatliche Ordnung in Deutschland gewaltlos zu beseitigen und durch eine eigene, bereits in Grundzügen ausgearbeitete Staatsform zu ersetzen. Zur Rechtfertigung ihres Handelns dienten ihnen verschiedene Verschwörungstheorien, die auch in der Reichsbürgerszene verbreitet sind. So waren die Angeklagten fest davon überzeugt, dass Deutschland von geheimen

⁸⁴ Die Anklageerhebung richtet sich gegen zehn Personen vor dem OLG Frankfurt am Main, acht Personen vor dem OLG München und neun Personen vor dem OLG Stuttgart; vgl. Pressemitteilungen Nr. 52, Nr. 53 und Nr. 54 der Bundesanwaltschaft vom 12.12.2023.

Hintergrundmächten eines sogenannten Deep State⁸⁵ regiert werde. Befreiung habe die sogenannte Allianz versprochen, ein – tatsächlich nichtexistierender – technisch überlegener Geheimbund von Regierungen, Nachrichtendiensten und Militärs verschiedener Staaten einschließlich der USA und Russlands.

Die Vereinigung hatte geplant, mit einer bewaffneten Gruppe in das Reichstagsgebäude in Berlin einzudringen, um dort Abgeordnete des Deutschen Bundestages festzunehmen und so den Systemsturz herbeizuführen. Hierfür seien konkrete Vorbereitungsmaßnahmen in konspirativer Planung erfolgt, etwa die Rekrutierung von militärischem Personal, die Beschaffung von Ausrüstung und ein Schießtraining. Ab Frühjahr 2022 führten ihre Mitglieder dieses Vorhaben im engeren Kreis fort, während sie zugleich den Aufbau bundesweiter, flächendeckend operierender bewaffneter Kräfte vorantrieben. Dafür gliederte sich die Vereinigung in einen „Rat“ als zentrales Gremium, der sich – ähnlich wie das Kabinett einer regulären Regierung – aus verschiedenen Ressorts zusammensetzte und in einen „militärischen Arm“, dessen Führungsstab sich u. a. mit der Rekrutierung neuer Mitglieder, der Beschaffung von Waffen und anderen Ausrüstungsgegenständen, dem Aufbau einer abhörsicheren Kommunikations- und IT-Struktur sowie mit Plänen für die künftige Unterbringung und Verpflegung der sogenannten Heimatschutzkompanien befasste. Zum Zweck der Rekrutierung wurden diverse Veranstaltungen durchgeführt, bei denen es vor allem darum ging, aktive oder ehemalige Angehörige der Bundeswehr und Polizei anzuwerben.

Die Vereinigung verfügte über finanzielle Mittel in Höhe von etwa 500.000 Euro. Sie hatte Zugriff auf ein umfangreiches Waffenarsenal, bestehend aus insgesamt rund 380 Schusswaffen, beinahe 350 Hieb- und Stichwaffen und fast 500 weiteren Waffen- sowie mindestens 148.000 Munitionsteilen. Ihre Mitglieder schafften zudem eine Vielzahl sonstiger militärischer Ausrüstung an, darunter ballistische Helme, schussichere Westen, Nachtsichtgeräte und Handfesseln.

⁸⁵ Der englische Begriff „Deep State“ (dt. „Tiefer Staat“) wird vor allem in verschwörungs-ideologischen Erzählungen verwendet und bedeutet sinngemäß „Schattenstaat“ oder auch „Staat im Staate“. Er bezeichnet illegale oder illegitime Machtstrukturen innerhalb eines Staates. Die dabei verdeckte Macht gehe von Gruppen aus, die sich tatsächlich oder angeblich gegenüber der Regierung eines Staates nicht oder nur eingeschränkt loyal verhalten und ihren eigenen Gesetzen gehorchen.

Urteilsverkündungen gegen Angehörige der Reichsbürgergruppierung „Vereinte Patrioten“

Am 06.03.2025 verurteilte das Oberlandesgericht (OLG) Koblenz (Rheinland-Pfalz) führende Angehörige der Gruppierung „Vereinte Patrioten“, die auch unter dem Namen „Kaiserreichsgruppe“ bekannt geworden ist. Die vier Rädelsführer wurden zu Haftstrafen zwischen fünf und acht Jahren verurteilt, ein fünfter Angeklagter zu zwei Jahren und zehn Monaten.

Das Gericht sah es als erwiesen an, dass die Angeklagten allesamt Mitglieder einer terroristischen Vereinigung waren und einen Umsturz in Deutschland geplant hatten. Ihre Planungen umfassten einen mehrwöchigen Stromausfall sowie die Entführung des damaligen Bundesgesundheitsministers Karl Lauterbach. Bei der Entführung hätten sie in letzter Konsequenz auch die Tötung der für den Personenschutz eingesetzten Beamtinnen und Beamten in Kauf genommen. Übergeordnetes Ziel war die Implementierung einer neuen Verfassung sowie in deren Folge eines autoritär geprägten politischen Systems nach dem Vorbild des Kaiserreichs von 1871.

Als Rädelsführer der Gruppierung gilt eine Person aus Bad Zwischenahn (Landkreis Ammerland). Der 46-Jährige wurde der Gründung einer terroristischen Vereinigung in Tateinheit mit der mitgliederschaftlichen Beteiligung sowie in Tateinheit mit der Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens gegen den Bund schuldig gesprochen. Das Gericht verurteilte ihn auch wegen der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat und wegen des Erwerbs von Kriegswaffen und von halbautomatischen Waffen. Mit einer Freiheitsstrafe von acht Jahren verhängte das OLG gegen den Rädelsführer die höchste Strafe unter den insgesamt fünf Angeklagten der Kerngruppe. In einem weiteren Verfahren gegen Angehörige der Gruppierung „Vereinte Patrioten“ urteilte das OLG Celle am 21.03.2025 mit einem Schuldspruch, jedoch wegen „tätiger Reue“ ohne Strafe. Die Beschuldigte aus Hildesheim war u. a. wegen der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung und des Verstoßes gegen das Waffengesetz angeklagt.

Gewaltpotenzial und Verhältnis zu Waffen

Bei einem Teil der „Reichsbürger und Selbstverwalter“ führt die absolute Ablehnung der Legitimität staatlichen Handelns als weitere

Eskalationsstufe zu aggressiven und gewalttätigen Verhaltensweisen gegenüber Gerichten, Behörden und insbesondere Polizeibeamten. Immer wieder haben „Reichsbürger“ körperliche Gewalt angedroht und tatsächlich auch ausgeübt, zum Teil unter Einsatz von Waffen. In der Gemeinde Wietmarschen (Landkreis Grafschaft-Bentheim) wurden im Mai 2025 z. B. im Rahmen von Durchsuchungsmaßnahmen bei einem mutmaßlichen Reichsbürger zahlreiche Schusswaffen sichergestellt, darunter umgebaute Kriegswaffen und vollautomatische Gewehre sowie große Mengen Munition. Auf dem Wohn- und Gewerbegrundstück wurde zudem unter einer Gewerbehalle eine vollständig ausgestattete und offensichtlich selbst gebaute unterirdische Bunkeranlage festgestellt. Ein aufgefundenes Schriftstück der Gruppierung „Vereinte Nation Wenea“ konnte dem 57-jährigen eindeutig zugeordnet werden und lässt zumindest eine Sympathie für reichsbürgertypisches Gedankengut erkennen. Die Gruppierung selbst distanzierte sich jedoch öffentlich von dem Sachverhalt.

In einem anderen Fall erfolgten Durchsuchungsmaßnahmen bei einem 52-jährigen den Behörden als Reichsbürger bekannten Mann in Nesselröden (Landkreis Göttingen) wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das Waffengesetz (WaffG). Die Polizei beschlagnahmte mehrere, teils selbst geschmiedete Messer. Darüber hinaus wurden eine Machete, ein Schwert, ein Tomahawk sowie diverse Wurfsterne und Knallkörper sichergestellt.

Angehörige der Reichsbürgerszene weisen allgemein eine Affinität zu Waffen auf. Durch die Bereitschaft von „Reichsbürgern und Selbstverwaltern“, ihren eigenen Staatsvorstellungen teilweise auch mit Gewalt Nachdruck zu verleihen bzw. sich geltendem Recht und Gesetz zu widersetzen, stellt der Waffenbesitz eine potenzielle Gefahr für den demokratischen Rechtsstaat und dessen Repräsentanten dar. Um das Gefahrenpotenzial zu minimieren, werden waffenrechtliche Erlaubnisse, soweit rechtlich möglich, durch die Waffenbehörde entzogen, sobald eine Zugehörigkeit zur Reichsbürgerszene bekannt wird. Eine waffenrechtliche Erlaubnis setzt voraus, dass der Erlaubnisinhaber die erforderliche waffenrechtliche Zuverlässigkeit besitzt. Diese Zuverlässigkeit ist jedoch im Fall einer Zugehörigkeit zur Reichsbürgerszene und der darin immanenten Ablehnung des geltenden Rechts zu verneinen. In

Niedersachsen wurden aus diesem Grund bereits einigen Personen die waffenrechtlichen Erlaubnisse entzogen. Die Überprüfung von Personen mit einer entsprechenden Genehmigung, die zugleich Bezüge zur Reichsbürgerideologie aufweisen, erfolgt fortlaufend und wurde seit der normierten Regelabfrage im Waffenrecht intensiviert. Bundesweit wurden unter Mitwirkung der Verfassungsschutzbehörden seit 2016 bei „Reichsbürgern und Selbstverwaltern“ mehr als 1.000 waffenrechtliche Erlaubnisse widerrufen.

Reichsbürgergruppierungen in Niedersachsen

In Niedersachsen ist die Reichsbürgerszene äußerst heterogen und durch wenig greifbare Strukturen oder Organisationen geprägt. Dennoch wurde in den letzten Jahren vermehrt ein Organisationsbezug einzelner Szeneangehöriger zu verschiedenen Gruppierungen festgestellt. Gemeinsame ideologische Überzeugungen und Argumentationsmuster dienen als einende Klammer. Diverse überregionale Klein- oder Kleinstgruppen aus der Reichsbürgerszene verfügen zudem über Anhänger in Niedersachsen. Ein regionaler Schwerpunkt der Reichsbürgergruppierungen in Niedersachsen ist jedoch nicht festzustellen.

„Königreich Deutschland“ (KRD)

Der Bundesminister des Innern hat am 13.05.2025 die Vereinigung „Königreich Deutschland“ (KRD) verboten. Deren Zweck und Tätigkeit liefen den Strafgesetzen zuwider und richteten sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung sowie den Gedanken der Völkerverständigung. Das Verbot umfasst auch die zahlreichen Teilorganisationen der Vereinigung.

Das KRD war 2012 in der Lutherstadt Wittenberg (Sachsen-Anhalt) von seinem „Obersten Souverän“ Peter Fitzek ausgerufen worden und galt mit etwa 6.000 Anhängenden (nach eigenen Angaben) als bundesweit mitgliederstärkste Vereinigung im Phänomenbereich „Reichsbürger und Selbstverwalter“. Das KRD verstand sich als angeblich völkerrechtswirksam gegründeter „Gegenstaat“ unter monarchisch-absolutistischer Führung. Dieser „Gegenstaat“ habe sich durch Sezession von der Bundesrepublik abgespalten. Er reklamierte mit Nachdruck seine eigene



Staatlichkeit – untermauert etwa durch eigene Verfassungs- und Gesetzgebung – und stellte das Gewaltmonopol der Bundesrepublik Deutschland infrage. Durch aktiv beworbene sogenannte Zustiftungen von Liegenschaften zugunsten des „Königreichs“ aus dem Kreis der Anhängenden und Sympathisierenden sollte das Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland kontinuierlich geschmälert werden. Das Wirken des KRD war zudem in eine verschwörungstheoretische und antisemitisch konnotierte Verächtlichmachung von staatlichen Institutionen der Bundesrepublik Deutschland und anderer Staaten eingebettet. So wurden staatliche Institutionen als satanisch unterwandert bezeichnet oder verdächtigt, von jüdischen Familien und Gruppen gelenkt zu werden. Mit der fortwährenden Verächtlichmachung haben insbesondere führende Akteure des KRD die Menschenwürde von Jüdinnen und Juden verletzt sowie staatliche Institutionen in verfassungswidriger Weise delegitimiert.

Wesensprägend für das KRD war eine betont profitorientierte Ausrichtung. Deren Anhängende haben ihm erhebliche Summen zum Ankauf von Liegenschaften zugewendet. Weitere Einnahmen wurden etwa über einschlägige Schulungsangebote im Reichsbürgermilieu erzielt, z. B. durch Seminare zum „Systemausstieg“ oder Prüfungen für eine „KRD-Staatsangehörigkeit“. Über Teilorganisationen wie der „Königlichen Reichsbank“ oder der „Deutschen Heilfürsorge“ wurden seit Jahren unerlaubte Bank- und Versicherungsgeschäfte betrieben und trotz fortgesetzter Zwangsmaßnahmen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin) fortgeführt. Dies stellte einen Verstoß gegen Bestimmungen des Kreditwesens- wie auch des Versicherungsaufsichtsgesetzes dar. Weitere Verstöße gegen Strafgesetze ergaben sich aus Volksverhetzungen und Verunglimpfungen des Staates, die sich der Vereinigung zurechnen lassen, sowie aus Urkundenfälschungen durch die Ausgabe eigener Legitimationsdokumente und aus sonstigen szenespezifischen Ungehorsamsdelikten.

Erklärtes Ziel des KRD war die Schaffung staatsähnlicher Strukturen, um sich auf diese Weise von der Bundesrepublik Deutschland unabhängig zu machen. Neben der Erweiterung des eigenen „Staatsgebietes“ durch eigenständige lokale Strukturen, den sogenannten Gemeinwohldörfern, gehörte dazu insbesondere der Aufbau eines

eigenen Banken- und Versicherungswesens. Somit kann das KRD der Szene der „Selbstverwalter“ zugerechnet werden. Das KRD warb darüber hinaus mit der Befreiung seiner „Bürgerinnen und Bürger“ von der Steuerpflicht gegenüber der Bundesrepublik. Die Finanzierung des „Königreichs“ sollte mittels sogenannter Gemeinwohlfassen erfolgen. Den Betreibern dieser „Gemeinwohlfassen“ hatte jedoch die BaFin bereits im Jahr 2021 sowohl die Anbahnung als auch den Abschluss und die Abwicklung von Bank- und Versicherungsgeschäften untersagt. Insgesamt war das KRD bestrebt, eine staatliche wie auch wirtschaftliche Unabhängigkeit für sich und seine Anhänger zu erreichen.

Dazu dienten der Vereinigung auch sogenannte Betriebe im KRD. In Niedersachsen waren im Oktober 2024 behördliche Maßnahmen durch das Finanzamt Oldenburg veranlasst worden, die zur Betriebschließung und Beschlagnahme von Betriebseigentum bei einer Firma für Holzprodukte und Brennstoffe in Nordenham (Landkreis Wesermarsch) führten. Der Geschäftsführer hatte sich 2023 dem KRD angeschlossen und seitdem keine Steuern an das Finanzamt abgeführt.

Zur Durchsetzung des Vereinsverbots erfolgten Vollstreckungsmaßnahmen in Baden-Württemberg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Etwa 800 Einsatzkräfte durchsuchten drei Liegenschaften des KRD in Niedersachsen, Sachsen und Thüringen sowie Wohnungen von führenden Mitgliedern und Unterstützenden. Insgesamt waren 15 Objekte betroffen. Vier Personen wurden in Untersuchungshaft genommen. Hintergrund der Festnahmen ist ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung gemäß § 129 StGB im Zusammenhang mit dem Betrieb unerlaubter Bank- und Versicherungsgeschäfte. Der Schwerpunkt der Maßnahmen lag nicht in Niedersachsen, dennoch gab es Durchsuchungen in Stade und Wallenhorst (Landkreis Osnabrück) sowie in Bad Lauterberg und Walkenkried (beide Landkreis Göttingen). Es wurden erhebliche Mengen an Datenmaterial und Vermögenswerten beschlagnahmt.

„Indigenes Volk Germaniten“ (IVG)

Das „Indigene Volk Germaniten“ (IVG) ist bundesweit in regionale „Missionen“ unterteilt, von denen einige ihren Sitz in Niedersachsen haben. Die Ideologie verbreiten „Missionsleiter“, die nach außen für die Organisation auftreten. Durch die zahlreichen „Missionen“ soll der Eindruck einer gefestigten, überregionalen Organisationsstruktur vermittelt werden. Als vermeintliche Volksangehörige der „Germaniten“ wird versucht, sich auf völkerrechtliche Normen zu stützen. Nach eigener Überzeugung unterliege man allein dem Völkerrecht und nicht dem Staatsrecht. Für die eigene „indigene“ Person werden daraus besondere Rechte abgeleitet. Die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland wird zwar prinzipiell anerkannt, aber deren Geltungsbereich für die eigenen Mitglieder abgelehnt. Reichsbürgertypisches Verhalten zeigt sich etwa durch die Ausstellung pseudobehördlicher Dokumente und durch den massenhaften Versand von pseudojuristischen Schreiben an diverse staatliche Behörden, vornehmlich mittels Telefax. Die Gruppierung ist im Berichtsjahr kaum öffentlichkeitswirksam in Erscheinung getreten, vermutlich auch aufgrund der Polizeieinsätze am Hauptstandort in Seiffen (Sachsen), wo ein ehemaliges Hotel mitsamt Campingplatz als „Stammessitz“ des IVG dient.

Im Oktober 2024 erhielt die örtliche Polizei Kenntnis über ein in Niedersachsen vermisstes Schulkind, das sich in Seiffen aufhalten sollte. Die Eltern seien der Szene der „Reichsbürger und Selbstverwalter“ zuzurechnen, bei der Mutter soll es sich um eine Anhängerin des IVG handeln. Ziel des daraufhin erfolgten Polizeieinsatzes am „Stammessitz“ des IVG war es, das als vermisst gemeldete siebenjährige Kind aufzufinden, das seit geraumer Zeit keine staatliche Schule mehr besuchte. Die Mutter verwies die Behörden auf eine schulische Erziehung sowie Bildung des Kindes durch das IVG. Der Frau war daraufhin durch das zuständige Amtsgericht in Niedersachsen sowohl das Aufenthaltsbestimmungsrecht als auch das Recht zur Regelung schulischer Belange ihres Kindes aberkannt worden. Daraufhin entzog sie sich und ihr Kind den Behörden und war bis zum Polizeieinsatz im Oktober 2024 zunächst unauffindbar. Mutter und Kind wurden bei dem Einsatz angetroffen und das Kind in die Obhut des zuständigen Jugendamtes übergeben. Im Selbstverständnis des IVG seien deren Angehörige ein eigenständiges



Volk und somit keinen staatlichen Bildungszwängen unterworfen. Es wird daher das Recht eingefordert, sich selbst um die Bildung der Kinder zu kümmern.

Zwischenzeitlich hat das IVG seinen „Stammessitz“ in Seiffen zur Botschaft ausgerufen, womit die Erwartung einhergeht, diplomatische Sonderrechte vom deutschen Staat zu erhalten. Nach eigenen Angaben hat das IVG offizielle Verträge mit verschiedenen indigenen Völkern bzw. Volksgruppen geschlossen, u. a. mit den Batwa in Zentralafrika, den Maori in Neuseeland und den Kinakwii in Kanada. Weitere Verträge seien geplant, um weltweit diplomatische Beziehungen aufzubauen.

„Internationale Organisation Völkerrecht“ (IOV)

Die Gruppierung „Internationale Organisation Völkerrecht“ (IOV) ist weniger der Reichsbürgerszene als vielmehr der Selbstverwalterideologie zuzurechnen. Aktivitäten sind erst seit Ende 2023 bekannt. Im Jahr 2025 waren in Niedersachsen, aber auch bundesweit eine deutliche Zunahme der Aktivitäten festzustellen. Die Gruppierung fällt insbesondere durch den massenhaften Versand diplomatisch anmutender Schreiben auf. Die Mitglieder der IOV unterstehen ihrer Auffassung nach nicht dem Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland, sondern dem Völkerrecht als einem übergeordneten bzw. überstaatlichen Rechtskreis. Die Gruppierung bezeichnet sich selbst als „Schutzmacht“ der Zivilbevölkerung und helfe dabei, „völkerrechtliche Versäumnisse“ aufzuarbeiten.

Das Auftreten der Gruppierung ist bestimmt durch die Nutzung hochtrabender Fantasietitel und Amtsbezeichnungen sowie durch die Verwendung des international anerkannten Schutzzeichens des Zivilschutzes (orangefarbenes Dreieck auf blauem Grund) in leicht abgewandelter Form, was ausdrücken soll, vermeintlich über dem Grundgesetz zu stehen. Nach den bislang vorliegenden Erkenntnissen wird das Grundgesetz seitens der IOV jedoch nicht infrage gestellt. Hierin zeigt sich die Schwierigkeit für eine eindeutige Zuordnung der Gruppierung in der Entscheidung zwischen „Reichsbürgern“ oder „Selbstverwaltern“.

Mit ihrem Auftreten zielt die IOV auf die Abwehr staatlicher Maßnahmen. Als Beispiel ist die Ablehnung der staatlichen Rundfunkgebühren unter Verweis auf das Völkerrecht im Allgemeinen und

auf die eigene Auslegung der Menschenrechte im Besonderen zu nennen. Dabei bezieht sich die IOV auch auf die Genfer Konvention für Menschenrechte. Staatliche Maßnahmen wertet die IOV grundsätzlich als Rechtsverletzungen. Sie werden unter der o. a. Argumentation zurückgewiesen. Gelegentlich verweist die Gruppierung auf einzelne Artikel des Grundgesetzes, nur um anschließend zu betonen, dass sich der Rechtsstreit auf einer internationalen Rechtsebene befinde und das Grundgesetz zur Lösung des Konfliktes daher nicht heranzuziehen sei. Zu betonen ist die professionelle Aufmachung der entsprechenden Schreiben, die einen offiziellen Anschein erwecken sollen.

Darüber hinaus verfolgt die IOV ein hohes wirtschaftliches Interesse. So werden „Weiterbildungsseminare“ mit Teilnahmegebühren im vier- bis fünfstelligen Bereich angeboten. Zudem können Ausweispapiere der Gruppierung sowie „Fanartikel“ in Form von Kleidung erworben werden.

„Vaterländischer Hilfsdienst“ (VHD)

Beim „Vaterländischen Hilfsdienst“ (VHD) handelt es sich um eine Reichsbürgergruppierung, die auch unter den Bezeichnungen der mit ihr verbundenen Gruppierungen „Ewiger Bund“, „Bismarcks Erben“ und „Preußisches Institut“ auftritt. Sie besteht etwa seit Sommer 2018 und wurde zum Zweck der aktivistischen Unterstützung der drei vorgenannten Gruppierungen gegründet, welche sich grob in die Bereiche Propaganda/Mitgliederwerbung („Ewiger Bund“) und Ideologie/Vernetzung („Preußisches Institut“, „Bismarcks Erben“) einteilen lassen.⁸⁶

Die ideologische Grundannahme geht dabei von einem Fortbestand des Deutschen Reiches aus. Dieses stelle weiterhin das legitime deutsche Völkerrechtssubjekt dar, sei aber mangels eigener Ordnung handlungsunfähig. Das Ziel des VHD besteht deshalb in der vermeintlichen Wiederherstellung der staatlichen Handlungsfähigkeit bzw. in der faktischen Wiedererrichtung des Deutschen Reiches auf dem Stand von 1918.⁸⁷



VHD

⁸⁶ Vgl. Internetseite der Gruppierung „Vaterländischer Hilfsdienst“ (Zugriff: 23.12.2024).

⁸⁷ Vgl. Internetseite der Gruppierung „Bismarcks Erben“ (Zugriff: 23.12.2024).

Seit seiner Gründung organisiert und vernetzt sich der VHD über die sozialen Medien, insbesondere aber über Telegram-Chatgruppen. Die Organisationseinheiten sind stark hierarchisch aufgebaut. Unter Bezugnahme auf den Belagerungszustand Deutschlands im Ersten Weltkrieg gliedert sich die Gruppierung bundesweit in 24 „Armeekorpsbezirke“. Der „X. Armeekorpsbezirk“ (Hannover) umfasst dabei den Großteil des Bundeslandes Niedersachsen. Aktivitäten gibt es maßgeblich in den Bereichen Braunschweig, Goslar und Hameln. Hierzu zählen etwa die Verteilung von Flugblättern oder sogenannte Hilfsdiensttreffen. Der VHD und die einzelnen „Armeekorpsbezirke“ verfügen zudem über eigene Internetpräsenzen, auf denen sowohl Kontaktmöglichkeiten und Termine als auch Berichte und Bilder von „Hilfsdiensttreffen“ veröffentlicht werden. Im Berichtszeitraum gab es solche „Hilfsdiensttreffen“ im März 2025 im Raum Celle, im Mai 2025 im Raum Oldenburg und im Oktober 2025 in der „Königlich Preußischen Provinz Hannover“.⁸⁸

Verband Deutscher Wahlkommissionen (VDWK)

Die Organisation „Verband Deutscher Wahlkommissionen“ (VDWK) bildet den Dachverband der zum Teil eigenständigen, insbesondere seit dem Jahr 2023 regional agierenden sogenannten Wahlkommissionen. Es handelt sich hierbei um pseudopolitische Strukturen innerhalb der Szene der „Reichsbürger und Selbstverwalter“. Erklärtes Ziel der Organisation ist es, durch eine nicht näher definierte Form angeblicher „Wahlen“ eine eigene „Regierung“ zu legitimieren, um „von unten nach oben“ die Verwaltungsstrukturen des Deutschen Reiches wiederherzustellen. Ausgangspunkt ist die Annahme, „das Reich“ (hier: das Wilhelminische Kaiserreich von 1871) bestehe weiterhin, sei aktuell aber nicht handlungsfähig, weshalb ein „Notstand“ herrsche. Dieser „Notstand“ könne nur mit der Wiedereinsetzung der genannten Verwaltungsstrukturen beseitigt werden. Die Aktivitäten der „Wahlkommissionen“ äußern sich in der stetigen Durchführung von „Vortrags- und Informationsveranstaltungen“. Referentinnen und Referenten sind zumeist bekannte Personen aus der Szene der „Reichsbürger und Selbstverwalter“.

⁸⁸ Vgl. Internetseite der Gruppierung „Vaterländischer Hilfsdienst“ (Zugriff: 23.12.2024).

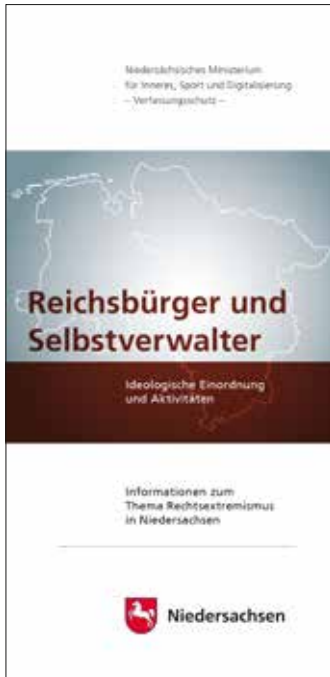
Bewertung, Tendenzen, Ausblick

Seit Anfang des Jahres 2017 wird in Niedersachsen die Szene der „Reichsbürger und Selbstverwalter“ in ihrer Gesamtheit beobachtet. In den ersten Jahren zeigte sich auch in Niedersachsen eine deutliche Zunahme der Aktivitäten der Reichsbürgerszene. Die Mehrheit der handelnden Personen gehörte bereits seit längerem dem Reichsbürgerspektrum an. Nach einem zwischenzeitlichen Rückgang ist das erfasste Personenpotenzial seit 2023 wieder angestiegen.

Überwiegend handelt es sich nicht um einen fest umrissenen Personenkreis. Vielmehr agieren bis dahin nicht als „Reichsbürger und Selbstverwalter“ bekannte Personen im Sinne der ideologischen Ausrichtung, u. a. durch die anhaltende Versendung von Schriftstücken an diverse (staatliche) Empfänger oder durch die Begehung von Straftaten wie Beleidigung, Belästigung, Bedrohung, Betrug, Urkundenfälschung oder durch Widerstandshandlungen und Gewaltdelikte. Auch die vermeintliche Legitimation durch gefälschte Personalausweise hat im Berichtsjahr zugenommen.

Die in Niedersachsen wohnhaften „Reichsbürger und Selbstverwalter“ stellen eine heterogene Bewegung dar. Sie setzen sich aus autark handelnden Einzelpersonen sowie aus kleinen Gruppen zusammen, die sich in ihrem Wesen zum Teil deutlich unterscheiden. Das Spektrum erstreckt sich von Esoterikern über völkisch-nationalistisch geprägte Gruppierungen bis hin zu rechts-extremistisch ausgerichteten Zusammenschlüssen. Eine strategische Vernetzung der verschiedenen Gruppierungen ist in einzelnen Bereichen erkennbar, z. B. in der Teilnahme an szenetypischen Demonstrationen. Dennoch agiert der Großteil der Gruppen und Einzelpersonen weitgehend ohne einen Vernetzungsgedanken oder eine gezielte Steuerung, auch wenn Ausnahmen wie beim VDWK festzustellen sind. Die Weltanschauung der „Reichsbürger und Selbstverwalter“ ist geprägt von Verschwörungsnarrativen, die sich verfestigen und die Szene gegenüber der Außenwelt weitgehend verschließen.

Die Gesamtzahl der in Niedersachsen auffällig gewordenen „Reichsbürger und Selbstverwalter“ liegt bei etwa 1.260 Personen. Gemessen am Gesamtpotenzial der „Reichsbürger und Selbstverwalter“ liegt der Anteil an Personen mit einem geschlossenen rechtsextremistischen Weltbild bei knapp zwei Prozent.



Durch die weitere Verbreitung dieser Ideologie sowie durch das ausgeprägte Sendungsbewusstsein und das latent steigende Aktivitätsniveau von „Reichsbürgern und Selbstverwaltern“ ist die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland erheblichen Beeinträchtigungen ausgesetzt. Verallgemeinernde Aussagen über eine etwaige gewalttätige Ausrichtung in Bezug auf dieses Personenpotenzial lassen sich aufgrund der Heterogenität der Szene weiterhin nicht treffen. Gleichwohl besteht jederzeit die Möglichkeit, dass einzelne Personen vor allem im Umgang mit Behördenmitarbeitenden oder als Reaktion auf staatliche Maßnahmen zu Gewalt greifen, um ihre Anliegen durchzusetzen. Eine erhöhte Waffenaffinität ist bei „Reichsbürgern und Selbstverwaltern“ zweifellos festzustellen. Hinweise auf gezielte kriminelle oder gar terroristische Handlungen von einzelnen „Reichsbürgern und Selbstverwaltern“ liegen in Niedersachsen derzeit nicht vor. Gleiches gilt für den gezielten Aufbau von (verdeckt operierenden) Gruppen zum koordinierten Angriff auf staatliche Einrichtungen oder Mitarbeitende.

Der Niedersächsische Verfassungsschutz bietet mehrere Präventions- und Informationsangebote zum Thema „Reichsbürger und Selbstverwalter“ an. Neben Vorträgen hält der Niedersächsische Verfassungsschutz ein Faltblatt mit dem Titel „Reichsbürger und Selbstverwalter“ vor, das auf der Internetseite zum Download zur Verfügung steht.



04

Linksextremismus

4.1 Mitglieder-Potenzial⁸⁹

Linksextremismus-Potenzial Bundesrepublik Deutschland ⁹⁰	2024	
Marxisten-Leninisten und andere revolutionäre Marxisten	28.800	
Autonome und sonstige gewaltbereite Linksextremisten ⁹¹ sowie Anarchisten ⁹²	11.200	
Summe	40.000	
Nach Abzug von Mehrfachmitgliedschaften	38.000	
Davon gewaltorientierte Linksextremisten	11.200	
Linksextremismus-Potenzial Niedersachsen ⁹³	2024	2025
Marxisten-Leninisten und andere revolutionäre Marxisten	435	435
Autonome und sonstige gewaltbereite Linksextremisten ⁹⁴ sowie Anarchisten ⁹⁵	840	855
Summe	1.275	1.290

89 Die Zahlenangaben sind zum Teil geschätzt und gerundet.

90 Die Zahlen des Mitglieder-Potenzials für die Bundesrepublik Deutschland lagen für das Berichtsjahr bei Redaktionsschluss noch nicht vor. Daher werden nur die Zahlen des Vorjahres genannt.

91 In die Statistik sind nicht nur tatsächlich als Täter/Tatverdächtige festgestellte Personen einbezogen, sondern auch solche Linksextremisten, bei denen lediglich Anhaltspunkte für Gewaltbereitschaft gegeben sind. Erfasst sind nur Gruppen, die feste Strukturen aufweisen und über einen längeren Zeitraum aktiv waren. Das Mobilisierungspotenzial der „Szene“ umfasst zusätzlich mehrere tausend Personen.

92 Das Mitglieder-Potenzial umfasste auch bisher schon die Anarchisten, ohne diese ausdrücklich zu nennen.

93 Auf den Abzug von Mehrfachmitgliedschaften in Höhe von circa zwei Prozent wie beim Bund ist verzichtet worden.

94 Die Fußnote 91 gilt entsprechend auch für Niedersachsen. Darüber hinaus wird hier noch das unorganisierte Spektrum abgebildet.

95 Das Mitglieder-Potenzial umfasste auch bisher schon die Anarchisten, ohne diese ausdrücklich zu nennen.

4.2 Einführung

Für die Ideologie des deutschen Linksextremismus sind die beiden ideengeschichtlichen Grundströmungen des 19. Jahrhunderts, Marxismus und Anarchismus, von fundamentaler Bedeutung. Linksextremisten greifen die in der amerikanischen Menschenrechtserklärung von 1776 und die in der Französischen Revolution von 1789 proklamierten Werte Freiheit und Gleichheit in radikaler Zuspitzung auf. Sie wollen den demokratischen Rechtsstaat zum Teil auch auf revolutionärem und gewaltsamem Wege überwinden, um ihn durch eine klassenlose bzw. herrschaftsfreie Gesellschaft zu ersetzen.

Kommunistische Gruppierungen wollen das bestehende politische System zerschlagen und streben über die Errichtung einer Diktatur des Proletariats unter Führung einer „proletarischen Avantgarde“ das Absterben des Staates und seinen Ersatz durch eine klassenlose Gesellschaft an. Marxistisch-leninistische Organisationen wie die „Deutsche Kommunistische Partei“ (DKP) und die „Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands“ (MLPD), halten daher an der Idee einer Revolution der Arbeiterklasse fest. Demgegenüber propagieren anarchistische Gruppierungen die Überwindung des bestehenden politischen Systems auf dem Wege massenhaften zivilen Ungehorsams⁹⁶ und „vorbildhafter“ Selbstorganisation. Da Anarchisten generell den Staat, seine Institutionen und Repräsentanten ablehnen, streben sie unmittelbar nach einer erfolgreichen Revolution eine herrschaftsfreie Gesellschaft an. Linksextremistische Organisationen stimmen in der Notwendigkeit einer revolutionären Veränderung der bestehenden Verhältnisse überein, die das internationale Zusammenwirken aller revolutionären Kräfte erfordere (Internationalismus). Kommunismus und Anarchismus unterscheiden sich in der Bewertung der Freiheitsrechte. Überdeckt der übersteigerte Gleichheitsbegriff kommunistisch ausgerichteter Organisationen die individuellen Freiheitsrechte, lehnen anarchistische Gruppierungen staatliche Organisationen,



⁹⁶ Ziviler Ungehorsam ist insbesondere bei den „gewaltfreien“ Anarchisten der Verstoß gegen ein Gesetz aus Gewissensgründen; dabei wird bewusst in Kauf genommen, dafür bestraft zu werden.

Machtstrukturen und Hierarchien generell ab. Steht bei Kommunisten primär das Kollektiv im Vordergrund, so ist es bei Anarchisten das Individuum. Beide orientieren sich an der Utopie einer klassen- bzw. herrschaftsfreien Ordnung, d. h. an dem Ideal von der vollkommenen Befreiung des Menschen von allen gesellschaftlichen, politischen, ökonomischen, religiösen und kulturellen Zwängen. Anarchisten, die in ihrem konkreten politischen Handeln diesen utopischen Entwurf vorzuleben versuchen, lehnen auf Machtstrukturen beruhende Zwischenstadien zur Realisierung dieser klassenlosen Gesellschaft wie die von Kommunisten angestrebte Diktatur des Proletariats ab. Das westliche Gesellschaftsmodell, d. h. die soziale Marktwirtschaft sowie der demokratische Rechtsstaat und die ihn repräsentierenden Mächte, allen voran die USA und ihre Verbündeten sowie westlich geprägte Bündnissysteme wie die NATO und die Europäische Union (EU), stehen für den Gegenentwurf zum ideologischen Weltbild der Linksextremisten und sind so eines ihrer zentralen Feindbilder. Die linksextremistische Kritik konzentriert sich vor allem auf die (internationalen) Großkonzerne, die NATO und ihre Führungsmacht, die USA. Die Verantwortung für internationale Konflikte und Krisen verorten sie im Westen. Die wechselweise als kapitalistisch oder neoliberal bezeichnete westliche Wirtschaftsordnung wird grundsätzlich als Ausbeutung des Menschen durch den Menschen abgelehnt. Linksextremisten wollen dem ihrer Meinung nach „entfesselten Kapitalismus“ Einhalt gebieten und ihn zerschlagen, denn erst wenn der Kapitalismus als „Wurzel allen Übels“ überwunden sei, ließen sich alle gesellschaftlichen Probleme wie Faschismus, Rassismus oder Militarismus lösen. Aus diesem Grund fordert z. B. die „Interventionistische Linke“ (IL) auf ihrer Internetseite „Make capitalism history!“.

4.3 Aktuelle Entwicklungen im Linksextremismus

Auch im Berichtsjahr 2025 dominierte die autonome Szene die Entwicklung im Linksextremismus. Als Reaktion auf die bereits seit den 1990er Jahren zunehmende interne Kritik an der Theorieferne,

der Unorganisiertheit und der Selbstbezogenheit der autonomen Bewegung sind Teile von ihnen weiter bestrebt, der Ideologie-, Organisations- und Bündnisfrage mehr Raum zu geben. Vor diesem Hintergrund sind in den letzten zwei Jahrzehnten bundesweit verschiedene sich als postautonom verstehende Bündnisse entstanden. Um an das demokratische Spektrum anschlussfähig zu sein, greifen Autonome, insbesondere Postautonome, Themen auf, die wie der Klimaschutz bis weit in die Mitte der Gesellschaft die Menschen berühren und zum zivilgesellschaftlichen Engagement herausfordern.

Im Gegensatz zum demokratischen Protest, der frei ist von systemüberwindenden Forderungen, basiert der linksextremistische auf ideologischen Grundannahmen, für die eine prinzipielle Gegnerschaft zum politischen System der Bundesrepublik und seiner Wirtschaftsordnung kennzeichnend ist. Linksextremisten dient der „Antikapitalismus“ und die unmittelbar mit ihm verbundenen Themen wie „Antifaschismus“, „Antirepression“, „Antimilitarismus“, „Antigentrifizierung“, „Antirassismus“ oder der Einsatz für den Klimaschutz vor allem als Plattform für ihren Kampf gegen den demokratischen Rechtsstaat.

Das Jahr 2025 stand vor allem im Zeichen des Nahostkrieges infolge des Überfalls der terroristischen HAMAS auf Israel am 07.10.2023. Der alte Konflikt zwischen antideutsch und antiimperialistisch ausgerichteten Autonomen ist seitdem wieder deutlich spürbar. Während sich die antideutsche Szene bedingungslos mit dem Staat Israel und seinen Bürgerinnen und Bürgern auch durch die Teilnahme an proisraelischen Demonstrationen solidarisierte, ergriffen die Antiimperialisten ebenso wie die dogmatischen Linksextremisten, z. B. aus der „Deutschen Kommunistischen Partei“ (DKP), Partei für die Palästinenserinnen und Palästinenser. Sie beteiligten sich an deren bundesweiten Solidaritätsdemonstrationen und kritisierten Israel unter Ausblendung der Verbrechen der HAMAS.

Die linksextremistisch motivierten Übergriffe auf Rechtsextremisten bzw. auf Personen, die Linksextremisten als solche ansehen, bildeten 2025 weiterhin einen deutlichen Schwerpunkt der linksextremistischen Aktivitäten. Dabei zeigte sich, dass die

Hemmschwelle von Linksextremisten zur Anwendung von Gewalt – auch gegenüber Menschen – weiterhin niedrig ist.

Darüber hinaus thematisiert die autonome Szene weiter, wenn auch in abgeschwächter Form, den Klimaschutz und versucht, an die nicht extremistische Klimaschutzbewegung anschlussfähig zu sein. An dieser Stelle ist eine zunehmende Entgrenzung des Linksextremismus in Teile der Klimaschutzbewegung wahrnehmbar. Vor allem die „Interventionistische Linke“ (IL) und das Klimabündnis „Ende Gelände“ (EG) sind hier zu nennen.⁹⁷

Im Bereich des parteigebundenen Linksextremismus hat sich 2025 nichts an der politischen Bedeutungslosigkeit der orthodox marxistisch-leninistisch ausgerichteten Parteien DKP und „Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands“ (MLPD) geändert. Neben kontinuierlich schwachen Wahlergebnissen von deutlich unter einem Prozent leiden beide Parteien seit Jahren unter einer massiven Überalterung ihrer Mitglieder und einer Stagnation der Mitgliederzahlen auf niedrigem Niveau. Sowohl die DKP als auch die MLPD sind in der niedersächsischen Öffentlichkeit kaum wahrnehmbar und spielen für die Beurteilung des linksextremistischen Gesamtpotenzials bislang nur eine untergeordnete Rolle.

Ausblick

Der „Antifaschismus“ wird auch 2026 eine zentrale Rolle für die linksextremistische Szene in Niedersachsen spielen.

Daneben werden vor allem die Themen „Repression“, und „Antimilitarismus“ von größerer Bedeutung für das linksextremistische Spektrum sein, während der Klimaschutz aufgrund des nachgelassenen gesellschaftlichen Interesses an diesem Thema eher nachrangig sein wird.

Wenn sich die Gentrifizierung weiter so massiv fortsetzt wie bisher und die Lage auf dem Wohnungsmarkt weiterhin so überhitzt und angespannt bleibt wie in den letzten Jahren, muss auch künftig mit Hausbesetzungen und Übergriffen auf Immobilienunternehmen und ihre Mitarbeitenden gerechnet werden.

⁹⁷ Siehe im Einzelnen Kapitel 4.4, Abschnitt „Klimaschutz“.

Mit dem Beginn des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine am 24.02.2022 hat auch das Thema „Antimilitarismus“ in der linksextremistischen Szene wieder an Bedeutung gewonnen. Nach der Bewilligung millionenschwerer Sondervermögen für die Bundeswehr, der geplanten dauerhaften Erhöhung des jährlichen Wehretats auf bis zu 3,5 Prozent des Bruttoinlandsprodukts und der Einführung eines neuen Wehrdienstes mit verpflichtender Erfassung und Musterung für Männer, dürften vor allem Rüstungsunternehmen wie der auch im niedersächsischen Unterlüß (Landkreis Celle) aktive Konzern „Rheinmetall Waffe Munition GmbH“ als Profiteure dieser Gelder ebenso verstärkt in den Fokus von Linksextremisten geraten wie Rekrutierungseinrichtungen der Bundeswehr.

Die Entwicklungen des Jahres 2025 zeigen, dass in Niedersachsen weiterhin Gewalttaten durch die linksextremistische Szene verübt werden. Daher ist auch 2026 damit zu rechnen, dass die Hemmschwelle zur Anwendung von Gewalt – auch gegenüber Menschen – gering sein wird. Insgesamt ist davon auszugehen, dass sich die Gewaltbereitschaft der linksextremistischen Szene in Niedersachsen 2026 auf gleichbleibend hohem Niveau bewegen wird.

Nicht unwichtig für die Zukunft des Linksextremismus in der Bundesrepublik und in Niedersachsen dürfte auch 2026 die weitere Entwicklung innerhalb der postautonomen Szene sein. Vor allem in der IL sind Auflösungserscheinungen nach dem Austritt mehrerer Ortsgruppen aus dem Bündnis in den letzten beiden Jahren nicht zu übersehen. Sollte sich dieser Trend fortsetzen, könnte das postautonome Projekt zumindest an seine Grenzen stoßen, wenn nicht sogar obsolet werden.

4.4 Autonome/Postautonome und sonstige gewaltbereite Linksextremisten

Sitz/Verbreitung	Landesweite Präsenz mit Schwerpunkten in Braunschweig, Göttingen, Hannover, Lüneburg, Oldenburg und Osnabrück
Mitglieder/Anhänger/Sympathisanten	Niedersachsen: 785 ↗
Publikationen	„autonomes Blättchen“, Hannover (unregelmäßig).
Finanzierung	Finanzierung von Aktionen und Kampagnen durch Spenden sowie Solidaritätsveranstaltungen, keine Mitgliedsbeiträge.
Kurzportrait/Ziele	<p>Das Ziel autonomer Gruppierungen ist es, den Staat und seine Institutionen auch gewaltsam abzuschaffen und durch eine „herrschaftsfreie Gesellschaft“ zu ersetzen. Die autonome Bewegung kennt keine mit kommunistischen Organisationen vergleichbare einheitliche und dogmatische Ideologie. Ihr Weltbild setzt sich vielmehr aus kommunistischen und anarchistischen Elementen zusammen.</p> <p>Die verschiedenen Gruppen der autonomen Bewegung finden sich über Aktions- und Themenfelder zusammen, die sich zu einem erheblichen Teil an aktuellen politischen Ereignissen und Problemfeldern orientieren. Diese Vorgehensweise soll dazu beitragen, den autonomen Widerstand öffentlich besser zu vermitteln, um so bis in die Mitte der Gesellschaft anschlussfähig zu sein.</p> <p>Gegenwärtig sind die Themenfelder „Antifaschismus“, „Anti-repression“, „Antimilitarismus“ und „Antigentrifizierung“ für das autonome Spektrum in Niedersachsen von zentraler Bedeutung. Die autonome Szene sieht sich seit mehreren Jahren damit konfrontiert, dass sie aufgrund interner Streitigkeiten, mangelnder Organisationsfähigkeit und einer oftmals brüchigen Vernetzung nur unzureichend agieren kann. Um diesem Umstand etwas entgegenzusetzen, haben sich in den letzten beiden Jahrzehnten bundesweit sogenannte postautonome Zusammenhänge etabliert, die mit langfristigen Bündnisstrukturen versuchen, die Autonomen aus der auch von ihnen selbst beklagten dauerhaften Krise zu holen. Für Niedersachsen sind vor allem die „Interventionistische Linke“ (IL) und das Bündnis „...ums Ganze! Kommunistisches Bündnis“ (uG) relevant.</p>

Grund der Beobachtung/Verfassungsfeindlichkeit

Gemeinsames Ziel aller autonomen Gruppierungen ist es, den Staat und seine Institutionen, ggf. auch unter Anwendung von Gewalt, zu zerschlagen und durch eine „herrschaftsfreie Gesellschaft“ zu ersetzen. Hiermit richten sie sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und sind demnach verfassungsfeindlich (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 NVerfSchG).

Postautonome

Autonome Gruppierungen sind nicht von einer einheitlichen Ideologie geprägt. Sie verknüpfen vielmehr Elemente kommunistischer und anarchistischer Weltbilder miteinander. Autonome im klassischen Sinne verstehen sich zwar auch als undogmatische Linke und streben wie die orthodoxen bzw. dogmatischen K-Gruppen⁹⁸ die sozialistische Revolution an, beantworten die „Organisationsfrage“ aber anders. Sie lehnen eine staatliche Ordnung und jegliche Form von Macht- und Herrschaftsstrukturen wie Hierarchien ab und sprechen sich für die Selbstorganisation des Zusammenlebens aus. Schon seit Jahrzehnten leidet die autonome Szene sowohl bundesweit als auch in Niedersachsen unter internen Streitigkeiten, einer hohen Fluktuation und mangelnder Motivation ihrer Akteure. So existieren autonome Gruppierungen oft nur kurzfristig: sie benennen sich entweder um, fusionieren oder lösen sich ganz auf. Verantwortlich dafür sind vor allem ungelöste Organisationsdebatten und eine theoretische Orientierungslosigkeit. Diese Entwicklung hat die Autonomen in eine schon seit Jahren andauernde substantielle inhaltliche und strukturelle Krise gestürzt. Teile der autonomen Szene reflektieren diese Missstände schon seit Längerem und versuchen, für konkrete Projekte Gruppenstrukturen und Netzwerke aufzubauen. Diese sich oft als postautonom bezeichnenden Gruppierungen verstehen sich nach wie vor als Autonome, auch wenn sie sich in einigen Punkten von diesen unterscheiden. Ihre Politik ist langfristiger angelegt und verfolgt eine Strategie der kleinen Schritte. Sie wollen sich organisieren, vernetzen und

⁹⁸ Der Begriff „K-Gruppen“ ist eine Sammelbezeichnung für politische Gruppierungen wie den „Kommunistischen Bund Westdeutschlands“ (KBW) oder die MLPD, die sich seit dem Ende der 1960er Jahre am Marxismus-Leninismus maoistischer Prägung orientieren und sich die Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zum Ziel gesetzt haben.

betreiben innerhalb des autonomen Spektrums eine strategische Bündnisorientierung mit einer breiten Öffnung ins demokratische Spektrum und zu bislang unpolitischen Bevölkerungsschichten. Dort wollen sie für einen Bruch mit dem Kapitalismus und den ihn nach Meinung der Autonomen schützenden demokratischen Rechtsstaat werben. Ideologisch orientieren sie sich an marxistisch-leninistischen und anarchistischen Weltbildern. Sie verzichten aber bewusst auf eine exakte ideologische Festlegung und somit auf eine dogmatische Interpretation der marxistischen und anarchistischen Klassiker. Diese ideologische Unverbindlichkeit macht es ihnen möglich, sich auf der Basis von Minimalkonsensen bis weit in orthodoxe, aber auch in nicht extremistische Kreise zu vernetzen. So wollen sie in einem langfristigen Prozess die herrschenden Verhältnisse überwinden und eine kommunistische Gesellschaft errichten. Postautonome greifen deshalb gezielt aktuelle politische (Krisen-)Themen auf, die bis in die Mitte der Gesellschaft anschlussfähig sind und versuchen, über deren gezielte Zuspitzung möglichst viele Menschen zu erreichen und mittelfristig zu radikalisieren.



„Interventionistische Linke“ (IL)

Die IL ist zurzeit das bedeutendste postautonome Bündnis. Sie entstand 1999 als eine „strategische Verabredung“ undogmatischer Linksextremisten verschiedener Strömungen. In sogenannten Beratungstreffen fanden sich Gruppierungen und Einzelpersonen zusammen, um Überlegungen anzustellen, wie die Handlungsfähigkeit und Wahrnehmbarkeit der „radikalen Linken“ in der Bundesrepublik Deutschland erhöht werden könnte. Ab 2004 wurden diese Treffen gezielt für linksextremistische Gruppen aus dem postautonomen Spektrum geöffnet. Es entstand ein bundesweit agierendes Netzwerk aus linksextremistischen Gruppierungen und Einzelaktivisten, dem in geringem Maße auch nicht extremistische Personen angehörten. Dem folgte ab 2010 eine intensive Organisationsdebatte, die die Umstrukturierung der IL von einem Netzwerk zu einer Organisation mit einem von der IL herausgegebenen „Zwischenstandspapier“ vom 11.10.2014 vorerst abschloss.

Um an das demokratische Spektrum anschlussfähig zu sein, geben sich ihre Akteure ideologisch bewusst undogmatisch. Zugleich

bemühen sie sich um ein konventionelleres äußeres Erscheinungsbild, als es sonst in der autonomen Szene üblich ist. So sind ihre Protagonisten beispielsweise bei Demonstrationen bereit, auf szenetypische Kleidung und dogmatische Parolen zu verzichten. Die Entscheidung darüber, ob Gewalt angewendet werden soll, überlassen sie situationsabhängig dem Einzelnen. Dabei handelt es sich um ein rein taktisches Verhalten, hinter dem sich eine latent vorhandene Militanz verbirgt.

Aus diesen Gründen kann die IL eine Scharnierfunktion zwischen dem gewaltorientierten linksextremistischen Spektrum, den dogmatischen Linksextremisten und dem demokratischen Protest einnehmen. Das ermöglicht ihren Akteuren, Bündnisse bis in die Mitte der Gesellschaft zu schmieden und Mobilisierungserfolge zu erzielen. Zugleich unterstreicht diese Entwicklung zum einen die Bedeutung der IL für die gesamte linksextremistische Szene, deren Erfolg bei Protestveranstaltungen zu einem nicht unerheblichen Teil von der Organisationsfähigkeit der IL abhängt und zum anderen die zunehmende Entgrenzung des Linksextremismus bis ins demokratische Spektrum.

Im Juni 2024 hat die IL nach zehn Jahren ihr „Zwischenstandspapier“ von 2014 fortgeschrieben. Bereits auf den ersten Seiten ihres „Zwischenstandspapieres #2“ wird die Stoßrichtung deutlich:

„Die Abschaffung des Kapitalismus ist zu einer Frage des Überlebens geworden. Im 21. Jahrhundert ist keine Perspektive der Befreiung oder der Überwindung von Ausbeutung ohne diese Voraussetzung denkbar.“

(Internetseite der IL, 11.10.2025)

Auch ihre verfassungsfeindliche Ausrichtung wird schnell deutlich, wenn es heißt:

„Unser Ziel ist der revolutionäre Bruch mit dem Bestehenden.“

(Internetseite der IL, 11.10.2025)

Konkret bedeutet dieses Ziel den „revolutionäre[n] Bruch mit dem Kapitalismus und allen damit verbundenen Macht- und Herrschaftsverhältnissen.“ Die IL möchte eine „Gegenmacht für ein linkes

Hegemonieprojekt mit Vergesellschaftung als zentraler Achse“ aufbauen. Über das, was sie darunter versteht, lässt sie keinen Zweifel aufkommen:

„Ohne Abschaffung des kapitalistischen Privateigentums, ohne Aufhebung der Klassen und der Ausbeutung, ohne Überwindung der patriarchalen und rassistischen Unterdrückung und Gewalt wird es eine solche Welt nicht geben. Ohne Bruch mit dem Kapitalismus und seiner Profitlogik kann und wird es keine solidarischen Antworten auf die existenziellen Krisen und Bedrohungen des 21. Jahrhunderts geben – weder in Deutschland noch in Europa oder weltweit. Es braucht eine radikale Demokratisierung aller Lebensbereiche, um die systematische Zerstörung unserer natürlichen Lebensgrundlagen zu stoppen.“

(Internetseite der IL, 11.10.2025)

Was die IL vom demokratischen Rechtsstaat und seinen Regeln, insbesondere vom Parlamentarismus hält, wird in ihrem „Zwischenstandspapier #2“ ebenfalls deutlich:

„Wir begreifen Revolution als einen Prozess, in dem der bürgerliche Staat und seine Institutionen schrittweise überwunden werden. Dabei können parlamentarische Politik und Mehrheiten bestenfalls eine untergeordnete Rolle spielen. Ohne mit seinen Regeln zu brechen, lässt sich das politische System nicht grundlegend ändern.“

(Internetseite der IL, 11.11.2025)

Gegenwärtig bestehen offiziell noch in 23 deutschen Städten⁹⁹ sowie in Graz (Österreich) Ortsgruppen der IL, zwei davon in Niedersachsen (Göttingen und Hannover). Die IL folgt dabei dem Prinzip, wonach pro Stadt nur eine Ortsgruppe bestehen soll. Stieg die Anzahl ihrer Ortsgruppen in früheren Jahren kontinuierlich, so nimmt sie seit 2020 ab. Mehrere Ortsgruppen haben sich mittlerweile von der IL getrennt.

Auch in Niedersachsen ist diese Entwicklung wahrnehmbar. Unter der Überschrift „Die A.L.I. trennt sich – unser Neustart im Jahr 2021“ hat die Göttinger linksextremistische Gruppierung „Antifaschistische Linke International“ (A.L.I.) Ende Dezember 2021 auf

⁹⁹ An folgenden deutschen Standorten gibt es IL-Ortsgruppen: Aschaffenburg, Berlin, Bielefeld, Bremen, Darmstadt, Düsseldorf, Frankfurt am Main, Göttingen, Halle (Saale), Hamburg, Hannover, Heidelberg, Jena, Karlsruhe, Köln, Leipzig, Lübeck, Mannheim, Marburg, Norderstedt, Nürnberg, Rostock, Stuttgart.

ihrer Internetseite ihren Austritt aus der IL bekannt gegeben. Eine ihrer Nachfolgeorganisationen, die „Sozialistische Perspektive“ (SP), ist am 01.05.2024 nach zweijähriger Zugehörigkeit ebenfalls aus der IL ausgetreten. Diesen Schritt begründete die SP auf ihrer Internetseite u. a. damit, dass „viele positive Entwicklungen in der IL zum Erliegen gekommen sind“. Die zweite zur IL gehörende Göttinger Gruppierung, die „Basisdemokratische Linke“ (BL), hat sich am 07.02.2025 in „IL Göttingen“ unbenannt.



Bündnis „...ums Ganze! Kommunistisches Bündnis“ (uG)

Ein weiteres postautonomes Bündnis mit niedersächsischer Beteiligung stellt das Bündnis uG dar. In ideologischer Abgrenzung zur weitgehend antiimperialistisch ausgerichteten IL ist das Bündnis uG dem antideutschen Lager zuzurechnen.¹⁰⁰ Folgt man der Selbstdarstellung des Bündnisses, so wurde es 2006 gegründet, um „linksradikale Gesellschaftskritik überregional zu organisieren und handlungsfähig zu machen“. Nach eigener Aussage geht es dem Bündnis uG dabei nicht nur um eine „Kritik, für die es weder Institutionen noch Parlamente noch feste Verfahren“ gebe, sondern auch um die „Kritik gesellschaftlicher Herrschaft als ganzer“.¹⁰¹ Dabei besteht für das Bündnis uG die Herausforderung „immer wieder darin, diese verrückte Logik des kapitalistischen Alltags theoretisch und praktisch aufzubrechen“, um die gegenwärtige Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung durch eine herrschaftsfreie kommunistische Gesellschaft zu ersetzen. Wie diese Gesellschaftsform konkret aussehen soll, bleibt jedoch, wie so oft im Linksextremismus, äußerst diffus.



Das Bündnis uG ist in zehn deutschen Städten¹⁰² organisiert. In Niedersachsen wirkt die Gruppierung „Redical [M]“ als „eine

¹⁰⁰ Zur Erläuterung der Begriffe „antiimperialistisch“ und „antideutsch“ siehe die Ausführungen im folgenden Abschnitt „Antideutsche“ und „Antiimperialisten“.

¹⁰¹ Internetseite des Bündnisses uG, 16.11.2023.

¹⁰² In folgenden deutschen Städten gibt es Gruppierungen, die im Bündnis uG organisiert sind: Berlin, Braunschweig, Bremen, Dresden, Frankfurt am Main, Göttingen, Köln, Marburg, München, Münster.



kommunistische und antinationale Gruppe“ aus Göttingen im Bündnis uG mit. Aus Braunschweig ist die Gruppierung „In/Progress“ im Jahr 2022 dem Bündnis uG beigetreten.

„Antideutsche“ und „Antiimperialisten“

Die sogenannten Antideutschen bildeten sich mit Beginn der 1990er Jahre vor dem Hintergrund zunehmender rechtsextremistischer Übergriffe auf Migranten als eine neue Strömung innerhalb des autonomen Spektrums heraus. Ideologisch wenden sie sich gegen einen vermeintlichen deutschen Nationalismus. Mit der deutschen Wiedervereinigung befürchteten ihre Aktivisten ein Erstarken des Nationalismus innerhalb der Bundesrepublik und die Entstehung eines „IV. Reichs“ durch eine Rückkehr zum Nationalsozialismus.

Im Zuge der Golfkriege von 1990 und 2003 solidarisierten sich die „Antideutschen“ bedingungslos mit dem Staat Israel und seiner Schutzmacht, den USA. Eine für Autonome ungewöhnliche politische Haltung, da sie prinzipiell staatliche Strukturen, Institutionen und Repräsentanten ebenso ablehnen wie das westliche Wirtschafts- und Gesellschaftsmodell und jegliche Form von Militär. Aufgrund dieser Widersprüchlichkeit kam es zum Bruch zwischen den „Antideutschen“, die bislang immer nur eine Minderheitenposition innerhalb des autonomen Spektrums vertraten und vertreten, und den die autonome Szene dominierenden sogenannten Antiimperialisten mit ihrer ausgeprägten antiwestlichen, insbesondere antiamerikanischen und antiisraelischen Haltung. Dieser ideologische Bruch vollzieht sich nicht nur im autonomen, sondern auch im postautonomen Spektrum. So ist die IL mit ihren niedersächsischen Ablegern in Göttingen und Hannover als weitgehend antiimperialistisch zu charakterisieren, während das Bündnis uG eindeutig antideutsch geprägt ist. Nicht selten führen diese Diskrepanzen zur Lähmung der politischen Arbeit innerhalb der autonomen bzw. postautonomen Szene, da beide Seiten nur bedingt dazu bereit sind, miteinander zu kooperieren.

Hatten sich „Antideutsche“ und „Antiimperialisten“ in den letzten Jahren wieder angenähert, so haben die Spannungen zwischen beiden Ausrichtungen seit dem Überfall der terroristischen HAMAS auf Israel am 07.10.2023 wieder zugenommen. Während sich die

antideutsche Szene bedingungslos mit dem Staat Israel und seinen Bürgerinnen und Bürgern u. a. durch die Teilnahme an proisraelischen Demonstrationen solidarisierte, ergriffen die „Antiimperialisten“ reflexartig Partei für die palästinensische Seite. Sie beteiligten sich ebenso wie die dogmatischen Linksextremisten z. B. aus der „Deutschen Kommunistischen Partei“ (DKP) an den bundesweiten Solidaritätsdemonstrationen für die Palästinenser und kritisierten Israel unter Ausblendung der Verbrechen der HAMAS vehement.

Autonome Gewalt

Autonome kennzeichnet ein hohes Maß an Gewaltbereitschaft. Diese basiert dabei auf einem klaren Feindbild, zu dessen tragenden Säulen der Staat, seine Institutionen und Repräsentanten sowie Rechtsextremistinnen und Rechtsextremisten bzw. Personen, die Linksextremisten als solche ansehen, aber auch szenekritische Wissenschaftler zählen. Politisch motivierte Gewalt dient Autonomem als „Geburtshelfer einer neuen Gesellschaft“. Denn um die angestrebte herrschaftsfreie Gesellschaft zu errichten, müsse zuvor der demokratische Rechtsstaat als Garant der bisherigen Ordnung beseitigt werden. Gewalt hat für Autonome immer eine Außen- und eine Binnenwirkung. Nach außen dient sie u. a. dazu, öffentliche, insbesondere mediale Aufmerksamkeit zu erregen und Unterstützung für die eigenen Positionen zu finden. Darüber hinaus soll sie die Kosten für bestimmte politische Entscheidungen so in die Höhe treiben, dass diese langfristig politisch nicht mehr durchsetzbar sind.¹⁰³ Zugleich wirkt die Gewalt nach innen integrationsfördernd und identitätsstiftend für die jeweiligen Bezugsgruppen. Die gewaltsame Auseinandersetzung mit der Polizei ist oft der förmliche Ritterschlag für den einzelnen Autonomen, denn sie kann seinen Aufstieg in den formal nicht existenten Hierarchien innerhalb seiner Bezugsgruppe befördern. Vor diesem Hintergrund verwundert es nicht, dass Gewalt – wie auch in anderen Extremismusbereichen – ästhetisiert und heroisiert wird. So stilisieren sich Autonome gern auf Fotos und Plakaten als „lonesome cowboy“

¹⁰³ Die Castor-Transporte sind hierfür ein gutes Beispiel. Ihre Gegner wussten, dass sie die Züge mit den Castoren auf dem Weg ins atomare Zwischenlager nach Gorleben nicht aufhalten können. Durch Blockaden und sogenannte Schotter-Aktionen versuchten Teile von ihnen aber, die Transporte möglichst lange aufzuhalten. So wollten sie die Kosten für die Castor-Transporte in die Höhe treiben, in der Hoffnung, dass sie irgendwann allein aus Kostengründen nicht mehr durchführbar sein würden.

oder „streetfighter“ vor brennenden Barrikaden oder Autos sowie vor Polizeireihen. Dadurch zeigen sie zugleich die Faszination, die Gewalt auf sie ausübt. Gewalt wird somit zu einem unverzichtbaren Lebensgefühl. In manchen Situationen herrscht sogar eine regelrechte Gewaltbegeisterung, denn „es macht einfach Spaß, den Bullen eins in die Fresse zu hauen ...“, wie es in einem ihrer Selbstzeugnisse heißt.¹⁰⁴

Ihren Ausdruck findet die autonome Gewalt in erster Linie in Massenmilitanz und klandestinen Aktionen. Massenmilitanz tritt dabei vornehmlich am Rande von Demonstrationen in Erscheinung. Konspirativ agierende Kleingruppen verüben zudem Brand- und Sprengstoffanschläge vor allem gegen Luxus- und Firmenfahrzeuge, aber auch gegen öffentliche Einrichtungen wie Jobcenter, Polizeistationen und Behörden.

Um die von Autonomen ausgehende Gewalt richtig einordnen zu können, muss man sich den für sie und die Postautonomen geltenden Gewaltbegriff vergegenwärtigen. Dem linksextremistischen Verständnis nach üben die „kapitalistischen Produktionsverhältnisse“ eine auf gesellschaftlichen Strukturen, Werten, Normen, Institutionen und Machtverhältnissen basierende „strukturelle Gewalt“ gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern aus und hindern diese daran, sich ihren Anlagen, Wünschen und Möglichkeiten entsprechend frei entfalten und somit selbst verwirklichen zu können. Aus dieser so empfundenen „Gewalt des Systems“ leiten Autonome und sonstige gewaltbereite Linksextremisten quasi ein Naturrecht auf gewaltsamen Widerstand ab. Linksextremistische Gewalt versteht sich demzufolge als „Gegengewalt“, als ein reaktives und dadurch legitimes Mittel, um die (angeblich) vorherrschende staatliche Gewalt aufzubrechen und Veränderungen herbeizuführen. Mit dieser Interpretation wird zugleich das Opfer-Täter-Narrativ definiert: der Staat ist immer der Täter und der Autonome bzw. Postautonome immer das Opfer.

¹⁰⁴ A.G. Grauwacke, „Autonome in Bewegung. Aus den ersten 23 Jahren“, Berlin 3. Auflage 2003, Seite 148.

Postautonome teilen zwar grundsätzlich das autonome Gewaltverständnis. Im Gegensatz zu den „klassischen Autonomen“ ist ihr Verhältnis zur Militanz vor allem taktischer Natur. Einerseits distanzieren sie sich von der Anwendung von Gewalt, um so das demokratische Spektrum als potenziellen Bündnispartner und ihre Scharnierfunktion zwischen dem extremistischen und dem nicht extremistischen Milieu nicht zu gefährden. Andererseits betonen sie, unsere

„... Mittel und Aktionsformen, defensive wie offensive, bestimmen wir also strategisch und taktisch in den jeweiligen Situationen, so wie wir sie verantworten können ... Es geht uns darum, die kollektive Fähigkeit herzustellen, die Wahl der Mittel nach unseren Zielen selbst zu bestimmen.“

(Internetseite der IL, 22.01.2025)

Ein eindeutiges „Nein“ zu jeglicher Form der Gewalt gibt es von ihnen nicht.

Vor diesem Hintergrund wird seit jeher in der linksextremistischen Szene eine Debatte über das Für und Wider von Gewalt als Mittel zur Durchsetzung der eigenen Interessen geführt. In dieser „Militanzdebatte“ geht es nicht um ein Ja oder Nein zur Gewalt an sich. Einzig die Legitimität der gezielten Anwendung von Gewalt auch gegen Menschen und nicht allein gegen Sachen wird diskutiert. Da Gewalt dem autonomen Verständnis nach politisch für diejenigen vermittelbar sein soll, die man befreien will, wird bislang gezielte Gewalt gegen Menschen mehrheitlich abgelehnt. Davon ausgenommen sind aber Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte und Rechtsextremistinnen und Rechtsextremisten bzw. Personen, die Linksextremisten als solche ansehen. Sie gelten als das personifizierte Feindbild einer bzw. eines jeden Autonomen bzw. Postautonomen, ihnen werden Menschenwürde und Grundrechte abgesprochen. Gewalt gegen sie gilt als legitim, notwendig und vermittelbar und wird zumindest billigend in Kauf genommen.

Aktionsfelder

Kampf gegen Faschismus

Zentrales Anliegen der Autonomen ist der Kampf gegen Faschismus bzw. der „Antifaschismus“, einhergehend mit dem für sie damit untrennbar verbundenen Kampf gegen den Kapitalismus und den demokratischen Rechtsstaat. Unter Rückgriff auf die von dem



Meme als Einleitung in ein neues Thema.
Hier: Was steckt hinter der „Antifa“?

damaligen Vorsitzenden der Kommunistischen Internationale (Komintern), Georgi Dimitroff, im August 1935 auf dem VII. Weltkongress der Komintern in Moskau aufgestellten These, wonach der Faschismus „die offene terroristische Diktatur der reaktionärsten, am meisten chauvinistischen, am meisten imperialistischen Elemente des Finanzkapitals“¹⁰⁵ sei, ist der Faschismus dem linksextremistischen Verständnis nach dem Kapitalismus immanent. Faschismus kann aus linksextremistischer Sicht deshalb nur dann erfolgreich bekämpft werden, wenn zugleich auch seine Ursache, der Kapitalismus als die Wurzel allen Übels beseitigt wird. Konsequenter „Antifaschismus“ zielt daher für Linksextremisten

zwangsläufig nicht nur auf die aktuelle Wirtschaftsordnung, sondern zugleich immer auch auf die „Marionette des Kapitals“, den demokratischen Rechtsstaat.

Ereignisse im Zusammenhang mit der Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD)

Im Jahr 2025 konzentrierte sich die linksextremistische Szene Niedersachsens in ihrer „Antifaschismus-Arbeit“ weiterhin schwerpunktmäßig auf die direkte Auseinandersetzung mit der AfD. Veranstaltungen der Partei und das Eigentum von AfD-Angehörigen stellten erneut Angriffsziele des autonomen Spektrums dar:

- So wurde ein AfD-Mitglied am 10.01.2025 in Northeim auf dem Weg zu einer AfD-Veranstaltung mit Eiern und Steinen versetzten Schneebällen beworfen.

¹⁰⁵ Georgi Dimitroff, „Die Offensive des Faschismus und die Aufgaben der Kommunistischen Internationale im Kampf für die Einheit der Arbeiterklasse gegen den Faschismus“, in: ders., „Gegen Faschismus und Krieg. Ausgewählte Reden und Schriften“, Leipzig 1982, Seiten 49–136, hier Seite 52.

- In Hannover attackierten unbekannte Täter am 11.01.2025 das örtliche AfD-Parteibüro mit Farbbeuteln.
- In Lehrte versuchte ein unbekannter Täter am 15.02.2025 einen Spitzenkandidaten der AfD mit einem Kniestoß in den Magen zu verletzen.
- An einem Informationsstand der AfD in Papenburg kam es am 10.05.2025 zu einem Handgemenge mit Gegen-demonstrierenden, bei dem ein AfD-Landtagsabgeordneter leicht verletzt wurde.
- Einem AfD-Bundestagskandidaten wurden zwischen dem 14. und dem 15.02.2025 alle vier Reifen seines privaten Pkw in Braunschweig zerstochen.
- In Wittmund war am 14.07.2025 das Schaufenster des AfD-Wahlkreisbüros großflächig mit der Parole „Fick AfD Nazis“ beschmiert, in Nienburg am 31.07.2025 das künftige Parteibüro der AfD mit den Parolen „No Nazis“ und „FCK AfD“.
- Als am 04.10.2025 mehrere AfD-Mitglieder an dem Gebäude eines linksalternativen Hausprojektes in Göttingen vorbeikamen, sollen plötzlich etwa fünf Personen auf die AfD-Gruppe zugegangen sein, um unvermittelt auf zwei der AfD-Mitglieder einzuschlagen.
- In Hannover fanden sich Anfang Oktober 2025 Aufkleber im Straßenraum, die die AfD-Bundesvorsitzende in einem Fadenkreuz zeigen, darunter in roter Schrift: „Aim here“ (hier zielen).

Auch 2025 wurden wieder Veranstaltungen der AfD gestört. Vom 29. bis zum 30.11.2025 fand z. B. in Gießen der Gründungskongress der neuen AfD-Jugendorganisation „Generation Deutschland“ (GD) statt. Dagegen mobilisierte das linksextremistisch beeinflusste Bündnis „Widersetzen“ federführend zum Protest. Zu dessen Vorbereitung gab es bereits im Vorfeld Informations- und Mobilisierungsveranstaltungen, auch in Niedersachsen. Neben dem demokratischen Spektrum riefen aber auch Linksextremisten wie die postautonomen Organisationen „Interventionistische Linke Hannover“ (IL Hannover) und „Interventionistische Linke Göttingen“ (IL Göttingen) oder die zum postautonomen Bündnis „... ums Ganze! Kommunistisches Bündnis“ (uG) gehörenden Gruppierungen „Redical [M]“ aus Göttingen und «In/Progress» aus Braunschweig zu den Protestaktionen auf.

Die Demonstrierenden reisten bereits am frühen Morgen an und formierten sich zu verschiedenen Protestzügen. Diese versuchten, die Delegierten der AfD durch zahlreiche Blockaden an der Teilnahme des Gründungskongresses zu hindern. Einige Protestierende hatten Zufahrtsstraßen in der Umgebung wie die Autobahn 480 und verschiedene Bundesstraßen blockiert, um die Anreise zu behindern. Zudem versperrten sie u. a. die Zugänge zu dem Gründungskongress, was teilweise zu gewalttätigen Auseinandersetzungen mit der Polizei führte. Schließlich schirmte die Polizei den Veranstaltungsort weiträumig ab und löste zahlreiche Straßenblockaden, auch unter Einsatz von Wasserwerfern, auf. Insgesamt wurden durch Schläge, Tritte, Steine und Pyrotechnik mehr als 50 Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte verletzt, drei Menschen waren zwischenzeitlich festgenommen worden. Ein AfD-Bundestagsabgeordneter wurde auf dem Weg zur Halle geschlagen und erlitt Verletzungen im Gesicht. Auch seine Begleiter wurden körperlich attackiert. Die Gründungsveranstaltung konnte erst mit zweistündiger Verspätung beginnen.

Übergriffe auf demokratische Parteien

Seitdem die CDU am 29.01.2025 mit den Stimmen der AfD einen Entschließungsantrag zur Verschärfung der Migrationspolitik im Deutschen Bundestag durchsetzen konnte, ist sie verstärkt sowohl bundesweit als auch in Niedersachsen in den Blickpunkt von Linksextremisten gerückt. So riefen bereits am 29.01.2025 die autonomen Gruppierungen „Redical [M]“ und IL Göttingen – damals noch unter der Bezeichnung „Basisdemokratische Linke“ (BL) – zu einer Versammlung gegen die Politik der CDU auf. Im Verlauf der Veranstaltung bewarfen Versammlungsteilnehmende das CDU-Parteibüro mit Eiern und Farbbeuteln. Dabei wurde auch ein davor parkendes Fahrzeug durch Farbspritzer beschädigt.

Am 31.01.2025 kletterten sechs verummumte Personen auf den Balkon der CDU-Kreisgeschäftsstelle Hannover-Stadt und besetzten das Gebäude symbolisch. Bereits in der Nacht zuvor gab es an mehreren Orten in Niedersachsen Übergriffe auf CDU-Einrichtungen. So hatten in Lüneburg unbekannte Täter die Eingangstür der CDU-Kreisgeschäftsstelle mit roter Farbe beschmiert und an der Hauswand in großen Lettern „CDU, Verräter, nie wieder“ geschrieben. In

Oldenburg versuchten Demonstrierende in die Räumlichkeiten des CDU-Landesverbandes einzudringen. Ein Infostand der CDU musste am 01.02.2025 in der Oldenburger Innenstadt unter Polizeischutz abgebaut werden, nachdem ein Dutzend Störer versucht hatten, den Stand abzuräumen. In Lüchow hatten in der Nacht zum 31.01.2025 unbekannte Personen eine Ladung Mist vor dem dortigen CDU-Büro abgeladen. Auch die Kreisgeschäftsstelle der CDU in der Innenstadt von Lingen war bereits zuvor mit blauer Farbe beschmiert worden.

In der Nacht vom 15. auf den 16.06.2025 haben bislang unbekannte Täter den Zugang zur CDU-Geschäftsstelle in Göttingen mit einer etwa 1,50 Meter hohen Mauer aus Ytong-Steinen blockiert. Auf der Mauer prangte ein Banner mit der Aufschrift „Geschlossen“, daneben ein Transparent mit den Worten „wegen eurer Kriegstreiberei und rassistischen Abschottungspolitik“.

Noch am selben Tag wurde auf einem linksextremistischen Internetportal ein Selbstbezeichnungsschreiben veröffentlicht. Darin nehmen die unbekanntenen Autoren „die Krönung des Hetzers Merz zum Kanzler am 6. Mai und die unsägliche Einführung des 15. Juni als sogenannten Veteranentag, einer Idee, getragen von einer kriegs- und gewaltverherrlichenden Ideologie“ zum Anlass für ihre Tat und verbinden sie mit einer Generalkritik an der Bundesrepublik. Als Begründung für ihre Handlung dient ihnen vor allem der Umgang der CDU mit der Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) sowie mit dem Sondervermögen für die Bundeswehr und dem Krieg im Nahen Osten. Sie meinen bei der „Innen- als auch Außenpolitik ein Klima der Angst“ zu erkennen und beklagen eine zunehmende „Militarisierung der Gesellschaft“. Sie kommen zu dem Schluss:

„Es gibt also mehr als genug Gründe, die CDU als Teil der Rechten zu blockieren und Anzugreifen“.

In der Nacht vom 18. auf den 19.06.2025 wurde erneut eine Einrichtung der CDU beschädigt. Unbekannte Täter beschmierten den Eingangsbereich der Landeszentrale der Partei in Hannover großflächig mit roter Farbe. Wie schon am 16.06.2025 wurde auch diesmal unmittelbar nach der Tat auf einem linksextremistischen

Internetportal ein Selbstbeichtigungsschreiben veröffentlicht. Darin kritisieren die unbekanntes Verfasser neben der Außen- und Migrationspolitik der CDU die Stärkung der Bundeswehr und werfen ihr eine „mensenverachtende Politik“ vor. Zugleich stellen sie einen Zusammenhang mit der Tat vom 16.06.2025 her, wenn sie schreiben:

„Während mutige Widerstandskämpfende in Göttingen die Einfahrt der CDU zugemauert haben, verschönerten wir der Landeszentrale den Eingang mit roter Farbe.“

Ereignisse im Zusammenhang mit Burschenschaften

In den niedersächsischen Universitätsstädten waren auch 2025 wieder Übergriffe auf Verbindungsstudenten und deren Einrichtungen zu verzeichnen. Den Korps-Angehörigen werden vor allem von der linksextremistischen Szene pauschal Affinitäten ins rechtsextremistische Milieu unterstellt. Aus diesem Grund gehören sie zu den erklärten Feindbildern der Autonomen, auch in Niedersachsen. Während früher vor allem Studentenverbindungen in Göttingen im Fokus der linksextremistischen Szene standen, traf es in den letzten zwei Jahren insbesondere in Hannover ansässige Burschenschaften.

Zwischen dem 06. und dem 07.03.2025 warfen unbekannte Täter z. B. mehrere mit roter Farbe gefüllte Farbbeutel an die Fassade eines Verbindungshauses in Hannover. Ebenfalls in Hannover wurden am 18.03.2025 drei Bengalos auf das Gelände einer Burschenschaft geschleudert und die Fassade einer angrenzenden Garage beschädigt. Zwischen dem 25. und dem 28.07.2025 verklebten unbekannte Täter mit dem Logo der „Antifaschistischen Aktion“ und den Überschriften „!ACHTUNG! NAZIS IN DER NORDSTADT!“ und „BURSCHENSCHAFT GHIBELLINIA-LEIPZIG“ versehene Plakate in Hannover und Langenhagen. Auf den unterschiedlichen Plakaten wurden Mitglieder der Burschenschaft mit Namen und Foto abgebildet und als „Mitglieder der extrem rechten hannoveraner Burschenschaft Ghibellinia-Leipzig“ geoutet. Zugleich wurde der Burschenschaft unterstellt, regelmäßig rechtsextreme Vorträge zu veranstalten.

Auch in Göttingen gab es entsprechende Übergriffe. So sprühten z. B. am 14.02.2025 vier bis fünf bislang unbekannte, schwarz

gekleidete Personen während einer laufenden Veranstaltung in den Räumlichkeiten des Verbindungshauses die Schriftzüge „JU mit Schmiss“ und „Burschis raus aus GÖ“ mit roter Farbe an die Fassade.

Die jüngsten Ereignisse verdeutlichen, dass sich Verbindungsstudenten und die von ihnen genutzten Örtlichkeiten weiterhin im Fokus der linksextremistischen Szene in Niedersachsen befinden. Daher muss auch künftig mit linksextremistisch motivierten Übergriffen auf Burschenschafter und ihre Einrichtungen gerechnet werden.

Sonstiges

Am 01.02.2025 fand in Göttingen eine Demonstration gegen Personen statt, die u. a. die Corona-Maßnahmen ablehnen. Zum Protest gegen diese Versammlung riefen mehrere autonome Gruppen aus Göttingen auf. Im Verlauf der Proteste errichteten Autonome Straßenblockaden, u. a. aus Mülleimern, und setzten sie in Brand. Zugleich bewarfen sie Versammlungsteilnehmende und Polizeikräfte mit farbgefüllten Glaskugeln, Flaschen, Eiern, Farbbeuteln, Pyrotechnik und Lebensmitteln. Bei den Auseinandersetzungen wurden sieben Polizeibeamte verletzt.

Unbekannte Täter setzten am 18.10.2025 in Emden einen Reifenstapel vor einer Kfz-Werkstatt in Brand. Nicht nur die Werkshalle brannte vollständig aus, sondern auch mindestens neun Fahrzeuge. Hintergrund der Tat war ein geplantes Konzert einer Band, die Linksextremisten dem Rechtsextremismus zurechnen. Die Kfz-Werkstatt hatte für das Konzert geworben. Bereits im Vorfeld der Veranstaltung kam es zu Sachbeschädigungen. So wurden die Schlösser und der Briefkasten des Veranstaltungsgebäudes beklebt, auf ein Werbeplakat wurde ein Hakenkreuz gesprüht.

Kampf gegen Repression

Gewöhnlich wird der Begriff „Repression“ dafür verwendet, Unterdrückung und Menschenrechtsverletzungen in autoritären oder diktatorischen Systemen zu benennen. Linksextremisten übertragen den Begriff aber auf die innenpolitische Situation in Deutschland. Konkret verstehen sie hierunter die Unterdrückung der individuellen,

sozialen und politischen Entfaltung der oder des Einzelnen durch gesellschaftliche Strukturen oder autoritäre Verhältnisse in Deutschland, insbesondere durch Handlungen staatlicher Exekutivorgane. Vor allem der Staat und seine sicherheitsbehördlichen Einrichtungen wie die Polizei, die Nachrichtendienste und die Justiz stehen dabei im Fokus der Kritik. Als staatliche bzw. vom Staat gelenkte „Repressionsorgane“ bekämpfen sie nach Meinung von Linksextremisten die Bürgerinnen und Bürger ihres Landes, kriminalisieren sie und hindern sie daran, sich frei zu entfalten. Zugleich schützen sie ihrer Meinung nach „Faschisten“, also Rechtsextremisten bzw. Personen, die Linksextremisten als solche ansehen, und arbeiten mit ihnen zusammen. Ziel der linksextremistischen „Antirepressions-Erzählung“ ist es, sich selbst als Opfer permanenter Überwachung, Verfolgung und Reglementierung durch den Staat zu stilisieren, um auf diese Weise ihr Handeln zu legitimieren und den demokratischen Rechtsstaat zu delegitimieren.

Auch 2025 war das sogenannte Antifa-Ost-Verfahren gegen die „Eisenacher Gruppe“ von großer Bedeutung für die linksextremistische Szene. Nachdem das Oberlandesgericht Dresden am 31.05.2023 die Hauptanklagte Lina E. und drei ihrer männlichen Mitangeklagten zu Freiheitsstrafen verurteilt hatte, begann am 25.11.2025 vor dem Oberlandesgericht Dresden der Prozess gegen sieben weitere Mitglieder der „Eisenacher Gruppe“.

Hintergrund des „Antifa-Ost-Verfahrens“ sind gewaltsame Übergriffe anlässlich des vom 09. bis zum 11.02.2023 in Budapest von Rechtsextremisten begangenen „Tages der Ehre“¹⁰⁶ auf Personen, die die Täter z. B. aufgrund ihrer Kleidung der rechtsextremistischen Szene zurechneten. Zwei deutsche, vier ungarische und drei polnische Staatsangehörige erlitten teils erhebliche Verletzungen. Der Modus Operandi der Angriffe ähnelte dabei stark der Vorgehensweise der „Eisenacher Gruppe“. Mittlerweile wurden von den ungarischen und deutschen Behörden Tatverdächtige ermittelt. Dazu gehört auch eine sich als nonbinär verstehende Linksextremistin mit deutscher

¹⁰⁶ Jedes Jahr gedenken tausende Teilnehmende am sogenannten Tag der Ehre der deutschen Wehrmacht, der Waffen-SS und ihrer ungarischen Kollaborateure, die im Jahr 1945 versuchten, aus einer Einkesselung durch die Rote Armee rund um Budapest auszubrechen.

Staatsbürgerschaft namens „Maja“, die an den Übergriffen beteiligt gewesen sein soll. „Maja“ wurde bereits im Dezember 2023 von den deutschen Behörden verhaftet und am 28.06.2024 an die ungarische Justiz ausgeliefert. Sie befindet sich dort in Untersuchungshaft und war vom 05.06.2025 an für 40 Tage in einem Hungerstreik für bessere Haftbedingungen.

Die linksextremistische Szene sieht in dem Verfahren gegen die „Eisenacher Gruppe“ im Allgemeinen und in der Auslieferung von „Maja“ an Ungarn im Besonderen einen weiteren Angriff des Staates auf sogenannte antifaschistische Strukturen. Rund um die Überstellung von „Maja“ an die ungarischen Behörden fanden bundesweit zahlreiche Solidaritätsveranstaltungen gegen die drohende Auslieferung an Ungarn bzw. für die Rückkehr von „Maja“ nach Deutschland unter dem Motto „Free Maja“ statt. Seitdem werden vor allem die dortigen Haftbedingungen und der demokratische deutsche Rechtsstaat und die ihn tragenden Parteien für das Schicksal von „Maja“ verantwortlich gemacht.

Aus Protest bewarfen unbekannte Täter in der Nacht vom 31.07. auf den 01.08.2025 den Eingangsbereich der Landesgeschäftsstelle der CDU in Hannover mit roter Farbe, sprayten die Parole „Free Maja“ und beschädigten die Glasscheiben der Haupteingangstüren zum Gebäude. In einem kurz darauf auf einem linksextremistischen Internetportal veröffentlichten Selbstbeziehungsschreiben solidarisierten sie sich mit „Maja“ und forderten deren sofortige Freilassung.

Die Tat fügt sich ein in eine Reihe von Anschlägen auf Einrichtungen der CDU in jüngster Zeit in Niedersachsen im Zusammenhang mit „Maja“. So besprühten bereits in der Nacht vom 11. auf den 12.07.2025 anonyme Täter den Eingangsbereich der CDU-Landesgeschäftsstelle in Hannover großflächig mit roter und blauer Farbe und der Parole „Free Maja“. Darüber hinaus wurden in der unmittelbaren Umgebung vier weitere Wohn- und Geschäftsgebäude u. a. mit den Slogans „Free Maja“ und „Antifa ist notwendig!“ versehen. Zwischen dem 07. und dem 08.07.2025 konnten an der Eingangstür zur CDU-Landesgeschäftsstelle in Hannover 27 identische Plakate u. a. mit den Aufschriften „Maja ist im Hungerstreik“ und „Holt Maja zurück“ festgestellt werden.

In der Nacht vom 20. auf den 21.08.2025 haben unbekannte Täter erneut ein Gebäude der CDU, diesmal die Kreisverbandszentrale Hannover, mit Farbe besprüht. Wie beliebig solche Anschläge mittlerweile für die Täter geworden sind, unterstreicht ein kurz darauf auf einem linksextremistischen Internetportal erschienenes Selbstbeichtigungsschreiben. Darin liefern die Täter keine konkrete Begründung für ihre Tat, vielmehr bieten sie den Leserinnen und Lesern an, sich aus der Palette politisch-gesellschaftlicher Themen wie „Grenzkontrollen“ oder „Abschiebungen nach Afghanistan“ eine für sie passende Begründung für die Tat auszusuchen.

Die „Rote Hilfe“



Logo der „Roten Hilfe e. V.“

Die bedeutendste Gruppierung, die sich in erster Linie der Arbeit zu ihrer „Antirepressions-Erzählung“ widmet, ist der von Linksextremistinnen und Linksextremisten getragene Verein „Rote Hilfe e. V.“ (RH). Die RH wurde 1975 wiedergegründet, nachdem es sie bereits in der Weimarer Republik gab und ist in Göttingen ansässig. Über den Bundesverband hinaus existieren etwa 50 Ortsgruppen bundesweit. In Niedersachsen gibt es mit Braunschweig, Göttingen, Hannover, Oldenburg und Osnabrück fünf selbstständige Ortsgruppen.

Die RH versteht sich als „Selbsthilfeorganisation für die gesamte Linke“. Bewusst verzichtet sie darauf, sich von extremistischen Zusammenschlüssen zu distanzieren. Ihre Hauptaufgabe sieht sie im Kampf gegen „staatliche Repression“. Sie bietet Linksextremisten politischen und sozialen Rückhalt und leistet juristische und finanzielle Unterstützung, wenn sie straffällig werden. So gewährt sie Rechtshilfe, vermittelt Szeneangehörigen Anwälte und betreut sie sowohl in Strafverfahren als auch während einer möglichen Haftzeit. Außerdem stellt sie zu besonderen Veranstaltungen, z. B. bei Demonstrationen, sogenannte Ermittlungsausschüsse¹⁰⁷ bereit. Die RH begleitet zudem strafprozessuale Maßnahmen u. a. mit Solidaritätsveranstaltungen und Kampagnen, um auf diese Weise die vermeintliche Repression staatlicher Behörden gegen politische Aktivisten zu „entlarven“. So versucht sie, die Vernetzung und

¹⁰⁷ Die Aufgabe von Ermittlungsausschüssen besteht darin, sich um Festgenommene zu kümmern und Rechtsanwältinnen zu vermitteln.

den Zusammenhalt der unterschiedlichen linksextremistischen Strömungen zu festigen und zu sichern. Ferner bietet sie Veranstaltungen und Vorträge für die linksextremistische Szene z. B. in „Autonomen Zentren“ an und leistet sowohl für extremistische als auch nicht extremistische Organisationen Rechtsberatung vor, während und nach Demonstrationen.

Das „Antifa Ost-Verfahren“ gegen die „Eisenacher Gruppe“ stellte auch 2025 ein zentrales Thema der RH dar und wurde bundesweit begleitet. Im Zusammenhang mit den Gewalttaten in Budapest während des „Tages der Ehre“ 2023 gegenüber Rechtsextremisten bzw. diejenigen, die die mutmaßlich linksextremistischen Täterinnen und Täter als solche gesehen haben, setzte die RH ihre Kampagne zur Unterstützung der inhaftierten Tatverdächtigen fort. So heißt es In einer Pressemitteilung der RH vom 10.11.2025 mit Blick auf die Inhaftierten und deren bevorstehende Prozesse:

*„Diese Geschütze werden gegen Menschen in Stellung gebracht, die sich engagiert dem braunen Terror entgegenstellen. Doch das dürfen wir nicht zulassen: Keine Auslieferung, keine Abschiebung! Wir als Rote Hilfe e. V. stehen solidarisch an der Seite der von Repression betroffenen Antifaschist*innen.“*

In Niedersachsen unterstützt auch die Ortsgruppe Hannover der RH diese Kampagne. So rief sie am 05.02.2025 im Internet zu Spenden für die vom „Antifa-Ost-Verfahren“ und von den Prozessen in Budapest Betroffenen auf. Gemeinsam mit autonomen und anarchistischen Gruppierungen mobilisierte sie zu einer Demonstration am 01.03.2025 in Hannover unter dem Motto: „Feuer und Flamme der Repression. Gegen die Kriminalisierung von Antifaschisten“.

Ferner solidarisierte sich die RH im Laufe des Jahres 2025 u. a. mit der vor Gericht stehenden ehemaligen Angehörigen der terroristischen „Rote Armee Fraktion“ (RAF) Daniela Klette und mit Personen, die wegen der gewaltsamen Ausschreitungen während der Proteste der Kampagne „Rheinmetall entwaffnen“ von Ermittlungsverfahren betroffen sind.

Da das Aktionsfeld „Antirepression“ weiterhin einen hohen Stellenwert innerhalb des linksextremistischen Spektrums, insbesondere in der autonomen Szene, einnimmt, kann die RH seit mehreren Jahren hohe Mitgliederzahlen verbuchen. So sind gegenwärtig in Niedersachsen etwa 1.400 Personen in der RH organisiert, bundesweit waren es 2024 mehr als 14.400 Personen.

Zur Struktur des Vereins gehört auch das am 18.02.2005 in Umsetzung eines Beschlusses der RH-Hauptversammlung in Göttingen gegründete und dort ansässige „Hans-Litten-Archiv“, benannt nach einem Rechtsanwalt, der zu Zeiten der Weimarer Republik für die „Rote Hilfe Deutschland“¹⁰⁸ tätig war.

Kampf gegen den Militarismus

Antimilitaristinnen und Antimilitaristen unterstellen der Bundesrepublik, von ihrer Staatsordnung, Gesellschaftsstruktur und Denkweise her militaristisch zu sein. Ihre Proteste richten sich vor allem gegen die Bundeswehr, das westliche Verteidigungsbündnis NATO und die mit ihm zusammenarbeitenden Unternehmen. Auch Linksextremisten sind in dem Themenfeld „Antimilitarismus“ aktiv. Im Gegensatz zu den nicht extremistischen Antimilitaristinnen und Antimilitaristen zielen sie mit ihren Protesten und Aktionen über den eigentlichen Anlass hinaus auf die Überwindung des bestehenden politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland.

Neben der im Wesentlichen von Angehörigen des nicht extremistischen Spektrums getragenen Anti-Kriegs- bzw. Friedensbewegung reklamieren auch der parteipolitisch organisierte Linksextremismus und Autonome – unter ausdrücklicher Einbeziehung von für sie typischen militanten Aktionen – das Thema „Antimilitarismus“ für sich. Im Sinne der Militarismustheorie des Mitbegründers der „Kommunistischen Partei Deutschlands“ (KPD), Karl Liebknecht, wonach das Militär im Kapitalismus dazu dient, „kapitalistische Expansionsbestrebungen“ gegenüber anderen Staaten durchzusetzen und im eigenen Land den Kapitalismus und dessen „Ausbeutungsstrukturen“ zu stabilisieren, sehen Linksextremisten in der Bundeswehr und in der NATO kriegführende Organe zur

¹⁰⁸ Die „Rote Hilfe Deutschland“ existierte von 1924 bis zu ihrer Selbstaflösung 1936.

nationalen und internationalen Durchsetzung „kapitalistischer“ und „imperialistischer“ Interessen. Aus diesem Grund ist die Anwendung von Gewalt zur Durchsetzung der eigenen Ziele für die autonome Szene weiterhin von zentraler Relevanz.

Das Aktionsfeld „Antimilitarismus“ gewinnt seit dem Beginn des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine am 24.02.2022 in der linksextremistischen Szene wieder zunehmend an Bedeutung. Innerhalb der autonomen Szene Niedersachsens wird die Intervention Russlands in die Ukraine stark kritisiert, wobei diese Kritik nicht als Wohlgefallen für die NATO verstanden werden sollte. Die autonome Szene solidarisiert sich mit der Bevölkerung der Ukraine, nicht mit dem Staat. Nicht nur Russland, sondern auch den USA und damit verbunden der NATO wird von der autonomen Szene eine Mitschuld an der Eskalation in diesem Krieg attestiert. Neben überregionalen Reaktionen der postautonomen Gruppierung IL sowie der linksextremistisch beeinflussten Bündnisse „Ende Gelände“ (EG) und „Rheinmetall Entwaffnen“ (RME) sind in Niedersachsen auch aus den autonomen Szenen Göttingen, Hannover und Lüneburg entsprechende Äußerungen bekannt.



Im linksextremistisch-dogmatischen Spektrum wird insbesondere die Rolle der USA und damit verbunden der NATO stark kritisiert. Die Interaktion dieser Akteure mit der Ukraine und eine damit einhergehende drohende Verschiebung der NATO-Außengrenze seien ihrer Meinung nach ursächlich für den Krieg und stellten eine Provokation Russlands dar. Dennoch wird auch die Intervention Russlands und seine Wandlung zu einem kapitalistischen Staat kritisiert. Im linksextremistisch-dogmatischen Spektrum wird der Konflikt insbesondere von der MLPD sowie der ihr nahestehenden Jugendorganisation „Rebell“ und der DKP thematisiert. Vor allem die Bundeswehr und Rüstungsunternehmen wie die auch im niedersächsischen Unterlüß (Landkreis Celle) ansässige „Rheinmetall Waffe Munition GmbH“ rücken verstärkt in den Fokus auch gewalttätiger Linksextremisten. So sprühten am 29.10.2025 unbekannte Täter z. B. den Schriftzug „FUCK OFF BUNDESWEHR“ vor einem Werbestand der Bundeswehr zur Personalgewinnung in Hildesheim auf den Gehweg.

Vom 26. bis zum 31.08.2025 veranstalteten das Kölner Friedensforum und das linksextremistisch beeinflusste Bündnis „Rheinmetall entwaffnen“ (RME) ihr alljährliches „Rheinmetall entwaffnen Camp“ mit mehreren Versammlungen und Aktionen im Kontext „Antimilitarismus“ in Köln. Neben Demokraten riefen auch niedersächsische Linksextremisten wie die postautonomen Organisationen „Interventionistische Linke Hannover“ (IL Hannover) und „Interventionistische Linke Göttingen“ (IL Göttingen) sowie die autonome Gruppierung „Antifa-Jugend Göttingen“ zur Teilnahme an der Protestwoche auf.

Die Kölner Polizei hatte im Vorfeld versucht, das RME-Camp am Fuß des Kölner Fernsehturms wegen befürchteter Gewalttaten zu verbieten. Während das Verwaltungsgericht Köln einen Eilantrag der Veranstalter gegen den Verbotsbescheid ablehnte, erklärte das Oberverwaltungsgericht Münster das Verbot für rechtswidrig, weil es die Versammlungsfreiheit verletze.

Die gesamte Woche über richteten sich zahlreiche Aktionen gegen Vertretende und Einrichtungen der Rüstungsindustrie und der Bundeswehr. So blockierten Aktivistinnen und Aktivisten am frühen Morgen des 27.08.2025 das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr in Köln. Etwa 200 Teilnehmende des RME-Camps zogen am 28.08.2025 durch ein Wohnviertel in Düsseldorf, in dem auch der Vorstandsvorsitzende von Rheinmetall seinen Wohnsitz hat. Am 29.08.2025 belagerten sie die Zufahrt zum Logistikzentrum der „Deutz AG“ in Köln-Kalk und noch am selben Tag besetzten sie kurzfristig ein Kölner SPD-Parteibüro.

Den Höhepunkt der Protesttage bildete eine Demonstration am 30.08.2025 mit etwa 3.000 Teilnehmenden. Bereits gegen frühen Nachmittag verummten sich Demonstrierende und zündeten aus einer Gruppe heraus Pyrotechnik. Nachdem erneut Eisenstangen und Holzlatten in der Versammlung sichtbar geworden waren, stoppte die Polizei die Veranstaltung wegen Angriffen auf Polizeibeamte und wiederholten Verstößen gegen das Versammlungsrecht. In einem Begleitfahrzeug der Demonstration fand die Polizei nach eigenen Angaben Brennsprit und Gasflaschen. Protestierende stießen Polizeibeamte, die ein Auto kontrollieren wollten, zu Boden.

Schließlich wurden die Demonstrierenden, aus deren Reihen die Angriffe erfolgt waren, durch die Polizei eingekesselt. Bis zum frühen Morgen hatte die Polizei 524 Personalien aufgenommen. Zwei Personen wurden in Gewahrsam genommen, eine von ihnen wegen Widerstands festgenommen.

Ver mehrt wurden auch Anschläge auf die Bundeswehr verübt. Unbekannte Täter setzten in der Nacht vom 05. auf den 06.06.2025 vermutlich mittels eines Grillanzünders auf einem Werkstattgelände in Soltau sechs Lastkraftwagen der Bundeswehr in Brand. Fünf Fahrzeuge wurden schwer beschädigt, ein Lkw brannte vollständig aus. Auch die Umfriedung des betroffenen Geländes wurde durch das Feuer beschädigt. Es entstand ein Sachschaden im oberen sechsstelligen Bereich.

Am 07.06.2025 erschien u. a. auf einer linksextremistischen Internetseite ein anonymes Bekenner schreiben, in dem die Tat vor allem mit antimilitaristischen Beweggründen zu rechtfertigen versucht wurde. So heißt es dort u. a., dass man die Bundeswehr angegriffen habe, weil sie ein „relevanter Player in der autoritären, patriarchalen Zurichtung der Gesellschaft“ sei. Ferner verstehe sich der Anschlag als eine Solidaritätsaktion für die in Ungarn inhaftierte nonbinäre Person namens „Maja“ und die in der Justizvollzugsanstalt Vechta einsitzende mutmaßliche frühere RAF-Terroristin Daniela Klette.

Da die „Bundeswehr in den nächsten Jahren allgegenwärtig in unsere Leben eingreifen und wieder ein relevanter Player in der autoritären, patriarchalen Zurichtung der Gesellschaft werden [wird]“, fordern die Verfasser abschließend:

„Greifen wir sie auf allen Ebenen an!“

Bereits am 13.03.2018 hatten unbekannte Täter auf dem Firmengelände desselben Kfz-Werkstattbetriebs in Soltau einen abgestellten Bundeswehr-Lkw vermutlich mittels Grillanzünder in Brand gesetzt. Ein weiterer Bundeswehr-Lkw wurde durch das übergreifende Feuer beschädigt. Auch damals folgte unmittelbar auf die Tat ein Selbstbezüglichungsschreiben auf einem linksextremistischen Internetportal.

In Rehburg-Loccum (Landkreis Nienburg/Weser) wurden am 17.01.2025 zwei Pkw eines dunkelhäutigen Bundeswehr-Offiziers mit Migrationshintergrund mit Hilfe eines Grillanzünders in Brand gesetzt. An das Garagentor hatten die unbekanntes Täter das Wort „Nazi“ gesprüht.

Auch die Diskussion um die Wiedereinführung einer Wehrpflicht greifen Linksextremisten auf. So protestierten sie z. B. am 13.10.2025 in Braunschweig mit einer großflächigen Plakataktion gegen Krieg, Wehrpflicht und Militarisierung. Auf einem linksextremistischen Internetportal betonten die Initiatoren:

„Diese Aktion versteht sich als deutlicher Einspruch gegen Kriegslogik und Aufrüstung – und als Appell, die Debatte über Militarisierung aus der politischen Bühne zurück auf die Straße zu holen.“

Parteien wie die „Deutsche Kommunistische Partei“ (DKP), die ihr nahestehende Jugendorganisation „Sozialistische Deutsche Arbeiterjugend“ (SDAJ) oder die „Antifa Jugend Göttingen“ riefen zum Kampf gegen den „Pestherd des deutschen Militarismus“ auf und mobilisierten gemeinsam mit demokratischen Organisationen zu einem bundesweiten Schulstreik gegen die Wehrpflicht am 05.12.2025. In der Nacht nach dem Schulstreik verübten unbekannte Täter mit Buttersäure und Farbe einen Anschlag auf eine Kaserne in Hannover. In einem kurz darauf auf einem linksextremistischen Internetportal veröffentlichten Bekennerschreiben heißt es:

„Wir haben der Kurt-Schuhmacher-Kaserne nach dem durchwinken der Wehrpflicht am Freitag einen kleinen Besuch abgestattet und ihnen die Rechnung dafür gegeben“

Das Selbstbeichtigungsschreiben endet mit den Worten:

„Fick dich Deutschland, Fick dich Bundeswehr!“

Bereits zuvor hatte u. a. die SDAJ Göttingen zu einer „Kundgebung gegen die Wehrpflicht und andere Zwangsdienste“ am 13.09.2025 in Göttingen aufgerufen.

Klimaschutz

Der Klimaschutz ist ein Thema, das die Menschen bewegt. Um der globalen Erderwärmung und ihren Folgen entgegenzuwirken, hat sich in den letzten Jahren eine weltweit agierende Klimaschutzbewegung formiert. Ihr Ziel ist es, Druck auf die Regierungen auszuüben, um den Ausstoß klimaschädlicher Treibhausgase drastisch zu verringern und die globale Erderwärmung auf deutlich unter zwei Grad Celsius gegenüber vorindustriellen Werten zu begrenzen.

Die von der Klimaschutzbewegung initiierten globalen Klimastreiktage haben deutlich gemacht, dass Linksextremisten auch in Niedersachsen versuchen, die Klimaschutzbewegung für ihre Interessen zu vereinnahmen. Dabei folgen sie ihrer Strategie, gesellschaftlich relevante Themen aufzugreifen, um mit diesen bis in die Mitte der Gesellschaft anschlussfähig zu sein. Vor allem postautonome Gruppierungen wie die „Interventionistische Linke“ (IL) versuchen, strategische Bündnisse mit dem demokratischen Spektrum zu schließen, um dieses für ihre Interessen zu instrumentalisieren und mittelfristig zu radikalisieren.

So ist die IL bereits seit längerem ein steuernder Faktor in dem links-extremistisch beeinflussten Klimabündnis „Ende Gelände“ (EG). Unter dem Motto „System Change not Climate Change“ wendet sich das Bündnis EG gegen die weitere Nutzung der Braun- und Steinkohle und fordert eine „Abkehr vom fossilen Kapitalismus.“



Auf ihrer Internetseite beansprucht die IL die Gründungsinitiative des Bündnisses EG für sich, wenn sie schreibt:

„Mit Ende Gelände haben wir ein unglaublich großes Ding geschaffen.“

(Internetseite der IL, 03.12.2025)

Radikalisierte Teile der Klimaschutzbewegung agieren zunehmend militanter, um ihre Ziele zu erreichen. Vor allem der E-Automobilkonzern Tesla und sein Firmenchef Elon Musk sind seit geraumer Zeit insbesondere wegen ihrer Unternehmenspolitik globales Feindbild. Beanstandet werden vor allem die bei Tesla vorherrschende Arbeitskultur, die Geschäftspraktiken, die Arbeitssicherheit und die durch den Konzern zu verantwortenden Umweltzerstörungen.

In Deutschland protestieren immer wieder demokratische Bürgerinitiativen vor allem im Rahmen sogenannter Aktionswochen an zahlreichen Standorten von Tesla gegen deren Firmenpolitik. Zugleich versuchen Linksextremistinnen und Linksextremisten, den Protest für ihre Interessen zu instrumentalisieren und langfristig zu radikalisieren. So gibt es immer wieder auch gewaltsame Aktionen gegen Tesla. Bereits 2021 wurde ein Anschlag auf die damalige Baustelle von Tesla in Grünheide bei Berlin verübt. Die Zerstörung eines Strommasts in Grünheide führte am 05.03.2024 zu einem weitreichenden Stromausfall und somit zu einem Produktionsstopp des zwischenzeitlich fertiggestellten Teslawerks, der einen Milliardenschaden verursachte. In beiden Fällen haben sich sogenannte links-extremistische Vulkangruppen¹⁰⁹ auf einem linksextremistischen Internetportal zu den Taten bekannt.

Am 29.03.2025 brannten auf dem Betriebsgelände der Tesla-Niederlassung in Ottersberg (Landkreis Verden) sieben Elektroautos der Marke Tesla vollständig aus. Zwar konnte die Feuerwehr ein Übergreifen der Flammen auf das Firmengebäude verhindern, dennoch entstand ein Schaden von mehreren hunderttausend Euro. Die Polizei geht von Brandstiftung aus. Möglicherweise besteht ein Zusammenhang mit den vom 29.03. bis zum 12.04.2025 stattgefundenen globalen Protestwochen „Tesla Takedown“. Sie richteten sich gegen den E-Auto-Hersteller Tesla und seinen Eigentümer Elon Musk.

Bereits am 23.03.2025 hinterließen unbekannte Täter in Hannover zahlreiche Graffiti und Schmierereien an Fahrzeugen, Hauswänden, Stromkästen und Garagentoren. Im Fokus standen am Straßenrand geparkte E-Autos der Marke Tesla, die mit gegen den Besitzer der Tesla-Werke gerichteten Parolen wie „Fuck Elon“ und „Burn Elon“ besprüht worden waren. Ihre linksextremistische Einstellung verdeutlichten die Täter mit aufgesprützten Symbolen wie „Hammer-und-Sichel“, dem „A im Kreis“ (Anarchismussymbol) und der Abkürzung „161“, die für die „Antifaschistische Aktion“ steht.

¹⁰⁹ Bei den „Vulkangruppen“ handelt es sich um eine oder mehrere linksextremistische Gruppen, die zwischen 2011 und 2026 zahlreiche Anschläge auf die Infrastruktur, insbesondere auf den Bahnverkehr und auf Telekommunikationsleitungen in und um Berlin verübt haben. Sie haben dabei Schäden in Millionenhöhe verursacht. Die Namensgebung geht zurück auf einen Vulkanausbruch auf Island 2010, wodurch es europaweit zu massiven Einschränkungen des Flugverkehrs kam.

„Antigentrifizierung“

Wohnraummangel, hohe Mieten, städtebauliche Umstrukturierungen, die Veränderungen von wohnräumlich und sozial gewachsenen Strukturen und damit einhergehende gesellschaftspolitische Spannungen sind Themen, die Menschen bis in die Mitte der Gesellschaft bewegen. Im Gegensatz zum demokratischen Protest, der sich gegen die Umgestaltung von Stadtteilen aus Sorge vor zunehmendem Mangel an bezahlbarem Wohnraum und dem drohenden Verlust des originären Stadtteilcharakters richtet, dient diese Auseinandersetzung Linksextremistinnen und Linksextremisten auch als Plattform für ihren Kampf gegen den demokratischen Rechtsstaat. Sie nutzen diese Gentrifizierungsdebatten, um eigene Interessen in den Diskurs um hohe Mieten und knappen Wohnraum einfließen zu lassen und um Militanz in die Proteste gegen diese Entwicklung hineinzutragen. Darüber hinaus geht es ihnen immer auch um die Schaffung und Bewahrung sogenannter Freiräume, wie sie „Autonome Zentren“ darstellen. Sie dienen der autonomen Szene als Rückzugsräume zur Planung politischer Agitation und (gewalttätiger) Aktionen.

Als Teil der Auseinandersetzung um diese sogenannten Freiräume haben die „Kämpfe gegen Gentrifizierung“ in den autonomen Spektren der großen Ballungsräume, wie z. B. in Berlin und Hamburg oder in Leipzig und Bremen große Bedeutung. Es werden immer wieder teils schwerwiegende Sachbeschädigungen und Brandanschläge, vorwiegend gegen Immobilienfirmen und Infrastruktureinrichtungen verübt. Vor allem Wohnungsunternehmen wie „Vonovia“ wird vorgeworfen, Mieterinnen und Mieter aus ihren Wohnungen zu verdrängen, um diese dann aufwändig zu sanieren und teuer neu zu vermieten.

Auch die niedersächsische linksextremistische Szene griff dieses Thema auf. So besetzten am 12.04.2025 mehrere Personen ein leerstehendes Werkstattgebäude in Hannover. Die Besetzerinnen und Besetzer hängten Transparente aus den Fenstern, zündeten bunte Rauchtöpfe und kletterten auf das Dach eines kleinen Kiosks. Anschließend verließen sie freiwillig das Gelände. Mit dieser Aktion protestierten sie gegen die Abrisspläne des Eigentümers, der an dieser Stelle den Bau hochpreisiger Eigentumswohnungen plant.

Kampf gegen Rassismus

Linksextremisten überspitzen ihre Kritik an der aktuellen Asyl- und Flüchtlingspolitik und am Handeln von Ausländerbehörden, Polizei und Gerichten zum Vorwurf eines „systemimmanenten“ Rassismus. Staatliche Repräsentanten und Akteure werden damit auf eine Stufe mit Rechtsextremisten gestellt und so Forderungen nach der Abschaffung des politischen Systems legitimiert. Vor diesem Hintergrund wenden sich Teile des niedersächsischen linksextremistischen Spektrums gegen die deutsche Asyl- und Abschiebep Praxis und solidarisieren sich mit den von Abschiebung bedrohten Flüchtlingen. Das Aktionsfeld „Antirassismus“ spielte aber auch 2025 eine eher untergeordnete Rolle für die autonome Szene in Niedersachsen.

In der Nacht vom 19. auf den 20.04.2025 wurde in Folge eines polizeilichen Schusswaffeneinsatzes eine Person mit Migrationshintergrund in Oldenburg tödlich verletzt. Der Vorfall zog kontroverse Debatten nach sich, insbesondere die Verhältnismäßigkeit der polizeilichen Maßnahmen wurde hinterfragt. Gegen diesen Polizeieinsatz demonstrierten am 25.04.2025 mindestens 8.000 Menschen in Oldenburg. Auch in Hannover und in Braunschweig beteiligten sich auch Linksextremisten an Protesten. In der folgenden Nacht wurden in Oldenburg zwei Brandsätze auf ein Lokal geworfen, das dem Betreiber der Diskothek gehört, die dem Getöteten am Ereignisabend keinen Eintritt gewährte.

Bewertung, Tendenzen, Ausblick

Vor dem Hintergrund des offensiven Auftretens rechtspopulistischer und rechtsextremistischer Parteien und Gruppierungen wird der „Antifaschismus“ auch 2026 im Mittelpunkt der Aktivitäten der autonomen Szene in Niedersachsen stehen. Der Kampf gegen Rechtsextremisten bzw. gegen Personen, die Linksextremisten als solche ansehen, gehört zu den zentralen Anliegen auch der niedersächsischen linksextremistischen Szene. Die konstanten Wahlerfolge der AfD und ihre kontinuierliche Präsenz in der parteipolitischen Landschaft der Bundesrepublik dürfte die linksextremistische Szene darin bestärken, langfristig entschlossen gegen den aus ihrer Perspektive „faschistoiden“ demokratischen Rechtsstaat vorzugehen. Über das gesamte Jahr 2026 muss mit Übergriffen auf

Informationsstände der AfD ebenso gerechnet werden wie mit Versuchen, Veranstaltungen dieser Partei zu stören bzw. zu verhindern. Vor allem die Kommunalwahlen in Niedersachsen am 13.09.2026 dürften dabei im Fokus von Linksextremisten stehen. Körperliche Übergriffe auf einzelne AfD-Funktionsträger und -innen können dabei ebenso wenig ausgeschlossen werden wie gezielte Anschläge auf deren Eigentum.

Aufgrund des andauernden russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine, der damit einhergehenden Einführung eines neuen Wehrdienstes mit verpflichtender Erfassung und Musterung für Männer und einer umfangreichen Aufrüstung werden neben Einrichtungen der Bundeswehr und der NATO vor allem Rüstungsunternehmen und deren Zulieferer im Blickpunkt von Linksextremisten bleiben. Von der Beteiligung von Linksextremisten an den Protesten gegen die NATO, das neue Wehrdienstgesetz und die Bundeswehr im Allgemeinen und ihr öffentliches Auftreten im Besonderen muss ebenso ausgegangen werden wie von Protesten gegen westliche Waffenlieferungen, z. B. an die Ukraine oder die Türkei und gegen die daran beteiligten Rüstungskonzerne. Linksextremistisch motivierte Straftaten gegen Einrichtungen der NATO und der Bundeswehr sowie gegen Unternehmen und Zulieferbetriebe der Rüstungsindustrie können künftig ebenfalls nicht ausgeschlossen werden.

Sollten Themen wie der Ukraine- und der Nahost-Krieg in den Hintergrund rücken, könnte der Klimaschutz wieder von größerer Bedeutung für die linksextremistische Szene werden. Mit Störaktionen gegen Energieunternehmen, aber auch mit Besetzungen von für den Abbau fossiler Brennstoffe bestimmter Gebiete, müsste dann wieder bundesweit als auch in Niedersachsen vermehrt gerechnet werden.

Die Entwicklung auf dem Wohnungsmarkt, vor allem die steigenden Mieten und die Stadtteilumgestaltungen lassen den Schluss zu, dass das Thema „Antigentifizierung“ auch in Zukunft Anklang in der autonomen Szene finden wird. Auch in Niedersachsen muss deshalb mit weiteren Aktionen wie Hausbesetzungen gerechnet werden.

Das Jahr 2025 hat gezeigt, dass die Hemmschwelle zur Anwendung von Gewalt auch gegen Menschen in Teilen der linksextremistischen Szene weiterhin niedrig ist. Linksextremisten scheinen vermehrt auch in Form klandestiner Kleingruppen zu agieren. Das hat die Gewalt gegen Repräsentanten des Staates und gegen Rechtsextremisten bzw. gegen Personen, die Linksextremisten als solche ansehen, gezeigt. Künftig muss daher auch mit weiteren Übergriffen, insbesondere in Kleingruppentaktik, auf Polizisten sowie auf Personen, die Linksextremisten als Rechtsextremisten ansehen, gerechnet werden.

Für die weitere Entwicklung des Linksextremismus in Niedersachsen und der Bundesrepublik dürfte auch die Situation innerhalb der postautonomen Szene relevant sein. Sollte sich auch 2026 vor allem die Kritik an der IL und die damit einhergehenden Auflösungserscheinungen von IL-Ortsgruppen fortsetzen, könnte das postautonome Projekt zunehmend an seine Grenzen stoßen oder womöglich scheitern. Welche Auswirkungen eine solche Entwicklung auf die Organisation und Durchführung vor allem von Protestaktionen der autonomen Szene im Allgemeinen und auf die postautonomen Bündnisse im Besonderen hat, bleibt abzuwarten.

4.5 Anarchisten

Sitz/Verbreitung	Mit Ausnahme der „Freien Arbeiterinnen- und Arbeiter-Union“ (FAU) existieren in Niedersachsen keine gefestigten anarchistischen Strukturen. Die FAU unterhält in Göttingen, Hannover und Lüneburg einzelne Ortsgruppen.
Mitglieder/Anhänger/ Sympathisanten	Niedersachsen: 70 ↗
Publikationen	„Gai Dao“ (Publikation der „Föderation deutschsprachiger Anarchisten“; monatlich), „Direkte Aktion“ (Onlinepublikation der FAU; unregelmäßig)

Finanzierung

Finanzierung von Aktionen und Kampagnen durch Spenden sowie Solidaritätsveranstaltungen, bei der FAU auch Mitgliedsbeiträge

Kurzportrait/Ziele

Neben dem Kommunismus ist der Anarchismus der zweite grundlegende Ideologiestrang des Linksextremismus. Beide Strömungen setzen sich dafür ein, die bestehende Ordnung zu überwinden. Anarchisten streben die unmittelbare Errichtung einer herrschaftsfreien Gesellschaftsordnung an, in der der Mensch von allen politischen, ökonomischen, religiösen und kulturellen Zwängen befreit leben kann.

Im Anarchismus nimmt die individuelle Freiheit den höchsten Stellenwert ein. Vor diesem Hintergrund negieren Anarchisten sämtliche Hierarchie- und Herrschaftsformen.

Zudem sprechen sie nicht nur dem Staat und seinen Institutionen, sondern ebenso der (sozialen) Marktwirtschaft jegliche Existenzberechtigung ab. Als kleinste Einheit des anarchistischen Zusammenlebens gilt die sogenannte Kommune, im ökonomischen Bereich wird die Gründung föderal strukturierter Genossenschaften und Syndikate angestrebt. Der Anarchismus ist aber keineswegs als geschlossener Theorieblock zu verstehen. Vielmehr verbergen sich hinter dem Begriff verschiedene Strömungen mit zum Teil sehr unterschiedlichen Konzepten. Unter den niedersächsischen Anarchisten ist der eher praxisorientierte Anarchosyndikalismus am stärksten vertreten.¹¹⁰ Er entstand im 19. Jahrhundert und fußt auf der Idee revolutionärer Basisgewerkschaften. So orientiert sich z. B. die FAU an anarchosyndikalistischen Konzepten.

Grund der Beobachtung/Verfassungsfeindlichkeit

Gemeinsames Ziel aller anarchistischen Gruppierungen ist es, den Staat und seine Institutionen abzuschaffen und durch eine „herrschaftsfreie Gesellschaft“ zu ersetzen. Hiermit richten sie sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und sind demnach verfassungsfeindlich (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 NVerfSchG).

¹¹⁰ Unter „Anarchosyndikalismus“ versteht man eine gewerkschaftliche Organisation, die auf anarchistischen Prinzipien beruht. Der „Anarchosyndikalismus“ knüpft an die kollektiven, kommunistischen und solidarischen Varianten des Anarchismus an und überträgt diese auf die gewerkschaftliche Arbeit. Er will die Lohnabhängigen nach den Prinzipien von Selbstbestimmung, Selbstorganisation und Solidarität organisieren.

Ereignisse und Entwicklungen

Zu einer der größten anarchosyndikalistischen Gruppierungen in Deutschland zählt die 1977 gegründete „Freie Arbeiterinnen- und Arbeiter-Union“ (FAU). Sie ist eine bundesweite Föderation aus



unabhängigen lokalen Einzel- und Branchengewerkschaften, sogenannten Syndikaten, und versteht sich als eine nach basisdemokratischen Prinzipien aufgebaute Gewerkschaft. Das „Allgemeine Syndikat der FAU Hannover“ (AS Hannover) und das „Allgemeine Syndikat der FAU Göttingen“ sind die einzigen

gefestigten anarchistischen Strukturen in Niedersachsen. Sie sind Teil der Gewerkschaftsföderation der FAU.

In den Grundsätzen des AS Hannover heißt es unter der Überschrift „Die neue Gesellschaft in der Schale der alten aufbauen“:

„Eine Veränderung von Wirtschaft und Gesellschaft muss an deren Basis ansetzen und setzt Alternativen zu zentralistischen Staatsstrukturen voraus.“

(Internetseite des AS Hannover, 26.11.2025)

Was das AS Hannover damit meint, verdeutlicht es in ihrem Selbstverständnis:

„In diesem Sinne verfolgt das Allgemeine Syndikat der FAU Hannover eine sozialrevolutionäre Strategie. Wir zielen also auf eine Umwälzung der gesellschaftlichen Verhältnisse ‚von unten‘ ab.“

(Internetseite des AS Hannover, 20.11.2025)

Die „Grundprinzipien des Syndikalismus“ konkretisiert die FAU u. a. in einem Grundlagentext, der ebenfalls auf der Internetseite der Organisation aufrufbar ist. In den beiden Kapiteln „Grundsätze und Ziele“ sowie „Kritik der bestehenden Verhältnisse“ hält die FAU für ihre Arbeit fest:

*„Wir streben die Überwindung des Kapitalismus an. ...
Wir beziehen uns [dabei] auf die Ideen des Anarchosyndikalismus. ...“*

(Internetseite der FAU, 26.11.2025)

Ihr erklärtes Ziel ist

„... eine Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung, die auf kollektiver Selbstverwaltung basiert ...“

(Internetseite der FAU, 26.11.2025)

In der Praxis bedeutet dieses, dass die FAU

„... eine libertäre, klassenlose Gesellschaft an[strebt], in der alle Menschen gemäß ihren Bedürfnissen leben und ihre Fähigkeiten frei entfalten können.“

(Internetseite der FAU, 26.11.2025)

Der von der FAU anvisierte Systemwechsel soll dabei von basisdemokratisch strukturierten Lokal- und Betriebsgruppen organisiert werden, die unter Rückgriff auf direkte und zum Teil auch militante Aktionsformen, wie z. B. Fabrikbesetzungen, Streiks und Sabotageaktionen, vor Ort agieren sollen.

Im Rahmen ihrer Gewerkschaftsarbeit setzt sich die FAU für bessere Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ein. Sie unterstützt sie in prekären Situationen und stellt juristische Hilfe bereit. Mit ihrem Engagement für Gewerkschaftsbelange und ihrer Solidarität mit streikenden Arbeiterinnen und Arbeitern versucht die FAU aber immer auch anschlussfähig an demokratische Organisationen zu sein. Zugleich möchte sie auf diesem Wege neue Mitglieder für ihre systemablehnenden Ziele gewinnen.

Neben Ortsgruppen in Göttingen und Hannover gibt es seit 2023 auch eine FAU-Ortsgruppe in Lüneburg.

Die FAU Ortsgruppe Göttingen führt regelmäßig eine monatliche Beratungsstunde durch und betreibt ein „FAU-Lokal“. Die Ortsgruppe bildete im Rahmen der Demonstration zum 1. Mai am 01.05.2025 gemeinsam mit den Göttinger Ortsgruppen der postautonomen Bündnisse „IL“ und „uG“ einen aus Anarchisten und Kommunisten bestehenden „schwarz roten Block“¹¹¹. Ferner

¹¹¹ Das „schwarz“ steht in diesem Bündnis farblich für die anarchistische Bewegung und das „rot“ für die kommunistische.



Social-Media-Post zur Bedeutung des 1. Mai auf den Accounts des Verfassungsschutzes Niedersachsen

fanden vom 06. bis zum 09.06.2025 unter Beteiligung der FAU die sogenannten Göttinger anarchistischen Tage statt. Sie dienen der Vernetzung der anarchistischen Szene und der Verbreitung ihrer Ideologie.

Im Oktober 2025 startete die FAU Ortsgruppe Hannover den Versuch, mit der „Freien Arbeiter:innen Jugend“ (FAJ) eine eigene Jugendorganisation in Hannover aufzubauen. Über Veranstaltungen – wie etwa den Vortrag zu Grundlagen des Anarchosyndikalismus vom 06.12.2025 – sowie regelmäßig stattfindende offene Treffen versucht die FAU, Nachwuchs zu generieren.

Seit 2017 ist die FAU auch international wieder stärker vernetzt. Nachdem sie nach langjähriger Mitgliedschaft im Dezember 2016 aus der „Internationalen ArbeiterInnen Assoziation“ (IAA) ausgeschlossen wurde, beteiligte sich die Gewerkschaft an mehreren Konferenzen zur Gründung eines neuen internationalen Zusammenschlusses anarchosyndikalistischer Organisationen.

Bewertung, Tendenzen, Ausblick

Im Vergleich zu den autonomen bzw. postautonomen Gruppierungen sind anarchistische Organisationen generell von nachrangiger Bedeutung. Allein aufgrund ihrer Zersplitterung dürfte sich daran auch künftig kaum etwas ändern. Der Anarchosyndikalismus wird auch im Jahr 2026 voraussichtlich der am stärksten wahrnehmbare Teil des anarchistischen Spektrums in Deutschland und Niedersachsen bleiben.



Islamismus

5.1 Mitglieder-Potenzial

Islamismus-Potenzial Bundesrepublik Deutschland ¹¹²	2024	
Salafistische Bestrebungen	11.000	
Muslimbruderschaft (MB)	1.450	
HAMAS	550	
Tablighi Jama'at (TJ)	550	
Kalifatsstaat (Hilafet Devleti)	600	
Hizb Allah	1.250	
Weitere islamistisch-extremistische Gruppen	12.880	
Summe	28.280	
Islamismus-Potenzial Niedersachsen	2024	2025
Salafistische Bestrebungen	650	600
Muslimbruderschaft (MB) ¹¹³	170	165
Tablighi Jama'at (TJ)	40	40
Kalifatsstaat (Hilafet Devleti)	70	90
Hizb Allah	250	270
Islamisches Zentrum Hamburg e. V. (IZH) und sonstiger schiitischer Extremismus	100	105
Hizb ut-Tahrir (HuT)	-	15
Milli Görüs-Bewegung (MGB)	-	40
Sonstige islamistisch-extremistische Gruppen	15	-
Summe	1.295	1.325

¹¹² Die Zahlen des Mitglieder-Potenzials für die Bundesrepublik Deutschland lagen für das Berichtsjahr bei Redaktionsschluss noch nicht vor. Daher werden nur die Zahlen des Vorjahres genannt.

¹¹³ Das Mitgliederpotenzial der „Muslimbruderschaft“ umfasst auch deren regionale Ableger HAMAS und En-Nahda.

5.2 Islamismus

Der Islamismus ist eine politische Ideologie, deren Anhänger sich auf religiöse Normen des Islams berufen und diese politisch ausdeuten. Auch wenn der Begriff des Islamismus auf den Islam hindeutet, ist diese politische Ideologie deutlich von der durch das Grundgesetz geschützten Religion des Islams zu trennen. Islamisten sehen im Islam nicht nur eine Religion, sondern auch ein rechtliches Rahmenprogramm für die Gestaltung aller Lebensbereiche: von der Staatsorganisation über die Beziehungen zwischen den Menschen bis ins Privatleben des Einzelnen. Islamismus beginnt dort, wo religiöse islamische Normen als für alle verbindliche Handlungsanweisungen gedeutet und – bisweilen unter Zuhilfenahme von Gewalt – durchgesetzt werden sollen.

Entstehung des Islamismus

Mit der europäischen Kolonialisierung ab dem 19. Jahrhundert kam zunehmend eine innerislamische Debatte auf, die sich mit den Ursachen der Abhängigkeit vom Westen und der damit verbundenen empfundenen Schwäche der Muslime beschäftigte. Zahlreiche islamische Gelehrte sahen den Grund darin, dass sich die Muslime vom wahren Islam abgekehrt hätten. Während einige islamische Reformer eine Modernisierung muslimischer Gesellschaften nach dem Vorbild westlicher Staaten forderten, nahm die islamistische Gegenbewegung eine antikoloniale und antiwestliche Haltung ein. Sie war davon überzeugt, dass nur eine Rückbesinnung auf den „reinen ursprünglichen Islam“ die Muslime zur Unabhängigkeit und zu alter Macht führen könne.

Der Islamismus entstand zwar als Reaktion auf die Konfrontation mit dem Westen und der Moderne, entwickelte sich jedoch insbesondere ab Mitte des 20. Jahrhunderts als Protestbewegung gegen die eigenen als tyrannisch wahrgenommenen Regierungen, die nach dem Ende der Kolonialzeit von den säkularen Eliten gestellt wurden. Sie wurden für die kulturelle Entfremdung, sozioökonomischen Probleme und die politische Ohnmacht der islamischen Welt verantwortlich gemacht. Es entstanden unterschiedliche islamistische Organisationen und Bewegungen, die allesamt Gesellschaften anstreben, die durch die islamische Rechtsordnung, die Scharia, organisiert sind. Der Interpretationsspielraum dafür,

was die Scharia genau umfasst, ist groß. Islamisten verstehen die Scharia nicht allein als eine Rechts- und Werteordnung, sondern als ein von Gott verordnetes Ordnungsprinzip, das alle Bereiche des staatlichen und gesellschaftlichen Handelns reglementiert. Sie richten sich in ihrer politisierten Interpretation der Scharia oft auch gegen die Mehrheit der Muslime, die in diesen islamischen Regeln ausschließlich einen Leitfadens für ihre individuelle religiöse Praxis sehen. Islamisten beanspruchen für sich oft, wie etwa im Falle der Scharia oder auch des Jihads¹¹⁴, die inhaltliche Deutungshoheit über religiöse Begriffe und Konzepte, die allen Muslimen zu eigen sind und politisieren diese.

In seinem Absolutheitsanspruch widerspricht der Islamismus in erheblichen Teilen der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland. Insbesondere werden durch die islamistische Ideologie die demokratischen Grundsätze verletzt. Islamisten lehnen die Trennung von Staat und Religion und die Volkssouveränität als unislamisch ab. Ihrer Ansicht nach müsse alle Macht entsprechend der Scharia von Gott allein ausgehen. Dies versuchen sie mit der frühislamischen Herrschaftsform zu begründen, deren weltliches und religiöses Oberhaupt der Kalif darstellte, der auf Basis der Scharia herrschte.

Darüber hinaus verletzt die islamistische Ideologie die Grundrechte auf körperliche Unversehrtheit, die religiöse und sexuelle Selbstbestimmung sowie die Gleichstellung der Geschlechter. Frauen werden z. B. von Islamisten nach deren Schariaverständnis im Hinblick auf das Erb- und Familienrecht benachteiligt. Die Herabwürdigung einer Frau wird u. a. dadurch deutlich, dass die Zeugenaussage eines Mannes in einigen Bereichen so schwer wiegt wie die Aussagen von zwei Frauen. Juden und Christen, die die Herrschaft des islamischen Staates akzeptieren, dürfen ihre Religion ausüben, müssen aber Sondersteuern zahlen. Ebenso drängen Islamisten auf die unbedingte Rechtmäßigkeit der sogenannten Hadd-Strafen, die für Vergehen wie Diebstahl oder „Unzucht“ Körperstrafen vorsehen,

¹¹⁴ Die wörtliche Übersetzung des arabischen Begriffs „Jihad“ ist „Anstrengung“ oder „Bemühung“. Es gibt zwei Formen des Jihad: Die geistig-spirituelle Bemühung des Gläubigen um das richtige religiöse und moralische Verhalten gegenüber Gott und den Mitmenschen („großer Jihad“) sowie den kämpferischen Einsatz zur Verteidigung oder Ausdehnung des islamischen Herrschaftsgebiets („kleiner Jihad“). Von militanten Gruppen wird der Jihad häufig als religiöse Legitimation für Terroranschläge verwendet.

die von der Amputation der rechten Hand bis hin zur Todesstrafe reichen.

Islamistische Ideologien, die den Islam nicht allein als Religion, sondern als eine Herrschaftsideologie betrachten, verletzen wesentliche Merkmale der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und sind mit der Demokratie unvereinbar.

Islamistische Strömungen

Obwohl alle islamistischen Organisationen die oben genannte Ideologie vertreten, unterscheiden sie sich wesentlich in den Mitteln, die sie anwenden, um ihre islamistischen Ziele zu erreichen. Demnach können sie entsprechend ihrer Gewaltbereitschaft in zwei Strömungen unterteilt werden, wobei ihre Übergänge fließend sind:

- Gruppierungen, die auf Gewalt zurückgreifen
Diese Gruppierungen (auch: Jihadisten oder gewaltorientierte Islamisten) sind der Überzeugung, dass sich ihre Ziele nur mit Gewalt erreichen lassen. Sie erachten den sogenannten Jihad als individuelle Pflicht eines jeden Muslims und fordern von allen „wahren Gläubigen“ den Kampf gegen die vermeintlichen Feinde des Islams. Selbstmordattentäter oder im Kampf getötete Jihadisten werden als Märtyrer glorifiziert und als Helden betrachtet, denen das Paradies versprochen ist. Einerseits zählen zu dieser Gruppe internationale terroristische Organisationen, die vorwiegend zum Mittel der Gewalt greifen und staatliche Strukturen offen bekämpfen, wie „al-Qaida“ oder der sogenannte Islamische Staat (IS).¹¹⁵ Andererseits sind es regionale terroristische Organisationen, die einen starken Bezug zu ihren Herkunftsländern aufweisen und i. d. R. gegen dortige Regierungen und politische Systeme agieren. Zur Umsetzung ihrer politischen Ziele betrachten sie Gewalt als ein legitimes Mittel unter vielen, die sie jedoch nur begrenzt in akuten Konflikten einsetzen. Oft agieren gewaltorientierte islamistische Organisationen in den Herkunftsländern auch als Parteien und sind entsprechend stark in die Politik eingebunden. Darüber hinaus genießen sie aufgrund ihrer karitativen Projekte großen Zuspruch

¹¹⁵ Siehe Kapitel 5.3.1.

in der Gesellschaft. Die HAMAS¹¹⁶ die „Hizb Allah“¹¹⁷ und die „Taliban“¹¹⁸ sind Beispiele dafür.

- Gruppierungen, die nicht primär auf Gewalt zurückgreifen
Diese Gruppierungen lehnen die eigene Anwendung von Gewalt zur Durchsetzung ihrer politischen Ziele ab, was jedoch nicht bedeutet, dass sie nicht auch mit gewaltorientierten Gruppierungen sympathisieren könnten. Entsprechend ihres ideologischen Auftrags versuchen sie primär, die Gesellschaft umzugestalten und/oder staatliche Strukturen zu unterwandern, um islamistische Normen gesellschaftlich zu etablieren und ggf. staatlich zu verankern. Dabei schotten sie sich nicht von der Mehrheitsgesellschaft ab, sondern versuchen aktiv mit ihr zusammen zu arbeiten. Sie beabsichtigen, zunächst Freiräume für die Verbreitung der eigenen Ideologie zu schaffen. Dabei konstruieren sie Themen, die insbesondere für hier lebende Muslime relevant sind und oft auf Narrativen wie Islamfeindlichkeit aufbauen. Durch die Prägung einer solchen Wahrnehmung ist es ihnen möglich, als Sprachrohr und Vertreter eben dieser unterdrückten Muslime zu agieren und auch für nicht extremistische Personen relevant zu sein.

Gruppierungen aus dem Bereich des nach politischem Einfluss strebenden Islamismus können in ihrer ideologischen Ausrichtung, ihrem kulturellen Hintergrund und ihren Aktivitäten sehr unterschiedlich sein. Sie reichen von der „Muslimbruderschaft“¹¹⁹ bis hin zu Akteuren aus dem Bereich des politischen Salafismus. Die Grenzen zwischen den unterschiedlichen Gruppierungen und Strömungen verschwimmen teilweise zunehmend. Dies ist insbesondere unter Salafisten zu beobachten, die Bereiche besetzen, die vermeintlich keinen Bezug zum Salafismus haben. Beispiele dafür sind Hilfsorganisationen, Reisebüros, Online-Islamkurse oder die Gründung eigener Unternehmen, wie im Bereich der halal¹²⁰-konformen

116 Siehe Kapitel 5.4.1.

117 Siehe Kapitel 5.5.1.

118 Siehe Kapitel 5.4.

119 Siehe Kapitel 5.4.1.

120 Der arabische Begriff „halal“ bedeutet übersetzt „nach islamischem Glauben erlaubt“.

Produkte. Gerade im Internet erreichen Salafisten eine enorme Reichweite, indem sie öffentliche Debatten wie Diskussionen über das Kopftuch oder die Diskriminierung von Muslimen aufgreifen und für sich zu nutzen versuchen. Aber auch andere Islamisten sind vor allem in den sozialen Medien sehr gut aufgestellt, verfügen über eine hohe Zahl an Followern und sind damit in der Lage, großen Einfluss auf den gesellschaftlichen Diskurs zu Themen auszuüben, die den Islam und Muslime betreffen.

Diese Entwicklung kann zu weiteren Verschachtelungen und Vernetzungen zwischen unterschiedlichen islamistischen Gruppierungen führen, die allesamt das einigende Ziel einer islamistischen Durchdringung der Gesellschaft anvisieren.

Internetnutzung durch Islamisten

Personen des islamistischen Spektrums bewegen sich im Internet grundsätzlich genauso wie der Rest der Gesellschaft. Dies betrifft Social-Media-Plattformen wie Facebook, Instagram und TikTok, jedoch auch Messenger-Dienste wie Signal, Telegram und WhatsApp. Discord, Reddit, Steam und Twitch werden insbesondere von interessenbezogenen Communities (z. B. Gaming, Sport, Technik) gerne genutzt. Während bei den Jugendlichen und jungen Erwachsenen bereits seit längerer Zeit Instagram und TikTok die beliebtesten Online-Plattformen sind, bleibt Facebook bei den über Dreißigjährigen das meistgenutzte soziale Netzwerk. Snapchat richtet sich ebenfalls überwiegend an Jugendliche und junge Erwachsene. Gewaltbezogene Inhalte und jihadistische Propaganda sind am persistentesten auf Telegram (und in zunehmendem Maße auf TikTok) zu finden, das in diesem Spektrum die zentrale Austauschplattform ist. Neben einem geschlossenen Ökosystem mit einer Vielzahl an Gruppen und Kanälen jihadistisch-salafistischer Prägung wird niedrigschwellig der Kontakt zu ausländischen Jihadisten ermöglicht und sich in Kleingruppen radikalisiert. Klassische Internetseiten und Foren verlieren hingegen an Bedeutung und sind nur noch in Ausnahmefällen von Relevanz.

Insgesamt nehmen islamistische Aktivitäten im Internet quantitativ zu, was vor allem auf die fortschreitende Digitalisierung und die Verjüngung der Szene zurückzuführen ist. Kommunikation und Diskurs auf Social-Media-Plattformen sind zudem stark geprägt von

einer visuellen Darstellung der Inhalte, was sich auch im Auftreten und der Reichweite islamistischer Akteure widerspiegelt. Auf TikTok führt das leicht konsumierbare Format der Kurzvideos zu einer großen Popularität der Plattform, die auch bei Islamisten ankommt. Ebenfalls eine verbreitete Praxis ist zudem das Aufbauen plattformübergreifender Online-Präsenzen, um verschiedene Zielgruppen auf unterschiedlichen sozialen Netzwerken ansprechen zu können.

Bei der Frage, welche phänomenbezogenen Themen für Personen des islamistischen Spektrums auf Social Media relevant sind, lassen sich im Wesentlichen drei narrative Ebenen skizzieren:

- Religiöse Indoktrination

Hier werden Anweisungen zur Glaubensausübung und Auslegung der religiösen Primärquellen (Koran und Sunna) erteilt, um ein islamkonformes Leben zu führen. Der Islam wird als eine dem westlichen bzw. demokratischen Wertekonsens übergeordnete Werteordnung dargestellt, nach der sich Gläubige in erster Linie zu richten hätten. Es werden Themen aufgegriffen wie die Verhüllung der Frau, der Vorrang von religiösen Pflichten, individuelles Verhalten in Alltagssituationen und Fragen zu erlaubten und verbotenen Handlungen. Feindbilder im religiösen Sinne werden als „Ungläubige“ (arab. Kuffar) bzw. Polytheisten (arab. Mushrikun) bezeichnet. In fortgeschritten radikalisierten Kreisen tritt die Konstruktion des inneren Feindes in Form von Muslimen, welche dem Glauben nur äußerlich nachgehen und somit „Heuchler“ (arab. Munafiqun) seien, vermehrt auf. Auf Telegram und Discord existiert eine Vielzahl an Kanälen, die z. B. religiösen Unterricht oder Arabisch-Sprachkurse in Verbindung mit islamistischer Ideologie zielgruppengerecht aufbereitet anbieten.

- Identitäre Narrative

Diese Narrative betreffen das Leben muslimischer Menschen als soziale Gruppe in Deutschland bzw. die Welt aus der Sicht von Islamisten. In diesen stark verzerrten Diskursen werden Themen wie antimuslimischer Rassismus und die Wahrnehmung des Islams in Deutschland dazu genutzt, um Muslime in Deutschland zu radikalieren und letztlich einen Bruch mit der Gesellschaft herbeizuführen. Eine systematische Unterdrückung von Muslimen, die in Teilen mit der Situation jüdischer Menschen

im Nationalsozialismus gleichgesetzt wird, ist häufig ideologischer Kern der Äußerungen. Insbesondere seit dem Überfall der HAMAS auf Israel am 07.10.2023 werden vermehrt anti-semitische bzw. antizionistische Aussagen getroffen, wie z. B. der Vorwurf des Genozids an Muslimen. Ebenfalls regelmäßig thematisiert werden gerichtliche Prozesse in Deutschland gegen mutmaßliche islamistische Straftäter und die Situation von hierzulande oder in Syrien gefangenen Personen, die glorifiziert werden. Staatsformen aus der Geschichte der islamischen Welt, wie z. B. das Kalifat oder das Emirat, werden als idealisierte Form des gesellschaftlichen Zusammenlebens beschrieben, und es wird ihnen eine höhere (religiöse) Legitimität beigemessen als demokratischen Staaten.

- Extremistische und gewaltorientierte Inhalte
 Offen extremistische und gewaltorientierte Inhalte sind der quantitativ kleinste Teil der bekannten Äußerungen von Islamisten im Internet. Es dominieren hier vor allem besonders eng gefasste Glaubensauslegungen, takfiristische¹²¹ Positionen und absolut gehaltene Freund-Feind-Schemata, welche durch stark aus dem Kontext gerissene Bezugsstellen aus Koran und Hadithen begründet werden. Der Islam wird hier nicht als Religion praktiziert, sondern als Mittel zur Gewaltlegitimation missbraucht. Verbreitet werden diese Inhalte i. d. R. von dem Jihadismus nahestehenden oder sich im Ausland aufhaltenden Personen, die ein hohes Maß an konspirativem Verhalten zeigen und aktiv Szeneangehörige ansprechen. Einerseits werden jihadistische Anschläge und Attentäter verherrlicht und entsprechendes Propagandamaterial (z. B. militärische Darstellungen, Reden, Videos von Hinrichtungen) geteilt, andererseits Gewalttaten gegen Personen gebilligt und dazu aufgerufen. Neben der Propaganda internationaler jihadistischer Organisationen wie des sogenannten Islamischen Staates (IS) oder al-Qaida ist seit dem 07.10.2023 vermehrt Kriegspropaganda der HAMAS

¹²¹ Unter dem arabischen Begriff „Takfir“ wird die Exkommunizierung von Muslimen aus der Religion verstanden. Diese Strafe wird nach herrschender Meinung in der islamischen Rechtswissenschaft nur von einem Rechtsgelehrten bei besonders schweren Vergehen verhängt und zieht i. d. R. auch die Todesstrafe nach sich. Terroristische Vereinigungen wie der IS werden als „takfiristisch“ bezeichnet, da diese Praxis dort teilweise inflationär und durch nicht gelehrte Privatpersonen zur standrechtlichen Aburteilung von Personen genutzt wird.

und der libanesischen „Hizb Allah“ zu finden. Trotz begrenzter Möglichkeiten zur Verbreitung von Online-Propaganda stellt die Terrororganisation IS nach wie vor eine der größten Gefahren zur (Schnell-)Radikalisierung von Einzelpersonen im Netz weltweit aber auch in Deutschland dar. Vereinzelt werden derartige Inhalte auf Mainstream-Plattformen wie Instagram und TikTok festgelegt, der größere Teil dieser Kommunikation spielt sich jedoch auf Telegram und anderen Plattformen bzw. im Darknet ab.

Islamistische Botschaften enthalten in aller Regel zwei oder mehr der o. g. narrativen Ebenen und beanspruchen für sich einen Absolutheitsanspruch, dem zu widersprechen im kurzlebigen Kommunikationsstil auf sozialen Netzwerken kaum möglich ist. Dies ist insbesondere dann erschwert, wenn sich islamistische Aussagen mit Desinformation, z. B. zu Ereignissen im Nahostkrieg verbinden. Es erfolgt ein Framing religiöser bzw. gesellschaftlicher Wahrnehmungen, die im Sinne einer strengen Religionsauslegung interpretiert werden. Dies wird insbesondere an den Schemata der Glorifizierung inhaftierter Islamisten als „Märtyrer“ oder der Wahrnehmung von LGBTQIA+-Personen¹²² als „Ungläubige“ und Feinde der islamischen Gemeinschaft (arab. „Umma“) deutlich. Transportiert werden diese Narrative vor allem durch populistische und identitäre Argumentationsmuster, die spürbar zugenommen haben. Gesellschaftlich relevante Themen werden religiös-politisch aufgeladen und skandalisiert, z. B. die öffentliche Wahrnehmung von LGBTQIA+-Personen, Religionspolitik oder der Israel-Palästina-Konflikt. Das Ziel dieser populistischen Artikulation ist eine religiöse Aufladung des Diskurses in jeder Hinsicht, die Absonderung muslimischer Menschen von der Mehrheitsgesellschaft und die Delegitimierung der demokratischen Werteordnung.

Kampfsport im Islamismus

Im Islamismus und insbesondere innerhalb salafistischer Milieus erlangt der Kampfsport zunehmende Bedeutung. Während Kampfsportarten im Allgemeinen primär der körperlichen Fitness, Gesundheitsförderung und Selbstdisziplin dienen, werden sie im

¹²² LGBTQIA+ steht für lesbian, gay, bisexual, transsexual/transgender, queer, intersexual, asexual.

salafistischen Kontext gezielt als Instrument sozialer Bindung, ideologischer Prägung sowie der mentalen und physischen Vorbereitung auf einen vermeintlich „notwendigen Kampf“ gegen die aus salafistischer Sicht Feinde des Islams genutzt. Der Bezug zu Kampfsport erfüllt dabei mehrere Funktionen: Er stärkt den inneren Zusammenhalt, vermittelt ein Gefühl von Stärke und Wehrhaftigkeit und bietet zugleich ein niedrigschwelliges Rekrutierungsumfeld, insbesondere für junge Männer.

Einzelne salafistische Akteure nutzen Kampfsport gezielt zur Gewinnung und Bindung neuer Anhänger. Trainingseinheiten – sowohl in öffentlichen Trainingsstätten als auch in privaten Räumlichkeiten oder geschlossenen Gruppen – werden mit religiösen Unterweisungen und der Vermittlung salafistischer Ideologie verknüpft. Die Betonung körperlicher Disziplin und Gehorsam gegenüber dem Trainer, der nicht selten zugleich als religiöse Autorität auftritt, begünstigt ein hierarchisches Gefüge, das ideologischer Beeinflussung besonderen Vorschub leistet. Das Idealbild des „starken, standhaften Gläubigen“ trägt zur Selbstaufwertung der Anhänger bei und fördert die Abgrenzung von einer als „verweicht“ wahrgenommenen Mehrheitsgesellschaft.

Die Verbindung von Kampfsport und salafistischer Ideologie begünstigt die Aufwertung von Männlichkeit, Härte und Opferbereitschaft. Gewalt wird dabei in der Regel nicht offen propagiert, jedoch als legitimes Mittel religiöser Selbstbehauptung interpretiert. Kampfsportverfahren Einzelakteuren im jihadistisch-salafistischen Spektrum kann vor diesem Hintergrund ein erhöhtes Gefährdungspotenzial zukommen, insbesondere wenn sich ausgeprägte körperliche Fähigkeiten mit einer gefestigten ideologischen Überzeugung verbinden.

In Niedersachsen zeigen sich bislang keine institutionalisierten Strukturen innerhalb des salafistischen Spektrums, die Kampfsport als zentrales Organisationsprinzip nutzen. Gleichwohl sind vereinzelt Personen und kleinere Gruppen in salafistischen Netzwerken aktiv und betreiben zugleich Kampfsport oder initiieren eigene Trainingsangebote, teils in regulären Sporteinrichtungen, teils in abgeschlossenen Räumen oder unter dem Deckmantel privater Sportgemeinschaften. Zugleich bestehen länderübergreifende

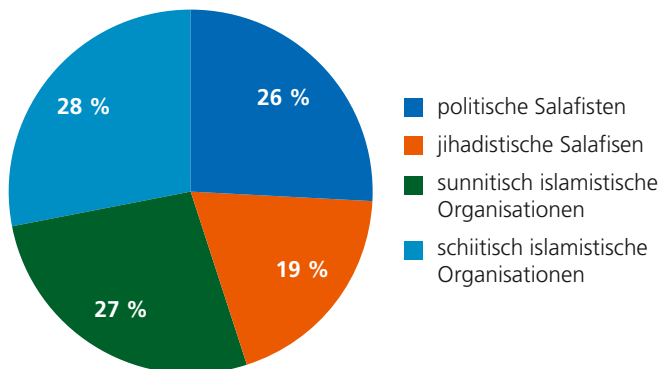
Vernetzungen, die den Austausch zwischen gleichgesinnten Akteuren fördern.

Ein neues Phänomen ist die sogenannte Martial Arts Umrah (MAU), eine Verknüpfung von Kampfsportelementen mit religiösen Inhalten und gemeinschaftlich organisierten Pilgerreisen. Die Verbindung aus körperlicher Ertüchtigung, spiritueller Unterweisung und gruppenbezogener Identitätsbildung stärkt das Bindungspotenzial innerhalb der Szene und verleiht dem Kampfsport eine zusätzliche religiös-ideologische Aufladung.

Aktuelle Entwicklungen im Islamismus

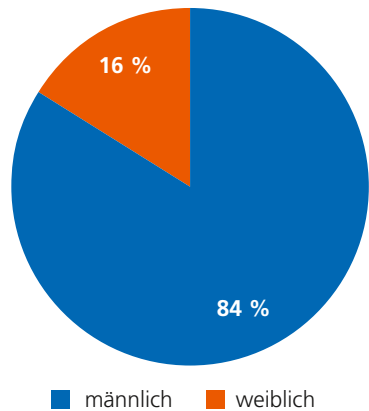
Die Entwicklung des Islamismus ist im Jahr 2025 weiter dem Trend der letzten Jahre gefolgt: Klare Grenzen zwischen den unterschiedlichen islamistischen Strömungen verschwimmen zunehmend und die Personenpotenziale der verschiedenen Organisationen scheinen mehr und mehr ineinander zu fließen. Hinzu kommt ein relativer Bedeutungsgewinn des organisationsbezogenen Islamismus im Vergleich zu der salafistischen Szene.

Der Niedersächsische Verfassungsschutzbericht 2025 trägt diesen Entwicklungen Rechnung durch eine angepasste und detailliertere Strukturierung innerhalb des Kapitels Islamismus. Der Salafismus wird dabei in die beiden Strömungen des politischen und des jihadistischen Salafismus unterteilt, während sich der organisationsbezogene Islamismus in ein sunnitische und ein schiitische Spektrum untergliedern lässt. Diese vier Bereiche stehen dabei jeweils in etwa

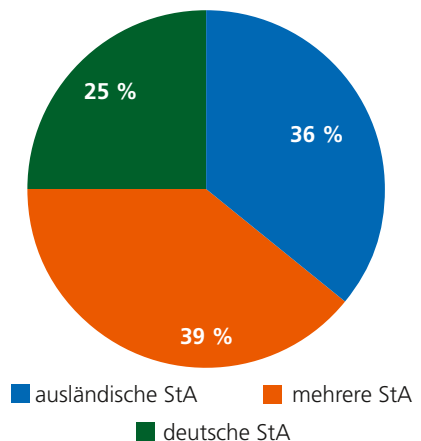


für ein Viertel des Personenpotenzials der islamistischen Szene in Niedersachsen.

Ein genauerer Blick auf die dem Niedersächsischen Verfassungsschutz bekannten Islamisten zeigt, dass diese mit klarer Mehrheit männlich sind. Auch Frauen haben ihren Wirkungskreis, der mit knapp 20 Prozent jedoch deutlich gegenüber den Männern mit über 80 Prozent zurückfällt. Innerhalb der unterschiedlichen islamistischen Bereiche zeigt sich hier ebenfalls ein sehr homogenes Bild, ohne deutliche Ausreißer. Dies entspricht der islamistischen Ideologie, nach der die Autorität grundsätzlich bei den Männern liegt, während das Wirken von Frauen vor allem auf den häuslichen Bereich beschränkt ist. Nichtsdestotrotz hat der Anteil der Islamistinnen in den letzten Jahren zugenommen und Frauen übernehmen auch zunehmend sichtbare Rollen bei den Szeneaktivitäten.



Bei den Staatsangehörigkeiten gibt es etwa drei gleich große Gruppen. Zu berücksichtigen ist, dass bei den doppelten Staatsangehörigkeiten in der Regel die deutsche Staatsangehörigkeit einbezogen ist. Der mehrheitliche Anteil an Personen die (auch) über eine deutsche Staatsangehörigkeit verfügen, macht deutlich, dass der Islamismus kein Phänomen ist, das nur im Zusammenhang mit Auslandsbezügen auftritt. Vielmehr haben islamistische Akteure in den vergangenen Jahren ein zielgerichtet auf die Lebensrealität insbesondere junger Menschen in Deutschland zugeschnittenes Angebot entwickelt. Die Tatsache, dass mindestens zwei Drittel aller niedersächsischen Islamisten einen Migrationshintergrund haben, zeigt aber auch, dass islamistische Angebote vor



allem bei diesen Personengruppen verfangen. Eine Erklärung hierfür ist, dass islamistische Akteure sich in den letzten Jahren zunehmend identitärer Themen bedient haben. Damit machen sie ein gemeinschaftsstiftendes Angebot, das insbesondere Menschen anspricht, die ihre Rolle zwischen unterschiedlichen Kulturen suchen.

Akteure aus dem organisationsbezogenen Islamismus haben sich in den letzten Jahren eine zunehmende Relevanz für die Szene erarbeitet. Die aktuell bedeutenden und reichweitenstarken Kanäle in den sozialen Medien stammen u. a. von Akteuren aus dem Umfeld der „Hizb ut-Tahrir“¹²³, dem „Kalifatsstaat“¹²⁴ oder dem schiitischen Islamismus¹²⁵. Bei ihren Social-Media-Aktivitäten setzen diese Gruppierungen weniger auf die Vermittlung tiefgreifender ideologischer Inhalte. Vielmehr verbreiten sie emotional aufgeladene Botschaften, die Diskriminierungserfahrungen aufgreifen und eine Bedrohung muslimischer Wertvorstellungen heraufbeschwören. Damit zielen sie auf eine Polarisierung der muslimischen Bevölkerung, um vor allem junge Menschen zu erreichen und an sich zu binden. Ein weiteres wichtiges und verbindendes Kampagnenthema im gesamten islamistischen Spektrum war erneut das Feindbild Israel. Vor dem Hintergrund des Krieges in Gaza hat sich der Antizionismus zu einem zentralen Thema nahezu aller islamistischen Gruppierungen etabliert. Dabei treten antisemitische Aussagen und Denkmuster teils nur implizit, teils aber auch explizit zu Tage. Mit dem Gaza-Friedensplan zeichnete sich Ende 2025 eine leichte Beruhigung der emotional äußerst aufgeladenen Situation ab. Die Lage bleibt aber volatil und die über zwei Jahre anhaltende antiisraelische Agitation über Phänomengrenzen hinweg kann jederzeit wieder zu einer stärkeren Mobilisierung der islamistischen Szene führen. Eine neue Entwicklung deutet sich bei den islamistischen Terrororganisationen HAMAS¹²⁶ und „Hizb Allah“¹²⁷ an. Grundsätzlich war deren Agieren bislang auf den Kampf gegen Israel von ihren

¹²³ Siehe Kapitel 5.4.4.

¹²⁴ Siehe Kapitel 5.4.3.

¹²⁵ Siehe Kapitel 5.5.

¹²⁶ Siehe Kapitel 5.4.1.

¹²⁷ Siehe Kapitel 5.5.1.

Heimatländern aus fokussiert und Deutschland diene dabei als Rückzugs- und Unterstützungsraum. Tatsächlich wurden im Oktober und November 2025 vier mutmaßliche HAMAS Mitglieder in Deutschland festgenommen, die sich Schusswaffen und Munition zur Durchführung eines Anschlags auf jüdische oder israelische Einrichtungen in Deutschland beschafft haben sollen. Vor dem Oberlandesgericht Celle wurde zudem der Prozess gegen ein „Hizb Allah“-Mitglied aus Salzgitter eröffnet, das über ein Netzwerk von Tarnfirmen Drohnenbauteile für die „Hizb Allah“ beschafft haben soll. Dies zeigt, dass die islamistischen Terrororganisationen ihre Tätigkeiten immer mehr ausweiten und Europa und Deutschland mittlerweile zunehmend auch als potenzielles Operationsgebiet in ihre strategischen Überlegungen einzubeziehen scheinen. Inwiefern es sich hierbei um eine strukturelle und langfristige Änderung der Agenda handelt, wird weiter beobachtet.

Nach mehreren Vereins- und Betätigungsverboten im Bereich des Islamismus in den letzten Jahren, wurde am 05.11.2025 der Verein „Muslim Interaktiv“ (MI) durch das Bundesministerium des Innern verboten sowie vereinsrechtliche Ermittlungsverfahren gegen die Vereine „Generation Islam“ (GI) und „Realität Islam“ (RI) eingeleitet. Diese Gruppierungen betrieben einige der reichweitenstärksten und maßgeblichsten islamistischen Online-Präsenzen, die nun eine große Lücke für die islamistische Szene hinterlassen. Das Mobilisierungspotenzial von MI, RI und GI ging aber auch weit über den digitalen Bereich hinaus. Regelmäßig gelang es ihnen, Demonstrationen mit über 1.000 Personen in deutschen Städten zu organisieren und damit eine Sichtbarkeit islamistischer Positionen im öffentlichen Raum herzustellen.

Auch in Niedersachsen konnte zuletzt mehrfach das Wirken islamistischer Akteure mittels Infoständen durch die konsequente Anwendung des § 18 Abs. 1a Niedersächsisches Straßengesetz zur Versagung von Sondernutzungserlaubnissen wegen der Verfolgung oder Unterstützung verfassungsfeindlicher Aktivitäten verhindert werden.

Diese Maßnahmen gegen islamistische Aktivitäten, führen zu einem zunehmenden Rückzug der islamistischen Szene in nichtöffentliche Bereiche. Dies wird ganz besonders beim politischen Salafismus

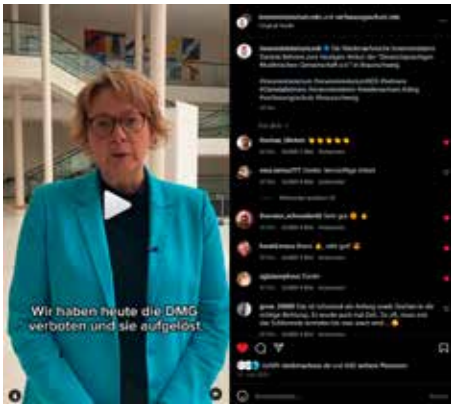
deutlich. Das im Jahr 2024 durch die Niedersächsische Ministerin für Inneres und Sport ausgesprochene Verbot der Deutschsprachigen muslimischen Gemeinschaft e. V. in Braunschweig (DMG Braunschweig) hat immer noch maßgebliche Auswirkungen auf die Szene, der damit ein zentraler überregional bedeutender Anlaufpunkt genommen wurde. Neben den Moscheen haben in der Vergangenheit auch salafistische Prediger eine wichtige Rolle als Fixpunkte der Szene gespielt. Auch diesen fehlt nach dem Verbot der DMG Braun-

schweig eine Bühne, sodass sie nicht wieder eine entsprechende Öffentlichkeitswirksamkeit entfalten konnten. Zudem sind einige von ihnen ins Ausland verzogen.

Weiterhin sind einzelne salafistische Akteure aber sehr aktiv im Internet und versuchen dort ihre Ideologie einem breiten Publikum zugänglich zu machen. Dabei entwickelt sich eine neue Ausprägung des Salafismus, die sich ideologisch deutlich flexibler und weniger dogmatisch darstellt. Dies ist maßgeblich auf die im digitalen Raum zunehmend als Influencer auftretenden salafistischen Akteure zurückzuführen. Bei diesen steht weniger das theologische Wissen im Vorder-

grund, worüber die salafistischen Prediger bislang ihre Autorität bezogen haben. Vielmehr stellen sich salafistische Akteure auf den digitalen Plattformen alltagsnah und betont weltlich-modern dar. Ihr Auftreten entspricht durch die grafische Gestaltung und dem modischen Erscheinungsbild der aktuellen Jugendkultur und spricht damit genau diese Zielgruppe an. Die dabei betriebene Selbstvermarktung umfasst teilweise auch Kooperationen mit bekannten Akteuren aus Clan-Strukturen oder dem Rapper-Milieu, eigene Merchandise-Artikel oder exzessive Spendenkampagnen, bei denen nicht immer sicher ist, inwiefern die gesammelten Gelder dem angegebenen Spendenzweck zukommen.

Das größte Gefährdungspotenzial im Sinne der Umsetzung von Gewalt geht innerhalb des Islamismus vom jihadistischen Salafismus aus. Auch wenn es sich dabei um die zahlenmäßig kleinste Gruppe



Social-Media-Erklärvideo der Niedersächsischen Innenministerin zum Verbot der DMG

handelt, sind im Jahr 2025 in Deutschland fünf Anschläge¹²⁸ mit islamistischer Tatmotivation zu verzeichnen gewesen. Die Mobilisierung in diesem Bereich hängt maßgeblich von den Aktivitäten der internationalen islamistischen Terrororganisationen, wie al-Qaida¹²⁹ und dem sogenannten Islamischen Staat (IS)¹³⁰, sowie von geopolitischen Entwicklungen ab. Im Berichtsjahr waren diese bestimmt von vermehrten islamistischen Aktivitäten in Afrika und einer weiterhin instabilen Lage in Syrien. Nach wie vor veröffentlichten die Medienstellen der islamistischen Terrororganisationen dabei Propagandapublikationen in hoher Quantität und Qualität. Zunehmend werden darin explizit Juden, Christen und andere als ungläubig verstandene Gruppierungen als Feindbilder dargestellt, und es wird zur Begehung von Anschlägen gegen diese aufgerufen. Im Verhältnis zu den anderen islamistischen Bereichen weisen die jihadistischen Salafisten die jüngste Altersstruktur auf, wozu auch einige minderjährige Personen zählen. Dies zeigt sich auch bei den islamistischen Gefährdungssachverhalten, in deren Zusammenhang zunehmend sehr junge Personen auffällig werden. Häufig sind diese gar nicht tiefgreifend im Islamismus verhaftet. Sie greifen vielmehr ideologische Fragmente auf, die sie dann individuell miteinander kombinieren. Eine große Bedeutung kommt dabei dem Ausleben abstrakter Gewaltfantasien zu, sodass es für diese Personen möglich ist, z. B. gleichzeitig auf islamistische und rechtsextremistische Ideologieelemente zurückzugreifen. Hier entwickelt sich ein zunehmend sehr junges und äußerst gewaltbereites Personenpotenzial.

128 Siehe Kapitel 5.3.3.

129 Siehe Kapitel 5.3.1.

130 Siehe Kapitel 5.3.1.

5.3 Salafismus

Mitglieder/Anhänger Niedersachsen: 600 ↘
salafistischer Gruppen

Der Salafismus ist eine besonders radikale islamistische Bewegung, die sowohl in Deutschland, als auch auf internationaler Ebene einen großen Zulauf insbesondere junger Menschen erlebt. Salafisten weltweit glorifizieren einen idealisierten Ur-Islam des 7./8. Jahrhunderts und orientieren sich, um diesem möglichst nahe zu kommen, an der Lebensweise der ersten Muslime in der islamischen Frühzeit. Sie versuchen ihre religiöse Praxis und Lebensführung ausschließlich an den von ihnen wörtlich verstandenen Prinzipien des Korans und dem Vorbild des Propheten Muhammad und der frühen Muslime, den rechtschaffenen Altvorderen (arab. as-salaf as-salih, daher der Begriff Salafismus), auszurichten.

Exemplarisch heißt es in einem auf einer salafistischen Internetseite abrufbaren Text mit dem Titel „Was ist ein Salafi?“:

„Wir können klar erkennen, dass die ersten drei Generationen dieser Umma¹³¹ die besten der Menschen sind. Sollten sie dann nicht diejenigen sein, denen wir folgen? Wenn Du über etwas Bescheid wissen willst, sei es über Mathematik, Physik oder Medizin, dann würdest Du zu Leuten gehen, die davon mehr verstehen als Du selbst. Wenn Du aber nicht zu ihnen gehen könntest, so würdest Du zu den Büchern der Individuen gehen, selbst wenn diese viele Jahre zuvor geschrieben wurden. Und zwar darum, weil Du weißt, dass diejenigen, die die Bücher schrieben, ein besseres Verständnis über das Thema hatten, als Du es hast. Genauso ist es im Islam: Um ihn und seine Praktiken zu verstehen, sollten wir nicht zu denen gehen, die ihn am besten verstanden? Jedoch muss hier eine Unterscheidung gemacht werden. In vielen Aspekten der Wissenschaft und Technologie nimmt das Wissen mit der Zeit zu, d. h. ein viele hundert Jahre altes Buch wäre zu primitiv, um heute in einer medizinischen Hochschule gelehrt zu werden. Heute, im Islam, ist jedoch das Gegenteil der Fall. Je weiter man zu der Zeit des Propheten – Allahs Heil und Segen auf ihm – zurückgeht, desto besser und reiner waren das Verständnis und die Implementierung der Religion.“

(Salafistische Internetseite, 2021)

¹³¹ Der arabische Begriff „Umma“ bedeutet übersetzt „Gemeinschaft der Muslime“.

Alle Entwicklungen im Islam, die erst nach dieser islamischen Frühzeit eingesetzt haben, wie etwa liberalere Formen des Islams und die Vorstellung von der Gleichberechtigung der Geschlechter sowie demokratische Strukturen, werden von Salafisten abgelehnt.

Die Scharia, die von Salafisten als eine von Gott gegebene verbindliche Rechtsordnung verstanden wird, ist nach salafistischer Ideologie jeder weltlichen Gesetzgebung übergeordnet. So sei einzig Gott der legitime Gesetzgeber und nicht das Volk. Die Beteiligung am demokratischen Prozess bezeichnen Salafisten daher als Polytheismus (arab. Schirk), werde doch der Mensch in der Demokratie über Gott erhöht. In der Konsequenz lehnen Salafisten die Geltung staatlicher Gesetze ab. In einer im Jahr 2012 verteilten Broschüre des „Deutschsprachigen Islamkreises e. V.“ (DIK) in Hannover heißt es entsprechend:

„Da das Wort Ibada [Dienst an Gott] totale Gehorsamkeit bedeutet und Allah als der ultimative Gesetzgeber angesehen wird, ist die Ausführung eines säkularen Rechtssystems, welches nicht auf göttlichem Gesetz (Scharia) basiert, ein Akt des Unglaubens bezüglich des göttlichen Gesetzes und ein Akt des Glaubens an die Richtigkeit solcher Systeme. Ein solcher Glaube gründet eine Form des Gottesdienstes an etwas anderem als an Allah (Schirk).“

(Deutschsprachiger Islamkreis e. V. [Hrsg.], Was jeder Muslim wissen sollte, ohne Jahr, Seiten 8–9)

Salafisten streben danach, Staat, Gesellschaft und das Privatleben jedes Individuums so umzugestalten, dass sie den vermeintlich von Gott geforderten Normen entsprechen. Konsequenterweise propagieren sie auch das nach ihrer Auslegung im Koran normierte ungleiche Verhältnis zwischen den Geschlechtern, ein Strafrecht, das auch Körperstrafen vorsieht und die Begrenzung der Religionsfreiheit.

Die von Salafisten propagierte Staats- und Gesellschaftsordnung steht im deutlichen Widerspruch zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Insbesondere werden die demokratischen Grundsätze der Trennung von Staat und Religion, der Volkssouveränität, der religiösen und sexuellen Selbstbestimmung, der Gleichberechtigung der Geschlechter sowie das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit verletzt. Damit ist der Salafismus eine verfassungsfeindliche Bestrebung und erfüllt die Voraussetzung für eine Beobachtung durch den Verfassungsschutz (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 NVerfSchG).

Ausprägungen des Salafismus

Bei den grundsätzlichen ideologischen Auffassungen kann eine weitgehende Übereinstimmung innerhalb des salafistischen Spektrums festgestellt werden. Allerdings gibt es maßgebliche Unterschiede was die Umsetzung der salafistischen Ideologieelemente anbelangt, weshalb nach der gängigen Definition drei Ausprägungen des Salafismus unterschieden werden:

- Puristischer Salafismus

Sogenannte puristische Salafisten stellen die individuelle Frömmigkeit in den Mittelpunkt. Eine gesellschaftliche und politische Umgestaltung wird von ihnen nicht aktiv propagiert, sie erwarten diese vielmehr als langfristiges Ergebnis ihrer persönlichen Bemühungen. Wenn ihre eigene Religionsausübung möglich ist, stellen die vor allem aus Saudi-Arabien stammenden Gelehrten der puristisch-salafistischen Strömung die existierende staatliche Ordnung nicht in Frage. Solange tatsächlich nur die individuelle Frömmigkeit im Mittelpunkt steht, handelt es sich beim puristischen Salafismus nicht um eine Bestrebung im Sinne des § 3 NVerfSchG.

- Politischer Salafismus

Im Unterschied dazu verbinden politische Salafisten mit der Umsetzung der salafistischen Ideale neben der persönlichen Ebene auch eine Umgestaltung der Gesellschaft und des Staates. Der Begriff „politisch“ darf dabei jedoch nicht missverstanden werden, denn Salafisten sind grundsätzlich apolitisch und weigern sich i. d. R. einer Teilnahme an politischen Prozessen. Gemeint ist hiermit die offensive Propagierung ihrer Wertvorstellungen in Predigten, Straßenaktionen oder Internetaktivitäten. Politische Salafisten akzeptieren durchaus andere islamistische Gruppierungen, die gewalttätig agieren, setzen selbst jedoch keine Gewalt zur Schaffung ihrer propagierten Staats- und Gesellschaftsordnung ein.

- Jihadistischer Salafismus

Darin besteht der Unterschied zu den jihadistischen Salafisten. Diese interpretieren den Begriff des Jihad primär als militärischen Kampf und propagieren eine individuelle Pflicht jedes Gläubigen daran teilzunehmen. Die Pflicht zum Kampf besteht z. B. gegen „unislamische“ Herrscher, was nach jihadistischem Verständnis

autoritäre Staatsoberhäupter in den arabischen Ländern, aber auch demokratische Regierungen im Westen sein können. Ein anderes Beispiel sind „unislamische Aggressoren“ in als muslimisch verstandenen Ländern. Das können militärische Aktivitäten westlicher Länder in Afghanistan oder Syrien und im Irak, aber auch die Existenz des Staates Israel sein.

Die aufgeführten Ausprägungen des Salafismus stellen keine in sich geschlossenen Gruppierungen dar, vielmehr gibt es zwischen den verschiedenen Strömungen einen weitgehenden Konsens über die ideologischen Grundlagen. Daraus folgt, dass die Übergänge zwischen den unterschiedlichen Ausprägungen fließend sind. Insbesondere vom politischen zum jihadistischen Salafismus können häufig sehr kurzfristige Radikalisierungsprozesse festgestellt werden.

Der Salafismus ist mittlerweile zwar nicht mehr die einzig dominante islamistische Strömung in Deutschland, ist aber weiterhin öffentlich sehr präsent. Die Wahrnehmbarkeit und damit einhergehende Abgrenzung, auch durch das äußere Erscheinungsbild, bilden für viele Salafisten einen wichtigen Teil ihrer Identität und Selbstwahrnehmung als vermeintlich „einzig wahre“ Muslime in einer feindlichen Mehrheitsgesellschaft. In diesem Zusammenhang schafft die salafistische Weltanschauung ein komplettes Gegenmodell zum selbstbestimmten, daher aber auch risikobehafteten westlichen Lebensentwurf. Da die salafistische Ideologie von ihren Anhängerinnen und Anhängern fordert, den Kontakt mit der „ungläubigen“ Welt auf ein Minimum zu reduzieren, ist die Folge die Einbettung des Einzelnen in ein Netzwerk von Gleichgesinnten, die über ähnliche Ansichten verfügen, aber auch ähnliche Erfahrungen gemacht haben. Dies erleben viele von der modernen Welt Verunsicherte als ein stabilisierendes Element in ihrem Leben. Gleichzeitig vermittelt diese theologisch begründete sektenartige Abschottung von der Mehrheitsgesellschaft das Gefühl, als Salafist einer von Gott bevorzugten Elite anzugehören.

Entwicklung des salafistischen Personenpotenzials

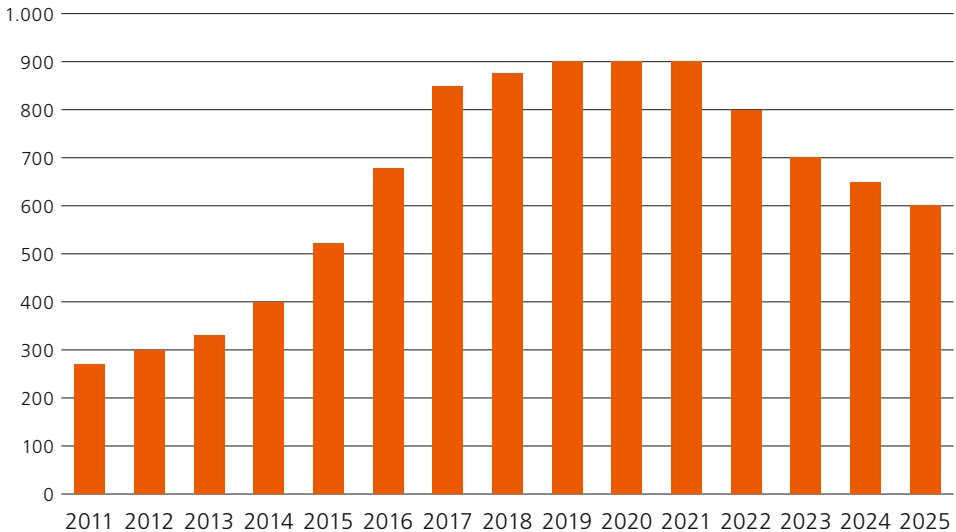
Seitdem die „Salafistischen Bestrebungen“ im Jahr 2011 zum bundesweiten Beobachtungsobjekt der Verfassungsschutzbehörden

wurden, verzeichnete die salafistische Szene in Deutschland und Niedersachsen über Jahre starke Zuwachsraten. So hat sich die Zahl der Salafisten bundesweit von circa 3.800 im Jahr 2011 auf 12.150 im Jahr 2019 mehr als verdreifacht. Diese Entwicklung schwächte sich zuletzt jedoch ab und das Personenpotenzial verringerte sich bis zum Jahr 2024 auf 11.000 Anhängerinnen und Anhänger bundesweit, davon im Jahr 2025 600 in Niedersachsen (2024: 650).

Entwicklung in Niedersachsen

Das starke Wachstum der salafistischen Szene insbesondere in den 2010er Jahren stand maßgeblich in Verbindung mit vielfältigen salafistischen Aktivitäten deutschsprachiger Prediger, bundesweit öffentlichkeitswirksamen Dawa¹³²-Projekten wie der Koranverteilaktion „LIES!“ sowie dem syrischen Bürgerkrieg und der zwischenzeitlichen Ausrufung eines Kalifats durch den IS, das zu einer nicht unerheblichen Strahlkraft und zum Teil zur Radikalisierung in der salafistischen Szene geführt hat.

Entwicklung des salafistischen Personenpotenzials in Niedersachsen



¹³² Der arabische Begriff Dawa bedeutet übersetzt „Einladung/Aufruf“ und kann im islamistischen Kontext auch mit Missionierung umschrieben werden.

In den letzten Jahren wurde deutlich, dass sich das Wachstum der salafistischen Szene in Deutschland und Niedersachsen stetig abschwächt. Der damit einhergehende Rückgang der Anhängerzahl dürfte einerseits das Ergebnis der inzwischen wesentlich besseren Aufklärung über die Szene durch die Sicherheitsbehörden sowie der gewachsenen gesellschaftlichen Sensibilität für salafistische Radikalisierungsprozesse sein. Andererseits gibt es aktuell keinen globalen Jihadschauplatz mit großer Strahlkraft mehr. Die abnehmenden Zahlen sollten jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass durch die voranschreitende Digitalisierung sowie die vermehrte Nutzung von Social Media vor allem unter jungen Menschen eine erhöhte Dunkelziffer im virtuellen Raum existiert, die durch Sicherheitsbehörden aufgrund der Anonymität des Internets nur schwer beobachtet werden kann. Dies geht mit einer Verjüngung der Szene einher.

Gleichwohl bleibt der Salafismus nach wie vor die zahlenmäßig größte Bewegung innerhalb des islamistischen Spektrums.

5.3.2 Politischer Salafismus

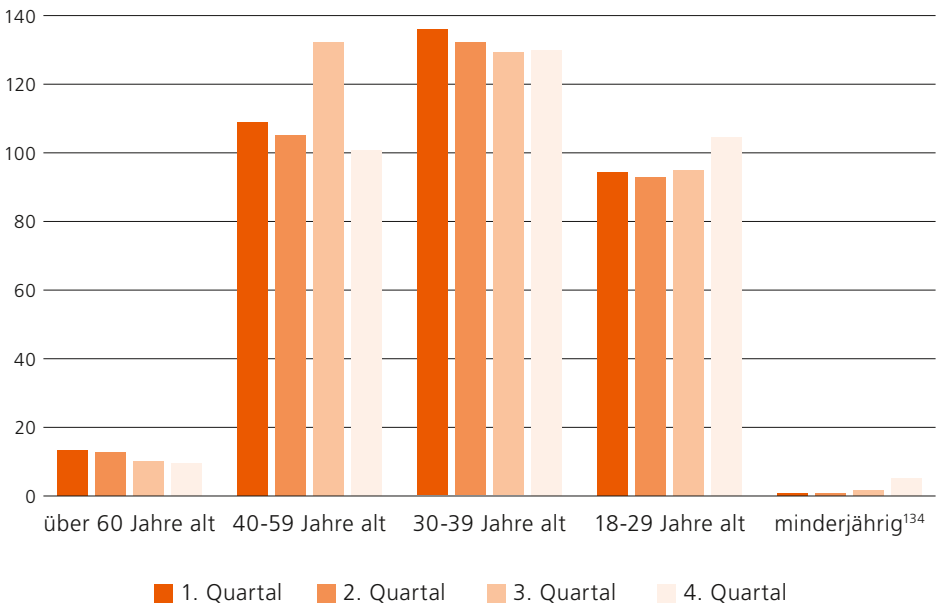
Seit etwa 20 Jahren spielt der Salafismus in Deutschland eine wahrnehmbare Rolle. Bei den Aktivistinnen und Aktivisten handelt es sich überwiegend um politische Salafisten, die mit einer ausgeprägten Dawa¹³³-Orientierung möglichst viele neue Anhänger gewinnen wollen. Dies geschieht über Literaturverteilkaktionen, Infostände aber auch umfangreiche und an das aktuelle Nutzungsverhalten junger Menschen angepasste Angebote im Internet. Salafistische Akteure verfolgen mit ihrer Missionierung das Ziel, junge Menschen zu einer Abwendung von der Gesellschaft im Sinne einer Loyalität zum Glauben und zur Lossagung vom Unglauben (arab. „al-Wala wal-Bara“) zu bewegen und ausschließlich mit muslimischen Mitmenschen, die der „richtigen“ Glaubenslehre und -auslegung anhängen, Umgang zu pflegen. Auch wenn politische Salafisten ihre Ziele grundsätzlich nicht mit Gewalt erreichen wollen, steht

¹³³ Siehe Fußnote 5.2, Abschnitt „Ausblick“.

der politische Salafismus häufig am Beginn eines Radikalisierungsprozesses bis hin zu einer Gewaltorientierung.

Knapp zwei Drittel der niedersächsischen Salafisten sind dem politischen Salafismus zuzurechnen. Darunter sind vor allem Erwachsene der Altersgruppe zwischen 30 und 59 Jahren. Dies deutet darauf hin, dass viele Salafisten während der Hochphase des Wirkens salafistischer Prediger zur Szene gekommen und mit dieser gealtert sind. Die Zahlen zeigen einige Schwankungen und kein konstantes Wachstum. Im Gegensatz zu den anderen islamistischen Beobachtungsobjekten ist hier ein Rückgang bei den über 60-jährigen zu verzeichnen, ein stetiger Anstieg in der Altersgruppe der 40- bis 59-Jährigen und nur geringfügige oder vernachlässigbare Veränderungen bei den jüngeren Personen.

Personenpotenzial des politischen Salafismus im Jahr 2025



¹³⁴ „Die Speicherung von Daten Minderjähriger unterliegt nach § 13 NVerfSchG strengen Anforderungen. Nicht bei allen Gruppierungen sind diese erfüllt. Daher sind nur wenige, oder bei manchen Gruppierungen gar keine Minderjährigen erfasst.“

Dies könnte auf eine zunehmende Distanzierung der jüngeren Generationen von der starren und dogmatischen Ideologie der Gruppe hindeuten, möglicherweise zugunsten anderer Bewegungen mit identitätsorientierteren oder gewaltorientierten Narrativen.

Insgesamt ist der Salafismus eine dynamische und heterogene Bewegung, die sich nicht in klare Strukturen einordnen lässt. Als verbindendes Element fungiert dabei die salafistische Ideologie, deren Anhänger häufig in Kleingruppen und Freundeskreisen organisiert sind. In dem international miteinander verwobenen Netzwerk des Salafismus gibt es aber einzelne entscheidende Kristallisationspunkte und Organisationsformen für die Szene.

Die Rolle salafistischer Prediger

Ausschlaggebend für den Erfolg des Salafismus und der daraus entstandenen Bewegungen sind mehrere Faktoren. Herauszuheben sind deutschsprachige Prediger, die sowohl im virtuellen als auch im realen Raum aktiv sind. Da viele von ihnen die deutsche Sprache beherrschen und teilweise in Deutschland sozialisiert wurden, sind sie in der Lage, salafistische Ideologien aus arabischen Ländern an die hiesige Lebenswelt anzupassen. Da der Islam in Deutschland anfänglich stark türkischsprachig geprägt und für Konvertiten oft schwer zugänglich war, überwandern sie auch Sprachbarrieren.

Durch die Nutzung der deutschen Sprache erreichten sie ein breiteres Publikum und machten den Salafismus vor allem für junge Menschen attraktiv. In den Anfangszeiten fiel die Szene durch Aktivismus in Form von Infoständen und Veranstaltungen auf. Dabei wurde die Religion nicht mehr nur als Religion verstanden, sondern als Bewegung, die eine Wiederbelebung eines lebendigen Islams in Deutschland darstellen sollte. Dieser Aktivismus bot Jugendlichen vor allem Zugehörigkeit sowie Sinnhaftigkeit und ist bis heute ein wichtiger Bestandteil der aktionsorientierten salafistischen Dawa.

Zudem verlagerten die Prediger ihre Aktivitäten mit dem Fortschreiten der Digitalisierung verstärkt in den virtuellen Raum. Sie bieten ein vielfältiges und professionelles Onlineangebot an und fungieren auf Social-Media-Plattformen zunehmend als Influencer. Dabei zeigen sie digitale Kompetenz und kommunizieren auf Augenhöhe, indem sie z. B. mitunter direkt bei Videos in den Chats

interagieren oder Kommentare von Zuschauenden in separaten Videos beantworten.

Häufig behandeln die Prediger auch Themen, die auf den ersten Blick wenig mit dem Islam zu tun haben, geben kurze simple Antworten und religiöse Ratschläge oder greifen gesellschaftliche Skandale innerhalb der islamistischen Szene auf, etwa den Spendenbetrug des salafistischen Predigers Abdulhamid. Durch diese breite Themenpalette schaffen sie eine „salafistische Lifestyle-Sphäre“, die es ermöglicht, salafistische Inhalte rund um die Uhr zu konsumieren und mitzuerleben.

Dass es den Predigern dabei längst nicht mehr nur um Inhalte, sondern auch um Reichweite geht, zeigt sich daran, dass sie ihre Profile zur Vermarktung verschiedener Produkte nutzen. Dazu zählen nicht nur Umra- und Hajj-Reisen, bei denen sie als Reiseleitung agieren, sondern auch Softdrinks, Restaurants, Honig und sogar Puppen werden angepriesen. Das Hauptziel salafistischer Akteure bleibt aber weiterhin, junge Menschen zu einer Abwendung von der Gesellschaft im Sinne einer Loyalität zum Glauben und zur Lossagung vom Unglauben (arab. „al-Wala wal-Bara“) zu bewegen und sie davon zu überzeugen, Umgang ausschließlich mit muslimischen Mitmenschen zu pflegen, die der „richtigen“ Glaubenslehre und -auslegung anhängen. In besonderem Maße entfaltet hier populistische Kommunikation ihre Wirkung, da eine kritische Betrachtung der angerissenen Themen grundsätzlich nicht erfolgt und klassische Feindbilder (wie z. B. der deutsche Staat, Nichtmuslime, der Staat Israel oder die Presse) geschürt werden.

An den salafistischen Predigern wird auch die internationale Dimension des Salafismus deutlich. Viele von ihnen haben eine Ausbildung an arabischen Universitäten erhalten. Besonders häufig fällt dabei der Name der „Islamischen Universität Medina“ in Saudi-Arabien. Die Universität wurde bereits mit dem Ziel gegründet „als Zentrum für die Verbreitung der islamischen Wissenschaft und Kultur unter den Muslimen überall in der Welt“ zu wirken. Dieses Ziel sei so zu erreichen, dass

„... einzelne aus jedem islamischen Land aufgerufen werden, nach Medina zu kommen, den Islam zu studieren ..., und dann zu ihren Leuten zurückzukehren, um zu unterweisen und rechtzuleiten.“

(Charta der Islamischen Universität Medina vom 11.05.1962)

Um möglichst viele Studenten zu erreichen, bietet die Universität ein attraktives Angebot mit umfangreicher finanzieller Unterstützung und Stipendien. Die „Islamische Universität Medina“ dient somit als Multiplikator für die wahhabitisch-salafistische¹³⁵ Lehre, die durch ihre Studenten anschließend in deren Heimatländern weiterverbreitet wird. Gleichzeitig werden über das gemeinsame Studium Netzwerke zwischen den künftigen salafistischen Predigern gebildet. Diese führen dazu, dass regelmäßig auch ausländische Prediger zu Seminaren und Vorträgen in deutsche und damit auch in niedersächsische Moscheen eingeladen werden.

Struktur der salafistischen Szene in Niedersachsen

Der Salafismus ist ein überwiegend urbanes Phänomen, weshalb dessen Schwerpunkte in den großen Städten liegen. Salafistische Anlaufpunkte und Aktivitäten gibt es darüber hinaus aber in ganz Niedersachsen. Auch wenn in Zeiten der fortschreitenden Digitalisierung eine deutliche Verlagerung salafistischer Betätigung in den virtuellen Raum feststellbar ist, bilden Moscheen weiterhin einen wichtigen Rückzugsraum für die Szene. Salafistische Moscheen bieten ein umfangreiches Angebot an Lehrveranstaltungen für verschiedene Zielgruppen an und sorgen so für eine ideologische Festigung und Einbindung in die Strukturen des Salafismus. Sie richten sich an regelmäßig Teilnehmende, aber auch an gelegentliche Besucherinnen und Besucher sowie an schlicht Interessierte. Die Spannweite reicht von speziell auf Kinder und Jugendliche zugeschnittene Bildungs-, Spiel- und Freizeitangebote, damit diese möglichst frühzeitig in die internen Strukturen integriert und gemäß der salafistischen Ideologie erzogen werden, bis hin zu Beratungs- und Bildungsangeboten für Erwachsene, deren salafistische Einstellung durch eine aktive Beteiligung in der Moschee gefestigt wird.

¹³⁵ Der Wahhabismus ist die Staatsdoktrin Saudi-Arabiens und geht auf die Lehren von Muhammad Ibn Abd al-Wahhab (1703–1792) zurück. Der Salafismus wurde ideologisch stark vom Wahhabismus beeinflusst, sodass die beiden Ideologien inhaltlich viele Ähnlichkeiten aufweisen.

Außerdem ist ein zunehmender Rückzug der salafistischen Szene ins Private sowie eine Fragmentierung der realen Anlaufpunkte festzustellen. Deshalb spielen immer mehr auch lose Personenzusammenschlüsse eine Rolle, deren gemeinsamer Referenzrahmen die salafistische Ideologie ist. Deren Angehörige teilen über die religiöse Betätigung hinaus Freizeitaktivitäten miteinander. Auch werden den Sicherheitsbehörden häufig Einzelpersonen mit salafistischen Bezügen bekannt, bei denen keine Anbindung an eine Moschee oder eine salafistische Gruppe festgestellt werden kann.

Das Verbot der DMG Braunschweig

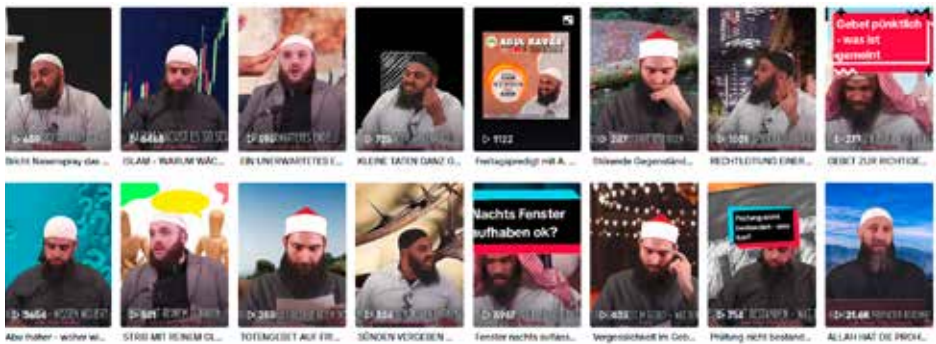


Bis zu ihrem Verbot am 27.05.2024 stellte die „Deutschsprachige Muslimische Gemeinschaft e. V.“ Braunschweig (DMG Braunschweig) einen Schwerpunkt der salafistischen Aktivitäten in Niedersachsen dar. Hintergrund des Verbots war, dass sich die Aktivitäten der DMG Braunschweig gegen die verfassungsmäßige Ordnung und den Gedanken der Völkerverständigung richteten (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 Vereinsgesetz i. V. m. Art 9 Abs. 2 Alt. 2 und 3 GG).

Auch in Phasen negativer öffentlicher Aufmerksamkeit lud der Verein im Vergleich zu den meisten anderen salafistischen Moscheen nach wie vor regelmäßig auswärtige salafistische Prediger zu Vortragsveranstaltungen ein. Hierzu zählten insbesondere szenebekanntere Salafistenprediger wie Pierre Vogel alias Abu Hamza, Ahmad Armih alias Abul Baraa, Ibrahim Al Azzazi, Amir Al Kinani alias Abu Azma und Abdelillah Belatouani alias Abu Rumaisa. Durch die regelmäßigen Auftritte wurden die Prediger zentraler Bestandteil der Moschee selbst.

Vor allem ihr massives und diversifiziertes Onlineangebot ließ die DMG Braunschweig neben ihrem realweltlichen Wirken auch im virtuellen Raum zu einem wirksamen Multiplikator werden. Im Rahmen ihres professionellen Internetangebotes bot sie wöchentliche Vorträge per Livestream sowie aufbereitete Versionen auf den eigenen Social-Media-Kanälen an. Damit erhöhte die DMG Braunschweig ihre Reichweite deutlich und war durch ihr virtuelles Angebot für ein überregionales Publikum relevant. Durch ihre Aktivitäten und breite Aufstellung war es möglich, omnipräsent für die salafistische Ideologie zu werben und jungen Menschen,

ausgerichtet an deren Lebensrealität und Kommunikationsverhalten, jederzeit salafistisches Gedankengut zur Verfügung zu stellen. Die DMG Braunschweig propagierte eine Weltanschauung, die nicht nur zwischen Gläubigen und Ungläubigen unterteilt, sondern auch ein Freund-Feind-Bild prägte. Insbesondere wurden andere Religionsauslegungen sowie vom Normbild der Salafisten abweichende Lebensstile diffamiert. So bezeichnete der Prediger Abu Rumaisa Homosexualität als Auslöser von Krankheiten, die angeblich durch eine widernatürliche Lebensart entstehen würden.



Er konstatierte am 15.01.2022 in einer Predigt der DMG Braunschweig:

„...und Homosexualität, wie ich ja gesagt habe, ist ja unnatürlich, und deshalb entstehen die meisten Krankheiten dadurch... Die meisten Krankheiten, die verbreitet werden, eine ganz spezielle Krankheit, welche ist es? Was sagt ihr? Ja? Genau HIV... Dann eine Krankheit, die sehr weit verbreitet ist unter den Homosexuellen, Syphilis. Das ist eine Geschlechtskrankheit. Tripper genauso, wird verbreitet dadurch, äh, Herpes ja... und etliche Entzündungen. Aids, Tripper, Herpes, Entzündungen, warum? Weil es nicht natürlich ist, weil es nicht geht, also die Homosexuellen, wenn sie Beischlaf miteinander begehen, dann machen sie es auf eine Art, die nicht normal ist...“

(Livestream auf YouTube, DMG Braunschweig, „Große Sünden: Falsche Zeugenaussage mit Abu Rumaisa live in Braunschweig“)

Das in der DMG Braunschweig gepredigte verachtende Frauenbild zeigte der Prediger Abu Azma mit seinen Einlassungen zur Beschneidung der Frau am 12.11.2022:

„...ist die Beschneidung eine Pflicht? Wenn wir hier von dem Mann sprechen, dann ist die Beschneidung eine Pflicht und bei der Frau sind sich die Gelehrten uneinig. Ist das für die Frau eine Pflicht oder ist das für die Frau keine Pflicht? Natürlich, wenn wir von der Frau sprechen, viele Leute haben, wenn wir dieses Wort, Beschneidung' sagen, irgendwelche Hinterhöfe in Namibia im Kopf, davon ist natürlich nicht die Rede, sondern wir reden hier von einem sauberen Krankenhaus, wo einfach nur aus Sauberkeitsgründen diese Beschneidung stattfindet. Und hier sagen wir sind die Gelehrten sich uneinig, bei der Frau ist die Beschneidung eine Pflicht oder ist sie erwünschenswert, das sind die Meinungen der Gelehrten...“

(Livestream auf YouTube am 12.11.2022, DMG Braunschweig, „8) BEKÄMPFUNG DER MENSCHEN, BIS... mit Amir“)

In der Gesamtbewertung hat die DMG Braunschweig durch die fortlaufende Indoktrinierung mit einem äußerst rigiden Islamverständnis versucht, eine Ideologie zu festigen, die zwangsläufig auf Untergrabung und Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und dem Grundsatz der Völkerverständigung ausgerichtet war und der Bildung von Parallelgesellschaften Vorschub leistete. Mit dem Verbot der DMG Braunschweig ist der salafistischen Szene ein wichtiger physischer Rückzugsort für ihre Dawa-Aktivitäten in Niedersachsen, aber auch im gesamten Bundesgebiet genommen. Infolgedessen sind die realweltlichen Dawa-Aktivitäten insgesamt stark zurückgegangen. Zudem sind derzeit bundesweit Veranstaltungen mit salafistischen Predigern nur noch in deutlich niedrigerer Frequenz festzustellen. Es zeigt sich, dass sich durch das Verbot der DMG Braunschweig die Sensibilität der Gesellschaft für salafistische Prediger verstärkt hat. Zudem scheinen es viele Moscheen zu vermeiden, salafistische Prediger einzuladen, um zu verhindern, dass sie in den Fokus der Sicherheitsbehörden geraten.

Sami Henia

Als ein Prediger der salafistischen Szene, der verstärkt im Raum Niedersachsen tätig ist, gilt Sami Henia alias Sami Abu Hamza. Er trat ab 2023 bis zum Verbot der DMG Braunschweig dort mehrmals als Vortragender, auch in Kooperation mit dem mittlerweile abgeschobenen Imam des „Islamischen Kulturzentrums Bremen“ (IKZ Bremen), Abbas Chihi auf. Obgleich das Verbot der DMG Braunschweig die Dawa-Betätigung der meisten dort aufgetretenen Prediger im realweltlichen Raum eingeschränkt hat, konnte Sami



Abwertender Post des salafistischen Predigers Sami Henia zur „Unzucht“

Henia seine Aktivitäten in Niedersachsen weiter ausbauen und festigen. Mittlerweile tritt er regelmäßig mit Lehrveranstaltungen in verschiedenen niedersächsischen Moscheen, aber auch mit Vorträgen in Bremen auf. Henia unterhält mehrere Accounts auf verschiedenen Social-Media-Plattformen. In seinen Videos fordert er zum Gebet auf und warnt davor, als Sünder zu sterben. Zudem beschäftigt er sich vermehrt mit Krankenheilung und der Totenwaschung. Trotz der vermeintlich unverfänglichen Themenschwerpunkte wird in seinen Social-Media-Beiträgen ein rigides Islamverständnis deutlich. Hierzu zählen abwertende Posts von Überlieferungen über Frauen als „Unzuchttreibende“ und Flyer seiner Auftritte in der DMG Braunschweig. Auch bewirbt Henia Bücher von dem überregionalen ehemaligen DMG Prediger Abul Baraa auf seinem Instagram Account. Zudem verbreitet er Inhalte fundamentalistischer wahhabitischer Großgelehrter wie Sheikh Ibn Salih al Uthaymin und Sheikh Salih Ibn Fawzan aus Saudi-Arabien. Neben seinen Lehrveranstaltungen in Niedersachsen und Bremen und seinen Social-Media-Aktivitäten ist Henia auch als Hajj- und Umra-Reiseleiter tätig.



Werbepost Sami Henias für ein Buch von Abul Baraa

Föderale Islamische Union e. V. (FIU)

Der Verein „Föderale Islamische Union e. V.“ (FIU) wurde Ende des Jahres 2017 von dem salafistischen Prediger Marcel K., Dennis R. und weiteren bekannten Akteuren des niedersächsischen salafistischen



Spektrums gegründet. Laut eigenen Angaben des in Hannover registrierten Vereins zählt dieser etwa 5.000 Mitglieder. Erklärtes Ziel der FIU ist es, die rechtliche Vertretung der Muslime und des muslimischen Lebens in Deutschland einzunehmen sowie die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts zu erlangen. Dazu bietet die FIU verschiedene Dienstleistungen an:

- Hilfestellung bei rechtlichen Fragen und Problemen,
- Schutz vor angeblich verfassungswidrigen Gesetzen,
- Bereitstellung von islamischer Literatur in deutscher Sprache,
- Beratung in islamrechtlichen Angelegenheiten durch einen sogenannten Fatwa-Support.

Die FIU greift im Kontext der angebotenen Leistungen immer wieder auf ein Opfer- und Unterdrückungsnarrativ zurück, das insbesondere deutlich wird, wenn sie behauptet, dass an Schulen ein staatlich gesteuerter Islamunterricht stattfände, der „mit allem zu tun hat, außer dem Islam“ oder es von staatlicher Seite Versuche gebe, die Muslime in Deutschland in ihren Grundrechten zu beschneiden.

Die Orientierung der FIU am Salafismus wird nicht nur dadurch ersichtlich, dass sie sich für nachgewiesenen salafistische und inzwischen verbotene Organisationen wie „Ansaar International e. V.“ aktiv einsetzt. Auch berät sie Muslime in islamrechtlichen Fragen durch einen sogenannten Fatwa-Support. Bis 2023 kommunizierte die FIU, dass sie sich dabei ausdrücklich nach dem Verständnis der „Salaf us Salih“ (arab. für „die frommen Altvorderen“) richtet. Die hervorgehobene Ausrichtung an den frommen Altvorderen gilt als fundamentales Prinzip der salafistischen Ideologie. Bereits Anfang 2022 verbreitete die FIU in einem Podcast auf ihrem YouTube-Kanal, dass die sunnitisch-islamische Religionsgemeinschaft der Ahmadiyya eine neue Religion und dem Islam nicht zugehörig sei. Hierzu hieß es:

„... die Ahmadiyya... wissen wir ist ne komplett neue Religion, die haben einen neuen Propheten, schreiben sich aber selbst mehr oder weniger dem Islam zu, sind aber nach Ijma¹³⁶ von allen Gruppen keine Muslime...“.

(YouTube Föderale islamische Union, Podcast EP. 13 - Sind wir Salafisten? Part III - Mit Dennis R. (Abdul Malik) & Marcel K., <https://www.youtube.com/watch?v=3INyGzxr7sw>)

¹³⁶ Als sogenannter Konsens der Gelehrten (Ijma') wird im islamischen Recht der Konsens qualifizierter Gelehrter über ein bestimmtes Rechtsurteil bezeichnet. Sie gilt nach Koran und Sunna als eine der Hauptquellen der Rechtsfindung im islamischen Recht. Eine feste Zuordnung, wer die Gelehrten sind, ist jedoch von Gruppe zu Gruppe unterschiedlich.

Seither äußert sie sich allerdings moderater, so dass deren salafistische Ausdeutung der Öffentlichkeit nicht augenfällig wird. Dabei greift sie bei ihrer Öffentlichkeitsarbeit gezielt auf emotional aufgeladene und gesellschaftlich relevante Themen zurück. Die daraus formulierten Ziele werden betont öffentlichkeitswirksam unter Zuhilfenahme von Rechtsmitteln durchgesetzt.¹³⁷ So heißt es auf der offiziellen Seite der FIU:

„...Wir werden nicht tatenlos zusehen, wie den Muslimen nach und nach ihre Grundrechte entzogen werden, sondern gehen mit allen uns zur Verfügung stehenden juristischen Mitteln dagegen vor und ziehen notfalls bis vor das Bundesverfassungsgericht oder den Europäischen Gerichtshof...“.

(Homepage der Föderalen islamischen Union)

Als Beispiele für aktionsorientierte Vereinsaktivitäten der FIU können für die zurückliegende Zeit insbesondere die Online-Petition für die „Ernennung eines Bundesbeauftragten zum Schutz der Muslime und des muslimischen Lebens in Deutschland“, die Einrichtung eines Spendenfonds für die „Rettung von Moscheen im Rahmen der Corona-Pandemie“ und die erfolgreiche Klage vor dem Bundesverfassungsgericht gegen ein generelles Verbot von Gottesdiensten nach der Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen benannt werden. Auch im Rahmen der Flutkatastrophe in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen unternahm die FIU, unterstützt von niedersächsischen salafistischen Frauennetzwerken, eine Spendenaktion für (muslimische) Flutopfer, die als weiterer Versuch gewertet werden kann, sich als vermeintlicher Schirmherr aller in Deutschland lebenden Muslime zu präsentieren. Trotz eindeutiger Bezüge zum Salafismus stellte die FIU im August 2020 einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz beim Verwaltungsgericht (VG) Hannover. Dem Antrag lag die Behauptung zugrunde, dass der Niedersächsische Verfassungsschutz die FIU unrechtmäßig im Verfassungsschutzbericht des Jahres 2019 aufgeführt habe. Mit Beschluss vom 26.01.2021 hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht den Antrag der FIU auf einstweiligen Rechtsschutz gegen die Nennung der FIU im Niedersächsischen Verfassungsschutzbericht 2019

¹³⁷ Siehe Kapitel 5.2

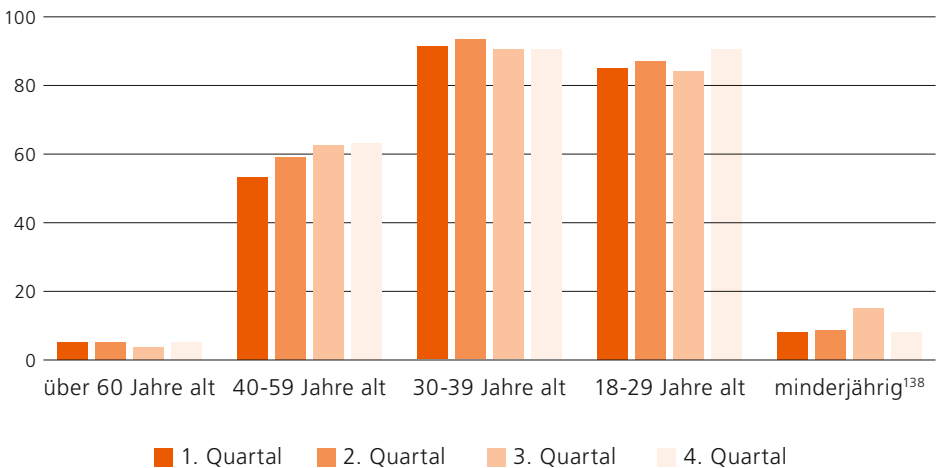
abgelehnt und damit einen Beschluss des VG Hannover aus erster Instanz vom 29.10.2020 bestätigt.

In der Gesamtschau versucht die FIU mit rechtsstaatlichen Mitteln, islamistische Ansichten zu verteidigen, die in ihrem Grundgedanken eben diese Rechtsstaatlichkeit nicht anerkennen. Die Möglichkeiten eines Rechtsstaates werden so zu dessen eigenem Nachteil genutzt. Die FIU geht dabei entsprechend der nach politischem Einfluss strebenden Islamisten vor, die im Rahmen der demokratischen Mitbestimmungsmöglichkeiten eine langfristige Umgestaltung der Gesellschaft auf Grundlage der Scharia als alleingültige Ordnung anstreben.

5.3.3 Jihadistischer Salafismus

Der jihadistische Salafismus stellt eine der gravierendsten Bedrohungen für die Innere Sicherheit Europas und Deutschlands dar. Diese Ideologie verbindet eine radikale, wörtliche Interpretation des Islams mit der Legitimation von Gewalt zur Durchsetzung

Personenpotenzial des jihadistischen Salafismus im Jahr 2025



¹³⁸ „Die Speicherung von Daten Minderjähriger unterliegt nach § 13 NVerfSchG strengen Anforderungen. Nicht bei allen Gruppierungen sind diese erfüllt. Daher sind nur wenige, oder bei manchen Gruppierungen gar keine Minderjährigen erfasst.“

politischer Ziele. Jihadistisch-salafistische Akteure treten mit dem Anspruch auf, die vermeintlich „reine“, zur Zeit des Propheten Muhammad bestehende islamische Ordnung weltweit wiederherzustellen. Zentral ist dabei die Vorstellung eines andauernden Kampfes gegen den Westen, dessen Einfluss auf die muslimische Welt – aus ihrer Perspektive – gewaltsam beendet werden muss. Auch im Jahr 2025 zeigte sich diese Gefahr durch zahlreiche Anschläge weltweit, darunter auch fünf in Deutschland, erneut deutlich.

Der Anteil der jihadistischen Salafisten an der gesamten salafistischen Szene in Niedersachsen beträgt etwa 40 Prozent. Es dominieren die jüngeren Erwachsenen (30 bis 39 Jahre), dicht gefolgt von der Altersgruppe der 18- bis 29-Jährigen, die beide das Fundament der Gruppe bilden. Ein deutlicher Anstieg ist im Laufe des Jahres 2025 bei den Minderjährigen zu verzeichnen, was darauf hindeutet, dass sich die jugendorientierte Propaganda bei jüngeren Zielgruppen als wirksam erweist. Dieser Trend zeigt auch, dass Jugendliche für radikale Einflüsse und ideologische Rekrutierung anfälliger sind.



Terroristische Organisationen

„al-Qaida“

Die Terrororganisation „al-Qaida“ verfolgt seit ihrer Gründung in den 1980er-Jahren durch Usama bin Ladin das Ziel, den sogenannten globalen Jihad gegen „Ungläubige“ zu führen und westlichen Einfluss in islamisch geprägten Staaten zurückzudrängen. Von den unzähligen weltweit verübten Terrorakten „al-Qaidas“, gelten die Anschläge vom 11.09.2001 in New York und Washington zweifelsfrei als die verheerendsten auf die westliche Welt. Die darauf folgende Bekämpfung der Terrororganisation führte dazu, dass „al-Qaida“ ihre Struktur von einem einheitlichen stark hierarchischen Gebilde hin zur Regionalisierung in mehrere lokal verankerte terroristische Organisationen veränderte. Sie verfolgen jeweils ihre eigenen Agenden, berufen sich jedoch weiterhin auf die Ideologie und Symbolik der „Kern-al-Qaida“. Die wichtigsten dieser Ableger sind nachfolgend dargestellt:



- Die „al-Shabab“ gilt in Ostafrika als einer der aktivsten und gefährlichsten Ableger von „al-Qaida“. Die Organisation bekannte sich 2012 offiziell zu „al-Qaida“ und strebt seit Jahren die Errichtung eines islamistischen Staates in Somalia an. Auch im Jahr 2025 verübte sie zahlreiche Anschläge in Somalia und Kenia und bleibt trotz militärischen Drucks weiterhin handlungsfähig.
- „al-Qaida im islamischen Maghreb“ (AQM) ist vor allem in den Maghreb-Staaten und in der Sahelzone aktiv und steht in enger Verbindung mit der Gruppierung „Jama’at Nusrat al-Islam wal Muslimin“ (JNIM). Im Jahr 2025 verübte JNIM zahlreiche Anschläge in Mali, Burkina Faso und Niger und festigte damit ihre Rolle als wichtigster „al-Qaida“-Ableger in Westafrika.
- „al-Qaida auf der Arabischen Halbinsel“ (AQAH) ist vor allem im Jemen aktiv und zählt zu den gefährlichsten Ablegern des globalen „al-Qaida“-Netzwerks. Nach dem Tod ihres lang-jährigen Anführers Khalid Batarfi im Jahr 2024 übernahm Saad bin Atef al-Awlaqi die Führung der Organisation. Im Jahr 2025 kam es in verschiedenen jemenitischen Provinzen zu Gefechten mit Regierungstruppen sowie zu gezielten US-Drohnenangriffen auf Führungspersonal. Trotz dieser militärischen Verluste bleibt AQAH weiterhin handlungsfähig.
- Mit der „Jabhat al-Nusra“ (JaN, auch: „al-Nusra-Front“) ist „al-Qaida“ seit 2011 in Syrien und im Irak vertreten. 2016 benannte sich die Organisation in „Jabhat Fatah al-Sham“ (JFS) um und bildete 2017 gemeinsam mit weiteren Gruppierungen den Dachverband „Hayat Tahrir al-Sham“ (HTS). Unter der Führung von Ahmad al-Scharaa (alias Abu Muhammad al-Jaulani) entwickelte sich HTS zu einer militärisch dominierenden Kraft in Nordwest-Syrien. Ende 2024 führte eine von HTS angeführte Offensive zum Sturz des Assad-Regimes in Damaskus. In der Folge übernahm al-Scharaa die Funktion eines Übergangspräsidenten und leitete den Aufbau provisorischer Verwaltungsstrukturen ein. Parallel dazu blieb die mit „al-Qaida“ verbundene Gruppierung „Tanzim Hurras al-Din“ (THD) aktiv, konnte ihre frühere Bedeutung infolge militärischer Rückschläge jedoch nicht wiedererlangen.
- Die Gruppierung „al-Qaida auf dem indischen Subkontinent“ (AQIS) wurde 2014 gegründet und gilt als regionaler Ableger von „al-Qaida“ in Südasien. Ziel der Organisation ist die Errichtung

eines islamistischen Kalifats und die Einführung der Scharia. AQIS richtet sich vorrangig gegen das pakistanische Militär, indische Sicherheitskräfte sowie gegen Regierungen in Bangladesch und Myanmar, die sie als „nahe Feinde“ betrachtet. Im Jahr 2025 bekannte sich die Gruppierung zu mehreren Anschlägen auf Sicherheitskräfte in Karatschi (Pakistan) und Chittagong (Bangladesch) und unterhält weiterhin enge Verbindungen zu den pakistanischen Taliban (TTP).

- „al-Qaida“ unterhält weiterhin enge Verbindungen zu Teilen der Taliban, die seit August 2021 Afghanistan regieren. Trotz internationaler Verpflichtungen, sich von der Organisation zu distanzieren, bestehen in mehreren afghanischen Provinzen Rückzugsräume und Ausbildungslager. Afghanistan bleibt damit ein bedeutender Rückzugs- und Vernetzungsraum für Strukturen von „al-Qaida“.

Zwischen den „al-Qaida“-Ablegern bestehen weiterhin häufig enge Verbindungen, insbesondere im Bereich von Ausbildung, Logistik und Waffenhandel. Im Vergleich zum Beginn der 2000er-Jahre geht die eigentliche Gefahr von „al-Qaida“ inzwischen vor allem von ihren regionalen Strukturen aus. Diese verfolgen ihre jeweils eigene Agenda, berufen sich jedoch nach wie vor auf die Ideologie und Symbolik des globalen militanten Jihad. Die Tötung des langjährigen „Kern-al-Qaida“-Anführers Ayman al-Zawahiri im Jahr 2022 hatte nur begrenzte Auswirkungen auf die operative Handlungsfähigkeit des Netzwerks. Als führende Figur gilt inzwischen der Ägypter Saif al-Adel, der sich nach UN-Angaben de facto an der Spitze der Organisation befindet; seine mutmaßliche Präsenz im Iran wird von der iranischen Regierung bestritten. Unter seinem Einfluss setzt „al-Qaida“ den eingeschlagenen Kurs der Dezentralisierung fort, um die Eigenständigkeit der regionalen Ableger zu stärken und zugleich das gemeinsame jihadistische Narrativ zu bündeln.

Seit dem Angriff der HAMAS auf Israel am 07.10.2023 nutzte „al-Qaida“ den Konflikt im Gazastreifen intensiv für propagandistische Zwecke. Die Organisation stellte den Krieg als Beleg für eine vermeintliche „globale Aggression gegen den Islam“ dar und rief zu Angriffen auf Israel und dessen westliche Unterstützer auf. Besonders aktiv zeigte sich dabei die jemenitische AQAH. Im

Jahr 2025 veröffentlichte ihr Anführer Saad bin Atef al-Awlaqi mehrere Videobotschaften mit Drohungen und Anschlagsaufrufen im Gaza-Kontext. Die Propaganda der „al-Qaida“-Führung verknüpft das Narrativ der „globalen Aggression gegen den Islam“ mit der etablierten antiwestlichen Rhetorik und zielt vor allem auf die Mobilisierung potenzieller Anhänger sowie die Sicherung der eigenen Relevanz im globalen jihadistischen Spektrum.

„Islamischer Staat“ (IS)

Nach dem Ende der Herrschaft Saddam Husseins im Jahr 2003 entstand im Irak ein Machtvakuum, in dem sich der Ableger „al-Qaida im Irak“ (AQI) unter der Führung von Abu Musab az-Zarqawi behaupten konnte. Nach innerorganisatorischen Differenzen übernahm Abu Bakr al-Baghdadi im Jahr 2010 die Führung dieser Organisation. Unter seiner Leitung gelang es dem Netzwerk, zunehmend lokale jihadistische Gruppen zu integrieren und strategische Allianzen mit anderen militanten Akteuren zu schließen. Aufgrund ihrer finanziellen und strukturellen Stärke konnte die Gruppierung ihre Macht weiter ausbauen und trennte sich 2013 unter dem neuen Namen „Islamischer Staat im Irak und der Levante“ (ISIL) von „al-Qaida“. Damit stand sie fortan in offener Konkurrenz zu „Kern-al-Qaida“ und deren regionalen Ablegern. Aufgrund der militärischen Erfolge und einer massiven und professionellen weltweiten Propaganda strömten tausende von europäischen Freiwilligen nach Syrien und in den Irak, um sich dort dem Kampf für einen islamistischen Staat anzuschließen. Die Zahlen stiegen insbesondere, als sich die Organisation in „Islamischer Staat“ umbenannte und am 29.06.2014 das Kalifat ausrief. Mit dessen Ausrufung beanspruchte al-Baghdadi, nunmehr als Kalif Ibrahim auftretend, die Oberhoheit über alle Muslime weltweit. In der darauffolgenden Zeit etablierte der sogenannte Islamische Staat (IS) in den von ihm eroberten Gebieten mit brutaler Gewalt eine Staatlichkeit nach den vermeintlich wahren islamischen Prinzipien.

Der IS entfaltet seit seiner Gründung eine starke Strahlkraft auch für die Bundesrepublik Deutschland. Seit Beginn der Auseinandersetzungen in Syrien und im Irak sind bis Ende 2025 1.150 deutsche



Flagge des IS; In Deutschland verboten

Islamistinnen und Islamisten aus Deutschland in Richtung Syrien/ Irak ausgereist. Zu etwa 65 Prozent dieser gereisten Personen liegen konkrete Anhaltspunkte vor, wonach sie u. a. auf Seiten des IS oder der „al-Qaida“ an Kampfhandlungen teilgenommen oder diese in sonstiger Weise unterstützt haben. Etwa 40 Prozent der ausgereisten Personen befinden sich mittlerweile wieder in Deutschland. Aus Niedersachsen sind 85 Personen in das Krisengebiet ausgereist, von denen mittlerweile 43 nach Deutschland zurückgekehrt sind.

Die Ende 2014 gegründete Internationale Allianz gegen den IS konnte die Terrororganisation dahingehend bekämpfen, dass al-Baghdadi Ende Februar 2017 in einer Ansprache vor Anhängern die militärische Niederlage einräumte und die Kämpfer aufforderte, sich in unzugänglichen Bergregionen zu verschanzen. Im Laufe des Jahres 2017 verlor der IS den Großteil des bislang von ihm kontrollierten Territoriums, sodass der irakische Ministerpräsident Haider al-Abadi den IS im Irak für besiegt erklärte. Die andauernde Bekämpfung des IS führte darüber hinaus dazu, dass im Rahmen einer US-Militäroperation am 26.10.2019 al-Baghdadi getötet wurde. Die Nachfolger al-Baghdadis betonten jedoch, die Mission des IS weiterführen zu wollen und rufen nach wie vor zu weltweiten Anschlägen auf. IS-Anhänger wurden aufgefordert, gefangene Kämpfer zu befreien und neue Anhänger zu werben.

Auf den territorialen Totalverlust des Kalifats reagierte der IS mit einer Änderung seiner Operationsweise: weg vom Staatsbildungsprojekt hin zu einer im Untergrund agierenden Terrororganisation. Durch den massiven militärischen Druck hat der IS zahlreiche Kämpfer und materielle Ressourcen verloren und dadurch deutlich an Handlungsfähigkeit eingebüßt. Dennoch schafft die anhaltende Instabilität in Syrien nach dem Sturz des Assad-Regimes Ende 2024 ein äußerst günstiges Umfeld für ein mögliches Wiedererstarken des IS. Der Konflikt in der Region bleibt geprägt von konfessionellen Spannungen, rivalisierenden Milizen und regionalen Machtkämpfen, die die Sicherheitslage weiter verschärfen. Regelmäßige israelische Luftangriffe im Süden Syriens, lokale Gefechte zwischen syrischen Regierungstruppen und schiitischen Milizen sowie interne Auseinandersetzungen zwischen Rebellengruppen binden sicherheitsrelevante Ressourcen und schwächen die Fähigkeit der beteiligten

Akteure, den IS wirksam zu bekämpfen. In dieser Situation könnte es dem IS zunehmend gelingen, sich neu zu organisieren, Angriffe zu planen und seine Ideologie weiterzuverbreiten. Je länger das Machtvakuum in Teilen Syriens anhält, desto höher ist das Risiko, dass der IS territorial wieder Fuß fasst und seine Strukturen ausbaut. Nach dem Verlust seines Herrschaftsgebiets in Syrien und im Irak, stärkt er die Präsenz in seinen Außengebieten umso intensiver. Der IS spricht von weltweit 20 Provinzen außerhalb von Syrien und des Irak, in denen er durch regionale Ableger vertreten sei. Oft handelt es sich hierbei um lokale Terrororganisationen, die sich dem IS anschließen und in seinem Namen Terroranschläge verüben. Neben der Bereitstellung eigenen Propagandamaterials unterstützt der IS seine lokalen Ableger mit finanziellen Mitteln, die sowohl zur Durchführung von Anschlägen als auch zur Rekrutierung neuer Mitglieder und zur Sicherung von Einflussgebieten gegenüber konkurrierenden Gruppen dienen.

IS-Ableger sind u. a. in einigen Ländern Asiens, wie Afghanistan, Indonesien, Indien oder auf den Philippinen, aber auch in Afrika vertreten. Besonders in Nordafrika, der Sahelzone, der Tschadsee-region und in Ägypten konnte sich der IS ausbreiten. In diesen Gebieten bestehen ideale Bedingungen für einen Aufstieg der Terrororganisation – darunter Korruption, schwache oder gescheiterte Regierungen sowie ethnische und religiöse Konflikte.

Seit Mitte 2025 wächst der IS am stärksten in Afrika, insbesondere in der Sahelzone. Ausschlaggebend dafür sind politische Instabilität, wirtschaftliche Not, lokale Konflikte sowie der Rückzug westlicher Streitkräfte, die bisher umfangreiche Anti-Terror-Maßnahmen durchgeführt hatten. Dadurch konnte der „Islamische Staat Sahel Provinz“ (ISSP) seine Kontrolle in Teilen des Liptako-Gourma-Dreiländerecks (Mali, Burkina Faso, Niger) ausweiten. Ebenfalls wachsend ist der Ableger IS-Somalia, der sich zu einem zentralen logistischen und finanziellen Hub des IS entwickelt hat und inzwischen etwa 1.000 Kämpfer zählt, darunter zunehmend ausländische Rekruten aus den benachbarten Regionen (z. B. Äthiopien, Kenia, Tansania). Weiterhin zählt der „Islamische Staat Provinz West Afrika“ (ISWAP) zu den aktivsten IS-Strukturen weltweit. Er verfügt über 2.000 - 3.000 Kämpfer, vor allem im Tschadseebecken. Die Ableger ISCAP in der Demokratischen Republik Kongo und in Mosambik zeigen geringere, aber weiterhin anhaltende Aktivität.

Weitere Jihadschauplätze finden sich insbesondere in Indien, Indonesien, im Jemen, in Libyen, Pakistan, auf den Philippinen, in der Sahelregion und in Sri Lanka, wo der IS nach wie vor präsent ist. Das Ziel der Anschläge ist nicht nur, die Zielländer zu destabilisieren, sondern auch im öffentlichen Bewusstsein zu bleiben und die Effektivität der eigenen Organisation zu demonstrieren. Jihadistische Organisationen wie der IS reklamieren Attentate für sich in der Hoffnung, mögliche finanzielle Unterstützer, z. B. aus den Golfstaaten für sich gewinnen zu können.

Terror-Propaganda

Terrororganisationen nutzen das Internet ganz intensiv zur Verbreitung ihrer jihadistischen Propaganda. Allen voran sind auch hier „al-Qaida“ und der IS zu nennen, die unterschiedliche Formate wie Bilder, Videos, Zeitschriften, Anschlagsberichte und Interviews über soziale Netzwerke im Internet verbreiten.

Zur Bedeutung der Online-Propaganda sagte bereits der „al-Qaida“-Gründer Usama bin Ladin: „Es ist offensichtlich, dass in diesem Jahrhundert der Medienkrieg die stärkste Waffe ist.“ Und tatsächlich besagen zahlreiche Studien, dass die langjährige Existenz von terroristischen Organisationen allein aufgrund der Möglichkeiten des Internets und der damit verbundenen weltweiten Vernetzung möglich ist.

Die jihadistische Propaganda dient oft der Verbreitung der eigenen Ideologie, der Einschüchterung, der Rekrutierung neuer Mitglieder und letztlich der Ausdehnung des eigenen Einflussgebietes. Für die Terrororganisationen hat das Internet als Propaganda-, Rekrutierungs- und Ausbildungsinstrument für Jihadisten eine überaus wichtige Funktion. Propaganda im Netz wird in internen Kreisen sogar als eine Form des Jihads anerkannt. Jihadisten nutzen die Möglichkeiten des Internets gezielt und fachkundig und reagieren schnell auf aktuelle Entwicklungen. Anhänger und Sympathisierende der Szene, die aus unterschiedlichen Gründen nicht am bewaffneten Kampf teilnehmen können, spielen eine bedeutende Rolle im virtuellen Raum und leisten einen entscheidenden Beitrag zur Verbreitung des globalen Jihads. Dies gilt umso mehr, als in Terrororganisationen überaus viele Ingenieure und Informatiker vertreten sind, die über eine entsprechende IT-Kompetenz verfügen.

Maßgeblich für die weltweite Verbreitung und Wirksamkeit der Jihadpropaganda war, dass die Terrororganisationen ihre Publikationen zunehmend auch in englischer und später noch in weiteren westlichen Sprachen veröffentlichten. So konnten sie ihren Einfluss auf die Radikalisierung von Islamisten weltweit ausdehnen. In zahlreichen Artikeln wurde zudem detailliert die Funktionsweise von Sprengstoff und die Planung von Anschlägen erklärt, was die Hürden zur Durchführung von Anschlägen für radikalisierte Einzelpersonen maßgeblich reduziert hat. Ein Beispiel hierfür ist der Artikel in einem „al-Qaida“-Magazin mit dem Titel „How to make a Bomb in the Kitchen of your Mom“. Zwischenzeitlich existierten mehrere professionell aufgemachte und in verschiedene Sprachen übersetzte Online-Zeitschriften von „al-Qaida“ und dem IS. Mit der Zurückdrängung dieser Terrororganisationen haben sich Umfang und Frequenz der Veröffentlichungen deutlich reduziert. Stattdessen greifen die internationalen Terrororganisationen auf die Praxis zurück, Rohmaterial zur Verfügung zu stellen, das ihre Anhänger dann entsprechend aufbereiten und u. a. über ihre Telegram-Kanäle

weiterverbreiten. Dabei handelt es sich um gewaltverherrlichende Bilder, Videos und Audiodateien, aber auch Anleitungen zum Bombenbau und klare Aufrufe zu Anschlägen. Im Mittelpunkt der Propaganda der internationalen Terrororganisationen stand zuletzt weniger die Ausreise in die Jihadgebiete, sondern vielmehr der Aufruf, einfach umzusetzende Einzeltäteranschläge mit möglichst leicht zu beschaffenden Hilfsmitteln zu verüben.

Ein weiteres zentrales Thema dieser Propaganda ist die Heroisierung von Einzeltätern. Diese werden als Märtyrer und als Symbol des Widerstands gegen den Westen stilisiert, wodurch eine emotionale Bindung erzeugt wird, die den Drang zur Nachahmung und zur Durchführung von Anschlägen verstärkt. Diese

emotionalisierende Darstellung soll die Vorstellung fördern, dass die Täter für eine größere, globale Sache kämpfen und eine bedeutende Rolle im Kampf gegen den „Feind“ spielen. Dies dient nicht nur der Motivation, Anschläge zu begehen, sondern auch der Schaffung eines Ideals, das zur Nachahmung anregen soll.



Nach dem Angriff der HAMAS auf Israel am 07.10.2023 hat die Verbreitung der Terrorpropaganda zugenommen, wobei der Fokus verstärkt auf dem schwelenden Nahost-Konflikt liegt. Vor allem heroisiert die Propaganda den Kampf gegen Israel und fordert Solidarität mit den jihadistischen Kämpfern. Der andauernde Konflikt wird als Katalysator genutzt, um zum globalen Jihad aufzurufen und für Einzelangriffe im Westen zu mobilisieren. Der Inhalt der Propaganda ist ausdrücklich darauf ausgerichtet, Einzelpersonen zu radikalisieren, zu mobilisieren und zu befähigen, Angriffe auszuführen. Es werden detaillierte Anweisungen zur Auswahl von Zielen und zur Wahl des Modus Operandi gegeben sowie umfassende Handbücher zur Waffenherstellung bereitgestellt.

Neuere Entwicklungen zeigen, dass jihadistische Akteure zunehmend künstliche Intelligenz (KI) zur Herstellung und Verbreitung ihrer Propaganda einsetzen. Mithilfe generativer KI werden Texte, Bild- und Videoinhalte (inkl. synthetischer Stimmen und Deepfakes) automatisiert erstellt, personalisiert und in großem Umfang skaliert. Durch KI-gestützte Bot-Netzwerke, automatisierte Übersetzungen und zielgruppenspezifische Empfehlungstechniken wird die Reichweite, Emotionalisierung und Wirkungsdauer der Inhalte erhöht und die Möglichkeit, Sicherheitssysteme im digitalen Raum zu erkennen, beschränkt.

Anschläge in Deutschland

Die Wirksamkeit der Terrorpropaganda zeigte sich an zahlreichen islamistischen Anschlägen, die weltweit begangen wurden. Darunter sind im Jahr 2025 auch fünf Anschläge mit islamistischer Tatmotivation in Deutschland zu verzeichnen gewesen:

- Am 13.02.2025 fuhr ein 24-jähriger afghanischer Staatsangehöriger in München (Bayern) während einer Kundgebung der Gewerkschaft ver.di mit einem Pkw gezielt in eine Menschenmenge. Zwei Personen wurden getötet, zahlreiche weitere verletzt. Bei seiner Festnahme rief der Täter „Allahu Akbar“. Die Sicherheitsbehörden werten die Tat als islamistisch motivierten Anschlag.
- Am 21.02.2025 verletzte ein 19-jähriger syrischer Staatsangehöriger am Holocaust-Mahnmal in Berlin einen spanischen Touristen durch mehrere Messerstiche schwer. Nach Angaben

der Bundesanwaltschaft handelte der Beschuldigte antisemitisch und islamistisch motiviert und wollte sich dem IS andienen. Die Bundesanwaltschaft erhob Anklage wegen versuchten Mordes.

- Am 18.05.2025 verletzte ein 35-jähriger syrischer Staatsangehöriger in Bielefeld (Nordrhein-Westfalen) vor einer Bar fünf Personen mit einem Messer. Die Ermittlungen ergaben Hinweise auf ein religiös-islamistisches Tatmotiv. Die Bundesanwaltschaft übernahm das Verfahren wegen des Verdachts einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat.
- Am 05.09.2025 griff ein 17-jähriger kosovarischer Staatsangehöriger in einem Berufskolleg in Essen (Nordrhein-Westfalen) eine Lehrerin mit einem Messer an und verletzte anschließend einen Mann schwer. Nach Angaben der Bundesanwaltschaft handelte er aus islamistisch-jihadistischer Motivation und strebte den „Märtyrertod“ an. Der Generalbundesanwalt übernahm das Verfahren.
- Am 09. und 11.09.2025 schoss ein 21-jähriger türkischer Staatsangehöriger in Dillingen an der Donau (Bayern) mit einem Luftgewehr auf mehrere Fahrzeuge und versuchte, schwere Verkehrsunfälle herbeizuführen. Der Beschuldigte wird als Sympathisant der terroristischen Vereinigung IS eingestuft. Gegen ihn wurde Haftbefehl wegen versuchten Mordes in mehreren Fällen erlassen.



Vereitelte Anschläge in Deutschland

Neben den aufgeführten Anschlägen gab es im Jahr 2025 auch zahlreiche Anschlagplanungen tatgeneigter Islamisten, die frühzeitig aufgedeckt oder in einem konkreten Vorbereitungsstadium vereitelt wurden. In Deutschland waren dies u. a. die folgenden Fälle:

- Am 20.02.2025 wurde am Flughafen Berlin-Brandenburg (Brandenburg) ein 18-jähriger russischer Staatsangehöriger tschetschenischer Herkunft festgenommen, der einen Anschlag u. a. auf die israelische Botschaft in Berlin geplant hatte. Der Beschuldigte war Anhänger der Ideologie des IS, hatte im Internet Sprengstoffanleitungen recherchiert und beabsichtigte, nach Pakistan auszureisen, um sich dort militärisch ausbilden zu lassen. Die Umsetzung seiner Anschlagspläne scheiterte an fehlenden Komponenten.
- Am 09.07.2025 durchsuchten Spezialeinheiten der Polizei in Essen, Dortmund, Düsseldorf und Soest (Nordrhein-Westfalen) sechs Objekte. Ein 27-jähriger bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger wurde in Essen festgenommen. Ihm wird vorgeworfen, gemeinschaftlich und gewerbsmäßig Betrug zur Finanzierung eines islamistisch motivierten Anschlags begangen zu haben; die Untersuchungshaft wurde angeordnet.
- Am 01.11.2025 wurde in Berlin-Neukölln ein 22-jähriger syrischer Staatsangehöriger nach einer Durchsuchungsmaßnahme durch Spezialeinsatzkräfte in seiner Wohnung festgenommen. Ihm wird die Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat vorgeworfen. Die Ermittlungen ergaben Bezüge zur terroristischen Vereinigung IS. Darüber hinaus wurden Materialien für die Herstellung einer Spreng- oder Brandvorrichtung vorgefunden.

Islamistisch-terroristische Szene in Deutschland

Die geplanten Anschläge zeigen, dass auch in Deutschland Einzelpersonen und Kleingruppen ansässig sind, die an eine terroristische Organisation angebunden sind oder sich durch digital verfügbares Propagandamaterial haben indoktrinieren lassen. Die islamistisch-terroristische Szene in Deutschland spiegelt die Heterogenität der globalen jihadistischen Bewegung wider. Sie umfasst einerseits Gruppierungen, die Beziehungen zu islamistisch-terroristischen Organisationen im Ausland haben und andererseits Kleingruppen

und selbstmotivierte Einzeltäter, die an keine terroristische Organisation angebunden sind, aber deren Ideologie vertreten und im Sinne der von „al-Qaida“ oder dem IS vorgegebenen Leitlinien agieren.

Die Rekrutierung und Mobilisierung dieser Personen erfolgt einerseits durch die massive Internetpropaganda der internationalen islamistischen Terrororganisationen für einen individuellen militanten Jihad im Westen. Andererseits können dichotom vermittelte Weltbilder und erzeugte Bedrohungsszenarien heimischer Akteure und Prediger zu einer Radikalisierung mit dem Wunsch führen, aus der wahrgenommenen vermeintlichen Ungerechtigkeit mittels Gewalt auszubrechen. Die Erklärung, Andersgläubige seien für die vermeintlichen Missstände und Unterdrückung verantwortlich, weist diese als Zielgruppe für Anschläge aus.

Dass die Gefährdungslage in Deutschland weiterhin hoch ist, zeigt die hohe Zahl der im Jahr 2025 verübten und vereitelten Anschläge. Hoch emotionalisierende politische Ereignisse, wie der israelisch-palästinensische Konflikt können dazu führen, dass Einzelpersonen im Angesicht wahrgenommener vermeintlicher Ungerechtigkeit die Anwendung von Gewalt als legitim und nötig erachten. Das Gefahrenpotenzial solcher Personen ist nur schwer zu erfassen und führt deshalb zu einer erhöhten Bedrohungslage für Deutschland.

Die seit Jahren bestehende Drohkulisse islamistischer Terrororganisationen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland und das Vorliegen entsprechender Gefährdungshinweise lassen sich auch anhand von Zahlen festmachen. Zum Ende des Jahres 2025 liegt das durch die deutschen Sicherheitsbehörden identifizierte islamistisch-terroristische Personenpotenzial bei rund 1.500 Personen. Dabei handelt es sich sowohl um den polizeilich definierten Personenkreis der „Gefährder“ und „Relevanten Personen“, als auch um die durch die Verfassungsschutzbehörden darüber hinaus als gewaltbereit eingeschätzten Personen.

Modus Operandi

Die im Jahr 2025 und auch in den Vorjahren verübten Anschläge zeigen durchgehend einen Modus Operandi, der genau den in der jihadistischen Propaganda dargestellten Methoden entspricht. Demnach sollen sich Anschläge durch eine unspezifische

Opferauswahl, unterschiedliche Anschlagorte, lose bis gar keine Kommandostrukturen und eine einfache Durchführbarkeit auszeichnen. Dieses Vorgehen entpuppt sich für die islamistischen Terroristen zunehmend als überaus effektive Strategie: Alle Anschläge wurden von radikalisierten Einzelpersonen begangen. Dabei wurden überwiegend leicht zu beschaffende und sehr effiziente Tatwaffen wie Messer oder Kraftfahrzeuge eingesetzt. Dieses Vorgehen erfordert einen geringeren Planungsaufwand und reduziert das Risiko einer Aufdeckung der Planungen durch die Sicherheitsbehörden im Vorfeld der Tat.

Terrororganisationen veröffentlichen regelmäßig Handlungsempfehlungen für derartige Anschläge, die einen größtmöglichen Schaden anrichten sollen. So heißt es in einer Ausgabe der IS-Zeitschrift „Rumiyah“ zu Anschlägen mit Kraftfahrzeugen, dass am besten ein „doppelrädriger Lastwagen“ geeignet sei, der ein „leicht angehobenes Fahrgestell und Stoßstangen“ sowie eine „gute Beschleunigung“ aufweisen sollte. Derjenige, der auf diese Weise einen Anschlag durchführen wolle, könne einen entsprechenden Lkw kaufen, mieten oder ihn sich „mit Gewalt oder Täuschung“ von einem „Kafir“ (= Ungläubiger) beschaffen. Ebenso gibt es Anweisungen zu Angriffen mit Hieb- und Stichwaffen. Der IS veröffentlichte z. B. Videos, in denen die Auswahl der richtigen Stichwaffe und der Einsatz von Messern in den unterschiedlichen Körperregionen erklärt wird, um den angegriffenen Personen größtmöglichen Schaden zuzufügen.

Diese Vorgehensweise von Einzeltätern oder Kleingruppen ist u. a. auf den bereits im Jahr 2012 im „al-Qaida“-Propagandamagazin „Inspire“ veröffentlichten Aufruf des Jihadtheoretikers Abu Mus‘ab al-Suri, der den individuellen Jihad in den westlichen Ländern als eine der wichtigsten Strategien ansieht, zurückzuführen:

„Das Fundament der operativen Aktivität ist, dass der Mujahid den individuellen Jihad in dem Land praktiziert, in dem er lebt, so dass er den Aufwand einer Reise in das Gebiet, wo der Jihad direkt praktiziert wird, nicht auf sich nehmen muss.“

(Inspire, Ausgabe Nr. 9, 2012)

„Ideale Ziele“ seien nach Meinung von al-Suri:

- „1. Große Veranstaltungen im Freien, Kongresse, Feiern und Paraden
- 2. Überfüllte Fußgängerzonen (Hauptstraßen)
- 3. Märkte im Freien
- 4. Kundgebungen im Freien“

(Inspire, Ausgabe Nr. 9, 2012)

Täterprofile

Die Täter islamistisch motivierter Anschläge haben unterschiedliche Hintergründe, die sich nicht durch ein eindeutiges Profil beschreiben lassen. Allerdings lassen sich bei der Betrachtung einzelner Aspekte gewisse wiederkehrende Muster identifizieren. Dies ist zum einen die Frage, wo die jihadistische Radikalisierung stattfand:

- Einheimische Terroristen sind im Land des Anschlagziels aufgewachsen und gelten gemeinhin als in der Gesellschaft integrierte Personen. Bei diesem Täterprofil kann es sich sowohl um Einwanderer als auch um Konvertiten handeln. Die Radikalisierung solcher Personen erfolgt zumeist online, wenn auch in einigen Fällen durch Einfluss lokaler extremistischer Prediger.
- Terroristen mit Kampferfahrung aus Jihadgebieten haben bereits eine Ausbildung durch eine jihadistische Terrororganisation erhalten und leben z. B. als Jihadrückkehrer oder getarnt als Flüchtlinge im Westen. Sie verfolgen entweder eine langfristige Agenda oder externe Einflüsse veranlassen sie kurzfristig, für eine jihadistische Organisation zu handeln oder als Einzeltäter ohne direkten Auftrag zu agieren. Die Radikalisierung solcher Personen erfolgt generell im Heimatland durch den direkten Kontakt mit jihadistischen Organisationen.

Zum anderen unterscheiden sich die Attentäter dadurch, inwieweit sie in Strukturen eingebunden sind:

- Einzeltäter oder „Einsame Wölfe“ agieren im Wesentlichen allein, ohne Zugehörigkeit zu einer organisierten Gruppe, und ihre Handlungen sind in der Regel selbstbestimmt. Die genaue Ausführung der Tat ist von zentraler Bedeutung. Auch wenn ein Einzeltäter einer extremistischen Organisation angehören kann, ist entscheidend, dass der Anschlag oder das Attentat von ihm selbst geplant und durchgeführt wird, ohne eine direkte Einwirkung von anderen Personen. Es ist jedoch nicht

auszuschließen, dass Täter durch eine extremistische Ideologie beeinflusst oder durch gesellschaftliche Strömungen motiviert wurden. Ein Treueeid allein zeigt zwar eine erhebliche ideologische Nähe zur Terrorgruppe, zeugt aber noch von keiner tatsächlichen operativen Einbindung. Sowohl einheimische selbst radikalisierte Akteure als auch Personen mit Kampferfahrung aus Jihad-Gebieten können potenziell als „Einsame Wölfe“ agieren. Der Begriff „Einzeltäter“ bezieht sich daher primär auf die eigenständige Planung und Umsetzung der Tat, auch wenn der Täter ideologisch motiviert ist oder in indirektem Kontakt mit einer größeren Gruppe steht.

- Terrorgruppen oder Terrorzellen hingegen sind durch enge Verbindungen zu einer Terrororganisation gekennzeichnet. Die Täter stehen in direkter Verbindung zu dieser Gruppe, erhalten möglicherweise spezifische Anweisungen sowie Unterstützung bei der Umsetzung eines Anschlagsplans. Im Gegensatz zu den sogenannten Einsamen Wölfen handelt es sich hier um koordinierte Aktionen, bei denen nicht nur einzelne Individuen, sondern auch organisierte Strukturen eine Rolle spielen. Die Tat wird oft in „Teamwork“ ausgeführt, indem mehrere Personen in die Planung und Umsetzung des Anschlags eingebunden sind. Die Verbindungen zur Terrororganisation und deren Unterstützung führen zu einer differenzierten und komplexeren Dynamik, die sich von den Handlungen von Einzeltätern erheblich unterscheidet.

Psychische Auffälligkeiten

Häufig ist im Zusammenhang mit Anschlägen durch Einzeltäter festzustellen, dass Täter psychische Auffälligkeiten aufweisen. Allerdings ist meist nicht eindeutig zu klären, ob diese Auffälligkeiten tatsächlich die Hauptursache für die Tat sind oder ob islamistische Motive im Vordergrund stehen.

Trotz jahrzehntelanger Forschung zu den Zusammenhängen zwischen psychischen Erkrankungen und extremistischen Anschlägen konnten bisher keine eindeutigen Beweise dafür vorgelegt werden. In einer der wenigen phänomenübergreifenden Studien, die sich mit verschiedenen Tätertypen beschäftigt, zeigt sich jedoch, dass im Feld der Einzeltäter psychische Auffälligkeiten im Vergleich zur

Gesamtbevölkerung durchaus häufiger festgestellt wurden, ebenso wie im Vergleich zu in Gruppen agierenden Tätern.¹³⁹ Sofern bei den Attentätern Hinweise auf psychische Auffälligkeiten vorlagen, waren diese meist nicht offiziell diagnostiziert. Oft sprechen Angehörige oder Bekannte erst nach der Tat von psychischen Auffälligkeiten. Gründe für eine Radikalisierung und die Tatumsetzung lassen sich häufig aber auch in zerrütteten Biografien der Attentäter finden, ähnlich wie bei allgemeinkriminell auffällig gewordenen Personen. Ob und inwieweit Personen mit psychischen Erkrankungen anfälliger für extremistische Ideologien und/oder Gewalt sind, bedarf weiterer wissenschaftlicher Untersuchungen. Die Sicherheitsbehörden stellt das vor die Herausforderung zu beurteilen, ob eher die Verhaftung in der islamistischen Ideologie oder die psychische Erkrankung ursächlich für die Tat war. Häufig sind Personen, die nicht in die westlichen Gesellschaften integriert sind und sich verloren fühlen, anfälliger für Propaganda islamistischer Terrororganisationen. Psychische Probleme können die Anfälligkeit bei diesem Personenkreis jedoch verstärken. Da Islamisten oft traditionelle Heilmethoden und mystische Erklärungen für psychische Krankheitssymptome bevorzugen, bleiben psychische Erkrankungen oft unerkannt und/oder werden falsch behandelt. Auch wenn derzeit keine validen Daten vorliegen, nach denen islamistisch motivierte Anschläge mehrheitlich von psychisch auffälligen Personen verübt werden, wird das mögliche Zusammenspiel zwischen Radikalisierung, Gewaltanwendung und psychischen Erkrankungen die Sicherheitsbehörden weiterhin beschäftigen.

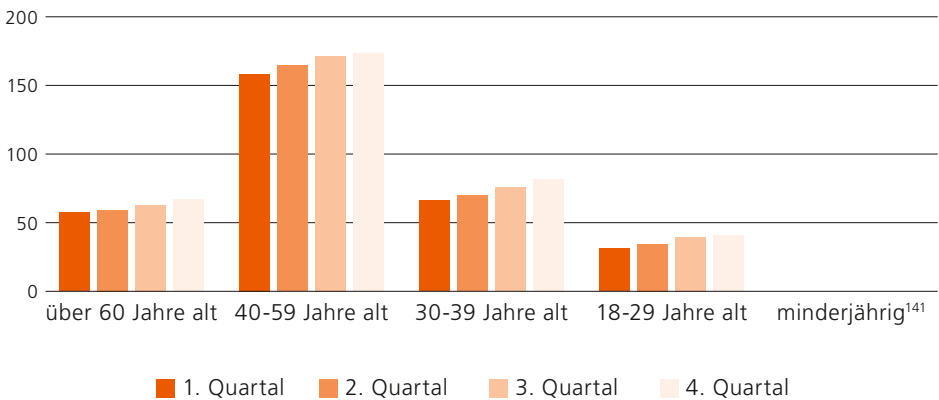
5.4 Sunnitisch islamistische Organisationen

Die große Mehrheit der Muslime (etwa 85 Prozent) rechnet sich der Richtung des sunnitischen Islams zu. Dementsprechend sind auch im Bereich des sunnitischen Islams, neben der eher lose organisierten Bewegung des Salafismus, verschiedene islamistische Organisationen entstanden, die eine bestimmte und extremistische Interpretation

¹³⁹ Corner, E., Gill, P. (2015): A False Dichotomy? Mental Illness and Lone-Actor Terrorism. In *Law and Human Behavior*, Bd. 39, Nr. 1, S. 23-24.

des sunnitischen Islams als Grundlage für die Organisation des Staates und der gesamten Gesellschaft fordern. Charakteristisch für diese Organisationen ist meist eine dominante Ausrichtung auf ein Herkunftsland bzw. eine zentrale Gründungspersönlichkeit. Zur Umsetzung ihrer Ziele gibt es unter den sunnitisch islamistischen Organisationen ein äußerst heterogenes Spektrum an Vorgehensweisen. Viele sind dem nach politischem Einfluss strebenden Islamismus zuzurechnen, der eine langfristige Islamisierung der Gesellschaft anstrebt. Die Gruppierungen handeln dabei im Rahmen der deutschen Gesetzgebung und erkennen vordergründig bestehende Rechts- und Politikverständnisse an. Darunter fallen z. B. die Muslimbruderschaft sowie, aufgrund des relativ großen Bevölkerungsanteils von Menschen türkischer Abstammung in Deutschland und Niedersachsen, verschiedene türkeibezogene Organisationen wie z. B. die „Islamische Gemeinschaft Milli Görüs“ (IGMG)¹⁴⁰. Aber teilweise wird auch eine offen gewaltbereite Agenda verfolgt, wie dies bei der Terrororganisation HAMAS der Fall ist. Diese hat die Zerstörung Israels, die Befreiung Palästinas und die Errichtung eines islamischen Staates zum Ziel.

Personenpotenzial der sunnitisch islamistischen Organisationen im Jahr 2025



¹⁴⁰ Siehe Kapitel 5.4.5.

Das Personenpotenzial der sunnitisch islamistischen Organisationen zeichnet sich durch eine starke Basis in der Altersgruppe der 40- bis 59-Jährigen aus, die den Kern der Gruppe bildet. In allen Altersgruppen ist über die Quartale hinweg ein stetiger Anstieg zu beobachten, wobei das deutlichste Wachstum bei den 30- bis 39-Jährigen zu verzeichnen ist. Dieses Muster könnte die Hypothese eines zunehmenden Phänomens des „identitären Islamismus“ stützen, da der Anstieg nicht explizit auf feste ideologische Überzeugung zurückzuführen ist, sondern vielmehr auf wachsende Sympathien, die in der persönlichen Identität und Herkunft verwurzelt sind und möglicherweise durch den Gaza-Konflikt verstärkt wurden.

„Taliban“



Ein Beispiel für eine sunnitisch islamistische Organisation, die ihre islamistische Agenda in ihrem Heimatland umsetzt, ist die „Taliban-Bewegung“. Sie entstand Anfang der 1990er-Jahre in Pakistan und setzte sich vor allem aus paschtunisch-afghanischen Flüchtlingen sowie Veteranen des Krieges gegen die Sowjetunion zusammen. Ab 1994 eroberten die „Taliban“ weite Teile Afghanistans und riefen 1996 das „Islamische Emirat Afghanistan“ aus. Unter ihrer Herrschaft wurde das Land autoritär regiert, Opposition systematisch unterdrückt und die Scharia eingeführt, was insbesondere für Frauen und Mädchen weitreichende Einschränkungen mit sich brachte. Unter der Herrschaft der „Taliban“ fand „al-Qaida“ unter Usama bin Ladin einen sicheren Rückzugsort und konnte sich mit staatlicher Unterstützung zu einer schlagkräftigen internationalen Terrororganisation entwickeln, die die Anschläge vom 11.09.2001 vorbereitete und ausführte. Aufgrund dieser engen Verflechtung wurden nach den Anschlägen auch die „Taliban“ zum Ziel des US-amerikanischen Anti-Terror-Kampfes. Ende 2001 wurde ihre Herrschaft infolge der internationalen Militärintervention beendet; zahlreiche Anhänger flohen vor allem nach Pakistan. In den folgenden Jahren entwickelten sich die „Taliban“ zu einer terroristischen Aufstandsbewegung, die bestrebt war, erneut Gebiete in Afghanistan zu kontrollieren. Sie verstrickten die internationalen Truppen in

141 „Die Speicherung von Daten Minderjähriger unterliegt nach § 13 NVerfSchG strengen Anforderungen. Nicht bei allen Gruppierungen sind diese erfüllt. Daher sind nur wenige, oder bei manchen Gruppierungen gar keine Minderjährigen erfasst.“

einen langwierigen Guerillakrieg und setzten gezielt Selbstmordanschläge ein, um ihre Gegner und die Stabilität des Landes zu schwächen. Nach einem UN-Bericht waren die „Taliban“ während des über zwanzig Jahre andauernden Konflikts für rund drei Viertel der zivilen Opfer verantwortlich.

Nach fast zwanzig Jahren führten die USA und die „Taliban“ erstmals Gespräche mit dem Ziel, Frieden in das vom Bürgerkrieg gezeichnete Afghanistan zu bringen. Im sogenannten Abkommen von Doha wurde 2020 eine Vereinbarung geschlossen, die Sicherheitszusagen der „Taliban“ sowie den schrittweisen Abzug aller US- und internationalen Truppen vorsah. In der Folge kam es zwar zu einer weitgehenden Waffenruhe zwischen den „Taliban“ und den USA sowie deren Verbündeten, zugleich setzten die „Taliban“ jedoch ihre Offensiven gegen die afghanischen Streitkräfte fort und verübten zahlreiche Anschläge, um ihren territorialen Einfluss auszubauen.

Im August 2021 übernahmen die „Taliban“ innerhalb weniger Tage nahezu das gesamte Land. Viele Gebiete wurden kampflos übergeben; Mitte August 2021 fiel auch Kabul ohne größere Gefechte, woraufhin der afghanische Präsident das Land verließ. Zum 31.08.2021 wurden entsprechend dem Doha-Abkommen alle US- und internationalen Truppen aus Afghanistan abgezogen. Die „Taliban“ erklärten sich zum Sieger und riefen erneut das „Islamische Emirat Afghanistan“ aus.

Seit ihrer Machtergreifung begehen die „Taliban“ zahlreiche Menschenrechtsverletzungen. Die Rechte von Frauen und Mädchen werden systematisch eingeschränkt, kritische Medien zensiert und (vermeintliche) Oppositionelle eingeschüchtert oder inhaftiert. Die Religionspolizei überwacht die Einhaltung rigider Verhaltensvorschriften und verhängt bei Verstößen öffentliche Prügelstrafen, Auspeitschungen oder Haft. Im Jahr 2025 verschärfte das Regime seine Kontrollmechanismen weiter, indem es zeitweise den Zugang zum Internet unterband und mehrere soziale Medienplattformen verbot, um gesellschaftliche Kritik zu unterdrücken und die Bevölkerung gezielt zu isolieren.

Die „Taliban“ sehen sich in Afghanistan weiterhin mit der Bedrohung durch den „Islamischen Staat Provinz Khorasan“ (ISPK) konfrontiert. Während die „Taliban“ eine islamistische Regierung stellen, strebt der ISPK die Errichtung eines grenzüberschreitenden Kalifats an,

das Afghanistan, Pakistan sowie Teile Zentralasiens umfassen soll. Die Terrororganisation betrachtet die Herrschaft der „Taliban“ als illegitim und verübt regelmäßig Anschläge auf Einrichtungen der „Taliban“ und Zivilpersonen. Die anhaltende Instabilität des Landes begünstigt die Rekrutierung neuer Kämpfer und die Ausweitung der ISPK-Präsenz, insbesondere in den Grenzregionen zu Pakistan, Tadschikistan und Usbekistan

Parallel dazu haben die „Taliban“ ihre Repressionen gegenüber Frauen und Mädchen im Jahr 2025 weiter verschärft. Neben Bildungs- und Arbeitsverboten sperrten die „Taliban“ zeitweise landesweit den Zugang zum Internet sowie mehrere soziale Medienplattformen, um weibliche Stimmen und öffentliche Kritik zu unterdrücken. Nach dem Erdbeben im August 2025 berichteten Hilfsorganisationen, dass Frauen unter den Trümmern nicht von männlichen Einsatzkräften gerettet werden durften, was zahlreiche zusätzliche Todesopfer zur Folge hatte. Darüber hinaus bleibt Frauen die Mitarbeit in nationalen und internationalen Hilfsorganisationen weitgehend untersagt, wodurch humanitäre Einsätze erheblich beeinträchtigt werden.

Trotz anhaltender Proteste in der Bevölkerung und internationaler Kritik, u. a. durch die Vereinten Nationen, die Europäische Union und den Internationalen Strafgerichtshof, zeigt das Regime bislang keine Anzeichen, seine rigide Geschlechter- und Gesellschaftspolitik zu lockern.

5.4.1 Muslimbruderschaft (MB)

Mitglieder/Anhänger: Niedersachsen: 165 ↘

Publikationen: Risalat ul-Ikhwan (Rundschreiben der Bruderschaft)

Kurzportrait/Ziele: Die auch als „ideologische Mutterorganisation des politischen Islams“ bezeichnete „Muslimbruderschaft“ (MB) versucht mit ihrer Strategie der kulturellen Durchdringung der islamischen Staaten, die gesellschaftlichen Voraussetzungen zur Etablierung islamistischer Staatsmodelle zu schaffen. Die MB ist nach eigenen Angaben in über 70 Ländern präsent, in Deutschland u. a. durch die „Islamische Gemeinschaft in Deutschland e. V.“ (IGD), die sich 2018 in „Deutsche Muslimische Gemeinschaft e. V.“ (DMG) umbenannt hat.

Grund der Beobachtung/Verfassungsfeindlichkeit

Den in das internationale Netzwerk eingebundenen deutschen Zweigen der MB ist der gleiche Auftrag gestellt wie den nächstliegenden Zweigen der Bruderschaft: Die Durchdringung von Staat und Gesellschaft durch die Ideologie des Islamismus mit der Scharia¹⁴² als allein gültiger Ordnung. Damit verfolgt die MB Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 NVerfSchG.



Ursprung und Entwicklungen

Die sunnitische MB ging 1928 in Ägypten aus einer kleinen Gruppe von Männern um Hassan al-Banna hervor, die sich als „Brüder im Dienste des Islams“ verstanden. Für den Gründer al-Banna trug die Bruderschaft deutlich politische Züge. Darüber hinaus sei sie durch den als allumfassend angesehenen Charakter des Islams eine „der körperlichen Ertüchtigung dienende Gruppe“, ein „kultureller und wissenschaftlicher Verband“, eine „soziale Idee“ und sogar ein „Wirtschaftsunternehmen“. Der Wahlspruch der Bruderschaft verdeutlicht den universalen Anspruch:

„Gott ist unser Ziel, der Prophet unser Führer, der Koran unsere Verfassung und der Kampf unser Weg. Der Tod um Gottes Willen ist unsere höchste Gnade. Gott ist groß.“

(nach Franz Kogelmann: „Die Islamisten Ägyptens in der Regierungszeit von Anwar as-Sadat [1970–1981]“; Berlin 1994, Seite 29)

Die Bewegung gewann schnell an Einfluss und Mitgliedern und ist bis heute die größte islamistische Bewegung im Nahen und Mittleren Osten. Ihre überragende Bedeutung verdankt sie dem Umstand, dass sie in allen islamischen Staaten Ableger aufbauen konnte und auch andere islamistische Gruppen beeinflusste. Nach eigenen Angaben ist die MB heute in über 70 Ländern präsent.

Auf ihrer fünften Generalkonferenz 1939 in Kairo legte die MB ihre bis heute gültige Doktrin fest. Darin tritt ein entschieden islamistischer Wesenszug zutage. Indem sich die Muslimbrüder auf das Wirken und die Tradition des Propheten und seiner Gefährten berufen, grenzen sie sich von allen „Verunreinigungen“ des Islams

¹⁴² Zur Scharia siehe Kapitel 5.2.

ab, die die islamische Welt seit dem 7. Jahrhundert heimgesucht hätten.

Trotz ihrer internationalen Ausrichtung zeigt die Bruderschaft noch heute eine deutliche arabische Prägung. Ihre wichtigste Basis ist weiterhin Ägypten, wo sie bis zum Sturz des ägyptischen Präsidenten Hosni Mubarak 2011 verboten war. Im Zuge des Arabischen Frühlings wurde der Muslimbruder Mohammed Mursi am 30.06.2012 zum Präsidenten Ägyptens gewählt. Nach nur einjähriger Präsidentschaft setzte ihn die Armeeführung am 03.07.2013 ab. Damit reagierte sie u. a. auf anhaltende Proteste von Teilen der Bevölkerung gegen Mursis islamistische Klientelpolitik. Die massiven Proteste von Anhängern der MB gegen die Absetzung Mursis wurden vom Militär niedergeschlagen. Am 23.09.2013 verbot die ägyptische Regierung die MB und stufte sie am 25.12.2013 als Terrororganisation ein. Zahlreiche Mitglieder der MB wurden seither verhaftet.

Die MB ist eine hierarchisch strukturierte Organisation. Als ihr Oberhaupt fungiert der sogenannte Murschid Amm, der „Allgemeine Führer“, dem sich das einzelne Mitglied durch ein Gelöbnis zur Gefolgschaft verpflichtet. Der derzeitige Murschid Amm, Muhammad Badie, wurde nach dem Sturz Mursis in Ägypten inhaftiert und zum Tode verurteilt. Dieses Urteil wurde jedoch zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe umgewandelt.

Die „Muslimbruderschaft“ in Deutschland und in Niedersachsen

Bereits der im September 2022 in Doha verstorbene Yusuf al-Qaradawi, ein weiterer einflussreicher Vordenker der weltweit agierenden MB, bemerkte, „der Islam wird Europa erobern, ohne Schwert und ohne Kampf“ und formulierte damit das Ziel seiner Bewegung: eine friedliche Eroberung durch Mission und gezieltes Engagement, eine „Islamisierung von unten“. Dabei setzt die MB auf eine Durchdringung der Gesellschaft durch eine geschulte muslimische Elite, die einerseits als Vertreter der Muslime und ihrer Interessenlagen vor Staat und Gesellschaft fungiert, andererseits über erhebliche Einflussmöglichkeiten verfügt. Das macht sie zudem zu augenscheinlich souveränen Ansprechpartnern in Belangen der politischen Bildung, der Integration oder anderen gesamtgesellschaftlichen Frage- und Problemstellungen für Kommunen, Land und die Politik im Allgemeinen. Diese Vorgehensweise

entspricht den wesentlichen Methoden und Strategien der nach politischem Einfluss strebenden islamistischen Gruppierungen.

Bei der Verwirklichung ihrer Ziele und der Verbreitung ihrer Interpretation des Islams dienen verschiedene sogenannte islamische Zentren als organisatorische Stützpunkte. Gewalttätige Aktivitäten der MB in Deutschland wurden bisher nicht festgestellt.

Die wichtigste Organisation in Deutschland, die das Gedankengut der MB vermittelt, ist die „Deutsche Muslimische Gemeinschaft e. V.“ (DMG), die sich vor der Umbenennung im Jahr 2018 als „Islamische Gemeinschaft in Deutschland e. V.“ (IGD) bezeichnete. Die DMG verwendet nach eigenen Angaben den neuen Namen, um eine stärkere Verbundenheit zu Deutschland zu zeigen. Im Jahr 2019 verlegte die DMG ihren Vereinssitz von Köln nach Berlin. Neben diesem Hauptsitz betreibt die DMG mehrere sogenannte islamische Zentren. Eines davon ist der Verein „Deutschsprachiger Muslimkreis Braunschweig e. V.“¹⁴³.

Die MB verfolgt auch in Niedersachsen ihren Ansatz der kulturellen und ideologischen Durchdringung. Dementsprechend übt sie u. a. auf Moscheen in Braunschweig, Göttingen, Hannover, Osnabrück und Wolfsburg Einfluss aus. Durch Lehrangebote, wie z. B. Koran-kurse und Sira¹⁴⁴-Schulungen in Moscheen werden u. a. auch ideologische Inhalte der MB verbreitet.

Die DMG hat 2019 wegen ihrer Erwähnung im Verfassungsschutzbericht des Bundes Klage erhoben. Das gerichtliche Verfahren endete im August 2021 mit der Rücknahme der Klage durch die DMG. Anfang 2022 wurde die DMG auf Beschluss der Vertreterversammlung aus dem „Zentralrat der Muslime in Deutschland e. V.“ (ZMD) ausgeschlossen, obwohl sie Gründungsmitglied des ZMD war. Offiziell hat der ZMD keine Begründung für den Ausschluss der DMG kommuniziert, er ging aber einher mit einer öffentlichen Diskussion über die Verbindungen der DMG zum weltweiten Netzwerk der MB.

¹⁴³ Dieses Zentrum darf nicht verwechselt werden mit der zwischenzeitlich verbotenen „DMG Braunschweig“.

¹⁴⁴ Der arabische Begriff „Sira“ bezeichnet die „Biografie des Propheten Muhammad“.

Insgesamt ist eine Zunahme des Einflusses dieser Dachorganisation auf die Gesellschaft festzustellen. Dies liegt u. a. an den beachtlichen überregionalen Aktivitäten sowie der starken Medienpräsenz der DMG, deren Vertreter gesellschaftlich wichtige Positionen anstreben oder innehaben und deshalb häufig gut vernetzt sind. Oft sind es Verantwortliche in Verbänden, Vereinen und Institutionen, die die Ideologie der MB in die Gesellschaft transportieren.

Auch die Ableger der MB aus anderen islamischen Staaten, in deren politischen Systemen ihnen eine besondere Rolle zuteil wird, sind teilweise in Deutschland und Niedersachsen aktiv. Zu nennen ist hier die tunesische Partei „En-Nahda“, von der einige Mitglieder in Niedersachsen wohnhaft sind.

HAMAS („Islamische Widerstandsbewegung“)

Bei der auf der EU-Terrorliste geführten HAMAS handelt es sich um den palästinensischen Zweig der MB. Im Gegensatz zu den grundsätzlich gewaltfrei agierenden Organisationen der MB, setzt die HAMAS explizit auf den gewaltsamen Kampf zur Erreichung ihrer Ziele. Seit 2006 kontrolliert die HAMAS den Gazastreifen und führt dort ein Regime, das die Rechte von Frauen und Minderheiten beschneidet und hart gegen gewaltfrei agierende Oppositionelle vorgeht.

Die grundsätzliche Zielsetzung der HAMAS ist die Errichtung eines islamistischen Staates auf dem gesamten Gebiet Palästinas und damit die Vernichtung des Staates Israel. Unter „Palästina“ versteht die HAMAS das Gebiet zwischen Mittelmeer und Jordan, was demzufolge auch das Territorium des Staates Israel einschließt. In ihrer Charta führt die HAMAS aus, dass es eine Pflicht für alle Muslime sei, den Jihad als bewaffneten Kampf gegen Israel zu betreiben und bedient dabei auch antisemitische Verschwörungstheorien. Immer wieder äußern sich Anhängerinnen und Anhänger auch in Deutschland israelfeindlich und antisemitisch unter Bezugnahme auf die islamistische Ideologie. Westliche Staaten wie Deutschland werden von der HAMAS als Rückzugsraum betrachtet, in dem die Organisation sich überwiegend darauf konzentriert, Spenden zu sammeln, neue Anhänger zu rekrutieren und ihre Propaganda zu verbreiten. Dementsprechend sind auch in Niedersachsen einzelne Anhänger und Funktionäre der HAMAS ansässig.

Mit welcher Brutalität die HAMAS bei der Bekämpfung Israels vorgeht, wurde am 07.10.2023 deutlich, als die HAMAS mit verbündeten palästinensischen Terrorgruppen unter dem Namen „Operation al-Aqsa-Flut“ aus dem Gazastreifen heraus einen groß angelegten terroristischen Überfall gegen Israel beging. Bei dem Angriff am jüdischen Feiertag Simchat Torah wurde ein Massaker an der israelischen Zivilbevölkerung verübt und etwa 250 Menschen wurden als Geiseln nach Gaza entführt, von denen die letzten Überlebenden erst im Oktober 2025 freikamen. Der Terrorangriff der HAMAS stellt den größten Massenmord an Juden seit dem Holocaust dar.

Der durch den Terrorangriff ausgelöste Krieg Israels gegen die HAMAS hatte die Tötung zahlreicher Führungspersonlichkeiten und die Zerschlagung wichtiger Strukturen der HAMAS zur Folge. Erst im Oktober 2025 wurden die massiven Kampfhandlungen beendet, als die Konfliktparteien der ersten Phase eines durch die USA veröffentlichten 20-Punkte-Plans zustimmten. In deren Rahmen fand ein Austausch von israelischen Geiseln gegen palästinensische Inhaftierte sowie der Rückzug der israelischen Armee auf eine bestimmte Linie statt.

In Deutschland war seit dem Terrorangriff vom 07.10.2023 und dem darauffolgenden Krieg Israels gegen die HAMAS im gesamten islamistischen Spektrum eine breite Solidarisierung mit der HAMAS wahrzunehmen. Dies zeigte sich u. a. in zahlreichen Veröffentlichungen in den sozialen Netzwerken sowie im Rahmen pro-palästinensischer Demonstrationen, auf denen regelmäßig die Taten der HAMAS verherrlicht und antisemitische Parolen skandiert wurden. Bei den verantwortlichen Akteuren handelte es sich meist jedoch nicht um Personen, die den HAMAS-Strukturen zuzurechnen sind. Vielmehr hat sich unter der ideologischen Schnittmenge von Antisemitismus und Israelfeindlichkeit ein breites Spektrum unterschiedlicher extremistischer aber auch nichtextremistischer Akteure zusammengefunden. Die HAMAS nutzt diese Solidaritätsbekundungen jedoch, um sich als einzig legitime Widerstandsbewegung zu inszenieren und weitere ideelle, politische und finanzielle Unterstützung für sich zu generieren.

Infolge des Terrorangriffs der HAMAS auf Israel hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) die Betätigung der

HAMAS sowie die Verwendung von Kennzeichen der HAMAS am 02.11.2023 verboten. Das Verbot ist seit dem 20.12.2023 unanfechtbar. Laut BMI läuft die Tätigkeit der HAMAS im Bundesgebiet Strafgesetzen zuwider und richtet sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung im Sinne von Art. 9 Abs. 2 GG. Zudem beeinträchtigt ihr Zweck oder ihre Tätigkeit erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland (§ 14 Abs. 2 Nr. 1, Var. 4 VereinsG). Im Rahmen von nachgelagerten vereinsrechtlichen Vollzugsmaßnahmen des BMI fanden am 23.11.2023 Durchsuchungen in Berlin, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und in einem Objekt in Niedersachsen statt.

Zu den verbotenen Kennzeichen gehört laut Verfügungstenor auch die Parole „Vom Fluss bis zum Meer“ sowohl auf Deutsch als auch in anderen Sprachen. Im Nachgang zur Verbotsverfügung stellte das BMI im Oktober 2024 fest, dass es sich bei dem „auf der Spitze stehenden roten Dreieck“ um ein Kennzeichen der HAMAS handelt und dessen Verwendung aufgrund der Verfügung vom 02.11.2023 ebenfalls verboten und strafbar ist. Dieses Kennzeichen wurde vermehrt im Zusammenhang mit propalästinensischen Aktivitäten, z. B. als Graffiti-Bestandteil am Gebäude des Niedersächsischen Landtags, verwendet.

Im Oktober und November 2025 nahm das Bundeskriminalamt (BKA) in Berlin und Flensburg vier mutmaßliche HAMAS Mitglieder fest. Die Festgenommenen sollen Schusswaffen und Munition für die HAMAS beschafft und damit Anschläge auf jüdische oder israelische Einrichtungen in Deutschland geplant haben. Tatsächlich konnten die Ermittler bei den Durchsuchungen Waffen und Munition in erheblichem Umfang feststellen. Die Anschlagsvorbereitungen dieser HAMAS-Auslandsoperatoren zeigen, dass die HAMAS Europa nicht mehr ausschließlich als Rückzugs- oder Unterstützungsraum betrachtet, sondern zunehmend auch als potenzielles Operationsgebiet in ihre strategischen Überlegungen einzubeziehen scheint.

5.4.2 Tablighi Jama'at (TJ, Gemeinschaft der Missionierung und Verkündigung)

Sitz/Verbreitung Weltzentrum in Lahore (Pakistan); europäisches Zentrum in Dewsbury (Großbritannien); in Deutschland keine offizielle Niederlassung

**Gründung/
Bestehen seit** 1926 in Britisch-Indien

Mitglieder/Anhänger: Niedersachsen: 40 →

Kurzportrait/Ziele: Die „Tablighi Jama'at“ („Gemeinschaft der Missionierung und Verkündigung“, TJ) wurde im letzten Jahrhundert als Missionsbewegung gegründet. Langfristiges Ziel ist die Errichtung eines islamistischen Regimes.

Sie vertritt ein äußerst rigides Islamverständnis, das die Ausgrenzung der Frau und die Abgrenzung gegenüber Nichtmuslimen umfasst. Die Anhänger dieser internationalen islamischen Massenbewegung sind bestrebt, die überlieferte Lebensweise des Propheten Muhammad in Kleidung und täglichen Verrichtungen möglichst genau nachzuempfinden. Koran und Sunna werden wortgenau befolgt und sollen als Richtschnur für jedes gesellschaftliche Miteinander gelten. Charakteristisch für diese Gruppierung sind mehrtägige Missionsreisen (Jama'ats). Primäres Ziel dieser Bemühungen sind Muslime, denen man ein falsches Islamverständnis vorwirft. In Deutschland befindliche Moscheen der TJ sind an deren globales Netzwerk angeschlossen und stehen im Austausch mit dem europäischen Zentrum in Dewsbury und dem Weltzentrum in Lahore.

Grund der Beobachtung/Verfassungsfeindlichkeit

Die Ablehnung säkularer Prinzipien und die Abgrenzung gegenüber Nichtmuslimen können die Bildung abgeschotteter Parallelgesellschaften zur Folge haben und individuelle Radikalisierungsprozesse begünstigen. Durch die Propagierung der Scharia¹⁴⁵ als Grundlage ihres Gesellschaftsmodells verfolgt die TJ Bestrebungen gegen die

¹⁴⁵ Zur Scharia siehe Kapitel 5.2.



freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 NVerfSchG.

Ursprung und Entwicklungen

Angesichts der Dominanz der europäischen Kolonialmächte propagierten sogenannte islamische Reformbewegungen wie die TJ, die im indo-pakistanischen Raum ihren Ursprung hatten, die Säuberung des Islams von vermeintlichen geistigen und kulturellen Verunreinigungen.¹⁴⁶

Heute gehört die TJ nach Anzahl der Anhänger und ihrer weiten Verbreitung zu den bedeutendsten islamistischen Bewegungen weltweit, wenn auch nicht in Deutschland. Ihre Anhänger fühlen sich nicht einer festen Gruppierung zugehörig, sondern sehen sich als Muslime mit missionarischem Auftrag.

Obwohl sich die TJ selbst als unpolitisch und gewaltlos darstellt, wird dies von Sicherheitsbehörden anders bewertet. Das strikte Koranverständnis führt zu einer Befürwortung der Scharia, des aus Koran und Sunna hergeleiteten islamischen Rechts und damit in letzter Konsequenz zum Versuch einer Islamisierung der Gesellschaft. Das Bemühen um eine im Sinne der TJ vorbildliche Glaubenspraxis schließt eine weitgehend wortgetreue und rigide Interpretation des Korans und seiner Rechtsvorschriften ein, sodass damit der Erfüllung religiöser Vorschriften grundsätzlich Vorrang gegenüber einer an geltenden Gesetzen orientierten Lebensführung eingeräumt wird.

Die Tablighi Jama'at in Deutschland und Niedersachsen

Die Anhänger der TJ reisen i. d. R. in Gruppen in sogenannten Jama'ats, um einerseits den Glauben zu verbreiten und andererseits die Frömmigkeit der Prediger selbst zu stärken. Zielgruppe sind in erster Linie Muslime mit einer vermeintlich unzureichenden Beachtung der Glaubensriten, erst in zweiter Linie Nichtmuslime. Zu den Pflichten eines Mitglieds gehört die freiwillige und unbezahlte missionarische Tätigkeit, die 40 Tage im Jahr betragen soll.

¹⁴⁶ Die Muslime Indiens sahen sich einer zweifachen Bedrohung ausgesetzt. Einerseits hatten sie die politische Macht an die christlichen Briten verloren, andererseits überwog in Indien zahlenmäßig die hinduistische Bevölkerungsgruppe. Während aufklärerische muslimische Kreise die Ansicht vertraten, dass der Aufbruch der Muslime Indiens in die Moderne nur mit westlichen Erkenntnissen gelingen könne, lehnten konservativ ausgerichtete sunnitische Rechtsgelehrte sowohl hinduistische als auch westliche Einflüsse ab und forderten deren Eliminierung.

Der Schwerpunkt der Aktivitäten der TJ liegt auf dem indischen Subkontinent. In den letzten Jahrzehnten hat diese Massenbewegung ihre Aktivitäten jedoch auf Nordafrika und auf die muslimische Diaspora in Europa, Nordamerika und Australien ausgeweitet.

Niedersächsische Anhänger der TJ sind an das globale Netzwerk der TJ angeschlossen. Von Niedersachsen ausgehende Missionsreisen werden aus der „Masjid El Ummah-Moschee“ im Pakistanzentrum in Hannover nach entsprechender Vorgabe koordiniert. Die niedersächsischen TJ-Anhänger beteiligen sich insbesondere an regelmäßig stattfindenden bundes- und europaweiten Treffen, auf denen u. a. organisatorische Entscheidungen der Bewegung getroffen werden. Grundlegende Beschlüsse fassen jedoch die Führungszentren der TJ in Pakistan und Indien.

Nicht aus Niedersachsen stammende TJ-Anhänger sind aufgrund der missionarischen Reisen auch regelmäßig in niedersächsischen Moscheen festzustellen, die nicht originär der TJ zuzurechnen sind. Die Bewegung ist bestrebt, ihre missionarischen Aktivitäten ständig zu intensivieren und ihre Anhängerzahl weltweit zu erhöhen.

5.4.3 Kalifatsstaat (Hilafet Devleti)

Sitz/Verbreitung	Vereinsstrukturen sind verboten, ehemaliger Sitz in Köln
Gründung/ Bestehen seit	1984
Struktur/ Repräsentanz	In Deutschland bestehen aktuell keine formellen Strukturen des „Kalifatsstaats“, da die Vereinigung am 12.12.2001 wegen Verstoßes gegen die verfassungsgemäße Ordnung und den Gedanken der Völkerverständigung sowie Gefährdung der Inneren Sicherheit in Deutschland durch den Bundesminister des Innern verboten wurde. Nach wie vor gibt es jedoch auf informeller Ebene noch mehrere, teilweise vereinsähnlich strukturierte Gemeinden, die sich der Ideologie des „Kalifatsstaats“ verpflichtet fühlen.
Mitglieder/Anhänger/ Unterstützer	Niedersachsen: 90 ➤

Veröffentlichungen Auf den vom Verein betriebenen Internetseiten werden verschiedene Publikationen wie Kalender, Bücher und digitale Produkte angeboten.

Kurzportrait/Ziele: Ziel des „Kalifatsstaats“ ist es, einen revolutionär-islamistischen Umsturz in der Türkei herbeizuführen. Es wird die Erlangung der Weltherrschaft des Islams mit der Gründung eines Kalifats unter Führung des Kalifen Metin Kaplan oder seines „rechtmäßigen“ Nachfolgers unter Einführung der Scharia¹⁴⁷ angestrebt. Auch in Niedersachsen vertreten einzelne Gemeinden nach wie vor diese Ideologie.

Grund der Beobachtung/Verfassungsfeindlichkeit

Am 08.12.2001 wurde die Organisation „Kalifatsstaat“ einschließlich ihrer Teilorganisationen durch den Bundesminister des Innern verboten. Gründe hierfür waren Äußerungen des „Kalifatsstaats“, wonach dieser die Demokratie für mit dem Islam unvereinbar und für verderblich hielt. Weiterhin beanspruchte der „Kalifatsstaat“ im Widerspruch zu rechtsstaatlichen Grundsätzen eine eigene Staatsgewalt und verfolgte seine Ziele in kämpferisch-aggressiver Weise. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts, das eine Klage gegen das Verbot abgewiesen hat, stellte insbesondere die Propagierung gewaltsamer Mittel eine Gefährdung der Inneren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland dar. Die Äußerungen der Anhängerschaft waren hetzerisch und von Aufrufen zur gewaltsamen Auseinandersetzung mit dem politischen Gegner geprägt. Bei einem Teil der verbliebenen Anhänger des „Kalifatsstaats“ handelt es sich auch aktuell um einen Personenzusammenschluss, dessen Ziel die Weltherrschaft des Islams unter dem Kalifat (s)eines Anführers (Metin Kaplan) ist. U. a. wird das Recht des Volkes, die Staatsgewalt durch Abstimmung zu wählen sowie das Recht auf Bildung einer parlamentarischen Opposition durch diese Weltanschauung beschnitten. Damit verfolgt der „Kalifatsstaat“ Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und erfüllt die Voraussetzungen für eine Beobachtung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 NVerfSchG.

¹⁴⁷ Zur Scharia siehe Kapitel 5.2.

Ursprung und Entwicklungen

Der „Kalifatsstaat“ ging 1994 aus dem „Verband der islamischen Vereine und Gemeinden e. V. Köln“ (ICCB) hervor. Diesen Verein hatte der als „Khomeini von Köln“ bekannt gewordene Cemaleddin Kaplan 1984 gegründet. Nachdem sich Cemaleddin Kaplan 1994 zum Kalifen der Muslime erklärt hatte, nannte sich der ICCB fortan „Kalifatsstaat“ („Hilafet Devleti“). Das Vorhaben des 1995 verstorbenen Cemaleddin Kaplan, einen revolutionär-islamistischen Umsturz in der Türkei herbeizuführen, behielt auch sein Sohn und Nachfolger Metin Kaplan bei. Das Ziel der Anhängerschaft ist die Weltherrschaft des Islams mit Gründung eines Kalifats unter Führung des Kalifen Metin Kaplan oder seines „rechtmäßigen“ Nachfolgers und die Einführung der Scharia.

Nach dem Verbot der Organisation im Dezember 2001 gab es intensive juristische Auseinandersetzungen um den Verbleib von Metin Kaplan in Deutschland. Im Oktober 2004 schob man ihn schließlich in die Türkei ab, wo eine lebenslange Haftstrafe gegen ihn verhängt wurde. Im November 2016 wurde Kaplan überraschend vorzeitig aus der Haft entlassen und lebt seitdem weiterhin in der Türkei.

Das Verbot führte in Niedersachsen zu einer Schwächung der Organisation. Allein der Verlust der Vereinsräumlichkeiten stellte zeitweise ein erhebliches logistisches Problem dar. Teilweise trafen sich ehemalige Mitglieder des „Kalifatsstaats“ und ihre Familien überwiegend zu den Freitagsgebeten in Privatwohnungen bzw. neu angemieteten Unterkünften. Es ließ sich über Jahre eine Zurückhaltung der Anhänger des „Kalifatsstaats“ feststellen, was insbesondere auf polizeiliche Kontrollen und Maßnahmen sowie die Angst, möglicherweise selbst abgeschoben zu werden, zurückzuführen war.

Der „Kalifatsstaat“ in Deutschland und Niedersachsen

Teile der Anhängerschaft sind trotz des Verbots des „Kalifatsstaats“ weiterhin aktiv. Insbesondere die jüngere Anhängerschaft fällt durch kontinuierliche Aktivitäten auf und sucht, bereits mit einer radikalen Ideologie vertraut, auch nach moderneren Ausdrucksformen. In Niedersachsen sind Strukturen des „Kalifatsstaats“ in den Bereichen Göttingen, Osnabrück und Salzgitter festzustellen, es bestehen personelle Vernetzungen über Ländergrenzen hinweg. Ideologisch zeigen sich die Kalifatsstaatsstrukturen nach wie vor nicht deutlich



nach außen und sind deshalb kaum wahrnehmbar. Allerdings lassen sich weiterhin Schnittmengen zur salafistischen Ideologie und teilweise Abwanderungsbewegungen jüngerer Anhängerinnen und Anhänger in den Salafismus auch in Niedersachsen beobachten. Die niedersächsische Kalifatsstaatsszene ist zurückliegend sowohl durch die Anwendung und Vorbereitung von Gewalt als auch aufgrund einer hohen ideologischen Ausstrahlung durch ihre Internetpräsenz und die Ausrichtung von Veranstaltungen aufgefallen. Ihre Außendarstellung erfolgt über die Organisation „Im Auftrag des Islam“, hinter der zwar reale Protagonisten auch aus Niedersachsen stehen, deren Botschaften aber in erster Linie online verbreitet werden. Auf den einschlägigen Internetseiten werden Gründung, Werdegang und Grundprinzipien der Organisation erklärt. So könne man die Missionsarbeit von „Im Auftrag des Islam“ unter den drei Hauptpunkten „Vermittlung des Tauhid, der Sunna und des Kalifats“ zusammenfassen, die allesamt auf dem „prophetischen Weg“ basieren würden: „Ein Leben im Auftrag des Islams zu leben ist der Sinn unserer Erschaffung.“ Als selbsternannte Ziele werden die Errichtung eines Kalifats – als einzig gültiges Rechtssystem – und die Einführung der Scharia postuliert.

5.4.4 Hizb ut-Tahrir (HuT)

Sitz/Verbreitung	Weltweit
Gründung/ Bestehen seit	1953 in Jerusalem (Israel)
Mitglieder/Anhänger:	Niedersachsen: 15
Kurzportrait/Ziele:	Die panislamische Bewegung strebt ein weltweites Kalifat an, um die Muslime von westlichen Einflüssen zu befreien. Zudem ist die Auslöschung des Staates Israel erklärtes Ziel der HuT. Gewalt wird zur Errichtung und Ausbreitung eines Kalifats für legitim erachtet, weshalb Gewalttaten anderer islamistischer Gruppierungen oftmals gebilligt und teilweise durch Spendensammlungen unterstützt werden. Aufgrund eines Betätigungsverbots agiert die HuT in Deutschland vorwiegend im Untergrund.

Grund der Beobachtung/Verfassungsfeindlichkeit

Die Hizb ut-Tahrir (HuT, „Partei der Befreiung“) strebt die Vereinigung der Gemeinschaft aller Muslime (Umma) in einem weltweiten Kalifat mit islamischer Rechtsordnung (Scharia) an. Islam und Demokratie sind für die HuT nicht vereinbar. Säkulare Staatsformen und ihre Ausprägungen werden abgelehnt und seien zu bekämpfen. Durch die Umsetzung des eindeutigen Ziels der HuT, der Schaffung eines weltweiten islamischen Kalifats verbunden mit dem Ansatz, dass Rechtsvorschriften ausschließlich von Gott erlassen werden können, würde die Volkssouveränität als wesentlicher Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung beseitigt werden. Des Weiteren verstößt das Ziel der Einführung der Scharia - samt der darin vorgesehenen Körperstrafen (u. a. Amputation der Hände, Steinigung etc.) - gegen die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte (z. B. die Würde des Menschen, Art. 1 GG oder das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, Art. 2 GG). Durch das wiederholende Predigen und Propagieren der islamischen Scharia als beste Gesellschaftsordnung und als bestes Staatsmodell in verschiedenen öffentlich zugänglichen Publikationen und auf Plattformen (insbesondere TikTok und Youtube) wird sich aktiv für die Außerkraftsetzung von wesentlichen Bestandteilen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung eingesetzt. Entsprechende Indoktrinierungen erfolgen auch in den regelmäßigen (konspirativen) Treffen, sogenannten Halaqat (Schulungszirkeln), sodass insgesamt eine Bestrebung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 NVerfSchG gegeben ist.

Kritik, öffentliche Ablehnung bis hin zur Diffamierung staatlicher Stellen und von Informations- und Beratungsangeboten von Vertretenden liberaler muslimischer Initiativen gehört indes zu den festen Kernelementen der Online-Strategie von HuT-nahen Gruppen. Dies macht die Feindschaft gegen den Staat, dessen Organe und das Grundgesetz deutlich. Zwar kommt für die überwiegende Mehrheit der - teils akademisch geprägten - HuT-Anhänger die Anwendung von Gewalt nicht in Betracht, allerdings stellt die Agitation der HuT gerade für junge Muslime den Türöffner in das gewaltbefürwortende Spektrum dar. Gewalt wird auch von einzelnen Anhängern in Niedersachsen als Mittel zur Erreichung ihrer Ziele nicht ausgeschlossen. So besteht zumindest die abstrakte Gefahr, dass sich einzelne Nutzer



HuT-naher Internetseiten zu eigenmächtigen, vermeintlich islamrechtlich legitimierten Taten gegen die „westliche Mehrheitsgesellschaft“ oder prominente Islamkritiker bzw. Reformen berufen fühlen könnten.

Ein weiteres Ziel der HuT besteht in der Zerstörung des Staates Israel. Auch unterstützt sie bewaffnete islamistische Gruppierungen, wie einst im syrischen Bürgerkrieg. Damit handelt es sich bei der antisemitischen Organisation auch um eine Bestrebung, die sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung und gegen das friedliche Zusammenleben der Völker im Sinne von Art. 9 Abs. 2 GG richtet (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 NVerfSchG).

Ursprung und Entwicklungen

Die HuT wurde 1953 von dem palästinensischen Politiker und Juristen Taqiaddin an-Nabhani in Jerusalem gegründet. Sie ist eine panislamische Bewegung, die sich an die Gesamtheit der Muslime wendet und nationalstaatliche Grenzen nicht akzeptiert. Erklärte Ziele der HuT sind die Auslöschung des Staates Israel, die „Befreiung“ der muslimischen Welt von westlichen Einflüssen sowie die Wiedereinführung eines weltweiten Kalifats und der Scharia als Strukturprinzipien der „islamischen Ordnung“. Nationalstaaten werden hingegen abgelehnt. Die Organisation ist heute weltweit aktiv und international vernetzt. Der Aufbau ist hierarchisch und zentralistisch. Ihre Struktur gestaltet sich ausgehend von lokalen Basiseinheiten über regionale und nationale Organisationsebenen bis hin zu einer überregionalen Führung.

Gewalt ist zur Durchsetzung politischer Ziele aus Sicht der HuT nach Ausrufung des Kalifats zu dessen weiterer Entwicklung und Ausbreitung legitim; insbesondere hätten „unterdrückte“ Muslime das Recht auf „Selbstverteidigung“ mit allen Mitteln. In der Konsequenz werden Gewalttaten anderer islamistischer Gruppierungen oft gebilligt und teilweise durch Spendensammlungen unterstützt. Nach Schätzungen ausländischer Nachrichtendienste weist die Bewegung weltweit etwa eine Million Mitglieder auf.

Die Hizb ut-Tahrir in Deutschland und Niedersachsen

Die HuT ist in Deutschland seit dem 15.01.2003 mit einem Betätigungsverbot des Bundesministeriums des Innern belegt. Das

hatte eine klandestine und hochgradig konspirative Vorgehensweise der HuT in Deutschland zur Folge. Im Untergrund setzt die HuT ihre Agitation und die Rekrutierung neuer Mitglieder gleichwohl fort.

Die Ideologie und Ansichten der HuT werden trotz Betätigungsverbot durch HuT-nahe Gruppierungen wie einst „Muslim Interaktiv“ (MI) und ehemalige Führungsfunktionäre von „Generation Islam“ (GI) sowie „Realität Islam“ (RI) verbreitet. Über verschiedene Social-Media-Kanäle entfalten diese Akteure eine relevante Wirkung, darunter TikTok, Instagram, Facebook und Youtube. In den Postings und veröffentlichten Videos werden aktuelle, gesellschaftlich relevante Themen aufgegriffen und zur Darstellung einer vermeintlich fortwährenden Ablehnungshaltung der Politik und Gesellschaft in Deutschland gegenüber der gesamten muslimischen Community instrumentalisiert. Zudem wird die Initiierung eines Kalifatssystems im Nahen Osten propagiert, das nach dem islamischen Recht (Scharia) ausgerichtet ist. Informelle Netzwerke dieser Art erweisen sich für die HuT als zweckdienlich, wenn es um die Gewinnung neuer Anhänger geht.

Das Bundesministerium des Innern hat am 05.11.2025 den Verein „Muslim Interaktiv“ verboten, weil dessen Zweck und Aktivitäten gegen die verfassungsmäßige Ordnung und den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet waren. Das Vermögen wurde beschlagnahmt und der Verein aufgelöst. Im Rahmen vereinsrechtlicher Ermittlungsverfahren erfolgten außerdem Durchsuchungen bei den Vereinen GI und RI. Im Zuge des Verbots von MI sowie der Ermittlungsverfahren gegen GI und RI wurden auch insgesamt 19 Objekte in Berlin, Hamburg und Hessen durchsucht.

Neben Online-Aktivitäten sind HuT-nahe Gruppierungen auch realweltlich aktiv, u. a. durch die Organisation von Demonstrationen in Berlin und Hamburg. Aber auch in Hannover fand am 15.06.2024 eine de facto von der HuT-nahen Gruppierung GI organisierte öffentlichkeitswirksame Kundgebung mit dem Tenor „Leid der Palästinenser. Aktuelle Lage in Gaza (Rafah)“ statt. An der Veranstaltung nahmen circa 1.200 Personen teil. Redner waren Funktionäre des Netzwerkes. Auf der Veranstaltung wurde zwar nicht direkt ein Kalifat gefordert, jedoch ließen die Aussagen eines GI-Redners den Schluss zu, dass zumindest auf dem heutigen Gebiet Palästinas und Israels dieses als erstrebenswerte Lösung des Konfliktes angesehen wird. Im Rahmen

von derartigen Protesten finden sich auch personelle und ideologische Schnittmengen sowie Kooperationen mit Anhängenden anderer islamistischer Organisationen und Bewegungen.

5.4.5 Milli Görüs-Bewegung (MGB)

Sitz/Verbreitung Ursprünglich Türkei, mittlerweile weltweit, v. a. in Europa

Extremistisches Personenpotenzial: Niedersachsen: 40

Veröffentlichungen Milli Gazete

Kurzportrait/Ziele: Die Milli Görüs-Bewegung besteht aus mehreren Vereinigungen, die sich auf das ideologisch-religiöse Konzept ihres Gründervaters Necmettin Erbakan beziehen. Dieser macht die westlichen politischen Systeme für alle Probleme verantwortlich und will diese vermeintlich „nichtige Ordnung“ durch eine islamische „gerechte Ordnung“ ersetzen. Diese sieht eine islamische Staatsform mit der Scharia als Grundprinzip für Staat und Gesellschaft vor. Zudem ist die Ideologie Erbakans von einer zutiefst antisemitischen Grundhaltung geprägt.

Grund der Beobachtung/Verfassungsfeindlichkeit

Die Milli Görüs-Bewegung strebt nach der Einführung einer islamistischen Gesellschaftsordnung und lehnt westliche Systeme demokratischer Prägung als „nichtige Systeme“ entschieden ab, sodass sie eine gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Bestrebung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 NVerfSchG darstellt. Ferner zeigt sich ein ausgeprägter Antisemitismus innerhalb der Bewegung, der zu einer Ausgrenzung und Benachteiligung von Menschen jüdischen Glaubens führt. Das läuft den Menschenrechten sowie dem Gleichheitsgrundsatz zuwider. Mit diesem Bestreben richtet sich die Milli Görüs-Bewegung ebenso gegen den Gedanken der Völkerverständigung und das friedliche Zusammenleben der Völker (Art. 9 Abs. 2 und 26 Abs. 1 GG) und wird daher auch nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 NVerfSchG beobachtet.

Mit dem Beobachtungsobjekt der Milli Görüs-Bewegung werden unterschiedliche in der ideologisch-religiösen Lehre des türkischen

islamistischen Politikers Necmettin Erbakan verhaftete Bestrebungen als Sammel-Beobachtungsobjekt zusammengefasst und beobachtet.

Ursprung und Entwicklungen

Die ideologischen und religiösen Ideen der Milli Görüs-Bewegung (MGB) wurden in den 1970er-Jahren durch den Gründungsvater Necmettin Erbakan (1926 - 2011) in der Schrift „Milli Görüs“ („nationale Sicht“) festgehalten. Darin beschreibt er seine Vorstellung zur Lösung der politischen und gesellschaftlichen Probleme in der Türkei. Als verantwortlich für diese Probleme sieht er die westliche Welt, welche er als „nichtige Ordnung“ („Batil Düzen“) beschreibt. Zur Überwindung der politischen und gesellschaftlichen Herausforderungen müsse die vermeintlich „nichtige Ordnung“ durch eine islamische „gerechte Ordnung“ („Adil Düzen“) ersetzt werden. Dies impliziert die Einführung der Scharia als Grundlage für Staat und Gesellschaft.

Dieses „Adil-Düzen“-Konzept ist mit den Grundprinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbar, denn es beabsichtigt die Einführung einer islamistischen Gesellschaftsordnung, welche die Beseitigung der Gewaltenteilung, des Rechtsstaatsprinzips, der Unabhängigkeit der Justiz sowie des Demokratieprinzips zur Folge hätte. Darüber hinaus basiert das Konzept auf der Idee der Schaffung einer „neuen großen Türkei“, die in Anlehnung an das Osmanische Reich eine Vormachtstellung in der Welt einnehmen und den politischen Islam verbreiten soll. Dies hätte eine verfassungsmäßig nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung anderer Religionen, Ethnien und der Geschlechter zur Folge, was eine Verletzung der im Grundgesetz und der Europäischen Menschenrechtskonvention konkretisierten Menschenrechte darstellt. Das Streben nach einer „Großtürkei“ als bestimmender Macht auch in Europa und der Welt zielt überdies auf die Beseitigung nationalstaatlicher Grenzen und widerspricht damit dem in der Verfassung verankerten Grundsatz der Völkerverständigung. Insgesamt zielt die Milli Görüs-Bewegung darauf ab, die gesamte Welt unter islamische Führung zu stellen, die auf eine kalifatsähnliche Führerfigur ausgerichtet ist, sodass die Bildung einer Opposition, die nicht den Ansprüchen des Islams in der politischen Sichtweise der MGB entspricht, nicht möglich wäre. Die Lehren

Erbakans widerstreben der republikanischen Ordnung Deutschlands sowie dem Demokratieprinzip.

Die Milli Görüs-Bewegung in Deutschland und Niedersachsen

Innerhalb der Milli Görüs-Bewegung gibt es unterschiedliche Gruppierungen, die selbstständig und unabhängig voneinander agieren. Ein verbindendes Element stellt die Milli Görüs-Ideologie dar, die in den Vereinigungen jedoch unterschiedlich stark ausgeprägt ist. Von zentraler Bedeutung sind hier die „Islamische Gemeinschaft Milli Görüs“ (IGMG), die „Saadet Partisi“ (SP), die „Milli Gazete“, die Vereinigung „Ismail Aga Cemaati“ (IAC) sowie die Erbakan-Stiftung.

„Islamische Gemeinschaft Milli Görüs“ (IGMG)

Die „Islamische Gemeinschaft Milli Görüs“ (IGMG) wird der Milli Görüs-Bewegung zugeordnet und versteht sich als religiöse Organisation, die ihren Schwerpunkt auf Aktivitäten im Bildungsbereich legt. Ihr politischer Anspruch wird durch regelmäßige Stellungnahmen zu gesellschaftspolitischen Themen sichtbar.

In Niedersachsen wird die IGMG seit 2014 nicht mehr als eigenständiges Beobachtungsobjekt vom Niedersächsischen Verfassungsschutz bearbeitet. Die Beendigung der Beobachtung der IGMG durch den Niedersächsischen Verfassungsschutz ging dabei auf den wahrnehmbaren Bedeutungsverlust der extremistischen Milli Görüs-Ideologie im Landes- bzw. Regionalverband Niedersachsen und einer Distanzierung vom Bundesverband zurück. Diese Entwicklung hat damals nicht in allen Landesverbänden in diesem Ausmaß stattgefunden und somit steht die IGMG bei Verfassungsschutzbehörden des Bundes und anderer Bundesländer weiterhin unter Beobachtung. Seitdem fließen in Niedersachsen allerdings Erkenntnisse zu einzelnen Moscheevereinen und Angehörigen der IGMG bei einer belegbaren Nähe zur Lehre von Erbakan im Rahmen des Sammelbeobachtungsobjekts MGB in dessen Bearbeitung mit ein.

Nach aktueller Bewertung weist die IGMG in Niedersachsen als Teil der bundesweiten Strukturen wahrnehmbar wieder engere Verbindungen zur Bundeszentrale der IGMG in Köln auf. Auch eine Nähe zu Necmettin Erbakan und seinen ideologischen Grundlagen ist teilweise weiter feststellbar.



Die IGMG erhebt den Anspruch, einen Großteil der außerhalb der Türkei lebenden Menschen türkischer Abstammung zu repräsentieren. Ihre Vorläuferorganisation, die „Vereinigung der Neuen Weltsicht in Europa e. V.“ (nach dem türkischen Original AMGT abgekürzt), gründete sich 1985 in Köln. Die AMGT spaltete sich 1995 in die IGMG, deren Aufgaben sich auf die Bereiche Religion, Sozialwesen und Kultur konzentrieren, und in die „Europäische Moscheebau- und Unterstützungsgesellschaft e. V.“ (EMUG), die für die Verwaltung des umfangreichen Immobilienbesitzes der Organisation zuständig ist.

In Deutschland ist die IGMG mit verschiedenen islamischen Organisationen und Dachverbänden verflochten. Verbindungen bestehen z. B. zur Schura Niedersachsen. Die IGMG bestreitet, eine Form des Islams zu propagieren, die gegen die politisch-gesellschaftliche Integration der in der Bundesrepublik lebenden Menschen türkischer Herkunft gerichtet ist. Auffällig ist aber, dass die IGMG ihren Anhängern ein alle Lebensbereiche umfassendes Dienstleistungsangebot macht: Mit Korankursen, Hausaufgabenbetreuung, Ferienlagern, Sportaktivitäten sowie u. a. einer Wallfahrtsorganisation, einem Vertrieb für religiöse Literatur, einem muslimischen Sozialwerk, einem Bestattungsfonds und Handelsgesellschaften für den Im- und Export von Lebensmitteln bindet die IGMG ihre Anhänger an sich.

„Saadet Partisi“ (SP) und „Milli Gazete“

Als politische Repräsentantin der MGB gilt die „Saadet Partisi“ (SP, „Partei der Glückseligkeit“). Die türkische Partei verfügt auch in Deutschland, u. a. in Niedersachsen, über eigene Strukturen. Im ideologischen Sinne Erbakans, der die Partei 2001 gründete, verbreitet die SP die Milli Görüs-Ideologie, die als Mittel zur Befreiung der Muslime aus der vermeintlichen Unterdrückung propagiert wird. Sowohl Frauen als auch Männer sind organisatorisch in die Parteiaktivitäten eingebunden. Eine zentrale Bildungskommission der SP Europa koordiniert die Bildungs- und Jugendarbeit. In Niedersachsen wurde 2023 durch den SP-Regionalverein Hannover ein hochrangiger SP-Funktionär aus der Türkei nach Hannover zu einer Vortragsveranstaltung eingeladen. Derartige Organisationen, die dem Austausch dienen, bieten der Partei die Möglichkeit,

ihre islamistische Weltanschauung in die türkische Community zu transportieren.

Bei der Verbreitung der Milli Görüs-Ideologie und vor allem der politischen Ansichten der SP spielt die Tageszeitung „Milli Gazete“ eine wesentliche Rolle. Die „Milli Gazete“ gilt als Sprachrohr der MGB und veröffentlicht nahezu ausschließlich die Sichtweise der SP. In den publizierten Beiträgen werden insbesondere antiwestliche und anti-semitische Positionen vertreten.



MILLÎGAZETE
Halkın Gelişimi ve Zenginliği

„Ismail Aga Cemaati“ (IAC)

Die Vereinigung „Ismail Aga Cemaati“ (IAC) ist ein weiterer Bestandteil der MGB und ist der Bruderschaft der „Naqshbandiya“ zuzuordnen. Die sunnitisch geprägte „Naqshbandiya“ geht auf den Gelehrten Muhammad Bahauddin Naqshband zurück. Sie gilt als Bruderschaft, die nicht nur weitgehend auf extravertierte Formen der Meditation verzichtet, sondern ihre Mitglieder auch dazu anhält, die Pflichtenlehre des Islams¹⁴⁸ zu beachten. Die „Naqshbandiya“ hat vor allem den türkischen Islam in Mittelasien und im Osmanischen Reich geprägt und gehört bis heute zu den bedeutendsten und weit verzweigtesten mystischen Gemeinschaften, deren Mitglieder weltweit anzutreffen sind. Die IAC gilt allgemein als einer der radikaleren Zweige der „Naqshbandiya“, in dessen ideologischen Zentrum die Einführung eines weltweiten Gesellschaftssystems steht, das sich an den Vorgaben der Scharia als der von Gott gesetzten, verbindlichen Ordnung für das menschliche Miteinander orientiert. Eine Gesellschaftsordnung, die auf von Menschen geschaffenen – und damit nichtgöttlichen – Regeln und Gesetzen beruht, wird als unislamisch angesehen. Jeglicher Dialog zwischen den Religionen wird abgelehnt. Die Aktivitäten der Anhänger in Niedersachsen finden in geschlossenen Gruppen statt.

¹⁴⁸ Die Pflichtenlehre des Islam basiert im Wesentlichen auf den fünf Säulen, den zentralen religiösen Verpflichtungen für Muslime. Dazu gehören das Glaubensbekenntnis (Shahada), das tägliche Pflichtgebet (Salat), die Abgabe von Sozialabgaben (Zakat), das Fasten im Monat Ramadan (Saum) und die Pilgerfahrt nach Mekka (Hajj) für alle, die dazu in der Lage sind. Diese Handlungen dienen der Unterwerfung unter den Willen Gottes und der Reinigung des Glaubens.

Erbakan-Stiftung

Die Erbakan-Stiftung („Erbakan Vakfi“) zählt ebenfalls zur MGB. Nach dem Tod von Necmettin Erbakan im Jahr 2011 gründeten seine Kinder sowie SP-Funktionäre und andere langjährige Wegbegleiter Erbakans im Sommer 2013 die Stiftung. Treibende Kraft bei der Gründung der Stiftung war der Sohn Erbakans – Fatih Erbakan. Ihm zufolge verfolge die Stiftung das Ziel, die Ideen seines Vaters wiederzubeleben, die MGB wieder enger auf diese Ideen zu verpflichten und sie insgesamt zu stärken.

5.5 Schiitisch islamistische Organisationen

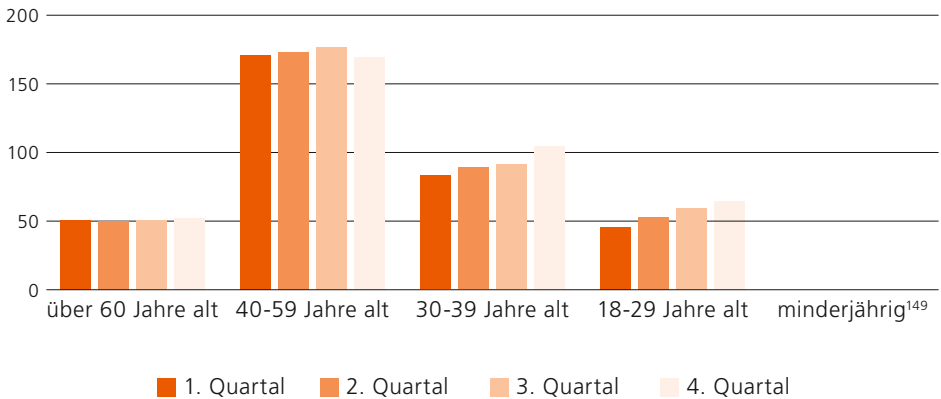
Auch im schiitischen Islam, dem etwa 15 Prozent der Muslime weltweit angehören, gibt es Strömungen, die eine Staats- und Gesellschaftsordnung auf Grundlage einer extremistischen Interpretation des Schiitentums errichten wollen. Der schiitische Islamismus ist stark auf die islamische Revolution im Iran von 1979 ausgerichtet. Nach dem Sturz des Schah-Regimes durch den Revolutionsführer Ajatollah Ruhollah Chomeini wurde dort ein bis heute gültiges Regierungssystem errichtet, in dem die politische Führung von den islamischen Rechtsgelehrten wahrgenommen wird. Die Errichtung eines theokratischen Staatsmodells wie im Iran ist das Ziel aller schiitischer Islamisten, auch wenn es von einer politisch gewaltfreien Vorgehensweise bis hin zum bewaffneten Kampf unterschiedliche Vorgehensweisen der einzelnen Gruppierungen zur Erreichung dieses Ziels gibt. Im Vergleich zu den sehr heterogenen und teilweise auch in Konkurrenz zueinander stehenden Organisationen des sunnitischen Spektrums gibt es im schiitischen Islamismus aber eine relative Einigkeit durch das gemeinsame Vorbild der iranischen Theokratie und die ideologische, logistische und finanzielle Unterstützung durch die Islamische Republik Iran.

Ein weiteres einendes Thema im schiitischen Islamismus ist darüber hinaus die dezidiert antiisraelische und antiwestliche Haltung. Dies zeigt sich u. a. am jährlich zelebrierten „Al-Quds-Tag“, an dem schiitische Islamisten mit öffentlichkeitswirksamen Aktionen

die Befreiung Jerusalems und die Beendigung der Existenz des israelischen Staates fordern.

Das Personenpotenzial der schiitisch islamistischen Organisationen verfügt über eine solide Basis im mittleren Alterssegment. Die Daten zeigen einen stetigen Anstieg in fast allen Alterskategorien, mit Ausnahme der Seniorengruppe, deren Zahlen über alle Quartale hinweg unverändert bleiben. Das deutlichste Wachstum ist bei den 18- bis 29-Jährigen zu verzeichnen, was auf ein stärkeres Engagement jüngerer Erwachsener hindeutet. Dieser Trend ist möglicherweise zum Teil auf den Tod von Hassan Nasrallah im Jahr 2024 zurückzuführen, der neues Interesse und neuen Aktivismus geweckt haben könnte. Auch die jüngsten Entwicklungen im Nahen Osten, insbesondere die israelischen Angriffe auf den Libanon im Zuge des Gaza-Konfliktes dürften die Identifikation und Mobilisierung innerhalb dieser Bevölkerungsgruppe weiter verstärkt haben.

Personenpotenzial der schiitisch islamistischen Organisationen im Jahr 2025



149 „Die Speicherung von Daten Minderjähriger unterliegt nach § 13 NVerfSchG strengen Anforderungen. Nicht bei allen Gruppierungen sind diese erfüllt. Daher sind nur wenige, oder bei manchen Gruppierungen gar keine Minderjährigen erfasst.“

5.5.1 Hizb Allah (Partei Gottes)

Sitz/Verbreitung	Beirut
Generalsekretär	Bis zum 27.09.2024 Hassan Nasrallah Seit Oktober 2024 Naim Kassim
Mitglieder/Anhänger:	Niedersachsen: 270 ↗
Publikation:	Al-Ahd (Die Verpflichtung)
Medien:	Al-Manar (Der Leuchtturm)
Kurzportrait/Ziele:	Für die schiitische Gemeinschaft fordert die mit Hilfe der Islamischen Republik Iran gegründete „Hizb Allah“ die Anwendung der „islamischen Rechtsordnung der Scharia“. ¹⁵⁰ Die „Hizb Allah“ bestreitet das Existenzrecht des Staates Israel und bekämpft ihn mit terroristischen Mitteln. In Deutschland pflegen die Anhänger der „Hizb Allah“ den organisatorischen und ideologischen Zusammenhalt u. a. in örtlichen Moscheevereinen, die sich in erster Linie durch Spendengelder finanzieren.

Grund der Beobachtung/Verfassungsfeindlichkeit

Die libanesisch-schiitische Organisation „Hizb Allah“ (Partei Gottes) bekämpft mit terroristischen Mitteln den Staat Israel, richtet ihre Propaganda aber auch gegen westliche Institutionen. Mit diesem Bestreben richtet sich die „Hizb Allah“ gegen den Gedanken der Völkerverständigung und das friedliche Zusammenleben der Völker (Art. 9 Abs. 2 und 26 Abs. 1 GG) und wird daher nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 NVerfSchG beobachtet. Im Juli 2013 setzte die Europäische Union den militärischen Arm der „Hizb Allah“ („Islamischer Widerstand“) auf die Liste der terroristischen Organisationen.

Weiterhin verfolgt die „Hizb Allah“ durch die Propagierung der Scharia als Grundlage ihres Gesellschaftsmodells Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 NVerfSchG.

¹⁵⁰ Zur Scharia siehe Kapitel 5.2.

Mit Schreiben vom 20.09.2019 erteilte das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gemäß § 129b Abs. 1 Satz 3 StGB dem Generalbundesanwalt die generelle Ermächtigung zur Verfolgung bereits begangener und zukünftiger Straftaten durch Mitglieder der Vereinigung „Hizb Allah“. Sie wurde bereits in der Vergangenheit in der straf- und verwaltungsgerichtlichen Praxis als terroristische Vereinigung gewertet. Diese Rechtsprechung wurde im Juli 2019 durch einen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts bestätigt, in dem die Rechtmäßigkeit des Verbots des „Hizb Allah“-Spendensammelvereines „Farben für Waisenkinder e. V.“ (FfW), vormals „Waisenkinderprojekt Libanon e. V.“ (WKP), aus dem Jahr 2014 rechtlich untermauert wurde.

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat belegte mit Verfügung vom 26.03.2020 die Vereinigung „Hizb Allah“ im Geltungsbereich des Vereinsgesetzes (VereinsG) mit einem Betätigungsverbot. Das Verbot wurde am 30.04.2020 bekanntgemacht. Ab diesem Zeitpunkt gelten Betätigungen für die „Hizb Allah“ als Straftat nach dem VereinsG.

Im Zuge der Verbote der Vereine „Al-Mustafa Gemeinschaft e. V.“ (AMG) in Bremen sowie „Fatime Versammlung e. V.“ in Münster (Nordrhein-Westfalen) im März 2022 aufgrund direkter und indirekter Unterstützung der libanesischen „Hizb Allah“ hatte die Bundesanwaltschaft am 10.05.2023 aufgrund von Haftbefehlen des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs zwei Personen aus Niedersachsen festnehmen lassen. Hierbei handelte es sich um die ersten Haftbefehle gegen mutmaßliche Mitglieder der „Hizb Allah“ in Deutschland. Am 28.06.2024 wurden die beiden Beschuldigten zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren bzw. fünf Jahren und sechs Monaten wegen der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland (§ 129a Abs. 1 Nr. 1 StGB, § 129b Abs. 1 Satz 1 und 2 StGB) verurteilt. Der in Niedersachsen gemeldete ehemalige Vorsitzende des AMG soll sich spätestens im Jahr 2004 der „Hizb Allah“ angeschlossen haben und seitdem als Auslandsfunktionär tätig gewesen sein. Er soll als Kontaktperson für die „Hizb Allah“ fungiert, Jugendorganisationen gegründet und später für die „Hizb Allah“-Eliteeinheit „Al Radwan Batalion“ gekämpft haben. Diese Spezialeinheit ruft in ihren offen zugänglichen Propagandavideos zu Anschlägen auf Juden und israelische Ziele auf.

Ursprung und Entwicklung

Die „Partei“ „Hizb Allah“ wurde 1982 unter maßgeblicher Steuerung der Islamischen Republik Iran als Vertretung des radikalsten Teils der libanesischen Schiitengemeinde gegründet. Vorbild für die „Hizb Allah“ ist der revolutionäre Iran; die Lehren des iranischen Revolutionsführers Khomeini gelten als richtungsweisend.

Der Libanon-Krieg im Sommer 2006 führte zu einer bis heute andauernden Popularität der „Hizb Allah“ innerhalb der schiitischen Bevölkerung des Libanons. 2009 stellte der damalige Generalsekretär Hassan Nasrallah ein neues politisches Strategiepapier vor, auf dessen Grundlage die „Hizb Allah“ sich von einer Widerstandsgruppe hin zu einer politisch eigenständig agierenden Partei in der libanesischen Politik wandeln sollte und in dem weder die Rede ist von der Errichtung eines „Islamischen Staates“ (nach dem Vorbild des Irans), noch von der weltweiten Verbreitung der Revolutionstheorie. Dennoch fühlt sich die „Hizb Allah“ auch weiterhin den Konzepten des Ayatollah Khomeini verpflichtet. Dies bezieht sich insbesondere auf die Vorstellung des Konzepts der „Wilayat al-Faqih“¹⁵¹, das einen konstitutionellen Gottesstaat mit herrschendem Klerus im Libanon vorsieht.

Nach dem Angriff der HAMAS auf Israel am 07.10.2023 hat die „Hizb Allah“ den Norden Israels im Jahr 2024 fast täglich u. a. mit Raketen beschossen, sodass etwa 60.000 Israelis dauerhaft evakuiert werden mussten. Die Miliz handelte nach eigenen Angaben aus Solidarität mit der islamistischen HAMAS. Als Reaktion darauf griff die israelische Armee seit September 2024 verstärkt die terroristische Infrastruktur der „Hizb Allah“ im Libanon, aber auch deren führende Vertreter an. So wurden tausende von Angehörigen der „Hizb Allah“ genutzte Pager und Walkie-Talkies zur Explosion gebracht. Einschneidend für die Terrororganisation war vor allem die Tötung ihres langjährigen Generalsekretärs, Hassan Nasrallah, der am 27.09.2024 bei einem gezielten Luftangriff auf das „Hizb Allah“-Hauptquartier in Beirut ums Leben kam. Der bisherige Vize-Chef der „Hizb Allah“, Naim Kassim, wurde im Oktober 2024 als Nachfolger Nasrallahs bestätigt. Unter dem neuen Generalsekretär solle die Politik Nasrallahs fortgesetzt werden, „bis der Sieg errungen ist“.

151 „Herrschaft des Rechtsgelehrten“.

Ihren politischen Einfluss stützt die schiitische Organisation, wie andere islamistische Organisationen auch, auf die soziale und karitative Betreuung ihrer Anhängerschaft. Dieses umfassende soziale System hatte die „Hizb Allah“ mit finanzieller Unterstützung des Irans aufbauen können.



Im Emblem der „Hizb Allah“ kommt die politische Ausrichtung zum Ausdruck. Es zeigt in arabischer Schrift den Namen der Organisation. Eine aus dem Schriftzug erwachsende Faust hält eine Kalaschnikow, über der das Koranzitat „Die auf Gottes Seite stehen, werden Sieger sein“ steht. Dieses Zitat kann aber auch politisch als „Die Hizb Allah wird Sieger sein“ gelesen werden. Die Unterzeile unter diesem Signet verweist auf die politische Zielrichtung: „Islamische Revolution im Libanon!“.

Die „Hizb Allah“ in Deutschland und in Niedersachsen

Die „Hizb Allah“ ist global wie auch in Deutschland Teil eines Geflechts schiitisch-islamistischer Organisationen, das stark unter dem Einfluss der Islamischen Republik Iran steht. Dabei entstehen häufig Berührungspunkte zwischen Vereinen, die der „Hizb Allah“ zuzurechnen sind und solchen, die dem weiteren schiitisch-islamistischen Spektrum angehören. Auch in Niedersachsen besuchen mitunter Angehörige verschiedener Vereine die gleichen Moscheen. Ungeachtet einer gewissen Sympathie in Teilen der hier lebenden schiitischen Libanesen für die politischen und ideologischen Ziele der „Hizb Allah“, trat diese Organisation in der deutschen Öffentlichkeit kaum in Erscheinung. Seit den kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen Israel und der „Hizb Allah“ im Südlibanon ist jedoch eine hohe Emotionalisierung von libanesischen Staatsangehörigen sowie „Hizb Allah“-Anhängern, die in Deutschland und Niedersachsen wohnhaft sind, festzustellen. Insbesondere in Hannover fanden seit September 2024 wiederholt Demonstrationen statt, bei denen mehrfach Sympathiebekundungen zu der verbotenen Terrororganisation beobachtet werden konnten.

Sowohl die Beisetzung von Hassan Nasrallah, die am 23.02.2025 fast fünf Monate nach seiner Tötung in einem Stadion südlich von Beirut stattfand, als auch der erste Todestag Nasrallahs am 27.09.2025 führten zu starker Entrüstung innerhalb der niedersächsischen „Hizb Allah“-Szene. Zur Beisetzung in Beirut

versammelten sich Zehntausende Anhänger der „Hizb Allah“, und auch außerhalb des Stadions verfolgten hunderttausende Menschen die Veranstaltung. Auch zahlreiche niedersächsische „Hizb Allah“-Sympathisierende nahmen an der Beisetzung in Beirut teil. In den sozialen Medien fanden sich eine Vielzahl von Beileidsbekundungen und Befürwortungen des Märtyrertums niedersächsischer Akteure anlässlich der Beisetzung und des ersten Todestages Nasrallahs. In Niedersachsen sind Anhänger und Sympathisierende der „Hizb Allah“ in mehreren Vereinen organisiert, die die Pflege und Verbreitung der libanesischen Kultur und die Ausübung ihrer Religion als Zweck und Ziel in der Satzung angegeben haben, so u. a. in Hannover, Osnabrück, im Bremer Umland und in Südniedersachsen. Die Vereine finanzieren sich hauptsächlich durch Mitgliedsbeiträge und Spendensammlungen. Die Anbindung an die „Hizb Allah“ erfolgt über Funktionäre, die aus dem Libanon immer wieder zu herausragenden Anlässen anreisen, wie z. B. dem Jahrestag des Abzugs der israelischen Armee aus dem Südlibanon oder zu hohen muslimischen Feiertagen.

Weiter von zentraler Bedeutung für die schiitisch geprägte Islamistszene in Deutschland und damit auch für die Anhänger der „Hizb Allah“ ist der sogenannte Al-Quds-Tag¹⁵². Dieser gilt in der Islamischen Republik Iran als gesetzlicher Feiertag und soll den Wunsch nach der „Befreiung Palästinas“ zum Ausdruck bringen. In Deutschland finden seit den 1980er Jahren Veranstaltungen zum „Al-Quds-Tag“ statt. Diese deutlich gegen Israel gerichteten Aktivitäten haben häufig eine antisemitische Ausrichtung.¹⁵³

Am 16.11.2023 ließ die Bundesanwaltschaft durch das Bundeskriminalamt aufgrund von Beschlüssen des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs rund 20 Objekte sowie Vereinsräumlichkeiten der „Salman Farsi Moschee“ in der Region Hannover durchsuchen. Die Maßnahmen richteten sich gegen fünf namentlich bekannte Beschuldigte. Sie sind der Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung verdächtig (§ 129a Abs. 1 Nr. 1 StGB, § 129b Abs. 1 Satz 1 und 2 StGB). Die Beschuldigten sollen sich

152 Der arabische Begriff „Al-Quds“ bedeutet übersetzt „Jerusalem“.

153 Weitere Ausführungen zum „Al-Quds-Tag“ siehe Kapitel 5.9, Abschnitt 'Das „Islamische Zentrum Hamburg e. V. (IZH) und sonstiger schiitischer Extremismus“ in Deutschland und in Niedersachsen'.

über mehrere Jahre für die „Hizb Allah“ betätigt haben, indem sie leitende Funktionen in zwei von der Organisation gelenkten Vereinen in Hannover übernahmen. Gegen einen Beschuldigten hat die Generalstaatsanwaltschaft Celle im Jahr 2025 Anklage erhoben. Ihm wird die Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung vorgeworfen. Er soll sich spätestens im Sommer 2008 der „Hizb Allah“ als Mitglied angeschlossen haben. Noch im selben Jahr absolvierte er demnach im Libanon Ausbildungskurse für Führungskräfte. Ein halbes Jahr später – ab Januar 2009 - soll er Leitungsaufgaben in zwei Vereinen in der Region Hannover übernommen haben. Die Maßnahmen erfolgten in zeitlicher Koordination mit Exekutivmaßnahmen des Bundesministeriums des Innern und für Heimat. Sie dienten den Vorbereitungen für ein Verbotsverfahren gegen den Verein „Islamisches Zentrum Hamburg e. V.“ (IZH)¹⁵⁴. Dieser wurde am 24.07.2024 durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) mit seinen bundesweiten Teilorganisationen aufgrund verfassungsfeindlicher Ziele verboten. Bei den Teilorganisationen handelte es sich um Vereine in Bayern, Berlin, Hamburg und Hessen. Im Jahr 2025 wurde vor dem Oberlandesgericht Celle gegen einen weiteren Beschuldigten die Hauptverhandlung wegen der Mitgliedschaft in einer Vereinigung im Ausland („Hizb Allah“) gem. § 129a/b StGB eröffnet. Der Beschuldigte war im Juli 2024 in Salzgitter von Beamten des Bundeskriminalamtes (BKA) festgenommen worden, weil er über ein Netzwerk von Tarnfirmen Drohnenbauteile für die „Hizb Allah“ beschafft haben soll. Zwei der Motoren, die er für die Organisation anschaffte, habe die „Hizb Allah“ in Sprengstoffdrohnen verbaut, die sie gegen Israel abfeuerte. Insofern wurde dem Beschuldigten neben der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland außerdem in einem Fall die Beihilfe zum versuchten Mord zur Last gelegt.

Während die „Hizb Allah“-Unterstützerszene bislang eher konspirativ und ohne große Außenwirkung agierte, konnte im Jahr 2025 ein neuer Trend festgestellt werden. Dabei handelt es sich um junge schiitische Frauen, die als Influencerinnen in den sozialen Medien auftreten. Die zunächst alltäglich wirkenden Profile

¹⁵⁴ Weitere Ausführungen zum IZH siehe Kapitel 5.9.

umfassen z. B. Themen wie Lifestyle, Mode oder Familie. Punktuell fließen dabei immer wieder implizite politische oder weltanschauliche Narrative ein. Darunter sind Sympathiebekundungen für die „Hizb Allah“ aber auch antisemitische Deutungsmuster in kulturell codierter oder symbolischer Form. Diese Influencerinnen erreichen damit eine große Zielgruppe vor allem in jungem Alter und können extremistische Weltanschauungen weit über die klassischen schiitischen Communities hinaus verbreiten.

5.5.2 Islamisches Zentrum Hamburg e. V. (IZH) und sonstiger schiitischer Extremismus

Mitglieder/Anhänger: Niedersachsen: 105 [↗](#)

Publikationen: Unterschiedliche Auftritte auf Internetplattformen und in den sozialen Medien

Kurzportrait/Ziele: In dem Beobachtungsobjekt „Islamisches Zentrum Hamburg e. V. und sonstiger schiitischer Extremismus“ werden die Vereinigungen zusammengefasst, die durch die Ideologie der Islamischen Republik Iran geprägt sind. Ihr Ziel ist die Verbreitung der Islamischen Revolution in Anlehnung an das aktuelle Herrschaftssystem der Islamischen Republik Iran. Diese Vereinigungen sind in Deutschland in Vereinen, Moscheen und Zentren sowie in Online-Netzwerken organisiert.

Grund der Beobachtung/Verfassungsfeindlichkeit

Die Einführung eines am Iran orientierten theokratischen Herrschaftssystems verletzt insbesondere die demokratischen Grundsätze der Trennung von Staat und Religion, die Volkssouveränität, die religiöse und sexuelle Selbstbestimmung, die Gleichheit der Geschlechter sowie das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit. Deshalb bilden die einzelnen Organisationen im Bereich des „Islamischen Zentrums Hamburg e. V. (IZH) und sonstiger schiitischer Extremismus“ zusammen eine Bestrebung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 NVerfSchG. Die antisraelische und antiwestliche Haltung des Irans, die medienwirksam propagiert wird, verstößt zudem gegen den Gedanken der

Völkerverständigung und das friedliche Zusammenleben der Völker, womit die Organisationen des „Islamischen Zentrums Hamburg e. V. (IZH) und sonstiger schiitischer Extremismus“ auch eine Bestrebung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 NVerfSchG darstellen und damit die Voraussetzungen für eine Beobachtung erfüllen.

Mit dem Beobachtungsobjekt des „Islamischen Zentrums Hamburg e. V. (IZH) und sonstiger schiitischer Extremismus“ werden die Moscheen, Vereine, Netzwerke und Zentren zusammengefasst, die durch den Iran beeinflusst werden und sich an der Politik der Islamischen Republik Iran und deren Staatsdoktrin orientieren bzw. eine Nähe zur Ideologie der Terrororganisation „Hizb Allah“ aufweisen. Nicht mit eingeschlossen ist die auch in Deutschland aktive islamistische Gruppierung schiitischer Prägung und libanesischen Ursprungs, die „Hizb Allah“. Diese stellt aufgrund ihrer spezifischen Ausprägung und der weitreichenden Aktivitäten ein eigenständiges Beobachtungsobjekt dar.¹⁵⁵

Ursprung und Entwicklung

Der schiitisch geprägte Islamismus weist einen starken Bezug zur Islamischen Republik Iran auf, welche als Resultat aus der sogenannten Islamischen Revolution von 1979 hervorging. In der Verfassung des Irans sind die wichtigsten ideologischen Grundlagen niedergelegt, wonach die Islamische Republik Iran ein theokratisches Herrschaftssystem ist, bei dem die Herrschaft des Rechtsgelehrten gilt („Wilayat al-Faqih“). Demnach ist die höchste politische Instanz der oberste Rechtsgelehrte. Dieser verfügt als „Oberster Führer“ über eine allgemeinverbindliche und uneingeschränkte Führungsbefugnis und bestimmt damit autoritär über die grundlegende Linie der iranischen Innen- und Außenpolitik. Die Aufgabe der Verbreitung der sogenannten Islamischen Revolution im Ausland ist in der Verfassung verankert. Die Organisationen des „Islamischen Zentrums Hamburg e. V. (IZH) und sonstiger schiitischer Extremismus“ sehen es als ihren Auftrag an, im Sinne dieser Ideologie auf die hier lebenden Schiiten unterschiedlicher Nationalität einzuwirken.

¹⁵⁵ Siehe hierzu Kapitel 5.5.1.

Das „Islamische Zentrum Hamburg e. V. (IZH) und sonstiger schiitischer Extremismus“ in Deutschland und in Niedersachsen

Von zentraler Bedeutung für die schiitisch-islamistisch geprägte Szene in Deutschland sind die jährlich stattfindenden Demonstrationen und Aktionen rund um den „Al-Quds-Tag“¹⁵⁶. Dieser wurde im Jahr 1979 durch den iranischen Revolutionsführer Ayatollah Khomeini als Feiertag ausgerufen, um dem Wunsch nach der Befreiung Jerusalems und der Beendigung der Existenz des Staates Israels Ausdruck zu verleihen. Am letzten Freitag des Ramadans fanden in der Vergangenheit hauptsächlich in Berlin und Frankfurt am Main zentrale „Al-Quds“-Demonstrationen statt. Weitere kleine Veranstaltungen waren darüber hinaus bundesweit zu verzeichnen. Im Rahmen dieser Veranstaltungen gab es antisemitische Vorfälle, insbesondere durch das Skandieren entsprechender Parolen.

Als „verlängerter Arm der Islamischen Republik Iran“ stand das IZH seit Jahren im Fokus deutscher Sicherheitsbehörden. Eine mögliche Schließung wurde laut Bundestagsbeschluss seit dem 09.11.2022 geprüft. Im Jahr 2023 führte das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) gegen das IZH und fünf weitere Vereinigungen ein vereinsrechtliches Verfahren. Zudem gingen die Sicherheitsbehörden dem Verdacht der Unterstützung der Aktivitäten der in Deutschland verbotenen „Hizb Allah“ durch das IZH nach, stellten umfassende Beweismittel sicher und werteten diese aus.

Am 26.06.2024 verbot das BMI das IZH und seine bundesweiten Teilorganisationen. Begründet wurde das Verbot u. a. damit, dass sich Zweck und Tätigkeit des Vereins gegen die verfassungsmäßige Ordnung und den Gedanken der Völkerverständigung richteten. Ebenso liefen sie hiesigen Strafgesetzen und den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland zuwider. Darüber hinaus wurden durch das IZH Bestrebungen außerhalb des Bundesgebiets gefördert, deren Ziele bzw. Mittel mit den Grundwerten einer die Würde des Menschen achtenden staatlichen Ordnung unvereinbar sind. Das IZH verbreitete als direkte Vertretung des iranischen „Revolutionsführers“ die Ideologie der sogenannten Islamischen Revolution in der Bundesrepublik Deutschland in

¹⁵⁶ Der arabische Begriff „Al-Quds“ bedeutet übersetzt „Jerusalem“.

aggressiv-kämpferischer Weise und strebte an, diese auch zu verwirklichen. Statt einer Gesellschaft auf Basis der freiheitlichen demokratischen Grundordnung wurde durch das IZH und seine Teilorganisationen die Errichtung einer autoritär-theokratischen Herrschaft propagiert. Außerdem verbreitete das IZH einen aggressiven Antisemitismus und unterstützte die in der Bundesrepublik Deutschland mit einem Betätigungsverbot belegte Terrororganisation „Hizb Allah“.

Aufgrund seiner engen Verbindung zur Islamischen Republik Iran verfügte das IZH über eine große Strahlkraft innerhalb der schiitisch-islamistischen Szene in Deutschland und auch in Niedersachsen. Dementsprechend stellte das Verbot einen starken Einschnitt für die schiitisch-islamistische Szene in Deutschland und auch in Nieder-

sachsen dar. Abgesehen von einzelnen öffentlichkeitswirksamen Aktionen im Umfeld der Blauen Moschee in Hamburg hat sich die schiitisch-islamistische Szene mit Reaktionen weitestgehend zurückgehalten. Die schiitisch-islamistische Szene in Niedersachsen war formal nicht von dem Verbot betroffen, sodass die etablierten Strukturen fortbestehen und weiterhin aktiv sind. Konkrete Nachfolgeaktivitäten des verbotenen IZH

in Niedersachsen sind aktuell nicht bekannt. Jedoch war eine Vielzahl niedersächsischer Teilnehmender an der auch in den sozialen Medien öffentlichkeitswirksam beworbenen Demonstration anlässlich des ersten Jahrestages der Schließung des IZH in Hamburg festzustellen. Organisiert wurde die Demonstration vom sogenannten „Aktionskomitee Imam-Ali-Moschee“, in dem sich ebenfalls Personen mit Wohnsitz in Niedersachsen befinden. Das Motto der Kundgebung lautete „Wiedereröffnung der Imam-Ali-Moschee – Jahrestag der Schließung“, zu der bundesweit – auch von niedersächsischen Protagonisten – aufgerufen worden war.

„Muslim-Markt“

Hierbei handelt es sich um ein wichtiges deutschsprachiges, in Delmenhorst ansässiges Internetportal, welches mit Nachdruck die Politik des iranischen Revolutionsführers unterstützt. Durch Verlinkungen bewirbt es zudem diverse deutschsprachige Online-Plattformen, -Kanäle und Vereinigungen wie z. B. „Actuarium“.



„Muslim-Markt“ zeigt verstärkt eine proiranische, antisemitische, antiisraelische und LGBTQIA+-kritische bis -feindliche Haltung.

„Actuarium“

Bei „Actuarium“ handelt es sich um einen deutschsprachigen YouTube-Kanal, der sich regelmäßig mit Videos zu Wort meldet. Neben szenetypischen proiranischen, pro-„Hizb Allah“, antiisraelischen, antisemitischen und anti-LGBTQIA+-Inhalten erscheinen Beiträge zu gesellschaftlich relevanten Themen. Damit erzielt der Kanal eine große Reichweite, selbst unter Anhängerinnen und Anhängern gegensätzlicher politischer und ideologischer Anschauungen.

In zahlreichen Beiträgen wird dem Staat Israel das Existenzrecht gänzlich abgesprochen und in diesem Rahmen israelbezogener Antisemitismus verbreitet. An Israel gerichtete Schuldzuweisungen erfolgen einseitig und undifferenziert. So werden z. B. die am 07.10.2023 von der HAMAS verübten brutalen Anschläge auf Israel in verherrlichender Weise als Akt des Widerstands dargestellt. Andere Veröffentlichungen auf dem Kanal zeichnen sich u. a. durch eine deutliche Ablehnung bis hin zu einer Diffamierung und Hetze gegenüber Personen aus dem LGBTQIA+-befürwortenden Spektrum aus. Zudem sind die Inhalte stark von aus Verschwörungstheorien bekannten Narrativen geprägt und betreiben eine Delegitimierung des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland. Z. B. beschreibt „Actuarium“ die Verbote des IZH und der DMG Braunschweig als Willkürmaßnahmen eines totalitären Staates oder setzt eine (vermeintliche) Verfolgung der Muslime mit der Judenverfolgung während der NS-Zeit gleich.

Extremismus mit Auslandsbezug

6.1 Mitglieder-Potenzial

Mitglieder-/Anhänger-Potenzial extremistischer Organisationen mit Auslandsbezug Bundesrepublik Deutschland ¹⁵⁷	2024
Türkische Rechtsextremisten	12.900
PKK	15.000
Türkische Linksextremisten	2.500
Säkulare propalästinensische Extremisten	1.000
Sonstige	1.100
Summe	32.500

Mitglieder-/Anhänger-Potenzial extremistischer Organisationen mit Auslandsbezug Niedersachsen	2024	2025
Türkische Rechtsextremisten	700	700
PKK	1.600	1.650
Türkische Linksextremisten	180	160
Säkulare extremistische Pro-Palästinenser	Ohne Angabe-	Einzelmitglieder
Summe	2.480	2.510

6.2 Einführung

Unter der Bezeichnung „Extremismus mit Auslandsbezug“ werden in Niedersachsen alle Erscheinungsformen des Extremismus zusammengefasst, die einen starken Bezug zum Ausland aufweisen, ohne im Zusammenhang mit religiösen Ideologien zu stehen. Der Extremismus mit Auslandsbezug ist geprägt von einer Vielzahl von

¹⁵⁷ Die Zahlen des Mitglieder-Potenzials für die Bundesrepublik Deutschland für das Berichtsjahr lagen bei Redaktionsschluss noch nicht vor. Daher werden nur die Zahlen des Vorjahres genannt.

Gruppierungen unterschiedlicher Organisationsstruktur und Größe. Die Zielsetzung dieser Gruppen liegt überwiegend in der Durchsetzung linksextremistischer, separatistischer oder nationalistischer bzw. rassistischer Vorstellungen, die regelmäßig auf radikale Veränderungen der politischen Verhältnisse in den Heimatregionen abzielen – dort oft auch durch den Einsatz von Gewalt und Terrorismus. Damit verstoßen die von Deutschland aus agierenden Strukturen extremistischer Auslandsorganisationen gegen den Gedanken der Völkerverständigung. Die Situation im Herkunftsland und dortige aktuelle Entwicklungen erweisen sich regelmäßig sowohl als richtungsweisend für die Intensität des Aktionismus als auch für den Grad des Militanzniveaus in Deutschland.

Die Zusammensetzung dieser Organisationen ist häufig uneinheitlich und umfasst ausländische sowie deutsche Staatsangehörige mit oder ohne Migrationshintergrund. Extremistische türkische und kurdische Gruppierungen sowie extremistische säkulare pro-palästinensische Gruppierungen bildeten 2025 in Niedersachsen den Schwerpunkt der Beobachtung.

Die in Deutschland agierenden Gruppierungen werden i. d. R. durch extremistische Ideologien und damit verbundene politisch-strategische Vorgaben aus dem Heimatland gesteuert. Deutschland dient dabei in erster Linie als sicherer Rückzugsraum, in dem Geld gesammelt, rekrutiert, mobilisiert und propagiert werden kann und von dem aus gewaltsame Aktionen im Bezugsland vorbereitet werden können. Hierdurch gefährden die Gruppierungen die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland. In Abhängigkeit der Entwicklung im Heimatland ist gelegentlich auch mit gewalttätigen Aktionen in Deutschland sowie mit einem gewaltsamen Aufeinandertreffen verfeindeter extremistischer Lager zu rechnen. Durch Straftaten bei Versammlungen und durch Angriffe auf Einrichtungen des bekämpften (Heimat-)Staates kann auch die öffentliche Sicherheit Deutschlands gefährdet sein. Die Propaganda für die jeweilige politische Vorstellung und Mobilisierungsaktionen, etwa für Demonstrationen, gehen Hand in Hand und werden überwiegend über das Internet verbreitet. Soziale Netzwerke und Messenger-Dienste dienen darüber hinaus der Gewinnung neuer Sympathisierender und Mitglieder.

6.3 Aktuelle Entwicklungen im Extremismus mit Auslandsbezug

Ein besonderer Fokus der Beobachtung des Extremismus mit Auslandsbezug in Niedersachsen lag auch im Jahr 2025 auf säkularen propalästinensischen Gruppierungen. Seit dem terroristischen Überfall der islamistischen HAMAS auf Israel am 07.10.2023 verstetigte sich in niedersächsischen Städten eine intensive propalästinensische Veranstaltungsdynamik. 2025 fanden Versammlungen vorwiegend in Braunschweig, Göttingen, Hannover, Hildesheim, Oldenburg, Osnabrück, Salzgitter und Wolfsburg statt. Thematische Schwerpunkte der Versammlungen waren die aktuellen Entwicklungen im Gazastreifen und, anlassbezogen, die Kriegshandlungen im Libanon und im Iran. Zum Jahrestag des Angriffs der HAMAS wurden erwartungsgemäß wieder zahlreiche, auch proisraelische, Demonstrationen erfasst. Inhaltlich nahmen diese jedoch bereits Bezug zum Entwurf eines 20-Punkte Plan der US-Regierung zur Beendigung des Kriegs im Gazastreifen. Nachdem am 13.10.2025 alle noch 20 überlebenden israelischen Geiseln freigelassen worden waren, ebnten die Proteste vorübergehend ab. Aufgrund der sich unbeständig zeigenden Waffenruhe und der Aktualität des Themas mobilisierten zahlreiche propalästinensische Gruppierungen jedoch weiterhin für die Teilnahme an Protesten in Niedersachsens größeren Städten und überregional.¹⁵⁸

Das Jahr 2025 stellte für die „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK) eine Zäsur dar. Am 12.05.2025 verkündete die PKK das Ende ihres seit 1984 geführten bewaffneten Kampfes gegen den türkischen Staat sowie die Auflösung ihrer organisatorischen Strukturen. Der Beschluss wurde auf dem 12. Parteikongress vom 05. bis zum 07.05.2025 gefasst. Ob dieser Paradigmenwechsel den Weg für eine Lösung des Kurdenkonflikts ebnet, hängt von inneren und regionalen Dynamiken sowie dem politischen Willen der türkischen Regierung ab. In Niedersachsen sowie deutschland- und europaweit

¹⁵⁸ Siehe Kapitel 2.1, Abschnitt „Entwicklungen und Auswirkungen auf Niedersachsen“.

lassen sich noch keine Auflösungstendenzen der hier etablierten Partei- und Kaderstrukturen erkennen. Vielmehr sind viele türkischstämmige Personen (Kurdinnen und Kurden) mit Asylgesuchen nach Niedersachsen gekommen, die zumindest Sympathie für die PKK erkennen lassen.

Die Ülkücü (Idealisten)-Bewegung ist mit drei deutschlandweit agierenden Dachverbänden und ihren angeschlossenen regionalen Vereinsstrukturen organisiert und verfügt auch in Niedersachsen über ein großes Anhängerpotenzial. Ergänzt wird diese Struktur durch eine unorganisierte freie Szene in den sozialen Medien mit einer nationalistischen und rassistischen Ideologie. Sie bildet regelmäßig einen absoluten Gegenpol zu den von der Anhängerschaft der Ülkücü-Bewegung als separatistisch empfundenen ethnischen Minderheiten in der Türkei und auch in Deutschland – wie die der kurdischen Bevölkerung.

Auch linksextremistische türkische Gruppierungen werden vom Niedersächsischen Verfassungsschutz beobachtet. Die „Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front“ (DHKP-C) kämpft für die proletarische Revolution und die Umwandlung des türkischen Staates in eine marxistisch-leninistische Diktatur. In Deutschland wurde die DHKP-C 1998 verboten, seit 2002 wird sie von der Europäischen Union als terroristische Vereinigung gelistet. Trotz des Verbots agiert die DHKP-C bis heute in Deutschland und nutzt die Popularität der Musikgruppe „Grup Yorum“, um ihre Anhängerinnen und Anhänger zu mobilisieren und ideologisch im Sinne der DHKP-C zu indoktrinieren.

Ebenfalls in Niedersachsen aktiv ist die türkische „Marxistisch-Leninistische Kommunistische Partei“ (MLKP). Die Organisation bekennt sich zum revolutionären Marxismus-Leninismus und fordert die Zerschlagung des türkischen Staatswesens.

In Niedersachsen, wie auch im weiteren Bundesgebiet, ist ein starkes Auftreten der Jugendorganisation „Young Struggle“ zu beobachten. Ziel ist es, ihre Anschlussfähigkeit an deutsche linke und migrantische Gruppen zu verfestigen, um die eigenen Anliegen einer breiteren Öffentlichkeit bekannt zu machen. Dies geschieht

insbesondere über Versammlungen im Nahost-Kontext, aber auch zu Themen wie „Antirassismus“, „Antirepression“, „Antimilitarismus“ und Minderheitenrechte.

Ausblick

Agitation und Militanzniveau im auslandsbezogenen Extremismus hängen überwiegend von den strategischen Richtlinien der Organisationen und der politischen Entwicklung in den jeweiligen Heimatländern ab.

Die Entwicklungen in Israel, im Gazastreifen, im Libanon und im Iran werden weiterhin mit ausschlaggebend sein für mögliche Proteste oder auch eskalierende Auseinandersetzungen mit Bezug zum Nahost-Konflikt. Für die Sicherheitslage in Niedersachsen bedeutet die Entwicklung, dass das Risiko für emotionalisierte, spontane und teils gewalttätige Demonstrationen in größeren Städten weiterhin hoch ist. Es ist zu erwarten, dass trotz der Waffenruhe vereinzelt Militärschläge im Gazastreifen und im Libanon erfolgen. Damit haben die Kriegshandlungen weiterhin das Potenzial, auch hier Personen zu mobilisieren, die nicht nur ihre Solidarität mit den Kriegsgepferten zeigen möchten, sondern die auch aktiv kämpferisch gegen die Existenz Israels vorzugehen bereit sind. Auch wird das Personenpotenzial sich weiterhin vernetzen und organisieren – möglicherweise über Themen, die anschlussfähig sind an den Nahost-Konflikt, z. B. mit dem „Antimilitarismus“.

Politische Ereignisse in der Türkei führen weiterhin regelmäßig dazu, dass Deutschland spontan und nachhaltig zum Austragungsort massiver Demonstrationen, spontaner gewaltsamer Auseinandersetzungen und von Straftaten wie Blockadeaktionen, Besetzungen, Brandstiftungen oder Sachbeschädigungen werden kann. Allen voran zeigt die PKK trotz ihrer ausgerufenen Auflösung und des Friedensprozesses zwischen ihr und der türkischen Regierung, dass die Organisation unvermindert auch in Niedersachsen mobilisiert, rekrutiert und Spendengelder eintreibt. Je nach Fortgang des Friedensprozesses kann es Kundgebungen vor allem in Niedersachsens Städten mit einer großen kurdischen Bevölkerung wie Hannover und Osnabrück geben.

6.4 Extremistische säkulare propalästinensische Gruppierungen

Gründung/Bestehen seit Je nach Gruppierung seit den 1960-er Jahren, z. B. die seit 2023 verbotene „Volksfront für die Befreiung Palästinas“ (PFLP; gegr. 1967). Die neueren Gruppierungen stammen aus den 2000er Jahren wie die „BDS-Bewegung“ („Boycott, Desinvestitionen, Sanktionen“; gegr. 2005) oder das seit 2023 verbotene internationale palästinensische Gefangenensolidaritätsnetzwerk „Samidoun“; gegr. 2011. Nach dem 07.10.2023 sind zahlreiche kleinere Gruppierungen entstanden, die regional sehr unterschiedlich agieren.

Mitglieder/Anhänger Einzelmitglieder

Kurzportrait/Ziele Der säkulare propalästinensische Extremismus besteht aus verschiedenen Organisationen, Bewegungen, Netzwerken und Einzelpersonen. Was diese Gruppierungen und Personen eint, ist die Feindschaft gegenüber Israel, dessen Existenzrecht sie nicht anerkennen und gegen das sie in völkerverständigungswidriger Weise agitieren. Auf dieser Grundlage bestehen zahlreiche Vernetzungen untereinander sowie zu weiteren extremistischen Gruppierungen, z. B. zu islamistischen Palästinenserorganisationen, zu deutschen und türkischen Linksextremisten und zu türkischen Rechtsextremisten. Propalästinensische Einzelpersonen und Gruppierungen fungieren als Bindeglied zwischen den verschiedenen extremistischen Spektren und schaffen ideologische Anknüpfungspunkte zwischen islamistischen und linksextremistischen Narrativen. Prägend ist der Territorialkonflikt mit Israel. Häufig wird der Staat Israel von ihnen mit „den Juden“ gleichgesetzt. Die Agitation wird primär auf eine antizionistische und antiimperialistische Argumentation gestützt. Entsprechend ihrer Parolen und Darstellungen soll Israel von der Landkarte getilgt und stattdessen ein palästinensischer Staat vom Jordanfluss bis zum Mittelmeer errichtet werden.

Grund der Beobachtung/Verfassungsfeindlichkeit

Der 07.10.2023 und die daraus resultierenden Entwicklungen im Nahen Osten haben in Deutschland und auch in Niedersachsen zur Neugründung einiger propalästinensischer Gruppierungen geführt, die dem säkularen Spektrum zuzurechnen sind. In diesem Zuge gab es auch in Niedersachsen Aussagen und Parolen, die als antisemitisch einzustufen sind bzw. den Kampf gegen die Existenz Israels proklamieren. Ihre Kritik an Israel macht die extremistischen propalästinensischen Gruppierungen anschlussfähig an Milieus, die tendenziell israelfeindlich eingestellt sind.

Es handelt sich nicht mehr um bloße Kritik am Staat Israel, sondern um israelbezogenen Antisemitismus, wenn z. B. das Existenzrecht Israels verneint wird, wenn zur Beschreibung Israels oder seiner Bevölkerung Bilder oder Symbole verwendet werden, die mit traditionellem Antisemitismus in Verbindung stehen, wenn Jüdinnen und Juden kollektiv für die Handlungen des Staates Israel verantwortlich gemacht werden oder wenn israelische Politik mit nationalsozialistischer Politik verglichen wird. Damit gefährden einige Gruppierungen auswärtige Belange und verstoßen gegen den Gedanken der Völkerverständigung und gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (§ 3 Abs. 1. Nrn. 3 und 4 NVerfSchG).

Ereignisse und Entwicklungen im Berichtszeitraum

Bei den zahlreichen propalästinensischen Demonstrationen, die seit dem Überfall der islamistischen HAMAS auf Israel am 07.10.2023 auch in Niedersachsen stattfinden, hat sich gezeigt, dass viele Gruppierungen Anleihen an der sogenannten BDS-Ideologie nehmen. Diese strebt die internationale Isolation Israels an durch „Boycott, Desinvestitionen und Sanktionen“. In Niedersachsen unterstützt u. a. die „BDS-Gruppe Oldenburg“ deren Gründungsaufruf. Die Ideologie von BDS bildet den Nährboden für Unterstützungsorganisationen wie z. B. „Palästina Spricht“, die das Existenzrecht Israels bestreiten und aktiv gegen Personen jüdischen Glaubens hetzen.

Der Bundestag stufte die Argumentationsmuster und Methoden der „BDS-Bewegung“ bereits 2019 in einer fraktionsübergreifenden

Resolution¹⁵⁹ als antisemitisch ein. In der Begründung verweist der Bundestag auf deren Agenda: Seit Jahren rufe die „BDS-Bewegung“ auch in Deutschland zum Boykott gegen Israel, gegen israelische Waren und Dienstleistungen, gegen israelische Künstler, Wissenschaftler sowie Sportler auf. Der allumfassende Boykottaufruf sei in seiner Radikalität inakzeptabel und scharf zu verurteilen. Die Gruppierung BT3P („Bundestag 3 für Palästina“) ficht die Resolution seither gerichtlich an. Nun ist sie im März 2025 mit ihrer Klage vor dem Bundesverwaltungsgericht Leipzig gescheitert. Das Gericht wies am 26.03.2025 die Klage mit der Begründung ab, dass der Rechtsweg vor den Verwaltungsgerichten für sogenannte schlichte Parlamentsbeschlüsse¹⁶⁰ gar nicht eröffnet sei.¹⁶¹

Parteibüros als Ziel für Vandalismus

Vor allem in der zweiten Jahreshälfte 2025 häuften sich in Niedersachsen Farbschmierereien und Sachbeschädigungen an Gebäuden mit Büros und Einrichtungen politischer Parteien, deren Slogans im Zusammenhang mit dem Gaza-Krieg stehen und daher dem extremistischen propalästinensischen Spektrum zuzuordnen sind. Im September 2025 wurde u. a. das SPD-Parteihaus in Göttingen mit roter Farbe beschmiert. Unbekannte hinterließen u. a. Parolen („Free Gaza“, „Free Palestine“, „No Justice, No Peace“, „Zionisten töten!“) und Symbole (rotes HAMAS-Dreieck) mit Bezug zum Nahost-Konflikt. Vor allem die Parole „Zionisten töten!“ kann als reine Aussage gewertet werden, wird jedoch ganz bewusst in seiner Doppeldeutigkeit auch als Aufforderung eingesetzt. Auch die Schriftzüge „Free Maja“¹⁶² und das Symbol für Anarchie wurden auf der Fassade angebracht. Das Parteihaus der Göttinger CDU

159 „Der BDS-Bewegung entschlossen entgegenzutreten – Antisemitismus bekämpfen“, BT-Drs. 19/10191.

160 Schlichte Parlamentsbeschlüsse sind Parlamentsakte nicht legislativer Art, d. h. sie ergehen nicht im Gesetzgebungsverfahren. Sie sind also allgemeine politische Willensäußerungen des Parlaments ohne rechtliche Verbindlichkeit.

161 Vgl. Pressemitteilung des BVerwG Nr. 23/2025 vom 26.03.2025.

162 Bei „Maja“ handelt es sich um eine non-binäre Person, die an den linksextremistischen Übergriffen auf vermeintliche Rechtsextremisten am Rande des rechtsextremistischen „Tages der Ehre“ in Budapest Mitte Februar 2023 beteiligt gewesen sein soll. „Maja“ wurde im Dezember 2023 von den deutschen Behörden verhaftet und am 28.06.2024 an die ungarische Justiz ausgeliefert. Seitdem gibt es bundesweit immer wieder Solidaritätsveranstaltungen unter dem Motto „Free Maja“. Siehe hierzu auch Kapitel 4.4, Abschnitt „Kampf gegen Repression“.

wurde Anfang Oktober mit Parolen zum Gaza-Krieg beschmiert, und Fensterscheiben wurden eingeschlagen. Auch hier wurde u. a. das rote HAMAS-Dreieck sowie die Parole „Protect the flotilla“ aufgesprüht. Letztere nimmt Bezug auf einen aus etwa 40 Booten bestehenden Verband – der „Global Sumud Flotilla“ – der zu diesem Zeitpunkt mit Hilfsgütern Richtung Gaza unterwegs war. In Hildesheim war im September 2025 das Büro des CDU-Kreisverbands Ziel propalästinensischer Extremisten. Auf den Gehweg wurden Parolen wie „From every river to every Sea“ und „CDU + SPD = Kriegsverbrecher“, „Völkermörder Merz“ auf den Gehweg geschmiert. Vor dem Büro des SPD-Unterbezirks Hildesheim fanden sich ähnliche Parolen, u. a. „Kindermörder SPD“, „Völkermörder Olaf Scholz“.

6.5 Arbeiterpartei Kurdistans (PKK)

Weitere Bezeichnungen	„Freiheits- und Demokratiekongress Kurdistans“ (KADEK)/ „Volkskongress Kurdistans“ (KONGRA GEL)/„Gemeinschaft der Kommunen in Kurdistan“ (KKK)/„Vereinigte Gemeinschaften Kurdistans“ (KCK)
Sitz/Verbreitung	Nord-Irak, Türkei, Syrien
Gründung/Bestehen seit	1978 in der Türkei
Leitung	Abdullah Öcalan
Mitglieder/Anhänger	Niedersachsen: 1.650 ↗
Publikationen	Yeni Özgür Politika (Neue Freiheit Politik) (werktätlich) Serxwebun (Unabhängigkeit) (bis Mai 2025 monatlich, dann Einstellung) Sterka Ciwan (Stern der Jugend) Täglich berichtet auch die in den Niederlanden angesiedelte PKK-nahe Nachrichtenagentur „Firat News Agency“ („Ajansa Nûçeyan a Firatê“, ANF) in mehreren Sprachen.
Sender	u. a. Med Nûçe TV

Kurzportrait/Ziele

1984 rief Abdullah Öcalan, Gründer und unumstrittene Führungsfigur der „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK), zum bewaffneten Kampf gegen den türkischen Staat auf und gründete eine Guerilla, um die Vision eines unabhängigen kurdischen Staates oder eines Autonomiegebiets im Südosten der Türkei gewaltsam umzusetzen. Seit dem Jahr 2000 nennt sich dieser militärische Arm der PKK nach vielen Umbenennungen „Volksverteidigungskräfte“ (HPG). Mit Hilfe ihrer Guerillaverbände agiert die PKK in der Türkei, im Norden Syriens und in der nordirakischen Grenzregion. Die türkische Armee reagierte mit Härte. Bis in die jüngste Zeit hinein griff sie kurdische Stellungen auch jenseits der türkischen Grenzen, in Syrien und im Irak an. Im Februar 2025 erklärte Öcalan die PKK für aufgelöst, seither gilt eine Waffenruhe mit dem türkischen Staat. Im Juli 2025 legten kurdische Kämpferinnen und Kämpfer die ersten Waffen nieder und verbrannten sie symbolisch. Die Friedensverhandlungen geraten jedoch immer wieder ins Stocken. Nach wie vor gilt für die PKK in Deutschland das 1993 verhängte Betätigungsverbot. In der Türkei, der EU und in den USA ist die PKK als Terrororganisation eingestuft.

Seitdem die PKK 1999 plakativ von ihrer ursprünglichen politischen Zielsetzung eines souveränen kurdischen Staates abrückte, vertritt sie eine kurdisch-nationalistische Ideologie und strebt offiziell eine politische und kulturelle Autonomie für die Kurden in der Türkei an. Sie propagiert die Etablierung einer nicht staatlichen und länderübergreifenden demokratischen Selbstverwaltung der Kurden unter Beachtung existierender Grenzen auf türkischem, teilweise auch auf iranischem, irakischem und syrischem Gebiet. Das Ausrufen der „Demokratischen Autonomie“ in den drei syrisch-kurdischen Kantonen Afrin, Cizre und Kobane im Jahr 2014 unter Federführung ihrer syrischen Schwesterorganisation „Partei der Demokratischen Union“ (PYD) war für die PKK ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu dem von ihr angestrebten, nationale Grenzen überschreitenden „Kurdistan“. Die PKK nutzt Deutschland überwiegend als Rückzugsraum zur Mobilisierung, Rekrutierung und Spendensammlung.

Finanzierung

Vorwiegend durch die jährliche Spendenkampagne. Überdies werden Einkünfte durch Mitgliedsbeiträge, den Verkauf von Zeitschriften und von Eintrittskarten zu Großveranstaltungen erzielt.

Grund der Beobachtung/Verfassungsfeindlichkeit

In der Türkei verfolgte die PKK ihre Ziele seit 1984 bis zum erklärten Waffenstillstand 2025 mit Gewalt, vor allem mit terroristischen Anschlägen. Auch Deutschland war Anfang der 1990er-Jahre Schauplatz erheblicher Gewalttaten der PKK. Überfälle und Brandanschläge auf türkische diplomatische Vertretungen, türkische Banken und Reisebüros sowie Geschäfte, Gaststätten und Vereinslokale erfolgten häufig und zum Teil sogar bundesweit im Rahmen konzertierter Aktionen. Als Reaktion auf die Gewalttaten in den 1990er-Jahren erfolgte 1993 das Betätigungsverbot in Deutschland. Propaganda, Rekrutierungen und das Eintreiben von Spenden in ganz Europa und damit auch in Deutschland waren hierfür entscheidende Vorbereitungshandlungen.

Deutschland und auch Niedersachsen dienen nach wie vor als Rückzugsraum. Hier werden Geldmittel gesammelt, für die Parteiarbeit rekrutiert sowie Propaganda betrieben. Trotz allem zeigt sich die Organisation grundsätzlich bereit, militante Aktionen ihrer Anhänger in Deutschland zumindest zu billigen. Zu nennen sind hier z. B. Auseinandersetzungen mit nationalistischen türkischen Gruppen oder Propagandaaktionen, die aufgrund großer Emotionalisierung in Widerstandshandlungen gegen die Polizei ausufern.¹⁶³

Damit gefährdet die Organisation auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland sowie das friedliche Zusammenleben der Völker und erfüllt damit die Voraussetzungen für ihre Beobachtung (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 NVerfSchG).



Ursprung und Entwicklung

Die PKK wurde am 27.11.1978 von einer Gruppe um Abdullah Öcalan gegründet. Trotz seiner Verhaftung am 15.02.1999 in Nairobi (Kenia) und seiner anschließenden Verurteilung zum Tode wegen Hochverrats in der Türkei, später umgewandelt in eine lebenslange Haftstrafe, gilt Öcalan bis heute als die unumstößliche Führungsfigur der PKK. Angetreten als eine marxistisch-leninistisch-nationalistisch orientierte Organisation mit dem Ziel, einen unabhängigen, sozialistisch ausgerichteten Kurdenstaat zu errichten, führte die

¹⁶³ Als Beispiel kann der „Marsch der Jugend“ am 13.02.2025 in Lahr/BW gelten mit neun verletzten Polizeivollzugsbeamten und vier verletzten Protestierenden sowie 64 vorläufigen Festnahmen.

PKK auch mithilfe schwerster Gewalttaten bis hin zur Tötung von Menschen einen Guerillakampf gegen türkische Gendarmerie- und Militäreinheiten, aber auch gegen Teile der kurdischen Bevölkerung in der Türkei. Um den Führungsanspruch der PKK innerhalb der kurdischen Gemeinschaft durchzusetzen, gab es in der Vergangenheit auch parteiinterne „Säuberungen“ – Konkurrenten wurden verfolgt oder ermordet.

Bereits in ihrem Programm aus dem Jahr 1986 hieß es zur Rolle der Gewalt:

„Ein drittes Charakteristikum dieser Revolution ist, dass sie auf dem Weg über die Mobilisierung der breiten Kräfte des Volkes über einen langandauernden Kampf siegen wird ... Die Methoden des Kampfes basieren notwendig in weitem Umfang auf Gewalt.“

Seit Verkündung des „Friedenskurses“ im Jahr 1999 vollzog die PKK zahlreiche Umstrukturierungen, die auch mit Umbenennungen einhergingen. Auf unterschiedliche Weise wollte sie damit ihre politische Neuausrichtung nach außen dokumentieren. Zugleich versuchte sie sich damit dem internationalen Verfolgungsdruck zu entziehen und sich vom Makel einer Terrororganisation zu befreien. Von 2003 bis 2005 trat die PKK als „Volkskongress Kurdistans“ (KONGRA GEL) auf, seit dem Jahr 2007 unter der Bezeichnung „Vereinigte Gemeinschaften Kurdistans“ (KCK). Die neuen Namen finden zwar Verwendung, sind in der Anhängerschaft aber eher wenig populär.

Friedensprozess

2025 könnte ein historisches Jahr für die PKK werden: Am 27.02.2025 erklärte der Gründer der PKK, Abdullah Öcalan, die Organisation für aufgelöst.¹⁶⁴ Am 12.05.2025 verkündete die PKK das Ende ihres seit 1984 geführten bewaffneten Kampfes gegen den türkischen Staat sowie die Auflösung ihrer organisatorischen Strukturen. Der Beschluss wurde auf dem 12. Parteikongress vom 05. bis zum 07.05.2025 gefasst. Im Juli legten kurdische Kämpferinnen und Kämpfer die ersten Waffen nieder und verbrannten sie symbolisch. Dem vorausgegangen war ein überraschender Vorstoß des Vorsitzenden der ultranationalistischen MHP („Partei der

¹⁶⁴ <https://www.dw.com/tr/abdullah-%C3%B6calan-pkk-kendini-feshetmelidir/a-71753040>.

Nationalistischen Bewegung“) und Koalitionspartner der Regierung unter Präsident Recep Tayyip Erdoğan, Devlet Bahçeli.

Auf dem Kongress zur Auflösung der PKK fassten die Delegierten Beschlüsse, die den Eintritt der PKK in eine neue Phase markieren sollen:

- das Ende des bewaffneten Kampfes,
- die Auflösung ihrer organisatorischen Struktur,
- die Einstellung der unter dem Namen PKK geführten Aktivitäten¹⁶⁵.

Die Delegierten kamen zu der Einschätzung, dass der Kampf der PKK „die Politik der Leugnung und Vernichtung“ gegen das kurdische Volk „durchbrochen und die kurdische Frage an den Punkt gebracht hat, an dem sie auf demokratischem Wege gelöst werden kann“. Die PKK habe somit „ihre historische Mission“ erfüllt. Die Realisierung dieses Beschlusses wurde jedoch mit drei Bedingungen verknüpft, nämlich dass:

- Abdullah Öcalan den Prozess führen und lenken kann,
- das Recht auf demokratische Politik anerkannt wird und
- eine umfassende, rechtsverbindliche Absicherung gewährleistet ist.

An anderer Stelle des Abschlusskommuniqués des Kongresses wird außerdem erklärt, dass es von „entscheidender Bedeutung“ sei, dass das kurdische Volk „fähig wird, sich gegen Angriffe zu verteidigen“¹⁶⁶.

Die türkische Regierung begrüßt den Prozess zwar grundsätzlich. Jedoch erwartet sie eine vollständige Umsetzung des Beschlusses zur Auflösung, wie der türkische Staatspräsident Erdoğan im Rahmen einer Fraktionssitzung seiner Partei am 14.05.2025 erklärte: „Wenn die Organisation ihren Teil getan hat, wird es Aufgabe der

¹⁶⁵ Vgl. „PKK verkündet Auflösung und Ende des bewaffneten Kampfes“, veröffentlicht auf ANF, am 12.05.2025.

¹⁶⁶ Ebd. Zum Friedensprozess und seinen Hürden siehe auch Gürbey, Gülistan: „Auflösung der PKK: (K)eine Chance auf Frieden“, 16.06.2025, <https://www.bpb.de/themen/europa/tuerkei/562919/aufloesung-der-pkk-k-eine-chance-auf-frieden/> sowie „Erste PKK-Kämpfer legen Waffen nieder“, 11.07.2025, <https://www.tagesschau.de/ausland/europa/waffenfengabe-pkk-100.html>.

Politik sein, die verbleibenden Fragen zu diskutieren und voranzubringen.“ Für „äußerst wichtig“ hielt Erdoğan, dass der „syrische und europäische Zweig ebenfalls an dem Prozess der Auflösung und Entwaffnung teilnehmen“. Erdoğan äußerte sich nicht konkret zu möglichen Zugeständnissen und sagte, dass die Umsetzung der Auflösung die Hauptsache sei. Der Nationale Aufklärungsdienst (MIT) werde akribisch verfolgen, ob die Versprechen eingehalten werden.¹⁶⁷

Insbesondere die Frage nach der Beteiligung aller PKK-nahen Gruppen an einer möglichen Niederlegung der Waffen ist nach wie vor offen. Der Kommandeur der „Demokratischen Kräfte Syriens“ (SDF)¹⁶⁸, Mazlum Abdi, hatte zwar Öcalans Erklärung bereits Ende Februar begrüßt, wies damals aber schon darauf hin, dass sich der Aufruf an die PKK und ihre Guerilla richte und „nichts mit uns in Syrien zu tun“ habe.

Organisatorische Strukturen

„Kongress der kurdisch-demokratischen Gesellschaft Kurdistans in Europa“ (KCDK-E)

Der in Belgien ansässige KCDK-E bildet die PKK-Europaführung, in die auch die „Koordination der kurdisch-demokratischen Gesellschaft in Europa“ (CDK) als „politischer“ Arm der PKK integriert ist. Die CDK unterliegt in Deutschland ebenfalls dem vereinsrechtlichen Betätigungsverbot.

Die Organisation unterhält ein verzweigtes Netz verdeckt handelnder Funktionäre, die Anordnungen und Vorgaben der Organisationsspitze an die nachgeordneten Hierarchieebenen zur Umsetzung weitergeben. An der Spitze dieser hierarchischen Strukturen stehen Funktionäre, die i. d. R. von der PKK-Europa-leitung für einen begrenzten Zeitraum eingesetzt werden. Die



¹⁶⁷ Vgl. „Erdoğan zu PKK-Entwaffnung: Eintritt in eine neue Phase“, veröffentlicht auf ANF am 14.05.2025.

¹⁶⁸ Das Militärbündnis SDF wurde während des Bürgerkrieges in Syrien gebildet. Es wird von den „Kurdischen Volksverteidigungseinheiten“ (YPG) und „Frauenverteidigungseinheiten“ (YPJ) angeführt und ist im in Nord- und Ostsyrien liegenden Autonomiegebiet aktiv. Bei den YPG und YPJ handelt es sich um die militärischen Einheiten der Partei der Demokratischen Union (PYD). Die Sicherheitsbehörden sehen die PYD als syrische Schwesterorganisation der PKK an.

unteren Hierarchieebenen sind in umgekehrter Weise regelmäßig berichtspflichtig und zur Selbstkritik aufgefordert.

„Konföderation der Gemeinschaften Kurdistans in Deutschland e. V.“ (KON-MED)

Die KON-MED nahm bereits unmittelbar nach ihrer Gründung im Mai 2019 die Aufgaben als Dachverband für die der PKK nahestehenden sogenannten Ortsvereine in Deutschland wahr. KON-MED ist in die o. a. europäische Dachorganisation KCDK-E eingebettet.

KON-MED gehören mehrere regionale Föderationen an. Die Zugehörigkeit zu den jeweiligen Föderationen entspricht dabei nicht zwingend den tatsächlichen Grenzen der Bundesländer. Niedersachsen ist ganz überwiegend dem „Demokratischen Gesellschaftszentrum der Kurdinnen in Nord Deutschland e. V.“ (FED-DEM) mit Sitz in Hamburg zuzurechnen. Lediglich der Bereich Osnabrück findet sich in der Föderation der freiheitlichen Gesellschaft Mesopotamiens in NRW e. V. (FED-MED NRW) wieder.

Für die Umsetzung von Vorgaben der Führungsspitze und den Informationsfluss zur Basis bedient sich die PKK überwiegend der örtlichen Vereine in Deutschland. Diese dienen der PKK-Anhängerschaft als Treffpunkte und Anlaufstellen.

KON-MED initiiert regelmäßig über die Ortsvereine öffentlichkeitswirksame Aktionen, die sich jeweils auf aktuelle Geschehnisse oder bestimmte Jahrestage, etwa den Gründungstag der PKK, beziehen. KON-MED ist nicht vom PKK-Betätigungsverbot betroffen. In Niedersachsen existieren Vereine z. B. in Aurich, Bad Fallingbostal, Celle, Hannover, Hildesheim, Osnabrück, Peine und Verden.

Jugendorganisationen

Die Jugend nimmt innerhalb der PKK eine besondere Stellung ein. Aktivistinnen und Aktivisten – die Altersspanne der sogenannten PKK-Jugend reicht bis etwa Mitte 30 – werden als „Avantgarde des Befreiungskampfes“ betrachtet. Den PKK-Jugendorganisationen kommt daher seit Jahren in Bezug auf Propaganda, Aktionismus und Rekrutierung eine wichtige Rolle zu.

Die PKK-Jugendorganisation „Ciwanên Azad“ („Freie Jugend“, CA) wurde auf einer europaweiten Jugendversammlung im April 2013 in

Troisdorf (Nordrhein-Westfalen) als europäischer Dachverband der PKK-Jugend gegründet. Der Dachverband sollte als legaler Verband fungieren und stand dabei neben der viel älteren Jugendorganisation „Komalên Ciwan“ („Gemeinschaft der Jugendlichen“, KC). Beide Organisationen umfassen denselben Personenkreis. Der CA sollten ausschließlich positive Schlagzeilen zugeschrieben werden, KC tritt in Aktion, wenn Negatives öffentlich wird. Am 21.10.2018 wurde ein neuer europaweiter Dachverband jugendlicher PKK-Anhänger namens „Tevgera Ciwanên Şoreşger“ („Bewegung der revolutionären Jugend“, TCŞ) gegründet. Die TCŞ scheint den bisherigen europäischen Dachverband der PKK-Jugend CA zu ersetzen, ohne dass CA bisher tatsächlich aufgelöst wurde.

Am 08.07.2020 berichtete die PKK-nahe Nachrichtenagentur ANF erstmalig über die Gründung der „Jinen Ciwan en Tekoser“ („Bewegung der jungen kämpferischen Frauen“, TEKO-JIN) als eigene Organisation für weibliche Jugendliche. TEKO-JIN selbst bezieht sich in ihrer Gründungserklärung ideologisch auf die Ideen des PKK-Führers Abdullah Öcalan.

Aktionen und Kampagnen von jugendlichen PKK-Anhängerinnen und -Anhängern wurden in den letzten Jahren von TCŞ und TEKO-JIN initiiert. Diese Aktionen werden in den eigenen Medien sehr öffentlichkeitswirksam dargestellt und ziehen auch die internationale bzw. überregionale PKK-Anhängerschaft an. Insofern haben die Aktivitäten auch in Niedersachsen zugenommen.



Sonstige Massenorganisationen

Weitere PKK-nahe Massenorganisationen verfolgen das Ziel, den Einfluss der PKK in möglichst allen Segmenten der kurdischstämmigen Gemeinschaft zu verankern. In diesem Zusammenhang sind besonders der „Verband der Studierenden aus Kurdistan“ (YXK) sowie der „Verband der studierenden Frauen aus Kurdistan“ (JXK) hervorzuheben, die durch Veranstaltungen oder Aktionen – insbesondere in Universitäten – regelmäßig in Erscheinung treten. Auch auf anderen Gruppen, die als gesellschaftliche Multiplikatoren wirken bzw. in Zukunft wirken könnten, liegt ein besonderes Augenmerk. Entsprechend fungieren die „Union der kurdischen Lehrer“ (YMK), die „Union der Journalisten Kurdistans“ (YRK) sowie die „Union der Juristen Kurdistans“ (YHK). In



diesem Zusammenhang ist auch die Etablierung der „Islamischen Gemeinde Kurdistan“ (CIK) als Versuch der Einflussnahme auf kurdischstämmige Muslime zu werten. Diese Organisationen sind auch in Niedersachsen aktiv.

Ereignisse und Entwicklungen im Berichtszeitraum

Der PKK gelang es 2025 sowohl spontan als auch in Bezug auf die wiederkehrenden Gedenktage (z. B. Jahrestag der Festsetzung Öcalans, Newroz-Fest, Kurdistanfestival, Jahrestage der PKK-Gründung und des PKK-Betätigungsverbots) ihre Anhängerschaft mit hoher Intensität auch in Niedersachsen zu mobilisieren.

So gab es im März – trotz der angekündigten Auflösung der PKK – zahlreiche lokale Newroz-Veranstaltungen im gesamten Bundesgebiet, die meistens friedlich verliefen. In Niedersachsen fanden z. B. am 20.03.2025 Feiern in Oldenburg und Wilhelmshaven und am 21.03.2025 in Osnabrück mit 300, in Aurich mit 400, in Hannover mit 850 Teilnehmenden sowie in Göttingen und Salzgitter statt. In Hannover wurde eine Person festgenommen, weil sie mit einer schwarzen Sturmhaube verumumt auf die Bühne sprang und unter Applaus ein Portrait von Abdullah Öcalan zeigte.

Exekutivmaßnahmen gegen PKK-Anhänger

Am 26.04.2025 wurde auf Veranlassung des Landeskriminalamtes Niedersachsen mit Unterstützung der Polizei Bremen das Gesellschaftszentrum der Kurdinnen und Kurden (Birati e. V.) in Bremen aufgrund eines Beschlusses des Amtsgerichts Bremen durchsucht. Hintergrund war der Anfangsverdacht für eine Straftat nach dem Vereinsgesetz im Zusammenhang mit Bestrebungen für die PKK im dortigen Birati e. V. Mutmaßlich sollten Spenden in Form von Bargeld und/oder wichtige Parteidokumente der PKK übergeben werden. Insgesamt wurden knapp 6.000 Euro an Bargeld, teilweise in Verbindung mit entsprechenden Spendenquittungen und mehrere Mobiltelefone sowie ein Kraftfahrzeug beschlagnahmt.

Als Resonanz auf die Durchsuchung gab es vor dem Birati e. V. eine Spontankundgebung „Gegen Polizeigewalt“ mit rund 150 Teilnehmenden. Es wurden polizeikritische Reden gehalten und Parolen wie „Die Repression kann uns nicht einschüchtern“ skandiert. Die KON-MED kritisierte die Durchsuchungsmaßnahmen. Der Birati e. V.

war bereits im November 2024 sowie Mitte Januar 2024 von der Polizei durchsucht worden.

Untersagte Gedenkveranstaltung in Hannover

Am 26.10.2025 untersagte die Landeshauptstadt Hannover (LHH) eine Gedenkveranstaltung für gefallene Kämpferinnen und Kämpfer der PKK. Die Veranstaltung wurde u. a. im Internet mit einem Flyer beworben, der aufgrund des Textes, der Abbildungen und der Symbolik eindeutig der PKK zuzuordnen war. Gemäß § 11 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz untersagte die LHH daraufhin die Veranstaltung und ordnete zugleich die sofortige Vollziehung des Verbotes nach § 80 Verwaltungsgerichtsordnung an. Nach Einschätzung der LHH hätte die geplante Veranstaltung eine „Unterstützungshandlung“ für eine „terroristische Vereinigung“ dargestellt. Die Veranstaltenden sahen darin jedoch eine Einschränkung kultureller Ausdrucksformen.¹⁶⁹

Wegen Verstoßes gegen § 20 Abs. 1 Nr. 4 Vereinsgesetz durchsuchte die Polizei die Wohnräume des Organisators der Gedenkveranstaltung. Dieser hatte nicht nur die Räumlichkeiten angemietet, sondern auch den Flyer im Internet veröffentlicht.

Märtyrergedenkveranstaltungen wie die untersagte Veranstaltung in Hannover dienen erfahrungsgemäß der Solidarisierung, Motivierung und Rekrutierung von Nachwuchs für die PKK und fördern so den inneren – ideologischen, organisatorischen und personellen – Zusammenhalt der illegalen Strukturen der PKK. Obwohl die PKK in der Bundesrepublik Deutschland seit November 1993 mit einem vollziehbaren Betätigungsverbot belegt ist, erinnern Anhängerinnen und Anhänger der PKK regelmäßig an gefallene Kämpferinnen und Kämpfer, die innerhalb der PKK-Szene Märtyrerstatus haben. Jungen Teilnehmenden soll u. a. gezeigt werden, dass es aus Sicht der PKK moralisch verpflichtend ist, sich im Kampf für die „Kurdische Sache“ einzusetzen. Es kann davon ausgegangen werden, dass bei solchen Veranstaltungen verbotene Symbole der PKK gezeigt werden und zur Unterstützung der PKK oder deren Guerillaeinheiten aufgerufen sowie oft auch (Spenden-) Geld für die PKK gesammelt wird.

¹⁶⁹ Vgl. auch „Hannover: Stadt untersagt kurdische Gedenkveranstaltung“, veröffentlicht auf den deutschsprachigen Internetseiten von ANF am 27.10.2025.

PKK-Gründungsfeier am 30.11.2025 in Hannover

Anlässlich des 47. Gründungstages der PKK¹⁷⁰ feierten Hunderte Menschen aus Hannover und Umgebung am 30.11.2025 in einem hannoverschen Veranstaltungszentrum, wie ANF auf ihren türkischsprachigen Internetseiten berichtete¹⁷¹.

Demnach begann das Programm mit einer Schweigeminute, gefolgt von einer Erklärung der FED-DEM, die die historische und politische Bedeutung des Feiertages hervorhob. An der Veranstaltung, die mit Tänzen und Slogans (z. B. „Şehîd Namirin“¹⁷² oder „Biji Serok Apo“¹⁷³) gefeiert wurde, nahmen mehrere Künstler teil.

Um den Sicherheitsbehörden ein Einschreiten zu erschweren, werden derartige Veranstaltungen oft als Geburtstags- oder Hochzeitsfeiern sowie (kurdische) Kulturfeste deklariert.

Festnahmen und Verurteilungen von PKK-Funktionären mit Niedersachsen-Bezug

2025 wurden einige Staatsschutzverfahren gegen Kader der PKK in ganz Deutschland geführt, die meistens mit einer Verurteilung wegen mitgliedschaftlicher Betätigung in einer terroristischen Vereinigung im Ausland nach §§ 129a/b StGB endeten.

Aufgrund eines Haftbefehls des Ermittlungsrichters beim Bundesgerichtshof vom 04.04.2025 ließ die Bundesanwaltschaft am 20.05.2025 einen 61-jährigen Kurden mit türkischer Staatsangehörigkeit in Bremen verhaften. Der Beschuldigte wird verdächtig, sich als Mitglied an der PKK beteiligt zu haben (§ 129b Abs. 1 i. V. m. § 129a Abs. 1 Nr. 1 StGB). Dem Beschuldigten wird im Wesentlichen zur Last gelegt, sich von Juni 2016 bis Juli 2023 als hauptamtlicher Kader der PKK betätigt zu haben. Er soll im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit für die Koordination und Durchführung von Propagandaaktivitäten in Europa zuständig und eng an den KCDK-E angebunden gewesen sein. Als Bindeglied zwischen

¹⁷⁰ Gründungsdatum war der 27.11.1978.

¹⁷¹ Vgl. „Almanya’da kutlamalar: PKK başarmak istediği şeyi başardı, sıra bizde“, veröffentlicht auf ANF am 30.11.2025.

¹⁷² „Şehîd Namirin“ ist kurdisch und bedeutet übersetzt „Die Märtyrer sind unsterblich“.

¹⁷³ „Biji Serok Apo“ ist kurdisch und bedeutet übersetzt etwa „Hoch lebe Onkel Apo“, „Apo“ ist ein gängiger Spitzname für „Abdullah“ und wird von PKK-Anhängern häufig als Synonym für Öcalan verwendet.

der Führungs- und den Kaderebenen soll er eine herausgehobene Funktion eingenommen haben. Vom 21.05. bis zum 01.08.2025 befand sich der Kurde in Untersuchungshaft. Das Strafverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Am 09.07.2025 verurteilte das Oberlandesgericht Koblenz einen 30-jährigen Kurden zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren, die zur Bewährung ausgesetzt wurde. Das Gericht war überzeugt, dass der Angeklagte, Mitglied in der terroristischen Vereinigung im Ausland (PKK) nach §§ 129a/b StGB gewesen sei und nacheinander die PKK-Gebiete Mainz, Sachsen und Bremen geleitet habe. Der Angeklagte war am 21.11.2024 in Bremen festgenommen worden und befand sich seitdem in Untersuchungshaft. Bemerkenswert war, dass das Gericht den türkischen Staat als „Aggressor in Kurdistan“ bezeichnet haben soll, der einen Großteil der Verantwortung am „Kurdistan-Konflikt“ trage.

Der 2. Strafsenat des Kammergerichts Berlin verurteilte am 17.11.2025 einen 51-jährigen Kurden wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren, deren Vollstreckung zur Bewährung (drei Jahre) ausgesetzt wurde (Az.: 2 St 3/25). Nach Feststellungen des Senats war der Kurde in Deutschland zwischen Oktober 2014 und Dezember 2015 sowie von Juni 2024 bis November 2024 als hauptamtlicher Kader der PKK tätig, zuletzt verantwortlich für den gebietsübergreifenden PKK-Sektor „Nord“¹⁷⁴ sowie die Region und das Gebiet „Berlin“. Als Leiter verschiedener „Sektoren“ nahm er jeweils typische Leitungsaufgaben wie die Organisation und Koordination von Propagandaveranstaltungen und Versammlungen wahr. Als Sektorleiter stand er selbst in direkten Kontakt mit der PKK-Europaführung, gegenüber nachgeordneten Kadern war er weisungsbefugt. Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe konnte zur Bewährung ausgesetzt werden, weil sich der geständige Angeklagte glaubhaft vom bewaffneten Kampf als Mittel der politischen Auseinandersetzung distanziert habe.

¹⁷⁴ Niedersachsen ist ganz überwiegend dem PKK-Sektor „Nord“ zuzurechnen.

PKK-Funktionär wird nicht in die Türkei abgeschoben

Am 24.11.2025 entschied das Verwaltungsgericht Lüneburg (Az.: 4 A 408/25), dass ein 46-jährige Kurde zum Schutz seiner Menschenrechte und seiner Grundfreiheiten gem. § 60 Aufenthaltsgesetz nicht in die Türkei abgeschoben werden darf. Im Vorfeld hatten diverse Einzelpersonen, u. a. eine Abgeordnete des Deutschen Bundestages und Organisationen, u. a. FED-DEM, ein Abschiebeverbot gefordert.¹⁷⁵

Die drohende Abschiebung des PKK-Funktionärs stellte einen Präzedenzfall dar, da erstmalig ein wegen PKK-Mitgliedschaft nach § 129b Strafgesetzbuch (StGB) in Deutschland verurteilter Kurde in die Türkei ausgeliefert werden sollte. Das Oberlandesgericht Celle hatte den Aktivistin am 10.04.2024 wegen Mitgliedschaft in der Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) als „hauptamtlichen Kader des PKK-Gebietes Bremen“ von 2019 bis Mitte 2021 zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und zehn Monaten verurteilt.

Infolge einer bundesweiten Kampagne hatte es im Sommer 2025 monatelang Proteste für den bis Anfang Oktober 2025 inhaftierten PKK-Funktionär gegeben. Nach Ablehnung seines Asylantrages sollte er aus aufenthaltsrechtlichen Gründen in die Türkei abgeschoben werden. Dort, so die Kritik, wären seine Menschenrechte nicht gewahrt, im Gegenteil drohe ihm eine verschärfte lebenslange Haft ohne Aussicht auf Entlassung. Nachdem Ende Juli 2025 die Abschiebung ein erstes Mal durch einen Gerichtsentscheid verhindert wurde, war auch die für den 28.08.2025 geplante Ausweisung einen Tag zuvor gerichtlich gekippt worden. Der Asylantrag des Kurden war 2016 abgelehnt worden.

Bewertung, Tendenzen, Ausblick

Trotz der erklärten Auflösung ihrer Strukturen zeigt sich die PKK noch immer als die mitgliederstärkste nichtislamistische extremistische Ausländerorganisation in Deutschland. Sie ist weiterhin in der Lage, schlagkräftig aufzutreten und – bei entsprechendem Anlass – auch Personen weit über die aktive Anhängerschaft hinaus zu mobilisieren.

¹⁷⁵ Vgl. „Mehmet Çakas wird nicht in die Türkei abgeschoben“, veröffentlicht auf den deutschsprachigen Internetseiten von ANF am 24.11.2025.

Die Schwerpunkte der Tätigkeit der PKK in Europa, Deutschland und Niedersachsen sind nach wie vor auf die logistische, finanzielle und propagandistische Unterstützung der Organisation in der Heimat (Türkei, Syrien und Irak) ausgerichtet. Die Beschaffung finanzieller Mittel für die Unterhaltung des Parteiapparates und seiner medialen Plattformen sowie die Parteiaktivitäten bleibt daher auf allen Organisationsebenen vordringlichste Aufgabe.

Ob der Friedensprozess nachhaltig und erfolgreich sein wird, hängt von vielen Faktoren ab. So geht aus dem Abschlusskommuniqué des Kongresses z. B. nicht eindeutig hervor, dass die PKK sich mit unmittelbarer Wirkung aufgelöst und ihre Aktivitäten eingestellt hat. Vielmehr ist es wahrscheinlicher, dass der Beginn des Prozesses der Auflösung verkündet wurde und sie weiterhin an bestimmte Bedingungen geknüpft wird, die vom türkischen Staat bzw. dem türkischen Parlament erfüllt werden müssen. So wird in der Erklärung der PKK gefordert, dass Öcalan diesen Prozess führen und lenken solle und dass rechtsverbindliche Absicherungen bzw. Garantien zu gewährleisten seien. Welche Maßnahmen damit explizit gemeint sind – z. B. Freilassung oder massive Hafterleichterungen für Öcalan oder Sicherheitsgarantien bis hin zu einer Amnestie der bisherigen PKK-Führungskader und -Kämpfer – wird nicht näher ausgeführt. Nach der Erklärung der PKK dürfte nunmehr die türkische Regierung am Zug sein, mit Zugeständnissen und konkreten Vorschlägen zum weiteren Vorgehen auf die PKK zuzugehen. Insofern handelt es sich bei dem Beschluss aus hiesiger Sicht nicht um eine endgültige Erklärung, sondern um eine Fortführung des Friedensprozesses. Da weiterhin Bedingungen im Raum stehen, ist ein Scheitern des Prozesses nicht ausgeschlossen.

Bezüglich der PKK-Strukturen in Europa liegen bislang keine Erkenntnisse vor, wie mit diesen im Fall einer Auflösung vorgegangen werden soll. Insbesondere bleibt bislang unklar, was mit den PKK-Kadern in Europa geschehen würde. Die aktuellen Entwicklungen sind geeignet, die PKK-Anhängerschaft zu (spontanen) öffentlichkeitswirksamen Aktionen, wie Kundgebungen und Demonstrationen, zu mobilisieren. Im Rahmen von Aktionen im öffentlichen Raum ist dabei weiterhin mit versammlungstypischen Straftaten sowie

möglichen Auseinandersetzungen mit türkischen Nationalisten bzw. türkischen Rechtsextremisten zu rechnen.

6.6 Ülkücü-Bewegung

Sitz/Verbreitung Türkei

Gründung/
Bestehen seit Mitte des 20. Jahrhunderts

Mitglieder/Anhänger Niedersachsen: 700 →

Kurzportrait/Ziele Die rechtsextreme türkische Ülkücü (Idealisten)-Bewegung, umgangssprachlich auch „Graue Wölfe“ (Bozkurtlar) genannt, wurde 1968 von Alparslan Türkeş (1917-1997) gegründet und versteht sich als außerparlamentarischer Arm der extrem nationalistischen türkischen „Partei der Nationalistischen Bewegung“ (MHP). Sie fußt auf einer nationalistischen und rassistischen Ideologie, deren Wurzeln im Panturkismus bzw. Turanismus¹⁷⁶ liegen. Die Überhöhung des türkischen Volkes geht mit einer ausgeprägten Abwertung anderer Ethnien, Staaten und Religionen, vor allem von Angehörigen des jüdischen Glaubens, des Staates Israel und der Armenier, einher. Die kurdische und griechische Bevölkerung bildet ein weiteres stark ausgeprägtes Feindbild. Kommunismus und Kapitalismus werden zugunsten eines dritten Weges abgelehnt. Ziel der extrem nationalistisch, antisemitisch, rassistisch und rechtsextremistisch ausgerichteten Bewegung ist der Schutz des Türkentums sowie eine alle Turkvölker in einem homogenen „Großtürkischen Reich“ namens „Turan“ vom Balkan bis nach Westchina vereinende Nation.

Grund der Beobachtung/Verfassungsfeindlichkeit

Bei der Ülkücü-Bewegung handelt es sich aufgrund ihres stark überhöhten Nationalismus in Verbindung mit der Abwertung anderer Ethnien um eine Bestrebung, die gegen den grundgesetzlich garantierten Gleichheitsgrundsatz verstößt und sich gegen

¹⁷⁶ Die Ideologie entstand im 19. Jahrhundert und verfolgt das Ziel, alle turksprachigen Völker in einem einzigen Staat zusammenzuschließen.

auswärtige Belange und das friedliche Zusammenleben der Völker richtet. Sie erfüllt damit die Voraussetzungen für eine Beobachtung durch den Verfassungsschutz (§ 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 NVerfSchG). Ihre Ideologie zeigt sich nach außen durch Symbole wie die „Drei-Halbmondflaggen“, den „Grauen Wolf“ (Bozkurt) und den „Wolfsgruß“. Der „Graue Wolf“ findet seinen Ursprung in der türkischen Gründungsmythologie, z. B. im Ergenekon-Mythos¹⁷⁷ oder in der Asena-Legende¹⁷⁸ und gilt als vorherrschendes Abstammungs- und Machtsymbol. Vom „Grauen Wolf“ abgeleitet ist der sogenannte „Wolfsgruß“, eine der bekanntesten Gesten der Ülkücü-Bewegung und auch der türkischen MHP, hier symbolisiert der „Wolfsgruß“ Zugehörigkeit.



Politische Ereignisse im Heimatland Türkei führen regelmäßig zu hoch emotionalen Reaktionen, auch in der Bundesrepublik Deutschland. Gewaltaktionen, z. B. gegen PKK-Anhänger, aber auch gewalttätiger Widerstand gegen die Polizei im Rahmen von Demonstrationen erfolgen immer wieder situativ und spontan, sind aber bisher insgesamt eher überschaubar. Bei den „Grauen Wölfen“ handelt es sich in all ihren Ausprägungen um eine verfassungsfeindliche Bestrebung.

Ideologie

Das ideologische Fundament der Ülkücü-Lehre bildet die 9-Strahlen-Doktrin, verfasst von Alparslan Türkeş im Jahr 1965. Die Strahlen symbolisieren die Theorien des Nationalismus, des Idealismus, des Moralismus, die traditionelle Wissenschaftlichkeit, die Soziabilität, die Förderung der Landwirtschaft, die Freiheit und den Individualismus, die Volksnähe, die Förderung der nationalen Industrie sowie der Technik. Aufbauend auf diese Doktrin entwickelte sich in der Ülkücü-Bewegung eine Grundhaltung und Idealvorstellung, die sich auf fast alle Lebensbereiche erstreckt. Sie stellt eine Lebensphilosophie dar, nach der ihre Anhängerinnen und Anhänger zu leben haben. Die totale Identifikation mit der Nation, dem türkischen Staat sowie der Religion wird als selbstverständlich vorausgesetzt.

¹⁷⁷ Ein Wolf rettete die bedrängten Vorfahren des türkischen Volkes, das Zuflucht im Tal Ergenekon gesucht hatte vor dem Feind, führte das Volk aus dem Tal und verhalf ihm zu neuer Macht.

¹⁷⁸ Laut der Asena-Legende wurde der Stammvater der Gök-Türken (das urtürkische Volk) von der Wölfin Asena gerettet.

Ein weiteres Kriterium ist die Absicht, ein „Großtürkisches Reich“ zu errichten, den sogenannten Turan. Danach soll ein Volk (das Türkentum) herrschen, mit einer Sprache (Türkisch), unter derselben Flagge (die drei Halbmonde) und auf demselben Territorium (dem „Großtürkischen Reich“). Dabei sind die Überhöhung des Türkentums, des türkischen Charakters und des Kampfes gegen Separatisten wichtige Elemente. Eine rassistische Sichtweise bestärkt das nationale Bewusstsein und ist ein wesentlicher Bestandteil der Ideologie.

Die „Grauen Wölfe“ leben nach einem totalitären Normverständnis, nach dem allen Menschen anderer Ethnien, insbesondere Kurden, Juden, Armeniern und Griechen oder anderen Minderheiten in der Türkei weder Akzeptanz noch Respekt gewährt werden. Ein „Freund-Feind-Denken“ ist stark ausgeprägt. Hass und Gewalt gegenüber fremden Gruppierungen werden als legitim betrachtet. In der Praxis folgt daraus eine ständige Gewaltbereitschaft gegenüber den „Feinden“, die insbesondere bei der jungen Anhängerschaft und im Internet zutage tritt.

Auch eine antidemokratische Grundhaltung mit gezielter Propaganda gegen „Linke“, Sozialisten, Kommunisten sowie demokratische Institutionen gehört zur typischen Denkweise. Diese Ideologie verstößt nicht nur gegen den Gleichheitsgrundsatz, sondern wirkt einer Integration türkischstämmiger Migrantinnen und Migranten in die deutsche Gesellschaft entgegen.

Struktur

Die Ülkücü-Bewegung ist in Deutschland in drei Dachverbänden organisiert. In Niedersachsen sind Ortsvereine zweier dieser Dachverbände bekannt. Der größte Dachverband ist die 1978 gegründete „Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Deutschland e. V.“ (ADÜTDF).



Logo des ADÜTDF

Sie versteht sich als Auslandsvertretung der MHP. Die MHP wurde 1969 ebenfalls durch Alparslan Türkeş gegründet und ist auf Nationalismus und Turanismus ausgerichtet. Türkeş wird von den Anhängerinnen und Anhängern der ADÜTDF bis heute hoch verehrt. Die ADÜTDF pflegt eine Anti-EU-Rhetorik und agitiert vehement gegen die PKK. Seit 2018 besteht ein Wahlbündnis der MHP mit der vom türkischen Staatspräsidenten Recep Tayyip Erdoğan

angeführten „Partei für Gerechtigkeit und Aufschwung“ (AKP), wodurch beide Parteien zusammen die Mehrheit im türkischen Parlament stellen.

Die ADÜTDF mit Sitz in Frankfurt am Main teilt sich in ihrer Organisationsstruktur in mehrere Bölge (Gebiete) auf. Niedersachsen gehört zum Bölge Nord. Aktive Vereine existieren in Braunschweig, Hannover, Osnabrück und Salzgitter. Im bundesweiten Vergleich bildet Niedersachsen keinen Schwerpunkt der Aktivitäten. Auf europäischer Ebene existiert der Dachverband „Türkische Konföderation in Europa“ (ATK). Er besteht aus der ADÜTDF und neun weiteren nationalen Vereinigungen.

Ein weiterer Dachverband der Ülkücü-Bewegung ist die „Union der Türkisch-Islamischen Kulturvereine in Europa e. V.“ (ATIB) mit Sitz in Köln. Sie hat sich 1987 von der ADÜTDF abgespalten, ohne sich ideologisch neu auszurichten. Die ATIB steht für einen stärker islamisch-religiös orientierten Teil der Ülkücü-Bewegung. In Niedersachsen sind ATIB-Vereine mit angegliederten Moscheen in Hannover und Salzgitter ansässig, bis Oktober 2025 gab es auch einen in Osnabrück.



Logo des ATIB

Neben den Dachverbänden gibt es zudem eine quantitativ und qualitativ bemerkenswerte, aber schwer fassbare unorganisierte Szene der „Grauen Wölfe“. Dabei handelt es sich um Aktivistinnen und Aktivisten, die einzeln oder in kleinen Strukturen rechtsextremistische Bestrebungen entfalten. Insbesondere im Internet und in den sozialen Netzwerken sind rechtsextreme Symbolik, Hetze und Mobilisierung festzustellen. Die sozialen Medien sind hier – allen voran für in Deutschland geborene und aufgewachsene türkischsprachige Jugendliche – eine wichtige Plattform. In dieser Szene steht nicht die Anbindung an eine Partei im Vordergrund, sondern lediglich eine loyale Grundeinstellung gegenüber nationalistischen und rassistischen Denkmustern sowie der Parteilinie in der Türkei. Aktuelle Ereignisse in der Türkei werden über die sozialen Medien wie Facebook, Instagram oder TikTok thematisiert. Dabei wird insbesondere mit Kurdinnen und Kurden über reale, aber auch Fake-Accounts kommuniziert, gestritten und sich beleidigt.

Schon Ende 2020, unmittelbar nach dem Verbot der „Grauen Wölfe“ in Frankreich, sprach sich der Deutsche Bundestag in einem parteiübergreifenden Antrag der Fraktionen von CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für die Prüfung eines Organisationsverbots der Vereine der Ülkücü-Bewegung in Deutschland aus. Die Entscheidung der Bundesregierung steht weiterhin aus.

Aktivitäten in Niedersachsen

Die regionalen Vereine der Ülkücü-Bewegung organisieren regelmäßig Treffen zu bestimmten Anlässen. Auf diese Weise wird der patriotische Zusammenhalt der Gemeinschaft – ein türkisch nationalistisches Zusammengehörigkeitsgefühl – gefördert. Auch werden zu bestimmten wichtigen Festtagen, wie z. B. dem religiösen Fastenbrechen oder dem Zuckerfest, Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens eingeladen, um ein enges soziokulturelles Zusammenleben zu suggerieren. Fotos dieser Veranstaltungen werden dann öffentlichkeitswirksam in den sozialen Netzwerken verbreitet.

Das Aktionsspektrum in den Vereinsräumlichkeiten ist vielfältig und umfasst regelmäßig stattfindende kulturelle, familiäre, religiöse Veranstaltungen. Diese dienen der Stärkung des Gemeinschaftsgefühls sowie der frühen Vermittlung ideologischer Grundgedanken. Hierzu zählen u. a. Gedenkveranstaltungen für den Begründer der „Grauen Wölfe“, Alparslan Türkes, insbesondere anlässlich seines Todestages am 4. April. Darüber hinaus ist festzustellen, dass zahlreiche Veranstaltungen in einem abgeschlossenen, vereinsinternen Rahmen durchgeführt werden, wodurch integrationsfördernde Kontakte zum gesellschaftlichen Umfeld weitestgehend ausbleiben. Als Beispiel sind Einschulungsfeierlichkeiten zu nennen, die diese Tendenz verdeutlichen.

Seit Jahren wird deutlich, dass der beschriebene Aktionismus zwar vordergründig kulturell und religiös geprägt ist; es schwingt i. d. R. aber eine Überhöhung des türkischen Nationalismus mit, z. B. durch die Ausgestaltung der Räumlichkeiten mit Flaggen und Symbolen sowie durch die ausgewählte Musik.

Veranstaltungen dieser Art zeigen, dass die Vereine zwar bemüht sind, sich nach außen als sozial und gesellschaftlich engagiert darzustellen. Sie versuchen aber auch, unter Außerachtlassung

demokratischer Grundprinzipien, das Wohl und den Schutz der kulturellen und religiösen Werte beizubehalten, nationalistische Werte hervorzuheben und die Anhängerinnen und Anhänger, insbesondere die Jugendlichen, an sich zu binden und im Sinne der Ülkücü-Ideologie zu sozialisieren. Damit arbeiten die Vereine aktiv einer erfolgreichen Integration türkischstämmiger Personen entgegen.

Eine besondere Bedeutung kommt der Geste des „Wolfsgrußes“ zu, dem Erkennungszeichen der „Grauen Wölfe“. Der „Wolfsgruß“ wird von Ülkücü-Anhängern ganz bewusst eingesetzt, um die als Gegner und minderwertig empfundenen Personen und Volksgruppen zu provozieren. Im Internet wird die ganze Bandbreite der Bewegung und ihrer Anhängerinnen und Anhänger offenbar – häufig in drastischen Bildern und Worten. Viele der meist jugendlichen Anhängerinnen und Anhänger bekräftigen in ihrer Selbstdarstellung über das Internet eine rassistische, kulturelle und mitunter auch religiöse Überlegenheit.



Türkische Fußballfans zeigen während der Fußball-Europameisterschaft 2024 den Wolfsgruß auf dem Weg zum nächsten EM-Spiel im Berliner Olympiastadion. Der Wolfsgruß wird auch von türkischen Nationalisten in Niedersachsen gezeigt.

Im Internet und insbesondere in sozialen Medien zeigt vor allem die freie, unorganisierte Szene der Ülkücü-Bewegung ein stark identitätsbezogenes und emotionalisiertes Kommunikationsverhalten. Ohne feste organisatorische Strukturen agieren viele Anhängerinnen und Anhänger der Ülkücü-Bewegung individuell oder in losen Netzwerken, was zu einer hohen Dynamik und schnellen Verbreitung von Inhalten führt. Typisch ist die Nutzung von nationalistischen Symbolen (z. B. „Drei-Halbmond Fahnen“), Schlagworten und historischen Bezügen, oft kombiniert mit provokativem oder polarisierendem Sprachstil. Diskussionen verlaufen häufig konfrontativ, insbesondere gegenüber als „feindlich“ wahrgenommenen Gruppen oder Positionen, wobei soziale Medien als Raum für Mobilisierung, Selbstvergewisserung und gegenseitige Bestärkung dienen.

Bewertung, Tendenzen, Ausblick

Die politischen Entwicklungen in der Türkei sind für die „Grauen Wölfe“ in der Bundesrepublik Deutschland ein wichtiger Impulsgeber. Die ausgeprägte nationalistische Ausrichtung der Vereine in Deutschland hat seit der politischen Allianz zwischen AKP und MHP zugenommen, und verstärkt eine Abkehr der Anhängerschaft von der Integration in die deutsche Gesellschaft. Selbst die schwierige Wirtschaftslage in der Türkei mit einer extrem hohen Inflation und einem damit einhergehenden Kaufkraftverlust für breite Teile der Bevölkerung führte bislang nicht zu einer nennenswerten Abkehr von der türkischen Regierung und Präsident Erdoğan hierzulande. Bisher zeigen die Appelle der Vereine, Provokationen nicht in Gewalt ausarten zu lassen, überwiegend ihre Wirkung. Von den Dachverbänden sind auch im Rahmen des Nahost-Konfliktes keine unfriedlichen Aufrufe zu erwarten, man bleibt um die Außendarstellung einer legalen positiven Vereinsarbeit bemüht. Als Träger der extremistischen Ideologie fördern aber auch die Vereine die grundsätzliche Bereitschaft einzelner Anhängerinnen und Anhänger, Gewalt und Provokationen gegen die Personen und Volksgruppen auszuleben, die als Feinde wahrgenommen werden.



Extremismus- prävention

7.1 Extremismusprävention

Für eine effiziente und nachhaltige Sicherheitspolitik müssen Repression und Prävention Hand in Hand gehen. Aus diesem Bewusstsein heraus hat der Niedersächsische Verfassungsschutz 2014 den Phänomen übergreifenden Fachbereich Extremismusprävention eingerichtet. Das Präventionsangebot des Niedersächsischen Verfassungsschutzes umfasst eine Vielzahl von Maßnahmen: von der Informationsvermittlung über Erscheinungsformen von Extremismus und Radikalisierungsprozessen, das Engagement im Rahmen der Niedersächsischen Landesprogramme für Extremismusprävention, die Präventionsberatung für Fachkräfte bis hin zum Ausstiegsangebot aus dem Extremismus.

Da sich die extremistischen Szenen ständig wandeln, werden die Präventionsangebote des Niedersächsischen Verfassungsschutzes stetig an die aktuellen Entwicklungen angepasst. Sie sind zudem zielgruppenorientiert und niedrigschwellig erreichbar. Dies stellt sicher, dass alle Bürgerinnen und Bürger Zugang zu den Angeboten haben, um sich zu informieren, Ansprechpersonen bei konkreten Fragen zu finden und ggf. sogar selbst Hilfe zu erhalten.

Extremismusprävention ist eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung, die ausschließlich im Zusammenwirken von Staat und Zivilgesellschaft bewältigt werden kann. Der Niedersächsische Verfassungsschutz ist daher Kooperationspartner innerhalb eines Netzwerkes von unterschiedlichen Präventionsakteuren in Niedersachsen sowie auf Bundesebene. Damit trägt er zu einer gelingenden und ganzheitlich angelegten Extremismusprävention für Niedersachsen bei. Deshalb ist er gemeinsam mit dem Landeskriminalamt Niedersachsen (LKA NI) geschäftsführend im Landesprogramm für Islamismusprävention „Kompetenzforum Islamismusprävention Niedersachsen“ (KIP NI) tätig und hat seinerzeit federführend an der Erarbeitung des im Niedersächsischen Justizministerium angesiedelten „Landesprogramms gegen Rechtsextremismus – für Demokratie und Menschenrechte“ (heute: „Landesprogramm für Demokratie und Menschenrechte“) mitgearbeitet.

Der Niedersächsische Verfassungsschutz hält folgende Präventionsangebote vor:

- Bereitstellung von Referentinnen und Referenten für Fachvorträge,
- Veröffentlichung von Informationen des Verfassungsschutzes im Rahmen eigener Veranstaltungen und Publikationen,
- speziell für bestimmte Adressatenkreise konzipierte Informations- und Beratungsangebote (u. a. Wanderausstellung „Gemeinsam gegen Rechtsextremismus“¹⁷⁹, Lehrkräftefortbildungen, Beratung von Funktionsträgerinnen und -trägern in Städten und Gemeinden),
- Betreuung von Personen, die sich von extremistischen Ideologien bzw. Szenen abwenden möchten (Ausstiegsprogramm Aktion Neustart¹⁸⁰).

7.2 Vortrags- und Informationsveranstaltungen

Eine differenzierte Vermittlung von Informationen über Erscheinungsformen von Extremismus und den ihnen zugrunde liegenden Ideologien in Vortrags- und Informationsveranstaltungen ist ein Kernbestandteil der Präventionsarbeit des Niedersächsischen Verfassungsschutzes. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verfassungsschutzes können zu allen Aspekten des Extremismus als Referentinnen und Referenten eingeladen werden, z. B. von Kommunen, Vereinen, Parteien, zivilgesellschaftlichen Organisationen, Behörden, Schulen und anderen Bildungseinrichtungen. Ebenso werden Projektstage, Seminare und Workshops auf Anfrage fachlich begleitet. Die Themen und Formate können innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Verfassungsschutzes mit den Referentinnen und Referenten flexibel vereinbart werden. 2025 wurden insgesamt 175 Vortragseinheiten realisiert, an denen ca. 7.200 Bürgerinnen und Bürger teilnahmen.

¹⁷⁹ Siehe Kapitel 7.3.

¹⁸⁰ Siehe Kapitel 7.8.

Überwiegend wurden Vorträge bzw. Workshops angefragt, die einen Überblick über die unterschiedlichen vom Verfassungsschutz bearbeiteten Themenfelder boten. Dementsprechend wurden in 121 Überblicksvorträgen Informationen zu verschiedenen Extremismusphänomenen vermittelt und Angebote der Prävention vorgestellt. Als Einzelthema war auch 2025 der Rechtsextremismus in 46 Vorträgen am stärksten nachgefragt. Acht Vorträge fokussierten überwiegend den Phänomenbereich Islamismus.

Workshopmodul zu den Themen Rassismus und Vorurteile

Diskriminierungs- und Ausgrenzungserfahrungen können eine Radikalisierung befördern. Ebenso sind Vorurteile und Abwertungen, die sich gegen bestimmte Bevölkerungsgruppen richten, häufig Beschleuniger hin zur Ausbildung fester extremistischer Einstellungsmuster. Um die gewichtige Rolle von Rassismus und Vorurteilen stärker im Rahmen der Extremismusprävention in den Fokus zu nehmen, können beim Niedersächsischen Verfassungsschutz angefragte Workshops um dieses Thema erweitert werden. In einer Mischung aus theoretischen und praktischen Teilen in Form von Übungen werden rassistische Vorurteilsstrukturen und Mechanismen der Abwertung und Ausgrenzung gemeinsam erarbeitet und anhand aktueller gesellschaftlicher Fragen diskutiert. 2025 wurde in 18 Workshops von dem neuen Angebot des Niedersächsischen Verfassungsschutzes Gebrauch gemacht.

Kooperationsprojekt „Riegelstellung gegen Extremismus“ mit dem Landesfeuerwehrverband Niedersachsen

Seit 2020 fördert der Niedersächsische Verfassungsschutz das beim Landesfeuerwehrverband Niedersachsen angesiedelte Präventionsprojekt „Riegelstellung gegen Extremismus“. Ziel des Projektes ist es, die Freiwilligen und Berufsfeuerwehren in Niedersachsen zu informieren, wie Extremismus und extremistische Radikalisierung zu erkennen sind sowie Handlungsoptionen im Falle einer Radikalisierung an die Hand zu geben. Der Fachbereich Extremismusprävention ist an der Kooperation in Form von Vorträgen und Seminartagen für die Angehörigen der niedersächsischen Feuerwehren inhaltlich beteiligt. 2025 fanden gemeinsam mit



dem Landesfeuerwehrverband Niedersachsen 18 Veranstaltungen mit 510 Teilnehmenden statt. Bereits die vorangehenden Projekte „Löschangriff gegen Rechts“ und „Zündstoff für die Feuerwehren in Niedersachsen“ wurden vom Niedersächsischen Verfassungsschutz gefördert.

7.3 Ausstellung „Gemeinsam gegen Rechtsextremismus“

Ein seit Jahren erfolgreiches und anschauliches Format der Präventionsarbeit des Niedersächsischen Verfassungsschutzes bildet die Wanderausstellung „Gemeinsam gegen Rechtsextremismus“. Grundlegende Informationen zu verschiedenen Ausprägungen des Rechtsextremismus und rechtsextremistischer Propaganda werden u. a. anhand einschlägiger Internetvideos, rechtsextremistischer Musik und Szenebekleidung vermittelt. Einen Schwerpunkt der Ausstellung bildet die rechtsextremistische Jugendszene. Daher eignet sie sich insbesondere für Schülerinnen und Schüler bzw. Auszubildende. Sie wird begleitet von Referentinnen und Referenten des Niedersächsischen Verfassungsschutzes, die im Rahmen von 90-minütigen Führungen auch die Fragen der Teilnehmenden beantworten.

Ein zusätzliches Modul behandelt mit dem Antisemitismus einen Grundbestandteil der rechtsextremistischen Ideologie, informiert jedoch auch kurz über Formen des Antisemitismus in anderen Extremismusphänomenen. Ein weiteres befasst sich mit Verschwörungstheorien. Nach vorheriger Absprache besteht die Möglichkeit, diese beiden Themen als eigene Schwerpunkte zu behandeln.

2025 war die Wanderausstellung in der Käthe-Kollwitz-Schule in Hannover (18 Führungen mit rund 400 Besucherinnen und Besuchern), im Gymnasium Walsrode (21 Führungen mit rund 700 Besucherinnen und Besuchern) und in der Berufsbildenden Schule I in Lüneburg (17 Führungen mit etwa 800 Besucherinnen und Besuchern) zu Gast. Insgesamt wurden somit rund 1.900



Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften in 56 Führungen Kenntnisse über die Erscheinungsformen des Rechtsextremismus vermittelt.

Bereits seit dem Jahr 2005 setzt der Niedersächsische Verfassungsschutz die inzwischen mehrfach überarbeitete Wanderausstellung zur Informationsvermittlung über den Rechtsextremismus ein. Seitdem fanden rund 1.200 Führungen statt, mit denen ungefähr 27.500 Besucherinnen und Besucher erreicht wurden.

Neukonzeption der Wanderausstellung

Ende 2025 wurde begonnen, die Wanderausstellung grundlegend neu zu konzipieren. Neben der reinen Wissensvermittlung über Rechtsextremismus soll mit Hilfe immersiver multimedialer Erlebnisse veranschaulicht und erfahrbar gemacht werden, wie sich extremistische Akteurinnen und Akteure digitale Technologien und soziale Medien zunutze machen, um Heranwachsende und den öffentlichen Diskurs insgesamt zu radikalisieren – und wie



Die Fotos zeigen noch die aktuelle Ausstellung.

dadurch unser friedliches Miteinander in Vielfalt und Demokratie untergraben werden soll. Die Umsetzung des neuen Ausstellungskonzeptes erfolgt maßgeblich 2026, sodass das neue Angebot 2027 zur Verfügung stehen wird.

7.4 Informationsmaterialien

Der Niedersächsische Verfassungsschutz erstellt Informationsmaterialien und veröffentlicht den jährlichen Verfassungsschutzbericht, der einen detaillierten Überblick über die extremistischen Entwicklungen in Niedersachsen gibt. Die Materialien stehen auf der Internetseite des Niedersächsischen Verfassungsschutzes zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Das Portfolio umfasst derzeit folgende Titel:

- „Reichsbürger und Selbstverwalter“ (Flyer),
- „Frauenfeindlichkeit und Antifeminismus im Rechts-extremismus“ (Flyer),
- „Verschwörungstheorien: Erscheinungsformen und Symbole“ (Flyer),
- „Islamismus“ (Flyer) (deutsch, arabisch, türkisch),
- „Jihadistischer Salafismus“ (Flyer),
- „Autonome Gewalt“,
- „Verfassungsschutz durch Information“ (Flyer),
- „Wirtschaftsschutz“ und
- „Immobilienengeschäfte mit extremistischem Hintergrund“ (Flyer; nur für Kommunen; kein Download).



7.5 Veranstaltungen



Podiumsdiskussion

Seit 2014 veranstaltet der Niedersächsische Verfassungsschutz die Reihe „Aktuell und Kontrovers – Verfassungsschutz im Diskurs mit Wissenschaft und Zivilgesellschaft“. Bei diesem Format stehen nicht die eigenen Positionen des Niedersächsischen Verfassungsschutzes im Vordergrund; vielmehr bietet es ein Forum, um Akteure der Wissenschaft, der Zivilgesellschaft und der Politik über aktuelle Themen miteinander ins Gespräch zu bringen.

Unter dem Titel „Feminismus und Antifeminismus: Wie werden Geschlechterrollen im Extremismus verhandelt?“ fand am 04.06.2025 bereits die neunte Veranstaltung mit etwa 80 Gästen in den ver.di-Höfen in Hannover statt. Der Niedersächsische Verfassungsschutzpräsident, Dirk Pejril, ordnete das Thema der Veranstaltung in seiner Eröffnungsrede ein:

„Die gesellschaftliche Sprengkraft und das Mobilisierungspotenzial der Debatte um Geschlechterrollen durch Extremisten beschäftigen uns als Verfassungsschutz seit einigen Jahren. So haben wir bereits 2019 eine Podiumsdiskussion zum Thema ‘Frauen im Salafismus’ veranstaltet. ...

Rechtsextreme Akteure polemisieren scharf gegen eine angeblich von oben gesteuerte linke ‘woke’ Kultur, die angetreten sei, der Mehrheit der Bevölkerung ihre Meinung aufzuzwingen. Dies zeigt sich beispielsweise in heftig geführten Debatten etwa um den Sexualkundeunterricht in Schulen, die Ehe für homosexuelle Paare oder Aktionen von Seiten insbesondere auch junger rechtsextremistischer Akteure gegen den Christopher-Street-Day. Die Zuspitzung der gesellschaftlichen Richtungsdiskussion dient Extremisten zur Mobilisierung ihrer Anhänger und zu Rekrutierungszwecken.“

Unter Moderation der Journalistin Jutta Rinas (Hannoversche Allgemeine Zeitung) debattierten über das Tagesthema

- Dominik Hammer, Forschungsleiter, Institute for Strategic Dialogue,
- Dr. Britt Ziolkowski, Zentrum für Analyse und Forschung (ZAF) beim Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) und
- Dr. Hannah Lotte Lund, Technische Universität Berlin, Forschungsinstitut Gesellschaftlicher Zusammenhalt, Zentrum für Antisemitismusforschung (ZfA).

Nach der Definition, der für die Diskussion wesentlichen Begriffe der Queerfeindlichkeit („Hass gegen alle von der Heterosexualität abweichenden sexuellen Orientierungen“), Misogynie („Frauenhass“), Feminismus („politische, soziale und kulturelle Bewegung zur Gleichberechtigung aller Menschen, insbesondere Frauen“) und Antifeminismus („politische Strategie und Ideologie, die sich gegen Feminismus richtet“) und der Einordnung dieser in den historischen Kontext, wandte sich die Diskussion den Erscheinungsformen von Antifeminismus und Frauenhass im Extremismus zu. Dominik Hammer legte einen Fokus auf die sogenannte Mannosphäre, ein loses antifeministisches Online-Netzwerk, bestehend aus einer Vielzahl von Internetforen und Blogs, deren Mitglieder die frauenfeindliche Einstellung eint. Neben Sexismus seien Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in den Gruppen der Mannosphäre weit verbreitet. Rechtsextremisten und Mitglieder der Subkultur der „Incels“¹⁸¹ (englische Kurzform für „unfreiwillig zölibatär“) seien vielfach in der Mannosphäre anzutreffen. Auch fänden sich dort inhaltliche Schnittmengen zwischen Rechtsextremisten und Islamisten in der gegenseitigen Bestätigung hegemonialer Männlichkeit.



Diskutiert wurde auf dem Podium weiterhin, welchen Einfluss die Geschlechtsidentität auf eine extremistische Radikalisierung hat. Einigkeit herrschte darüber, dass sich die Geschlechterdebatte gut zur Mobilisierung seitens extremistischer Gruppierungen nutzen lasse, weil es ein sehr persönliches Thema sei, das alle Menschen betreffe und sich somit jede und jeder potenziell angesprochen fühle. Auf die Frage, warum die Geschlechterdebatte im Linksextremismus nicht in der Form wie im Rechtsextremismus und Islamismus zu Radikalisierungszwecken verfängt, stellte das Podium die Hypothese auf, dass der Linksextremismus einen ideologischen Anspruch von Gleichheit vertrete, während Rechtsextremismus und Islamismus die Ungleichwertigkeit von Menschen propagiere. Auch

¹⁸¹ Für weitere Informationen zur Incel-Szene vgl. Flyer des Niedersächsischen Verfassungsschutzes „Frauenfeindlichkeit und Antifeminismus im Rechtsextremismus“, abrufbar unter: https://www.verfassungsschutz.niedersachsen.de/startseite/aktuelles_service/publikationen/publikationen-205651.html sowie Kapitel 3.2, Abschnitt „Antifeminismus und Frauenfeindlichkeit“.

würde in letzteren zwei Extremismusformen das Kollektiv (im Sinne von Volk und Umma) über das Individuum gestellt, sodass feste Geschlechterrollen zur Stabilisierung dieses Kollektivs eingesetzt werden würden.

Als Fazit stand am Ende der Veranstaltung, dass einer wirksamen Instrumentalisierung der Geschlechterdebatte durch Extremisten am besten bereits im Schulalter durch Aufklärung vorgebeugt werden sollte.

Teilnahme am 30. Deutschen Präventionstag

Am 23. und 24.06.2025 fand der 30. Deutsche Präventionstag mit dem Schwerpunktthema „Prävention und gesellschaftlicher Frieden“ in Augsburg statt. Der Fachbereich Extremismusprävention des Niedersächsischen Verfassungsschutzes stellte an seinem Stand seine Maßnahmen sowie die Arbeit des Niedersächsischen Verfassungsschutzes insgesamt vor. Zudem nutzte das Präventionsteam die persönlichen Gespräche mit den Kongressteilnehmenden und Besucherinnen und Besuchern, um weitere Netzwerkpartner für die Extremismusprävention zu gewinnen.

Seit 1995 fand der Deutsche Präventionstag in 23 verschiedenen Städten und zehn Bundesländern statt. Ab dem Jahr 2026 wird der Präventionstag dauerhaft (zunächst für die nächsten zehn Jahre) in der Landeshauptstadt Hannover stattfinden.



Fortbildungsreise für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Niedersächsischen Verfassungsschutzes

Vom 14. bis zum 20.04.2025 nahmen 20 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Niedersächsischen Verfassungsschutzes an einer Fortbildungsreise in die polnische Stadt Oświęcim (deutsch: Auschwitz) teil, um verschiedene Bereiche des Staatlichen Museums Auschwitz-Birkenau zu besuchen.

Neben Begehungen und Führungen durch das sogenannte Stammlager, das Außenlager Auschwitz-Birkenau sowie Auschwitz III Monowitz umfasste das Programm zudem den Besuch von Ausstellungen und Workshops, um die Kenntnisse über die Geschichte der Stadt, der Lager und die Schicksale der Opfer zu vertiefen. Gerade die Beschäftigung mit Biografien, Kunst der Häftlinge und

deren persönlichen Gegenständen erzeugte eine tiefe Betroffenheit bei den Teilnehmenden und zumindest eine Vorstellung vom Ausmaß der auf der menschenverachtenden nationalsozialistischen Ideologie beruhenden Verbrechen.

Der Niedersächsische Verfassungsschutz organisiert in regelmäßigen Abständen Fortbildungen für Mitarbeitende u. a. in Gedenkstätten. Hierdurch soll das Grundverständnis hinter der Gründung des Verfassungsschutzes abgebildet werden, Bestrebungen entgegenzutreten, die die freiheitliche demokratische Grundordnung gefährden und diese als zentralen Rahmen unseres politischen und sozialen Zusammenlebens immer wieder in das Bewusstsein zu rücken. In den letzten Jahren wurden z. B. die Gedenkstätte Bergen-Belsen sowie das Grenzdurchgangslager und Museum Friedland besucht.

7.6 Kontaktdaten

Für Wünsche zu Vortrags- und Informationsveranstaltungen steht der Fachbereich der Extremismusprävention beim Niedersächsischen Verfassungsschutz unter folgenden Kontaktdaten zur Verfügung:

Telefon: 0511 6709-215

E-Mail: praevention@mi.niedersachsen.de

Informationen zur Wanderausstellung „Gemeinsam gegen Rechtsextremismus“, wie aktuelle Ausstellungsorte, Termine für Führungen, Voraussetzungen für die Präsentation etc., erhalten Sie ebenfalls unter der o. a. Telefonnummer oder E-Mail-Adresse. Siehe auch Kapitel 1.16.

7.7 Landesprogramm für Islamismusprävention „Kompetenzforum Islamismusprävention Niedersachsen“ (KIP NI)

7.7.1 Struktur



Die islamistische und vor allem die salafistische Radikalisierung junger Menschen stellt Staat und Gesellschaft vor große Herausforderungen. Wichtig ist, Radikalisierungsprozessen vorzubeugen oder diese aufzuhalten. Das Land Niedersachsen begegnet dieser Herausforderung, indem es auf eine lebendige und vielfältige Präventionslandschaft setzt. Diese Vielfalt sowie die angespannte sicherheitspolitische Lage machen eine strukturierte und abgestimmte Vorgehensweise notwendig. Im Juli 2016 hatte die Niedersächsische Landesregierung deshalb die Einrichtung der „Kompetenzstelle Islamismusprävention Niedersachsen“ beschlossen, die im Mai 2020 per Kabinettsbeschluss zum Landesprogramm für Islamismusprävention ausgebaut wurde. Das Landesprogramm trägt den Titel „Kompetenzforum Islamismusprävention Niedersachsen“ (KIP NI).

Das KIP NI hat zur Aufgabe, die vorhandenen Netzwerke der unterschiedlichen Akteure im Bereich der niedersächsischen Islamismusprävention zu bündeln, zu institutionalisieren und zu intensivieren. Es ist damit die zentrale Stelle in Niedersachsen, an der die vielfältigen Ansätze der Islamismusprävention zusammenlaufen, abgestimmt und strukturiert werden.

Das Kompetenzforum ist eine ressortübergreifende Einrichtung, in welcher der Sachverstand

- des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung (MI),
- des Landeskriminalamtes Niedersachsen (LKA NI),
- des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung (MS) mit der zivilgesellschaftlichen

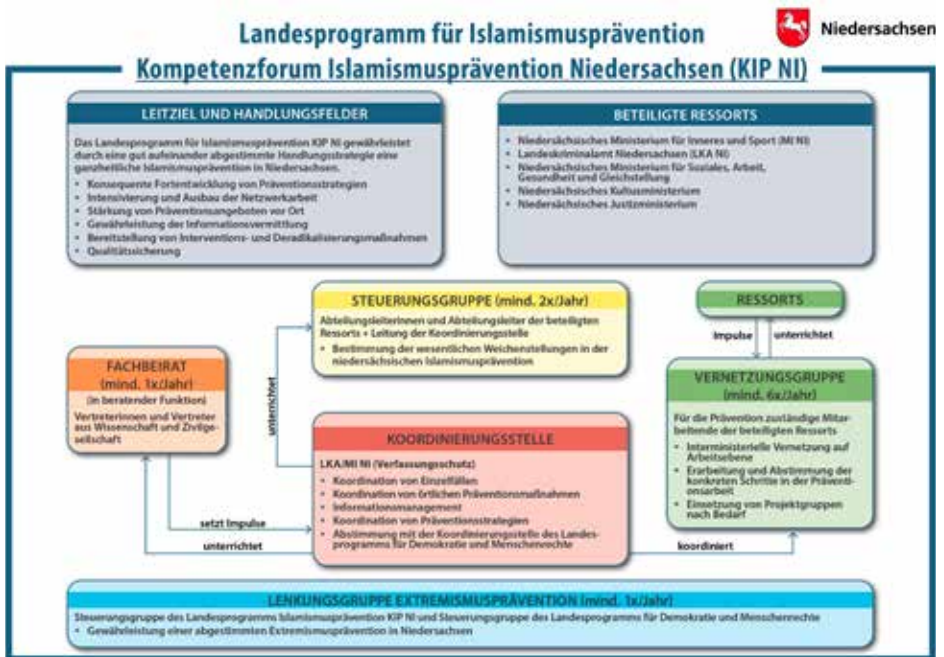
Beratungsstelle zur Prävention neo-salafistischer Radikalisierung – beRATen e. V.,

- des Niedersächsischen Justizministeriums (MJ) mit dem Landespräventionsrat Niedersachsen (LPR NI) sowie
- des Niedersächsischen Kultusministeriums (MK) mit den Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung (RLSB) zusammengeführt wird.

Die Geschäftsführung des Kompetenzforums wird gemeinsam und gleichberechtigt durch den Niedersächsischen Verfassungsschutz (Fachbereich Extremismusprävention) und das LKA NI (Präventionsstelle Politisch Motivierte Kriminalität) wahrgenommen.

Die am KIP NI beteiligten Ressorts sind auf mehreren Ebenen miteinander vernetzt:

- Eine Steuerungsgruppe besteht aus den jeweils zuständigen Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern der an dem KIP NI beteiligten Ministerien und setzt die



wesentlichen Weichenstellungen für die Islamismusprävention in Niedersachsen.

- Zur interministeriellen Vernetzung auf Arbeitsebene finden regelmäßig Treffen mit den für die Islamismusprävention zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern statt. Hier werden die Details der ressortübergreifenden Islamismusprävention gemeinschaftlich erarbeitet, neue Trends im Themenfeld Islamismus diskutiert, Präventionsansätze entwickelt und bei Bedarf Projektgruppen eingerichtet.
- Die Arbeit des KIP NI wird durch einen Fachbeirat, bestehend aus Mitgliedern aus Zivilgesellschaft und Wissenschaft, beratend begleitet.

Darüber hinaus stimmt sich das Landesprogramm KIP NI fachlich und strategisch mit dem Landesprogramm für Demokratie und Menschenrechte (Federführung im MJ) ab, um Synergieeffekte zu nutzen und Doppelstrukturen zu vermeiden. Ziel ist es, in Niedersachsen eine ganzheitliche Extremismusprävention zu gewährleisten.

7.7.2 Arbeitsschwerpunkte

- **Strategische Koordinierung**
In den verschiedenen Gremien des KIP NI werden nachhaltige Strategien für die Islamismus-/Salafismusprävention in Niedersachsen entwickelt. Der Niedersächsische Verfassungsschutz koordiniert diesen Entwicklungsprozess.
- **Einzelfallbezogene Koordinierung**
Zur Koordinierung und Bearbeitung von Einzelfällen beruft das LKA NI Fallkonferenzen mit den jeweils erforderlichen Akteuren ein. Gemeinsam werden individuelle Präventionsmaßnahmen der Intervention und Deradikalisierung erarbeitet.
- **Aufbau von kommunalen Netzwerken für Extremismusprävention**
Der Niedersächsische Verfassungsschutz, das LKA NI und beRATen e. V. begleiten den Prozess der lokalen Netzwerkbildung, um sicherzustellen, dass Informationen u. a. für die Extremismusprävention problemlos vor Ort für die Öffentlichkeit zugänglich sind, Meldewege etabliert werden und die Fallbearbeitung effizient erfolgen kann.

- Sensibilisierung

Alle am KIP NI beteiligten Akteure bieten Maßnahmen zur Sensibilisierung der mit dem Phänomen Islamismus/Salafismus konfrontierten Einrichtungen und der Öffentlichkeit an. Detaillierte Informationen zu den Sensibilisierungs- und Informationsangeboten des Niedersächsischen Verfassungsschutzes sind den Kapiteln „7.2 Vortrags- und Informationsveranstaltungen“ sowie „7.4 Informationsmaterialien“ zu entnehmen. Zudem koordiniert der Niedersächsische Verfassungsschutz die Öffentlichkeitsarbeit des KIP NI mittels einer eigenen Internetseite und ist für die öffentliche Jahresveranstaltung des KIP NI verantwortlich.

- Intervention und Deradikalisierung

Das Ausstiegsprogramm des Niedersächsischen Verfassungsschutzes Aktion Neustart¹⁸² hilft Ausstiegswilligen dabei, sich von extremistischer Szene und Ideologie zu lösen und ein Leben ohne Extremismus zu führen. Die zivilgesellschaftliche Beratungsstelle zur Prävention neo-salafistischer Radikalisierung beRATEN e. V. bietet Beratung bei Radikalisierungsverdachtsfällen und steht Angehörigen bzw. dem Umfeld von Radikalisierten als Ansprechpartner zur Verfügung. Beide Angebote sind kostenfrei, vertraulich und auf freiwilliger Basis.

7.7.3 Arbeitsgruppen

2025 haben folgende interministerielle Arbeitsgruppen (AG) innerhalb des KIP NI gearbeitet:

- AG „Kommunale Strukturen der Extremismusprävention“ (AG KoStX)¹⁸³:

In der Arbeitsgruppe geht es um die zielgerichtete Stärkung der Extremismusprävention auf lokaler Ebene. Für eine ganzheitliche Extremismusprävention im Flächenland Niedersachsen ist es notwendig, dass Präventionsstrukturen auf Landesebene durch Strukturen auf kommunaler Ebene ergänzt werden. Ziel der AG KoStX ist es, ressortübergreifend Standards der Extremismusprävention auf lokaler Ebene zu erarbeiten. Hierfür stimmen

¹⁸² Siehe Kapitel 7.8.

¹⁸³ Vormalig als AG „Kommunale Strukturen der Islamismusprävention“ (AG KoStI) bekannt.

sich das LKA NI, der Niedersächsische Verfassungsschutz und beRATen e. V. in regelmäßigen Sitzungen über die Bedarfe vor Ort und Standards für kommunale Netzwerke der Extremismusprävention ab.

Im Berichtszeitraum wurde das Konzept der AG KoStX neu aufgelegt und der Wandel von einer dezidierten Fokussierung auf die Islamismusprävention zur weiter gefassten Extremismusprävention vollzogen.

In diesem Zuge hat die AG KoStX ein modulares Curriculum zur Etablierung kommunaler Präventionsnetzwerke entwickelt und 2025 öffentlich vorgestellt.

- AG „(De-)Radikalisierung und Prävention im Kontext psychischer Auffälligkeiten“:

Unter der Federführung des MS, der Beratungsstelle beRATen e. V. und des LKA NI arbeiten in dieser AG zivilgesellschaftliche und staatliche Präventionsakteure mit weiteren Professionen aus den Bereichen Psychiatrie und Psychotherapie zusammen. Ziel der AG ist die multiprofessionelle Betrachtung von Fällen sowie eine gut vernetzte Zusammenarbeit unter Wahrung der jeweiligen datenschutzrechtlichen Grenzen. Es ist angedacht, die Arbeit dieser AG in den kommunalen Präventionsstrukturen weiterzuführen. Der Niedersächsische Verfassungsschutz ist durch das Ausstiegsprogramm Aktion Neustart in der AG vertreten.

- Arbeitskreis „Extremismus im Kontext von Flüchtlingsarbeit“:

Im Rahmen dieses Arbeitskreises wurden unter Federführung des MS Herausforderungen und Bedarfe von staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren im Bereich der Flüchtlingsarbeit in Niedersachsen erhoben. Ziel ist, u. a. bedarfsgerechte Sensibilisierungs-, Informations- und Fortbildungsformate für einschlägige Einrichtungen und Institutionen anzupassen bzw. neu zu entwickeln.

7.7.4 Jahresveranstaltung

Seit 2017 bringt die jährliche KIP NI-Tagung die in der Islamismusprävention tätigen Akteurinnen und Akteure in Niedersachsen zusammen und bietet Raum für Vernetzung und Diskussionen. In verschiedenen Formaten, von Podiumsdiskussionen, Workshops,

Fachvorträgen bis hin zu Theaterstücken, findet ein Austausch zu aktuellen Themen und Fragestellungen statt.

Das KIP NI veranstaltete am 01.12.2025 in Hannover seine achte Jahrestagung unter dem Titel „Kindheit und Jugend in Krisenzeiten – Gemeinsame Wege in der Islamismusprävention“. Die Niedersächsische Ministerin für Inneres, Sport und Digitalisierung, Daniela Behrens, begrüßte die rund 190 Gäste und betonte den hohen Stellenwert des ressort- und professionsübergreifenden Zusammenwirkens in der Extremismusprävention, wie sie erfolgreich im Rahmen des KIP NI stattfindet. Die Ministerin richtete den Blick darauf, dass Kinder und Jugendliche in einer Zeit aufwachsen, die von Krisen, Konflikten und Unsicherheiten geprägt ist. Es sei deshalb notwendig, ihnen Halt und Orientierung zu geben.



1. Dezember 2025
Akademie des Sports, Hannover

**Kindheit und Jugend
in Krisenzeiten –
Gemeinsame Wege in
der Islamismusprävention**

„Islamismusprävention ist keine Aufgabe allein der Sicherheitsbehörden. Sie ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe - eine Aufgabe der Bildung, der Sozialarbeit, der Medienpädagogik, der Religion, der Familien und der Politik. ...

Kinder und Jugendliche sind keine Risikogruppe. Sie sind Menschen mit Bedürfnissen, mit Potenzial, mit Fragen und mit einem Recht darauf, ernst genommen zu werden. Islamismusprävention darf nicht erst einsetzen, wenn extremistische Ideologien bereits verfangen haben. Sie beginnt viel früher: bei der Stärkung von Resilienz, beim Selbstwert, bei der Fähigkeit, Informationen einzuordnen und kritisch zu denken. ...

Die Krisen werden nicht einfach verschwinden. Aber wir können entscheiden, ob sie uns spalten oder ob wir in ihnen zusammenstehen. Ob sie Angst schüren oder Solidarität fördern. Ob sie junge Menschen verunsichern oder sie darin bestärken, selbst Teil der Lösung zu sein.“

Die zwei Geschäftsführerinnen des KIP NI, Daniela Schlicht, Verfassungsschutz Niedersachsen und Lisa Borchardt, Landeskriminalamt Niedersachsen, betonten in ihrem Geschäftsbericht:

„Wir stehen in der Islamismusprävention alle vor der gleichen Herausforderung: Durch gesellschaftliche Krisen ausgelöste Verunsicherungen und Ängste können Radikalisierungsprozesse und antidemokratische Haltungen bei Kindern und Jugendlichen befördern.“,

so Schlicht. Lisa Borchardt:

„Wir haben über die Jahre gelernt, dass wir verlässliche Strukturen benötigen, um insbesondere Kinder und Jugendliche wirksam vor extremistischer Einflussnahme zu schützen sowie stabile Netzwerke, die in konkreten Fällen von Radikalisierung wie Zahnräder ineinandergreifen.“

In dem ersten Fachvortrag referierte Prof. Dr. Andreas Zick, Professor für Sozialisation und Konfliktforschung, wissenschaftlicher Direktor des Instituts für interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung an der Universität Bielefeld über Radikalisierung in der Adoleszenz. Er stellte dar, dass viele junge Menschen das Gleichheitsversprechen der Demokratie als nicht eingelöst erlebten. Dieses Gefühl mangelnder Teilhabe und Anerkennung begünstige ihre Anfälligkeit für radikale Narrative. Daran anschließend ging Prof. Dr. Naika Foroutan, Professorin für Integrationsforschung und Gesellschaftspolitik an der Humboldt-Universität zu Berlin, Direktorin des Deutschen Zentrums für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM) auf Perspektiven für die Prävention hinsichtlich



hybrider Identitäten in Kindheit und Jugend ein. Sie führte aus, dass in Deutschland über Jahrzehnte hinweg Integrations- und Förderangebote für muslimische Communities unzureichend gewesen seien und dass noch immer Defizite in der Anerkennungspolitik bestünden.

In dem anschließenden Podiumsgespräch veranschaulichten Zick und Foroutan, dass die aktuell zu beobachtenden Radikalisierungsprozesse durch internationale politische Dynamiken verstärkt würden. Zudem betonten sie den Einfluss sozialer Medien auf junge Menschen, denen oftmals die Fähigkeit fehle, Inhalte einordnen zu können. Foroutan forderte mehr Transparenz seitens staatlicher Stellen im Umgang mit Desinformation, während Zick betonte, dass vor allem Kinder und

Jugendliche besser auf digitale Gefahren vorbereitet werden müssten. Einig waren sich beide Diskutierenden, dass Verbote sozialer Medien kaum Wirkung entfalten würden. Stattdessen bedürfe es mehr ansprechbarer Vertrauenspersonen, insbesondere mit Migrationshintergrund (z. B. aus den Bereichen der Sozialarbeit oder der Polizei) im sozialen Raum, um Zugang zu jungen Menschen zu schaffen und ihnen Orientierung und Unterstützung bieten zu können. Diese Einschätzungen wurden in den Publikumsfragen, die sich überwiegend auf die Rolle sozialer Medien bezogen, bestätigt.

Einzelaspekte des Tagungsthemas wurden in vier Workshops vertieft:

- Der Workshop „Gaming, Digital Streetwork und Radikalisierungsprävention im digitalen Raum“, befasste sich mit islamistischer Propaganda im Gaming-Bereich, der Diskussion über Radikalisierung mittels Gaming und Extremismus in sozialen Medien sowie der Vorstellung präventiver Projekte. Der Workshop wurde von Referentinnen und Referenten des Niedersächsischen Verfassungsschutzes, des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen und des Projektes AwareNet, AVP e. V. durchgeführt.
- Der Workshop „Umgang mit Gruppendynamiken im Klassenzimmer am Beispiel Nahostkonflikt“ simulierte anhand kontroverser Themen des Nahostkonflikts Gruppendynamiken, um Interaktion und Meinungsbildung anzuregen. Es wurden Methoden vermittelt, wie mit emotionalen Themen im Unterricht umgegangen werden kann. Der Workshop wurde von einer Referentin von beRATen e. V. angeboten.
- Der Workshop „Schülerinnen und Schüler in Radikalisierungsprozessen. Möglichkeiten, Chancen und Grenzen der Beratung und Unterstützung durch schulische Beratungsteams“ lieferte eine theoretische Fundierung zu Radikalisierungsmodellen und führte eine Fallarbeit zu möglichen Gesprächsansätzen und Netzwerkpartnern durch. Es wurde die herausragende Bedeutung von Beziehungsarbeit, Vernetzung und dem Abbau von Vorurteilen im schulischen Kontext betont. Der Workshop wurde von Mitarbeitenden der Regionalämter für Schule und Bildung durchgeführt.
- Der Workshop „Radikalisierung und sozialer Nahraum, Quartiersentwicklung, lokale Netzwerke“ stellte die präventive Rolle der

Gemeinwesenarbeit durch Netzwerke und lokale Projekte dar und unterstrich die Bedeutung des frühzeitigen Aufbaus von Vertrauen zur Schaffung von Resilienzen gegen Radikalisierung. Dieser Workshop wurde von Mitarbeiterinnen der LAG Soziale Brennpunkte Niedersachsen e. V. durchgeführt.

Im Verlauf der Tagung konnten die Tagungsteilnehmerinnen und -teilnehmer über Mentimeter-Abfragen ihre Eindrücke einbringen. Es wurde deutlich, dass auch aus dem Publikum die derzeit größte Herausforderung in der Islamismusprävention insbesondere im Umgang mit den sozialen Medien gesehen wird. Mit Sorge wurde darüber hinaus die wahrgenommene Polarisierung der Gesellschaft genannt sowie als Herausforderung der Zugang zu jungen Menschen. Der Wert guter Netzwerke in der Extremismusprävention wurde abschließend als wichtiges Fazit von vielen Teilnehmenden formuliert.

7.7.5 KIP NI-Internetseite

Die Internetseite des KIP NI steht allen Nutzerinnen und Nutzern, die sich über das Phänomen des Islamismus und die Islamismusprävention in Niedersachsen informieren wollen, zur Verfügung. Dort erhalten Sie Informationen zu den Themen Islamismus und Radikalisierung, zur Arbeit des Landesprogramms für Islamismusprävention, zu Veranstaltungen und zu Hilfsangeboten. Zudem können über die Internetseite Informationsmaterialien abgerufen und kostenlos bestellt werden.

Weitere Informationen zum KIP NI erhalten Sie unter folgenden Kontaktdaten:

Internet: www.KIPNI.niedersachsen.de

E-Mail: info@KIPNI.niedersachsen.de

Neues Niedersächsisches Internetportal für Extremismusprävention im Aufbau

Die Angebote und Informationen der beiden niedersächsischen Landesprogramme für Extremismusprävention, des beim MJ angesiedelten Landesprogramms für Demokratie und Menschenrechte sowie des KIP NI, werden künftig auf einer gemeinsamen

Internetseite abrufbar sein. Damit wird erstmalig ein zentrales und niedrigschwelliges Portal für Extremismusprävention in Niedersachsen geschaffen.

7.8 Aktion Neustart

Das 2010 gegründete Ausstiegsprogramm Aktion Neustart unterstützt ausstiegswillige Extremistinnen und Extremisten, die sich von ihrer jeweiligen extremistischen Szene und Ideologie distanzieren wollen. Aktion Neustart ist für alle extremistischen Phänomenbereiche zuständig, seit 2010 für Rechtsextremismus, seit 2016 für Islamismus sowie seit 2019 auch für Linksextremismus und Extremismus mit Auslandsbezug.

Aktion Neustart steht als Ansprechpartner für Ausstiegswillige zur Verfügung, spricht aber auch proaktiv Extremistinnen und Extremisten an, die noch keinen Ausstiegswillen entwickelt haben. Auf diese Weise sollen bei ihnen Ausstiegsimpulse gesetzt werden. Das Ausstiegsprogramm unterstützt alle Ausstiegswilligen, vom jungen Menschen, der droht in den Extremismus abzugleiten, über Mitläufer und Aktivisten bis hin zu langjährigen Führungskadern der extremistischen Szenen. Die Unterstützung durch Aktion Neustart ist stets kostenfrei, freiwillig und streng vertraulich.

Das Angebot des Ausstiegsprogramms umfasst:

- vertrauliche Beratung am Telefon,
- vorurteilsfreie Gespräche über Probleme, Ängste und Wünsche,
- persönliche Beratung und Begleitung im Ausstiegsprozess,
- Erstellung eines individuellen Ausstiegsplans,
- Unterstützung bei der Arbeits-, Ausbildungs- oder Wohnungssuche und im Umgang mit Behörden,
- Hilfe in Bedrohungssituationen,
- Unterstützung bei der Bearbeitung von Alkohol-, Drogen- und finanziellen Problemen,
- Hilfe bei der Entfernung von extremistischen Tätowierungen und
- Unterstützung bei Gesprächen mit Eltern, Lehrkräften, Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern.





Aktion Neustart hat seit seiner Gründung in zahlreichen Fällen extremistische Personen im Ausstiegsprozess begleitet. Sie umfassen Beratungstätigkeiten für das soziale Umfeld (Familie, Lehrkräfte, Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Freundeskreis etc.) extremistischer Personen, für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowie konkrete Ausstiegsbetreuungen.

Im Phänomenbereich Rechtsextremismus haben hier von seit 2010 insgesamt 80 Personen der Szene den Rücken gekehrt. 16 Personen werden aktuell betreut. Im Phänomenbereich Islamismus sind seit 2016 insgesamt 22 Personen ausgestiegen. Zwölf Personen werden derzeit betreut. Im Phänomenbereich Extremismus mit Auslandsbezug sind vier Personen erfolgreich ausgestiegen.

Das Team von Aktion Neustart ist interdisziplinär zusammengesetzt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügen über langjährige Erfahrung im Umgang mit extremistischen Ideologien und arbeiten auf Grundlage pädagogischer und psychologischer Fachkenntnisse und Methoden. Die umfangreichen Verfassungsschutzkenntnisse über extremistische Ideologien und Szenen ermöglichen es Aktion Neustart, mögliche Bedrohungslagen für eine Aussteigerin oder einen Aussteiger frühzeitig zu erkennen und fundierte Gefahrenprognosen zu erstellen.

Im Ausstiegsprozess sollen die persönlichen Einstiegsmotive und die extremistischen Einstellungsmuster erkannt, besprochen und aufgelöst werden. Ziel der Ausstiegsarbeit ist die Hinwendung der oder des Aussteigenden zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und den Grund- und Menschenrechten.

Das Zusammenspiel sicherheitsbehördlicher und pädagogischer Fähigkeiten, kombiniert mit langjähriger Erfahrung in der Ausstiegsarbeit, ermöglicht es, im Ausstiegsprozess nicht nur eine nachhaltige Lösung von extremistischer Ideologie und Szene zu erreichen, sondern gleichzeitig auch für Schutz und Sicherheit für die Aussteigerin oder den Aussteiger zu sorgen. Darüber hinaus sind der Aufbau einer nicht

extremistischen sozialen Existenz und die Reintegration in die Gesellschaft essenziell für die Arbeit von Aktion Neustart.

Es bestätigt sich regelmäßig, dass extremistische Szenen gerade für junge Menschen vermeintlich einfache Lösungen für komplexe Fragen bereithalten. Der Wunsch nach Anerkennung und eine Erlebnisorientierung sind fundamentale Motive für die Hinwendung zur extremistischen Szene. Allerdings können durch die Zugehörigkeit zu einer extremistischen Szene Orientierungslosigkeit, Identitätsprobleme, Frustrationen und Ängste nur für eine begrenzte Zeit kompensiert werden. Extremistinnen und Extremisten, die erkannt haben, dass ihnen die Szene nicht das Erhoffte gibt, erhalten von Aktion Neustart Unterstützung. Gemeinsam wird eine sinnvolle Perspektive für ein Leben frei von Extremismus entwickelt.

Seit Jahren spielt das Internet, insbesondere die sozialen Netzwerke, eine herausragende Rolle beim Einstieg junger Menschen in extremistische Ideologien und Szenen. Soziale Netzwerke bieten Menschen die Möglichkeit, erste Kontakte zu Extremistinnen und Extremisten herzustellen. Extremistisches Gedankengut wird teils unreflektiert übernommen und so die Radikalisierung befördert. Neben dem Austausch extremistischer Ansichten können extremistische Schriften, Filme und Musik konsumiert werden. Um dem entgegenzutreten, spricht Aktion Neustart dort Extremistinnen und Extremisten gezielt proaktiv an, mit der Absicht, Ausstiegsimpulse zu setzen. Mittels selbst produzierter Memes und Videos kommuniziert Aktion Neustart alternative Narrative und dringt in die extremistischen Meinungsblasen der Nutzerinnen und Nutzer sozialer Netzwerke ein, bietet nicht extremistische Perspektiven an und macht auf sein Unterstützungsangebot für den Ausstieg aufmerksam.

Um potenzielle Aussteigerinnen und Aussteiger möglichst niedrigschwellig erreichen zu können, bietet Aktion Neustart zudem die Möglichkeit der anonymen Online-Beratung an. Sie richtet sich an all diejenigen,

The poster features a white silhouette of a person running on a blue background. At the top right, there is a red shield logo with a white cross, followed by the text 'Bundeszentrale für politische Bildung' and 'Verfassungsschutz'. The main title 'AKTION NEUSTART' is in large white letters, with 'AUSSTIEGSPROGRAMM' and 'EXTREMISMUS' in smaller white letters below it. The central question 'Raus aus dem Extremismus?' is written in large, bold, white letters. Below this, the text 'Wir beraten und helfen!' is in white, followed by 'Jederzeit, kostenlos, vertraulich, sicher.' in smaller white letters. At the bottom, the 'Hotline: 0172 4444300' is displayed in white.

die sich über Extremismus und den Ausstieg aus dem Extremismus beraten lassen wollen.

Sie können Aktion Neustart unter folgenden Kontaktdaten erreichen:

Mobil: 0172 4444300

E-Mail: aktion.neustart@mi.niedersachsen.de

In den sozialen Medien: Facebook, YouTube, Instagram, TikTok

Online-Beratung für alle Extremismusbereiche:

www.aktion-neustart.de



Spionageabwehr /
Proliferation /
Cyberabwehr

8.1 Sicherheitslage in Niedersachsen: Spionage und hybride Bedrohungen nehmen zu

8.1.1 Überblick

Deutschland ist als wirtschaftlich stärkstes EU-Mitglied, zweitgrößter Netto-Zahler der NATO und eine der führenden Wirtschaftsmächte weltweit ein besonders interessantes Ziel für ausländische Geheimdienste. Spionage richtet sich dabei nicht nur gegen Politik und Verwaltung, sondern auch gegen Wirtschaft, Wissenschaft und das Militär. Die aktuelle weltpolitische Lage ist dabei oft ausschlaggebend: Machtverschiebungen zwischen Europa, den USA, Russland und China sowie der weiterhin andauernde russische Angriffskrieg gegen die Ukraine haben die Bedrohungen für Deutschland und somit auch für Niedersachsen weiter verstärkt.

Hinzu kommen sogenannte hybride Bedrohungen – also Mischformen aus klassischer Spionage, Sabotage, Cyberangriffen und Desinformation. Gerade Regionen mit besonderer strategischer Bedeutung, wie die niedersächsische Küste mit ihren Häfen, Energieanlagen und militärischen Einrichtungen, stehen hierbei im Fokus. Berichte über Drohnenüberflüge oder verdächtige Aktivitäten zeigen, dass auch hier versucht wird, Informationen zu sammeln und/oder die Reaktionsfähigkeit der Sicherheitsbehörden zu testen. Die Gefährdung für Deutschland entsteht somit aus einem komplexen Zusammenspiel unterschiedlicher Interessen und Methoden. Sie reicht von Spionage oder Sabotage über wirtschaftliche Einflussnahme bis hin zu Cyberangriffen – und betrifft damit auch direkt die Menschen und Unternehmen in Niedersachsen. Diese verschiedenen Aktivitäten haben auch zum Ziel, die öffentliche Meinung zu beeinflussen, das Vertrauen in demokratische rechtsstaatliche Institutionen zu untergraben, politisch Verantwortliche zu diffamieren und Ängste innerhalb der Bevölkerung zu schüren.

8.1.2 Sicherheitsarchitektur

Im Rahmen der jeweiligen nationalen Sicherheitsarchitektur unterhalten zahlreiche Staaten Nachrichtendienste, deren Aufgabe in der Sammlung und Auswertung relevanter Informationen, auch mittels nachrichtendienstlicher Mittel, besteht.

Insbesondere in totalitären Systemen agieren diese Dienste als Instrumente der Machtprojektion und führen auch aktive Maßnahmen durch. Dieses hybride Spektrum umfasst u. a. die politische Einflussnahme, Sabotageakte bis hin zur Durchführung von Attentaten. Einzelne Dienste verfügen zudem über paramilitärische Einheiten für verdeckte Operationen und Kommandounternehmungen.

Obwohl die klassische Spionage im öffentlichen Diskurs mitunter teilweise als ein Phänomen vergangener Epochen betrachtet wird, hat sie auch im Zeitalter der globalen digitalen Vernetzung und des rapiden technologischen Fortschritts sowie im Kontext des völkerrechtswidrigen Angriffs Russlands auf die Ukraine weiterhin eine große Relevanz für Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern. Darüber hinaus bleibt die Gewinnung und Führung menschlicher Quellen (Human Intelligence) eine zentrale operative Methode.

In der Bundesrepublik Deutschland sind der Auslandsnachrichtendienst [Bundesnachrichtendienst (BND)], der Inlandsnachrichtendienst (Verfassungsschutz) sowie der militärische Nachrichtendienst [Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst (BAMAD)] mit der Informationsbeschaffung betraut.

Nachrichtendienste unterliegen in Rechtsstaaten der Fach- und Rechtsaufsicht ihrer übergeordneten Dienststellen, da sie – wie jede staatliche Gewalt – an Recht und Gesetz gebunden sind. Aufgrund ihrer verdeckten Arbeitsweise und des Interesses von Regierungsstellen an der Informationsgewinnung und Analyseergebnissen wird eine Aufsicht durch Exekutivbehörden selbst oft nicht als hinreichend erachtet. Die Kontrolle wird daher durch parlamentarische Gremien ergänzt. Diese kann durch Debatten, Aktuelle Stunden oder auch durch parlamentarische Anfragen in und aus den jeweiligen Parlamenten erfolgen.¹⁸⁴

¹⁸⁴ Siehe auch Kapitel 1.6.



360-Grad-Blick der Verfassungsschutzbehörden

Das Sachgebiet Spionageabwehr im Niedersächsischen Verfassungsschutz hat den gesetzlichen Auftrag, alle Informationen über sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Aktivitäten zu erheben, zu analysieren und Spionage sowie Proliferation¹⁸⁵ zu verhindern. Niedersachsen ist als erfolgreicher Wirtschaftsstandort potenzielles Ziel von Spionageaktivitäten fremder Geheim- oder

Nachrichtendienste¹⁸⁶.

8.1.3 Prävention

Als weitere wichtige Aufgabe leisten die Fachbereiche Spionageabwehr, Proliferationsbekämpfung, Wirtschaftsschutz und Cyberabwehr des Niedersächsischen Verfassungsschutzes Präventionsarbeit in Niedersachsen. Ziel ist es, Unternehmen, Behörden und Forschungseinrichtungen vor Informationsabfluss, Manipulation und Sabotage durch Extremisten oder ausländische Dienste zu schützen. So werden die entsprechenden Mitarbeitenden über mögliche Angriffe informiert und sensibilisiert. Des Weiteren beobachtet der Niedersächsische Verfassungsschutz aktuelle Entwicklungen und gibt konkrete Handlungsempfehlungen. Das Präventionsangebot reicht von öffentlichen Veranstaltungen und Beiträgen auf Sicherheitskonferenzen bis hin zu direkten Gesprächen mit Vertretenden der jeweiligen Zielgruppe. Ergänzend dazu werden die Herausforderungen und aktuellen Themen der hybriden Bedrohungen in Fachvorträgen auf Wirtschaftsschutztagungen sowie durch Informationsschreiben an potenziell Betroffene herangetragen. Durch einen regelmäßigen Austausch ist der Niedersächsische Verfassungsschutz ein verlässlicher Ansprechpartner für die Wirtschaft.

Der Niedersächsische Verfassungsschutz nimmt aktuelle Gefahren u. a. durch hybride Bedrohungen sehr ernst. Deshalb wurden die Bereiche

¹⁸⁵ Proliferation ist die Weiterverbreitung von ABC-Waffen und Trägersystemen; siehe auch Kapitel 8.2.

¹⁸⁶ Im Gegensatz zu Geheimdiensten unterliegen Nachrichtendienste einer rechtsstaatlichen Kontrolle und haben keine polizeilichen Befugnisse. Die deutschen Verfassungsschutzbehörden sind demnach Nachrichtendienste. Siehe auch Kapitel 1.7.

Wirtschaftsschutz und Spionageabwehr personell erheblich verstärkt, um hybriden Bedrohungen aktiv und nachhaltig zu begegnen.

Um schnell und wirksam reagieren zu können arbeitet der Niedersächsische Verfassungsschutz eng mit anderen Sicherheitsbehörden in Niedersachsen, in den Bundesländern und auf Bundesebene zusammen. Es gibt regelmäßige Besprechungen, gegenseitige Hospitationen und spezielle Meldedienste, über die Informationen schnell weitergegeben werden können. So soll die Sicherheit in Niedersachsen effektiv und nachhaltig gestärkt werden.

Die Hauptakteure der klassischen Spionageaktivitäten in der Bundesrepublik Deutschland sind nach wie vor die Russische Föderation, die Volksrepublik China und die Islamische Republik Iran. Die Schwerpunkte der Interessen dieser Länder orientieren sich an den politischen Vorgaben und wirtschaftlichen Prioritäten der jeweiligen Regierungen.

Aufgrund der zum Teil desolaten Sicherheitslagen in ihren Heimatländern und der damit verbundenen existenziellen Bedrohungen sucht eine große Zahl von Menschen weiterhin Zuflucht und Schutz in Europa. Insbesondere Deutschland ist Ziel von Flüchtlingsbewegungen, die ihren Ursprung vor allem in Afghanistan, im Irak, in Syrien sowie in der Ukraine, aber auch in den Ländern Zentral- und Westafrikas haben. Mit der sich vergrößernden Exilgemeinde ist die Ausforschung oppositioneller Aktivitäten zur wichtigen Zielvorgabe für fremde Dienste in Deutschland geworden.

Fremde Geheim- oder Nachrichtendienste sind darüber hinaus in unterschiedlicher Personalstärke u. a. an den jeweiligen amtlichen Vertretungen (z. B. Botschaften, Generalkonsulate = Legalresidenturen) in Deutschland präsent und unterhalten dort Stützpunkte. Geheim- und Nachrichtendienstmitarbeitende können dort, als Diplomaten und Diplomaten getarnt, tätig werden und Informationen beschaffen oder sie leisten Unterstützung bei geheimdienstlichen Operationen ihrer Zentralen. Nach der Schließung von Auslandsvertretungen, wie z. B. im Fall von Russland oder dem Iran, spielen soziale Netzwerke oder reisende Agenten



bei der Anbahnung von Kontakten oder der Abschöpfung von Informationen eine wichtige Rolle.

Eine Vielzahl von Informationen, die für fremde Geheim- oder Nachrichtendienste interessant erscheinen und früher nur mit klassischen Spionagetätigkeiten zu erheben waren, sind heutzutage mit wenig Aufwand und fast ohne Aufdeckungsrisiko auf virtuellem Wege zu erlangen. Manche Hinweise deuten darauf hin, dass bei bestimmten Angriffen auch staatliche Stellen oder Geheimdienste beteiligt sein könnten. Da Angreifer häufig dieselben technischen Mittel und Vorgehensweisen nutzen, lassen sich diese in vielen Fällen erkennen und bestimmten Akteuren zuordnen.

8.1.4 Schwerpunkte der Spionageabwehr in Niedersachsen

Russland

Der russische Auslandsnachrichtendienst nennt sich „Sluschba wneschni raswedki“ (SWR, auch SVR, Dienst der Außenaufklärung der Russischen Föderation). Seine Aufgabe ist es, Informationen in den Bereichen Politik, Technologie, Wirtschaft und Wissenschaft zu beschaffen, um sie sowohl für die Politik als auch die Wirtschaft in Russland nutzbar zu machen.

Als Unterstützer der Ukraine steht Deutschland und somit auch Niedersachsen im Fokus ausländischer, insbesondere russischer



Logo des SVR

Geheimdienste und sieht sich in regional unterschiedlicher Intensität mit hybriden Bedrohungen konfrontiert.

So zielen russische Hacker auf deutsche Regierungsstellen, Unternehmen und Kritische Infrastrukturen (KRITIS)¹⁸⁷ ab, um sensible Daten zu stehlen oder Systeme zu stören. Auch gab es Fälle, in denen russische Staatsbürger verdächtig waren, sich Zugang zu militärischen Einrichtungen oder sensiblen Bereichen zu verschaffen, um dort Informationen zu erheben, die im Falle eines sich verschärfenden Konflikts für die russische Seite nützlich sein könnten. Darüber hinaus hat der Einsatz von Drohnen zur mutmaßlichen Ausspähung von Bundeswehr-Standorten und anderen strategischen Zielen deutlich zugenommen.

Low-Level-Agenten

Bei den sogenannten Low-Level-Agenten, die oft als Handlanger fungieren und für russische Auftraggeber Propaganda betreiben, Ziele ausspähen oder Sabotageaktionen ausführen, handelt es sich um Personen, die für russische Geheimdienste oder sonstige staatliche Organe tätig werden, ohne diesen selbst anzugehören. Die oft (klein-)kriminellen Akteure werden häufig über soziale Medien oder Messengerdienste angeworben und gesteuert. Der nachrichtendienstliche Hintergrund des Auftraggebers bleibt ihnen dabei mutmaßlich häufig verborgen – auch aufgrund von undurchsichtigen Auftragsketten mit zwischengeschalteten Mittelsmännern.

„Low-Level-Agenten“ sind eine latente Gefahr. Sie sind nicht oder nur oberflächlich nachrichtendienstlich ausgebildete Täter, die gegen Bezahlung oder aus anderen Motiven mit konkreten, i. d. R. einfach auszuführenden Spionage- und Sabotagehandlungen beauftragt werden. Häufig wird ihnen nicht einmal bewusst sein, dass sie für einen fremden Staat handeln und verfolgen i. d. R. rein wirtschaftliche Interessen. Dieses Vorgehen ermöglicht dem russischen Geheimdienst im Zielland zu agieren, ohne eine Aufdeckung und Festnahme der eigenen Mitarbeitenden zu riskieren.

¹⁸⁷ Kritische Infrastrukturen (KRITIS) sind Organisationen und Einrichtungen von essenzieller Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten würden (siehe Internetseite des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik, www.bsi.bund.de).

So ließ die Bundesanwaltschaft 2025 drei ukrainische Staatsangehörige festnehmen, weil sie sich gegenüber russischen staatlichen Stellen zu Brand- und Sprengstoffanschlägen auf den Gütertransportverkehr in Deutschland bereit erklärt haben sollen. Dies ist nur ein Beispiel für das hohe Gefährdungspotenzial, das von dem Einsatz fremdstaatlich gesteuerter „Low-Level-Agenten“ ausgeht.

Schutz der Kritischen Infrastruktur (KRITIS)

Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine hat dazu geführt, dass KRITIS wie Energieanlagen, Häfen oder Kommunikationsnetze stärker in den Fokus der niedersächsischen Sicherheitsbehörden genommen werden. Solche Einrichtungen gelten grundsätzlich als mögliche Ziele für Spionage, Cyberangriffe oder politisch motivierte Straftaten.

Um Gefahren frühzeitig zu erkennen, erstellen Polizei und Verfassungsschutz regelmäßig Bedrohungsanalysen und passen Schutzmaßnahmen an die jeweilige Lage an. Für die niedersächsische Küstenregion liegen zwar derzeit keine konkreten Hinweise auf Angriffe vor, dennoch bleibt sie wegen ihrer maritimen Bedeutung

und Nähe zu wichtigen Infrastrukturen besonders sensibel.

Unterseekabel, Pipelines und Hafenanlagen stehen im Zentrum der Aufmerksamkeit. Russische Schiffe – darunter auch die sogenannte Schattenflotte – sind weiterhin in Nord- und Ostsee präsent und werden von deutschen Sicherheitsbehörden genau beobachtet, da von ihnen ausgehende Spionage- oder Sabotagehandlungen nicht ausgeschlossen werden können.

Alle deutschen Sicherheitsbehörden stellen sich kontinuierlich aktiv auf die sich stets verändernde Sicherheitslage und die mit dem Russland-Ukraine-Konflikt

zusammenhängenden Herausforderungen ein.¹⁸⁸



¹⁸⁸ Siehe auch Kapitel 2.2.

8.1.5 Festnahmen, sicherheitsrelevante Vorfälle und sonstige Maßnahmen mit Bezug nach Niedersachsen

China

Um ihren Machtanspruch zu sichern und die eigenen wirtschaftlichen Ziele erreichen zu können, setzt die Volksrepublik China Geheimdienste ein. Von den vier chinesischen Geheimdiensten ist insbesondere das chinesische „Ministerium für Staatssicherheit“ (MSS) für die In- und Auslandsaufklärung zuständig.¹⁸⁹ Es gilt als weltweit größter ziviler Geheimdienst.



Logo des MSS

Die Volksrepublik China bedient sich ihrer Geheimdienste als Mittel zum Regimeerhalt. Übergeordnetes Ziel allen geheimdienstlichen Handelns ist die Aufrechterhaltung des Machtanspruchs der Kommunistischen Partei Chinas. China strebt eine aktive Gestaltung der internationalen Ordnung an und propagiert offen das Ziel, im Jahr 2049, dem 100. Gründungsjahr der Volksrepublik, wirtschaftlich wie militärisch global führend zu sein. Um dieses Ziel zu erreichen, besteht ein umfassender Informationsbedarf, den China offensiv auch mit geheimdienstlichen Mitteln deckt. Zu den wesentlichen geheimdienstlichen Akteuren zählen neben dem nichtmilitärischen MSS, der militärische Geheimdienst MID¹⁹⁰, das MÖS¹⁹¹ sowie der technisch-militärische Geheimdienst NSD¹⁹².

China hat sich in Bezug auf den Ukraine-Krieg diplomatisch an die Seite Russlands gestellt. Das Land hat jedoch betont, dass es eine neutrale Position einnehme und sich für eine friedliche Lösung des Konflikts einsetze. Die Weigerung Chinas, den Angriffskrieg Russlands zu verurteilen, hatte bisher keine erkennbaren wirtschaftlichen Nachteile für die Volksrepublik zur Folge.

¹⁸⁹ Geheimdienst mit Exekutivbefugnissen, Schwerpunkt: Beobachtung oppositioneller Bestrebungen.

¹⁹⁰ Militärischer In- und Auslandsgeheimdienst = Abschirmung gegen Aufklärungsversuche, Informationsgewinnung zu ausländischen Streitkräften.

¹⁹¹ Ministerium für öffentliche Sicherheit = Dem Polizeiministerium unterstellt, Bereitstellung geheimdienstlicher Spezialeinheiten.

¹⁹² Technisch-militärischer Geheimdienst = Spezialisiert auf Satellitenaufklärung und hochentwickelte Cyberoperationen gegen Kritische Infrastrukturen.

Gegenwärtig räumen chinesische Geheimdienste, neben den Themen um die Belt-and-Road-Initiative¹⁹³ – insbesondere den Entwicklungen im Sektor der Informationstechnologie (Cloud, Internet of Things, Quantentechnologien, Robotik, 5G-Technologie) höchste Priorität ein. Dabei setzen die Dienste auch ausgeklügelte und technologisch anspruchsvolle Cyberoperationen zur Gewinnung von technologischem Know-how, auch für den eigenen Entwicklungsbedarf, ein.

Die Ziele chinesischer Spionage werden nach einer Nutzenkalkulation ausgewählt. Die Informationsbeschaffung dient in erster Linie dem Profit der eigenen Nation. Die Schädigung des Gegners wird von den chinesischen Diensten als zweckdienliches Mittel in Kauf genommen, ist aber oft selbst nicht Ziel des geheimdienstlichen Handelns.



Logo des VAJA

Iran

Die Geheimdienste der Islamischen Republik Iran sind eine wichtige Stütze für das dortige Regime. Das Ministerium für Nachrichtendienste (MOIS oder VAJA) ist der zivile Auslandsgeheimdienst des Iran.

Die Ausspähung von Oppositionellen ist eine zentrale Aufgabe für die iranischen Geheimdienste, wobei die Aktivitäten von der Beobachtung von Demonstrationen bis zur Bedrohung konkreter Personen reichen. In Niedersachsen führt der Verfassungsschutz in solchen Fällen gemeinsam mit weiteren Sicherheitsbehörden Aufklärungs- und Schutzmaßnahmen durch.

¹⁹³ Der Begriff bezeichnet die Neue Seidenstraße. Sie ist ein langfristiges Projekt der Kommunistischen Partei Chinas zum Aufbau von Infrastrukturen für Transport, Versorgung und Handel. Vorbild sind historische Routen zwischen China und dem Westen, die man erweitert und verändert.

Hinweise

Für Hinweise auf Spionageaktivitäten oder andere sicherheitsgefährdende Vorkommnisse steht der Niedersächsische Verfassungsschutz als vertrauensvoller Ansprechpartner unter folgender Erreichbarkeit zur Seite:

E-Mail: Kontakt@mi.niedersachsen.de

In dringenden Fällen – insbesondere, wenn Gefahr für Leib und Leben besteht – ist die Polizei unter der Notrufnummer 110 zu alarmieren.

Weitere Informationen zum Thema Spionage können Sie auch dem Flyer „Spionage – (k)ein Thema?!“ entnehmen, den Sie auf unserer Internetseite herunterladen können.

8.2 Proliferation

Proliferationsbekämpfung umfasst Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung atomarer, biologischer und chemischer Waffensysteme sowie der hierfür benötigten Trägersysteme.

Sie beschränkt sich aber mittlerweile nicht nur hierauf, sondern beinhaltet auch die unkontrollierte Verbreitung und Weitergabe von digitalen Werkzeugen, Technologien oder Software, die für Cyberoperationen genutzt werden können.

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich, ebenso wie zahlreiche andere Staaten, international verpflichtet, die Verbreitung und den Einsatz von Massenvernichtungswaffen zu verhindern, um Frieden und Stabilität zu sichern. Den Verfassungsschutzbehörden obliegt der Aufgabenbereich der Proliferationsbekämpfung. Sie leisten somit einen bedeutenden Beitrag zum friedlichen Zusammenleben der Völker.

Proliferation geht i. d. R. nicht von Einzelpersonen aus, sondern wird von Staaten betrieben, häufig unter Einbindung ihrer Geheim- oder Nachrichtendienste. Dabei handelt es sich um Akteure, bei denen die Gefahr besteht, dass sie ABC-Waffen in bewaffneten Konflikten einsetzen oder deren Einsatz zur Durchsetzung politischer Ziele

androhen. Die aktuellen Entwicklungen in internationalen Krisen- und Konfliktregionen sowie das machtpolitische Agieren autoritärer Regime erhöhen die sicherheitspolitischen Risiken und unterstreichen die Relevanz wirksamer Gegenmaßnahmen.

Da entsprechende Waffen- und deren Trägersysteme nicht vollständig frei verfügbar sind, konzentrieren sich proliferationsrelevante Staaten häufig auf den Erwerb einzelner Bauteile und Komponenten. Im Mittelpunkt stehen dabei sogenannte Dual-Use-Güter, also Produkte, Technologien, Software und Fachwissen, die sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke geeignet sind. Proliferationsbestrebungen zielen darauf ab, den militärischen Nutzen solcher Güter hinter einem zivilen Verwendungszweck zu verschleiern. Der Einsatz von Deck- und Tarnfirmen, fingierte Geschäftsbeziehungen, gezielt irreführenden Waren- und Endverbleibsangaben oder Umweglieferungen über vermeintlich unkritische Drittstaaten, die als Zwischenstation oder Verschleiерungsplattform fungieren, sowie verdeckte Beschaffungswege erschweren die Identifizierung und Aufklärung entsprechender Aktivitäten erheblich, insbesondere wenn sie durch staatliche Geheim- oder Nachrichtendienste gesteuert werden.

In den vergangenen Jahren hat sich das Aufgabenspektrum der Proliferationsabwehr deutlich erweitert und umfasst mittlerweile auch den Bereich der sogenannten Emerging Technologies (EMT). Darunter fallen neuartige technologische Entwicklungen und Hochinnovationen, die, unabhängig von klassischem ABC-Bezug, das Potenzial besitzen, militärische Fähigkeiten und Konfliktdynamiken in einer Weise zu verändern, die in ihrer Wirkung mit strategischen Waffensystemen vergleichbar sein können.

Dazu zählen z. B. Fortschritte in der Künstlichen Intelligenz (KI), autonom agierende Systeme, Quantentechnologien, neuartige Sensorik oder biotechnologische Verfahren. Deren sicherheitsrelevante Einsatzmöglichkeiten werden oft erst während der Entwicklungsphase erkannt. Bestehende Exportkontroll- und Regulierungssysteme decken diese Bereiche bislang nur teilweise ab und technologische Entwicklungen schreiten deutlich schneller voran als die Anpassung rechtlicher Rahmenbedingungen. Der Prävention kommt somit

eine wachsende Bedeutung zu. Der Niedersächsische Verfassungsschutz trägt diesem Umstand Rechnung und hat sich zum Ziel gesetzt, Forschungseinrichtungen und Unternehmen frühzeitig für die sicherheitsrelevanten Aspekte von EMT zu sensibilisieren. Durch gezielte Risikoaufklärung und den intensiven Austausch mit exponierten Unternehmen und Forschungseinrichtungen soll verhindert werden, dass neue Schlüsseltechnologien unbemerkt in die Hände von Staaten gelangen, die sie für destabilisierende oder militärische Zwecke missbrauchen könnten.

Niedersachsen ist ein Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort mit einer Vielzahl hochinnovativer Unternehmen und Forschungsinstitutionen. Viele der hier entwickelten oder produzierten Technologien, Komponenten und Materialien besitzen ein erhebliches Dual-Use-Potenzial und können bei missbräuchlicher Anwendung zur Herstellung, Modernisierung oder Funktionssteigerung von Massenvernichtungswaffen beitragen.

Staaten, die entsprechende Fähigkeiten anstreben, versuchen deshalb zunehmend Zugang zu diesen Gütern zu erlangen. Für die Beschaffung werden oft nachrichtendienstliche Strukturen und Vorgehensweisen genutzt, um geltende Exportbestimmungen zu umgehen.

In der Praxis zeigt sich immer wieder, dass deutsche Unternehmen und Forschungseinrichtungen die sicherheitsrelevanten Hintergründe solcher Anfragen nicht oder erst zu spät erkennen. Die Gefahr eines unbeabsichtigten Beitrags zu Proliferation ist real und betrifft insbesondere hochspezialisierte Nischenbranchen sowie Forschungsfelder mit komplexen technischen Inhalten. Neben den erheblichen Risiken, die aus einer möglichen Mitwirkung an der Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen entstehen, sind Verstöße gegen exportkontrollrechtliche Vorgaben auch rechtlich erheblich: Die unerlaubte Ausfuhr oder Weitergabe kontrollierter Güter kann je nach Schwere als Ordnungswidrigkeit oder Straftat geahndet werden, u. a. nach dem Außenwirtschaftsgesetz, der Außenwirtschaftsverordnung und gegebenenfalls dem Kriegswaffenkontrollgesetz.

Im Rahmen der Proliferationsbekämpfung sind internationale Sanktionen gegen Staaten wie Russland, Iran oder Nordkorea wichtige Instrumente zur Exportkontrolle und zum Schutz von Know-how. Neben Exportbeschränkungen in den Bereichen Finanzen, Transport und Energie stehen insbesondere proliferationsrelevante Güter, konventionelle Waffen und Hochtechnologieprodukte im Fokus der Maßnahmen. Oftmals versuchen sanktionierte Staaten, die Verbote zu umgehen.

Im Zusammenhang mit dem Russland-Ukraine-Krieg hat die EU zahlreiche Sanktionen gegen Russland verhängt, wodurch die Beschaffung von Rüstungsgütern sowie Dual-Use-Produkten für russische Akteure deutlich erschwert werden soll.

Bestehende Netzwerke zu niedersächsischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen konnten weiter ausgebaut werden

Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit baut Berührungspunkte ab, stärkt Informationswege und sensibilisiert Verantwortliche für potenzielle Risiken im eigenen Arbeitsumfeld. Die etablierte Zusammenarbeit zwischen dem Niedersächsischen Verfassungsschutz und niedersächsischen Unternehmen sowie Forschungseinrichtungen hat zu einer größeren Aufmerksamkeit gegenüber auffälligen Anfragen, ungewöhnlichen Geschäftsbeziehungen oder sicherheitsrelevanten Forschungsk Kooperationen geführt. Dies trägt dazu bei, dass verdächtige Vorgänge erkannt und dem Niedersächsischen Verfassungsschutz gemeldet werden, was wiederum die Qualität und Quantität des Hinweisaufkommens verbessert. Die gewachsenen Netzwerke bilden damit eine wichtige Grundlage für eine wirksame Proliferationsabwehr in Niedersachsen.

Im Rahmen der Proliferationsbekämpfung hat sich gezeigt, dass sich die Beschaffungsbemühungen der Volksrepublik China deutlich von den Aktivitäten anderer Staaten, die an Massenvernichtungswaffen oder deren Trägersystemen interessiert sind, unterscheiden. Anders als klassische Proliferationsakteure ist China aufgrund seines enormen technologischen Entwicklungsstands im Bereich der ABC-Waffentechnologien weitgehend autark und auf internationale Beschaffungswege kaum angewiesen. Zugleich verfolgt China ambitionierte Ziele im Bereich der sogenannten EMT.

Die wesentlichen Beschaffungsbemühungen beziehen sich daher auf zentrale Zukunftstechnologien. Um eine globale Führungsrolle im Hochtechnologiebereich zu erreichen, nutzt die Volksrepublik gezielt den Zugang zu deutschen Unternehmen, Forschungseinrichtungen und wissenschaftlichen Netzwerken. China setzt dabei ein breites Spektrum an Vorgehensweisen ein, um Zugang zu sensiblen Technologien, Expertise und Schlüsselkompetenzen zu erlangen. Dazu zählt der Erwerb kompletter Unternehmen ebenso wie langfristig angelegte wissenschaftliche Kooperationen, Forschungsstipendien, Joint Ventures oder die gezielte Rekrutierung von Fachkräften. Ergänzend tritt die gezielte Pflege persönlicher Beziehungen zu politischen, wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Entscheidungsträgerinnen und -trägern hinzu, um Einflusskanäle aufzubauen und strategische Interessen zu platzieren. Viele dieser Aktivitäten bewegen sich im Rahmen legaler wirtschaftlicher oder wissenschaftlicher Kooperationen und unterliegen weder internationalen Sanktionen noch den klassischen Exportkontrollmechanismen, was ihre sicherheitsrelevante Bewertung zusätzlich erschwert. Deutschland ist aufgrund seiner technologischen Spitzenposition und seiner offenen Forschungsstrukturen in besonderer Weise gefährdet. Es besteht die Gefahr, dass wertvolles Know-how, Forschungsergebnisse oder Hochtechnologie unbemerkt abfließen. Der Dual-Use-Charakter zahlreicher Schlüsseltechnologien, etwa in der KI, Robotik, Sensorik, Halbleitertechnologie, Quantenforschung oder modernen Biotechnologie, verschärft die Lage.

Proliferationsrelevante Staaten entsenden aber auch regelmäßig Gastwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler an deutsche, darunter auch niedersächsische, Hochschulen und Forschungseinrichtungen. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob ein möglicher Bezug zu Beschaffungsbemühungen für Programme zur Herstellung von Massenvernichtungswaffen besteht. Bei Bedarf sensibilisiert der Niedersächsische Verfassungsschutz die betreuenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler für entsprechende Risiken und informiert diese über aktuelle Entwicklungen. Der Niedersächsische Verfassungsschutz engagiert sich präventiv, indem er gezielte Informations- und Aufklärungsarbeit leistet und als vertraulicher Ansprechpartner für Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Wissenschaftler zur Verfügung steht.

Proliferationsabwehr ist eine Gemeinschaftsaufgabe. Nur wenn Verdachtsmomente früh identifiziert werden und Wissen geteilt wird, lassen sich Risiken minimieren und gefährliche Entwicklungen unterbinden. Daher arbeitet der Verfassungsschutz eng mit weiteren Sicherheitsbehörden auf Landes- und Bundesebene zusammen, um verdächtige Vorgänge zu identifizieren, Informationen zu bündeln und koordinierte Gegenmaßnahmen einzuleiten.

Auf diese Weise trägt der Niedersächsische Verfassungsschutz aktiv zur Aufdeckung und Unterbindung proliferationsrelevanter Aktivitäten bei und leistet auf lokaler Ebene einen bedeutenden Beitrag zur internationalen Sicherheit.

8.3 Cyberabwehr

Die Abhängigkeit unserer Gesellschaft von Informations- und Kommunikationstechnologien steigt. Die dadurch verursachte Verwundbarkeit moderner Gesellschaften stellt eine große sicherheitspolitische Herausforderung dar. Der mögliche Schaden für Staaten, ihre Bevölkerung und ihre Volkswirtschaften im Falle der Beeinträchtigung von Informations- und Kommunikationsinfrastrukturen ist immens. Staat, Kritische Infrastrukturen, Wirtschaft, Wissenschaft und Bevölkerung sind auf das verlässliche Funktionieren dieser Technologien, insbesondere des Internets, angewiesen. Cyberangriffe werden zahlreicher, komplexer und professioneller. Häufig kann bei Angriffen weder auf die Identität noch auf die Motivation des Angreifers geschlossen werden; kriminelle, terroristische, militärische und/oder geheim- bzw. nachrichtendienstliche Hintergründe sind denkbar. Die für solche Angriffe häufig genutzten hoch entwickelten Schadprogramme abzuwehren und zurückzuverfolgen, erfordert eine enge Kooperation der Sicherheitsbehörden.

Auch fremde Staaten bedienen sich gezielter Cyberangriffe, um Informationen zu erlangen und das erworbene Wissen zu ihrem Vorteil zu nutzen. Täglich gibt es bundesweit eine Vielzahl an Cyberangriffen, mit dem Ziel der Verschlüsselung und der anschließenden

Erpressung der Betroffenen.¹⁹⁴ Auf den einschlägigen Seiten für die Internetsicherheit, wie z. B. auf der Internetseite des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI; https://www.bsi.bund.de/DE/Service-Navi/Publikationen/Lagebericht/lagebericht_node.html) werden die Angriffe statistisch dargestellt. Neben den im Jahr 2025 fortgesetzten Angriffen auf Großunternehmen waren in Niedersachsen diverse kleinere und mittelständische Unternehmen, politische Parteien, Nichtregierungsorganisationen oder auch Privatpersonen betroffen. Das verdeutlicht, welchen hohen Stellenwert die IT-Sicherheit in allen Bereichen hat.

Eine große Gefahr für Unternehmen und Behörden stellen nach wie vor „Advanced Persistent Threats“¹⁹⁵ dar. Diese zielgerichteten Cyberangriffe durch gut organisierte und professionell ausgestattete Hacker, die Anweisungen und Unterstützung i. d. R. von Regierungen erhalten können, verlaufen typischerweise in mehreren Phasen und sind sehr komplex in der Vorbereitung und Durchführung. Ziel eines solchen Angriffs ist es, sich möglichst lange unentdeckt in fremden IT-Systemen zu bewegen, um sensible Daten auszuleiten oder anderweitig Schäden anzurichten. Im Gegensatz zu vielen anderen Cyberkriminellen verfolgen diese Angreifer ihre Ziele grundsätzlich langfristig, meist über mehrere Monate oder Jahre hinweg. Sie stimmen ihre Aktivitäten auf die Sicherheitsmaßnahmen ihrer anvisierten Opfer ab und greifen diese häufig mehrfach an. Die Bearbeitung solcher Cyberangriffe stellt aufgrund der Anonymität des Angriffs und der nicht erkennbaren Motivation der Angreifer für die Sicherheitsbehörden eine große Herausforderung dar.

Im Rahmen einer Studie des Branchenverbands der deutschen Informations- und Telekommunikationsbranche (Bitkom e. V.) aus dem Jahr 2025 wurden durch Cyberangriffe geschädigte Unternehmen befragt. Die Befragung ergab einen signifikanten Anstieg

¹⁹⁴ Auch bekannt als Einsatz von Ransomware (aus dem englischen: ransom für „Lösegeld“).

¹⁹⁵ Bei „Advanced Persistent Threats“ handelt es sich um zielgerichtete Cyberangriffe auf spezifisch ausgewählte Institutionen und Einrichtungen, bei denen sich ein Angreifer persistent (=andauernd) Zugriff auf ein System verschafft und auf weitere Systeme ausweitet. Die Angriffe zeichnen sich durch einen sehr hohen Ressourceneinsatz und erhebliche technische Fähigkeiten aufseiten der Angreifer aus und sind i. d. R. schwierig festzustellen (siehe Internetseite des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik, www.bsi.bund.de).

staatlich gesteuerter Cyberangriffe¹⁹⁶. Im Jahr 2023 gaben nur sieben Prozent der Befragten an, von einem Cyberangriff von einem ausländischen Nachrichtendienst betroffen gewesen zu sein, im Jahr 2025 waren es 28 Prozent. Diese Steigerung kann auf den Umstand einer erhöhten Sensibilität und der verbesserten Möglichkeiten zur Zuordnung von staatlichen Akteuren im Cyberraum zurückgeführt werden. Ein tatsächlicher Anstieg von Cyberangriffen durch ausländische Nachrichtendienste ist im Hinblick auf die aktuelle welt-politische Lage allerdings wahrscheinlich.



Die Abgrenzung zwischen Cybercrime und Cyberespionage, also Cyberangriffe durch ausländische Nachrichtendienste ist i. d. R. schwierig, da auch bei einem augenscheinlich in erster Linie bestehenden finanziellen Interesse des Angreifers, wie dem Einsatz von Ransomware, staatliche Akteure im Vorfeld an der Kompromittierung beteiligt gewesen sein können. Denn auch einem staatlichen Akteur kann eine Verschlüsselung der Systeme des Opfers zur Verschleierung der Aktivitäten und zur finanziellen Bereicherung dienen.

Des Weiteren liegen vermehrt Hinweise vor, die darauf schließen lassen, dass ausländische Geheimdienste im Kontakt zu bislang vorwiegend finanziell motivierten Ransomware-Gruppierungen stehen. Aus einer Veröffentlichung von als authentisch bewerteten

Kommunikationsdaten der russischen Ransomware-Gruppierungen „Black Basta“ untereinander, gehen Verbindungen zum russischen Geheimdienst FSB hervor, die darauf hindeuten, dass führende Mitglieder der Gruppierung in Kontakt zu russischen staatlichen Stellen standen.¹⁹⁷ Das macht deutlich, dass russische Ransomware-Gruppierungen wie „Black Basta“ mit hoher Wahrscheinlichkeit auch Teil der hybriden Bedrohungen durch Russland sind. Die Einschätzung, dass solche Akteure von staatlichen russischen Stellen geduldet werden, besteht bereits seit einigen Jahren. Die

¹⁹⁶ <https://www.bitkom.org/sites/main/files/2025-09/bitkom-pressekonferenz-wirtschafts-schutz-cybercrime.pdf>.

¹⁹⁷ <https://www.spiegel.de/netzwelt/web/ransomware-gruppe-black-basta-wie-ein-mitmasslicher-erpresser-aus-russland-der-justiz-entkam-a-df47e7f1-69de-4d60-bc34-af22e6e8fc05>.

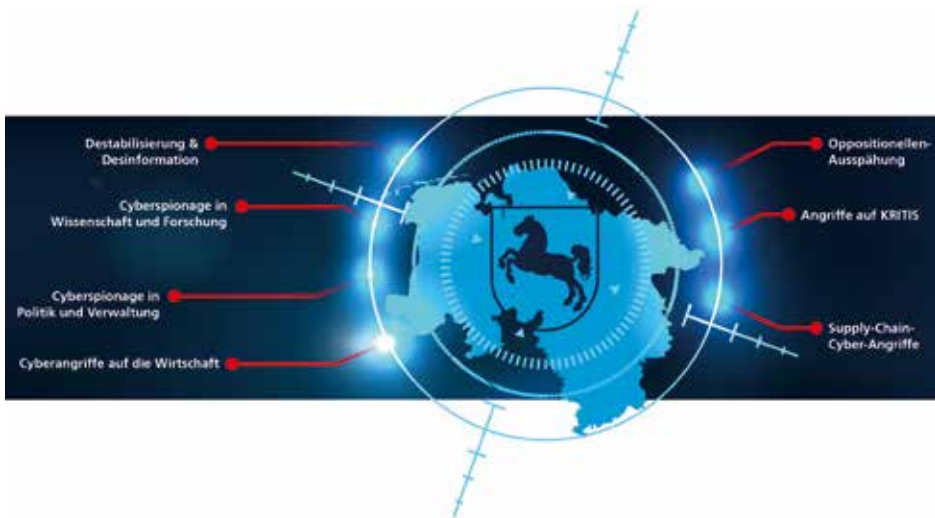
geleakten Informationen vermitteln jedoch den Eindruck, dass solche Gruppierungen wahrscheinlich sogar aktiv durch russische Stellen unterstützt und gesteuert werden. Angesichts der aktuellen politischen Lage erscheint eine Schwächung der deutschen Wirtschaft zudem zielführend für Russland.

Abgesehen von Ransomware-Gruppierungen gibt es auch sogenannte Hacking-Gruppierungen. Dabei handelt es sich um Einzelpersonen oder koordinierte Kollektive, die Hacking-Techniken anwenden, um politische, soziale oder ideologische Anliegen zu fördern. Im Gegensatz zu gewöhnlichen Cyberkriminellen geht es ihnen nicht um finanziellen Profit, sondern um Aufmerksamkeit. Hierzu nutzen Hacking-Gruppierungen häufig DDoS-Angriffe¹⁹⁸, die die Verfügbarkeit von Webseiten beeinträchtigen, indem gezielt eine Überlastung durch massenhafte Anfragen durch verschiedene vom Angreifer kontrollierte Systeme verursacht wird. Solche Angriffe führen i. d. R. keinen großen Schaden herbei, da die Angreifer dadurch keinen Zugriff auf die Daten der Betroffenen erlangen. Pro-russische Hacking-Gruppierungen nutzen solche DDoS-Angriffe in erster Linie als Werkzeug der Propaganda, die darauf abzielt, gesellschaftliche Verunsicherung zu stiften und das Vertrauen in staatliche Institutionen zu untergraben. Daneben gibt es auch Hacking-Gruppierungen wie „Z-Pentest Alliance“, die für ihre Angriffe auf KRITIS im Europäischen Raum, insbesondere in den Bereichen Energie und Wasser, bekannt sind. Dabei kompromittieren die Angreifer IT-Systeme, indem sie sich Zugriff auf Steuerungssysteme oder vertrauliche Daten verschaffen. Dieses Vorgehen ist deutlich kritischer zu bewerten. In Niedersachsen griff diese Gruppierung im Jahr 2025 auch Unternehmen im Energiesektor an. Das Ausmaß des Schadens war überschaubar, da es sich um kleine Anlagen handelte, die nicht dem KRITIS-Bereich zugeordnet werden.

¹⁹⁸ Ein DDoS-Angriff („Distributed Denial of Service“) ist ein Cyberangriff, bei dem ein Ziel wie ein Server oder eine Website mit einer Flut von gefälschtem Internetverkehr überlastet wird. Angreifer nutzen dafür eine große Anzahl infizierter Computer, ein sogenanntes Botnetz, um das Ziel lahmzulegen. Dies führt dazu, dass legitime Nutzer keinen Zugriff mehr auf den Dienst haben.

Neben direkten Cyberangriffen zum Zweck der Spionage oder Sabotage werden von der Cyberabwehr im Niedersächsischen Verfassungsschutz häufig kompromittierte Systeme festgestellt, die als Bestandteil eines Botnetzes¹⁹⁹ gesteuert werden. Betroffen waren meist Systeme von Unternehmen, Behörden, Parteien oder Privatpersonen. Häufig wollen die Angreifenden ohne Wissen der Betroffenen deren IP-Adresse für weitere Angriffe, z. B. im Rahmen eines DDoS-Angriffs, nutzen. Beim Aufbau eines Botnetzes geht es hauptsächlich um Verschleierungsaktivitäten und die Stärkung der eigenen Ressourcen in Form von Rechenkapazität durch die Vernetzung mehrerer PCs.

Nordkoreanische Akteure veröffentlichten im Jahr 2025 Stellenanzeigen oder schrieben aktiv Personen mit Jobangeboten an. Das Interesse an einer vermeintlich lukrativen Stelle wurde so ausgenutzt, um Betroffene zur Ausführung von maliziöser Software



Niedersachsen im Fokus von Cyberangriffen

¹⁹⁹ Ein Botnet oder Botnetz besteht aus gekaperten IT-Systemen, deren Nutzer in aller Regel nicht wissen, dass ihre Rechner ferngesteuert werden. Die heimliche Übernahme des Rechners beginnt mit einer Malware-Infektion. Die Schadssoftware ermöglicht es dem Angreifer, die Kontrolle über das System zu übernehmen, der Computer agiert wie ein Roboter oder kurz Bot. Gesteuert werden die gekaperten Computer meistens über sogenannte Command-and-Control-Server (C2-Server), welche wiederum vom Angreifer gesteuert werden.

zu bringen. Hierzu suggerierte der Akteur der Interessentin oder dem Interessenten z. B. eine bestimmte Software zum Öffnen von Dokumenten zu benötigen, bei der es sich dann z. B. um eine modifizierte Version eines PDF-Readers handelt, die Schadsoftware auf das System der Betroffenen nachlädt. Eine andere Vorgehensweise, die sogar auf Personen mit IT-Expertise abzielt, ist die Bereitstellung von Programmierrätseln (sogenannte Coding Challenges), die der potenzielle Bewerber lösen soll, um Fähigkeiten unter Beweis zu stellen. Die Dateien, die im Rahmen dieser Aufgaben bereitgestellt werden, enthalten jedoch ebenfalls maliziöse Komponenten, die bei unbedachter Ausführung Schadsoftware nachladen. Falls das betroffene System an ein Unternehmens- oder Hochschulnetzwerk angebunden ist, breitet sich die Malware auch darauf aus. Im Anschluss versuchen die Akteure Know-how zu stehlen, Kryptowährung zu erbeuten sowie personenbezogene Informationen zu erlangen, die als neue Identität für weitere Angriffe verwendet werden kann.

Eine weitere besonders effektive Angriffsmethode staatlicher Akteure sind „Supply-Chain-Angriffe“²⁰⁰, die Lieferketten manipulieren oder kompromittieren soll. Ein solcher Angriff kann auf verschiedene Arten erfolgen, u. a. durch die Injektion von Schadsoftware in Hardware oder Software während des Herstellungsprozesses, die Kompromittierung von Lieferanten- oder Herstellerdatenbanken oder die Unterwanderung von Drittanbieterdiensten. Die Detektion solcher Angriffe stellt auch Systeme niedersächsischer Unternehmen vor große Herausforderungen, da die Anzahl von Abhängigkeiten zu Softwarebibliotheken und eingesetzten Programmen stetig zunimmt.

Die Sicherheitsbehörden beschäftigt zudem die voranschreitende Entwicklung von KI, deren Nutzung sowohl positive als auch negative Auswirkungen auf die Sicherheit haben kann. Als Frühwarnsystem für Politik und Gesellschaft ist es Aufgabe des Verfassungsschutzes, die Gefahren solcher Entwicklungen zu bewerten. Staatliche



²⁰⁰ Bei „Supply Chain-Angriffen“ werden Viren oder andere Schadsoftware über einen Lieferanten oder Drittanbieter verbreitet. Z. B. kann ein Keylogger auf einem USB-Laufwerk bei einem großen Einzelhändler eingeschleust werden und dann Tastenanschläge protokollieren, um Passwörter von Mitarbeiterkonten zu ermitteln.

Akteure verwenden KI-Technologie bereits für Desinformationskampagnen, indem gezielt gefälschte Nachrichten, Videos oder Bilder generiert werden. Seit dem Jahr 2025 kann auch vermehrt Schadsoftware festgestellt werden, die mithilfe diverser KI-Technologien entwickelt wurde oder KI im Rahmen ihrer Funktionsweise nutzt²⁰¹. Aufgrund dessen ist zu befürchten, dass künftig das Erkennen von maliziöser mittels KI-generierter Software noch komplexer wird, da so z. B. Phishing-Mails automatisiert und zielgerichteter auf einzelne Betroffene zugeschnitten werden können.

201 <https://www.heise.de/news/KI-gestuetzte-Cyberangriffe-Experten-beobachten-zunehmenden-LLM-Einsatz-10539423.html>

Geheimschutz

9.1 Geheimschutz

Informationen und Vorgänge, deren Bekanntwerden den Bestand oder lebenswichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines seiner Länder gefährden können, müssen geheim gehalten und als Verschlusssache (VS) vor unbefugter Kenntnisnahme geschützt werden. Je nach Schutzbedürftigkeit erfolgt eine Einstufung der VS in unterschiedliche Geheimhaltungsgrade (VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH, VS-VERTRAULICH, GEHEIM oder STRENG GEHEIM), wobei der Schutz durch vorbeugende technische und organisatorische Maßnahmen des personellen und materiellen Geheimsschutzes²⁰² erzielt wird.



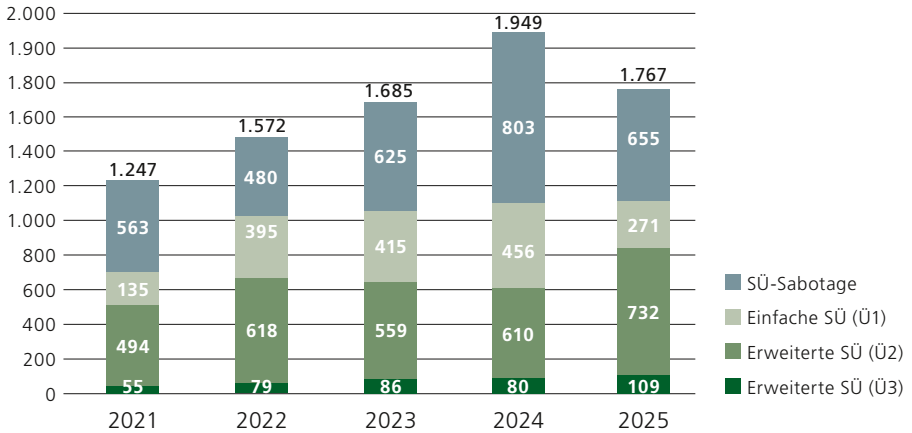
Verschlusssachen ab dem Geheimhaltungsgrad VS-VERTRAULICH dürfen nur Personen zugänglich sein, die sich einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen haben. Dieses zentrale Element des personellen Geheimsschutzes ist in Niedersachsen im Niedersächsischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz (Nds. SÜG) geregelt. Die Sicherheitsüberprüfung erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung der zu überprüfenden Personen. Der Einsatz

nachrichtendienstlicher Mittel i. S. v. § 14 Niedersächsisches Verfassungsschutzgesetz (NVerfSchG) ist hierbei unzulässig.

Zuständig für die Einleitung einer Sicherheitsüberprüfung ist die jeweilige Beschäftigungsdienststelle; die Verfassungsschutzbehörde wirkt bei der Durchführung der Überprüfung mit. Der Niedersächsische Verfassungsschutz führt für die eigenen Geheimnisträger die erforderlichen Sicherheitsüberprüfungen durch.

Im Jahr 2025 bewegte sich die Gesamtzahl der Sicherheitsüberprüfungen, bedingt durch die weiterhin angespannte weltweite Sicherheitslage als auch durch ein erhöhtes Sicherheitsbewusstsein von Gesellschaft, Behörden und Unternehmen, nach wie vor auf einem hohen Niveau.

²⁰² Der personelle Geheimsschutz setzt an den Personen an, die sicherheitsempfindliche Tätigkeiten ausüben (sollen), weil sie Zugang zu VS haben. Der materielle Geheimsschutz macht Vorgaben zum Zugang zu VS, zur Geheimsschutzorganisation, zur Einstufung, Handhabung, Kennzeichnung und Weitergabe von VS. Ferner erfolgen Vorgaben zu organisatorischen, materiellen und technischen Maßnahmen zum Schutz von VS sowie den Einsatz von IT zur Verarbeitung von VS (VS-IT) (vgl. https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Oeffentliche-Verwaltung/Geheimsschutz/geheimsschutz_node.html).



Eine Sicherheitsüberprüfung dient der Feststellung der erforderlichen Zuverlässigkeit zur Ausübung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit. Dazu gehören auch bestimmte Tätigkeiten innerhalb lebens- oder verteidigungswichtiger Einrichtungen. Ein mögliches Sicherheitsrisiko soll so auf ein Minimum reduziert werden.

Zweifel an der Zuverlässigkeit werden insbesondere begründet,

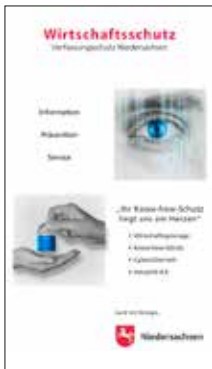
- wenn das persönliche, dienstliche oder berufliche Verhalten der zu überprüfenden Person die erforderliche Geheimhaltung gefährdet,
- die Gefahr besteht, dass die zu überprüfende Person, insbesondere wegen der Besorgnis ihrer Erpressbarkeit, Anwerbungsversuchen fremder Nachrichtendienste ausgesetzt sein könnte oder
- infrage steht, dass die zu überprüfende Person jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten wird.

So können beispielsweise ein gestörtes Verhältnis zur Rechtsordnung durch Verstöße gegen Strafvorschriften oder eine Abhängigkeit von Alkohol, Drogen oder Medikamenten Zweifel an der Zuverlässigkeit begründen.

Im Rahmen weiter fortschreitender Globalisierung, auch der Arbeitsmärkte, gewinnt das Thema der Beziehungen in Staaten mit

Wirtschaftsschutz

10.1 Einleitung



Deutschland ist als technologie- und exportorientierte Nation abhängig von Wissen (Know-how) und Innovation. Beides sind wertvolle Ressourcen der Volkswirtschaft und basieren auf Forschung, Entwicklung und Erfahrung. Dieses Wissen und diese Informationen sind sowohl für fremde Nachrichtendienste (Wirtschaftsspionage) als auch konkurrierende Unternehmen (Konkurrenzausspähung), die gezielt und professionell Ausspähung betreiben, von höchstem Interesse. Effektive Forschung und Entwicklung zu betreiben ist zeit- und kostenaufwändig und teuer, zudem bedarf es hervorragend ausgebildeten Personals. Mangelt es einem Staat oder einem Unternehmen an einer der genannten Ressourcen, besteht großes Interesse an der Aneignung dieses Wissens durch gezielte Ausspähung. Insbesondere durch die Entwicklungen im Rahmen der Digitalisierung und die besonderen wirtschaftlichen Herausforderungen der vergangenen Jahre erhöht sich der Druck auf Unternehmen, schneller und besser zu produzieren und neue Produkte auf den Markt zu bringen.

Von diesen Aktivitäten betroffen sind innovative und technologieorientierte Branchen, besonders Bereiche der Informations- und Kommunikationstechnik, der Luft- und Raumfahrt, der Automobilindustrie, der Werkstoff- und Produktionstechnik, der Biotechnik und Medizin, der Nanotechnologie sowie Energie- und Umwelttechnik. Von Interesse sind insbesondere Produktinnovationen und Marktstrategien. Aber auch auf den ersten Blick weniger innovative oder sensible Daten und Informationen können für Spionageaktivitäten attraktiv sein, weil der Zweck nicht sofort ersichtlich ist und die Aufdeckung unwahrscheinlicher. Die fortschreitende Entwicklung von Systemen, die auf Künstlicher Intelligenz (KI) basieren, stellt eine besondere Herausforderung dar. Das Erlangen von Informationen über technologische Fortschritte kann einerseits Gegenstand von Spionage sein, andererseits können KI-basierte Tools auch für Spionagezwecke eingesetzt werden.

Niedersächsische Unternehmen verzeichnen mit ihren Spitzentechnologien große Erfolge und können damit Ziel fremder Nachrichtendienste und von Konkurrenzfirmen sein. Vor diesem Hintergrund

wurde im Jahr 2000 beim Niedersächsischen Verfassungsschutz aus der Spionageabwehr heraus der Fachbereich Wirtschaftsschutz gegründet, der als Ansprechstelle für die Wirtschaft und wissenschaftliche Einrichtungen zur Verfügung steht.

Die Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern haben sich auf folgendes gemeinsames Aufgabenverständnis geeinigt:

„Die Verfassungsschutzbehörden informieren im Rahmen des präventiven Wirtschaftsschutzes über eigene Erkenntnisse und Analysen, die dazu beitragen, dass Wirtschaft und Wissenschaft sich eigenverantwortlich effektiv gegen Ausforschung (insbes. Wirtschaftsspionage), Sabotage und Bedrohungen durch Extremismus und Terrorismus schützen können.“

Das Beratungsangebot des Niedersächsischen Verfassungsschutzes umfasst die Themen Wirtschafts- und Industriespionage, Cyber-sicherheit²⁰³, Know-how-Schutz, Sicherheit in der Informations- und Kommunikationstechnologie, Geheimschutz in der Wirtschaft, Sicherheit auf Geschäftsreisen im Ausland, Innentäterproblematik und Social Engineering²⁰⁴. Zahlreiche Unternehmen sind bereits im Rahmen von Vortragsveranstaltungen mit sicherheitsrelevanten Informationen erreicht worden. Der Fachbereich Wirtschaftsschutz des Niedersächsischen Verfassungsschutzes ist auch zentrale Ansprechstelle für die Wirtschaft, z. B. bei Fragen des Extremismus und arbeitet eng mit den dafür zuständigen Fachbereichen zusammen.



²⁰³ Cybersicherheit erweitert das Aktionsfeld der klassischen IT-Sicherheit auf den gesamten Cyber-Raum. Dieser umfasst sämtliche mit dem Internet und vergleichbaren Netzen verbundene Informationstechnik und schließt darauf basierende Kommunikation, Anwendungen, Prozesse und verarbeitete Informationen mit ein. Damit wird praktisch die gesamte moderne Informations- und Kommunikationstechnik zu einem Teil des Cyber-Raumes (siehe Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, www.bsi.bund.de).

²⁰⁴ Social Engineering bezeichnet eine Methodik zur Verhaltensmanipulation. Social Engineers spionieren das persönliche Umfeld ihres Opfers aus, täuschen Identitäten vor oder nutzen Verhaltensweisen wie Autoritätshörigkeit aus, um geheime Informationen oder unbezahlte Dienstleistungen zu erlangen.

10.2 Aufgaben und Arbeitsweise

Der Verfassungsschutz unterliegt nicht dem Legalitätsprinzip. Das ermöglicht es, gegenüber den in den Unternehmen verantwortlich handelnden Personen Vertraulichkeit zuzusagen, ohne dass Gesprächsinhalte ggf. eine strafrechtliche Bearbeitung nach sich ziehen.

Sind Unternehmen von einem Sicherheitsvorfall betroffen, befürchten sie unter Umständen einen Imageverlust, sofern dies öffentlich bekannt würde. Dadurch ist auch von einem großen Dunkelfeld von nicht mitgeteilten oder angezeigten Sicherheitsvorfällen auszugehen. Im Jahr 2025 war bei Sicherheitsvorfällen häufig die Informationstechnologie von Unternehmen betroffen. In den meisten Fällen waren Firmennetzwerke durch Schadsoftware manipuliert. Eine nachrichtendienstliche Steuerung dieser Angriffe war nicht auszuschließen.



Der Newsletter des Fachbereiches Wirtschaftsschutz informiert die Unternehmen regelmäßig über aktuelle Erkenntnisse, die im Verbund der Verfassungsschutzbehörden gewonnen wurden. Diese Newsletter dienen in erster Linie der Sensibilisierung, aber auch der Weitergabe von Informationen und Hinweisen auf Veranstaltungen.

Nach wie vor ist davon auszugehen, dass soziale Netzwerke wie z. B. Xing, Facebook oder LinkedIn genutzt werden, um im Rahmen von Social Engineering Informationen zu beschaffen, und diese für Cyberangriffe oder Anbahnungen im Bereich der Spionage (HUMINT) zu verwenden. Je mehr im Vorfeld über Adressaten einer (maliziösen) E-Mail bekannt ist, umso besser kann diese formuliert und angepasst werden. Damit erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass eine E-Mail für authentisch gehalten und geöffnet wird.

Beratungen, Vorträge, Netzwerkarbeit

Die Arbeit des Fachbereiches Wirtschaftsschutz des Niedersächsischen Verfassungsschutzes umfasst im Wesentlichen Vorträge, Firmenberatungen sowie eine intensive Netzwerkarbeit. Vorträge werden häufig von den Industrie- und Handelskammern,

Wirtschaftsverbänden, Universitäten, kommunalen Wirtschaftsförderungen und von Unternehmen für ihre Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Führungskräfte angefragt. Dabei wird über die Tätigkeit des Verfassungsschutzes berichtet, auf aktuelle Risiken hingewiesen und mögliche Abwehrmaßnahmen werden aufgezeigt. Ziel ist es, generell für sicherere Abläufe in Unternehmen zu sensibilisieren, z. B. bei organisatorischen Regularien oder baulichen Maßnahmen.

Bei gezielten Firmenberatungen können einzelne Fragestellungen intensiver erörtert und anhand konkreter Situationen und Begebenheiten Lösungsansätze aufgezeigt werden.

Wichtige Netzwerkpartner im Bereich des Wirtschaftsschutzes sind Polizeibehörden, insbesondere die „Zentrale Anlaufstelle Cybercrime für die niedersächsische Wirtschaft“ (ZAC) des Landeskriminalamtes Niedersachsen (LKA NI), das Netzwerk „niedersachsen.digital e. V.“ sowie verschiedene IT-Gesprächskreise der Industrie- und Handelskammern und die Allianz für Cybersicherheit beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI).



10.3 Unternehmen der Kritischen Infrastruktur (KRITIS)

Eine besonders herausfordernde Aufgabe stellt gerade in unsicheren Zeiten die Aufrechterhaltung des Gemeinwohls dar. Wichtige Bestandteile dafür sind Unternehmen, die als Kritische Infrastruktur (KRITIS) gelten, da deren Anlagen und Systeme von wesentlicher Bedeutung für die Produktion lebensnotwendiger Güter oder Dienstleistungen sind. Ein umfangreicher Lieferausfall dieser Produkte kann i. d. R. nicht durch andere Akteure aufgefangen oder ausgeglichen werden. Mögliche Konsequenz daraus wäre, dass die Bevölkerung entsprechende Waren bzw. Leistungen nicht mehr beziehen kann und Hunger, Durst, mangelhafte Gesundheits- und/

oder Energieversorgung etc. als Folgen eintreten können. Der Schutz von KRITIS ist somit eine immens wichtige Aufgabe, die insbesondere mit Beginn des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine stärker in den Fokus gerückt ist.

Der Niedersächsische Verfassungsschutz unterstützt die Betreiber von KRITIS in Niedersachsen, indem er in Fragen der Spionage- und Sabotageabwehr berät, um die Versorgungssicherheit möglichst umfassend zu gewährleisten. Die Verbesserung der Inneren Sicherheit für Niedersachsen durch Stärkung der Resilienz von KRITIS-Unternehmen, ist der treibende Faktor, dem auch durch die Mitwirkung in verschiedenen Gremien Rechnung getragen wird.

10.3.1 KRITIS-Tagung

Am 24. und 25.02.2025 fand die vierte Tagung für Sicherheitsverantwortliche in Unternehmen der KRITIS mit 74 Teilnehmenden statt. Ziel dieser Veranstaltung ist es, KRITIS-Unternehmen, die dem äußeren Druck von hybriden Bedrohungen begegnen müssen, über präventive Maßnahmen zum Sabotageschutz zu informieren und einen Erfahrungsaustausch zu ermöglichen.

Inhaltliche Schwerpunkte bildeten die NIS2-Richtlinie²⁰⁵, das KRITIS-Dachgesetz²⁰⁶, Maßnahmen zum physischen Schutz kritischer Anlagen, unterschiedliche Awareness-Maßnahmen sowie ein Lagebericht des Technischen Hilfswerkes über das Generieren von Lagebilderweiternden Informationen.



²⁰⁵ NIS steht für „Network and Information Security“. Mit der NIS2-Richtlinie wird ein einheitlicher Rechtsrahmen für die Aufrechterhaltung der Cybersicherheit in 18 kritischen Sektoren in der gesamten EU geschaffen. Ferner werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, nationale Cybersicherheitsstrategien festzulegen und bei der grenzüberschreitenden Reaktion und Durchsetzung mit der EU zusammenzuarbeiten. Siehe hierzu <https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/policies/nis2-directive>. Die Richtlinie muss noch in nationales Recht umgesetzt werden. Siehe hierzu <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/nis-2-richtlinie-deutschland-2373174>.

²⁰⁶ Mit dem KRITIS-Dachgesetz wird eine EU-Richtlinie zur Stärkung der Resilienz kritischer Anlagen umgesetzt. Es werden übergreifende Mindestanforderungen, verpflichtende Risikoanalysen und ein Störungsmonitoring für kritische Infrastrukturen geschaffen und die Abwehrfähigkeit und Resilienz gestärkt. Das Gesetz legt bundesweit fest, welche Unternehmen und Einrichtungen Teil der kritischen Infrastruktur sind. Siehe hierzu <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2025/09/kritis-dg-kabinet.html> und <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/kabinet-kritis-dachgesetz-2383682>.

10.4 Geheimschutz in der Wirtschaft

Unternehmen, die mit staatlichen Verschlusssachen ab dem Geheimhaltungsgrad „VS-Vertraulich“ umgehen, werden sicherheitsüberprüft und in die Geheimschutzbetreuung aufgenommen. Zweck dieser Maßnahmen ist der Schutz der als Verschlusssache (VS) eingestuft Informationen, da hier von einem erhöhten Risiko von Spionage- und Sabotageaktivitäten auszugehen ist. In ihrer Aufgabenwahrnehmung werden die Sicherheitsbevollmächtigten dieser Unternehmen vom Verfassungsschutz beraten und betreut. In diesem Rahmen haben wir 2025 zwei Veranstaltungen durchgeführt:

10.4.1 Geheimschutztagung

Vom 13. bis zum 14.05.2025 fand die jährliche Geheimschutztagung des Niedersächsischen Verfassungsschutzes mit etwa 70 Sicherheitsbevollmächtigten der geheimschutzbetreuten Unternehmen sowie Vertreterinnen und Vertretern einzelner Sicherheitsbehörden in Reinstorf statt.

Im Mittelpunkt der Tagung standen der Wissenstransfer, die Vernetzung und der Austausch zwischen am Geheimschutzverfahren beteiligten Behörden, wie dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE), dem Verfassungsschutz und den jeweiligen Unternehmen.



Inhaltlich ging es u. a. um Notfallplanungen, die Gefahr durch Innen-täterinnen und -täter, Entwicklungen im Bereich des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) des Bundes, Verfahrenserleichterung und Entbürokratisierung sowie konkrete Maßnahmen zur Vorbeugung von Cyberrisiken.

10.4.2 Geheimschutztag

Am 09.09.2025 fand als Ergänzung zur jährlichen zweitägigen Geheimschutztagung der zweite Geheimschutztag statt. Etwa 60 Sicherheitsbevollmächtigte geheimschutzbetreuer Unternehmen nahmen an dieser Informations- und Weiterbildungsveranstaltung in Bad Zwischenahn teil. Zielgruppe dieser Veranstaltung sind vorrangig Sicherheitsbevollmächtigte niedersächsischer Unternehmen, die den Verantwortungsbereich neu übernommen haben.

Inhaltlich befassten sich die Referentinnen, Referenten und Gäste u. a. mit dem Geheimschutz, der Sicherheit der Beschäftigten auf Geschäftsreisen sowie der polizeilichen Gefährdungsbewertung von Personen und Objekten. Einen Schwerpunkt nahm der Austausch über die hybride Bedrohungslage ein. Er schloss sich an einen Beitrag des Landeskommmandos Niedersachsen an, der über den „Operationsplan Deutschland“ (OPLAN DEU) als wesentlichen Baustein im Spannungs- oder Verteidigungsfall informierte.

10.5 24. Wirtschaftsschutztagung des Niedersächsischen Verfassungsschutzes

Am 17.11.2025 fand die 24. Wirtschaftsschutztagung in Hannover statt. Mit knapp 400 Teilnehmenden aus Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung war es die bisher größte Veranstaltung dieser Art.

Die Niedersächsische Ministerin für Inneres, Sport und Digitalisierung, Daniela Behrens, eröffnete die Tagung mit einer Keynote. Sie warnte ausdrücklich vor den Gefahren hybrider Bedrohungen und hielt die

Zuhörenden an, proaktiv die Widerstandskraft der Wirtschaft zu stärken.

Auch die Präsidentin des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), Claudia Plattner, konstatierte, dass die Bedrohungslage im Cyberraum besorgniserregend bleibe. Viele Unternehmen hätten die Brisanz der Bedrohung im Cyberraum noch nicht erkannt. Das größte Problem stellten die Angriffsflächen dar, die den feindlichen Akteuren geboten werden. Es gebe noch viel Nachholpotenzial.

Am Paneltalk, an dem sich u. a. auch der Niedersächsische Verfassungsschutzpräsident beteiligte, wurde über den Umgang mit hybriden Bedrohungen und Cyber-Kampagnen diskutiert und welche Maßnahmen dem entgegengesetzt werden können. Ein Referent berichtete über verschiedene Cyber-Kampagnen und wie diese als Bestandteil hybrider Bedrohungen Einfluss auf die Sicherheit nehmen können. Ein weiterer Vortrag verdeutlichte das mögliche Ausmaß von Schäden, das Desinformationskampagnen für Unternehmen zur Folge haben kann. Den Abschluss bildete ein Beitrag über die aktuelle Entwicklung im Nahen Osten und wie sie sich auf hier ansässige Unternehmen auswirken kann.



10.6 Kontaktdaten

Für Fragen steht der Fachbereich Wirtschaftsschutz des Niedersächsischen Verfassungsschutzes unter folgenden Kontaktdaten zur Verfügung:

Telefon: 0511 6709-284

Telefax: 0511 6709-393

E-Mail: wirtschaftsschutz@mi.niedersachsen.de

Internet: www.verfassungsschutz.niedersachsen.de

Politisch motivierte Kriminalität (PMK)

11.1 Politisch motivierte Kriminalität²⁰⁷ (PMK) – Vorbemerkung

Die PMK wird durch die Polizei auf der Grundlage des „Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK)“ erfasst. Meldepflichtig sind alle politisch motivierten Straftaten (Fälle) gemäß den Richtlinien des KPMD-PMK. Dazu zählen „echte Staatsschutzdelikte“ (§§ 80a–83, 84–86a, 87–91, 94–100a, 102, 104, 105–108e, 109–109h, 129a, 129b, 130, 192a, 234a oder 241a des Strafgesetzbuches (StGB), Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch (VStGB)) sowie Delikte der allgemeinen Kriminalität, die gemäß Definitionssystem der PMK entsprechend zuzuordnen sind („unechte Staatsschutzdelikte“). Den Letztgenannten werden Fälle zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie politisch motiviert waren, ohne dass die Tat bereits die Außerkraftsetzung oder Abschaffung eines Elementes der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (Extremismus) zum Ziel haben muss. Tatbestände der „echten Staatsschutzdelikte“ werden auch erfasst, wenn im Einzelfall keine politische Motivation festgestellt werden kann.

Die extremistische Kriminalität, welche in den Berichten der Verfassungsschutzbehörden dargestellt wird, bildet einen Teilbereich der PMK ab und umfasst Straftaten, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind. Außerdem finden Straftaten Berücksichtigung, die durch Anwendung von Gewalt oder durch darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder sich gegen die Völkerverständigung richten.

²⁰⁷ Der PMK werden Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie den demokratischen Willensbildungsprozess beeinflussen sollen, sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten, durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder sich gegen eine Person, insbesondere aufgrund ihrer politischen Einstellung, Nationalität, Volkszugehörigkeit, Rasse, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung oder Herkunft richten und die Tathandlung damit im Kausalzusammenhang steht.

Die Zahlen basieren auf Angaben des Landeskriminalamtes Niedersachsen (LKA NI). Die Darstellung der niedersächsischen Fallzahlen in Übersichten des Bundes kann davon abweichen, da das LKA NI eine sogenannte „lebende Statistik“ führt. Um die ständige Aktualität der Statistik sicherzustellen, werden dabei ggf. Nacherfassungen/ Aktualisierungen auch für Vorjahre vorgenommen, sodass der Zahlenbestand Veränderungen unterliegen kann.

11.2 Politisch motivierte Kriminalität (PMK) mit extremistischem Hintergrund – rechts

Die Gesamtzahl der Straftaten im Phänomenbereich der PMK -rechts- ist mit 3.758 Fällen im Vergleich zum Vorjahr (4.035) um knapp sieben Prozent gesunken. Im Vergleich der letzten zehn Jahre liegt die Fallzahl dennoch erneut deutlich über dem Mittelwert (2.389). Im Berichtsjahr wurden 3.405 dieser Fälle als rechtsextremistisch eingestuft, was im Vergleich zum Vorjahr eine Reduktion von circa elf Prozent bedeutet (2024: 3.843). Hierbei sind insbesondere die Fallzahlen zu fremdenfeindlichen, rechtsextremistischen Straftaten gesunken, wenngleich sich auch diese weiterhin auf einem hohen Niveau befinden (1.270; - 204).

Dem Phänomenbereich der PMK -rechts- wurde im Jahr 2025 ein Fall der Deliktsqualität Terrorismus zugeordnet (2024: 0). Hierbei handelte es sich um einen Verstoß gem. § 89a StGB (Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat).

Die Anzahl der rechtsextremistischen Gewaltdelikte stieg im Vorjahresvergleich um 15 Fälle auf insgesamt 108 Taten. Hierzu zählen vornehmlich Körperverletzungsdelikte²⁰⁸ (100). Insgesamt standen die rechtsextremistischen Gewaltdelikte (wie auch im Vorjahr) überwiegend im Zusammenhang mit fremdenfeindlichen (82), ausländerfeindlichen (78) oder rassistisch (27) motivierten Taten und richteten sich dabei gegen Menschen mit z. T. vermeintlichem

²⁰⁸ Diese beinhalten 70 Fälle der einfachen (§ 223 StGB) sowie 30 Fälle der gefährlichen Körperverletzung (§ 224 StGB).

Migrationshintergrund. Vereinzelt richteten sich die Taten gegen die sexuelle Orientierung (8) oder standen im Kontext von Rechts-/Links-Konfrontationen (5).

Im Bereich der sonstigen rechtsextremistischen Straftaten²⁰⁹ ist mit 3.296 Fällen im Jahr 2025 eine Reduktion der Fallzahlen in Höhe von 454 Delikten im Vorjahresvergleich (2024: 3.750) festzustellen, was insbesondere auf Rückgänge von Volksverhetzungen gem. § 130 StGB (- 300) sowie dem Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen gem. § 86a StGB (- 277) zurückzuführen ist.

Ein Fallzahlenanstieg ist insbesondere bei rechtsextremistischen Beleidigungen zu verzeichnen (286; + 114), welche korrespondierend mit dem Gesamttrend rechtsextremistischer Taten im Berichtsjahr, insbesondere aus einer fremdenfeindlichen (240), ausländerfeindlichen (203) sowie rassistischen (91) Motivation, erfolgten.

In den Monaten Januar und Februar 2025 ereigneten sich circa 20 Prozent der rechtsextremistischen Taten des Jahres 2025 (673), vornehmlich in Form von Sachbeschädigungen²¹⁰. In direktem Bezug zur Bundestagswahl²¹¹ standen 73 Taten²¹².

Mit aktuellen geopolitischen Krisenherden standen 69 rechtsextremistische Taten in Zusammenhang, davon u. a. 42 im Kontext des Nahost-Konflikts sowie 21 mit dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine.

Im Jahr 2025 ereigneten sich 171 rechtsextremistische Taten im Kontext Konfrontation/Politische Einstellung gegen links. Dies stellt einen Anstieg um 64 Taten und somit um circa 60 Prozent dar. Die Steigerung ist u. a. auf das zunehmende Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen

209 Im Sinne des KPMD-PMK sind hier die extremistischen Straftaten der Deliktsqualität „Politisch motivierte Kriminalität“ gemeint.

210 In diesem Zeitraum ereigneten sich circa 27 Prozent aller Sachbeschädigungen gem. § 303 StGB.

211 Die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag erfolgte am 23.02.2025.

212 Im Zusammenhang mit der Europawahl 2024 kam es im Vorjahr zu 74 rechtsextremistischen Straftaten.

zurückzuführen (2024: 51, 2025: 81). Im Versammlungskontext standen diesbezüglich vier rechtsextremistische Taten (2024: 9). Gegen links gerichtete rechtsextremistische Gewaltkriminalität belief sich auf fünf Fälle (2024: 4), bei welchen es sich um Körperverletzungsdelikte²¹³ sowie eine schwere Brandstiftung handelte.

Im Jahr 2025 wurden zehn rechtsextremistische Straftaten gegen Asylunterkünfte festgestellt (2024: 15), wobei es zu keinem Gewaltdelikt kam. Vornehmlich handelte es sich um Störungen des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten, Sachbeschädigungen (jeweils 3) sowie um Volksverhetzungen (2).

Die Anzahl rechtsextremistischer Propagandadelikte ist im Vorjahresvergleich auf 2.088 Taten (2024: 2.363) gesunken; diese bildeten weiterhin den Schwerpunkt am Gesamtaufkommen der rechtsextremistischen PMK (circa 61 Prozent).

Übersicht über Politisch motivierte Gewalttaten und sonstige Straftaten mit extremistischem Hintergrund aus dem Bereich „Politisch motivierte Kriminalität -rechts-“ in Niedersachsen

	2024	2025
Terrorismusedelikte (§§ 89a, 89b, 89c, 91, 129a, b StGB sowie Katalogtaten)	0	1
Politisch motivierte Gewalttaten:		
Körperverletzungen	79	100
Widerstandsdelikte	8	2
Erpressungsdelikte	3	0
Raubdelikte	2	1
Totschlag	1	0
Brandstiftungen	0	2
Gefährl. Eingriffe in Bahn-, Luft-, Schiffs- und Straßenverkehr	0	1

²¹³ Davon jeweils 2 Fälle gem. § 223 StGB sowie § 224 StGB.

Landfriedensbruch	0	1
Freiheitsberaubung	0	1
Insgesamt:	93	108
Sonstige Straftaten:		
Propagandadelikte	2.363 ²¹⁴	2.088 ²¹⁵
Völkerverhetzung	851	551
Beleidigungen	172	286
Sachbeschädigungen	115 ²¹⁶	133 ²¹⁷
Verhetzende Beleidigungen	85	69
Nötigungen/Bedrohungen	43	50
Andere Straftaten	124	119
Insgesamt	3.750	3.296
Straftaten insgesamt	3.843	3.405

11.3 Politisch motivierte Kriminalität (PMK) mit extremistischem Hintergrund – links

Die Gesamtzahl der Straftaten im Phänomenbereich der PMK -links- ist mit 1.589 Fällen im Vergleich zum Vorjahr (1.219) um gut 30 Prozent angestiegen. Im Vergleich der letzten zehn Jahre liegt die Fallzahl damit erneut deutlich über dem Mittelwert (969) und bildet gleichzeitig den höchsten Wert seit der standardisierten Erfassung von Fallzahlen der PMK.

²¹⁴ Davon ein Fall gem. § 86 StGB, 2.362 Fälle gem. § 86a StGB.

²¹⁵ Davon 4 Fälle gem. § 86 StGB, 2.084 Fälle gem. § 86a StGB.

²¹⁶ Davon 95 Fälle gem. § 303 StGB, 20 Fälle gem. § 304 StGB.

²¹⁷ Davon 114 Fälle gem. § 303 StGB, 19 Fälle gem. § 304 StGB.

Das dafür zugrundeliegende Kriminalitätsgeschehen wurde in circa 84 Prozent der Fälle dem Themenfeld Konfrontation/Politische Einstellung - gegen rechts zugeordnet (1.336), in welchem das Fallzahlenaufkommen insbesondere im Zeitraum der Bundestagswahl anstieg. Etwa 57 Prozent der dem Themenfeld zugeordneten Taten erfolgten im Januar und Februar 2025 und richteten sich in diesem Zeitraum überwiegend gegen die Partei „Alternative für Deutschland (AfD)“ (613).

Mit Blick auf im Berichtsjahr 2025 insgesamt zu verzeichnende 857 extremistisch motivierte Fälle im Phänomenbereich der PMK -links- steigerte sich die Fallzahl im Vorjahresvergleich (2024: 550) um circa 56 Prozent. Ausschlaggebend hierfür war insbesondere das Straftatenaufkommen im direkten Sachzusammenhang mit der Bundestagswahl (541). Im Jahr 2024 war ebenfalls ein signifikantes Straftatengeschehen im Zusammenhang mit Wahlen festzustellen; im Kontext der Europawahl kam es zu 332 linksextremistischen Taten.

Dem Phänomenbereich der PMK -links- wurde im Jahr 2025 wie im Vorjahr kein Fall der Deliktsqualität Terrorismus zugeordnet.

Die Anzahl linksextremistischer Gewaltdelikte stieg im Berichtsjahr 2025 auf 42 Fälle (2024: 35) an. Den größten Anteil in diesem Bereich bildeten Widerstandshandlungen gegen die Staatsgewalt²¹⁸ mit 20 Fällen. Darüber hinaus wurden 13 Körperverletzungsdelikte²¹⁹, vier Landfriedensbrüche, vier Brandstiftungen sowie ein gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr festgestellt. Elf linksextremistische Gewalttaten ereigneten sich im direkten Zusammenhang zur Bundestagswahl.

Mehr als die Hälfte der linksextremistischen Gewalttaten hatte einen Demonstrationsbezug (23; circa 55 Prozent)

218 Davon 9 Fälle gem. § 113 StGB, 7 Fälle gem. § 114 StGB, 4 Fälle gem. § 115 StGB.

219 Davon 7 Fälle gem. § 223 StGB, 6 Fälle gem. § 224 StGB.

Im Bereich der sonstigen linksextremistischen Straftaten²²⁰ (815 Fälle) ist eine Steigerung um 300 Delikte im Vorjahresvergleich (2024: 515 Fälle) festzustellen, was maßgeblich auf ansteigende Fallzahlen von Sachbeschädigungsdelikten²²¹ (+ 266) und vor allem auf das Kriminalitätsgeschehen im Kontext der Bundestagswahl zurückzuführen ist. Insgesamt standen 530 Taten, darunter 305 Sachbeschädigungsdelikte, im direkten Zusammenhang mit der Bundestagswahl.

Dem Themenfeld Konfrontation/Politische Einstellung - gegen rechts wurden für das Berichtsjahr insgesamt 758 linksextremistische Taten zugeordnet (2024: 476), wovon sich 580 und damit etwa 77 Prozent im Zeitraum der Bundestagswahl im Januar und Februar 2025 ereigneten. Im Berichtsjahr waren 32 linksextremistische, -gegen rechts- gerichtete Gewaltdelikte (2024: 25) verzeichnet.

Übersicht über Politisch motivierte Gewalttaten und sonstige Straftaten mit extremistischem Hintergrund aus dem Bereich „Politisch motivierte Kriminalität -links-“ in Niedersachsen

Politisch motivierte Gewalttaten:	2024	2025
Widerstandsdelikte	12	20
Körperverletzungen	15 ²²²	13 ²²³
Landfriedensbrüche	5	4
Brandstiftungen	3	4
Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr	0	1
Insgesamt	35	42

220 Im Sinne des KPMD-PMK sind hier die extremistischen Straftaten der Deliktsqualität „Politisch motivierte Kriminalität“ außerhalb Terrorismus und Gewalt gemeint.

221 Davon 489 Fälle gem. § 303 StGB, 31 Fälle gem. § 304 StGB.

222 Davon 9 Fälle gem. § 224 StGB, 6 Fälle gem. § 223 StGB.

223 Davon 7 Fälle gem. § 223 StGB, 6 Fälle gem. § 224 StGB.

Sonstige Straftaten:

Sachbeschädigungen	254 ²²⁴	520 ²²⁵
Diebstahl	194 ²²⁶	203 ²²⁷
Beleidigung	10	24
Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen	16	25
Andere Straftaten	43	43
Insgesamt	515	815
Straftaten insgesamt	550	857

11.4 Politisch motivierte Kriminalität (PMK) mit extremistischem Hintergrund – ausländische Ideologie und religiöse Ideologie

Die Gesamtzahl der Straftaten in den Phänomenbereichen der PMK -ausländische Ideologie- und der PMK -religiöse Ideologie- ist mit insgesamt 726 Fällen im Vergleich zum Vorjahreswert (629) um gut 15 Prozent gestiegen, wobei ein Anstieg in beiden Phänomenbereichen zu verzeichnen ist (Ausländische Ideologie: + 43; Religiöse Ideologie: + 54). Mit 519 aus -ausländischer- sowie 207 aus -religiöser- Ideologie begangenen PMK-Taten ist ein Höchststand seit der standardisierten Erfassung von Fallzahlen der PMK und der dezidierten Erfassung beider Phänomenbereiche zu verzeichnen.

224 Davon 230 Fälle gem. § 303 StGB, 24 Fälle gem. § 304 StGB.

225 Davon 489 Fälle gem. § 303 StGB, 31 Fälle gem. § 304 StGB.

226 Ausschließlich Diebstahl gem. § 242 StGB.

227 Davon 186 Fälle gem. § 242 StGB, 15 Fälle gem. § 248a StGB, 2 Fälle gem. § 243 StGB.

Als extremistisch motivierte Taten wurden zu den Phänomenbereichen insgesamt 389 Fälle für das Jahr 2025 erfasst (2024: 310). Davon entfielen 216 Fälle auf den Phänomenbereich PMK -ausländische Ideologie- (2024: 176) und 173 Fälle auf den Phänomenbereich PMK -religiöse Ideologie- (2024: 134).

Die angestiegene Entwicklung der Extremismusedelikte im Phänomenbereich der PMK -ausländische Ideologie- ist maßgeblich auf ein stark erhöhtes Straftatenaufkommen im Kontext von Spionageverdachtsfällen (2024: 3, 2025: 92), insbesondere durch Verstöße gem. § 109g StGB (2024: 0, 2025: 40) sowie § 62 LuftVG (2024: 3, 2025: 45) zurückzuführen. Der Anstieg im Bereich der PMK -religiöse Ideologie- stand mit einer Zunahme von Delikten mit Bezug zum Themenfeld Islamismus/Fundamentalismus in Zusammenhang (2024: 93, 2025: 139). Hier wurden vermehrt Verstöße gem. § 126 StGB (+ 57) erfasst, was insbesondere auf islamistisch konnotierte Bombendrohungen gegenüber Bildungseinrichtungen zurückzuführen ist. Zu einem tatsächlichen Schadenseintritt kam es in keinem Fall.

Im Jahr 2025 wurden im Phänomenbereich der PMK -ausländische Ideologie- ein (2024: 1) sowie der PMK -religiöse Ideologie- zwei (2024: 4) extremistische Fälle der Deliktsqualität Terrorismus erfasst, bei denen es sich um Verstöße gemäß § 89a, § 89c sowie § 129b StGB handelte.

Für den Berichtszeitraum wurden acht phänomenbezogene, politisch motivierte Gewaltdelikte mit extremistischem Hintergrund verzeichnet (2024: 16). Davon entfielen vier Fälle auf den Phänomenbereich der PMK -ausländische Ideologie-, bei denen es sich um zwei einfache Körperverletzungen sowie jeweils einen Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und einen schweren Raub handelte. Auf den Phänomenbereich der PMK -religiöse Ideologie- entfielen ebenfalls vier extremistische Gewaltdelikte, davon drei gefährliche Körperverletzungen sowie ein Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte.

Übersicht über Politisch motivierte Gewalttaten und sonstige Straftaten mit extremistischem Hintergrund aus dem Bereich -ausländische Ideologie- und -religiöse Ideologie- in Niedersachsen

	2024		2025		
	ausländische Ideologie	religiöse Ideologie	ausländische Ideologie	religiöse Ideologie	
Terrorismusdelikte (§§ 89a, 89b, 89c, 91, 129a, b StGB sowie Katalogtaten)		1	4	1	2
Politisch motivierte Gewalttaten:					
Körperverletzungen		10	5	2	3
Brandstiftungen		0	0	0	0
Freiheitsberaubung		0	0	0	0
Landfriedensbrüche		1	0	0	0
Widerstandsdelikte		0	0	1	1
Raubdelikte		0	0	1	0
Insgesamt		11	5	4	4
Sonstige Straftaten:					
Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten		6	27	1	82
Sachbeschädigungen	33 ²²⁸		6 ²²⁹	32 ²³⁰	5 ²³¹
Volksverhetzung		45	18	29	19

228 Davon 28 Fälle gem. § 303 StGB, 5 Fälle gem. § 304 StGB.

229 Davon 4 Fälle gem. § 303 StGB, 2 Fälle gem. § 304 StGB.

230 Davon 27 Fälle gem. § 303 StGB, 5 Fälle gem. § 304 StGB.

231 Davon 3 Fälle gem. § 303 StGB, 2 Fälle gem. § 304 StGB.

Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen	30	20	12	8
Sicherheitsgefährdendes Ab-bilden	0	0	40	0
§ 62 LuftVG	3	0	45	0
Andere Straftaten (davon § 20 VereinsG ²³²)	47 (5)	54 (13)	52 (4)	53 (9)
Insgesamt	164	125	211	167
Straftaten insgesamt:	176	134	216	173

11.5 Politisch motivierte Kriminalität (PMK) – sonstige Zuordnung²³³

Die Gesamtzahl der Straftaten im Phänomenbereich der PMK -sonstige Zuordnung- ist mit 2.236 Fällen im Vergleich zum Vorjahr (2.427) um knapp acht Prozent gesunken. Im Vergleich der letzten zehn Jahre liegt die Fallzahl dennoch erneut deutlich über dem Mittelwert (1.339).

Das dafür zugrundeliegende Kriminalitätsgeschehen wurde in circa 70 Prozent der Fälle dem Bereich Konfrontation/Politische Einstellung zugeordnet (1.570), in welchem das Fallzahlenaufkommen insbesondere im Zeitraum der Bundestagswahl anstieg; etwa ein Drittel der dem Themenfeld zugeordneten Taten ereignete sich im Januar und Februar 2025 (1.039).

Mit Blick auf die insgesamt 328 im Berichtsjahr zu verzeichnenden extremistisch motivierten Fälle im Phänomenbereich der PMK -sonstige Zuordnung- sank die Fallzahl im Vorjahresvergleich (2024:

²³² Zuwiderhandlungen gegen (Vereins-)Verbote.

²³³ Hierbei handelt es sich um Fälle, welche keinem der anderen spezifischen Phänomenbereiche konkret zuzurechnen sind, deren Motivlage völlig im Unklaren liegt oder wo keine Hinweise auf eine explizite politische Motivation vorliegen.

369) um circa elf Prozent. Ausschlaggebend hierfür war unter anderem ein Rückgang von ausländerfeindlichen (- 35) und fremdenfeindlichen (- 30) Straftaten. Dem Reichsbürger- und Selbstverwalter-Spektrum wurden 38 extremistische Straftaten zugeordnet (2024: 63).

Der Phänomenbereich der PMK -sonstige Zuordnung- wies im Jahr 2025 keinen Fall der Deliktsqualität Terrorismus auf (2024: 1).

Die Anzahl extremistischer Gewaltdelikte sank im Berichtsjahr 2025 um gut 32 Prozent auf 32 Fälle (2024: 47). Den größten Anteil in diesem Bereich bildeten Körperverletzungsdelikte²³⁴ mit 25 Fällen. Darüber hinaus wurden fünf Widerstände gegen die Staatsgewalt²³⁵ und jeweils ein gefährlicher Eingriff in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr sowie in den Straßenverkehr festgestellt.

Im Bereich der sonstigen extremistischen Straftaten²³⁶ (296 Fälle) ist ein Rückgang um 25 Delikte im Vorjahresvergleich (2024: 321 Fälle) festzustellen, was maßgeblich mit einer rückläufigen Fallzahl von Volksverhetzungen im Internet (- 17) einherging.

Übersicht über Politisch motivierte Gewalttaten und sonstige Straftaten mit extremistischem Hintergrund aus dem Bereich „Sonstige Zuordnung“ in Niedersachsen

	2024	2025
Terrorismusedelikte (§§ 89a, 89b, 89c, 91, 129a, b StGB sowie Katalogtaten)	1	0
Politisch motivierte Gewalttaten:		
Körperverletzungen	24	25
Widerstandsdelikte	18	5
Landfriedensbrüche	1	0

²³⁴ Davon 15 Fälle gem. § 224 StGB, 10 Fälle gem. § 223 StGB.

²³⁵ Davon 4 Fälle gem. § 114 StGB, ein Fall gem. § 113 StGB.

²³⁶ Im Sinne des KPMD-PMK sind hier die extremistischen Straftaten der Deliktsqualität „Politisch motivierte Kriminalität“ gemeint.

Brandstiftungen	0	0
Gefährl. Eingriffe in Bahn-, Luft-, Schiffs- und Straßenverkehr	1	2
Raubdelikte	1	0
Erpressungsdelikte	2	0
Insgesamt	47	32
Sonstige Straftaten:		
Propagandadelikte ²³⁷	27	43
Volksverhetzung	52	35
Sachbeschädigungen	29 ²³⁸	34 ²³⁹
Diebstahl	17 ²⁴⁰	16 ²⁴¹
Beleidigung	56	50
Andere Straftaten	140	118
Insgesamt	321	296
Straftaten insgesamt:	369	328

237 Im Betrachtungszeitraum ausschließlich § 86a StGB.

238 Davon 27 Fälle gem. § 303 StGB, 2 Fälle gem. § 304 StGB.

239 Davon 26 Fälle gem. § 303 StGB, 8 Fälle gem. § 304 StGB

240 Davon 17 Fälle gem. § 242 StGB.

241 Davon 14 Fälle gem. § 242 StGB, 2 Fälle gem. § 243 StGB.

Anhang

12.1 Definition der Arbeitsbegriffe

Antisemitismus

Der Antisemitismus beschreibt ein auf Unterstellungen und Ressentiments gegen Jüdinnen und Juden basierendes Weltbild. Er tritt häufig in Form von Verschwörungstheorien in Erscheinung. Antisemitische Verschwörungstheorien haben eine lange Geschichte und lassen sich bis ins Mittelalter zurückverfolgen. Studien belegen, dass antisemitische Einstellungsmuster in der Bevölkerung nach wie vor verbreitet sind. Angefangen bei antisemitischen Vorurteilen, die in allen Gesellschaftsschichten zu finden sind, bis hin zu antisemitischer Hetze und Verschwörungstheorien in den verschiedenen extremistischen Szenen: im Rechtsextremismus, Islamismus und Linksextremismus. Antisemitische Straftaten sind in Deutschland noch immer überwiegend politisch rechtsextremistisch motiviert. Entsprechende Einstellungsmuster und Handlungen stellen ein zentrales Element der rechtsextremistischen Ideologie dar. Der israelbezogene Antisemitismus erfüllt eine Brückenfunktion zwischen den extremistischen Phänomenbereichen. Er gehört zum Kernbestand politischer Propaganda in vielen Staaten im Nahen und Mittleren Osten und ist ein Wesenszug aller islamistischen Organisationen. Er hat aber auch innerhalb linksextremistischer Bewegungen eine lange Tradition, obwohl sich Linksextremisten formal als anti-rassistisch und nicht antisemitisch verstehen. Bei dem dem Linksextremismus innewohnenden Antisemitismus handelt es sich vor allem um einen israelbezogenen Antisemitismus, welcher das Existenzrecht des jüdischen Staates ablehnt. Insbesondere antiimperialistisch ausgerichtete, zumeist dogmatische Linksextremisten mit ihrer ausgeprägt antiwestlichen, insbesondere antiamerikanischen und antiisraelischen Haltung, übertragen ihre Feindbilder auf „den Juden“ und davon abgeleitet auf den Staat Israel. Antisemitische Linksextremistinnen und -extremisten sehen in Israel in erster Linie den „Vorposten“ des US-amerikanischen Kapitalismus und Imperialismus im Nahen Osten und unterstellen dem Staat, die arabische bzw. palästinensische Welt zu unterdrücken. Die Politik Israels gegenüber den Palästinenserinnen und Palästinensern setzen sie mit der Vernichtungspolitik des nationalsozialistischen Regimes in Deutschland gleich. Ähnliches gilt für israelische Militärationen.

Außerdem bezeichnen antiimperialistische Linksextremisten Israel als „Apartheidstaat“ und werfen ihm vor, einen „Genozid“ an der palästinensischen Bevölkerung im Gazastreifen zu begehen. Aus diesem Grunde solidarisieren sie sich mit den Palästinenserinnen und Palästinensern und nehmen eine einseitig proarabische bzw. propalästinensische Grundposition ein. Vor dem Hintergrund des Terrorangriffs der HAMAS auf Israel und des folgenden Kriegs in Gaza ist – ausgenommen sind die antideutsch und somit proisraelisch ausgerichteten Linksextremisten – deshalb eine zunehmende Radikalisierung vor allem im antiimperialistisch und antikolonial ausgerichteten Linksextremismus gegenüber Jüdinnen und Juden nicht zu übersehen. Im Gegensatz zum Rechtsextremismus und Islamismus führen antizionistische/antisemitische Einstellungen im Linksextremismus bislang nicht dazu, Israel oder die Jüdinnen und Juden vernichten zu wollen.

Im Extremismus mit Auslandsbezug ist Antisemitismus vor allem im türkischen Rechtsextremismus sowie bei extremistischen Palästinenserinnen und Palästinensern feststellbar.

Im Bereich des säkularen propalästinensischen Extremismus bezieht sich der Antisemitismus vor allem auf den Territorialkonflikt mit dem Staat Israel, dabei wird Israel oft mit „den Juden“ gleichgesetzt. So wird das Existenzrecht Israels negiert oder die Beseitigung Israels angestrebt. Stattdessen soll innerhalb der Staatsgrenzen Israels ein palästinensischer Staat errichtet werden, in dem jüdische Menschen Bürger zweiter Klasse wären oder gar keine Existenzberechtigung hätten.

Cyberangriffe

Angriffe auf ein IT-System durch ein IT-System werden mithilfe von Schadprogrammen ausgeführt. Diese kommen auf unterschiedlichen Wegen (z. B. E-Mail-Anhang, maliziöse Webserver, Exploit) zum Einsatz und ermöglichen dadurch Cyberangriffe (vgl. „Die Lage der IT-Sicherheit in Deutschland 2024“, www.BSI.bund.de). Grundsätzlich ist bei Cyberangriffen zwischen Cybercrime (Zuständigkeit Polizei) und Cyberspionage/-sabotage (Zuständigkeit Verfassungsschutz) zu unterscheiden.

Cybersicherheit

Cybersicherheit erweitert das Aktionsfeld der klassischen IT-Sicherheit auf den gesamten Cyber-Raum. Dieser umfasst sämtliche mit dem Internet und vergleichbaren Netzen verbundene Informationstechnik und schließt darauf basierende Kommunikation, Anwendungen, Prozesse und verarbeitete Information mit ein. Damit wird praktisch die gesamte moderne Informations- und Kommunikationstechnik zu einem Teil des Cyber-Raumes (siehe Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, www.bsi.bund.de).

Desinformation

Desinformation ist die gezielte Verbreitung falscher oder verfälschter Informationen mit der Absicht, die öffentliche Meinungsbildung zu manipulieren. Ziel ist es, die Bevölkerung zu verunsichern, über die Bedeutung und Tragweite aktueller Ereignisse vorsätzlich zu täuschen und politische Positionen oder Unternehmen gezielt in Verruf zu bringen. Da Desinformation das Vertrauen in Fakten und Institutionen untergräbt, ist sie unmittelbar demokratiegefährdend. In diesem Kontext muss sie klar von Begriffen wie Fehlinformation, Malinformation, Fake News und Propaganda abgegrenzt werden. Fehlinformationen sind versehentlich falsch veröffentlichte Inhalte, möglicherweise ein redaktioneller Fehler.

Die Inhalte von Malinformationen beruhen zwar auf der Wahrheit, ihre Verbreitung wird aber genutzt, um einer Person, Organisation oder einem Land Schaden zuzufügen. Hierbei werden meist private, geheime oder sensible Informationen einer breiten Masse zugänglich gemacht, wie z. B. Daten-Leaks.

Bei Fake-News handelt es sich um Desinformation. Der Begriff suggeriert allerdings, dass es sich bei der veröffentlichten Information um eine - wenngleich falsche oder fingierte - Neuigkeit im journalistischen Sinne handelt, während die „Neuigkeit“ selbst häufig frei erfunden ist.

Propaganda ist der Versuch der gezielten Beeinflussung des Denkens, Handelns und Fühlens von Menschen. Wer Propaganda betreibt, verfolgt damit immer ein bestimmtes Interesse (<https://www.bpb.de/themen/medien-journalismus/krieg-in-den-medien/130697/was-ist-propaganda/>).

Entgrenzung

Dieser Begriff steht für eine Aufweichung der Grenzmarkierung zwischen nicht extremistischem und extremistischem Protest. Derartige Entwicklungen sind in Teilen der Phänomenbereiche Rechts-Extremismus und Linksextremismus festzustellen, aber auch im Islamismus.

Extremismus

Die Verfassungsschutzbehörden unterscheiden zwischen „Extremismus“ und „Radikalismus“, obwohl beide Begriffe oft synonym genutzt werden. Bei „Radikalismus“ handelt es sich um eine überspitzte, zum Extremen neigende Denk- und Handlungsweise, die gesellschaftliche Probleme und Konflikte bereits „von der Wurzel (lat. radix) her“ anpacken will. Im Unterschied zum „Extremismus“ sollen jedoch weder der demokratische Verfassungsstaat noch die damit verbundenen Grundprinzipien unserer Verfassungsordnung beseitigt werden. So ist z. B. Kapitalismuskritik, die grundsätzliche Zweifel an der Struktur unserer Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung äußert und sie von Grund auf verändern will, noch kein Extremismus. Radikale politische Auffassungen haben in unserer pluralistischen Gesellschaftsordnung ihren legitimen Platz. Auch wer seine radikalen Zielvorstellungen realisieren will, muss nicht befürchten, vom Verfassungsschutz beobachtet zu werden, jedenfalls nicht, solange er die Grundprinzipien unserer Verfassungsordnung anerkennt. Als extremistisch werden dagegen die Aktivitäten bezeichnet, die darauf abzielen, die Grundwerte der freiheitlichen Demokratie zu beseitigen.

Extremismus mit Auslandsbezug

Extremistische Bestrebungen mit Auslandsbezug umfassen das Agieren einer Vielzahl von Gruppierungen mit linksextremistischen, separatistischen oder nationalistischen Vorstellungen. Ihr Aktionismus in Deutschland zielt regelmäßig auf radikale Veränderungen der politischen Verhältnisse in der Provenienz. Aktuelle Ereignisse und politische Entwicklungen im Herkunftsland sind dabei richtungsweisend für die Intensität des Auftretens und auch für das Militanzniveau. Türkische und kurdische Gruppierungen, die ihre jeweilige Ideologie zudem noch in gegeneinander gerichtete gewalttätige

Auseinandersetzungen kanalisieren, bilden einen Beobachtungsschwerpunkt des Verfassungsschutzes. Als mitgliederstärkste Organisation ist die „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK) zu nennen. Alle extremistischen Organisationen mit Auslandsbezug sehen Deutschland vorwiegend als Raum für Rückzug, Rekrutierung, Propaganda und Finanzierung.

Derartige Organisationen unterliegen der Beobachtung durch die Verfassungsschutzbehörden, wenn:

- sie sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland richten, indem sie hier z. B. versuchen, eine ihren Grundsätzen entsprechende Parallelgesellschaft zu errichten,
- sie ihre politischen Auseinandersetzungen mit Gewalt auf deutschem Boden austragen und dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährden,
- sie vom Bundesgebiet aus Gewaltaktionen in anderen Staaten durchführen oder unterstützen und dadurch auswärtige Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu diesen Staaten gefährden oder
- sich ihre Aktivitäten gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere das friedliche Zusammenleben der Völker richten.

Islamismus

Der Begriff des Islamismus bezeichnet eine religiös motivierte Form des politischen Extremismus. Islamisten sehen in den Schriften und Geboten des Islams nicht nur Regeln für die Ausübung der Religion, sondern auch Handlungsanweisungen für eine islamistische Staats- und Gesellschaftsordnung. Ein Grundgedanke dieser islamistischen Ideologie ist die Behauptung, alle Staatsgewalt könne ausschließlich von Gott (Allah) ausgehen. Damit richten sich islamistische Bestrebungen gegen die Wertvorstellungen des Grundgesetzes, insbesondere gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung. Islamisten halten die Etablierung einer islamistischen Gesellschaftsordnung auf Grundlage von Scharia, Koran und Sunna im wörtlichen Sinne für unabdingbar. Dieser Ordnung sollen letztlich sowohl Muslime als auch Nicht-Muslime unterworfen werden.

Kritische Infrastrukturen (KRITIS)

Kritische Infrastrukturen (KRITIS) sind Organisationen und Einrichtungen von essenzieller Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Auswirkungen zur Folge hätten (siehe Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, www.bsi.bund.de).

Linksextremismus

Mit dem Arbeitsbegriff werden die linksextremistischen verfassungsfeindlichen Bestrebungen von deutschen Personenzusammenschlüssen bezeichnet, die sich auf der Grundlage einer marxistisch-leninistischen, revolutionär-marxistischen oder anarchistischen Ideologie in Deutschland gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und ihre tragenden Grundsätze richten. Für Linksextremisten vielfach kennzeichnend ist ein grundsätzliches Bekenntnis zur „revolutionären Gewalt“, obgleich sie tagespolitisch auf legale Formen der Auseinandersetzung mit dem politischen Gegner setzen.

Nationalismus

Im Gegensatz zum Patriotismus, der sogenannten Vaterlandsliebe, wird mit dem Nationalismus die Überhöhung des eigenen Volkes bei gleichzeitiger Abwertung anderer Nationen und Völker bezeichnet. Neben dem deutschen Rechtsextremismus findet sich dieses Merkmal auch bei den nationalistisch geprägten Bestrebungen der türkischen „Ülkücü-Bewegung“, die sich ideologisch über andere Gruppen und Ethnien stellt. Der türkische Nationalismus vertritt eine antieuropäische Haltung.

Neue Rechte

Die mit dem Begriff Neue Rechte bezeichnete rechtsextremistische ideologische Strömung beruft sich auf die „Konservative Revolution“, eine intellektuelle Strömung antidemokratischen Denkens in der Weimarer Republik. Der Begriff wird aber nicht einheitlich verwendet. Manche Autoren erfassen mit diesem Begriff den um Theoriebildung bemühten Teil des Rechtsextremismus in seiner Gesamtheit.

Proliferation

Proliferation ist die Weiterverbreitung von atomaren, biologischen und chemischen Waffensystemen und deren Trägersystemen. Wesentliches Merkmal der Proliferation ist, dass sie nicht von Einzelpersonen, sondern durch proliferationsrelevante Staaten – unter Einbeziehung Ihrer Nachrichten- oder Geheimdienste – betrieben wird. Die dynamischen Entwicklungen in den lokalen Krisen- und Konfliktherden ebenso wie die geopolitischen Machtkämpfe autoritärer Regime, verdeutlichen das zunehmende Gefährdungspotenzial dieses Phänomens innerhalb der sicherheitspolitischen Weltlage.

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich neben vielen anderen Staaten international dazu verpflichtet, den Einsatz und die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen zu verhindern, um damit das friedliche Zusammenleben der Völker sicherzustellen.

Rassismus

Rassismus ist ein wesentliches Ideologieelement des Rechtsextremismus. Er zielt auf eine konstruierte Unterscheidung zwischen Menschengruppen ab, indem ihnen ein Set von Eigenschaften zugeschrieben wird. Diese Eigenschaften werden zum Wesen der Gruppenangehörigen erklärt. Es lassen sich z. B. spezifische Rassismen gegen schwarze Menschen, gegen Menschen jüdischen oder muslimischen Glaubens oder gegen Sinti und Roma erfassen. Im Nationalsozialismus erreichte der Rassismus seinen Höhepunkt. Die in Deutschland gebräuchliche Verwendung des Begriffes Rassismus nimmt häufig Bezug auf die Rassenideologie des Nationalsozialismus, die die „Selektion“ und Vernichtung von Millionen Menschen biologisch begründete.

Der Begriff Rassismus findet nicht nur im Rechtsextremismus, sondern auch in anderen Extremismusphänomenen Verwendung.

Einen Rassismus im Linksextremismus gibt es nicht. Der Begriff findet hier eher im Zusammenhang mit dem Themenfeld Antirassismus Verwendung.

Rassistische Ausprägungen im Islamismus sind religiös motiviert. Im Fokus stehen Andersgläubige bzw. die westliche Welt im Allgemeinen, aber auch Muslime, die der vermeintlich falschen Glaubensrichtung anhängen. Diese werden als Ungläubige bezeichnet.

Im Extremismus mit Auslandsbezug gibt es Rassismus bei den nationalistisch geprägten Bestrebungen der türkischen „Ülkücü-Bewegung“. Eine rassistische Sichtweise bestärkt das nationale Bewusstsein und ist ein wesentlicher Bestandteil der Ideologie, die sich gegen ethnische Minderheiten in der Türkei richtet. Ihr Rassismus gestaltet sich nach einem totalitären Normverständnis, nach dem insbesondere Kurden, Angehörigen des jüdischen Glaubens oder anderen Minderheiten in der Türkei keine Akzeptanz bzw. kein Respekt gewährt wird.

Rechtsextremismus

Als rechtsextremistisch werden von den Verfassungsschutzbehörden alle verfassungsfeindlichen oder extremistischen Bestrebungen bezeichnet, die auf der ideologischen Grundlage einer nationalistischen oder rassistischen Weltanschauung in Deutschland von deutschen Personenzusammenschlüssen ausgehen und sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten. Rechtsextremistischem Denken liegt vielfach die Vorstellung menschlicher Ungleichwertigkeit (Ideologie der Ungleichheit) zugrunde.

Rechts- bzw. Linksradikalismus

Bis 1974 wurden die Begriffe „Extremismus“ sowie „Radikalismus“ bzw. „Rechts- oder Linksradikalismus“ von den Verfassungsschutzbehörden als Synonyme zur Kennzeichnung verfassungsfeindlicher Bestrebungen verwendet. Der Radikalismusbegriff wird seitdem von den Verfassungsschutzbehörden nicht mehr für verfassungsfeindliche Bestrebungen genutzt, da er in der politischen Tradition der Aufklärung positiv besetzt ist und im Rechtssinne nur der Extremismusbegriff „der Tatsache Rechnung [trägt], dass politische Aktivitäten oder Organisationen nicht schon deshalb verfassungsfeindlich sind, weil sie eine ... ‚radikale‘, das heißt eine bis an die Wurzel einer Fragestellung gehende Zielsetzung haben. Sie sind ‚extremistisch‘ und damit verfassungsfeindlich im Rechtssinne nur dann, wenn sie sich gegen den ... Grundbestand unserer freiheitlichen rechtsstaatlichen Verfassung richten.“ (Verfassungsschutzbericht des Bundesinnenministeriums 1974, Seite 4).

Wenn die Verfassungsschutzbehörden überhaupt noch den Terminus „rechts- bzw. linksradikal“ verwenden, werden damit in

Abgrenzung zu dem verfassungsfeindlichen Rechts- bzw. Linksextremismus politische Aktivitäten und Zielsetzungen bezeichnet, die sich (noch) nicht gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung mit dem Ziel der Beseitigung der demokratischen Gesellschaftsordnung richten.

Reichsbürger

Als „Reichsbürger und Selbstverwalter“ werden Einzelpersonen und informell organisierte Gruppierungen sowie virtuelle Netzwerke bezeichnet, deren zentrales organisationsübergreifendes bzw. personenübergreifendes Ideologeelement die fundamentale Ablehnung der Bundesrepublik Deutschland als Staat, seiner gesamten Rechtsordnung und deren Repräsentanten ist. Diese Überzeugung ist eng verknüpft mit einem verschwörungsideologischen Weltbild und der Vorstellung, die Bundesrepublik Deutschland sei kein souveräner Staat.

„Reichsbürger“ sind überzeugt, weiterhin und ausschließlich Angehörige eines „Deutschen Reiches“ zu sein und nicht Bürger der Bundesrepublik Deutschland. Je nach Gruppierung oder Person werden unterschiedliche historische Bezugspunkte, insbesondere die Jahre 1871, 1914 und 1937, für die „Reorganisation des Deutschen Reiches“ angeführt. Gemeinsam ist allen der Rückgriff auf einen historischen und undemokratischen deutschen Staat sowie auf Grenzverläufe als Hoheitsgebiet, die deutlich über das Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland hinausgehen. An die Stelle der aktuellen Staatsform und seiner institutionellen Ordnung soll eine eigene selbsternannte „Reichsregierung“ treten, die in Zukunft die Regierungsgeschäfte für Deutschland führen soll.

Bei den „Selbstverwaltern“ handelt es sich um eine Gruppe von zumeist Einzelpersonen, die im Gegensatz zu „Reichsbürgern“ nicht vom Weiterbestehen des Deutschen Reiches überzeugt sind. Sie behaupten, sie könnten durch eine Erklärung ihrerseits oder durch den Rückgriff auf ein selbstdefiniertes Naturrecht aus der Bundesrepublik Deutschland austreten oder sie verneinen deren Existenz komplett. Einige gehen so weit, eigene Staatsgebilde auszurufen und ihr Haus oder Grundstück als souveränes Staatsgebiet zu proklamieren. Die Grenzen zwischen „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“ sind fließend und bei vielen Personen vermischen sich

Argumentationsmuster aus beiden Bereichen. Eine scharfe Trennung ist daher in der Praxis häufig nicht möglich.

Salafismus

Der Ausdruck Salafismus (arab. Salafiyya) bezeichnet jene islamistischen Strömungen, die sich ganz auf das Vorbild der Altvorderen (arab. salaf, „Vorfahre“) ausrichten. Nur die Quellen aus der Frühzeit des Islams, Koran und Sunna, sind für Salafisten von Bedeutung. Alle islamischen Lehrsätze, die die Gelehrten in den Jahrhunderten nach dem Tod Muhammads entwickelt haben, lehnen sie als unislamisch ab.

Der wesentliche Unterschied des Salafismus zu den übrigen islamistischen Positionen liegt darin begründet, dass die Salafisten ausschließlich Handlungen und Anschauungen des Propheten und seiner muslimischen Zeitgenossen, so wie es die islamische Tradition überliefert, als vorbildhaft für alle Zeiten ansehen. Es ist ihr Ansinnen, die sozialen und gesellschaftlichen Verhältnisse, die im 7. Jahrhundert auf der Arabischen Halbinsel galten, auf die gesamte Menschheit zu übertragen. Das schließt z. B. auch die Verheiratung neunjähriger Mädchen und die Sklaverei ein.

Durch einige Salafisten wird auch der Begriff des Jihad betont militant interpretiert. Sie sehen im Jihad primär eine Notwendigkeit zur aktiven Verteidigung des Islams und der Staaten mit überwiegend muslimischer Bevölkerung. Hierbei wird davon ausgegangen, dass die Bedrohung der islamischen Welt von den Staaten der sogenannten westlichen Welt ausgeht. Jihadistische Salafisten konstruieren daher eine persönliche Verantwortung eines jeden Muslims, den Jihad im Sinne eines bewaffneten Kampfes gegen die vermeintlichen Gegner des Islams zu praktizieren. Das schließt auch die Begehung von Terroranschlägen ein.

Selbstverwalter

siehe Reichsbürger

Separatismus

Politischer oder ethnisch begründeter Separatismus steht für Bestrebungen von Bevölkerungsgruppen, sich von dem Staat, in dem sie leben, loszulösen, um einen neuen eigenen Staat zu errichten

bzw. sich in einem anderen Staat einzugliedern (z. B. „Arbeiterpartei Kurdistans“ [PKK]). Religiös begründeter Separatismus ist das Bestreben eines Teils der Gläubigen, sich von der Glaubensgemeinschaft abzuspalten.

Social Engineering

Social Engineering bezeichnet eine Methode zur Verhaltensmanipulation. Social Engineers spionieren das persönliche Umfeld ihres Opfers aus, täuschen Identitäten vor oder nutzen Verhaltensweisen wie Autoritätshörigkeit aus, um geheime Informationen oder unbezahlte Dienstleistungen zu erlangen.

Spionage

Als Spionage wird die Informationsbeschaffung durch Geheim- oder Nachrichtendienste einer fremden Macht bezeichnet, die in oder gegen Deutschland arbeiten. Sie umfasst das illegale Ausspähen sensibler und/oder geheimer Informationen aus den Bereichen Politik und Verwaltung, Militär, Wirtschaft und Wissenschaft. Der Zugang zu den Informationen und der Diebstahl von Know-how erfolgt meist unter Anwendung illegitimer oder auch illegaler Methoden und Mittel. Ausländische Geheim- oder Nachrichtendienste erhoffen sich dadurch Vorteile für ihre eigenen Regierungen. Soweit Spionage gegen die Bundesrepublik Deutschland gerichtet ist, kommt eine Strafbarkeit gemäß §§ 93 ff. StGB in Betracht.

Straftatbestände des StGB mit Verfassungsschutzbezug (Auszug der im Verfassungsschutzbericht genannten Paragraphen)

- § 83 Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens
- § 86a Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen
- § 128 Bildung bewaffneter Gruppen
- § 129 Bildung krimineller Vereinigungen
- § 129a Bildung terroristischer Vereinigungen
- § 129b Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland; Einziehung

Terrorismus

Terrorismus ist nach der Definition der Verfassungsschutzbehörden der nachhaltig geführte Kampf für politische Ziele, die mithilfe von

Anschlägen auf Leib, Leben und Eigentum anderer Menschen durchgesetzt werden sollen, insbesondere durch schwere Straftaten, wie sie in § 129a Abs. 1 StGB genannt sind, oder durch andere Straftaten, die zur Vorbereitung solcher Straftaten dienen.

Verfassungsfeindliche/extremistische Bestrebungen

Verfassungsfeindlich (= extremistisch) sind politische Aktivitäten, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind und darauf abzielen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beseitigen.

Verfassungswidrig wird umgangssprachlich häufig synonym zu „verfassungsfeindlich“ genutzt. Über die Frage der Verfassungswidrigkeit einer Partei entscheidet das Bundesverfassungsgericht (Art. 21 Abs. 2 GG; §§ 13 Nr. 2, 43 ff. BVerfGG). Parteien sind verfassungswidrig, wenn sie nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgerichtet sind, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden. Es genügt nicht, wenn die Partei die freiheitliche demokratische Ordnung nicht anerkennt, sie ablehnt oder ihr andere Prinzipien entgegenhält. Es muss vielmehr eine aktiv-kämpferische, aggressive Haltung gegenüber der bestehenden verfassungsmäßigen Ordnung hinzukommen. Die Organisation muss also planvoll das Funktionieren dieser Ordnung beeinträchtigen und diese Ordnung selbst beseitigen wollen.

Das Bundesverfassungsgericht unterscheidet zwischen den Tatbestandsmerkmalen „beseitigen“ und „beeinträchtigen“. „Beseitigen“ bezeichnet die Abschaffung zumindest eines der Wesenselemente der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder deren Austausch durch eine andere Verfassungsordnung oder ein anderes nicht demokratisches Regierungssystem (BVerfGE 144, 20 [211 Rn. 550]). Demgegenüber sei von einem „beeinträchtigen“ auszugehen, wenn eine Partei nach ihrem politischen Konzept mit hinreichender Intensität eine spürbare Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung bewirkt. Es reiche aus, dass sich die Partei gegen eines der Wesenselemente der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (Menschenwürde, Demokratie, Rechtsstaat) wendet. Entscheidend sei, dass die Partei sich gezielt

gegen diejenigen fundamentalen Prinzipien wendet, die für ein freiheitliches und demokratisches Zusammenleben unverzichtbar sind (BVerfGE 144, 20 [213f. Rn. 556]).

Verbot verfassungsfeindlicher Organisationen/ Verfassungswidrigkeit

Ein Verbot eines Vereins ist nach Art. 9 Abs. 2 GG möglich, wenn der Zweck der Tätigkeit des Vereins den Strafgesetzen zuwiderläuft oder sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet. Erst wenn dies durch Verfügung der Verbotsbehörde festgestellt ist, wird nach § 3 Abs. 1 Vereinsgesetz der Verein als verboten behandelt. Ein Vereinsverbot wird durch das Landes- bzw. Bundesinnenministerium erlassen.

Nach Art. 21 Abs. 2 GG sind Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, verfassungswidrig. Über die Frage der Verfassungswidrigkeit entscheidet das Bundesverfassungsgericht (Art. 21 Abs. 2 GG; §§ 13 Nr. 2, 43ff. BVerfGG).

Die Hürden für ein Parteiverbot sind hoch. In der Bundesrepublik wurden bisher zwei Parteien verboten: 1952 die „Sozialistische Reichspartei“ (SRP) und 1956 die „Kommunistische Partei Deutschlands“ (KPD).

Im Jahr 2003 wurde ein von Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat angestrebtes Verfahren zum Verbot der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD) eingestellt. Laut Bundesverfassungsgericht konnte zum Zeitpunkt der Einleitung des Verbotsverfahrens aufgrund der Beobachtung durch V-Personen der Verfassungsschutzbehörden, die als Mitglieder in Landes- und Bundesvorständen der NPD fungierten, unmittelbar vor und während des Verbotsverfahrens nicht mehr von der Staatsfreiheit der NPD-Führung ausgegangen werden.

Der von den Innenministerien und -senaten der Bundesländer am 03.12.2013 beim Bundesverfassungsgericht eingereichte Antrag auf Verbot der NPD und ihrer Unterorganisationen wurde am 17.01.2017 vom Zweiten Senat des Gerichts zurückgewiesen (BVerfGE 2 BvB 1/13). Grundlage für den Verbotsantrag waren die

durch die Verfassungsschutzbehörden gesammelten Materialien über die NPD, die fortlaufend ergänzt wurden. Im Hinblick auf das gescheiterte Verbotverfahren im Jahr 2003 wurden dafür alle V-Personen in den Führungsebenen der Partei abgezogen.

Mit dem einstimmig gefassten Urteil wird der NPD jedoch höchst-richterlich bescheinigt, verfassungsfeindliche Ziele zu verfolgen. Ihr Ziel sei es, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beseitigen, so der damalige Gerichtspräsident Andreas Voßkuhle. Allerdings reiche eine verfassungsfeindliche Gesinnung allein für ein Verbot der NPD nicht aus. Die Partei müsse auch das Potenzial haben, ihre Ziele erfolgreich umzusetzen, wie es in der Urteilsbegründung weiter heißt. Zu den Zielen heißt es in der Urteilsbegründung:

„Die NPD missachtet die Grundprinzipien, die für den freiheitlichen demokratischen Verfassungsstaat unverzichtbar sind. Ihre Ziele und das Verhalten ihrer Anhänger verstoßen gegen die Menschenwürde und den Kern des Demokratieprinzips und weisen Elemente der Wesensverwandtschaft mit dem historischen Nationalsozialismus auf. Die Programmatik der NPD ist auf die Beseitigung der fdGO gerichtet.“

(BVerfG NJW 2017, 611, 634 ff.)

Das Bundesverfassungsgericht setzte mit dem Urteil einen neuen Maßstab, der von der vorherigen Rechtsprechung zum Parteiverbot abweicht, vor allem zum KPD-Verbot im Jahr 1956. „Anders als im KPD-Urteil kommt nach Auffassung des Senats ein Parteiverbot nur in Betracht, wenn eine Partei über hinreichende Wirkungsmöglichkeiten verfügt, die ein Erreichen der von ihr verfolgten verfassungsfeindlichen Ziele nicht völlig aussichtslos erscheinen lassen, und wenn sie von diesen Wirkungsmöglichkeiten auch Gebrauch macht“, so Voßkuhle. Dies sei bei der NPD aber nicht der Fall²⁴².

Solange verfassungsfeindliche Parteien und sonstige Organisationen nicht verboten sind, dürfen sie sich im Rahmen der für alle geltenden Gesetze frei betätigen.

Völkische Siedler

Unter dem Sammelbegriff „Völkische Personenzusammenschlüsse/ Völkische Siedler“ werden in Niedersachsen rechtsextremistische

²⁴² Weitere Ausführungen zum NPD-Verbot siehe Kapitel 3.9, Abschnitt „Die Partei ‚Die Heimat‘ ist verfassungsfeindlich“.

völkische Gruppierungen und Personenkreise (Familien-/Siedlerverbände) gefasst, die abseits der urbanen Zentren eine naturorientierte, ländliche und kleinbäuerliche Lebensweise auf Basis einer völkisch-nationalistischen Ideologie mit rassistischen und antisemitischen Elementen pflegen. Innerhalb ihres meist kinderreichen Familien- und Freundeskreises leben sie nach völkischen Denk- und Verhaltensmustern und neuheidnischen Riten.

„Völkische Siedler“ sind gefestigte Rechtsextremisten, die sich an der vom Nationalsozialismus propagierten „Volksgemeinschaft“ orientieren, die als „geschichtlich gewachsene Blutsgemeinschaft“ idealisiert wird.

Wirtschaftsspionage/Wirtschaftsschutz

Unter Wirtschaftsspionage ist die staatlich gelenkte oder gestützte, von fremden Geheim- oder Nachrichtendiensten ausgehende Ausforschung von Wirtschaftsunternehmen und Betrieben zu verstehen. Davon abzugrenzen ist die Konkurrenzausspähung, nämlich die Ausforschung, die konkurrierende Unternehmen gegeneinander betreiben.

Wirtschaftsschutz ist der präventive Teil der Spionageabwehr und soll dazu dienen, Schäden durch Wirtschaftsspionage zu reduzieren und der Wirtschaft als kompetenter Ansprechpartner für Sicherheitsfragen und -vorfälle zur Verfügung zu stehen.

12.2 Niedersächsisches Verfassungsschutzgesetz

Niedersächsisches Verfassungsschutzgesetz (NVerfSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2021 (Nds. GVBl. S. 564), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 103)

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck des Verfassungsschutzes
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Aufgaben
- § 4 Begriffsbestimmungen
- § 5 Trennungsgebot

Zweiter Teil

Bestimmung zum Beobachtungsobjekt

- § 6 Beobachtungsobjekt
- § 7 Verdachtsobjekt
- § 8 Verdachtsgewinnung

Dritter Teil

Befugnisse zur Datenverarbeitung

Erstes Kapitel

Allgemeine Vorschriften

- § 9 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
- § 10 Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung
- § 11 Überwachung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs

Zweites Kapitel

Erhebung und sonstige Kenntnisnahme

- § 12 Allgemeine Befugnis zur Datenerhebung
- § 13 Erhebung personenbezogener Daten von Minderjährigen
- § 14 Nachrichtendienstliche Mittel
- § 15 Allgemeine Voraussetzungen für den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel
- § 16 Besondere Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Personen
- § 17 Besondere Voraussetzungen für Observationen sowie verdeckte Bild- und Tonaufzeichnungen
- § 18 Besondere Voraussetzungen für den Einsatz verdeckter Ermittlerinnen und Ermittler
- § 19 Besondere Voraussetzungen für den Einsatz bestimmter technischer Mittel
- § 20 Besondere Auskunftsverlangen
- § 21 Verfahrensvorschriften
- § 22 Mitteilung an betroffene Personen
- § 23 Ersuchen und automatisierte Abrufverfahren
- § 24 Registereinsicht
- § 25 Verpflichtung zur Datenübermittlung an die Verfassungsschutzbehörde

Drittes Kapitel

Speicherung, Veränderung, Verwendung, Löschung

- § 26 Speicherung, Veränderung und Verwendung personenbezogener Daten, Zweckbindung
- § 27 Speicherung, Veränderung und Verwendung personenbezogener Daten zu anderen Zwecken
- § 28 Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Viertes Kapitel

Auskunft

- § 29 Auskunft an betroffene Personen

Fünftes Kapitel

Übermittlung

- § 30 Übermittlung an inländische öffentliche Stellen

- § 31 Übermittlung zur Strafverfolgung
- § 32 Übermittlung zur Gefahrenabwehr
 - § 32 a Übermittlung zum vorbeugenden Rechtsgüterschutz
 - § 32 b Übermittlung an inländische nicht öffentliche Stellen
 - § 32 c Übermittlung für Angebote zum Ausstieg
 - § 32 d Übermittlung an ausländische sowie über- und zwischenstaatliche Stellen
 - § 32 e Übermittlung im Interesse der betroffenen Person
 - § 32 f Allgemeine Übermittlungsverbote
 - § 32 g Allgemeine Verfahrensvorschriften für die Übermittlung
 - § 32 h Pflichten der empfangenden Stelle
- § 33 Aufklärung der Öffentlichkeit, Verfassungsschutzbericht

Sechstes Kapitel

Unabhängige Datenschutzkontrolle, Anwendung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes

- § 33 a Unabhängige Datenschutzkontrolle
- § 33 b Anwendbarkeit des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes

Vierter Teil

Parlamentarische Kontrolle

- § 34 Parlamentarisches Kontrollgremium
- § 35 Zusammensetzung und Verfahrensweise des Parlamentarischen Kontrollgremiums
- § 36 Unterrichtungspflichten des Fachministeriums
- § 37 Aufhebung der Verschwiegenheitspflicht
- § 38 Beauftragung einer oder eines Sachverständigen
- § 39 Beauftragung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz
- § 40 Berichterstattung des Parlamentarischen Kontrollgremiums gegenüber dem Landtag

Fünfter Teil

Schlussvorschriften

- § 41 Einschränkung von Grundrechten
- § 42 Übergangsvorschrift
- § 43 Übergangsvorschrift zur parlamentarischen Kontrolle

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck des Verfassungsschutzes

Der Verfassungsschutz dient dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes und der Länder.

§ 2 Zuständigkeit

(1) ¹Verfassungsschutzbehörde ist das für Inneres zuständige Ministerium (Fachministerium). ²Das Fachministerium unterhält eine Abteilung, die gesondert von der für die Polizei zuständigen Abteilung ausschließlich die der Verfassungsschutzbehörde nach diesem Gesetz und anderen Rechtsvorschriften obliegenden Aufgaben wahrnimmt (Verfassungsschutzabteilung).

(2) ¹Verfassungsschutzbehörden anderer Länder dürfen im Land Niedersachsen nur im Einvernehmen mit der Verfassungsschutzbehörde tätig werden. ²Ihre Befugnisse bestimmen sich dabei nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

(3) Die Verfassungsschutzbehörde darf andere Verfassungsschutzbehörden nicht um Maßnahmen ersuchen, zu denen sie selbst nicht befugt ist.

§ 3 Aufgaben

(1) Aufgabe der Verfassungsschutzbehörde ist die Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen, über

1. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziel haben,
2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland für eine fremde Macht,
3. Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
4. Bestrebungen, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes) oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 Abs. 1 des Grundgesetzes) gerichtet sind.

(2) ¹Die Verfassungsschutzbehörde unterrichtet den Landtag und die Landesregierung über Art und Ausmaß von Bestrebungen und Tätigkeiten nach Absatz 1. ²Die Unterrichtung soll diese Organe in die Lage versetzen, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) ¹Die Verfassungsschutzbehörde klärt die Öffentlichkeit auf der Grundlage ihrer Auswertungsergebnisse durch zusammenfassende Berichte und andere Maßnahmen über Bestrebungen und Tätigkeiten nach Absatz 1 auf. ²Sie wirkt solchen Bestrebungen und Tätigkeiten entgegen und beugt ihrem Entstehen vor (Prävention), insbesondere durch Angebote zur Information und zum Ausstieg.

(4) Die Verfassungsschutzbehörde wirkt mit

1. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen nach Maßgabe des Niedersächsischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes,
2. bei technischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gegen die Kenntnisaufnahme durch Unbefugte,
3. bei der Überprüfung von Personen in sonstigen gesetzlich vorgesehenen Fällen,
4. bei einer im öffentlichen Interesse liegenden Überprüfung von Personen mit deren Einverständnis.

§ 4 Begriffsbestimmungen

(1) ¹Bestrebungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 4 sind politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss. ²Für einen Personenzusammenschluss handelt, wer ihn in seinen Bestrebungen nachdrücklich unterstützt. ³Bestrebungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1,

3 oder 4 können auch von Einzelpersonen ausgehen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluss handeln. ⁴In diesem Fall gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Verhaltensweise der Einzelperson darauf gerichtet sein muss, die in Absatz 2 genannten Ziele zu verwirklichen.

(2) Im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 sind

1. Bestrebungen gegen den Bestand des Bundes oder eines Landes: solche, die darauf gerichtet sind, die Freiheit des Bundes oder eines Landes von fremder Herrschaft aufzuheben, ihre staatliche Einheit zu beseitigen oder ein zu ihnen gehörendes Gebiet abzutrennen;
2. Bestrebungen gegen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes: solche, die darauf gerichtet sind, den Bund, Länder oder deren Einrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit erheblich zu beeinträchtigen;
3. Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung: solche, die darauf gerichtet sind, einen der in Absatz 3 genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen.

(3) Die Begriffsbestimmung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gemäß § 4 Abs. 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(4) Eine Gefährdung auswärtiger Belange im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 liegt nur dann vor, wenn die Gewalt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland angewendet oder vorbereitet wird und sie sich gegen die politische Ordnung oder Einrichtungen anderer Staaten richtet oder richten soll.

(5) Gewalt im Sinne dieses Gesetzes ist die erhebliche, aggressive und unmittelbar gegen Personen oder fremde Sachen gerichtete Anwendung physischer Kraft.

§ 5 Trennungsgebot

¹Polizeiliche Befugnisse oder Weisungsbefugnisse stehen der Verfassungsschutzbehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht zu. ²Sie darf die Polizei nicht um Maßnahmen ersuchen, zu denen sie selbst nicht befugt ist, auch nicht im Wege der Amtshilfe.

Zweiter Teil

Bestimmung zum Beobachtungsobjekt

§ 6 Beobachtungsobjekt

(1) ¹Beobachtungsobjekt ist ein Personenzusammenschluss oder eine Einzelperson nach § 4 Abs. 1, der oder die zur Erfüllung der Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 4 planmäßig beobachtet und aufgeklärt wird. ²Voraussetzung für die Bestimmung zum Beobachtungsobjekt sind Tatsachen, die, insgesamt betrachtet und unter Einbeziehung nachrichtendienstlicher Erfahrungen aus vergleichbaren Fällen, das Vorliegen einer Bestrebung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 belegen.

(2) ¹Das Beobachtungsobjekt wird von der Fachministerin oder dem Fachminister bestimmt, im Vertretungsfall von der Staatssekretärin oder dem Staatssekretär oder deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter.

²Die Gründe sind zu dokumentieren. ³Die Bestimmung ist auf höchstens vier Jahre zu befristen. ⁴Die Verlängerung der Bestimmung um jeweils höchstens vier Jahre ist zulässig, wenn die Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 2 weiterhin erfüllt ist; die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend. ⁵Wird die Bestimmung nicht verlängert, so ist die Beobachtung und Aufklärung unverzüglich zu beenden; die zu dem Beobachtungsobjekt gespeicherten personenbezogenen Daten sind nach Maßgabe des § 28 zu löschen.

(3) ¹Spätestens zwei Jahre nach der Bestimmung zum Beobachtungsobjekt oder einer Verlängerung ist von der Verfassungsschutzbehörde zu prüfen, ob die Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 2 weiterhin erfüllt ist. ²Ist das der Fall, so sind die Gründe zu dokumentieren. ³Andernfalls ist die Bestimmung zum Beobachtungsobjekt von der Fachministerin oder dem Fachminister aufzuheben, im Vertretungsfall von der Staatssekretärin oder dem Staatssekretär oder deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter; Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend.

(4) Endet die Bestimmung zum Beobachtungsobjekt, so soll die Verfassungsschutzbehörde den ihr bekannten in dem Personenzusammenschluss verantwortlich tätigen Personen oder der Einzelperson die Beendigung der Beobachtung mitteilen.

(5) Zur planmäßigen Beobachtung und Aufklärung nach Absatz 1 Satz 1 gehört auch die Berücksichtigung derjenigen Informationen einschließlich personenbezogener Daten, die gegen die Bestimmung zum Beobachtungsobjekt sprechen.

(6) ¹Ein Beobachtungsobjekt hat erhebliche Bedeutung, wenn es auf die Anwendung oder Vorbereitung von Gewalt gerichtet oder aus anderen Gründen nach seiner Verhaltens- oder Wirkungsweise geeignet ist, ein in § 3 Abs. 1 genanntes Schutzgut erheblich zu beeinträchtigen. ²Andere Gründe im Sinne des Satzes 1 liegen in der Regel vor, wenn das Beobachtungsobjekt

1. zum Hass aufstachelt oder zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen auffordert, Straftaten begeht oder auf die Begehung von Straftaten gerichtet ist,
2. seine Existenz, Organisation, Ziele oder Tätigkeit in erheblichem Maß verschleiert oder
3. erheblichen gesellschaftlichen Einfluss besitzt, insbesondere
 - a) durch Vertretung in Ämtern und Mandaten,
 - b) durch wirkungsbreite Publikationen oder systematisches Verbreiten von Desinformationen oder Betreiben von Einschüchterung oder
 - c) aufgrund des Gesamtbilds von Mitglieder- und Unterstützerzahl, Organisationsstruktur, Mobilisierungsgrad, Aktionsfähigkeit und Finanzkraft.

³Für die Bestimmung eines Beobachtungsobjekts von erheblicher Bedeutung und dessen Verlängerung gilt Absatz 2 Sätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 7 Verdachtsobjekt

(1) ¹In einer Verdachtsphase wird durch planmäßige Beobachtung und Aufklärung eines Personenzusammenschlusses oder einer Einzelperson nach § 4 Abs. 1 (Verdachtsobjekt) geprüft, ob das Verdachtsobjekt die Voraussetzung des § 6 Abs. 1 Satz 2 erfüllt.

²Voraussetzung für die Bestimmung zum Verdachtsobjekt sind tatsächliche Anhaltspunkte, die, insgesamt betrachtet und unter Einbeziehung nachrichtendienstlicher Erfahrungen aus vergleichbaren Fällen, den Verdacht einer Bestrebung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 rechtfertigen.

(2) ¹Die Gründe für die Bestimmung zum Verdachtsobjekt und der Zeitpunkt des Beginns der Verdachtsphase sind zu dokumentieren. ²Die Verdachtsphase ist auf zwei Jahre begrenzt. ³Die Verdachtsphase kann einmalig um höchstens zwei Jahre verlängert werden, wenn die Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 2 weiterhin erfüllt ist; die Gründe sind zu dokumentieren. ⁴Endet die Verdachtsphase, ohne dass das Verdachtsobjekt zum Beobachtungsobjekt bestimmt wird, so ist die Beobachtung und Aufklärung unverzüglich zu beenden; die zu dem Verdachtsobjekt gespeicherten personenbezogenen Daten sind nach Maßgabe des § 28 zu löschen. ⁵§ 6 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

§ 8 Verdachtsgewinnung

(1) ¹In einer Verdachtsgewinnungsphase wird geprüft, ob die Voraussetzung des § 7 Abs. 1 Satz 2 erfüllt ist. ²Voraussetzung für den Beginn der Verdachtsgewinnungsphase sind tatsächliche Anhaltspunkte, die, insgesamt betrachtet und unter Einbeziehung nachrichtendienstlicher Erfahrungen aus vergleichbaren Fällen, den Anfangsverdacht einer Bestrebung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 begründen.

(2) ¹Die Gründe für den Beginn der Verdachtsgewinnungsphase und der Zeitpunkt ihres Beginns sind zu dokumentieren. ²Die Verdachtsgewinnungsphase ist auf ein Jahr begrenzt. ³Endet die Verdachtsgewinnungsphase, ohne dass ein Verdachtsobjekt oder ein Beobachtungsobjekt bestimmt wird, so ist die Prüfung unverzüglich zu beenden; die in der Verdachtsgewinnungsphase gespeicherten personenbezogenen Daten sind nach Maßgabe des § 28 zu löschen. ⁴§ 6 Abs. 5 gilt entsprechend.

Dritter Teil

Befugnisse zur Datenverarbeitung

Erstes Kapitel

Allgemeine Vorschriften

§ 9 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

¹Die Verfassungsschutzbehörde ist an die allgemeinen Rechtsvorschriften gebunden.

²Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten hat sie von mehreren geeigneten Maßnahmen diejenige zu wählen, die betroffene Personen voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. ³Eine Maßnahme darf keinen Nachteil herbeiführen, der erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht.

§ 10 Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung

(1) ¹Die Inanspruchnahme einer Vertrauensperson (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Buchst. a) darf nicht angeordnet werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dadurch nicht nur zufällig der Kernbereich privater Lebensgestaltung beeinträchtigt wird. ²Wenn sich während eines bereits laufenden Einsatzes tatsächliche Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung des Kernbereichs privater Lebensgestaltung ergeben, ist der Einsatz unverzüglich und so lange wie erforderlich zu unterbrechen. ³Dies gilt nicht, solange die Fortsetzung der Inanspruchnahme zum Schutz von Leib oder Leben einer Vertrauensperson oder zur Sicherung ihres weiteren Einsatzes erforderlich ist. ⁴Vertrauenspersonen und die sie führenden Beschäftigten der Verfassungsschutzbehörde dürfen, insbesondere in den Fällen des Satzes 3, den Kernbereich privater Lebensgestaltung beeinträchtigende Daten nicht speichern, verändern, verwenden oder übermitteln; sie haben solche Daten unverzüglich zu löschen. ⁵Die Tatsache, dass den Kernbereich privater Lebensgestaltung

beeinträchtigende Daten erhoben wurden, die Fortsetzung der Inanspruchnahme nach Satz 3 und die Löschung der Daten nach Satz 4 sind zu dokumentieren. ⁶Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für den Einsatz einer verdeckten Ermittlerin oder eines verdeckten Ermittlers (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10).

(2) ¹Eine sonstige Datenerhebung darf nicht angeordnet werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dadurch nicht nur zufällig Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erhoben werden. ²Wenn sich während der bereits laufenden Datenerhebung tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erhoben werden, ist die Datenerhebung unverzüglich und so lange wie erforderlich zu unterbrechen, soweit dies technisch möglich ist. ³Bereits erhobene Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung dürfen nicht gespeichert, verändert, verwendet oder übermittelt werden; sie sind unverzüglich zu löschen. ⁴Die Tatsache, dass Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erhoben wurden, und deren Löschung sind zu dokumentieren.

(3) ¹Ergeben sich erst bei der Speicherung, Veränderung oder Verwendung von Daten tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass Daten dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, so dürfen diese Daten nicht mehr gespeichert, verändert, verwendet oder übermittelt werden; sie sind unverzüglich zu löschen. ²Die Tatsache, dass Daten, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind,

erhoben wurden, sowie deren Löschung sind zu dokumentieren.

(4) Daten aus dem durch das Berufsgeheimnis geschützten Vertrauensverhältnis nach den §§ 53 und 53a der Strafprozessordnung (StPO) sind dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen.

(5) Bestehen Zweifel, ob Daten dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, so sind diese der Leiterin oder dem Leiter der Verfassungsschutzabteilung zur Entscheidung über die Zurechnung vorzulegen.

(6) ¹Die Löschung von Daten nach dieser Vorschrift erfolgt unter Aufsicht einer oder eines besonders bestellten, mit der Auswertung nicht befassten Beschäftigten, die oder der die Befähigung zum Richteramt hat. ²Daten, die in einer nach dieser Vorschrift angefertigten Dokumentation enthalten sind, dürfen ausschließlich zur Datenschutzkontrolle verwendet werden. ³Sie sind nach Beendigung der gemäß § 33a Abs. 1 Satz 2 durchzuführenden Kontrolle der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz zu löschen, spätestens zwei Jahre nach der Dokumentation.

§ 11 Überwachung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs

Für die Überwachung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs einschließlich der Verarbeitung der durch eine solche Maßnahme erlangten personenbezogenen Daten gelten die Vorschriften des Artikel 10-Gesetzes.

Zweites Kapitel

Erhebung und sonstige Kenntnisnahme

§ 12

Allgemeine Befugnis zur Datenerhebung

(1) ¹Die Verfassungsschutzbehörde darf die zu einer planmäßigen Beobachtung und Aufklärung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 oder § 7 Abs. 1 Satz 1 oder zu einer Prüfung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, soweit in den Vorschriften dieses Kapitels nicht anderes geregelt ist. ²In der Verdachtsgewinnungsphase darf die Verfassungsschutzbehörde personenbezogene Daten nur aus allgemein zugänglichen Quellen erheben. ³Voraussetzung für die Erhebung von personenbezogenen Daten zur Erfüllung der Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ist das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte, die, insgesamt betrachtet und unter Einbeziehung nachrichtendienstlicher Erfahrungen aus vergleichbaren Fällen, den Verdacht einer Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 rechtfertigen.

(2) ¹Werden personenbezogene Daten bei betroffenen Personen mit deren Kenntnis erhoben, so ist der Erhebungszweck anzugeben. ²Werden personenbezogene Daten bei Dritten außerhalb des öffentlichen Bereichs erhoben, so ist der Erhebungszweck auf deren Verlangen anzugeben. ³Die betroffenen Personen und die Dritten sind auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

(3) Ist zum Zweck der Erhebung die Übermittlung personenbezogener Daten unerlässlich, so dürfen schutzwürdige

Interessen der betroffenen Personen nur im unvermeidbaren Umfang beeinträchtigt werden.

§ 13

Erhebung personenbezogener Daten von Minderjährigen

(1) Die Erhebung von personenbezogenen Daten über eine minderjährige Person, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist unzulässig.

(2) Die Erhebung von personenbezogenen Daten über eine minderjährige Person, die das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie

1. in einem oder für ein Beobachtungs- oder Verdachtsobjekt tätig ist, das auf die Anwendung oder Vorbereitung von Gewalt gerichtet ist, und sie diese Ausrichtung fördert,
2. in herausgehobener Funktion in einem Beobachtungs- oder Verdachtsobjekt tätig ist oder
3. eine Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ausübt.

(3) ¹Die Datenerhebung darf kein Verhalten einer Person aus der Zeit vor Vollendung ihres 14. Lebensjahres erfassen. ²Das Verhalten einer Person aus der Zeit zwischen Vollendung ihres 14. und 16. Lebensjahres darf die Datenerhebung nur erfassen, wenn zum Zeitpunkt dieses Verhaltens die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorlagen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, soweit minderjährige Personen von der

Datenerhebung unvermeidbar als Dritte betroffen werden.

§ 14 Nachrichtendienstliche Mittel

(1) ¹Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Erhebung personenbezogener Daten nur folgende nachrichtendienstliche Mittel einsetzen:

1. verdeckte Ermittlungen bei betroffenen Personen und Dritten unter den Voraussetzungen des § 15;
 2. verdecktes Mithören ohne Inanspruchnahme technischer Mittel unter den Voraussetzungen des § 15;
 - 2a. verdecktes Mithören und Aufzeichnen des außerhalb von Wohnungen von einer bestimmten Person zu einem bestimmten Zeitpunkt an einen nicht bestimmten oder beschränkten Personenkreis gerichteten (öffentlich gesprochenen) Wortes unter Einsatz technischer Mittel unter den Voraussetzungen des § 15;
 3. Teilnahme an einer Kommunikationsbeziehung im Internet unter einer Legende (Absatz 2 Satz 1 Nr. 1) und unter Ausnutzung eines schutzwürdigen Vertrauens der betroffenen Person oder der oder des Dritten, um ansonsten nicht zugängliche personenbezogene Daten zu erhalten, unter den Voraussetzungen des § 15;
 4. planmäßig angelegte verdeckte Personenbeobachtung (Observation), auch unter Einsatz besonderer für Observationszwecke bestimmter technischer Mittel, soweit dieser Einsatz allein der Bestimmung des jeweiligen Aufenthaltsortes der beobachteten Person dient, unter den Voraussetzungen des § 15;
5. außerhalb von Wohnungen verdeckt angefertigte
 - a) einzelne fotografische Bildaufzeichnungen sowie
 - b) sonstige Bildaufzeichnungen, die ausschließlich zur nachträglichen Identifizierung von Personen bestimmt sind,unter den Voraussetzungen des § 15;
 6. Inanspruchnahme von
 - a) Personen, deren planmäßig angelegte Zusammenarbeit mit der Verfassungsschutzbehörde Dritten nicht bekannt ist (Vertrauenspersonen),
 - b) Personen, die in Einzelfällen Hinweise geben und deren Zusammenarbeit mit der Verfassungsschutzbehörde Dritten nicht bekannt ist (sonstige geheime Informantinnen und Informanten), sowie
 - c) Personen mit einer bereits bestehenden Verbindung zu einem Nachrichtendienst einer fremden Macht, die zum Zweck der Spionageabwehr überwoben worden sind (überwobene Agentinnen und Agenten), unter den Voraussetzungen der §§ 15 und 16;
 7. Observation, die innerhalb einer Woche insgesamt länger als 48 Stunden oder über einen Zeitraum von einer Woche hinaus durchgeführt wird (längerfristige Observation) oder bei der besondere für Observationszwecke bestimmte techni-

- sche Mittel zu einem anderen als dem in Nummer 4 genannten Zweck eingesetzt werden, unter den Voraussetzungen der §§ 15 und 17;
8. verdeckt angefertigte Bildübertragungen und Bildaufzeichnungen außerhalb von Wohnungen, die nicht unter Nummer 5 fallen, unter den Voraussetzungen der §§ 15 und 17;
 9. verdecktes Mithören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes unter Einsatz technischer Mittel außerhalb von Wohnungen unter den Voraussetzungen der §§ 15 und 17;
 10. Einsatz von hauptamtlichen Beschäftigten der Verfassungsschutzbehörde, die planmäßig angelegt und langfristig unter einer Legende (Absatz 2 Satz 1 Nr. 1) personenbezogene Daten erheben (verdeckte Ermittlerinnen und Ermittler), unter den Voraussetzungen der §§ 15 und 18;
 11. technische Mittel, mit denen zur Ermittlung des Standortes sowie der Geräte- und der Kartennummern aktiv geschaltete Mobilfunkendeinrichtungen zur Datenabsendung an eine Stelle außerhalb des Telekommunikationsnetzes veranlasst werden, unter den Voraussetzungen der §§ 15 und 19;
 12. Beobachtung des Funkverkehrs auf nicht für den allgemeinen Empfang bestimmten Kanälen unter den Voraussetzungen der §§ 15 und 19;
 13. Überwachung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs nach Maßgabe des § 11.

²Die durch den Einsatz besonderer für Observationszwecke bestimmter technischer Mittel nach Satz 1 Nr. 4 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nicht zu einem Bewegungsbild verbunden werden. ³Die nach Satz 1 Nr. 5 Buchst. b angefertigten Bildaufzeichnungen dürfen ausschließlich zur nachträglichen Auswahl von Einzelbildern gespeichert, verändert und verwendet werden; anschließend sind sie unverzüglich zu löschen. ⁴Die in Satz 1 Nrn. 5 und 8 genannten Mittel dürfen nicht gegen Versammlungen im Sinne des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes (NVersG) eingesetzt werden.

(2) ¹Soweit es für den Einsatz eines nachrichtendienstlichen Mittels nach Absatz 1 erforderlich ist, darf die Verfassungsschutzbehörde

1. fingierte biografische, berufliche oder gewerbliche Angaben (Legende) mit Ausnahme solcher beruflichen Angaben verwenden, die sich auf Berufsgeheimnisträgerinnen oder Berufsgeheimnisträger nach § 53 StPO oder Berufshelferinnen oder Berufshelfer nach § 53a StPO beziehen, und
2. Tarnpapiere und Tarnkennzeichen beschaffen, herstellen und verwenden.

²Tarnpapiere und Tarnkennzeichen dürfen auch zum Schutz der Beschäftigten, Einrichtungen und Gegenstände der Verfassungsschutzbehörde sowie zum Schutz der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 genannten Personen beschafft, hergestellt und verwendet werden. ³Die Behörden des Landes und der Kommunen sind verpflichtet, der Verfassungsschutzbehörde technische

Hilfe bei der Beschaffung und Herstellung von Tarnpapieren und Tarnkennzeichen zu leisten.

(3) Die Verfassungsschutzbehörde darf Personen, die ihr logistische oder sonstige Hilfe leisten, ohne Vertrauenspersonen, sonstige geheime Informantinnen oder Informanten oder überworbene Agentinnen oder Agenten zu sein (Gewährspersonen), in Anspruch nehmen, soweit dies erforderlich ist für den Einsatz eines nachrichtendienstlichen Mittels nach Absatz 1, zum Schutz der Beschäftigten, Einrichtungen und Gegenstände der Verfassungsschutzbehörde sowie zum Schutz der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 genannten Personen oder für die Beschaffung, Herstellung und Verwendung von Hilfsmitteln nach Absatz 2.

§ 15 Allgemeine Voraussetzungen für den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel

(1) ¹Der Einsatz eines nachrichtendienstlichen Mittels ist unzulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere, die betroffenen Personen weniger beeinträchtigende Weise möglich ist; dies ist in der Regel anzunehmen, wenn die Information aus allgemein zugänglichen Quellen erhoben oder durch ein Ersuchen nach § 23 beschafft werden kann. ²Der Einsatz eines nachrichtendienstlichen Mittels darf nicht erkennbar außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts stehen, insbesondere nicht außer Verhältnis zu der Gefahr, die von dem jeweiligen

Beobachtungs- oder Verdachtsobjekt oder der Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ausgeht oder ausgehen kann. ³Der Einsatz eines nachrichtendienstlichen Mittels ist unverzüglich zu beenden, wenn sein Zweck erreicht ist oder sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass er nicht oder nicht auf diese Weise erreicht werden kann.

(2) ¹Ein nachrichtendienstliches Mittel darf nur eingesetzt werden, wenn

1. sich der Einsatz gegen ein Beobachtungs- oder Verdachtsobjekt oder gegen eine Person richtet, bei der tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie in diesem oder für dieses tätig ist,
2. sich der Einsatz gegen eine Person richtet, bei der tatsächliche Anhaltspunkte für die Ausübung einer Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 vorliegen,
3. sich der Einsatz gegen eine Person richtet, von der aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie mit einer der in den Nummern 1 und 2 genannten Personen in Verbindung steht und dass deshalb der Einsatz des Mittels unumgänglich ist, um Erkenntnisse über ein Beobachtungs- oder Verdachtsobjekt, das auf die Anwendung oder Vorbereitung von Gewalt gerichtet ist oder aus anderen Gründen erhebliche Bedeutung hat, oder über eine Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 zu gewinnen,
4. dadurch die zur planmäßigen Beobachtung und Aufklärung eines Beobachtungs- oder Verdachtsobjekts oder zur Erfüllung der Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 erforderlichen Vertrauensperso-

nen, sonstigen geheimen Informantinnen und Informanten, überwobenen Agentinnen und Agenten sowie Gewährspersonen gewonnen oder überprüft werden können oder

5. dies zum Schutz der Beschäftigten, Einrichtungen und Gegenstände der Verfassungsschutzbehörde sowie zum Schutz der Vertrauenspersonen, sonstigen geheimen Informantinnen und Informanten, überwobenen Agentinnen und Agenten sowie Gewährspersonen erforderlich ist.

²Ein nachrichtendienstliches Mittel darf auch eingesetzt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

(3) Bei dem Einsatz eines nachrichtendienstlichen Mittels dürfen die Beschäftigten der Verfassungsschutzbehörde keine Straftaten begehen.

(4) Die Zielsetzung und die Aktivitäten von Beobachtungs- und Verdachtsobjekten dürfen von der Verfassungsschutzbehörde weder unmittelbar noch mittelbar steuernd beeinflusst werden.

§ 16 Besondere Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Personen

(1) ¹Vertrauenspersonen, sonstige geheime Informantinnen und Informanten sowie überwobene Agentinnen und Agenten dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn

1. sie volljährig sind,
2. sie nicht im zentralen staatsanwalt-

schaftlichen Verfahrensregister mit Tatvorwürfen wegen der Begehung einer in Absatz 6 genannten Straftat eingetragen sind, es sei denn, sie wurden freigesprochen, und sie nicht im Bundeszentralregister mit einer Verurteilung wegen einer in Absatz 6 genannten Straftat eingetragen sind,

3. die Geld- oder Sachzuwendungen für die Inanspruchnahme einer Vertrauensperson nicht auf Dauer deren wesentliche Lebensgrundlage sind,
4. sie nicht ein Angebot zum Ausstieg annehmen und nicht die Absicht dazu haben und
5. sie nicht
 - a) Mandatsträgerin oder Mandatsträger des Europäischen Parlaments, des Bundestages oder eines Landesparlaments oder
 - b) Mitarbeiterin oder Mitarbeiter einer solchen Mandatsträgerin oder eines solchen Mandatsträgers oder einer Fraktion oder Gruppe eines solchen Parlamentssind.

²Die Verfassungsschutzbehörde darf Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger (§ 53 StPO) sowie Berufshelferinnen und Berufshelfer (§ 53a StPO) nicht von sich aus in Anspruch nehmen.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde darf eine Vertrauensperson

1. über sechs Monate hinaus,
2. gezielt gegen eine bestimmte Person oder
3. gezielt in zu privaten Wohnzwecken genutzten Räumlichkeiten

nur in Anspruch nehmen, um Erkenntnisse über ein Beobachtungs- oder Verdachtsobjekt von erheblicher Bedeutung oder über eine Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 zu gewinnen.

(3) ¹Bei Vertrauenspersonen sowie überwordenen Agentinnen und Agenten soll der Zeitraum zwischen dem ersten Herantreten an die Person und dem Beginn der planmäßig angelegten Zusammenarbeit (Werbung) ein Jahr nicht überschreiten. ²Die Werbung einer Vertrauensperson darf erst beginnen, wenn die Leiterin oder der Leiter der Verfassungsschutzabteilung, im Vertretungsfall die Vertreterin oder der Vertreter, dies angeordnet hat. ³Vertrauenspersonen sowie überwordene Agentinnen und Agenten sollen höchstens fünf Jahre von derselben oder demselben Beschäftigten der Verfassungsschutzbehörde geführt werden. ⁴Ihre Werbung und Inanspruchnahme sind fortlaufend zu dokumentieren. ⁵Die Sätze 3 und 4 gelten für die Betreuung sonstiger geheimer Informantinnen und Informanten entsprechend.

(4) ¹Eine in Absatz 1 genannte Person darf nur folgende Straftatbestände verwirklichen:

1. § 84 Abs. 2, § 85 Abs. 2, § 86 Abs. 1, §§ 86a, 89b, 89c, 98, 99, 129, 129a sowie 129b Abs. 1 Satz 1 des Strafgesetzbuchs (StGB), soweit er auf § 129a StGB verweist,
2. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2, 4 und 5 NVersG und
3. § 20 des Vereinsgesetzes.

²Dabei darf weder auf die Gründung einer strafbaren Vereinigung hingewirkt noch eine steuernde Einflussnahme auf sie ausgeübt werden. ³Erlaubt sind nur solche

Handlungen, die unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall unumgänglich und für die Aufklärung der Bestrebung oder der Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 unerlässlich sind. ⁴Eine in Absatz 1 genannte Person darf eine Wohnung mit dem Einverständnis der oder des Berechtigten betreten. ⁵Das Einverständnis darf nicht durch ein über die Verwendung einer Legende hinausgehendes Vortäuschen eines Zutrittsrechts herbeigeführt werden.

(5) ¹Liegen die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer in Absatz 1 genannten Person nicht mehr vor, so ist die Inanspruchnahme unverzüglich zu beenden. ²Die Inanspruchnahme ist auch dann unverzüglich zu beenden, wenn sich tatsächliche Anhaltspunkte ergeben, dass die Person rechtswidrig einen in Absatz 6 genannten Straftatbestand verwirklicht hat. ³In diesem Fall sind die Strafverfolgungsbehörden zu unterrichten, wenn nicht der Schutz von Leib und Leben der in Anspruch genommenen Person ein Unterlassen erfordert.

(6) Straftatbestände, deren rechtswidrige Verwirklichung eine Inanspruchnahme nach dieser Vorschrift ausschließt, sind

1. Verbrechen,
2. die in § 138 StGB genannten Vergehen, ausgenommen Straftaten nach den §§ 129a und 129b Abs. 1 Satz 1 StGB, soweit er auf § 129a StGB verweist, sowie
3. gewerbs- oder bandenmäßig begangene Vergehen nach
 - a) den §§ 243, 244, 260, 261, 263 bis 264a, 265b, 266, 283, 283a, 291 und 324 bis 330 StGB,

- b) § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c und d des Waffengesetzes,
- c) § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und § 29a Abs. 1 Nr. 2 des Betäubungsmittelgesetzes sowie
- d) den §§ 96 und 97 des Aufenthaltsgesetzes.

§ 17 Besondere Voraussetzungen für Observationen sowie verdeckte Bild- und Tonaufzeichnungen

Die Verfassungsschutzbehörde darf die nachrichtendienstlichen Mittel der Observation nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7, der Bildübertragungen und Bildaufzeichnungen nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 sowie des verdeckten Mithörens und Aufzeichnens des nicht öffentlich gesprochenen Wortes unter Einsatz technischer Mittel außerhalb von Wohnungen nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 nur einsetzen, um Erkenntnisse über ein Beobachtungs- oder Verdachtsobjekt von erheblicher Bedeutung oder über eine Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 zu gewinnen.

§ 18 Besondere Voraussetzungen für den Einsatz verdeckter Ermittlerinnen und Ermittler

(1) Eine verdeckte Ermittlerin oder ein verdeckter Ermittler darf nur unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und des § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes eingesetzt werden.

(2) ¹Der Einsatz einer verdeckten Ermittlerin oder eines verdeckten Ermittlers ist fortlaufend zu dokumentieren. ²§ 16 Abs. 4 gilt für verdeckte Ermittlerinnen und Ermittler entsprechend.

§ 19 Besondere Voraussetzungen für den Einsatz bestimmter technischer Mittel

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf ein technisches Mittel nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 11 und 12 nur unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und des § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes einsetzen.

(2) Der Einsatz eines technischen Mittels nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 darf sich nur gegen eine Person richten, bei der

1. tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass sie eine Straftat nach § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes plant, begeht oder begangen hat, oder
2. aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie über ihren Teilnehmeranschluss für eine Person nach Nummer 1 bestimmte oder von ihr herührende Mitteilungen entgegennimmt oder weitergibt oder dass eine Person nach Nummer 1 ihren Teilnehmeranschluss nutzt, und dass deshalb der Einsatz unumgänglich ist, um Erkenntnisse über ein Beobachtungs- oder Verdachtsobjekt oder über eine Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 zu gewinnen.

§ 20 Besondere Auskunftsverlangen

(1) ¹Die Verfassungsschutzbehörde kann anordnen, dass diejenigen, die geschäftsmäßig digitale Dienste erbringen, daran mitwirken oder den Zugang zur Nutzung daran vermitteln, ihr Auskunft erteilen

1. zu Bestandsdaten (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes - TDDDG -) mit Ausnahme von Passwörtern oder anderen Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird, oder
2. zu Nutzungsdaten (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 TDDDG).

²Die Erteilung einer Auskunft nach Satz 1 darf nur im Einzelfall und unter der Voraussetzung angeordnet werden, dass sie zu einer planmäßigen Beobachtung und Aufklärung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 oder § 7 Abs. 1 Satz 1 oder zur Erfüllung der Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 erforderlich ist und dass tatsächliche Anhaltspunkte für eine schwerwiegende Gefahr für ein in § 3 Abs. 1 genanntes Schutzgut vorliegen.

³Die Erteilung einer Auskunft zu Bestandsdaten darf im Einzelfall auch angeordnet werden, wenn durch die Erteilung der Auskunft die zur planmäßigen Beobachtung und Aufklärung eines Beobachtungs- oder Verdachtsobjekts oder zur Erfüllung der Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 erforderlichen Vertrauenspersonen, sonstigen geheimen Informantinnen und Informanten,

überwobenen Agentinnen und Agenten sowie Gewährspersonen gewonnen oder überprüft werden können und tatsächliche Anhaltspunkte für eine schwerwiegende Gefahr für ein in § 3 Abs. 1 genanntes Schutzgut vorliegen. ⁴Zur Erfüllung der Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 darf die Erteilung einer Auskunft zu Nutzungsdaten nur angeordnet werden, wenn das Beobachtungs- oder Verdachtsobjekt auf die Anwendung oder Vorbereitung von Gewalt gerichtet ist oder aus anderen Gründen erhebliche Bedeutung hat. ⁵Die Erteilung einer Auskunft zu Nutzungsdaten darf nur zu einer Person angeordnet werden,

1. bei der tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie die schwerwiegende Gefahr nachdrücklich fördert, oder
2. bei der aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie Telemedien für eine Person nach Nummer 1 nutzt und dass deshalb die Anordnung unumgänglich ist, um Erkenntnisse über ein Beobachtungs- oder Verdachtsobjekt oder über eine Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 zu gewinnen.

(2) ¹Die Verfassungsschutzbehörde kann anordnen, dass diejenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste nach § 3 Nr. 61 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) erbringen oder daran mitwirken, ihr Auskunft erteilen

1. zu den von ihnen erhobenen Bestandsdaten gemäß § 3 Nr. 6 und den nach § 172 TKG erhobenen Daten,
2. zu Daten nach Nummer 1, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Spei-

chereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird oder die anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse bestimmt werden, oder

3. zu Verkehrsdaten nach § 9 Abs. 1

Satz 1 Nrn. 1 bis 4 TDDDG und sonstigen zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung der Telekommunikation notwendigen Verkehrsdaten.

²Die Erteilung einer Auskunft nach Satz 1 darf nur angeordnet werden, wenn sie im Einzelfall zu einer planmäßigen Beobachtung und Aufklärung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 oder § 7 Abs. 1 Satz 1 oder zur Erfüllung der Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 erforderlich ist.

³Die Erteilung einer Auskunft nach Satz 1 Nr. 1 darf im Einzelfall auch angeordnet werden, wenn dadurch die zur planmäßigen Beobachtung und Aufklärung eines Beobachtungs- oder Verdachtsobjekts oder zur Erfüllung der Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 erforderlichen Vertrauenspersonen, sonstigen geheimen Informantinnen und Informanten, überwobenen Agentinnen und Agenten sowie Gewährspersonen gewonnen oder überprüft werden können.

⁴Die Erteilung einer Auskunft nach Satz 1 Nr. 2 oder 3 darf nur unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und des § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes und nur zu einer Person angeordnet werden, bei der

1. tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass sie eine Straftat nach § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes plant, begeht oder begangen hat,
2. aufgrund bestimmter Tatsachen anzu-

nehmen ist, dass sie über ihren Teilnehmeranschluss für eine Person nach Nummer 1 bestimmte oder von ihr herührende Mitteilungen entgegennimmt oder weitergibt oder dass eine Person nach Nummer 1 ihren Teilnehmeranschluss nutzt und dass deshalb die Anordnung unumgänglich ist, um Erkenntnisse über ein Beobachtungs- oder Verdachtsobjekt oder über eine Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 zu gewinnen.

(3) ¹Die Verfassungsschutzbehörde kann anordnen, dass

1. Luftfahrtunternehmen sowie Betreiber von Computerreservierungssystemen und Globalen Distributionssystemen für Flüge Auskunft zu Namen und Anschriften von Kundinnen und Kunden sowie zur Inanspruchnahme und den Umständen von Transportleistungen, insbesondere zum Zeitpunkt von Abfertigung und Abflug und zum Buchungsweg, sowie
2. Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und Finanzunternehmen Auskunft zu Konten und Geldanlagen, insbesondere zu Kontoständen, Zahlungsein- und -ausgängen und sonstigen Geldbewegungen, sowie zu Kontoinhaberinnen, Kontoinhabern, sonstigen Berechtigten und weiteren am Zahlungsverkehr Beteiligten,

erteilen. ²Die Erteilung einer Auskunft nach Satz 1 darf nur im Einzelfall und unter der Voraussetzung angeordnet werden, dass sie zu einer planmäßigen Beobachtung und Aufklärung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 oder § 7 Abs. 1 Satz 1 oder zur Erfüllung der Aufgabe

nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 erforderlich ist und dass tatsächliche Anhaltspunkte für eine schwerwiegende Gefahr für ein in § 3 Abs. 1 genanntes Schutzgut vorliegen; Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. ³Die Erteilung einer Auskunft nach Satz 1 darf nur zu einer Person angeordnet werden, bei der

1. tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie die schwerwiegende Gefahr nachdrücklich fördert, oder
2. aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie eine in Satz 1 genannte Dienstleistung für eine Person nach Nummer 1 in Anspruch nimmt und dass deshalb die Anordnung unumgänglich ist, um Erkenntnisse über ein Beobachtungs- oder Verdachtsobjekt oder über eine Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 zu gewinnen.

⁴Zur Erteilung einer Auskunft nach Satz 1 sind Unternehmen verpflichtet, die in Deutschland eine Niederlassung haben oder Leistungen erbringen.

(4) Die Verfassungsschutzbehörde kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2 oder 3 das Bundeszentralamt für Steuern um Abrufe aus dem gemäß § 24c Abs. 1 des Kreditwesengesetzes zu führenden Dateisystem ersuchen (Kontostammdatenabfrage).

(5) ¹Auskünfte nach den Absätzen 1 und 3 sind unentgeltlich zu erteilen. ²Die Verfassungsschutzbehörde hat für die Erteilung von Auskünften nach Absatz 2 eine Entschädigung entsprechend § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes zu gewähren.

(6) Anordnungen nach den Absätzen 1 bis 3 sowie Ersuchen nach Absatz 4 und die übermittelten Daten dürfen den betroffenen Personen oder Dritten von den Verpflichteten nicht mitgeteilt werden.

(7) ¹Den Verpflichteten ist es verboten, allein aufgrund einer Anordnung nach den Absätzen 1 bis 3 einseitige Handlungen vorzunehmen, die für die betroffene Person nachteilig sind und die über die Erteilung der Auskunft hinausgehen, insbesondere bestehende Verträge oder Geschäftsverbindungen zu beenden, ihren Umfang zu beschränken oder ein Entgelt zu erheben oder zu erhöhen. ²Die Anordnung ist mit dem ausdrücklichen Hinweis auf dieses Verbot und darauf zu verbinden, dass das Auskunftersuchen nicht die Aussage beinhaltet, dass sich die betroffene Person rechtswidrig verhalten hat oder ein darauf gerichteter Verdacht besteht.

§ 21 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 7 bis 12 wird von der Fachministerin oder dem Fachminister angeordnet, im Vertretungsfall von der Staatssekretärin oder dem Staatssekretär oder deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter. ²Dasselbe gilt für die Inanspruchnahme von Vertrauenspersonen in den Fällen des § 16 Abs. 2 sowie für die Erteilung von Auskünften zu Nutzungsdaten nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Bestandsdaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Verkehrsdaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Daten nach

§ 20 Abs. 3 Satz 1. ³Der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4 bis 6 in den nicht von § 16 Abs. 2 erfassten Fällen wird von der Leiterin oder dem Leiter der Verfassungsschutzabteilung angeordnet, im Vertretungsfall von der Vertreterin oder dem Vertreter. ⁴Die Gründe für die Anordnungen nach den Sätzen 1 bis 3 sind zu dokumentieren.

(2) ¹Anordnungen nach Absatz 1 sind zu befristen auf höchstens

1. ein Jahr in den Fällen des § 16 Abs. 2,
2. drei Monate in den Fällen des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 7 bis 12,
3. drei Monate bei der Erteilung von Auskünften zu künftig anfallenden Nutzungsdaten nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Verkehrsdaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Daten nach § 20 Abs. 3 Satz 1.

²Verlängerungen um jeweils höchstens den in Satz 1 genannten Zeitraum sind zulässig, wenn die Voraussetzungen der Anordnung unter Berücksichtigung ihrer Gesamtdauer und der in dieser Zeit erlangten Erkenntnisse weiterhin erfüllt sind; Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) ¹Anordnungen und Verlängerungen des Einsatzes nachrichtendienstlicher Mittel nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 7 bis 12 bedürfen der Zustimmung der G 10-Kommission.

²Dasselbe gilt für die Inanspruchnahme von Vertrauenspersonen in den Fällen des § 16 Abs. 2 sowie für Anordnungen und Verlängerungen der Erteilung von Auskünften zu Nutzungsdaten nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Bestandsdaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Verkehrsdaten nach § 20 Abs. 2

Satz 1 Nr. 3 sowie Daten nach § 20 Abs. 3 Satz 1. ³In dem schriftlichen Antrag auf Zustimmung sind der G 10-Kommission alle beurteilungsrelevanten Tatsachen mitzuteilen; insbesondere sind anzugeben:

1. das Beobachtungs- oder Verdachtsobjekt oder die Person, soweit möglich, mit Name und Anschrift, gegen das oder die sich der Einsatz des nachrichtendienstlichen Mittels richtet oder zu dem oder zu der die Erteilung der Auskunft angeordnet wird,
2. die zeitgleich gegen eine in Nummer 1 genannte Person von der Verfassungsschutzbehörde eingesetzten weiteren nachrichtendienstlichen Mittel und besonderen Auskunftsverlangen,
3. Art, Umfang und Dauer des Einsatzes oder der Auskunft,
4. der Sachverhalt sowie
5. eine Begründung.

⁴Die G 10-Kommission prüft im Rahmen der Erteilung der Zustimmung die Zulässigkeit und Notwendigkeit des Einsatzes des nachrichtendienstlichen Mittels oder des besonderen Auskunftsverlangens; im Fall des Satzes 3 Nr. 2 prüft sie zudem, ob sich aus der Summe der eingesetzten nachrichtendienstlichen Mittel und besonderen Auskunftsverlangen ein unverhältnismäßiger Eingriff in die Grundrechte ergibt.

⁵Die G 10-Kommission hat die Zustimmung und ihre wesentlichen Gründe schriftlich festzuhalten. ⁶Stimmt die G 10-Kommission einer Anordnung oder Verlängerung nicht zu, so hat die Fachministerin oder der Fachminister, im Vertretungsfall die Staatssekretärin oder der Staatssekretär oder

deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter, die Anordnung oder Verlängerung unverzüglich aufzuheben.

(4) ¹Bei Gefahr im Verzug kann in den Fällen des Absatzes 3 die Fachministerin oder der Fachminister, im Vertretungsfall die Staatssekretärin oder der Staatssekretär oder deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter, anordnen, dass der Einsatz des nachrichtendienstlichen Mittels vor der Zustimmung der G 10-Kommission begonnen oder die Auskunft vor der Zustimmung erteilt wird. ²In diesem Fall ist die Zustimmung unverzüglich nachträglich einzuholen. ³Stimmt die G 10-Kommission nicht nachträglich zu, so gilt Absatz 3 Satz 6 entsprechend; der Einsatz des nachrichtendienstlichen Mittels ist unverzüglich zu beenden. ⁴Bereits erhobene Daten dürfen nicht gespeichert, verändert, verwendet oder übermittelt werden; sie sind unverzüglich zu löschen.

(5) ¹Die Wahrnehmung der Aufgaben der G 10-Kommission nach den Absätzen 3 und 4 obliegt der G 10-Kommission nach § 3 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes (Nds. AG G 10). ²§ 3 Abs. 1 Sätze 5 bis 7 und Abs. 2 bis 4 Nds. AG G 10 gilt entsprechend.

(6) Die weiteren Einzelheiten des Einsatzes nachrichtendienstlicher Mittel sowie der Inanspruchnahme von Gewährspersonen sind in Dienstvorschriften umfassend zu regeln.

§ 22 Mitteilung an betroffene Personen

(1) ¹Die Verfassungsschutzbehörde hat den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 6 bis 12 nach seiner Beendigung den betroffenen Personen mitzuteilen. ²Dasselbe gilt für Observationen nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, soweit besondere für Observationszwecke bestimmte technische Mittel eingesetzt wurden. ³Die Verfassungsschutzbehörde hat auch die besonderen Auskunftsverlangen nach Erteilung der Auskunft den betroffenen Personen mitzuteilen; dies gilt nicht für Auskunftsverlangen zu Bestandsdaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und zu Kontostammdaten nach § 20 Abs. 4. ⁴In der Mitteilung ist auf die Rechtsgrundlage für den Einsatz des nachrichtendienstlichen Mittels oder für das besondere Auskunftsverlangen und auf das Auskunftsrecht nach § 29 hinzuweisen. ⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn

1. für die Mitteilung in unverhältnismäßiger Weise weitere personenbezogene Daten der betroffenen Person erhoben werden müssten oder
2. die Person nur unerheblich betroffen und anzunehmen ist, dass sie kein Interesse an einer Mitteilung hat.

(2) ¹Die Mitteilung wird zurückgestellt, solange

1. eine Gefährdung des Zwecks des Einsatzes des nachrichtendienstlichen Mittels oder des besonderen Auskunftsverlangens nicht ausgeschlossen werden kann,

2. durch das Bekanntwerden des Einsatzes des nachrichtendienstlichen Mittels oder des besonderen Auskunftsverlangens Leib, Leben, Freiheit oder ähnlich schutzwürdige Belange einer Person gefährdet werden,
3. ihr überwiegende schutzwürdige Belange einer anderen betroffenen Person entgegenstehen oder
4. durch das Bekanntwerden des Einsatzes des nachrichtendienstlichen Mittels oder des besonderen Auskunftsverlangens der weitere Einsatz der in § 14 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 6 und 9 genannten Personen gefährdet wird und deshalb die Interessen der betroffenen Person zurücktreten müssen.

²Wird die Mitteilung nicht innerhalb eines Jahres nach der Beendigung des Einsatzes des nachrichtendienstlichen Mittels oder der Erteilung der Auskunft vorgenommen, so bedarf die Zurückstellung der Zustimmung der G 10-Kommission.

³Stimmt die G 10-Kommission der Zurückstellung zu, so hat sie diese zu befristen; der Fristbestimmung kann der Zeitraum zugrunde gelegt werden, in dem die Voraussetzungen der Zurückstellung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht entfallen werden. ⁴Auch jede weitere Zurückstellung bedarf der Zustimmung der G 10-Kommission; Satz 3 gilt entsprechend.

⁵Stimmt die G 10-Kommission der Zurückstellung oder der weiteren Zurückstellung nicht zu oder entfällt zwischenzeitlich der Grund für die Zurückstellung, so ist die Mitteilung unverzüglich von der Verfassungsschutzbehörde vorzunehmen. ⁶Die Sätze 2

bis 5 gelten nicht für die Mitteilung des Einsatzes nachrichtendienstlicher Mittel nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und für die Mitteilung von besonderen Auskunftsverlangen zu Bestandsdaten nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1. ⁷Wird in diesen Fällen die Mitteilung nicht innerhalb von zwei Jahren nach der Beendigung des Einsatzes des nachrichtendienstlichen Mittels oder der Erteilung der Auskunft vorgenommen, so ist die Zurückstellung unter Angabe des Grundes der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz mitzuteilen.

(3) ¹Einer Mitteilung bedarf es endgültig nicht, wenn

1. die Voraussetzung der Zurückstellung auch fünf Jahre nach Beendigung des Einsatzes des nachrichtendienstlichen Mittels oder nach Erteilung der Auskunft noch nicht entfallen ist,
2. die Voraussetzungen der Zurückstellung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht entfallen werden,
3. die Voraussetzungen für eine Löschung der personenbezogenen Daten vorliegen und
4. die G 10-Kommission zustimmt.

²Bei nachrichtendienstlichen Mitteln nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und bei besonderen Auskunftsverlangen zu Bestandsdaten nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bedarf es abweichend von Satz 1 Nr. 4 der Zustimmung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz.

§ 23 Ersuchen und automatisierte Abrufverfahren

(1) ¹Die Verfassungsschutzbehörde darf zur planmäßigen Beobachtung und Aufklärung eines Beobachtungs- oder Verdachtsobjekts sowie zur Erfüllung der Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 die Behörden des Landes, insbesondere die Staatsanwaltschaften und die Polizeibehörden, sowie die der ausschließlichen Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts um Übermittlung personenbezogener Daten ersuchen, wenn diese nicht aus allgemein zugänglichen Quellen oder nur mit übermäßigem Aufwand oder nur durch eine die betroffene Person stärker belastende Maßnahme erhoben werden können. ²Die Gründe für das Ersuchen sind zu dokumentieren.

(2) ¹Die Verfassungsschutzbehörde darf anstelle eines Ersuchens nach Absatz 1 oder § 18 Abs. 3 Satz 2 BVerfSchG automatisierte Abrufverfahren nutzen, soweit die Nutzung eines automatisierten Abrufverfahrens durch die Verfassungsschutzbehörden ausdrücklich gesetzlich geregelt ist und durch technische und organisatorische Maßnahmen Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen vermieden werden können. ²Die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens wird von der Leiterin oder dem Leiter der Verfassungsschutzabteilung oder der Vertreterin oder dem Vertreter angeordnet. ³Soweit die gesetzlichen Regelungen nach Satz 1 die abrufende Stelle nicht zur Dokumentation

der Abrufe verpflichten, sind die Gründe für den Abruf im automatisierten Abrufverfahren zu dokumentieren.

(3) ¹Die ersuchte Behörde, Körperschaft, Anstalt oder Stiftung ist verpflichtet, die personenbezogenen Daten zu übermitteln. ²Sie darf nur solche personenbezogenen Daten übermitteln, die bei ihr bereits bekannt sind oder von ihr aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können. ³Erweisen sich personenbezogene Daten nach ihrer Übermittlung als unvollständig oder unrichtig, so sind sie gegenüber der empfangenden Verfassungsschutzbehörde unverzüglich zu ergänzen oder zu berichtigen, es sei denn, dass der Mangel für die Beurteilung des Sachverhalts offensichtlich ohne Bedeutung ist.

(4) Um Übermittlung personenbezogener Daten, die von einer Staatsanwaltschaft oder einer Polizeibehörde aufgrund einer strafprozessualen Zwangsmaßnahme oder nach § 32 Abs. 2 oder den §§ 33a bis 37a des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) erhoben worden sind, darf nur ersucht werden, wenn die personenbezogenen Daten auch von der Verfassungsschutzbehörde mit einem vergleichbaren nachrichtendienstlichen Mittel oder besonderen Auskunftsverlangen hätten erhoben werden dürfen.

(5) ¹Um die Übermittlung personenbezogener Daten, die aufgrund einer strafprozessualen Zwangsmaßnahme oder einer dieser vergleichbaren Maßnahme nach dem Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz erhoben worden sind, zu der die Verfassungsschutzbehörde nach

diesem Gesetz nicht befugt ist, darf nur ersucht werden, wenn dies zur planmäßigen Beobachtung und Aufklärung eines Beobachtungs- oder Verdachtsobjekts, das auf die Anwendung oder Vorbereitung von Gewalt gerichtet ist, oder zur Erfüllung der Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 erforderlich ist. ²Satz 1 gilt nicht für Ersuchen um Übermittlung von personenbezogenen Daten, die aufgrund einer Identitätsfeststellung nach § 163b StPO, auch in Verbindung mit § 111 Abs. 3 StPO, oder nach § 13 NPOG erhoben worden sind. ³Ein Ersuchen um die Übermittlung personenbezogener Daten, die aufgrund einer Wohnraumüberwachung nach § 100c StPO oder nach § 35a NPOG erlangt worden sind, ist unzulässig.

(6) Die aufgrund eines Ersuchens nach den Absätzen 4 und 5 übermittelten personenbezogenen Daten sind von der übermittelnden Staatsanwaltschaft oder Polizeibehörde unter Angabe des zur Erhebung eingesetzten Mittels zu kennzeichnen.

§ 24 Registereinsicht

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur planmäßigen Beobachtung und Aufklärung eines Beobachtungs- oder Verdachtsobjekts, das auf die Anwendung oder Vorbereitung von Gewalt gerichtet ist, sowie zur Erfüllung der Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 die von öffentlichen Stellen geführten Register einsehen.

(2) ¹Die Einsichtnahme ist nur zulässig, wenn
1. ein Ersuchen nach § 23 Abs. 1 oder

ein Abruf im automatisierten Abrufverfahren nach § 23 Abs. 2 den Zweck der Maßnahme gefährden würde und

2. die betroffene Person durch eine anderweitige Datenerhebung unverhältnismäßig beeinträchtigt würde.

²Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn ihr eine gesetzliche Geheimhaltungsvorschrift oder eine Pflicht zur Wahrung von Berufsgeheimnissen entgegensteht.

(3) Die Einsichtnahme wird von der Leiterin oder dem Leiter der Verfassungsschutzabteilung oder der Vertreterin oder dem Vertreter angeordnet.

(4) ¹Jede Einsichtnahme ist zu dokumentieren.

²Die in der Dokumentation enthaltenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich zur Datenschutzkontrolle verwendet werden. ³Sie sind zwei Jahre nach der Dokumentation zu löschen.

§ 25 Verpflichtung zur Datenübermittlung an die Verfassungsschutzbehörde

(1) Die Behörden des Landes sowie die der ausschließlichen Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts übermitteln von sich aus der Verfassungsschutzbehörde die ihnen bekannt gewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass dies zur planmäßigen Beobachtung und Aufklärung eines Beobachtungs- oder Verdachtsobjekts, das auf die Anwendung oder Vorbereitung

von Gewalt gerichtet ist, oder zur Erfüllung der Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 erforderlich ist.

(2) ¹Die Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden des Landes übermitteln von sich aus der Verfassungsschutzbehörde die ihnen bekannt gewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass dies zur planmäßigen Beobachtung und Aufklärung eines Beobachtungs- oder Verdachtsobjekts oder zur Erfüllung der Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 erforderlich ist. ²Personenbezogene Daten, die aufgrund einer strafprozessualen Zwangsmaßnahme oder einer vergleichbaren Maßnahme nach dem Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz erhoben worden sind, dürfen nur übermittelt werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass dies zur planmäßigen Beobachtung und Aufklärung eines Beobachtungs- oder Verdachtsobjekts, das auf die Anwendung oder Vorbereitung von Gewalt gerichtet ist, oder zur Erfüllung der Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 erforderlich ist. ³Die Übermittlung personenbezogener Daten, die aufgrund einer Wohnraumüberwachung nach § 100c StPO oder nach § 35a NPOG erlangt worden sind, ist unzulässig. ⁴Satz 2 gilt nicht für die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die aufgrund einer Identitätsfeststellung nach § 163b StPO, auch in Verbindung mit § 111 Abs. 3 StPO, oder nach § 13 NPOG erhoben worden sind. ⁵Die nach Satz 2 übermittelten personenbezogenen Daten sind unter Angabe des zur Erhebung eingesetzten Mittels zu kennzeichnen.

(3) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten über eine Person, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist unzulässig.

(4) § 23 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

Drittes Kapitel

Speicherung, Veränderung, Verwendung, Löschung

§ 26

Speicherung, Veränderung und Verwendung personenbezogener Daten, Zweckbindung

(1) ¹Die Verfassungsschutzbehörde darf die zur Erfüllung ihrer Aufgaben rechtmäßig erhobenen personenbezogenen Daten speichern, verändern und verwenden, wenn dies zu dem Zweck erforderlich ist, zu dem sie erhoben worden sind, und

1. tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die betroffene Person in dem oder für das Beobachtungs- oder Verdachtsobjekt tätig ist,
2. tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die betroffene Person eine Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ausübt,
3. aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass die betroffene Person mit einer der in den Nummern 1 und 2 genannten Personen in Verbindung steht und dass deshalb die Speicherung, Veränderung oder Verwendung zur planmäßigen Beobachtung und Aufklärung eines Beobachtungs- oder Verdachtsobjekts, das auf die Anwendung oder Vorbereitung von Gewalt gerichtet

ist, oder zur Erfüllung der Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 unumgänglich ist, oder 4. dies zur Gewinnung oder Überprüfung von Vertrauenspersonen, sonstigen geheimen Informantinnen oder Informanten, überwobenen Agentinnen oder Agenten oder Gewährspersonen erforderlich ist.

²Die in Satz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Voraussetzungen gelten nicht in der Verdachtsgewinnungsphase. ³Sind mit personenbezogenen Daten, die nach Satz 1 gespeichert, verändert und verwendet werden dürfen, weitere personenbezogene Daten von betroffenen Personen oder von Dritten so verbunden, dass sie nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand getrennt werden können, so dürfen sie gemeinsam mit den personenbezogenen Daten nach Satz 1 gespeichert werden; sie sind nach Maßgabe des § 28 Abs. 3 in ihrer Verarbeitung einzuschränken.

(2) ¹Die mit nachrichtendienstlichen Mitteln oder durch ein besonderes Auskunftsverlangen erhobenen personenbezogenen Daten sind unter Angabe des eingesetzten Mittels zu kennzeichnen. ²Bei den nach § 23 Abs. 6 gekennzeichneten personenbezogenen Daten ist die Kennzeichnung beizubehalten.

(3) ¹Die Verfassungsschutzbehörde darf die personenbezogenen Daten, von denen sie durch Übermittlung nach § 25 rechtmäßig Kenntnis erlangt hat, nur speichern, verändern und verwenden, wenn dies zu einem Zweck erforderlich ist, zu dem sie die übermittelnde Behörde gemäß § 23 um Übermittlung dieser personenbezogenen Daten

hätte ersuchen dürfen, und wenn eine der in Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Voraussetzungen erfüllt ist. ²Die Zweckbestimmung ist bei der Speicherung festzulegen. ³Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. ⁴Bei den nach § 25 Abs. 2 Satz 5 gekennzeichneten personenbezogenen Daten ist die Kennzeichnung beizubehalten.

(4) Die Speicherung von personenbezogenen Daten über eine minderjährige Person ist nur unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 3 zulässig.

§ 27 Speicherung, Veränderung und Verwendung personenbezogener Daten zu anderen Zwecken

¹Eine Speicherung, Veränderung oder Verwendung der nach § 26 gespeicherten personenbezogenen Daten für einen anderen in § 12 Abs. 1 genannten Zweck ist zulässig, wenn die personenbezogenen Daten zur Erfüllung dieses Zwecks erforderlich sind und im Fall eines zur Erhebung eingesetzten nachrichtendienstlichen Mittels oder besonderen Auskunftsverlangens dieses auch für den anderen Zweck hätte eingesetzt werden dürfen. ²Die nach § 26 Abs. 3 gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen nur unter den dort genannten Voraussetzungen für einen anderen Zweck gespeichert, verändert und verwendet werden.

§ 28 Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung von personenbezogenen Daten

(1) ¹Die Verfassungsschutzbehörde hat personenbezogene Daten zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. ²Sie hat sie zu ergänzen, wenn sie unvollständig sind und dadurch schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt sein können. ³Wird die Richtigkeit von personenbezogenen Daten von der betroffenen Person bestritten und lässt sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen, so ist dies zu vermerken; die betroffene Person kann sich an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden.

(2) ¹Die Verfassungsschutzbehörde hat personenbezogene Daten zu löschen, wenn

1. ihre Speicherung unzulässig ist oder
2. ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist.

²Die Löschung unterbleibt, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass durch sie schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden; die entsprechenden personenbezogenen Daten sind nach Maßgabe des Absatzes 3 in ihrer Verarbeitung einzuschränken. ³Ein schutzwürdiges Interesse liegt insbesondere dann vor, wenn die betroffene Person einen Antrag auf Auskunft nach § 29 gestellt oder innerhalb des vergangenen Jahres eine Mitteilung nach § 6 Abs. 4 oder § 22 Abs. 1 erhalten hat.

⁴Sind personenbezogene Daten in Akten gespeichert, so ist die Löschung nach Satz 1

Nr. 2 erst durchzuführen, wenn die gesamte Akte nach Maßgabe der entsprechenden Rechts- oder Verwaltungsvorschriften zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. ⁵Werden durch die weitere Speicherung von personenbezogenen Daten nach Satz 4 schutzwürdige Interessen der betroffenen Person erheblich beeinträchtigt, so sind diese personenbezogenen Daten nach Maßgabe des Absatzes 3 in ihrer Verarbeitung einzuschränken.

(3) ¹In ihrer Verarbeitung eingeschränkte personenbezogene Daten sind mit einem Vermerk über die Einschränkung der Verarbeitung zu versehen. ²Im Fall einer automatisierten Verarbeitung ist die Einschränkung der Verarbeitung durch zusätzliche technische Maßnahmen zu gewährleisten. ³In ihrer Verarbeitung eingeschränkte personenbezogene Daten darf die Verfassungsschutzbehörde nur in behördlichen und gerichtlichen Verfahren, mit denen eine Person ein schutzwürdiges Interesse nach Absatz 2 verfolgt, oder mit Einwilligung der betroffenen Person verändern, verwenden oder übermitteln.

(4) ¹Die Verfassungsschutzbehörde prüft bei der Einzelfallbearbeitung, spätestens nach jeweils fünf Jahren, ob personenbezogene Daten zu berichtigen oder zu ergänzen, zu löschen oder nach Maßgabe des Absatzes 3 in ihrer Verarbeitung einzuschränken sind. ²Bei personenbezogenen Daten, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 10 bis 12 oder mit Auskunftsverlangen zu Nutzungsdaten nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Bestandsdaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Verkehrsdaten nach

§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 oder Daten nach § 20 Abs. 3 Satz 1 erhoben wurden, beträgt die Prüfungsfrist nach Satz 1 sechs Monate.

(5) Die Verfassungsschutzbehörde prüft bei der Einzelfallbearbeitung, spätestens nach jeweils sechs Monaten, ob personenbezogene Daten über eine minderjährige Person zu berichtigen oder zu ergänzen, zu löschen oder nach Maßgabe des Absatzes 3 in ihrer Verarbeitung einzuschränken sind.

(6) ¹Die Löschung von personenbezogenen Daten ist zu dokumentieren, wenn sie mit nachrichtendienstlichen Mitteln oder besonderen Auskunftsverlangen erhoben wurden, die der Mitteilungspflicht nach § 22 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 unterliegen. ²Die in der Dokumentation enthaltenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich zur Datenschutzkontrolle verwendet werden. ³Sie sind nach Beendigung der gemäß § 33a Abs. 1 Satz 2 durchzuführenden Kontrolle der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz zu löschen.

(7) Die Löschung personenbezogener Daten, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 10 bis 12 oder mit besonderen Auskunftsverlangen zu Nutzungsdaten nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Bestandsdaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Verkehrsdaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 oder Daten nach § 20 Abs. 3 Satz 1 erhoben wurden, ist unter Aufsicht einer oder eines besonders bestellten, mit der Auswertung nicht befassten Beschäftigten, die oder der die Befähigung zum Richteramt hat, vorzunehmen.

Viertes Kapitel

Auskunft

§ 29 Auskunft an betroffene Personen

(1) ¹Die Verfassungsschutzbehörde erteilt betroffenen Personen auf Antrag unentgeltlich Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten, soweit hierzu auf einen konkreten Sachverhalt hingewiesen und ein besonderes Interesse an der Auskunft dargelegt wird. ²Über personenbezogene Daten aus Akten, die nicht zu den betroffenen Personen geführt werden, wird Auskunft nur erteilt, soweit die personenbezogenen Daten, namentlich aufgrund von Angaben der betroffenen Personen, mit angemessenem Aufwand auffindbar sind. ³Die Verfassungsschutzbehörde bestimmt Verfahren und Form der Auskunftserteilung nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) ¹Die Auskunftserteilung ist abzulehnen, soweit

1. die Auskunft die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde,
2. die personenbezogenen Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift geheim gehalten werden müssen,
3. die Interessen eines Dritten an der Geheimhaltung die Interessen der antragstellenden Person überwiegen oder
4. durch die Auskunftserteilung Informationsquellen gefährdet würden oder die

Ausforschung des Erkenntnisstandes oder der Arbeitsweise der Verfassungsschutzbehörde zu befürchten ist und deshalb die Interessen der antragstellenden Person ausnahmsweise zurücktreten müssen.

²Die Entscheidung trifft die Leiterin oder der Leiter der Verfassungsschutzabteilung. ³Die Leiterin oder der Leiter der Verfassungsschutzabteilung kann eine besonders bestellte Beschäftigte oder einen besonders bestellten Beschäftigten, die oder der mit der Auswertung nicht befasst war und die Befähigung zum Richteramt hat, damit beauftragen, ebenfalls Entscheidungen nach Satz 1 zu treffen.

(3) Die Auskunftspflicht erstreckt sich nicht auf die Herkunft der Daten und die Empfänger der Übermittlung.

(4) ¹Die Ablehnung einer Auskunft bedarf keiner Begründung, soweit durch die Begründung der Zweck der Ablehnung gefährdet würde. ²Die Gründe der Ablehnung sind zu dokumentieren. ³Wird der antragstellenden Person keine Begründung für die Ablehnung der Auskunft gegeben, so ist ihr die Rechtsgrundlage dafür zu nennen.

⁴Ferner ist sie darauf hinzuweisen, dass sie sich an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden kann. ⁵Der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz ist auf Verlangen die von der antragstellenden Person begehrte Auskunft zu erteilen. ⁶Mitteilungen der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz an die antragstellende Person dürfen keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der Verfassungsschutzbehörde

zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Mitteilung zustimmt.

Fünftes Kapitel

Übermittlung

§ 30

Übermittlung an inländische öffentliche Stellen

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten an inländische öffentliche Stellen übermitteln, wenn dies zur Erfüllung von Aufgaben der empfangenden Stelle erforderlich ist.

(2) ¹Absatz 1 gilt nicht für die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die die Verfassungsschutzbehörde durch den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel oder durch besondere Auskunftsverlangen, die der Mitteilungspflicht nach § 22 Abs. 1 Satz 3 unterliegen, erhoben hat. ²Die Übermittlung dieser Daten an inländische öffentliche Stellen ist nur unter den Voraussetzungen der §§ 31 bis 32a zulässig.

§ 31

Übermittlung zur Strafverfolgung

(1) Die Verfassungsschutzbehörde übermittelt die in § 30 Abs. 2 genannten personenbezogenen Daten an die Strafverfolgungsbehörden des Landes, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht einer besonders schweren Straftat begründen und soweit die Daten zur Verfolgung dieser Straftat erforderlich sind.

(2) Besonders schwere Straftaten gemäß Absatz 1 sind

1. Straftaten, die im Höchstmaß mit einer Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren bedroht sind, und
2. Straftaten gemäß den §§ 95, 100a, 106 und 109e StGB.

§ 32 Übermittlung zur Gefahrenabwehr

(1) ¹Die Verfassungsschutzbehörde darf die in § 30 Abs. 2 genannten personenbezogenen Daten an inländische öffentliche Stellen übermitteln, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr einer zumindest konkretisierten Gefahr für ein besonders gewichtiges Rechtsgut erforderlich ist. ²Abweichend von Satz 1 ist die Verfassungsschutzbehörde im Fall einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr oder einer im Einzelfall bestehenden Gefahr, die von einer Bestrebung oder Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 ausgeht, zur Übermittlung an die Polizeibehörden des Landes verpflichtet.

(2) Eine konkretisierte Gefahr nach Absatz 1 Satz 1 liegt vor, wenn sich der zum Schaden führende Kausalverlauf zwar noch nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorhersehen lässt, aber bereits bestimmte Tatsachen im Einzelfall auf die Entstehung einer konkreten Gefahr für ein besonders gewichtiges Rechtsgut hinweisen.

(3) Besonders gewichtige Rechtsgüter nach Absatz 1 Satz 1 sind

1. die freiheitliche demokratische Grundordnung, einschließlich des Gedankens

der Völkerverständigung und des friedlichen Zusammenlebens der Völker,

2. der Bestand und die Sicherheit des Bundes, der Länder sowie überstaatlicher und internationaler Organisationen, denen die Bundesrepublik Deutschland angehört,
3. sonstige Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen der Existenz des Menschen berührt, Sachen von bedeutendem Wert und bedeutende Vermögenswerte, deren Erhaltung im besonderen öffentlichen Interesse geboten ist,
4. das Leben sowie bei einer erheblichen Gefährdung im Einzelfall die körperliche Integrität und Freiheit einer Person.

§ 32a Übermittlung zum vorbeugenden Rechtsgüterschutz

Die Verfassungsschutzbehörde darf die in § 30 Abs. 2 genannten personenbezogenen Daten übermitteln

1. an Verbotsbehörden im Sinne des § 3 Abs. 2 des Vereinsgesetzes zur Durchführung von Verbotsverfahren nach § 3 Abs. 1 Satz 1 des Vereinsgesetzes,
2. an den Bundestag, die Bundesregierung oder eine Landesregierung zur Vorbereitung eines Antrags auf Entscheidung gemäß Artikel 18 Satz 2 des Grundgesetzes,
3. an den Bundestag, den Bundesrat, die Bundesregierung oder eine Landesregierung zur Vorbereitung eines Antrags nach Artikel 21 Abs. 2 und 3 des

- Grundgesetzes und
4. an inländische öffentliche Stellen, insbesondere zur Durchführung von Verwaltungsverfahren,
 - a) auf deren Ersuchen, wenn dieses Ersuchen auf einer gesetzlichen Regelung beruht, oder
 - b) wenn die Verfassungsschutzbehörde zur Übermittlung gesetzlich verpflichtet oder berechtigt ist, soweit dies im Einzelfall aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zum Schutz der in § 32 Abs. 3 genannten Rechtsgüter erforderlich ist.

§ 32b Übermittlung an inländische nichtöffentliche Stellen

¹Die Übermittlung personenbezogener Daten an inländische nichtöffentliche Stellen ist unzulässig, es sei denn, dass dies im Einzelfall zur Abwehr einer zumindest konkretisierten Gefahr für eines der in § 32 Abs. 3 genannten Rechtsgüter erforderlich ist. ²Die Übermittlung bedarf der Zustimmung der Leiterin oder des Leiters der Verfassungsschutzabteilung, im Vertretungsfall der Vertreterin oder des Vertreters. ³Für Handlungen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr ist die Zustimmung nach Satz 2 entbehrlich. ⁴Die empfangende Stelle hat die Verfassungsschutzbehörde über Handlungen nach Satz 3 und deren Anlass unverzüglich nachträglich zu unterrichten. ⁵Die Verfassungsschutzbehörde hat der betroffenen Person eine Übermittlung nach Satz 1 mitzuteilen, sobald eine

Gefährdung der Aufgabenerfüllung nach § 3 Abs. 1 durch die Mitteilung nicht mehr zu besorgen ist.

§ 32c Übermittlung für Angebote zum Ausstieg

¹Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten an Polizeibehörden des Landes, sonstige inländische öffentliche Stellen und in der Präventionsarbeit bewährte nichtöffentliche Stellen übermitteln, soweit die empfangende Stelle die Daten für Angebote zum Ausstieg aus Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 benötigt. ²Satz 1 gilt nicht für personenbezogene Daten, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln oder besonderen Auskunftsverlangen erhoben wurden, welche der Mitteilungspflicht nach § 22 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 unterliegen.

§ 32d Übermittlung an ausländische sowie über- und zwischenstaatliche Stellen

(1) ¹Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen übermitteln, soweit die Übermittlung in einem Gesetz, einem Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder einer internationalen Vereinbarung geregelt und die Übermittlung zur Aufgabenerfüllung der empfangenden

Stelle erforderlich ist. ²Die Übermittlung der in § 30 Abs. 2 genannten personenbezogenen Daten ist nur zulässig

1. zur Strafverfolgung in entsprechender Anwendung von § 31,
2. zur Gefahrenabwehr in entsprechender Anwendung von § 32 und
3. zum vorbeugenden Rechtsgüterschutz in entsprechender Anwendung von § 32a.

(2) ¹Die Übermittlung ist unzulässig, wenn

1. auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen oder
2. ein datenschutzrechtlich angemessener und die elementaren Menschenrechte wahrender Umgang mit den Daten bei der empfangenden Stelle nicht hinreichend gesichert ist.

²Bei der Prüfung, ob eine Übermittlung gemäß Satz 1 Nr. 2 unzulässig ist, hat die Verfassungsschutzbehörde insbesondere den bisherigen Umgang der empfangenden Stelle mit übermittelten Daten zu berücksichtigen.

(3) Übermittlungen nach Absatz 1 sind der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz mitzuteilen.

§ 32e Übermittlung im Interesse der betroffenen Person

Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten übermitteln, wenn offensichtlich ist, dass die Übermittlung im Interesse der betroffenen Person liegt, deren Einwilligung nicht oder nicht rechtzeitig eingeholt werden kann und kein

Grund zu der Annahme besteht, dass sie in Kenntnis der Übermittlung die Einwilligung verweigern würde.

§ 32f Allgemeine Übermittlungsverbote

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf nur solche personenbezogenen Daten übermitteln, die ihr bereits bekannt sind oder von ihr aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können.

(2) Die Übermittlung ist unzulässig, wenn dadurch Informationsquellen oder die Arbeitsweise der Verfassungsschutzbehörde gefährdet würden und diese Sicherheitsinteressen das Interesse der empfangenden Stelle an der Datenübermittlung überwiegen.

§ 32g Allgemeine Verfahrensvorschriften für die Übermittlung

(1) ¹Jede Übermittlung der in § 30 Abs. 2 genannten personenbezogenen Daten ist zu dokumentieren. ²Bei der Dokumentation ist die zugrunde gelegte Rechtsvorschrift und der Zeitpunkt der Übermittlung anzugeben. ³Die in der Dokumentation enthaltenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich zur Datenschutzkontrolle verwendet werden. ⁴Sie dürfen nicht gelöscht werden, solange sie für diese Kontrolle erforderlich sind.

(2) Sind mit personenbezogenen Daten weitere personenbezogene Daten der betroffenen Person oder von Dritten so

verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, so dürfen auch diese übermittelt werden, soweit nicht berechnete Interessen der betroffenen oder einer anderen Person offensichtlich überwiegen; die Verarbeitung dieser Daten ist nach Maßgabe des § 28 Abs. 3 einzuschränken.

(3) ¹Sind die personenbezogenen Daten nach § 26 Abs. 2 oder Abs. 3 Satz 4 gekennzeichnet, so hat die Verfassungsschutzbehörde die Kennzeichnung bei der Übermittlung aufrechtzuerhalten. ²Die Leiterin oder der Leiter der Verfassungsschutzabteilung, im Vertretungsfall die Vertreterin oder der Vertreter, kann mit Zustimmung der G 10-Kommission anordnen, dass bei der Übermittlung auf die Aufrechterhaltung der Kennzeichnung verzichtet wird, wenn dies unerlässlich ist, um die Geheimhaltung der Art und Weise der Datenerhebung nicht zu gefährden. ³Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung bereits vor der Zustimmung getroffen werden. ⁴In diesem Fall ist die Zustimmung unverzüglich nachträglich einzuholen. ⁵Stimmt die G 10-Kommission nicht nachträglich zu, so ist die Kennzeichnung unverzüglich durch die empfangende Stelle nachzuholen; darauf ist sie von der Verfassungsschutzbehörde hinzuweisen. ⁶Die Sätze 1 bis 5 gelten nicht für die Übermittlungen gemäß § 32a Nr. 4.

(4) Über die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die unter Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 10 bis 12 oder mit besonderen

Auskunftsverlangen nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 oder Abs. 3 Satz 1 erhoben wurden, entscheidet in den Fällen der §§ 31 bis 32a sowie § 32d eine besonders bestellte Beschäftigte oder ein besonders bestellter Beschäftigter, die oder der mit der Auswertung nicht befasst war und die Befähigung zum Richteramt hat.

(5) Erweisen sich personenbezogene Daten nach ihrer Übermittlung als unvollständig oder unrichtig, so sind sie gegenüber der empfangenden Stelle unverzüglich zu ergänzen oder zu berichtigen, es sei denn, dass der Mangel für die Beurteilung des Sachverhalts offensichtlich ohne Bedeutung ist.

§ 32h Pflichten der empfangenden Stelle

(1) ¹Die empfangende Stelle darf die personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie übermittelt worden sind. ²Nichtöffentliche Stellen sind auf die Zweckbindung nach Satz 1 und darauf hinzuweisen, dass sich die Verfassungsschutzbehörde vorbehält, Auskunft über die Verarbeitung der übermittelten Daten zu verlangen. ³Sind die übermittelten Daten nach § 32g Abs. 3 gekennzeichnet, so hat die empfangende Stelle die Kennzeichnung aufrecht zu erhalten.

(2) ¹Die Daten sind zu löschen, wenn sie für den Übermittlungszweck nicht oder nicht mehr erforderlich sind. ²Wurden personenbezogene Daten übermittelt, die unter Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel nach

§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 10 bis 12 oder mit besonderen Auskunftsverlangen nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 oder Abs. 3 Satz 1 erhoben wurden, so prüft die empfangende Stelle unverzüglich und danach in Abständen von höchstens sechs Monaten, ob die übermittelten Daten für den Zweck erforderlich sind, zu dem sie übermittelt wurden. ³Soweit dies nicht der Fall ist, sind sie unverzüglich unter Aufsicht einer oder eines besonders bestellten Beschäftigten, die oder der die Befähigung zum Richteramt hat, zu löschen. ⁴Die Löschung ist zu dokumentieren. ⁵Die Verfassungsschutzbehörde ist unverzüglich über die Löschung zu unterrichten.

§ 33

Aufklärung der Öffentlichkeit, Verfassungsschutzbericht

(1) ¹Die Verfassungsschutzbehörde kann die Öffentlichkeit über Beobachtungsobjekte und über Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 aufklären. ²Sie kann auch über Verdachtsobjekte aufklären, wenn die den Verdacht rechtfertigenden tatsächlichen Anhaltspunkte unter Berücksichtigung der Interessen der betroffenen Personen hinreichend gewichtig sind.

(2) ¹Die Verfassungsschutzbehörde ist verpflichtet, zur Aufklärung der Öffentlichkeit einen jährlichen Verfassungsschutzbericht vorzulegen, in dem auch die Summe der Haushaltsmittel sowie die Gesamtzahl der in der Verfassungsschutzabteilung Beschäftigten nach Stellen und Beschäftigungsvolumen darzustellen sind. ²Ferner sind in dem

Bericht allgemein die Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel nach § 14, die besonderen Auskunftsverlangen nach § 20, die Auskunftersuchen nach § 29 und die Strukturdaten der von der Verfassungsschutzbehörde in Dateien im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 BVerfSchG gespeicherten Personendatensätze darzustellen.

(3) Bei der Aufklärung der Öffentlichkeit dürfen personenbezogene Daten nur bekannt gegeben werden, wenn die Bekanntgabe für das Verständnis der Darstellung, insbesondere von Organisationen oder unorganisierten Gruppierungen, erforderlich ist und das Interesse der Allgemeinheit das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person überwiegt.

Sechstes Kapitel

*Unabhängige Datenschutzkontrolle,
Anwendung des Niedersächsischen
Datenschutzgesetzes*

§ 33a

Unabhängige Datenschutzkontrolle

(1) ¹Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz kontrolliert bei der Verfassungsschutzbehörde die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzvorschriften). ²Die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln oder besonderen Auskunftsverlangen erhoben wurden, die der Mitteilungspflicht nach § 22

Abs. 1 Sätze 1 bis 3 unterliegen, kontrolliert sie oder er im Abstand von höchstens zwei Jahren. ³§ 57 Abs. 2 Nrn. 1 bis 9 NDSG gilt entsprechend.

(2) ¹Die Verfassungsschutzbehörde ist verpflichtet, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben zu unterstützen. ²Dabei ist insbesondere

1. Auskunft zu Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen, insbesondere in die gespeicherten personenbezogenen Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme, zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Datenschutzkontrolle stehen,
2. jederzeit Zutritt in alle Diensträume zu gewähren.

³Soweit im Einzelfall die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde, dürfen die Rechte nach Satz 2 nur von der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz oder im Vertretungsfall von der Vertreterin oder dem Vertreter persönlich ausgeübt werden.

(3) ¹Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass eine beabsichtigte Verarbeitung personenbezogener Daten gegen eine Datenschutzvorschrift verstößt, so kann die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz die Verfassungsschutzbehörde vor einer solchen Datenverarbeitung warnen. ²Stellt die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz im laufenden Betrieb einer Verarbeitung personenbezogener Daten einen Verstoß der Verfassungsschutzbehörde gegen eine Datenschutzvorschrift fest, so kann sie oder er

1. den Verstoß gegenüber der Verfassungsschutzbehörde mit der Aufforderung beanstanden, innerhalb einer bestimmten Frist Stellung zu nehmen, und
2. das Parlamentarische Kontrollgremium darüber unterrichten.

(4) Wenn der jährliche Tätigkeitsbericht der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Verfassungsschutzbehörde berührt, nimmt die Landesregierung auch dazu innerhalb von sechs Monaten gegenüber dem Landtag Stellung.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch andere Stellen auf der Grundlage von Vorschriften dieses Gesetzes, wenn die Verarbeitung der Erfüllung der Aufgaben nach § 3 dient.

§ 33b Anwendbarkeit des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes

Bei der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nach § 3 findet das Niedersächsische Datenschutzgesetz keine Anwendung mit Ausnahme der §§ 24, 27, 29, und 33 Abs. 1 bis 4, der §§ 34 und 35 Abs. 1, der §§ 36, 37, 38, 45, 54, 55 und 58 mit Ausnahme von Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 sowie der §§ 59 und 60, soweit nicht in diesem Gesetz abweichende Regelungen enthalten sind.

Vierter Teil

Parlamentarische Kontrolle

§ 34 Parlamentarisches Kontrollgremium

Die parlamentarische Kontrolle auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes übt unbeschadet der Rechte des Landtages und seiner Ausschüsse das vom Landtag unverzüglich nach Beginn der Wahlperiode einzusetzende Parlamentarische Kontrollgremium aus.

§ 35 Zusammensetzung und Verfahrensweise des Parlamentarisches Kontrollgremiums

(1) ¹Der Landtag bestimmt unverzüglich nach Beginn jeder Wahlperiode die Zahl der Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums und wählt die Mitglieder aus seiner Mitte. ²Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Landtages auf sich vereint. ³Die Opposition muss bei der Zusammensetzung des Kontrollgremiums berücksichtigt werden.

(2) ¹Scheidet ein Mitglied des Parlamentarischen Kontrollgremiums aus dem Landtag oder seiner Fraktion aus oder wird es Mitglied der Landesregierung, so verliert es seine Mitgliedschaft im Kontrollgremium. ²Der Landtag kann Mitglieder des Kontrollgremiums durch Beschluss abberufen; der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des

Landtages. ³Für ein nach Satz 1 oder 2 ausgeschiedenes Mitglied ist unverzüglich ein neues Mitglied zu wählen; das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus anderen Gründen aus dem Kontrollgremium ausscheidet.

(3) ¹Das Parlamentarische Kontrollgremium gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Darin sind insbesondere Regelungen zu treffen über die Nichtöffentlichkeit oder Vertraulichkeit der Sitzungen, die Einsichtnahme in Sitzungsunterlagen und Niederschriften sowie sonstige Belange des Geheimschutzes.

³In der Geschäftsordnung kann auch die Unterstützung der Mitglieder des Kontrollgremiums durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihrer Fraktionen geregelt werden.

⁴Zu den Geheimschutzregelungen der Geschäftsordnung ist die Landesregierung anzuhören. ⁵Soweit die Geschäftsordnung Vertraulichkeit anordnet, sind die Mitglieder des Kontrollgremiums zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit in dem Kontrollgremium bekanntgeworden sind; dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus dem Kontrollgremium.

(4) Das Parlamentarische Kontrollgremium wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

§ 36 Unterrichtungspflichten des Fachministeriums

(1) ¹Das Fachministerium ist verpflichtet, das Parlamentarische Kontrollgremium umfassend über seine Tätigkeit als

Verfassungsschutzbehörde im Allgemeinen sowie über Vorgänge von besonderer Bedeutung zu unterrichten. ²Es unterrichtet insbesondere über

1. die Bestimmung eines Beobachtungsobjekts und die Verlängerung der Bestimmung (§ 6 Abs. 2),
2. die Beendigung der Beobachtung und Aufklärung eines Beobachtungsobjekts (§ 6 Abs. 2 und 3),
3. die Bestimmung eines Beobachtungs- oder Verdachtsobjekts von erheblicher Bedeutung sowie die Verlängerung der Bestimmung (§ 6 Abs. 6 Satz 3, § 7 Abs. 2 Satz 5),
4. den beabsichtigten Erlass oder die beabsichtigte Änderung einer Dienstvorschrift für den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel (§ 21 Abs. 6) und
5. die beabsichtigte Änderung des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten nach § 33b in Verbindung mit § 38 NDSG.

(2) Das Fachministerium unterrichtet das Parlamentarische Kontrollgremium in Abständen von längstens sechs Monaten über den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel, die der Mitteilungspflicht nach § 22 Abs. 1 Sätze 1 und 2 unterliegen.

(3) ¹Das Fachministerium unterrichtet im Abstand von höchstens sechs Monaten das Parlamentarische Kontrollgremium über die besonderen Auskunftsverlangen nach § 20; dabei ist insbesondere ein Überblick über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der im Berichtszeitraum durchgeführten Maßnahmen zu geben. ²Satz 1 gilt nicht für Auskunftsverlangen zu Bestandsdaten

nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und zu Kontostammdaten nach § 20 Abs. 4.

(4) Das Fachministerium unterrichtet das Parlamentarische Kontrollgremium des Bundes jährlich über besondere Auskunftsverlangen zu Nutzungsdaten nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Verkehrsdaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Daten nach § 20 Abs. 3 Satz 1; dabei ist ein Überblick über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der im Berichtszeitraum durchgeführten Maßnahmen zu geben.

§ 37 Aufhebung der Verschwiegenheitspflicht

¹Die Beschäftigten der Verfassungsschutzbehörde dürfen sich in dienstlichen Angelegenheiten ohne Einhaltung des Dienstweges unmittelbar an das Parlamentarische Kontrollgremium oder an einzelne Mitglieder des Kontrollgremiums wenden. ²Einzelne Mitglieder des Kontrollgremiums dürfen die nach Satz 1 erhaltenen Mitteilungen sowie die ihnen dazu vorgelegten Unterlagen ausschließlich an das Kontrollgremium weitergeben. ³Sie dürfen dabei von der Bekanntgabe des Namens der oder des Beschäftigten absehen.

§ 38 Beauftragung einer oder eines Sachverständigen

¹Das Parlamentarische Kontrollgremium kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Sachverständige

oder einen Sachverständigen beauftragen, zur Wahrnehmung der Kontrollaufgaben des Kontrollgremiums im Einzelfall Untersuchungen durchzuführen. ²Die Landesregierung ist vor der Beauftragung der oder des Sachverständigen anzuhören. ³Die oder der Sachverständige kann nach Maßgabe ihres oder seines Auftrages die dem Kontrollgremium nach Artikel 24 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung vorgelegten Akten einsehen. ⁴Die Einsicht in vertrauliche Unterlagen setzt voraus, dass sie oder er zuvor von der Landtagsverwaltung förmlich zur Geheimhaltung verpflichtet worden ist. ⁵Die oder der Sachverständige hat dem Kontrollgremium über das Ergebnis der Untersuchungen zu berichten.

§ 39 Beauftragung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz

¹Das Parlamentarische Kontrollgremium hat auf Antrag von mindestens einem Fünftel seiner Mitglieder die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz zu beauftragen, die Rechtmäßigkeit einzelner Maßnahmen der Verfassungsschutzbehörde zu überprüfen. ²Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz hat dem Kontrollgremium über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 40 Berichterstattung des Parlamentarischen Kontrollgremiums gegenüber dem Landtag

(1) ¹Das Parlamentarische Kontrollgremium legt dem Landtag einmal jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit vor. ²Mitglieder des Kontrollgremiums, die den Bericht für unzutreffend halten, können ihre Auffassung in einem Zusatz zu diesem Bericht darstellen.

(2) Das Parlamentarische Kontrollgremium legt dem Landtag einmal jährlich einen Bericht über die Durchführung der nachrichtendienstlichen Mittel und besonderen Auskunftsverlangen vor, die der Mitteilungspflicht nach § 22 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 unterliegen.

Fünfter Teil *Schlussvorschriften*

§ 41 Einschränkung von Grundrechten

Aufgrund dieses Gesetzes können das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Abs. 1 des Grundgesetzes) und das Grundrecht auf Wahrung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) eingeschränkt werden.

§ 42 Übergangsvorschrift

Für Vertrauenspersonen, die am 19. Dezember 2025 bereits in Anspruch genommen werden, finden § 16 Abs. 2 und § 21 Abs. 1 bis 3 erst ab dem Zeitpunkt einer Verlängerung der Inanspruchnahme Anwendung.

§ 43 Übergangsvorschrift zur parlamentarischen Kontrolle

Bis zur erstmaligen Einsetzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums übt der Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes seine Tätigkeit auf Grundlage der am 19. Dezember 2025 geltenden Vorschriften weiterhin aus.

12.3 Verbote rechtsextremistischer Vereinigungen

Verbot am	Vereinigung	Verbotsbehörde
27.01.1982	„Volksozialistische Bewegung Deutschlands/Partei der Arbeit“ (VSBD/PdA, einschließlich der „Jungen Front“ (JF))	Bundesministerium des Innern
07.12.1983	„Aktionsfront Nationaler Sozialisten/ Nationale Aktivisten“ (ANS/NA)	Bundesministerium des Innern
09.02.1989	„Nationale Sammlung“ (NS) (ANS/NA-Ersatzorganisation)	Bundesministerium des Innern
27.11.1992	Nationalistische Front (NF)	Bundesministerium des Innern
10.12.1992	Deutsche Alternative (DA)	Bundesministerium des Innern
21.12.1992	Deutscher Kameradschaftsbund Wilhelmshaven (DKB)	Niedersächsisches Innenministerium
22.12.1992	Nationale Offensive (NO)	Bundesministerium des Innern
10.11.1994	Wiking Jugend e. V. (WJ)	Bundesministerium des Innern (auf Initiative des Niedersächsischen Innenministeriums)
24.02.1995	Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei (FAP)	Bundesministerium des Innern (auf Initiative des Niedersächsischen Innenministeriums)
11.02.1998	Heide-Heim e. V. und Heideheim e. V.	Niedersächsisches Innenministerium
14.09.2000	Blood & Honour-Division Deutschland mit Jugend-organisation White Youth	Bundesministerium des Innern
07.05.2008	Collegium Humanum (CH) mit Bauernhilfe e. V.	Bundesministerium des Innern

Verbot am	Vereinigung	Verbotsbehörde
07.05.2008	Verein zur Rehabilitierung der wegen Bestreitens des Holocaust Verfolgten (VRBHV)	Bundesministerium des Innern
31.03.2009	Heimattreue Deutsche Jugend - Bund zum Schutz für Umwelt, Mitwelt und Heimat e. V. (HDJ)	Bundesministerium des Innern
21.09.2011	Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und ihre Angehörigen e. V. (HNG)	Bundesministerium des Innern
25.09.2012	Besseres Hannover	Niedersächsisches Innenministerium
27.01.2016	Altermedia Deutschland	Bundesministerium des Innern
16.03.2016	Weisse Wölfe Terrorcrew (WWT)	Bundesministerium des Innern
23.01.2020	Combat 18 Deutschland (C18 Deutschland)	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
23.06.2020	Nordadler (auch handelnd und auftretend unter den Bezeichnungen „Völkische Revolution“, „Völkische Jugend“, „Völkische Gemeinschaft“ und „Völkische Renaissance“)	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
01.12.2020	Sturmbrigade 44/Wolfsbrigade 44	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
27.09.2023	„Die Artgemeinschaft – Germanische Glaubens-Gemeinschaft wesensgemäßer Lebensgestaltung e. V.“ (AG-GGG) einschließlich der Teilorganisation „Familienwerk e. V.“ und sämtlicher Regionalgruppen wie „Gefährtschaften“, „Gilden“ und sogenannte Freundeskreise.	Bundesministerium des Innern und für Heimat

12.4 Verbote von Reichsbürgervereinigungen

Verbotsverfüg.	Vereinigung	Verbotsbehörde
19.03.2020	„Geeinte deutsche Völker und Stämme“ (GdVuSt), einschl. Teilorganisation „Osnabrücker Landmark“	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
13.05.2025	„Königreich Deutschland“ (KRD)	Bundesministerium des Innern

12.5 Verbote linksextremistischer Vereinigungen

Verbotsverfüg.	Vereinigung	Verbotsbehörde
25.08.2017	linksunten.indymedia	Bundesministerium des Innern

12.6 Verbote islamistischer Bestrebungen

Verbotsverfügung	Organisation	Phänomenbereich
08.12.2001 14.12.2001 13.05.2002 16.09.2002	Kalifatstaat und 35 Teilorganisationen	Bundesministerium des Innern
31.07.2002	al-Aqsa e. V.	Bundesministerium des Innern
10.01.2003	Hizb ut-Tahrir (HuT)	Bundesministerium des Innern
22.02.2005	Yeni Akit GmbH, Verlegerin der Europa-Ausgabe der türkisch-sprachigen Tageszeitung Anadoluda Vakit	Bundesministerium des Innern

Verbotsverfügung	Organisation	Phänomenbereich
18.01.2005 29.06.2005	Bremer Hilfswerk e. V. Selbstauflösung mit Wirkung vom 18.01.2005; Löschung im Vereins- register am 29.06.2005	Bundesministerium des Innern
30.08.2005	YATIM-Kinderhilfe e. V. ²⁴³	Bundesministerium des Innern
29.10.2008	al-Manar TV	Bundesministerium des Innern
23.06.2010	Internationale Humanitäre Hilfs- organisation e. V. (IHH)	Bundesministerium des Innern
29.05.2012	Millatu Ibrahim	Bundesministerium des Innern
25.02.2013	Dawa FM einschließlich der Teilor- ganisation Internationaler Jugend- verein – Dar al Schabab e. V.	Bundesministerium des Innern
25.02.2013	an-Nussrah	Bundesministerium des Innern
25.02.2013	DawaTeam Islamische Audios	Bundesministerium des Innern
02.04.2014	Waisenkinderprojekt Libanon e. V.	Bundesministerium des Innern
12.09.2014	Islamischer Staat	Bundesministerium des Innern
26.03.2015	Tauhid Germany	Bundesministerium des Innern
25.10.2016	Die Wahre Religion (DWR) alias „LIES! Stiftung“ / „Stiftung LIES“	Bundesministerium des Innern
07.03.2017	Deutschsprachiger Islamkreis Hil- desheim e. V. (DIK Hildesheim)	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
26.03.2020	Hizb Allah (Betätigungsverbot)	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

243 Das BMI hatte am 03.12.2004 ein vereinsrechtliches Ermittlungsverfahren mit dem Ziel eines Verbots gegen das „Bremer Hilfswerk e. V.“ eingeleitet. Der Verein ist dem Verbot durch Selbstauflösung zuvorgekommen.

Verbotsverfügung	Organisation	Phänomenbereich
19.05.2021	Deutsche Libanesische Familie e. V., Bundesministerium des Innern, für Menschen für Menschen e. V., Gib Frieden e. V. als Ersatzorganisationen des verbotenen Waisenkinderprojekt Libanon e. V.	Bau und Heimat
05.05.2021	Ansaar International e. V. einschließlich ihrer Teilorganisationen Aktion Ansar Deutschland e. V., Somalisches Komitee Information und Beratung in Darmstadt und Umgebung e. V. (SKIB), Frauenrechte ANS.Justice e. V., Änis Ben-Hatira Help e. V./Änis Ben-Hatira Foundation, Ummashop, Helpstore Secondhand UG sowie Better World Appeal e. V.	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
02.11.2023	HAMAS	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
27.05.2024	Deutschsprachige Muslimische Gemeinschaft e. V.“ in Braunschweig (DMG Braunschweig)	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
26.06.2024	Islamisches Zentrum Hamburg e. V. einschließlich der Teilorganisationen Islamische Akademie Deutschland e. V., Verein der Förderer einer iranischen-islamischen Moschee in Hamburg e. V., Zentrum der Islamischen Kultur e. V., Islamische Vereinigung Bayern e. V., Islamische Zentrum Berlin e. V.	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
05.11.2025	Muslim Interaktiv, Realität Islam	Bundesministerium des Innern

12.7 Verbote extremistischer Bestrebungen mit Bezug zum Ausland

Verbotsverfügung	Vereinigung	Verbotsbehörde
22.11.1993	Arbeiterpartei Kurdistan (PKK)/ Nationale Befreiungsfront Kurdistans (ERNK) und Teilorganisationen, Föderation der patriotischen Arbeiter- und Kulturvereinigungen aus Kurdistan in der Bundesrepublik Deutschland e. V. (FEYKA-Kurdistan), Kurdistan-Komitee e. V.	Bundesministerium des Innern
20.02.1995	Kurdistan Informationsbüro (KIB) alias Kurdistan Informationsbüro in Deutschland	Bundesministerium des Innern
06.08.1998	Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front (DHKP-C)	Bundesministerium des Innern
06.08.1998	Türkische Volksbefreiungspartei-Front (THKP-C)	Bundesministerium des Innern
13.06.2008	Mesopotamia Broadcast A/S, Roj TV A/S	Bundesministerium des Innern
13.06.2008	VIKO Fernseh Produktion GmbH	Bundesministerium des Innern
06.05.2015	Zeitschrift „Yürüyüş“	Bundesministerium des Innern
12.02.2019	Mezopotamien Verlag und Vertrieb GmbH	Bundesministerium des Innern
12.02.2019	MIR Multimedia GmbH	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
02.11.2023	Samidoun - Palästinian Solidarity Network	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

12.8 Abkürzungsverzeichnis

A

ADÜTDF	Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine (Almanya Demokratik Ülkücü Türk Dernekleri Federasyonu)
AfD	Partei Alternative für Deutschland
AG-GGG	Die Artgemeinschaft – Germanische Glaubens-Gemeinschaft wesensgemäßer Lebensgestaltung e.V.
A.L.I.	Antifaschistische Linke International
AMG	AI-Mustafa Gemeinschaft e.V.
AMGT	Vereinigung der Neuen Weltsicht in Europa e. V.
ANF	Ajansa Nûçeyan a Firatê
AQAH	al-Qaida auf der Arabischen Halbinsel
AQI	al-Qaida im Irak
AQIS	al Qaida auf dem indischen Subkontinent
AQM	al-Qaida im islamischen Maghreb
ATK	Türkische Konföderation in Europa (Avrupa Türk Konfederasyon)
ATIB	Union der Türkisch-Islamischen Kulturvereine in Europa (Avrupa Türk Islam Birliği)

B

BDS	Boycott, Desinvestitionen und Sanktionen (Bewegung)
BfV	Bundesamt für Verfassungsschutz
BL	Basisdemokratische Linke
BMI	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, seit dem 06.05.2025 wieder Bundesministerium des Inneren
BND	Bundesnachrichtendienst
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungssammlung des BVerfG
BVerfSchG	Bundesverfassungsschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BSI	Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
BT3P	„Bundestag 3 für Palästina“ (Gruppierung)
BzKJ	Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (ehemals Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien)

C

CA	Ciwanên Azad (Freie Jugend)
CDK	Koordination der kurdisch-demokratischen Gesellschaft in Europa (Civata Demokratik Kurdistan)
CIK	Islamische Gemeinde Kurdistans
CSD	Christopher Street Day

D

DIK	Deutschsprachiger Islamkreis e. V. Hannover und Hildesheim
DKP	Deutsche Kommunistische Partei
DHKP-C	Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front (Devrimci Halk Kurtulus Partisi Cephesi)
DJV	Deutsche Jugend voran
DMG	Deutsche Muslimische Gemeinschaft e. V. (vormals IGD)
DMG Braunschweig	Deutschsprachige Muslimische Gemeinschaft e.V. in Braunschweig
DRJ	Deutsche Rechte Jugend
DS	Deutsche Stimme - Publikation der Partei Die Heimat
DST	Der Störtrupp
DVU	Deutsche Volksunion
DWR	Die Wahre Religion

E

EG	Ende Gelände
EMT	Emerging Technologies
EMUG	Europäische Moscheebau. und Unterstützungsgesellschaft e. V.
ERNK	Nationale Befreiungsfront Kurdistans

F

FAJ	Freie Arbeiter:innen Jugend
FAU	Freie Arbeiterinnen- und Arbeiter-Union
fdGO	freiheitliche demokratische Grundordnung
FED-DEM	Demokratisches Gesellschaftszentrum der Kurdinnen in Nord Deutschland e.V

FED-MED	Die Föderation der freiheitlichen Gesellschaft Mesopotamiens in NRW, FED-MED e.V.
FFF	Fridays for Future-Bewegung
FfW	Farben für Waisenkinder e.V.
FIU	Föderale Islamische Union e. V.

G

GBA	Generalbundesanwalt
GdVuSt	Geeinte deutsche Völker und Stämme
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GI	Génération Identitaire
GI	Generation Islam
GIAZ	Gemeinsames Informations- und Analysezentrum Polizei und Verfassungsschutz Niedersachsen
G 10	Artikel 10-Gesetz

H

HAMAS	Islamische Widerstandsbewegung (Harakat al-Muqawama al-Islamiya)
HDJ	Heimattreue Deutsche Jugend e. V.
HPG	Volksverteidigungskräfte der PKK (Hêzên Parastina Gel)
HTS	Hayat Tahrir al-Sham (Organisation zur Befreiung der Levante)
HuT	Hizb ut-Tahrir

I

IAA	Internationale ArbeiterInnen Assoziation
IAC	Ismail Aga Cemaati
IB	Identitäre Bewegung
IBD	Identitäre Bewegung Deutschland
IfS	Institut für Staatspolitik
IGD	Islamische Gemeinschaft in Deutschland e. V. (jetzt DMG)
IGMG	Islamische Gemeinschaft Milli Görüs
IL	Interventionistische Linke
IOV	Internationale Organisation Völkerrecht
IS	Islamischer Staat

ISPK	Islamischer Staat in Afghanistan, Provinz Khorasan
IVG	Indigenes Volk Germaniten
ISSP	Islamischer Staat Sahel Provinz
ISWAP	Islamischer Staat Provinz West Afrika
IZH	Islamisches Zentrum Hamburg e. V.

J

JA	Junge Alternative
JaN	Jabhat al-Nusra (Unterstützungsfront für das syrische Volk)
JFS	Jabhat Fatah al-Sham (Front für die Eroberung der Levante)
JN	Junge Nationalisten
JXK	Verband der studierenden Frauen aus Kurdistan (Jinên Xwendekar ên Kurdistan)
JR	Jugend Rechts
JS	Jung & Stark

K

KADEK	Freiheits- und Demokratiekongress Kurdistans
KC	Komalên Ciwan (Gemeinschaft der Jugendlichen)
KCDK-E	Kongress der kurdisch-demokratischen Gesellschaft Kurdistans in Europa
KCK	Vereinigte Gemeinschaften Kurdistans
KdN	Kampf der Nibelungen
KI	Künstliche Intelligenz
KIP NI	Kompetenzforum Extremismusprävention Niedersachsen
KKK	Gemeinschaft der Kommunen in Kurdistan
KON-MED	Konföderation der Gemeinschaften Kurdistans in Deutschland e. V.
KONGRA GEL	Volkskongress Kurdistans (Kongra Gelê Kurdistan)
KPD	Kommunistische Partei Deutschlands
KPMD-PMK	Kriminalpolizeilicher Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität
KRD	Königreich Deutschland
KRITIS	Kritische Infrastrukturen
KSK	Kommando Spezialkräfte

L

LfD	Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen
LGBTQIA+	steht für lesbian, gay, bisexual, transsexual/transgender, queer, intersexual, asexual
LKA NI	Landeskriminalamt Niedersachsen
LPR NI	Landespräventionsrat Niedersachsen
LVW	Letzte Verteidigungswelle

M

MAU	Martial Arts Umrah
MARKRITIS	maritime Kritische Infrastrukturen
MB	Muslimbruderschaft
MGB	Milli Görüs-Bewegung
MHP	Partei der Nationalistischen Bewegung (Milliyetçi Hareket Partisi)
MI	Muslim Interaktiv
MLKP	(türkische) Marxistisch-Leninistische Kommunistische Partei (Marksist Leninist Komünist Partisi)
MLPD	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands

N

NADIS	Nachrichtendienstliches Informationssystem
NATO	North Atlantic Treaty Organization (Nordatlantikvertrag)
NDS	Neuer Deutscher Standard
Nds. SÜG	Niedersächsisches Sicherheitsüberprüfungsgesetz
NPD	Nationaldemokratische Partei Deutschlands
NPG	Zentrales Hauptquartier der Volksverteidigungskräfte der PKK (Navenda Parastina Gel)
NPOG	Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz
NRJ	Nationalrevolutionäre Jugend
NVerfSchG	Niedersächsisches Verfassungsschutzgesetz

O

OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht

P

PFLP	Volksfront für die Befreiung Palästinas
PKK	Arbeiterpartei Kurdistans
PMK	Politisch motivierte Kriminalität
PYD	Partei der Demokratischen Union

R

RAC	Rock Against Communism
RAF	Rote Armee Fraktion
RH	Rote Hilfe e. V.
RI	Realität Islam
RME	Bündnis „Rheinmetall entwaffnen“

S

SDAJ	Sozialistische Deutsche Arbeiterjugend
SP	Saadet Partisi
SP	Sozialistische Perspektive
SPoC Hybrid	Single Point of Contact Hybride Bedrohungen
SRP	Sozialistische Reichspartei
StGB	Strafgesetzbuch

T

TCŞ	Bewegung der revolutionären Jugend, („Tevgera Ciwanên Şoreşger“)
TEKO-JIN	Bewegung der jungen kämpferischen Frauen (Jinen Ciwan en Tekoser)
THD	Tanzim Hurras al-Din
TJ	Tablighi Jama'at

U

uG	Bündnis ...ums Ganze! Kommunistisches Bündnis
----	---

V

VDWK	Verband Deutscher Wahlkommissionen
VG	Verwaltungsgericht
VHD	Vaterländischer Hilfsdienst
VRBHV	Verein zur Rehabilitierung der wegen Bestreitens des Holocaust Verfolgten
VS	Verschlusssache
VSA	Verschlussachenanweisung

W

WaffG	Waffengesetz
WJ	Wiking-Jugend e. V.

Y

YHK	Union der Juristen Kurdistans
YMK	Union der kurdischen Lehrer
YRK	Union der Journalisten Kurdistans
YXK	Verband der Studierenden aus Kurdistan e. V.

Z

ZAC	Zentrale Ansprechstelle Cybercrime für die niedersächsische Wirtschaft
ZOG	Zionist Occupied Government

12.9 Personen- und Stichwortverzeichnis

A

- Active Clubs | 82, 108 f.
Actuarium (YouTube-Kanal) | 302 f.
Ajansa Nûçeyan a Firatê (ANF) | s. ANF
al-Adel, Saif | 253
Al Azzazi, Ibrahim | 244
al-Baghdadi, Abu Bakr | 254 f.
al-Banna, Hassan | 271
al-Jaulani, Abu Muhammad | s. al-Scharaa, Ahmad
Al Kinani, Amir (alias Abu Azma) | 244 f.
Al-Mustafa Gemeinschaft e. V. (AMG) | 294
al-Nusra Front | s. Jabhat Fatah al-Sham
al-Qaida | 43, 221, 225, 233, 251–255, 257 f., 262 f., 268
al-Qaida auf der Arabischen Halbinsel (AQAH) | 252 f.
al-Qaida im Irak (AQI) | 254
al-Qaida auf dem indischen Subkontinent (AQIS) | 252 f.
al-Qaida im islamischen Maghreb (AQM) | 252
al-Qaradawi, Yusuf | 272
Al-Quds-Tag | 291, 297, 301
al-Shabab | 252
al-Scharaa, Ahmad (alias al-Jaulani, Abu Muhammad) | 252
al-Suri, Abu Mus'ab | 263
al Uthaymin, Ibn Salih | 247
Allgemeines Syndikat der FAU Hannover | 212
Altermedia | 475
Alternative für Deutschland (AfD) | 70 f., 76 ff., 85, 122–138, 144, 147, 158, 190–193, 208 f., 409
Anarchismus | 175, 206, 211
Anarchisten | 174 ff., 210 f., 213
Anarchosyndikalismus | 211 f., 214
ANF (PKK-nahe Nachrichtenagentur) | 314, 321, 324
Ansaar International e. V. | 248, 478
Antaios e. K. (Verlag) | 70, 126, 137
Antideutsche | 47, 186
Antifa-Jugend-Göttingen | 202

Antifa-Ost-Verfahren | 196, 199
Antifaschismus | 177 f., 180, 190, 208
Antifaschistische Linke International (A.L.I.) | 184
Antifeminismus | 72, 74 f., 343 ff.
Antigentrifizierung | 177, 180, 207, 209
Antiimperialisten | 47 f., 177, 186 f.
Antimilitarismus | 55 f., 177–180, 200 ff., 310
Antirassismus | 177, 208, 310, 426
Antirepression | 177, 180, 196, 198, 200, 310
Antisemitismus | 38, 41 f., 44, 46–52, 72 f., 155, 275, 286, 302 f., 312, 341, 420 f.
Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) | 5, 306, 308 ff., 314–327, 329 f., 424, 430, 479
Armih, Ahmad (alias Abul Baraa) | 244, 247
Artgemeinschaft | s. Die Artgemeinschaft - Germanische Glaubens-Gemeinschaft wesens-
gemäßer Lebensgestaltung e. V. (AG-GGG)
Artikel 10-Gesetz | 19 f.
Ausländerextremismus | s. Extremismus mit Auslandsbezug
Autonome | 56, 174, 177, 180 f., 186 ff., 195, 200,
al-Zawahiri, Ayman | 253

B

Basisdemokratische Linke (BL) | 185, 192
Belatouani, Abdellillah (alias Abu Rumaisa) | 244 f.
Bewegung der revolutionären Jugend (TCŞ) | 321
Bewegung der jungen kämpferischen Frauen (TEKO-JIN) | 321
bin Ladin, Usama | 251, 257, 268
Bismarcks Erben | s. Vaterländischer Hilfsdienst
Blood & Honour | 110, 474
Börm, Manfred | 139, 146
Botnetz | 381 f.
Boycott, Desinvestitionen und Sanktionen (Bewegung, BDS) | 46, 311 ff.
Brigade 8 | 112
Bündnis ...ums Ganze! Kommunistisches Bündnis (uG) | 180, 185 f., 191, 213
Bündnis „Widersetzen“ | s. „Widersetzen“
Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) | 25, 76 f., 116, 128, 344
Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) | 379, 395, 397, 401, 422, 425
Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) | 41, 87 f., 231, 275 f., 284 f., 294, 298,
301, 474–479

Bundestag 3 für Palästina (Gruppierung, BT3P) | 313

Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ, ehemals Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien) | 95

Burschenschaften | 194 f.

C

Chihi, Abbas | 246

Christopher Street Day (CSD) | 78, 82, 105, 112, 119, 146, 344

Civata Demokratik Kurdistan (CDK) | 319

Ciwanên Azad (CA) | 320 f.

Collegium Humanum (CH) | 474

Combat 18 / Combat 18 Deutschland | 475

COMPACT (Publikation) | 70, 77, 87 ff., 137

Cybersicherheit | 395, 397 f., 422

D

Dammann, Manfred | 81

Dawa | 238 f., 241, 246, 477

Demokratisches Gesellschaftszentrum der KurdInnen in Nord Deutschland e.V. (Federasyona

Civaka Demokratik a Kurdistanîyan le Bakure Alman) (FED-DEM) | 320, 324, 326

Der Flügel | 129

Der Störtrupp (DST) | 106

Der III. Weg | 70 f., 78, 82, 93, 100, 105 f., 112, 147

Desinformation | 31, 57, 64 ff., 137, 226, 354, 364, 384, 401, 422, 441

Deutsche Jugend voran (DJV) | 106

Deutsche Kommunistische Partei (DKP) | 55 f., 175, 177 f., 187, 201, 204

Deutsche Muslimische Gemeinschaft e. V. (DMG, vormals IGD) | 270, 273f.

Deutsche Stimme (Publikation) | 139, 142 ff., 148

Deutschsprachige Muslimische Gemeinschaft e. V. in Braunschweig (DMG Braunschweig) | 232, 244–247, 270, 273, 303, 478

Deutschsprachiger Islamkreis e. V. Hannover (DIK Hannover) | 235

Deutschsprachiger Muslimkreis Braunschweig e.V. | 273

Devrimci Halk Kurtulus Partisi-Cephesi (DHKP-C) | s. Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front

Die Artgemeinschaft – Germanische Glaubens-Gemeinschaft wesensgemäßer Lebensgestaltung e.V. (AG-GGG) | 151, 475

Die Heimat (vormals NPD) | 70 f., 74, 78 ff., 82, 93, 105 f., 109, 111 f., 138–143, 145–148, 433
Die Rechte | 70 f., 78–81, 105, 144
Die Wahre Religion (DWR) | 477
Direkte Aktion (Publikation) | 210
Dissidentenbewegung NPD | 80
Drei-Säulen-Strategie | 141
Dschihad/Dschihadismus | s. Jihad
Dual-Use-Güter | 374–377

E

Eichenlaub mit Schwertern (Musikband) | 99
Ein Prozent e. V. | 70, 77, 126, 137
Eisenacher Gruppe | 196 f., 199
Emerging Technologies (EMT) | 374 ff.
En-Nahda | 218, 274
Entgrenzung | 85, 178, 183, 423
Enthemmung | 85
Erbakan, Necmettin | 286–289, 291
Ethnopluralismus | 72, 77, 115, 120
EU-Terrorliste | 274
Europäische Moscheebau- und Unterstützungsgesellschaft e. V. (EMUG) | 289
Ewiger Bund | s. Vaterländischer Hilfsdienst
Extremismus mit Auslandsbezug | 25, 30, 41, 45, 306, 308, 357 f., 421, 423, 427

F

Fatime Versammlung e. V. | 294
Farben für Waisenkinder e. V. (FfW) | 294
Faschismus | 74, 176, 190
Fitzek, Peter | 162
Föderale Islamische Union e. V. (FIU) | 247–250
Föderation der Freiheitlichen Gesellschaft Mesopotamiens in NRW e. V. (FED-MED NRW) | 320
Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Deutschland e. V. (Almanya Demokratik Ülkücü Türk Dernekleri Federasyonu, ADÜTDF) | 330 f.
Franz, Frank | 141 f.

Frauenfeindlichkeit | 72, 74 f., 343, 345
Freie Arbeiterinnen- und Arbeiter-Union (FAU) | 210–214
Freie Arbeiter:innen Jugend (FAJ) | 214
Freiheits- und Demokratiekongress Kurdistans (KADEK) | s. Arbeiterpartei Kurdistans
Fremdenfeindlichkeit (Begriff) | 54, 72 f., 345
Führertreue (Musikband) | 94

G

G 10 | s. Artikel 10-Gesetz
Gai Dao (Publikation) | 210
Geeinte deutsche Völker und Stämme (GdVuSt) | 476
Geheimschutz | 388, 390, 395, 399 f., 470
Gemeinschaft der Kommunen in Kurdistan (KKK) | s. Arbeiterpartei Kurdistans
Génération identitaire (GI) | 114, 115, 482
Generation Islam | 231, 285, 482
Germanische Glaubens-Gemeinschaft wesensgemäßer Lebensgestaltung e. V. | s. Die Artgemeinschaft - Germanische Glaubens-Gemeinschaft wesensgemäßer Lebensgestaltung e. V. (AG-GGG)
Germanitas Othala Klangschmiede (Versand) | 101
Germaniten | s. Indigenes Volk Germaniten
Geschichtsrevisionismus (Begriff) | 72, 74
Giese, Daniel | 97, 102
Gigi / Stahlgewitter / Die Braunen Stadtmusikanten (Musikband) | 97
„Great Reset“ | 53, 133
„Großer Austausch“ | 49, 132 ff., 137

H

Hayat Tahrir al-Sham (HTS) | 252
HAMAS | s. Islamische Widerstandsbewegung
Hammerskins Deutschland | 89 f.
Hannes (Musikband) | s. Ostendorf, Hannes
Henia, Sami (alias Sami Abu Hamza) | 246 f.
HeimatHof | 78 f., 145–148
Heimattreue Deutsche Jugend e. V. (HDJ) | 150, 475
Heise, Thorsten | 141
Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und ihre Angehörigen e. V. (HNG) | 475

Hizb Allah | 38 f., 43, 218, 222, 226, 230 f., 293–301, 303, 477
Hizb ut-Tahrir (HuT) | 44, 218, 230, 282 ff., 476
Höcke, Björn | 130, 136
Holocaust (Leugnung/Relativierung) | 42, 49, 475
Hybride Bedrohungen | 25, 31, 52 f., 57–60, 62–65, 354, 364–367, 369, 380, 398, 400 f.

|

Ibn Fawzan, Salih | 247
Identitäre Bewegung Deutschland (IBD) | 70, 77, 113–118, 131, 133
In/Progress | 186, 191
Indigenes Volk Germaniten (IVG) | 165 f.
Inferno Deutschland, Bündnis | 145
Inspire (Publikation) | 263 f.
Institut für Staatspolitik (IfS) | 70, 137
Internationale ArbeiterInnen Assoziation (IAA) | 214
Internationale Organisation Völkerrecht (IOV) | 166 f.
Interventionistische Linke (IL) | 176, 178, 180, 182, 205
Interventionistische Linke Göttingen (IL Göttingen) | 191, 202
Interventionistische Linke Hannover (IL Hannover) | 191
ISD Records (Versand) | 100
Islamfeindlichkeit | 51, 115, 121, 222
Islamische Gemeinde Kurdistans (CIK) | 322
Islamische Gemeinschaft in Deutschland (IGD) | s. Deutsche Muslimische Gemeinschaft e. V.
Islamische Gemeinschaft Milli Görüs (IGMG) | 267, 288 f.
Islamische Widerstandsbewegung (HAMAS) | 38–41, 43 ff., 47 ff., 51, 177, 186 f., 218, 222, 225, 230 f., 253, 259, 267, 274 ff., 295, 303, 308, 312 ff., 421, 478
Islamische Universität Medina | 242 f.
Islamischer Staat (IS) | 43, 211, 220, 225, 233, 254, 256, 267, 269 ff., 274, 286, 295, 477
Islamischer Staat in Afghanistan, Provinz Khorasan (ISPK) | 269 f.
Islamischer Staat Provinz West Afrika (ISWAP) | 256
Islamischer Staat Sahel Provinz (ISSP) | 256
Islamisches Zentrum Hamburg e. V. (IZH) | 218, 297–303
Islamismus (Begriff) | 15, 25, 30 f., 41 f., 45, 47, 218–303, 338, 340, 343, 345, 348, 350–354, 356 ff., 412, 420, 423 f., 426
Ismail Aga Cemaati (IAC) | 288, 290

J

Jabhat al-Nusra (JaN) | s. Jabhat Fatah al-Sham

Jabhat Fatah al-Sham (JFS) | 252 f.

Jihad/Jihadismus (Begriff) | 43, 220 f., 223, 225, 227 f., 232 f., 236 f., 239, 250 f., 253 f., 257–265, 274, 343, 429

Jihadistischer Salafismus | 228, 232, 236 f., 250, 343

Jinen Ciwan en Tekoser (TEKO-JIN) | s. Bewegung der jungen kämpferischen Frauen

Jung & Stark (JS) | 106, 143

Junge Alternative (JA) | 70 f., 78, 122, 124

Junge Nationalisten (JN) | 79, 82, 105 f., 108 f., 111 f., 120, 138 f., 142–148, 252

K

K., Marcel | 247 f.

Kaiserreichsgruppe | s. Vereinte Patrioten

Kampf der Nibelungen (KdN) | 108

Kampf um den organisierten Willen | 141

Kampf um die Köpfe | 141

Kampf um die Parlamente | 141

Kampf um die die Straße | 141

Kaplan, Cemaleddin | 281

Kassim, Naim | 293, 295

Kategorie C (Musikband) | 98

Kategorie C (Versand) | 98, 101

Kiese, Martin | 144

Königreich Deutschland (KRD) | 85f., 162 ff., 476

Komalên Ciwan (KC) | 321

Kommunistischer Bund Westdeutschland (KBW) | 181

Kommunistische Partei Deutschlands (KPD) | 14, 200, 432 f.

Konföderation der Gemeinschaften Kurdistans in Deutschland e. V. (KON-MED) | 320, 322

Kongress der kurdisch-demokratischen Gesellschaft Kurdistans in Europa (KCDK-E) | 319 f., 324

Konvertiten, Konvertierte | 241, 264

Konzerte | s. Musikveranstaltungen

Koordination der kurdisch-demokratischen Gesellschaft in Europa (CDK) | 319

Kubitschek, Götz | 137

Künstliche Intelligenz (KI) | 63, 96f., 259 283 f., 394

Krah, Maximilian | 135 f.

Kritische Infrastrukturen (KRITIS) | 52, 57–61, 63, 65, 369 ff., 378, 381, 397 f., 425

L

Landser (Musikband) | 100

Letzte Verteidigungswelle (LVW) | 107

LIES! Im Namen Deines Herrn, der Dich erschaffen hat | 238, 477

Linksextremismus (Begriff) | 15, 25, 30 f., 41, 45–48, 53, 55, 174 ff., 178f., 183, 185, 200, 210 f., 345, 357, 420 f., 423, 425 f., 428

M

Mädelbund | 145

Martial Arts Umrah (MAU) | 228

Marxismus | 175, 181, 309

Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD) | 55, 175, 178, 181, 201

Marxistisch-Leninistische Kommunistische Partei der Türkei – Marksist Leninist Komünist

Partisi (MLKP) | 309

Med Nûçe TV | 314

Menschenpark Veranstaltungen UG | 77, 137

Metapolitik Verlags UG | 77, 137

Mezopotamien Verlag und Vertrieb GmbH | 479

Milli Gazete | 286, 288 ff.

Milli Görüs-Bewegung | 286–291

Müller, Michael | 145

Mursi, Mohammed | 272

Musikveranstaltungen | 92, 96, 98, 100 f., 103 f.

Muslim Interaktiv (MI) | 231, 285, 478

Muslim-Markt | 302 f.

Muslimbruderschaft (MB) | 42, 218, 222, 267, 270–274

N

Nahkampf (Musikband) | s. Kategorie C

Naqshbandiya (Bruderschaft) | 290

Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD) | 71, 80 f., 138–141, 144, 146 f., 432 f.

Nationale Befreiungsfront Kurdistans (ERNK) | 479

Nationalismus | 72, 425
Nationalrevolutionäre Jugend (NRJ) | 106
Neonazismus (Begriff) | 73
Neonazistische Kameradschaften | 74, 102, 104
Neonaziszene | 70, 74, 78, 81 f., 93, 102–113
Neue Rechte | 48f., 77, 85, 87, 114f., 117, 119f., 126, 130f., 133, 137, 144, 425
Neue Stärke Partei (NSP) | 70
Neuer Deutscher Standard (NDS, Musiklabel) | 99
Neumann, Philipp | 142
niedersachsen.digital e. V. | 397
Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) | 20
Niedersächsisches Sicherheitsüberprüfungsgesetz (Nds. SÜG) | 388, 400
Niemann, Holger | 81, 144
Nordadler | 475
Nordbund | 110
Nordic Sun Records (Versand) | 100
Nordic 12 | 112

O

Öcalan, Abdullah | 314–319, 321 f., 324, 327
OPOS Records (Versand) | 100
Osnabrücker Landmark | 476
Ostendorf, Hannes | 98 f., 101

P

Pakistanzentrum Hannover | 279
Palästina Spricht | 312
Partei der Nationalistischen Bewegung (Milliyetçi Hareket Partisi – MHP) | 317, 328 ff., 334
Partei für Gerechtigkeit und Aufschwung (Adalet ve Kalkınma Partisi – AKP) | 331, 334
PC Records (Versand) | 100
PKK | s. Arbeiterpartei Kurdistans
Polytheisten/Polytheismus | 224, 235
Politischer Salafismus | 222, 228, 231, 236 f., 239 f.
Politisch motivierte Kriminalität | 349, 404–408, 411, 414
Postautonome | 177, 180 ff., 188 f.
Prävention | 30 ff., 51, 85, 111, 170, 338–341, 346–357, 366, 374

Prinz Reuß, Heinrich XIII. | 158
Proliferation | 62, 366, 373–378, 426
Proto (Musiker) | 99
Preußisches Institut | s. Vaterländischer Hilfsdienst

R

R., Dennis | 247f.
Race War (Musikband) | 101
Radikalisierung | 84, 101, 110 ff., 128, 130, 226, 237–240, 258, 262, 264, 266, 277, 338, 340, 345, 348–352, 354 ff., 359, 421
Rassismus (Begriff) | 72 ff., 115, 155, 176, 208, 224, 340, 345, 426 f.,
Realität Islam (RI) | 231, 285, 478
Rebel Records (Versand) | 100
Rebell (Jugendorganisation der MLPD) | 55, 201,
Rechtsextremismus (Begriff) | 48–51, 53 f., 72–75, 427
Radical [M] | 185, 191 f.
Reichsbürger | 54f., 70 f., 83 f., 85, 153–158, 160–163, 165–170, 343, 415, 428 f., 476
Remigration | 49, 77, 87 f., 116, 118 ff., 125, 130 f., 143 f.
Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front (DHKP-C) | 309, 479
Rheinmetall entwaffnen (Bündnis, RME) | 57, 199, 201 f.
Risalat ul-Ikhwan | 270
Rock against Communism (RAC) | 92, 96
Rote Armee Fraktion (RAF) | 199
Rote Hilfe e. V. (RH) | 198 f.
Rumiyah (Publikation) | 263

S

Saadet Partisi (SP) | 288 f.
Salafismus | 222, 228, 231f. 234–237, 239 – 243, 248 ff., 266, 282, 343 f., 350 f., 429
Schanze Eins |
Scharia | 219 f., 235, 250, 253, 268, 271, 277 f., 280–287, 290, 293, 424
Schledde, Ansgar | 127, 136
Schreiber, Peter | 139, 142 f., 155
Selbstverwalter | 54 f., 70 f., 83, 153–170, 343, 415, 428 f.
Sellner, Martin | 87 f., 117, 120, 131
Single Point of Contact Hybride Bedrohungen (SPoC Hybrid) | 65

Skeptika (Musiker) | 99
Skinheadkonzerte | s. Musikveranstaltungen
Skinhead | 82, 91, 106
Social Engineering | 395 f., 430
Sozialistische Deutsche Arbeiterjugend (SDAJ) | 204
Sozialistische Perspektive (SP) | 185
Sozialistische Reichspartei (SRP) | 432
Stahlgewitter (Musikband) | s. Gigi
Sterka Ciwan | 314
Sturmbrigade 44 | 475
Sturmefeste Hannover/Niedersachsen | 117 f.
Supply-Chain-Angriffe | 383

T

Tablighi Jama'at (TJ) | 218
Tanzim Hurras al-Din (THD, „Organisation der Wächter der Religion“) | 252
Terrorismus | 24, 27, 109, 307, 395, 405, 407, 409–415, 430
Türkische Konföderation in Europa (ATK) | s. Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Deutschland e. V.

U

Ülkücü-Bewegung | 309, 328–333, 427
Union der Journalisten Kurdistans (YRK) | 321
Union der Juristen Kurdistans (YHK) | 321
Union der kurdischen Lehrer (YMK) | 321
Union der Türkisch-Islamischen Kulturvereine in Europa (ATIB) | 331

V

Vaterländischer Hilfsdienst (VHD) | 167 f.
Verband der Studierenden aus Kurdistan (YXK) | 321
Verband der studierenden Frauen aus Kurdistan (JXK) | 321
Verband Deutscher Wahlkommissionen (VDWK) | 168
Verbote rechtsextremistischer Vereinigungen | 474 f.
Verbote islamistischer Vereinigungen | 476 ff.
Verbote linksextremistischer Vereinigungen | 476

Verbote von Reichsbürgervereinigungen | 476
Verbote extremistischer Bestrebungen mit Bezug zum Ausland | 479
Verein zur Rehabilitierung der wegen Bestreitens des Holocaust Verfolgten (VRBHV) | 475
Vereinigte Gemeinschaften Kurdistans (KCK) | s. Arbeiterpartei Kurdistans
Vereinigung der Neuen Weltsicht in Europa e. V. (AMGT) | 289
Vereinte Nation Wenea | 161
Vereinte Patrioten | 83 f., 160
Völkische Gemeinschaft | s. Nordadler
Völkische Jugend | s. Nordadler
Völkische Renaissance | s. Nordadler
Völkische Revolution | s. Nordadler
Völkische Personenzusammenschlüsse | 149 ff., 433
Völkische Siedler | 148–152, 433 f.
Vogel, Pierre (alias Abu Hamza) | 244
Voigt, Udo | 141
Volksfront für die Befreiung Palästinas (PFLP) | 311
Volksgemeinschaft | 72, 103, 113, 120, 139 f., 149 f., 434
Volkskongress Kurdistans (Kongra Gelê Kurdistan, KONGRA GEL) | s. Arbeiterpartei Kurdistans
Volksverteidigungskräfte der PKK (Hêzên Parastina Gel, HPG) | 315
Vulkangruppen | 206

W

Waisenkinderprojekt Libanon e.V. | s. Farben für Waisenkinder e. V.
Weigler, Sebastian | 139, 144 f.
Weisse Wölfe Terrorcrew | 475
„Widersetzen“, Bündnis | 191
Wiking Jugend e. V. (WJ) | 474
Wirtschaftsschutz | 53, 65, 343, 366 f., 393–401, 434
Wirtschaftsspionage | 394, 434
Wolfsbrigade 44 | s. Sturmbrigade 44
Worch, Christian | 80 f.
Wulff, Thomas | 81

Y

Yeni Özgür Politika (Neue Freiheit Politik) | 314

Young Struggle | 309

Z

Zentrale Ansprechstelle Cybercrime für die niedersächsische Wirtschaft (ZAC) | 397

Zillertaler Virenjäger (Musikband) | s. Gigi

Zionist Occupied Government (ZOG) | 43

12.10 Ortsverzeichnis (Niedersachsen)

- Aurich | 320, 322
 Amt Neuhaus | 81, 144
 Bad Fallingb. | 320
 Bad Harzburg | 135
 Bad Lauterberg | 86, 164
 Bad Zwischenahn | 84, 160, 400
 Braunschweig | 40, 79 ff., 100, 118, 144 f.,
 168, 180, 185 f., 191, 198, 204, 208, 232,
 244–247, 273, 303, 308, 331, 478
 Bremer Umland | 297
 Brettorf | 122, 127
 Celle | 57, 78 ff., 84, 109 f., 145 f., 148, 160,
 168, 179, 201, 231, 298, 320, 326
 Cuxhaven | 60
 Delmenhorst | 302
 Dötlingen | 122
 Eschede | 78, 109, 145–148
 Goslar | 101, 105, 135 f., 168
 Göttingen | 40, 48, 86, 161, 164, 180,
 184 ff., 191–195, 198, 200 ff., 204, 210, 212
 f., 273, 281, 308, 313, 322
 Hameln | 168
 Handorf | 146
 Hannover | 40, 65, 82, 100, 105, 109 f.,
 117 f., 127, 168, 180, 184, 186, 191–194,
 197 ff., 201 f., 204, 206 ff., 210, 212 ff.,
 235, 248 ff., 273, 279, 285, 289, 296 ff.,
 308, 310, 320, 322 ff., 331, 341, 344, 346,
 353, 400, 475
 Hildesheim | 40, 79, 84, 110, 160, 201, 308,
 314, 320, 477
 Lehrte | 191
 Lilienthal | 98
 Lüneburg | 40, 94, 127, 136, 145–148, 150,
 180, 192, 201, 210, 213, 326, 341
 Nesselröden | 161
 Nienburg | 136, 191, 204
 Nordenham | 86, 164
 Oldenburg | 40, 86, 94, 108, 122, 127, 138,
 164, 168, 180, 193, 198, 208, 308, 312, 322
 Osnabrück | 40, 86, 164, 180, 198, 273,
 281, 297, 308, 310, 320, 322, 331, 476
 Papenburg | 191
 Peine | 119, 320
 Rehburg-Loccum | 204
 Rotenburg/Wümme | 81
 Salzgitter | 40, 231, 281, 298, 308, 322, 331
 Stade | 61, 86, 164
 Südniedersachsen (Region) | 99, 297
 Uelzen | 108, 145–148, 150
 Unterlüß | 56, 179, 201
 Verden | 206, 320
 Wallenhorst | 86, 164
 Wietmarschen | 161
 Wittmund | 191
 Wolfsburg | 40, 273, 308
 Worpswede | 98

12.11 Verzeichnisanhang zum Verfassungsschutzbericht 2025

In diesem Verzeichnisanhang sind die im vorliegenden Verfassungsschutzbericht genannten Gruppierungen aufgeführt, bei denen die vorliegenden tatsächlichen Anhaltspunkte in ihrer Gesamtschau zu der Bewertung geführt haben, dass die Gruppierung verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, es sich mithin um eine extremistische Gruppierung handelt.

Gruppierungen	Seitenzahl
al-Qaida und ihre weltweit agierenden Ableger (al-Qaida auf der Arabischen Halbinsel (AQAH), al-Qaida im Irak (AQI), al-Qaida auf dem indischen Subkontinent (AQIS), al-Qaida im islamischen Maghreb (AQM), al-Shabab, Havat Tahrir al-Sham (HTS, ehem. Jabhat al-Nusra), Tanzim Hurras al-Din (THD)	43, 221, 225, 233, 251–255, 257 f., 262 f., 268
Antaios e. K. (Verlag)	70, 126, 137
Antifaschistische Linke International (A.L.I.)	184
Arbeiterpartei Kurdistans (PKK)	306, 308 ff., 314–327, 329 f., 424, 430, 479
Artgemeinschaft – Germanische Glaubens-Gemeinschaft wesensgemäßer Lebensgestaltung e.V.	151, 475
Basisdemokratische Linke Göttingen (BL)	185, 192
Bewegung der jungen kämpferischen Frauen (TEKO-JIN)	321
Bewegung der revolutionären Jugend (TCŞ)	321
Bismarcks Erben	s. Vaterländischer Hilfsdienst
Blood & Honour	110, 474
Brigade 8	112
Bündnis ...ums Ganze! Kommunistisches Bündnis (uG)	180, 185 f., 191, 213
Collegium Humanum – Akademie für Umwelt und Lebensschutz e. V. (CH)	

Gruppierungen	Seitenzahl
Combat 18 / Combat 18 Deutschland	474
Demokratisches Gesellschaftszentrum der Kurdinnen und Kurden in Norddeutschland e.V. (FED-DEM)	320, 324, 326
Der III. Weg	70 f., 78, 82, 93, 100, 105 f., 112, 147
Der Flügel (in der Partei Alternative für Deutschland aufgegangen)	129
Deutsche Kommunistische Partei (DKP)	55 f., 175, 177 f., 187, 201, 204
Deutsche Stimme (Publikation)	139, 142 ff., 148
Deutsche Muslimische Gemeinschaft e. V. (DMG) (vormals IGD)	270, 273f.
Deutschsprachige Muslimische Gemeinschaft e. V. in Braunschweig (DMG Braunschweig)	232, 244–247, 270, 273, 303, 478
Deutschsprachiger Islamkreis e. V. Hannover (DIK Hannover)	235
Deutschsprachiger Muslimkreis Braunschweig e.V.	273
Devrimci Halk Kurtulus Partisi Cephesi (DHKP-C)	309, 479
Die Heimat	70 f., 74, 78 ff., 82, 93, 105 f., 109, 111 f., 138–143, 145–148, 433
Die Rechte	70 f., 78–81, 105, 144
Dissidentenbewegung NPD	s. Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)
Eichenlaub mit Schwertern (Musikband)	99
En-Nahda	218, 274
Ewiger Bund	s. Vaterländischer Hilfsdienst (VHD)

Gruppierungen	Seitenzahl
Föderation der Freiheitlichen Gesellschaft Mesopotamiens in NRW e.V. (FED-MED NRW)	320
Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Deutschland e.V. (Almanya Demokratik Ülkücü Türk Dernekleri Federasyonu, ADÜTDF)	330 f.
Freie Arbeiterinnen- und Arbeiter-Union (FAU)	210–214
Freie Arbeiter:innen Jugend (FAJ)	214
Freiheits- und Demokratiekongress Kurdistans (KADEK)	s. Arbeiterpartei Kurdistans
Geeinte deutsche Völker und Stämme (GdVuSt)	476
Gemeinschaft der Kommunen in Kurdistan (KKK)	s. Arbeiterpartei Kurdistans
Generation Deutschland (GD)	s. Junge Alternative (JA)
Gigi & Die Braunen Stadtmusikanten (Gigi / Stahlgewitter / Die Braunen Stadtmusikanten (Musikband))	97
HAMAS	s. Islamische Widerstandsbe- wegung
Hammerskins Deutschland	89 f..
Hannes (Liedermacher)	s. Ostendorf, Hannes
Heimattreue Deutsche Jugend e. V. (HDJ)	150, 475
Hilfsorganisation f. nationale politische Gefangene und deren Angehörige e. V. (HNG)	475
Hizb Allah	38 f., 43, 218, 222, 226, 230 f., 293–301, 303, 477
Hizb-ut Tahrir	44, 218, 230, 282 ff., 476
Identitäre Bewegung Deutschland (IBD)	70, 77, 113–118, 131, 133
Indigenes Volk Germaniten (IVG)	165 f.
Institut für Staatspolitik (IfS)	70, 137
Interventionistische Linke (IL)	176, 178, 180, 182, 205

Gruppierungen	Seitenzahl
In/Progress	186, 191
Islamische Gemeinde Kurdistan (CIK)	322
Islamische Widerstandsbewegung (HAMAS)	38–41, 43 ff., 47 ff., 51, 177, 186 f., 218, 222, 225, 230 f., 253, 259, 267, 274 ff., 295, 303, 308, 312 ff., 421, 478
Islamischer Staat (IS)	43, 211, 220, 225, 233, 254, 256, 267, 269 ff., 274, 286, 295, 477
Ismail Aga Cemaati	288, 290
Junge Alternative (JA)	70 f., 78, 122, 124
Junge Nationalisten (JN)	79, 82, 105 f., 108 f., 111 f., 120, 138 f., 142–148, 252
Kategorie C (Musikband und Versand)	98, 101
Königreich Deutschland (KRD)	85f., 162 ff., 476
Komalên Ciwan (KC)	321
Konföderation der Gemeinschaften Kurdistan in Deutschland e. V. (KON-MED)	320, 322
Kongress der kurdisch-demokratischen Gesellschaft Kurdistan in Europa (KCDK-E)	319 f., 324
Koordination der kurdisch-demokratischen Gesellschaft in Europa (Civata Demokratik Kurdistan, CDK)	319
Landser (Musikband)	100
Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)	55, 175, 178, 181, 201
Marxistisch-Leninistische Kommunistische Partei der Türkei (MLKP)	309
Menschenpark Veranstaltungs UG (Nachfolgeorganisation des IfS)	77, 137

Gruppierungen	Seitenzahl
Metapolitik Verlags UG (Nachfolgeorganisation des IFS)	77, 137
Milli Gazete	286, 288ff.
Milli Görüs-Bewegung	286–291
Muslimbruderschaft (MB)	42, 218, 222, 267, 270–274
Muslim-Markt	302 f.
Nahkampf (Musikband)	s. Kategorie C
Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	71, 80 f., 138–141, 144, 146 f., 432 f.
Nationale Befreiungsfront Kurdistans (ERNK)	479
Ostendorf, Hannes	98 f., 101
Pakistanzentrum Hannover	279
PC Records (Versand)	100
PKK	s. Arbeiterpartei Kurdistans
Preußisches Institut	s. Vaterländischer Hilfsdienst
Proto (Musiker)	99
Race War (Musikband)	101
Redical [M]	185, 191 f.
Reichsbürger	
Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front (DHKP-C)	s. Devrimci Halk Kurtulus Partisi-Cephesi
Rote Hilfe e. V. (RH)	54f., 70 f., 83 f, 85, 153–158, 160–163, 165–170, 343, 415, 428 f., 476
Saadet Partisi	288 f.
Selbstverwalter	54 f., 70 f., 83, 153–170, 343, 415, 428 f.

Gruppierungen	Seitenzahl
Skeptika (Musiker)	99
Stahlgewitter (Musikband)	s. „Gigi“
Tablighi Jama'at (TJ)	218
Türkische Konföderation in Europa (Avrupa Türk Konfederasyon, ATK)	s. Föderation der Türkisch- Demokratischen Idealistenver- eine in Deutschland e.V.
Ülkücü-Bewegung	309, 328–333, 427
Union der Journalisten Kurdistans (YRK)	321
Union der Juristen Kurdistans (YHK)	321
Union der kurdischen Lehrer (YMK)	321
Union der Türkisch-Islamischen Kulturvereine in Europa (ATIB)	331
Vaterländischer Hilfsdienst (VHD)	167 f.
Verband der Studierenden aus Kurdistan (YXK)	321
Verband der studierenden Frauen aus Kurdistan (JXK)	321
Verband Deutscher Wahlkommissionen (VDWK)	168
Verein zur Rehabilitierung der wegen Bestreitens des Holocaust Verfolgten (VRBHV)	475
Vereinigte Gemeinschaften Kurdistans (KCK)	s. Arbeiterpartei Kurdistans
Vereinte Patrioten	83 f., 160
Volkskongress Kurdistan (KONGRA GEL)	s. Arbeiterpartei Kurdistans
Volksverteidigungskräfte der Arbeiterpartei Kurdistans (HPG)	315

12.12 Bilderverzeichnis

- 14 pusteflower9024 – stock.adobe.com
- 15 Niedersächsischer Verfassungsschutz
- 17 MQ-Illustrations – stock.adobe.com
- 18 domoskanonos – stock.adobe.com
- 31 Niedersächsischer Verfassungsschutz
- 32 Niedersächsischer Verfassungsschutz
- 32 Niedersächsischer Verfassungsschutz
- 33 Niedersächsischer Verfassungsschutz
- 33 Niedersächsischer Verfassungsschutz
- 41 MD Sumsudden Hossain – shutterstock.com
- 47 Niedersächsischer Verfassungsschutz
- 58 Collage stock.adobe.com 89071015 und shutterstock.com 2142191115
- 60 Berit Kessler - shutterstock.com
- 60 Marc Venema - shutterstock.com
- 63 Niedersächsischer Verfassungsschutz
- 66 Niedersächsischer Verfassungsschutz
- 72 Pusteflower9024 – shutterstock.com
- 95 CD-Cover „Führertreue - Das letzte Bataillon“
- 98 CD-Cover „Kämpferherz“
- 99 CD-Cover „Eichenlaub mit Schwertern - Weltkriegslieder“
- 108 Logo des „Kampf der Nibelungen“
- 115 Logo der IBD
- 124 Logo der „Junge Alternative“
- 129 Logo der „AfD Niedersachsen“
- 139 Logo der Partei „Die Heimat“
- 158 Niedersächsischer Verfassungsschutz und „Der Fabulant“, Hessen
- 162 Logo des „Königreich Deutschland“
- 165 Logo des „Indigenes Volk Germaniten“
- 167 Logo des „Vaterländischer Hilfsdienst“
- 170 Niedersächsischer Verfassungsschutz
- 175 Logos der DKP und der MLPD
- 182 Logo der IL
- 185 Logo „Sozialistische Perspektive“
- 185 Logo der A.L.I.

185	Logo des Bündnisses uG
186	Logo der „Redical [M]“
186	Logo der Gruppierung „In/Progress“
190	Niedersächsischer Verfassungsschutz
198	Logo der „Rote Hilfe“
201	Logo des Bündnisses „Rheinmetall Entwaffnen“
205	Logo des Bündnisses „Ende Gelände“
212	Logo der FAU
214	Niedersächsischer Verfassungsschutz
232	Niedersächsischer Verfassungsschutz
244	Logo der DMG Braunschweig
245	Kollage der Prediger, Screenshot des TikTok-Kanals der DMG Braunschweig
247	Instagram.com, Sami Henia
247	Instagram.com, Sami Henia
247	Instagram.com, Sami Henia
248	Logo der FIU
251	Praxis Images - shutterstock.com
252	Logo der „al-Qaida im islamischen Maghreb“
254	Flagge des IS
258	al-Qaida Propagandamagazin „Inspire“
260	The World in HDR - shutterstock.com
268	Flagge der Taliban; https://de.wikipedia.org/wiki/Datei:Flag_of_the_Taliban.svg ; Eigenes Werk
271	Logo der „Muslimbruderschaft“
278	Logo der „Tablighi Jama'at“
281	Logo des Kalifatsstaats
284	Logo der Hizb-ut Tahrir
282	Logo der IGMG
290	Logo der Milli Gazete
296	Flagge der „Hizb Allah“
302	Landesamt für Verfassungsschutz Hamburg
316	Logo der PKK in Europa
319	Logo des KCDK-E
321	Logo der „Jinen Ciwan en Tekoser“ und der TEKO-JIN
321	Logo des „Verband der studierenden Frauen aus Kurdistan“
329	Logo der „Ülkücü-Bewegung“

- 330 Logo der ADÜTDF
- 331 Logo des ATIB
- 333 Mo Photography Berlin – shutterstock.com
- 340 Landesfeuerverband Niedersachsen
- 342 Niedersächsischer Verfassungsschutz
- 342 Niedersächsischer Verfassungsschutz
- 342 Niedersächsischer Verfassungsschutz
- 343 Niedersächsischer Verfassungsschutz
- 343 Niedersächsischer Verfassungsschutz
- 343 Niedersächsischer Verfassungsschutz
- 344 Niedersächsischer Verfassungsschutz
- 344 Niedersächsischer Verfassungsschutz
- 345 Niedersächsischer Verfassungsschutz
- 346 Niedersächsischer Verfassungsschutz
- 348 Kompetenzforum Islamismusprävention Niedersachsen
- 349 Kompetenzforum Islamismusprävention Niedersachsen
- 353 Niedersächsischer Verfassungsschutz
- 354 Niedersächsischer Verfassungsschutz
- 357 Niedersächsischer Verfassungsschutz
- 358 Niedersächsischer Verfassungsschutz, beide KI-generiert
- 359 Niedersächsischer Verfassungsschutz
- 366 Landesamt für Verfassungsschutz Hamburg
- 368 Niedersächsischer Verfassungsschutz
- 368 Logo des SWR
- 370 Shutterstock AI - shutterstock.com, KI-generiert
- 371 Logo des MSS
- 372 Logo des VAJA
- 380 BSI Lagebericht 2025, Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
- 382 Landesamt für Verfassungsschutz Hamburg und Niedersächsischer Verfassungsschutz
- 383 Alexander – stock.adobe.com
- 388 Zerbor – stock.adobe.com
- 390 Niedersächsischer Verfassungsschutz
- 394 Niedersächsischer Verfassungsschutz
- 395 EtiAmmos – shutterstock.com
- 396 xiaoliangge – stock.adobe.com
- 397 Niedersächsischer Verfassungsschutz

397 Niedersächsischer Verfassungsschutz
397 FrankHH - shutterstock.com
399 Niedersächsischer Verfassungsschutz
401 Niedersächsischer Verfassungsschutz
401 Niedersächsischer Verfassungsschutz

Verteilerhinweis

Diese Druckschrift wird von der Landesregierung Niedersachsen im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist.

Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

© Niedersächsisches Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung Abteilung Verfassungsschutz

Herausgeber:

Niedersächsisches Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Schiffgraben 12, 30159 Hannover
Telefon: 0511 120-6255
Telefax: 0511 120-6555
Internet: www.mi.niedersachsen.de



Niedersächsisches Ministerium
für Inneres, Sport und Digitalisierung
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Schiffgraben 12, 30159 Hannover
Telefon: 0511 120-6258
Telefax: 0511 120-6555
Internet: www.mi.niedersachsen.de